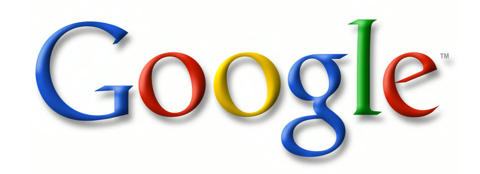





HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 054 549 084


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
VE
RI
TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE

Ve

I

Verbrechen

und

Verbrechertum in Österreich

Kritische Untersuchungen über Zusammenhänge
von Wirtschaft und Verbrechen

von

Dr. Hugo Herz
Privatdozenten in Brünn

Tübingen
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung
1908

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit verfolgt ein doppeltes Ziel. Einerseits soll die Erscheinung der Kriminalität im sozialen Organismus und das ziffernmäßige Verhältnis desselben, — soweit dies nach dem gegenwärtigen Stande der Kriminalstatistik möglich erscheint — in Beziehung zu allen übrigen sozialen Erscheinungen gebracht werden; anderseits wird auch der Versuch unternommen, in das Dunkel des Verbrechertums hineinzuleuchten und die individuelle Kenntnis einer Menschengruppe zu vermitteln, die jahraus jahrein nicht immer in gleicher Intensität den Frieden der Gesellschaft bedroht.

Wie der Baumeister, der gegen das blinde Walten der Naturkräfte Schutzwehren errichten soll, die physischen Wirkungen dieser Kräfte und die Kräfte selbst berechnen muß, soweit aus der Sphäre der Erfahrung Material für solche dynamische Bestimmungen gewonnen werden können, so muß auch der Gesetzestechniker, der Gesetzgeber das Maß und die Arten des Verbrechens gleichwie des Verbrechertumes selbst kennen lernen, wenn dem gesellschaftsfeindlichen Handeln desselben Einhalt geboten und die Gesellschaft in zweckentsprechender Weise geschützt werden soll. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend soll in dieser Arbeit im Hinblick auf die vielleicht in Österreich in absehbarer Zeit zu gewärtigenden kodifikatorischen Veränderungen auf strafrechtlichem Gebiete eine Sichtung und Sammlung eines Materials unternommen werden, das dem Nichtfachmann nicht immer leicht zugänglich und dessen Bearbeitung im Zusammenhange mit Erwägungen wirtschaftlicher und sozialer Natur in diesem Umfange noch nicht versucht wurde.

Noch vor dem Erscheinen dieser systematischen Abhandlung wurde die Arbeit von dem Wiener Oberstaatsanwalte Högel in einem Aufsatze über die Grenzen der Kriminalstatistik [1]) in einer sowohl dem Inhalte als auch der Form nach wenig erfreulichen Weise begrüßt. Zweck dieser Vorrede kann es nun nicht sein, Högels Anschauungen zu bekämpfen — eine Aufgabe, die umso

1) Statistische Monatsschrift, Wien 1907.

schwieriger wäre, als Högels Kritik nicht von bestimmten theoretischen Voraussetzungen[1]) ausgehend die vielfach den Naturwissenschaften entnommene Methode der Beobachtung koordinierter Einzelerscheinungen zur Ergründung neuer Beziehungen oder kausaler Erscheinungen an sich bekämpft, sondern ähnlich wie bei der Kritik der italienischen Kriminalistenschulen persönlichen Impulsen folgend gelegentliche meist schwächer fundierte, oft auch bedeutungslose Sätze aus dem Zusammenhange entnimmt und sodann unter Aufwendung eines überflüssigen statistischen Materials zu entkräften sucht.

Im wesentlichen soll hier nur auf zwei von Högel zur Begründung seiner hauptsächlich auf die dermalen noch geringe praktische Bedeutung der Kriminalstatistik für die Kriminalpolitik gleichwie die soziologische Erklärung der Verbrechenserscheinung hinauslaufende Schlußfolgerungen verwiesen werden.

Die durch Zählung gebildeten nummerischen Gruppen der Deliktsverurteilungen erfassen nach der Ansicht Högels die Massenerscheinung des Verbrechens oder des Verbrechertums nicht, da die behördliche Zählung nur ein unvollkommenes Bild der im staatlichen und gesellschaftlichen Organismus tatsächlich vorkommenden Einzelfälle ergeben kann. Zur Begründung dieser Behauptung führt Högel (— unter Abdruck des ganzen Ziffernmaterials der österr. Justizstatistik! —) an teils die Fehlerhaftigkeit des statistischen Materials nicht im zähltechnischen Sinne, sondern jene durch die richterliche und staatsanwaltschaftliche Produktion bedingten lokalen Verschiedenheiten der Justizpflege (Einstellungen, Freisprüche); welche derselben Zifferngruppe in verschiedenen Landesteilen verschiedene Bedeutung zukommen lassen, teils die Unfaßbarkeit einer großen Zahl von Delikten überhaupt hervorgerufen durch die Unmöglichkeit der Erfassung dieser als gesellschaftliche Erscheinung und Zählung der Einzelfälle mangels behördlicher Kenntnis derselben. Über die Richtigkeit dieser Ausführung kann ein Zweifel kaum obwalten, zumal diese Mängel nicht in der Justizstatistik im besonderen sondern jeder Statistik anhaften, welche ähnliche Sozialereigungen registriert.

Daß die Verurteilungen nur einen bestimmten aber in einem geordneten Staatswesen gewiß nicht allzugeringen Bruchteil der tatsächlich vorgefallenen kriminellen Manifestationen bedeutet, ist

---

1) Diesen Mangel weist z. B. auch Högels Arbeit: „Geschichte des österr. Strafrechts" auf. Wien 1904.

ebenso klar, wie daß die Zahl der den Unfallversicherungen angemeldeten Unfälle oder die Zahl der in die Krankenanstalten in Behandlung stehenden Kranken nicht das wirkliche Maß der schädlichen Ereignungen dieser Art erschöpft oder erschöpfen kann. Fraglich ist nur, ob das auf diesem Wege gewonnene Material eine gewisse Größenvorstellung abzugeben in der Lage ist, welche als Maßstab für die Abschätzbarkeit einer Massenerscheinung dienen kann.

Und in dieser Richtung wird man wohl die Frage beantworten können, daß, normale staatliche Verhältnisse (Sicherheitszustände) vorausgesetzt, die Verurteilungen ebenso etwa einen aliquoten Teil der wirklichen vorhandenen Deliktserscheinungen darstellen, wie die in ein Krankenhaus eines bestimmten Territoriums aufgenommenen und als solche beurteilten Erkrankungsfälle für das Vorhandensein einer Epidemie dieselbe Schlußfolgerung zulassen. Dieses direkte Proportionalverhältnis erschüttert Högel durch Anführung der statistischen Ziffer der Ehebruchsverurteilungen, dessen Deliktsfrequenz in keinerlei Verhältnis zur Häufigkeit der tatsächlichen Erscheinung steht (ebenso z. B. auch bei Beleidigungen).

Die ungünstige Wahl eines solchen Beispieles liegt auf der Hand. Handelt es sich doch im vorliegenden Falle um ein Delikt, dessen Strafbarkeit die Rechtsordnung in Übereinstimmung mit der Volksauffassung durch Verzeihung erlöschen läßt, die daher — von Fällen besonders bösartiger Natur abgesehen — in der überwiegenden Mehrzahl der Ereignungen den Deliktscharakter verliert. (ähnlich: die Beleidigung).

Wollte man das ganze menschliche Handeln unter deliktischen Gesichtspunkten fassen; alle Näschereien und diebischen Verfehlungen der Kinder, alle Beleidigungen des Alltags, alle geschlechtlichen Ausschreitungen und Perversitäten verwerten, um Auskunft über das wirkliche Maß kriminellen Handelns eines bestimmten gesellschaftlichen Organismus zu erhalten, so würde man zu dem lächerlichen Resultate kommen, daß die Gesamtheit der Delinquenten mit der Allgemeinheit zusammenfällt.

Noch ein anderes Moment ist es, das Högel an der Verwertung kriminalstatistischer Daten zu Vergleichungszwecken zweifeln läßt: die bereits erwähnten lokalen Schwankungen der Rechtspflege.

Die Statistik des kriminellen Handelns beruht auf der zahlenmäßigen Beschreibung von Erkenntnissen fester in gegebenen Bahnen (Strafgesetze) arbeitender Behörden (Strafgerichte), deren Stabilität eine bei weitem größere ist als die ähnlicher Organisationen, zumal wesentliche Änderungen in der Rechtsprechung,

zeitgemäße Auffassungen gewisser abgestorbener Deliktsformen usw., schon durch die starrgewordene Praxis der oberen Instanzen oder durch die Überwachung der Strafrechtspflege durch die einheitlich organisierten Staatsanwaltschaften verhindert werden.

Die von Högel schon in früheren Arbeiten angezogenen Verbesserungen des Sicherheitsdienstes sind für die Strafrechtspflege von minimaler Bedeutung, da doch diese Vermehrungen sich als sekundäre Erscheinungen darstellen, die nur dann erfolgen, wenn die Deliktsziffern (zumeist auch die Bevölkerungsziffern) sich so gesteigert haben, daß diese Vermehrungen zur unabwendbaren Notwendigkeit werden.

In den meist größer gewählten Beobachtungsgebieten spielt wohl die Vermehrung ein oder des anderen Gendarmeriepostens keine so integrierende Rolle, daß dadurch die ganze Kriminalitätsziffer eines Kronlandes ins Wanken kommen sollte.

Anscheinend begründeter ist der Einwand, daß bei Betrachtung räumlich auseinander liegender Gebiete die Verurteilungsziffer durch die unregelmäßigen Schwankungen der Freisprüche, die sich aus diesen lokalen Verschiedenheiten ergeben, die Vergleichung einzelner Gebietsteile rücksichtlich der allgemeinen Kriminalität sowohl als auch der besonderen, soweit sie sich eben aus der Verurteilungsziffer ergibt, unmöglich macht. Wer jedoch daran festhält, daß die Rechtsprechung — so konservativ sie auch sein möge — immer auf einem Kompromiß der Volksanschauung mit dem todten Buchstaben der Gesetze beruht, welches die Person des Iudizierenden vermittelt, der sieht in dieser oft verschiedenartigen Beurteilung derselben Tatbestände, die meist der differierenden wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung der einzelnen Gebietsteile entspricht, eine gewisse Resultante, die sehr wohl als Vergleichsobjekt dienen kann.

Der zweite Punkt der Ausführungen des Verfassers, gegen den sich die Angriffe Högels mit fast noch größerer Wucht richten, ist die seitens desselben gemachte Aufstellung über Beziehungen des wirtschaftlichen Leben zu kriminellen Erscheinungen, obzwar Högel gelegentlich selbst derartige Zahlenreihen beider Gebiete in Beziehung bringt[1]. Insbesondere teilt Högel die Antipathie vieler Kriminalisten, die Getreide- und Lebensmittelpreise mit gewissen Deliktsformen wirtschaftlicher Natur und Schuldformen in Zu-

1) Vgl. z. B. in der grundlegenden Arbeit: Die Straffälligkeit gegen Arbeitsscheu in Österreich, Bd. XXV und XXVI der Grünhutischen Zeitschrift.

sammenhang gebracht zu sehen, wobei Högel nahezu in jedem Absatze von der unrichtigen und zugleich unhaltbaren Supposition ausgeht, als ob der Verfasser ein unbedingt kausales Verhältnis zwischen den beiden Zahlengruppen nach Art der älteren Bearbeiter dieser Materien zu konstatieren versucht hätte. Es ist wohl über jeden Zweifel, daß die Lebensmittelpreise (Högel gebraucht stellenweise die vom Verfasser überhaupt nicht angewandte Bezeichnung Roggenpreise) für jeden ökonomisch Denkenden eines der wichtigsten äußeren Symptome der menschlichen Wirtschaft erscheinen, man denke nur an ihren Einfluß auf die Landwirtschaft, Wanderbewegung, Lohnhöhe, industrielle Entfaltung usw. Der von den Strafrechtslehrern so perhorreszierte Versuch eine der wichtigsten wirtschaftlichen Erscheinung, die das ganze soziale Leben beherrscht, mit gewissen antisozialen Erscheinungen krimineller Natur in Beziehung zu bringen, ist daher einer der logisch konsequentesten wissenschaftlichen Gedanken. Nun kann der Verfasser noch geltend machen — und dies wird jeder unbefangene Leser dieser Arbeit zugestehen müssen, — daß es demselben nirgends um die Konstatierung eines naturgesetzlichen kausalen Zusammenhangs zwischen Lebensmittelpreisen und Verbrechenshöhe zu tun ist. Die Nebeneinanderstellung dieser Zahlenreihen verfolgt lediglich den Zweck, bestimmte Beziehungen zwischen den wirtschaftlichen Zustandsänderungen (unter denen die Lebensmittelpreise nur ein jedenfalls sehr wertvoller Faktor sind) und den Schwankungen der Kriminalität aufzustellen, daher werden nicht bloß die Lebensmittelpreise, sondern auch noch produktive und lohnstatistische Ergebnisse mit kriminellen Daten in Beziehung gebracht. Davon hat allerdings Högel in seiner Schrift nichts erwähnt.

Schließlich sei noch auf eine Äußerung reagiert, die Högel in dem Schlußkapitels eines Aufsatzes bringt, in dem er sagt, die Untersuchungen des Verfassers über die wirtschaftlichen Wirkungen der Verbrechen wären willkürlich und selbst die Gewinnung etwelcher Resultate auf diesem Gebiete völlig bedeutungslos. Die Untersuchungsmethode, die der Verfasser angewendet hat, beruht auf einer im Versicherungswesen bei Einführung eines neuen Versicherungszweiges allgemein üblichen Berechnungsmethode, indem die aus einem bestimmten schädlichen Ereignisse entspringenden nachteiligen Wirkungen für ein bestimmtes größeres Gebiet nach den Schadensschätzungen der Parteien berechnet und sodann als Grundlage für die Prämienbestimmungen auf das gesamte territoriale

Geltungsgebiet der Versicherung mit sehr günstigem Erfolge übertragen werden, da sich bei entsprechender Wahl des Beobachtungsgebietes die mathematische genaue Wiederkehr der gleichen Schadenshöhen erheben ließ.

Um jedoch auch in dieser Richtung dem Vorwurf der Einseitigkeit durch Wahl des Brünner Territoriums zu entgehen, hat der Verfasser bei dieser Bearbeitung auch noch die von der Polizeiverwaltung in Wien bei einzelnen Vermögensdelikten durch einen längeren Zeitraum beobachteten Schäden einbezogen. Högel befindet sich in einem Irrtume, wenn er glaubt, daß der Verfasser eine bis auf den Heller genaue Ziffer gewinnen wollte. Dem Volkswirte ist es bekannt, daß gewisse Ziffern wie z. B. das Volksvermögen, das in der Industrie investierte Kapital, Schäden durch Elementarereignisse usw. sich überhaupt nur approximativ darstellen lassen.

Dem Verfasser war es daher hauptsächlich darum zu tun, für alle jene, welche die weder volkswirtschaftlich noch auch kriminalistisch im engeren Sinne haltbare Anschauung Högels [1]) von der Bedeutungslosigkeit derartiger Untersuchungen teilen, eine Methode zu finden, durch welche in der angedeuteten Richtung wenigstens annähernd richtige Resultate gefunden werden können.

Wie notwendig derartige Untersuchungen sind, beweisen gerade die Fehler der veralteten österreichischen Strafgesetzgebung. Hat doch die Überschätzung der durch Verbrechen hervorgerufenen wirtschaftlichen Schäden gleichwie die Beurteilung der Gemeingefährlichkeit eines Delinquenten nach der Höhe des von ihm zugefügten Schadens die Gesetzgebung gleichwie die Praxis auf Abwege der sonderbarsten Art geführt!

Der von Högel ausgesprochene Mahnung zur Vorsicht in der Verwertung statistischer Daten glaubt der Verfasser in vollem Maße Rechnung getragen zu haben; ihre Verwendung geschieht mit Vorsicht und Zurückhaltung. Nirgends soll der Leser den Eindruck gewinnen, daß er der bestrickenden Macht der in Kombination gebrachten Zahlenreihen erliegen müsse.

Im Gegensatze zu so vielen „privaten Bearbeitern" der Kriminalstatistik, die Högel so fürchtet, kann der Verfasser auf eine langjährige strafrechtliche Praxis zurückweisen, die es ihm erst ermöglicht hat, eine richtige Beleuchtung des gegebenen Materials zu finden —

---

1) Vgl. Insbesondere darüber Wahlberg: Kriminalistische und nationalökonomische Gesichtspunkte mit Rücksicht auf das deutsche Reichsstrafrecht. Wien 1872.

eine jener Grundforderungen, die Schmoller im Hinblicke auf den hilfswissenschaftlichen Charakter der Statistik für jedwedes statistische Forschen aufgestellt hat.

Aus der Fülle des gesammelten Stoffes, aus den manigfachen vielfachen neuen Verarbeitungen und Zusammenstellungen erwächst jenen, die auf dem Gebiete der Kriminalsoziologie arbeiten, die Pflicht mit den tagtäglich sich erweiternden Mitteln den angedeuteten Schlüssen, den angeregten Kombinationen nachzugehen und zu prüfen, wie weit kriminalistische Forschung im Zusammenhange mit dem statistischen Materiale bereits in der Lage ist, gewisse Fragen zu beantworten.

Je zahlreicher die Kombinationen, je vielseitiger an sich dürftiges statistisches Material bearbeitet, je größer die Zahl der Schlußfolgerungen, welche von den verschiedensten Gesichtspunkten ausgehend, je nach der subjektiven wissenschaftlichen Überzeugung oder Parteistellung des Bearbeiters gezogen werden, um so sicherer ist zu erwarten, daß die Erkenntnis kriminellen Handelns und Lebens durchleuchtet und erforscht werden wird.

Die großen wissenschaftlichen und praktischen Erfolge der modernen Sozialwissenschaften beruhen auf diesem Prinzipe.

Ängstliches Festhalten an gegebenem Tatsachenmaterial oder Abgrenzung der Schlußfolgerungsmöglichkeiten und Einschränkung des Gedankens der Beziehungen und Zusammenhänge alles menschlichen Handelns können auf gesellschaftswissenschaftlichem Gebiete nur rückbildend und aufhaltend, nicht aber Neues schaffend und vorwärtstrebend wirken.

Bedauerlich ist nur die geringe Zahl derartiger Arbeiten auf kriminalistischen Gebiete sowohl von seiten derjenigen, welche sich mit der theoretischen Strafrechtswissenschaft befassen, als auch von seiten der praktischen Juristen. Nicht zum geringsten Teile wohl deswegen, weil diese Art des Arbeitens so mannigfach und schwierig auch die dazu notwendigen Vorarbeiten und Kenntnisse sind, geringer gewertet wird, als historische oder dogmatische Arbeiten auf dem Gebiete des Strafrechts, und wären die Wege, die in letzterer Richtung eingeschlagen werden, auch noch so gangbar und breit getreten. Dennoch hat kein Geringerer als der der Wissenschaft leider zu früh entrissene Seuffert[1]) den bezeichnenden Ausspruch getan:

---

1) Bewegung im deutschen Strafrechte in den letzten 30 Jahren. Dresden 1899.

„Nach meinem Erachten ist ein Schatz von Wissen in der Reichskriminalstatistik aufgespeichert, der noch lange nicht genügend ausgenutzt worden ist."

„Die Erkenntnis der Kriminalität unseres Volkes scheint nicht minder wichtig zu sein, als die Auslegung der bestehenden Strafgesetze. Nach meiner Erfahrung bringt die akademische Jugend kriminalstatistischen Mitteilungen großes Interesse entgegen, und das Unternehmen, die Kriminalstatistik zum regelmäßigen Lehrstoff zu machen, hätte Aussicht auf Erfolg."

Zu hoffen wäre nur, daß im Interesse der Wissenschaft und der. Praxis diesem Wunsche seitens der beteiligten Kreise bald Rechnung getragen wird.

Die vorliegende Arbeit, obzwar von Anfang an stets einheitlich gedacht, konnte zufolge vielfacher Hindernisse, die dem Verfasser in den Weg gelegt wurden, nicht gleich in Buchform erscheinen.

Sie ist in einer Reihe von Teilaufsätzen in verschiedenen strafrechtlichen Zeitschriften bereits publiziert worden.

Durch besondere Freundlichkeit der Professoren Dr. Hans Groß (Graz), Aschaffenburg (Köln) und Geheimrat Kohler (Berlin) wurde die neuerliche Verwendung der bereits publizierten Aufsätze gestattet und hierdurch die Möglichkeit geboten, den zerstreuten Publikationen eine einheitliche und systematische Fassung zu geben. Das zwischenweilig durch die bedeutenden Erweiterungen der österreichischen Statistik veraltete Material wurde ausgeschieden, viele unrichtige private Berechnungen, auf welche Högel in verdienstlicher Weise aufmerksam gemacht hatte, konnten durch die inzwischen herausgegebenen offiziellen Quellenwerke berichtigt und ergänzt werden.

Den obengenannten Herren Professoren und Herausgebern, gleichwie dem Inhaber der Lauppschen Buchhandlung Herrn Dr. Paul Siebeck in Tübingen, welcher in jeder Beziehung das Erscheinen dieser Arbeit in Buchform erleichterte, sei hiermit für ihr liebenswürdiges Entgegenkommen besonders herzlich gedankt.

Brünn, im Dezember 1907.

Dr. Herz.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Jedes Zeitalter und jede Gesellschaftsform hat ihre eigenen Anschauungen über das Verhältnis des einzelnen zur Gesellschaft. Diesem Wechsel entsprechend verändert sich auch der Gedanke der Verantwortlichkeit des einzelnen der Gesellschaft gegenüber [1]).

In subjektiver Beziehung versucht es die neuere Naturwissenschaft, die Selbstverantwortlichkeit des Individuums einzuschränken. Den spiritualistischen Auffassungen der kurz vergangenen Epoche entgegen werden die psychischen Phänomene als reine Stoffwechselprodukte erklärt und der einzelne als ein für seine persönliche Beschaffenheit unverantwortliches Produkt vergangener Generationen angesehen.

Im Wirtschaftsleben setzt die Theorie des Sozialismus der individuellen Verantwortlichkeit ein geschlossenes System der gesellschaftlichen Verantwortlichkeit entgegen, indem der einzelne objektiv durch das Maß des ihm zu teil gewordenen Vermögens (Besitz — Kapital) innerhalb der Gruppe in der Selbständigkeit seines Handelns determiniert wird.

Der Glaube an die Bedingtheit und Bestimmtheit des menschlichen Handelns durch natürliche und soziale Einflüsse ist es, der uns zu einem aus Urzeiten überkommenen Gedanken zurückführt: die Gesellschaft als die große Schuldige anzusehen, sie für das Handeln des Individuums verantwortlich zu machen [2]).

Die kriminalistische Wissenschaft sah sich unter diesen Verhältnissen genötigt, ihre bisherigen Grundsätze von den Wirkungen der Gesellschaft auf das Individuum einer Revision zu unterziehen [3]).

---

1) Philippovich: Individuelle Verantwortlichkeit und gegenseitige Hilfe im Wirtschaftsleben. Inaugurationsrede, Wien 1905.

2) Mataja, Das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie, Leipzig 1888. Simmel, Über soziale Differenzierung, Leipzig 1890.

3) Kurt Alexander, Kriminalität und Wirtschaft. Wissensch. Beilage zur Allg. Zeitung, Nr. 21. München 1905.

Die äußere Stellung, in die das Einzelindividuum hineinversetzt erscheint, die übermächtigen Einflüsse und Eindrücke, welche das aufstrebende soziale Leben der letzten Dezennien zeitigte, haben die Verschuldensgrenzen für die einzelnen Missetaten, wie sie uns aus gesellschaftlichen Organisationen der Vergangenheit überliefert wurden, fließend gemacht, so daß es als die Aufgabe des künftigen Gesetzgebers erscheint, dem Geiste der neuen Zeit entsprechende Formen des Verschuldens zu finden.

In doppelter Richtung trägt die Kriminalistik unserer Zeit den neuen Aufgaben der Gesetzgebung Rechnung. Sie stellt der biologisch-physiologisch-anatomischen oder anthropologischen Betrachtungsweise des Verbrechens die soziologische gegenüber[1]). — Nur die letztere kann im Rahmen dieser Arbeit Raum finden, obwohl man sich nicht verhehlen darf, daß beide Forschungsgebiete für die Strafgesetzgebung sowohl, als auch für die kriminalistische Praxis von gleicher Wichtigkeit sind.

Die soziologische Forschung faßt das Verbrechen als ein Ereignis im Leben der Gesellschaft auf und sie will es aus den gesellschaftlichen Verhältnissen, aus bestimmten Gesellschafts-Organisationen heraus erklären. Gesellschaftsform und Wirtschaftsform verknüpfen aber unzählige Wechselbeziehungen, wenn man auch den extremsten Konsequenzen der Marxistischen Gesellschaftslehre nicht Raum geben will, daß die Grundlagen alles Gesellschaftlichen von Menschen, die gemeinsame Produktion ihres Lebens und die letzten Ursachen aller gesellschaftlichen Veränderungen in der Ökonomie der betreffenden Epoche zu suchen sind.

Für das verbrecherische Handeln ist die jeweilige Wirtschaftsform von dominierender Bedeutung. Die Organisation der Produktion (Kapitalbildung) und Konsumtion, sowie die Verteilung wirtschaftlicher Güter wirken in mannigfacher Beziehung bestimmend auf verbrecherisches Handeln. 1. Gehen Verbrechen, insbesondere soweit sie ökonomischer Natur sind, aus bestimmten wirtschaftlichen Ursachen hervor, die entweder in der Person des einzelnen gelegen sein können oder aus der wirtschaftlichen Situation einer ganzen Gruppe oder Klasse sich ergeben können. 2. Wirken alle Verbrechen auf wirtschaftliche Einrichtungen und Interessen unmittelbar zurück; sie stören die Grundlagen der Wirtschaftsordnung in ihrer normalen Wirk-

---

1) v. Liszt, Das Verbrechen als sozialpathologische Erscheinung, Dresden 1899.

samkeit, mögen diese Schädigungen in der Person des einzelnen eintreten oder an der Gesamtheit der in Verbänden, Staaten etc. zusammengefassten wirtschaftenden Gruppen sich zeigen.

Verbrecherisches Handeln wird sohin einerseits durch bestimmte wirtschaftliche Verhältnisse veranlasst, wirkt aber anderseits auch in einer in gewissem Sinne zu bestimmenden Weise auf wirtschaftliche Zustände und Organisationen zurück.

Je einfacher das Wirtschaftsleben, desto geringer sind seine materiellen Interessen. Ist dem einzelnen ein bestimmtes Maß von Besitz oder eine gewisse Verwertung seiner Arbeitskraft garantiert, so bleiben die die Verbrechen verursachenden Momente Einzelerscheinungen, der die Rechtsordnung Störende ein Wilder, der aus der Gesellschaft ausgestossen und vernichtet werden muss.

Darin beginnt eine tiefgreifende Wandlung in dem Momente, als die versteinerten Prinzipien des feudalen Wirtschaftssystems sich zersetzen. Die Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes löste die Gebundenheit von der Scholle und machte Arbeitskräfte für eine breite industrielle Entfaltung frei. Die örtliche Gebundenheit der Wirtschaft verschwindet, keine Bevölkerungsgruppe produziert mehr für sich; die Arbeit nimmt gesellschaftlichen Charakter an, der sich in dem Maße erhöht, als die Arbeitsteilung zunimmt. Die kapitalistische Unternehmung siegt auf allen Linien und die handwerksmässige hat aufgehört, dem Wirtschaftsleben ihren Stempel aufzudrücken. Die Erwerbsverhältnisse haben ihre Stabilität und Sicherheit verloren; die enorme Steigerung der Produktionsverhältnisse fördert die Ungleichheit der Einkommen. Entsprechend den Zeitverhältnissen wandeln sich die Ursachen der Kriminalität. Die Unsicherheit der Existenz schafft Massenursachen, aus denen kriminelle Massenerscheinungen hervorgehen, die sich in ungezählten Teilchen über das ganze Land zerstreuen und verbreiten.

Wie die wirtschaftlichen Ursachen änderten sich auch die wirtschaftlichen Wirkungen verbrecherischen Handelns. In einer Zeit des vorherrschenden Immobiliar-Besitzes und geringfügiger mobiler Werte, in wirtschaftlichen Epochen, in denen die Produktion schwerfällig, die Herstellung geringer Güter-Quanten mit einem ungewöhnlichen Aufwande von Mühen verbunden erscheint, verknüpft sich der Vermögensbesitz enger mit der Persönlichkeit des Besitzers, des einzelnen Individuums.

Der Weg zum Besitze geht meist buchstäblich über die Leiche des Besitzenden, daher das Vorherrschen der mit Gewalttätigkeiten verbundenen Vermögensverbrechen: Raub, Raubmord, räuberischer Totschlag, Sklaverei etc.

Erst der Erfolg der Tat ermöglichte es dem Täter, in die Rechte des Besitzenden einzutreten.

Das Bild ändert sich in den Zeiten der fortgeschritteneren Technik.

Der vorherrschende Mobiliarbesitz, die leichte Vertretbarkeit wirtschaftlicher Güter und massenhafte, jedes individuellen und individualisierenden Momentes entbehrende Gütererzeugung sind speziell für unser Zeitalter charakteristisch geworden. Aber in dem Maße, als der Zusammenhang zwischen Individuum einerseits und Besitz und Produktion andererseits ein lockerer wird, nehmen jene Verbrechensformen ab, welche sich über die Person des Wirtschaftssubjektes hinweg in den Besitz seiner wirtschaftlichen Güter setzen.

Wirtschaftlichen Massenursachen entspringen unzählige Verbrechen, welche sich gegen den gegebenen Zustand der Güterverteilung richten (Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum, Diebstahl etc.), die ihrerseits wiederum in wirtschaftlichen Massenwirkungen: Schädigungen der Einzelwirtschaft oder der Gesamtheit wirtschaftender Individuen, sich äußern. Daneben schafft ein sich ständig komplizierendes Wirtschaftsleben noch eine Unzahl von Delikten, welche die Bedingungen des Erwerbes angreifen, um aus deren Verletzung Gewinn zu ziehen (Wucher, unlauterer Wettbewerb, Verletzung des Autorrechtes etc.), die ein primitives Erwerbsleben mit stationärem Arbeitsbetriebe nicht kennen konnte. Die weitere Konsequenz veränderter ökonomischer Anschauungen läßt sich darin finden, daß die alten Strafsysteme mit ihrer Grausamkeit und Härte unserem Rechtsgefühle widerstreiten, zumal in jenen Fällen, in denen es sich um wirtschaftliche Werte handelt, deren Beschaffung die moderne Technik spielend ermöglicht. Jede Strafzufügung bringt in gewisser Beziehung ein zweites Übel neben der Übeltat hervor. Die Strafe selbst bezweckt individualisierende Vergeltung nach dem strafrechtlichen Werte des Verbrechers und des Verbrechens.

Der Wertgedanke im wirtschaftlichen Sinne des Wortes beherrscht das weite Gebiet kriminellen Handelns, wenn auch nicht einzig und ausschließlich. Ökonomische Werte bilden Substrate

der Verbrechen, ökonomische Ursachen führen zu diesen Verbrechen, zumal bei Rechtsverletzungen gegen das Vermögen; die überwiegende Mehrzahl der Verbrechen zeitigt wirtschaftliche Wirkungen in den Schädigungen eines bestimmten Wirtschaftssubjektes. Schließlich haben die Strafen selbst auch eine ökonomische Bedeutung, insbesondere läßt sich bei der Freiheitsstrafe ein abschätzbarer Kosten- und Gebrauchswert nachweisen.

ERSTES KAPITEL.

Gemeinwirtschaftliche Ursachen der Verbrechen.

Wird der Versuch unternommen vom wirtschaftlichen Standpunkte das Problem der Kriminalität kausal zu erklären, so läßt sich diese Betrachtung in zweifacher Weise durchführen. In dem ersten Falle wird das Verbrechen als ein Ereignis im gesamten Wirtschaftsleben eines Volkes angesehen und aus den wirtschaftlichen Verhältnissen desselben zu erklären versucht.[1])

Der Gesamtbewegung der Kriminalität und ihrer wichtigsten Formen werden die großen Strömungen des Wirtschaftslebens — soweit dies ziffermäßig aus dem vorhandenen örtlich und zeitlich gegliederten statistischen Materiale möglich ist — entgegengestellt und geprüft, ob zwischen den scheinbar zufälligen Schwankungen der beiden Zifferngruppen ein mittelbarer oder unmittelbarer Zusammenhang zu entnehmen ist (gemeinwirtschaftliche Ursachen).

Im zweiten Falle erstreckt sich die Betrachtung auf die nach einzelnen persönlichen Momenten (Geschlecht, Alter, Beruf) verschiedene wirtschaftliche Stellung des Individuums oder ganzer Gruppen und es wird die Einwirkung dieser durch persönliche Momente bedingten wirtschaftlichen Verschiedenheiten auf die Kriminalität beobachtet (individuell wirtschaftliche Ursachen).

a) Die Kriminalität der einzelnen österreichischen Kronländern.

Wenn wirtschaftliche Verhältnisse als verursachende Momente der Kriminalität in Frage kommen, so denkt man gewöhnlich an den degnerierenden Einfluß des Elends auf den einzelnen.

Die Verteilung zwischen Arm und Reich ist zweifellos für die Glieder der Gesellschaft und ihr soziales Leben von größter Bedeutung; sie ist es aber auch, und zwar in erhöhtem Maße, für das negativ-soziale Phänomen des Verbrechens.

Die Verteilung des Wohlstandes in nahezu sämtlichen Staaten — wenn das Geldeinkommen zur Grundlage der Betrachtung genommen wird — zeigt, daß in den hohen und höchsten Teilen des Einkommensaufbaues nur eine schmale Schichte der Gesamtbe-

1) v. Liszt, Das Verbrechen als sozialpathologische Erscheinung a. a. O.

völkerung sich eingliedert, indes die Einkommensvermehrung und die dadurch bedingte Erhöhung des Lebensfußes der breiten Schichten der Bevölkerung in keinem Verhältnis zur gewaltigen Steigerung der Produktivität steht. Ebenso läßt sich feststellen, daß die Gruppe der antisozialen Erscheinungen, die als Verbrechen bezeichnet werden, einen besonders günstigen Nährboden in jenen Klassen der Bevölkerung finden, die des Besitzes völlig entbehren, und deren Einkommen zu gering ist, um die elementarsten Lebensbedürfnisse vollständig oder teilweise befriedigen zu können. Innerhalb der Klasse der Besitzlosen regelmäßig wiederkehrende kriminelle Manifestationen finden nicht zum geringen Teile ihren Grund darin, daß Hunger und Verzweiflung die schwachen psychischen Hemmungen beseitigen, die in ungleich stärkerem Maße die Besitzenden vom Verbrechen abhalten. Es wäre jedoch ein verhängnisvoller Irrtum, glauben zu wollen, daß in jedem einzelnen Verbrechensfalle, in jeder einzelnen Durchbrechung der besitzsicheren Schranken wirtschaftliche Not die Ursache des Deliktes ist. Die wirtschaftliche Lage, deren ungünstige Gestaltung für die Entstehung des Verbrechens in Betracht kommt, ist in den seltensten Fällen eine zur unmittelbaren Tathandlung zwingende. Die für die Entwickelung der Kriminalität in Betracht kommenden Faktoren sind zumeist in der Gesamtlage der besitzlosen Volksmasse gelegen; nicht nur in finanzieller, sondern auch in geistiger und politischer Hinsicht. Arbeitsunfähigkeit infolge von Alter, Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit, mag sie verschuldet oder unverschuldet sein, Arbeitslöhne und Arbeitszeit, die eine vollständige Erhaltung der Kraft und zugleich die Weiterentwickelung des Individuums nicht gestatten, Wohnungsverhältnisse, die Familienleben und Gesundheit zerstören, bilden gewichtige Gruppen der die Kriminalität ungünstig beeinflussenden Erscheinungen. [1])

Nicht nur die wirtschaftliche Not, sondern auch wirtschaftliche Machtverhältnisse haben den durch sie vertretenen Wirtschaftssubjekten, den Wohlhabenden, die Möglichkeit zu erhöhtem verbrecherischen Handeln geboten.

Im Aufschwunge des neueren Wirtschaftslebens erwies sich die schrankenlose Vertragsfreiheit als eine furchtbare Waffe in der Hand der Besitzenden. Der Geschäftsunerfahrene, der Kleinbürger, der Bauer wurde die Beute des geriebenen Geschäftsmannes, der Arbeiter wurde dem Großkapital schonungslos preisgegeben.

1) Vargha, Die Abschaffung der Strafknechtschaft Bd. II, Graz 1897.

Auf der einen Seite wuchs im großstädtischen Getriebe ein vom schützenden Boden der Heimat losgerissenes mit allen Lastern behaftetes Proletariat heran; auf der andern Seite zeitigte das Wuchertum des Kapitalismus in der Skrupellosigkeit der Ausbeutung neue schwere Formen des Verbrechens.

Erst in den letzten Jahren kam die Gesetzgebung zum Bewußtsein der Gefahren des Kapitalismus und hat in einer Reihe strafrechtlicher Normen wie Wuchergesetz, Lebensmittelverfälschungsgesetz, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb etc. versucht, die gröbsten Ausschreitungen kriminell zu behandeln.

In den Kriminalstatistiken kommen diese Delikte der Wohlhabenden kaum noch zum Ausdruck.

Die österreichische Statistik liefert den besten Beweis, daß die Versuchungen von außen, welche durch ökonomische Verhältnisse und durch das soziale wie häusliche Elend herbeigeführt werden, den verbrecherischen Hang leichter zutage treten lassen, als es in jenen Kreisen der Fall ist, denen die drückende Sorge um das tägliche Brot abgenommen ist.

Die Erhebungen über den Vermögensbesitz der Verurteilten ergaben, daß die überwiegende Mehrzahl derselben des Vermögens, insofern dasselbe sich als bleibende Quelle von Ertrag oder Nutzung darstellt, entbehren.

Es waren von den wegen Verbrechens Verurteilten [1]):

In den Jahren	Vermögenslos	Mit einigem Vermögen	Wohlhabend
1862–70	171 561	22 995	929
1871–80	251 092	31 537	2 126
1881–90	270 210	30 176	1 276
1891–99	240 944	31 462	1 158
Im Jahresdurchschnitt			
1862–70	19 063	2 559	103
1871–80	25 109	3 154	212
1881–90	27 021	3 018	127
1891–99	26 771	3 497	128

Von je 1000 Verbrechern waren im Jahresdurchschnitt:

Der Jahre	Vermögenslos	Mit einigem Vermögen	Wohlhabend
1862–70	878	118	4
1871–80	884	108	8
1881–90	896	98	6
1891–99	882	113	5

1) Österr. Statistik Bd. XXXIX, XLII, XLV, XLIII, XLVII, L, LIII, LVIII, LXI. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege. 3. Heft. Herausgeg. von der k. k. stat. Zentralkommission, Wien 1890—1899.

Eine ebenso deutliche Sprache sprechen die Ziffern, welche die Beteiligung der Vermögenslosen an den Vermögensdelikten ausweisen.

Untersucht man die Motive der Eigentumsbeeinträchtigungen, von denen weitaus die Mehrzahl aus Diebstählen besteht, so tritt vor allem das Streben hervor, Güter zur unmittelbaren Befriedigung oder zum Umtausch gegen Genußgüter in rechtswidriger Weise zu beschaffen. Unter allen Genußgütern werden aber in solcher Weise am intensivsten die Nahrungsmittel aller Art begehrt. Der Drang, in rechtswidriger Weise den Nahrungsbedarf zu decken, muß um so größer sein, je größer die Schwierigkeit, ihn in rechtmäßiger Weise durch wirtschaftliche Tätigkeit zu beschaffen. Es liegt daher nahe, daß die Vermögenslosen sich diesen rechtswidrigen und gewaltsamen Arten des Erwerbes leicht zuwenden. Nach der Kriminalstatistik[1]) besaßen von 1000 Verurteilten im Durchschnitte der Jahre 1890/99:

Verurteilt wegen	Kein Vermögen	Einiges Vermögen	Wohlhabend
Diebstahl	938	60	2
Veruntreuung	894	100	66
Betrug	769	218	13

Vergleicht man diese Tabelle mit den bereits früher aufgestellten, so zeigen sich geringe Abweichungen, die bei den Vermögensdelikten in der Gruppe der Vermögenslosen eine Differenz zu deren Gunsten, in der Gruppe der Verurteilten mit einigem Vermögensbesitz zu deren Ungunsten ergeben. Der Grund dieser Erscheinung ist darin zu suchen, daß innerhalb der Personen, die mit einigem Vermögensbesitz bezeichnet werden, die Zahl der Betrügereien und Veruntreuungen im Verhältnis zu den anderen Delikten eine relativ hohe ist. Erklärlich wird dieser Umstand dadurch, daß in diese Gruppe zumeist die Kaufleute und Gewerbetreibenden eingereiht werden, bei denen gewisse wirtschaftliche Macht- oder Gelegenheitsverhältnisse oft zu kompliziertren Deliktsformen führen.

Die Masse der übrigen Vermögensdelikte: Diebstahl, Raub wird nahezu ausschließlich von Individuen begangen, die ein äußerst geringes Maß von Intelligenz besitzen.

Ein Bedenken, durch welches die Richtigkeit dieser statistischen Erhebung ein wenig erschüttert wird, muß allerdings hier Erwähnung finden: Es ist die Art und Weise, wie die Feststellung des Vermögensstandes der Verurteilten in der gegenwärtigen österreichischen

1) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege a. a. O. 1890—1899.

Kriminalstatistik erfolgt. Grundlage der Einschätzung bilden die von den Heimatsgemeinden eingeholten Vermögenszeugnisse, die vielfach unvollständig und lückenhaft sind, zumal dann, wenn es sich um Individuen handelt, die schon lange Zeit aus der Heimat fortgezogen und eine Reihe von Aufenthaltsgemeinden auf ihrem Wanderzuge passiert haben.

Ebenso unvorteilhaft erscheint auch die Einschätzung nach dem Vermögen. Der Besitz von Vermögen bzw. Produktionsfaktoren in der Hand eines Wirtschaftssubjektes schützt dasselbe nicht immer vor Armut oder vor der Unmöglichkeit und Unfähigkeit, sich aus eigener Kraft seinen Unterhalt zu erwerben, besonders dann nicht, wenn der Ertrag oder die Ertragsfähigkeit der Sachgüter zum Lebensunterhalte nicht hinreicht (Kleingewerbe, Kleinhäusler, kleiner Grundbesitzer). Für die Charakterisierung des Wohlstandes bzw. der Armut der einzelnen Verbrecher erschiene es zweckmäßiger, das Einkommen, wie es sich als Ergebnis des Sachgüterbesitzes oder der Produktion darstellt, zu berücksichtigen.

Die meisten erhebenden Organe verwechseln häufig den Begriff des Vermögens mit dem des Einkommens, bezeichnen eine Reihe von Personen als vermögend, deren Sachgüterbesitz nur ein geringes Einkommen gewährt, während andererseits eine Reihe von Personen als wohlhabend qualifiziert werden, die nur eine dauernd gesicherte Bezugsquelle des Einkommens besitzen (Privat-, Staatsbeamte): selbst dann, wenn dieses Einkommen nur ein geringfügiges ist.

Am unzuverlässigsten erscheint in der Statistik die Rubrik: „mit einigem Vermögen."

Der kleinste Vermögensbestand (ein verschuldetes Häuschen!) genügt als Grundlage der Einschätzung in diese Kategorie. Man würde nicht fehl gehen, wenn man zu den vermögenslosen oder besitzlosen Klassen auch noch jene Halbblutproletarier — wie sie Sombart zutreffend bezeichnet — einbezöge z. B.: Die Alleinmeister im Gewerbe, die Einzelselbständigen, die Hausindustriellen, die kleinen Händler, welche sich allerdings ihrer subjektiven Anschauung nach zu den Besitzenden rechnen, die aber der Siegeszug des Großbetriebes immer mehr zu abhängigen und proletarischen Existenzen gemacht hat. Die Kriminalstatistik wird dann zu einer richtigen Einschätzung der wirtschaftlichen Existenzen gelangen, wenn sie auf der einen Seite die ungeheure Masse der Voll- und und Halbplutproletarier ohne oder mit geringen Produktionsmitteln mit ihrem überwiegenden Prozentanteil an der Kriminalität, auf der

anderen Seite die Wohlhabenden mit ihrem geringen Anteile am Verbrechen erheben wird.

Die Verteilung der proletarischen Existenzen, denen beständig Besitz- und Einkommenslosigkeit droht, auf einzelne Wirtschaftsperioden oder Territorien ist für das Studium sozialpathologischer Phänomene von größter Bedeutung geworden.

Der Wechsel der wirtschaftlichen Zustände, unter dem Einflusse verschiedener natürlicher, politischer und sozialer Kräfte drückt sich am exaktesten in der periodischen Zu- und Abnahme des Wohlstandes eines ganzen Volkes oder eines ganzen Reiches aus.

Das Anwachsen des Einzelwohlstandes ist in der letzten Zeit wiederholt Gegenstand von Studien und Nachforschungen gewesen.[1])

In den meisten Fällen enthalten derartige Nachweise nicht Tauschwertangaben des Nationalvermögens, sondern nur solche Totalziffern des im Volke vorhandenen Privateinkommens, welche das relative Anschwellen und die Fluktuation des Güterproduktionsprozesses und der damit zusammenhängenden Kapitalsbildung zeigt. Für Österreich wurden wiederholt Versuche angestellt, das Bruttoeinkommen der Bevölkerung aus den wichtigsten Zweigen der Produktion zu schätzen. So hat insbesondere v. Czörnig für ganz Österreich-Ungarn im Territorialbestand des Jahres 1859 (mit Lombardo-Venetien) den Wert des rohen Jahreseinkommens aus Landwirtschaft, Bergbau und Hüttenwesen und Industrie (ohne Handel, Effektenzinsen usw.) auf 6 720 Millionen Kronen (3 360 Millionen Gulden) berechnet. Später, 1867, wurde für die Gesamtmonarchie (nach Verlust von Lombardei und Venetien) der Wert der Jahresproduktion aus den genannten Zweigen offiziell mit 7 640 Millionen Kronen (3 820 Millionen Gulden) und von Fillunger[2]) 1868 mit Hinzuschlagung der Verkehrsanstalten, aber ohne Industrie auf 8 600 Millionen Kronen veranschlagt.

In der neuesten Zeit bot die große Steuerreform, die Einführung einer einheitlichen Personaleinkommensteuer, welche die gesamten Einnahmen des Steuersubjektes zu umfassen hat, gleichgültig, ob

---

1) Foville, La Françe économique, Paris 1890. Giffen, The growth of capital, London 1889. Volkseinkommen im preuss. Staate 1876 und 1888 in den Jahrb. f. Nat. u. Statistik, Jena 1890. Pantaleoni, Dell'amontare della richezza privata in Italia, Roma 1884. Meyer, Art.: Einkommensteuer im Handwörterb. d. Staatswissensch.

2) Vergleichende Statistik über die Real- und Produktionswerte, Wien 1868. Neumann-Spallart, Die Ernten und der Wohlstand in Österreich-Ungarn, Berlin 1874. Inama-Sternegg, Die Ergebnisse der Erbschaftssteuer in Österreich in den Jahren 1889 bis 1891. Stat. Monatsschr. Bd. 19.

dieselben aus Grund- und Hausbesitz, Erwerbsunternehmung, Kapitalvermögen, Dienst- oder Lohnbezügen entspringen, den Anhaltspunkt zu genaueren auf sicherer Grundlage aufgebauten Schätzungen des Volkseinkommens (G. v. 25. Okt. 1896 RGBl. Nr. 220).[1])

Die ersten Ergebnisse der neuen Personaleinkommensteuer förderten ein steuerpflichtiges Einkommen von 2313101880 Kronen zutage; das macht auf den Kopf des Zensiten 3250 Kronen. Meyer[2]) versucht aus den vorliegenden Daten auf das gesamte Volkseinkommen zu schließen, indem er nach Böhmert[3]) 104 Proz. des besteuerten Einkommens auf das unbesteuerte Einkommen rechnet. Man erhält hierdurch ein Gesamteinkommen von 4720 Millionen Kronen für die gesamte Bevölkerung, wobei Meyer annimmt, daß das Jahr 1897 als erstes Schätzungsjahr jedenfalls ein unterdurchschnittliches Einkommen in den Reichsratsländern ergeben hat. Meyer erhöht daher die Ziffer um wenigstens ein Viertel, eventuell ein Drittel, wodurch er ein Volkseinkommen von 5900 bis 6294 Millionen Kronen erhält. Legt man den Meyer-Böhmertschen Berechnungen neuere Daten des Jahres 1901 zugrunde, so ergibt sich:

Steuerpflichtiges Einkommen:	3103 Millionen Kronen
Nicht " "	3227 " "
Zusammen	6330 Millionen Kronen.
Einkommen pro Kopf des Zensiten	3707 Kronen.
" " " der Bevölkerung	242 "

Was die Einkommensverteilung anbelangt, so sind:

Zensiten mit Einkommen	1897[4])	1901
bis 1200 Kronen	0,23 Proz.[5])	0,35 Proz.
1200—3600 "	82,25 "	82,05 "
3600—7200 "	11,91 "	12,09 "
7200—12000 "	3,10 "	3,11 "
über 12000 "	2,51 "	2,39 "

1) Reisch, Das Gesetz vom 25. Okt. 1896 betr. die direkten Personalsteuern, Wien 1898. Ders. die Reform der direkten Personalsteuern in der Zeitschr. f. Volkswirtsch., Sozialpolitik und Verwaltung Bd. VI.

2) R. Meyer, Die ersten Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Österreich. Zeitschr. f. Volkswirtsch., Sozialpolitik und Verwaltung 1899.

3) W. Böhmert, Die Verteilung des Einkommens in Preussen und Österreich, Dresden 1899. (Vgl. auch Kaizel in seiner Rede im Abgeordnetenhause am 6. Dezember Sten. Prot. S. 1633.)

4) Mitteil. des k. k. Finanzministeriums, Wien 1897—1902

5) In dieser Stufe gelangen nur steuerpflichtige Einkommen dieser Höhe von gewissen im Auslande lebenden Personen zum Nachweise.

Bei dem kurzen Zeitraum, den diese neue Statistik umfaßt und bei dem bedeutenden Anteile, den an der Entwicklung die fortschreitende Steuertechnik in Anspruch nimmt, lassen sich für den Zeitraum 1897—1900 über die Verteilungstendenzen und deren Zuammenhang mit der Kriminalität keinerlei Schlüsse ziehen. Statistisch steht fest, daß in Österreich jene Gruppe, die das Existenzminimum von 1200 Kronen nicht erreicht, eine ungewöhnlich hohe ist, und daß die unteren Einkommenstufen im Verhältnis zu den höheren stark besetzt sind.

Dieser Vermögensverteilung folgend weist auch die Gruppe der vermögenslosen Verbrecher die größte Ziffer auf, während die Wohlhabenden nur eine ganz geringfügige Kriminalität zeigen. Rechnet man zu den Wohlhabenden alle jene, welche ein Einkommen von über 3600 Kronen = 294403[1]) und vergleicht damit die Zahl der als wohlhabend in der Kriminalstatistik bezeichneten Verbrecher = 104, so kommen auf 10000 Wohlhabende = 4 Verbrecher. Die Zahl der Bewohner mit einem Einkommen unter 3600 Kronen beträgt 25855902. Die auf sie entfallende Verbrecherquote 33540. Auf 10000 = 13 Verbrecher.

Schon diese rohe und keineswegs genaue Aufstellung würde ergeben, daß die Zahl der Verbrecher unter den ärmeren Klassen mehr als 3 mal größer ist, wie unter den Besitzenden.

Noch ungünstiger müßte sich dieses Verhältnis gestalten, wenn die unzähligen Übertretungen in den Kreis unserer Betrachtungen gezogen würden. Die petite criminalité ist nahezu ausschließliche Domäne des besitzlosen Volkes. Der Mangel statistischer Erhebungen über den Einkommensstand der wegen Übertretung Verurteilten verhindert, den Anteil kennen zu lernen, den das Proletariat an dieser Art der Kriminalität hat. Allein die tägliche Erfahrung des Richters lehrt, daß die arbeitenden Klassen aller Berufsgruppen, die Kleingewerbe- und Kleinhandeltreibenden die große Reservearmee bilden, aus denen die kleinen Diebstähle und Betrügereien, die Vaganten und Bettler sich ergänzen.[2]) Je größer die Notlage, um so größer die Verführung, durch einen rechtswidrigen Eingriff der unzureichenden Bedürfnisbefriedigung nachzuhelfen.

An anderer Stelle wurde bereits ausgeführt, daß die kurze Dauer der neuen Personaleinkommensteuer eine Zusammenstellung der Einkommensbewegung mit der Kriminalität nicht gestattet.

---

1) Mitteil. des k. k. Finanzministeriums, Wien 1901.

2) Herz, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit, Leipzig und Wien 1902.

Günstiger steht die Frage, wenn wir ein räumlich gegliedertes Material zur Vergleichung herbeiziehen wollen. Die einzelnen Länder und Ländergruppen der Monarchie weisen verschiedene natürliche und gesellschaftliche Produktionsfaktoren auf. Demgemäß zeigt auch die Vermögensbildung und der Wohlstand in denselben einen verschiedenen Grad. Sicher ist, daß die Verbrechensfrequenz einer größeren, ja selbst mittleren Provinz wieder große Verschiedenheiten zeigen wird, so daß erst eine bezirksweise Betrachtung vielleicht die gewünschten Resultate geben könnte. Von diesen Feinheiten abgesehen, kann man für die Zwecke dieser Untersuchung immerhin annehmen, daß jedes einzelne Kronland der Monarchie seine bestimmte kriminelle Physiognomie trägt. Dazu kommt noch, daß in Österreich eine einheitliche Behandlung größerer Länderkomplexe um so leichter ist, als die inneren Wanderungen — von einzelnen Bezirken abgesehen — keine allzustarken sind, und somit der integrierende Einfluß, den die Zugewanderten auf die Kriminalitätsziffern nehmen, keineswegs ein so starker ist wie z. B. im benachbarten Deutschland, wo das Nebeneinanderbestehen zahlreicher industrieller Zentren ein ständiges Fluktuieren der Bevölkerung zur Folge hat.

Eine Erhebung über die Höhe des auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Einkommens in den einzelnen Kronländern fehlt vorläufig noch. [1])

Um jedoch zu einer annähernd genauen, wenn auch nicht exakten Ziffer zu gelangen, soll die Meyer-Böhmertsche Berechnung für das gesamte Volkseinkommen auf das Gesamteinkommen der einzelnen Kronländer übertragen werden, indem zu dem besteuerten Einkommen 104 Proz. als unbesteuertes Einkommen hinzugerechnet wird.

Die in den einzelnen Ländern so berechnete Kopfquote der Deliktsfrequenz gegenübergestellt ergibt folgende Tabelle:

	Einkommen auf den Kopf d. Bevölkerung in Kronen	Prozentverhältnis d. Zensiten z. Bevölkerung nach d. Statistik vom Jahre 1901	Verurteilung wegen Verbrech., Vergehen u. Übertretungen auf 10000 Bew. im Durchschn. der Jahre 1890—1899 [2])
1. Niederösterreich	803	27	241
2. Salzburg	393	13,83	248
3. Küstenland	287	15,97	201

1) In Italien wurde sie versucht durch Pantaleoni, Delle regione d'Italia in ordine alla loro richezza. Giorn. degli Economisti; gennaio 1891.

2) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege a. a. O.

4. Vorarlberg	277	12,38	142
5. Steiermark	246	9,92	163
6. Oberösterreich	243	11,60	128
7. Böhmen	227	9,81	220
8. Schlesien	201	7,78	269
9. Mähren	198	9,14	226
10. Tirol	181	6,59	173
11. Kärnten	180	7,27	185
12. Krain	111	5,51	211
13. Bukowina	110	5,32	348
14. Dalmatien	85	4,43	196
15. Galizien	73	2,88	291
Reichsdurchnitt:	241	9,45	218

Wird nun der Reichsdurchschnitt genommen und werden auf Grund der oben zusammengestellten Tabellen die einzelnen Kronländer über und unter dem Reichsdurchschnitt verteilt, so ergiebt sich: [1])

Durchschnittl. Einkommen pro Kopf d. Bevölkerung in Kronen			Gesamtkriminalitätsfrequenz auf 10000 Bew. im Durchschnitte der Jahre 1890—1899
803	Niederösterreich	VIII. Oberösterreich	128
393	Salzburg	VII. Vorarlberg	142
		VI. Steiermark	163
287	Küstenland	V. Tirol	173
		IV. Kärnten	185
277	Vorarlberg	III. Dalmatien	196
246	Steiermark	II. Küstenland	201
243	Oberösterreich	I. Krain	211
241	Reichsdurchschnitt	Reichsdurchschnitt	218
227	Böhmen	1. Böhmen	220
201	Schlesien	2. Mähren	226
198	Mähren	3. Niederösterreich	241
181	Tirol	4. Salzburg	248
180	Kärnten	5. Schlesien	269
111	Krain	6. Galizien	291
110	Bukowina	7. Bukowina	348
85	Dalmatien		
73	Galizien		

1) Die Prozentzahl der Zensiten weist nur kleine Verschiebungen in der Rangordnung der einzelnen Kronländer bezw. der Wohlhabenheit auf, so erscheint Küstenland an zweiter, Oberösterreich an fünfter, Schlesien an neunter und Kärnten an zehnter Stelle, statt wie nach der Einkommenshöhe, an dritter, sechster, achter und elfter Stelle. Diese kleinen Differenzen spielen keine Rolle und sollen weiter auch nicht berücksichtigt werden.

Das gewonnene Ziffermaterial liefert nachstehendes Ergebnis: In jenen Kronländern [1]), in denen die durchschnittliche Einkommenshöhe über dem Reichsmittel steht, wie im Küstenland (einschließlich Triest, Görz-Gradiska-Istrien), Vorarlberg, Steiermark, Oberösterreich bleibt die Kriminalität unter dem Reichsdurchschnitte zurück; in jenen Ländern hingegen, in denen die Einkommenshöhe unter das Reichsmittel fällt, wie Böhmen, Schlesien, Mähren, Bukowina und Galizien, steht die Kriminalität über dem Reichsmittel. Eine eigenartig proportionelle Kongruenz weisen Böhmen und Bukowina auf. Böhmen steht inbezug auf Einkommenshöhe pro Kopf an erster Stelle unter dem Reichsmittel, an Verbrechensfrequenz an erster Stelle über dem Reichsmittel; Bukowina an Einkommenshöhe an siebenten unter, an Verbrechenshöhe an siebenter über dem Reichsmittel.

Auffallend in sämtlichen Zusammenstellungen bleibt, daß jene Länder, welche an durchschnittlicher Einkommenshöhe bzw. an Prozentzahl der Zensiten an die Spitze treten, wie Niederösterreich, Salzburg, Küstenland (Triest) eine ungünstige Kriminalität, die den Reichsdurchschnitt weit überschreitet, aufzuweisen haben. (Niederösterreich steht an dritter, Salzburg an vierter Stelle über dem Reichsdurchschnitt.) [2])

Das Küstenland, wo vermutlich die günstigen Verhältnisse des Litorales die hohe Triester Kriminalitätsziffer paralysieren, steht an zweiter Stelle unter dem Reichsmittel.

Tirol, Kärnten, Krain zeigen trotz geringer Kopfquote des Einkommens und eines verschwindenden Zensitenprozentsatzes eine verhältnismäßig günstige Verbrechensziffer, indem Krain an erster, Kärnten an vierter und Tirol sogar an fünfter Stelle unter dem Reichsmittel rangiert. Diese Divergenzen zwischen Einkommenshöhe und Kriminalitätsziffer der einzelnen Kronländer lassen sich erklären, wenn die Einkommensstatistik durch die in neuerer Zeit auch vielfach herangezogenen Ergebnisse der Berufs- und Betriebsstatistiken sowie sonstiger für den Volkswohlstand der einzelnen Länder und Ländergruppen symptomatischer Erscheinungen ergänzt wird, worauf noch bei der Besprechung einzelner besonders charakteristischer Deliktsformen näher eingegangen werden soll.

---

1) Herz, Die Kriminalität in den einzelnen österr. Kronländern und ihr Zusammenhang mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, Monatsschrift f. Kriminalpsych. und Strafrechtspfl.., Heidelberg 1904.

2) Zu ähnlichen Resultaten gelangt für Italien Fornasari di Verce, La criminalità e le vicende economiche in Italia, Torino 1897.

Der Einfluß, den wirtschaftliche Verhältnisse im allgemeinen auf die Verbrecherzahl eines Landes ausüben, äußert sich im speziellen auch in der Art der Delikte, da je nach Verschiedenheit der Güterverteilung und des Einkommens, dementsprechend der Möglichkeit der Befriedigung des Nahrungs-, Wohnungs-, Erziehungsbedürfnisses, physischer und psychischer Gesundheit, die Kriminalität eines Landes durch Vorherrschen gewisser Deliktsgruppen ihren besonderen Charakter erhält. Einen besseren Einblick in die örtlichen Differenzen als die Gesamtkriminalität gewährt uns daher die Beobachtung der einzelnen Verbrechen. Von diesen wiederum sind es hauptsächlich 5 Deliktsgruppen, welche bestimmend auf die Verbrechensziffer des einzelnen Landes wirken; die wirtschaftlichen Delikte einerseits: Diebstahl, Betrug, Veruntreuung und die Landstreicherdelikte; auf der anderen Seite die Verbrechen gegen den Staat, darunter besonders die Drohung oder Handanlegung gegen öffentliche Beamte, die schwere Körperverletzung und die Sittlichkeitsverbrechen.

Fassen wir zunächst die Verteilung der einfachen und schweren Diebstähle ins Auge, so ergibt sich für den Jahresdurchschnitt des letzten Quinquenniums (1895/1899) folgendes Bild:

	Auf 10000 Einw. kamen Diebstähle (Verbrechen u. Übertretung [1])	Von je 1000 Bew. bedienen sich der deutschen Umgangssprache [2])
I. Vorarlberg	19,8	971
II. Tirol	22,7	548
III. Oberösterreich	24,3	995
IV. Niederösterreich	30,7	960
V. Salzburg	32,5	997
VI. Steiermark	33,9	678
VII. Krain	34	57
VIII. Kärnten	35,8	715
IX. Böhmen	39,4	372
X. Küstenland	46,4	41
XI. Dalmatien	47,8	3
XII. Galizien	57,5	35
XIII. Mähren	65,9	294
XIV. Schlesien	67,5	478
XV. Bukowina	78,8	208

Im allgemeinen zeigt die vorstehende Tabelle, daß die westlichen (vorwiegend germanischen) Länder eine geringe und nahezu ver-

1) Die Ergebnisse der Straftrechtspflege a. a. O.

2) Öster. Statistik Bd. LXIII. Die Ergebnisse der Volkszählung i. J. 1900.

schwindende Zahl von Dieben aufweisen, im Gegensatze zu den östlichen, der Majorität der Bevölkerung nach slavischen Ländergruppen.

Eine Mittelstufe zwischen den deutschen Alpenländern und den slavischen Sudeten- und Karpathenländern bilden das Küstenland und Dalmatien.

Die höchste Zahl der Diebstähle ist in Mähren, Schlesien, Galizien und die Bukowina zu konstatieren. Aschaffenburg [1]) konnte feststellen, daß auch im benachbarten Deutschen Reiche die an Rußland angrenzenden Regierungsbezirke den Reichsdurchschnitt weit übertreffen, so. z. B. der Regierungsbezirk Bromberg 62,4, Gumbinnen 56,4, Marienwerder 51,6, Danzig, Posen, Oppeln 50—40 auf 10000 Strafmündige; dagegen Reichsmittel: 26,9. Am auffallendsten ist die hohe Diebstahlsziffer in Mähren. In den Kreisgerichtssprengeln Iglau und Znaim, im Landesgerichtssprengel Brünn ist eine relativ günstige Deliktsziffer, die der Deliktsfrequenz in Böhmen ungefähr gleichkommt; in den östlichen Kreisgerichtssprengeln Ung.-Hradisch und Neutitschein steigt die Zahl der Diebstähle zu einer Höhe, wie sie sonst nur in den Gerichtssprengeln Galiziens und der Bukowina zu finden ist. Die ungünstige Lage der kleinen Landwirte in diesem Teile des Kronlandes bedingt die Verwendung minderwertiger und schlechtentlohnter Tagelöhner, während andererseits auch in den Industriebezirken Ostmährens und des angrenzenden Ostschlesiens (Mähr. Ostrau-Karwin) bei niedrigsten Löhnen eine völlig ungelernte und unqualifizierte, zum größten Teile aus Galizien zugewanderte, polnische Arbeiterschaft zur Verwendung gelangt. Daß diese beiden in den dürftigsten Verhältnissen lebenden, wenig kultivierten, durch Alkohol verrohten Bevölkerungsgruppen ein weites Gewissen besitzen und den Unterschied zwischen Mein und Dein verwechseln, darf nicht wundern.

Dagegen läßt sich statistisch sicherstellen, daß die industrielle Bevölkerung Deutschböhmens (Reichenberg-Warnsdorf), Deutschmährens, Steiermarks (Leoben), Niederösterreichs (Wiener Neustadt), Vorarlbergs und Oberösterreichs (Steyer), trotz der vielfach nicht günstigen Lohnverhältnisse sich nur selten an fremdem Eigentum vergreift.

Einen eigenartigen Gegensatz zu dem eben entworfenen Bilde enthüllt die geographische Verteilung des Betruges: Es kommen auf 10000 Bewohner in den Jahren 1895/99 Verurteilungen wegen Betruges (Verbrechen und Übertretung):

---

1) Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Heidelberg 1903.

I.	Böhmen	3	IX.	Küstenland	5,1
II.	Krain	3,1	X.	Bukowina	5,7
III.	Galizien	3,6	XI.	Niederösterreich	5,8
IV.	Schlesien	4,2	XII.	Tirol	6
V.	Dalmatien	4,4	XIII.	Oberösterreich	6,2
VI.	Steiermark	4,5	XIV.	Voralberg	6,7
VII.	Mähren	4,9	XV.	Salzburg	7,7
VIII.	Kärnten	5			

Der ganze durch die Diebstähle so schwer belastete Osten sowie Böhmen zeigen eine recht geringe Verurteilung wegen Betrugsdelikten. Man wird kaum fehl gehen, wenn man, Öttingen[1]) folgend, die erhöhte Betrugsziffer mit der höheren Intelligenz der Bevölkerung in Zusammenhang bringt. Von ganz plumpen Tatbeständen dieses Verbrechens wie z. B. Zechprellereien, Fundverheimlichungen u. dgl. abgesehen, erfordern betrügerische Handlungen immer eine gewisse Intelligenz, zumindest die Kenntnis des Lesens und Schreibens: z. B. betrügerische Krida, Fälschung von Legitimationspapieren, Urkundenfälschung, schwindelhafte Reklame usw.

Als Kennzeichen für die Verbreitung elementarer Bildung wird im allgemeinen die Kenntnis des Lesens und Schreibens angenommen. Die Zahl der Analphabeten ist entscheidend für das geistige Niveau eines Landes. Eine Gegenüberstellung der Betrugsverurteilungen und der Zahl jener Personen, welche lesen und schreiben können, führt in den einzelnen Kronländern zu folgendem Resultate:

	Verurteilungen wegen Betruges auf 10000 Einw.	Von 100 über 6 Jahre alten Schulkindern[2]) können lesen und schreiben
Böhmen	3	93,96
Krain	3,1	56,59
Galizien	3,6	27,39
Schlesien	4,2	87,10
Dalmatien	4,4	23,10
Steiermark	4,5	77,83
Mähren	4,9	91,4
Kärnten	5	70,3
Reichsmittel	5,1	68,46
Küstenland	5,1	56,95
Bukowina	5,7	23,07
Niederösterreich	5,8	93,97
Tirol	6	89,55
Oberösterreich	6,2	92,04
Vorarlberg	6,7	96,09
Salzburg	7,7	88,33

1) Moralstatistik, Erlangen 1882.

2) Bd. LXIII der österr. Statistik a. a. O.

Niederösterreich, Tirol, Oberösterreich weisen allerdings in verschiedenen Abstufungen das höchste Bildungsniveau, aber gleichzeitig auch die größte Zahl der Betrügereien auf; in Krain, Galizien, Dalmatien und Küstenland finden sich die meisten Analphabeten, aber auch die geringste Zahl von Betrügereien. In den national stark gemischten Ländern wie Mähren, Kärnten, Schlesien, Bukowina zeigen sich mannigfache Abweichungen, die nur erklärt werden könnten, wenn einzelne kleinere Gerichtsbezirke ins Auge gefaßt würden. Das Ergebnis der rein geographischen Betrachtung ist zu dürftig, soweit Unterschiede der Rasse in betracht kommen. Nur eines läßt sich auch erfahrungsgemäß konstatieren: die vorwiegend im Handel und der Industrie beschäftigte deutsche Bevölkerung der Sudeten- und Alpenländer partizipiert durchschnittlich mit einem höheren Prozentsatz an der Betrugsziffer, wie die zum größten Teile Landwirtschaft treibenden Slawen.

Im Küstenlande und in Dalmatien beeinflußt die handeltreibende italienische Bevölkerung, die auch gleichzeitig die höhere Intelligenz [1]) repräsentiert, die Betrugsziffer ungünstig. Die Bukowina, welche in bezug auf Intelligenz bezw. Kenntnis des Lesens und Schreibens auf tiefster Stufe steht, zeigt relativ hohe Betrugsziffern. Erklärlich wird diese Tatsache, wenn die soziale Schichtung dieses Kronlandes näher geprüft wird. Im wirtschaftlichen Leben und Verkehr der Bukowina spielen bei dem Mangel eines anderen Mittelstandes die äußerst zahlreichen Juden, die auch eine gewisse Schulbildung besitzen, die Hauptrolle. Der Betrug ist aber, wie bereits an anderer Stelle erörtert wurde, das Delikt der höheren Intelligenz, wobei auch noch die Betätigung im Berufe eine gewisse Rolle spielt. [2])

Soweit Täuschung in Frage kommt, beteiligt sich in Österreich wie in Deutschland die jüdische Bevölkerung stärker an den diesbezüglichen Verbrechen als es dem Verhältnisse der Gesamtbevölkerung entsprechen würde. Die meisten Verbrechen der Juden, die den Bevölkerungsanteil übersteigen, liegen auf dem Gebiete der Erlangung persönlicher, besonders materieller Vorteile: Betrug und Wucher. In wenig zivilisierten Ländern, wo bei der geringen allgemeinen Volksbildung die Gelegenheit für Täuschungsdelikte günstig ist, wie

---

1) Von je 100 Personen der italienischen Umgangssprache können lesen und schreiben 81,11; dagegen können von 100 der slowenischen Umgangssprache nur 68,53 und von 100 Serbo-Kroaten sogar nur 24,80 lesen und schreiben. Österr. Statistik Bd. LXIII, 3. Heft, Wien 1903.

2) Vgl. Aschaffenburg a. a. O.

in der Bukowina und in Galizien, werden sie von Juden häufiger begangen. [1]) Während aber in Galizien die Zahl der Betrugsfakten, welche durch die jüdische Bevölkerung nahezu ausschließlich begangen werden, mit Rücksicht auf die Größe des Beobachtungsfeldes und der Masse der meist argrarischen Bevölkerung spurlos verschwindet, kommt in dem kleinen Beobachtungsfelde, wie es die Bukowina bietet, diese durch Anhäufung eines jüdischen Proletariates bedingte Kriminalität deutlicher zum Ausdruck.

Die neuere Auffassung sieht auch in den Vagabundendelikten [2]): Bettel und Landstreicherei, Vergehen gegen die Wirtschaftsordnung. Das Wirtschaftsleben verlangt die Existenzsicherung des Einzelnen durch Besitz oder Arbeit. Wer sich seine Einzelwirtschaft gründet, muß einen dieser Titel aufweisen können. Wer ohne Besitz und ohne Arbeit ein selbständiges Dasein führt, muß in unserem Wirtschaftsleben, in welchem die Güter nachgerade alle verteilt sind und sich keine okkupationsfähigen Güter mehr in der freien Natur vorfinden, notwendig vom Besitze und der Arbeit anderer leben: Die Einzelexistenz, welche nichts besitzt und auch nichts erwirbt, wird dem Allgemeinwesen notgedrungen gefährlich, entweder, indem sie die Mildtätigkeit anderer mehr als zuträglich in Anspruch nimmt, oder indem sie sich direkt an fremden Rechtsgütern vergreift. Insoweit aber das Wirtschaftsleben noch produktiver Kräfte bedarf, werden ihm solche dadurch auch entzogen.

Daher bestehen zwischen Vagantentum und Verbrecherwelt bes. aber zwischen Vagabunden und Eigentumsdelinquenten von altersher innige Zusammenhänge. Avé Lallement, [3]) ein gewiegter Praktiker, behauptet sogar, daß das Gaunertum aus dem Bettlertum entstanden ist. Kein Zweifel: Nichtstun disponiert zur Straftat; die Zusammenhänge aber zwischen dem wandernden und dem bettelnden Müßiggange festzustellen ist außerordentlich schwierig. Die Kriminalstatistik läßt genaue Erhebungen darüber vermissen, wie groß die Zahl der verbrecherischen Elemente ist, die sich der Landstreicherei schuldig gemacht haben und umgekehrt. Über die Kriminalität der Vagabunden fehlen uns daher zuverlässige Daten.

Versucht man aus der österr. Statistik die Zusammenhänge des Vagantentums mit der Verbrechensbewegung an einem örtlich

---

1) In der Bukowina kommen auf je 1000 Personen 131.7, in Galizien 110,9 und in Niederösterreich 50,7, im Reichsmittel 46,8 Juden. Österr. Statistik Bd. LXIII.

2) Herz, Die Vagabundage in Österreich in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft und zum Verbrechen. Zeitschr. f. Volkswirtsch. u. Sozialg. Bd. XIV, Wien.

3) Das deutsche Gaunertum, Leipzig 1858.

gegliederten Materiale nachzuweisen, so gibt eine Zusammenstellung mit dem Delikten gegen die Wirtschaftsordnung das nachstehende Bild:

Höhe des Einkommens auf den Kopf der Bevölkerung in Kronen		Auf 10000 Bewohner kommen in den Jahren 1886/88[1], wegen Übertretung der Landstreicherei Verurteilte		Auf 10000 Bewohner kommen wegen Diebstahl und Betrug Verurteilte (Verbrechen und Übertretung[2])		Auf 100 wegen Verbrechens Verurteilte entfallen Landeszuständige[3].	
Niederösterr.	803	Dalmatien	2,7	Bukowina	84,6	Galizien	98,5
Salzburg	393	Bukowina	7,1	Schlesien	71,7	Böhmen	96,4
Küstenland	287	Galizien	11,9	Mähren	71,8	Dalmatien	95,2
Steiermark	246	Küstenland	15,8	Galizien	61,1	Krain	92,6
Oberösterreich	243	Krain	25,6	Dalmatien	49,5	Bukowina	92,2
Reichsmittel	241	Tirol	33,8	Küstenland	47,5	Reichsmittel	84,3
Böhmen	227	Steiermark	42,8	Reichsmittel	42,4	Mähren	84,4
Schlesien	201	Reichsmittel	46,2	Böhmen	42,4	Küstenland	81,1
Mähren	198	Kärnten	48,5	Salzburg	41,8	Steiermark	80,6
Tirol	181	Niederösterr.	59,8	Kärnten	41,2	Kärnten	80,6
Kärnten	180	Mähren	66,0	Krain	39,1	Tirol	77,3
Krain	111	Vorarlberg	67,8	Steiermark	37,4	Oberösterreich	73,9
Bukowina	110	Böhmen	73,1	Niederösterr.	36,5	Schlesien	71,2
Dalmatien	85	Schlesien	73,8	Oberösterreich	30,5	Salzburg	47,6
Galizien	73	Salzburg	74,0	Tirol	28,7	Niederösterr.	46,8
		Oberösterreich	79,7	Vorarlberg	26,5	Vorarlberg	44,6

Die Landstreicherkriminalität zeigt in einzelnen Kronländern ein von der Vermögenskriminalität verschiedenes, bisweilen völlig abweichendes Verhalten. Küstenland, Dalmatien, Galizien und die Bukowina, gleichzeitig die einkommensärmsten Länder der Monarchie Prozentzahl der Zensiten zur Bevölkerung: Dalmatien 4,43, Bukowina 5,32, Galizien 2,88, Durchschnittseinkommen pro Kopf der Bev. 85, 110, 73 K., haben geringe Frequenzzahlen bei den Vagabundendelikten. Die Alpenländer, mit Ausnahme von Vorarlberg, Salzburg, Ober- und Niederösterreich, erreichen bei mittlerer Vermögenskriminalität auch mittlere Frequenzziffern des Landstreicherdeliktes. Mähren und Schlesien zeigen eine ihren Verurteilungen wegen Vermögensverbrechens entsprechende Zahl von Landstreicherverurteilungen. Böhmen steht beim Vermögensdelikte über, bezüglich des Landstreicherdeliktes jedoch tief unter dem Reichsmittel.

Vergleicht man, um einen Anhaltspunkt für die Erklärung dieser Erscheinungen zu bekommen noch die Kolonnen 2 und 3

1) Diese Jahre wurden deswegen gewählt, weil in diesen Jahren noch die Deliktsfrequenz nicht durch die Naturalverpflegsstationen beeinträchtigt erscheint.

2) Herz, Die Kriminalität in den einzelnen Kronländern a. a. O.

3) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege Bd. LXXI der österr. Statistik a. a. O.

der letzten Tabelle mit der Kolonne 4, aus welcher hervorgeht, inwieweit die Zahlen der Verbrechensverurteilungen auf einheimische und fremde Straffälligkeit zurückzuführen sind, so läßt sich feststellen, daß die einzelnen Länder nach dem Anteile an den Verbrechensverurteilungen derart sind, daß in Vorarlberg, Salzburg und Niederösterreich der Anteil der einheimischen Bevölkerung an den Verbrechensverurteilungen besonders nieder (zwischen 40 bis 50 Proz.), dagegen in den Karpathenländern, dann in Dalmatien, Böhmen und Krain besonders hoch ist (Durchschnitt über 90 Proz.).

In Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg fallen die Verbrechensverurteilungen zum großen Teil landfremden Elementen zur Last ohne aber die Verurteilungsziffer anderer Länder zu erhöhen.

Daraus ergibt sich: die Länder der größten Seßhaftigkeit (Karpathenländer) weisen bezüglich der schwereren Formen der Vermögenskriminalität die höchsten Ziffern, bezüglich des Landstreicherdeliktes die niedrigsten aus.

Nur ein geringer Prozentsatz der Bevölkerung tritt trotz der äußersten materiellen Not im Inlande in die Wanderbewegung (Auswanderung, Binnenwanderung); die große Mehrzahl widersteht der Anziehungskraft der in- und ausländischen Wanderzentren; sie zieht es vor im Heimatlande in Armut, Alkoholismus und Verbrechertum zu verkommen. Diese Reichtsteile repräsentieren das niedrigste Kulturniveau; die sie bewohnenden Nationen verharren seit Dezennien im fatalistischen Stillstande und zeigen nur geringe Neigung in die aufsteigende Klassenbewegung einzutreten.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in den Sudetenländern Böhmen, Westmähren und Schlesien; Ostmähren zeigt vielfach schon den Charakter der angrenzenden Karpathenländer.

Die industriellen Gebiete dieser Kronländer üben eine starke Anziehungskraft auf die notleidende agrarische Bevölkerung aus, der sich stellenweise ein starker Widerstand seitens der seßhaften Bevölkerungsgruppen entgegengestellt (z. B. gegen die Ansiedlung der Slawen im deutschen Sprachgebiet). Der Kampf ums Dasein der minderkultivierten Elemente, die massenweise von den Landbezirken sich loslösen, um in die Städte und Industriebezirke einzudringen, verleiht den Sudetenländern eine ungewöhnliche Lebhaftigkeit in der Bevölkerungsbewegung, die dadurch ihrem Charakter etwas Unruhiges, in steter Wellenbewegung Befindliches erhält.

Solche ständige Verschiebungen des Proletariates wirken naturgemäß auf die Kriminalität zurück, die, hier empfindlicher als in

den übrigen Reichsteilen sich in ihren Formen dem Wechsel, der Konjunktur, der Jahreszeit usw. anpaßt. Gewöhnlich ist die Vagabundage der Anfang der kriminellen Laufbahn, welche in Fällen besonderer Notstände zu schweren Formen der Vermögenskriminalität fortschreitet; aber auch die umgekehrte Erscheinung ist häufig. Entlassene Verbrecher verfallen bei der ständigen Überfülle des Arbeitsmarktes mit unbescholtenen Arbeitskräften dem Landstreicherleben. Vaganten sind nicht nur die Pioniere der Kultur; sie sind auch ihre Marodeure. Die Straßen, die sie ziehen, sind auch die Wege zu höheren Formen des Daseins.

Die Alpenländer, die Stätten der älteren österreichischen Kultur zeigen heute ein gewisses konservatives Beharren im überkommenen Formen der Wirtschaft und des sozialen Lebens. Die Mischungsverhältnisse der Bevölkerung sind gering, die Wanderungen unerheblich. Es fehlen vagierende Elemente; die Verbrechen, besonders aber Vermögensdelikte, fallen landfremden Delinquenten zur Last.

In der Gesamtheit stellt sich nun das Bild folgendermaßen dar: Im verarmten Osten des Reiches seßhafte Bevölkerung mit seßhaftem Verbrechertume, im wirtschaftlich günstiger situierten Westen seßhafte Bevölkerung mit vagabundierenden Verbrechern. Zwischen diesen beiden Extremen ein Verbrechertum, bei dem die Grenzen zwischen Vagabundage und Verbrechen fließend sind, wo je nach Art der verursachenden Momente wirtschaftlicher Natur der Übergang von einer zur andern Deliktsform vorherrscht.

Der Einfluß der Wanderbewegung auf die Verbrechensverurteilungen im Zusammenhange mit dem Vagabundendelikte wurde in den vorstehenden Ausführungen in großen Zügen gekennzeichnet. Gehen wir nun im einzelnen auf die Beziehungen der Wandererscheinungen: die Weg- und Zuzugsbewegung und die inneren Ursachen dieser Phänomene, auf die sie begleitenden Formen der Vagabundage ein, so gibt uns die nebenstehende Tabelle eine entsprechende Übersicht.

Die Kolonnen I und II miteinander verglichen, zeigen, daß die Vagabundage in jenen Ländern am schwächsten ist, in denen je Geburtsbevölkerung die größte Seßhaftigkeit aufweist; sie steigt, die geringer der Prozentsatz der in der Aufenthaltsgemeinde Geborenen.

Auf 10000 Bewohner kommen im Durchschnitte des Jahres 1886/90 Verurteilungen wegen Übertretung des Vagantengesetzes		Von 100 Ortsanwesenden sind geboren in der Gemeinde des Aufenthaltsortes[1] (Volkszählung 1890)		Von 100 Personen der Geburtsbevölkerung sind anwesend in der Geburtsgemeinde[2] (Volkszählung 1890)	
Dalmatien	2,7	Dalmatien	90,1	Dalmatien	90,5
Bukowina	7,1	Bukowina	89,1	Bukowina	85,9
Galizien	7,9	Galizien	88,1	Küstenland	82.0
Küstenland	15,8	Krain	75,4	Galizien	80,0
Krain	25,6	Küstenland	73,2	Vorarlberg	75,9
Tirol	33,8	Tirol	71,2	Krain	72,1
Steiermark	42,8	Vorarlberg	68,6	Tirol	72,0
Reichsmittel	46,2	Reichsmittel	65.0	Reichsmittel	66,3
Kärnten	48,5	Mähren	65,1	Niederösterreich	64,2
Niederösterreich	59,8	Schlesien	60,3	Mähren	61,6
Mähren	66,0	Böhmen	56.7	Schlesien	59,6
Vorarlberg	67,8	Kärnten	54,6	Salzburg	57,4
Böhmen	73,1	Oberösterreich	51,3	Böhmen	56,7
Schlesien	73,8	Salzburg	50,7	Kärnten	53,1
Salzburg	74,0	Niederösterreich	47.6	Oberösterreich	51,6
Oberösterreich	79,7	Steiermark	47,7	Steiermark	49,9

Mehr als die Hälfte sind gemeindefremd in Niederösterreich und Steiermark. Wenn jedoch in Steiermark die Zahl der Vaganten trotz des starken Zuzuges von Gemeindefremden den Reichsdurchschnitt nicht überschreitet, so ist dies darauf zurückzuführen, daß in diesen Gebieten der Verkehr von Bezirk zu Bezirk, jenem von Gemeinde zu Gemeinde gegenüber stark in den Hintergrund tritt. Der Zustrom in die steirischen Industriebezirke rekrutiert sich daher zum größten Teile aus einer homogenen Bevölkerungsschichte: Zugewanderte und Ortsgebürtige sind Angehörige derselben Rasse und Kultur. Der Bevölkerungsaustausch vollzieht sich daher ohne wesentliche Reibungen. Die stammesgleichen seßhaften Elemente stehen den auf dem Wanderzuge verunglückten Genossen hilfsbereiter und verständnisvoller zur Seite.

Die Kolonne III mit der des Zuzuges (II) verglichen weist einen nahezu völlig übereinstimmenden Charakter auf, so daß es einer besonderen Besprechung der nur unbedeutenden Divergenzen für die vorliegende Untersuchung nicht bedarf.

Als wesentlichste Ursache des Zuzuges wird der gesteigerte Bedarf an Arbeitskräften angesehen und diesen darf man vornehmlich dort voraussetzen, wo der Gewerbefleiß am meisten entwickelt ist.

---

1 u. 2) Rauchberg: Die Bevölkerung Österreichs a. a. O.

Die industrielle und gewerbliche Entfaltung einzelner Gebietsteile ist es, welche das Bild der Vermögenskriminalität gleichwie das der Vagabundage beeinflußt oder völlig verändert.

Auf 10000 Bewohner kommen Verurteilungen wegen Vermögensdelikten 1890—99		Auf 10000 Bewohner kommen Verurteilungen wegen Übertretung des Landstreichergesetzes im Durchschnitte des Jahres 1886/88		Auf 100 Berufstätige kommen Angehörige der Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1890		Von 100 Berufstätigen sind beschäftigt in Gewerbe und Handel im Jahre 1890 [1]	
Voralberg	26,5	Dalmatien	2,7	Dalmatien	89.1	Dalmatien	6,0
Tirol	28,7	Bukowina	7,1	Galizien	83,9	Galizien	11,3
Oberösterreich	30,5	Galizien	7,9	Bukowina	83,0	Bukowina	11,8
Niederösterr.	36,5	Küstenland	15.8	Krain	74,6	Krain	15,1
Steiermark	37,4	Krain	25,6	Tirol	70,1	Tirol	18,7
Krain	39.1	Tirol	33,8	Kärnten	67,6	Kärnten	18,9
Kärnten	41,2	Steiermark	42,8	Steiermark	67,4	Steiermark	19.1
Salzburg	41,8	Reichsmittel	46,2	Reichsmittel	62,4	Salzburg	25,5
Böhmen	42,4	Kärnten	48,5	Oberösterreich	59,0	Oberösterreich	27,2
Reichsmittel	47,5	Niederösterr.	59,8	Mähren	56,2	Reichsmittel	27,5
Küstenland	49,5	Mähren	66,0	Salzburg	54,8	Mähren	32,7
Dalmatien	52,2	Vorarlberg	67,8	Küstenland	54,7	Küstenland	34,0
Galizien	61,1	Böhmen	73,1	Schlesien	47,9	Böhmen	41,3
Mähren	70,8	Schlesien	73.8	Böhmen	46,9	Schlesien	41,4
Schlesien	71,7	Salzburg	74,0	Vorarlberg	46,0	Vorarlberg	43,5
Bukowina	84,6	Oberösterreich	79,7	Niederösterr.	29,4	Niederösterr.	52,7

Ergänzen wir hinsichtlich des Gewerbes und der Industrie die Daten noch durch die Ergebnisse der letzten Betriebszählung, um jene Gebietsteilung zu erkennen, in denen vorzugsweise der Großbetrieb den Zuzug bedingt, so ergibt sich folgende Tabelle:

Auf 10000 Bewohner kommen Betriebe (Haupt- u. Nebenbetriebe ohne Heimarbeit) im Gewerbe, Handel und Verkehr [2]		Auf 10000 Bewohner kommen Betriebe mit über 20 beschäftigten Personen, Grossbetriebe [3]	
Dalmatien	194	Dalmatien	0,8
Galizien	228	Galizien	1,2
Bukowina	238	Bukowina	1,6
Küstenland	341	Krain	2,8
Schlesien	357	Küstenland	4,2
Mähren	391	Tirol	4,3
Steiermark	392	Steiermark	5,4
Reichsmittel	398	Reichsmittel	5,6
Krain	422	Mähren	6,1
Kärnten	435	Kärnten	6,4
Oberösterreich	502	Oberösterreich	7,0
Böhmen	506	Salzburg	7,5
Tirol	536	Böhmen	8,1
Salzburg	564	Schlesien	8,4
Niederösterreich	571	Niederösterreich	11,8
Vorarlberg	1032	Vorarlberg	13,2

1 u. 2) Rauchberg: Die Bevölkerung Österreichs a. a. O.

3) Vorläufige Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien 1904.

Die herrschende Stellung der Land- und Forstwirtschaft tritt bei der Betrachtung nach Ländern ebenso deutlich zutage wie im Staatsdurchschnitte. Jene Länder, bei denen die Zahl der Berufstätigen in der Landwirtschaft über dem Reichsmittel steht, zeigen Vagabundenziffern, die das Reichsmittel nicht erreichen. Je einheitlicher der Charakter eines Kronlandes sich auf diese Berufsklasse beschränkt, um so geringer werden die Verurteilungsziffern wegen Übertretung der Landstreicherei.

Der Hauptsitz der großindustriellen Entfaltung liegt in den Sudetenländern, Niederösterreich und Vorarlberg.

Die Land- und Forstwirtschaft tritt in diesen Ländern als Nahrungszweig allmählich in den Hintergrund. Die Zahl der Berufstätigen in der Land- und Forstwirtschaft fällt unter das Reichsmittel. Die Vagabundage folgt dem Siegeszuge des Großbetriebes. Vergleichen wir die Reihenfolge der Gebiete, wie sie sich nach der Dichtigkeit der Großbetriebe im Handel, Verkehr und Gewerbe ordnen, so sehen wir, daß ihnen mit kleinen durch lokale Verschiedenheiten begründeten Abweichungen auch die Frequenzziffer der Vagabundendelikte folgt.

Der Einfluß der Großindustrie ist so stark, daß er selbst in Ländern, in denen die landwirtschaftlichen Berufstätigen weitaus die Zahl der industriellen überschreiten wie z. B. in Kärnten, wo nur ein relativ kleiner Industriebezirk (Klagenfurt—Villach—Radmannsdorf) sich befindet, das kriminalistische Bild der Vagabundage zu ungunsten des ganzen Landes verschieben kann.

Die relativ hohe Gewerbetätigkeit in einzelnen Alpenländern, z. B. Salzburg, Tirol, Krain usw. beeinflußt die Vagabundage nur unbedeutend.

Die Gewerbe der Alpenländer stehen — wenn wir von dem hochentwickelten Gast- und Hotelgewerbe absehen — noch auf primitivster Stufe. Zumeist sind es landwirtschaftliche Nebenbetriebe, die nur eine geringe Zahl von Arbeitskräften beschäftigen: Ausnützung des Holz- oder Wasserreichtums, Kaufmanns- oder Gastgewerbe, die im Anschlusse an ein kleines Anwesen betrieben werden. Als Attraktionskraft für Zuwanderungen kann diese Form des Betriebes nicht angesehen werden. Auffallend ist auch die geringe Vagabundenziffer des Küstenlandes, trotz des Umstandes, daß ein großer Teil der Bevölkerung im Handel und Gewerbe tätig erscheint. Allein hier gilt, rücksichtlich der Betriebsformen mit Ausnahme des starken Zuzugsgebietes von Triest, dasselbe, was von den Alpenländern gesagt wurde.

Die bisherige Betrachtung war vorzugsweise einer Gruppe von Delikten zugekehrt, welche sich gegen das Vermögen richten.

Die zweite große Gruppe von Verbrechen enthält Rechtsverletzungen, die unabhängig von der jeweiligen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sich gegen die Person richten, daher in den ursprünglichen Triebfedern der Menschennatur wurzeln.

Eine direkte Abhängigkeit von wirtschaftlichen Verhältnissen wird wohl nicht leicht zu erweisen sein, indirekt jedoch wird auch diese Deliktsgruppe von ökonomischen Verhältnissen beeinflußt; denn die Armut, die jegliche aufstrebende Kulturbewegung hemmt, hat oft Roheit und Unbildung in ihrem Gefolge. Im Gegensatze zum Eigentumsverbrechen sind bei Delikten gegen die Person und den mit ihnen nahe verwandten Delikten gegen die staatliche Ordnung die Gewohnheitsverbrecher selten. Die größte Zahl der Verbrecher stellen Individuen mit tadellosem Vorleben, von nervösem oder sanguinischem Temperamente, die in aufflammender Leidenschaft, in Haß, aus gekränkter Liebe oder als Rächer der verletzten Ehre zur Waffe greifen. Verwahrloste Erziehung, übermäßiger Alkoholgenuß[1] löst die durch keinerlei Selbstbeherrschung und Disziplinierung zurückgedrängten schlechten Instinkte aus.

Die geographische Verteilung des Verbrechens der schweren und der Übertretung der leichten Körperbeschädigung, als der häufigsten Delikte gegen die Person mit dem Wohlstande in den einzelnen Kronländern in Beziehung gebracht, stellen sich folgendermaßen dar:

Höhe des Einkommens in Kronen pro Kopf der Bevölkerung			Auf 10000 Bewohner kommen Verbrechen und Übertretung der Körperverletzung 1895—99[2]
803	Niederösterreich	Böhmen	11
393	Salzburg	Tirol	16
287	Küstenland	Mähren	16,4
277	Vorarlberg	Niederösterreich	10,2
246	Steiermark	Vorarlberg	18,6
243	Oberösterreich	Oberösterreich	21,6
241	Reichsdurchschnitt	Salzburg	21,9
227	Böhmen	Reichsdurchschnitt	25
201	Schlesien	Küstenland	25,5
198	Mähren	Schlesien	27,7
181	Tirol	Steiermark	30,3
180	Kärnten	Dalmatien	30,5
111	Krain	Kärnten	30,7
110	Bukowina	Bukowina	39
85	Dalmatien	Krain	48,7
73	Galizien	Galizien	55,9

1) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung a. a. O.

2) Bei diesem Delikte sind die Verhältnisse in den letzten Jahren stationär geblieben. Nach der Statistik des Jahres 1903 (Bd. LXXIV d. österr. Statistik, 1906)

Die nördlichen wirtschaftlich höher stehenden Alpenländer, die auch in der Diebstahlsziffer unter das Reichsmittel fallen, Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Oberösterreich, denen sich noch Tirol anschließt, weisen eine geringe Zahl von Körperverletzungen auf.

Die Karpathenländer (Bukowina und Galizien), die Karstländer (Dalmatien und Küstenland). die südlichen Alpengebiete (Kärnten, Krain, Steiermark) zeigen bei dem geringsten Wohlstande eine starke Frequenz der Körperverletzungen.

Auffallend gering ist die Zahl der Körperverletzungen in den sonst durch hohe Kriminalitätsziffern hervortretenden Sudetenländern (Böhmen, Mähren und Schlesien).

Von den südlichen Alpen- und Karstländern weist Krain mit durchaus slowenischer Bevölkerung die höchste Deliktsziffer auf. Am schwächsten ist das Delikt der Körperverletzung im Küstenland vertreten, zumal in jenen Gebieten, wo das italienische Element überwiegt. Die besonders gewalttätige Natur der Südslawen im Vergleiche zu den Deutschen hebt auch schon Beurle[1]) hervor: „Es ist merkwürdig zu beobachten, wie die von allen Seiten von Slovenen umgebene deutsche Sprachinsel Gottschee, der einzige Bezirk in Krain, in welchem die Deutschen 70 Proz. der Bewohner bilden, während sie im übrigen Krain bloß 3 1/2 Proz. der Bevölkerung ausmachen, vorteilhaft von der dortigen Häufigkeit der Körperverletzung absticht, indem der Bezirk Gottschee bloß 50,3, in den übrigen Bezirken des Kreisgerichtes Rudolphswert, zu dessen Sprengel Gottschee gehört, 73,4 Übertretungen dieses Delikt auf 10 000 Strafmündige ausweisen."

Beurles Beobachtungen decken sich insofern mit den unsrigen, als auch er feststellt, daß Deutsche und Italiener mit relativ geringeren Anteilen als die Südslawen an den Verletzungsdelikten partizipieren.

Ihrer Natur und Entstehung nach verwandt mit den Verletzungsdelikten sind die Ausschreitungen gegen öffentliche Beamte. Auch sie entstehen in leidenschaftlicher Aufwallung, in der Aufregung des Alkoholrausches. Mit den wirtschaftlichen Verhältnissen stehen sie nur insoweit im Zusammenhange, als die ärmere Bevölkerung, die

---

ist die Reihenfolge der Kronländer: Böhmen 10,7, Vorarlberg 18,2, Niederösterreich 18,2, Mähren 19,5 Tirol 20,3, Oberösterreich 26,7, Schlesien 27,8, Salzburg 31,5, Reichsmittel 33,2, Küstenland 33,9, Kärnten 35,5, Steiermark 40,2, Dalmatien 45,4, Bukowina 50,1, Krain 55,9, Galizien 63,6.

1) Einige Ergebnisse der österr. Kriminalstatistik in der Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft, Bd. 8, 1888.

kein eigentliches Heim hat, die Inhaber ambulanter Gewerbe, die Taglöhner, Kutscher etc. den größten Teil des Tages auf der Straße zu verbringen gezwungen sind, wodurch sie in steter Berührung mit den Organen der öffentlichen Sicherheit kommen, die leicht zu Konflikten führt.

Nach Reichsteilen gegliedert, zeigen sich im Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit, begangen durch gewaltsame Handanlegung oder Drohung an Beamten folgende Abstufungen:

Es kommen auf je 100000 Bewohner Verbrechen nach § 81 österr. St. G. im Durchschnitte der Jahre 1895/99

Oberösterreich	6	Bukowina	10
Salzburg	7	Reichsmittel	10
Galizien	7	Mähren	11
Kärnten	8	Niederösterreich	11
Tirol	8	Steiermark	12
Vorarlberg	9	Krain	13
Schlesien	9	Dalmatien	19
Böhmen	10	Küstenland	20

Die Konflikte mit den Sicherheitsbehörden sind in jenen Gebieten am schärfsten, wo die städtische Entwicklung am stärksten ist, denn hier bietet sich häufiger die Gelegenheit zu Reibungen mit den Polizeibehörden. Bei der geringen Entwicklung des Städtewesens in den Alpenländern, wo in Tirol 76 Proz., in Salzburg 78 Proz., in Kärnten 86 Proz., ferner in Böhmen wo 63 Proz. und Galizien wo 64 Proz. der Bevölkerung auf dem Lande, d. h. in Ortschaften bis zu 2000 Einwohnern wohnen, ist das Delikt relativ selten.

Die Landbevölkerung hat, abgesehen von dem geringen Gelegenheitsverhältnis, einen starken Konservativismus in Religion und Politik; sie unterwirft sich leichter der behördlichen Autorität. In Steiermark und Krain, wo 79 bzw. 88 Proz. der Bevölkerung auf dem Lande wohnen, ebenso auch in Dalmatien (80 Proz.) dürfte die bereits erwähnte Neigung der Südslaven zu Rohheitsdelikten die Kriminalitätsziffer ungünstig beeinflussen. Niederösterreich leidet durch die in seinem Bereiche gelegene Reichshaupt- und Residenzstadt im Gegensatze zu den übrigen Alpenländern, welche nur wenige Gewalttätigkeitsdelikte gegen Beamte aufweisen.[1]) Im Küstenland erreicht die Kriminalitätsziffer durch die dominierende Stellung Triests ihren Höhepunkt. Die leicht bewegliche und erregbare italienische Bevölkerung liebt zu sehr die individuelle Freiheit, um sich leicht dem Drucke vieler polizeilicher Verordnungen zu fügen.

---

1) In Niederösterreich wohnen nur 33 Proz. in Städten unter 2000 Einw.

Vom größten Einfluß aber auf die Verbrechen der Gewalttätigkeit und der Körperverletzung bleibt der Alkoholismus; denn bei allen Roheitsverbrechen erleichtert der Rausch mit seinen physischen Folgen das Zustandekommen.[1])

Von den drei verbreitetsten alkoholischen Getränken ist Branntwein das gefährlichste; eine relativ geringe Quantität genügt, um die spezifischen Erscheinungen der Alkoholvergiftung hervorzurufen. Die große Billigkeit des Schnapses ermöglicht auch den schlechtest entlohnten Bevölkerungsklassen seinen Konsum. In den österreichischen Kronländern wird Bier und Branntwein in bedeutenden Mengen erzeugt; einen nennenswerten Export hat nur Böhmen (Bier!), so daß der größte Teil des produzierten Alkohols im Inlande verbraucht wird.

Stellen wir den Alkoholkonsum (Bier und Branntwein) mit den Delikten der leichten und schweren Körperverletzung zusammen, so ergibt sich folgende Tabelle:

	Auf 10000 Bew. schw. u. leicht. Körperv.	Bier in hl pro Kopf[2]) d. Bev.	Reiner Branntwein in l (Alkohol) pro Kopf d. Bev.
Böhmen	11	1,46	3,1
Tirol	16	0,42	2,5
Niederösterreich	16,2	1,21	3,7
Mähren	16,4	0,84	7,2
Vorarlberg	18,8	0,42	1,6
Oberösterreich	21,4	1,21	1,1
Salzburg	24,9	2,83	3
Reichsdurchschnitt	**25**	**0,78**	**3,4**
Küstenland	25,5	0,08	1,5
Schlesien	27,5	0,62	8,4
Steiermark	30,3	0,69	2,4
Dalmatien	30,5	—	0,9
Kärnten	30,7	0,60	7,1
Bukowina	39	0,17	4,6
Krain	48,7	0,13	3,3
Galizien	55,9	0,15	4,1

Über den Reichsdurchschnitt zeigen Bierverbrauch: Salzburg[3]), Böhmen, Oberösterreich, Niederösterreich, Mahren; Branntweinverbrauch: Schlesien, Kärnten, Mähren, Bukowina, Galizien, Niederösterreich. Geringen Bierverbrauch weisen auf: Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol, Vorarlberg, Bukowina und Dalmatien; ge-

1) Aschaffenburg, Alkoholgenuss und Verbrechen. Eine kriminalpsycholog. Studie, Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissensch. Bd. XX.

2) Daum, Branntwein- und Bierverbrauch in Österreich. Bericht über den VIII. Kongress gegen den Alkoholismus, Leipzig und Wien 1902.

3) Beeinflusst zum Teile durch den starken Fremdenverkehr.

ringen Branntweinverbrauch: Dalmatien, Oberösterreich, Vorarlberg, Steiermark, Salzburg.

Die Länder des stärkeren Bierkonsums zeigen in den Verletzungsdelikten geringere Ziffern, als die spezifischen Branntwein- und Weinländer.

Wlassak[1]) konnte in den Ländern, wo neben der Majorität der bäuerlichen Bevölkerung eine starke industrielle Arbeiterschaft lebt, konstatieren, daß die Taglöhner meist Schnaps, die gewerblichen Arbeiter Bier trinken, so insbesondere in Böhmen und Mähren.

Die günstigere Verbrechensziffer ist in dem Umstande zu suchen, daß mit Ausnahme der östlichen Gerichtsbezirke die Branntweinpest im übrigen Lande nicht allzu stark verbreitet ist.

Schlesien, Kärnten, Galizien, Bukowina haben den größten Branntweinkonsum und gleichzeitig die höchsten Verletzungsziffern. In Krain und Steiermark (besonders im slowenischen Südsteiermark) scheint weniger der Alkoholismus als eine gewisse natürliche Erregbarkeit und Roheit der Bevölkerung die ungünstige Deliktsfrequenz zu bedingen.

Im Küstenlande und Dalmatien hält sich die Weinproduktion auf einer gewissen Höhe, und nur hier kann der Wein als ein Volksgetränk betrachtet werden. In Niederösterreich und Steiermark wird im Konsum der Wein durch den in seiner alkoholischen Wirkung verwandten Branntwein abgelöst. Im Küstenlande rechnet man 81 l, in Dalmatien ca. 100 l Wein auf den Kopf der Bevölkerung.

Diese Ziffern fallen um so schwerer ins Gewicht als gerade die italienische und auch die serbokroatische Bevölkerung beider Kronländer psychisch leicht erregbar und besonders reizbar ist; es bedarf daher nur eines geringen Alkoholgenusses um die Leidenschaften zu entfesseln.[2])

Zweifellos hängt die hohe Deliktsziffer bei Körperverletzungen in diesen Ländern auch mit dem Weingenusse zusammen.

Die letzte Gruppe der noch in Betracht kommenden Verbrechen sind die Sittlichkeitsdelikte.[3])

Eine Gegenüberstellung der Sittlichkeitsverbrechen und Einkommenshöhe zeigt uns, daß die Behauptung Öttingens[4]), daß

---

1) Vgl. Bericht auf dem VIII. Kongress gegen den Alkoholismus.

2) Presl, Der produktive Ausschank alkoholhaltiger Getränke und Trunkenheitsgesetzgebung, Stat. Monatsschr. Bd. XXII, Wien.

3) Notzucht (§ 125—127 StrG.), Schändung (§ 128 StrG.), Unzucht wider die Natur (§ 129 StrG.), Blutschande (§ 131 Str.G.), Verführung zur Unzucht (§ 132 StrG.).

4) Moralstatistik a. a. O.

das soziale Elend in materieller Beziehung vielfach den äußeren Anlaß zu diesen Delikten gibt, nicht vollständig zutrifft.

Einkommenshöhe in Kronen pro Kopf der Bevölkerung		Auf 100000 Einw. kommen Sittlichkeitsverbrechen im Durchschnitte d. J. 1895—99	
803	Niederösterreich	Galizien	2
393	Salzburg	Bukowina	2
287	Küstenland	Böhmen	3
277	Vorarlberg	Dalmatien	3
246	Steiermark	Küstenland	5
243	Oberösterreich	Krain	6
241	Reichsdurchschnitt	Mähren	6
227	Böhmen	Schlesien	6
201	Schlesien	Reichsdurchschnitt	7
198	Mähren	Niederösterreich	8
181	Tirol	Salzburg	9
180	Kärnten	Kärnten	9
111	Krain	Steiermark	10
110	Bukowina	Oberösterreich	10
85	Dalmatien	Tirol	13
73	Galizien	Vorarlberg	15

Die einkommensärmsten Kronländer Galizien, Bukowina, Dalmatien, Böhmen, Krain, Mähren und Schlesien weisen die niedrigsten Deliktsziffern auf; indes Länder, deren Kopfquote des Einkommens über dem Reichsdurchschnitte steht, wie Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Oberösterreich, Vorarlberg höchst ungünstige Verbrechensziffern aufweisen. Kärnten und Tirol zeigen bei niedrigem Durchschnittseinkommen hohe, das Küstenland bei hohem Einkommen niedrige Verbrechensziffern.

In jenen Reichsteilen, in denen keine allzu schroffen Gegensätze zwischen Arm und Reich bestehen, treten die Verbrechen gegen die Sittlichkeit häufiger zutage. Die Ursachen dieser Erscheinung werden daher vielfach in anderen Momenten zu suchen sein als in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage.

Wenn früher sichergestellt werden konnte, daß Eigentumsver brechen am häufigsten dort vorkommen, wo materielle Not die Bedürfnisbefriedigung weiter Schichten der Bevölkerung in sozialen Bahnen nicht gestattet, weil die entsprechenden Befriedigungsmittel fehlen, so ließe sich auch bei den Irrungen des Sexualtriebes konstatieren, daß dieselben — wofern sie nicht von psychopathischen Individuen begangen werden — oft auf mangelnde Möglichkeit normaler sexueller Befriedigung zurückzuführen sind. Derartige Hemmungen können in einem lokalen Mangel an weiblichen Individuen und der damit geschaffenen Unmöglichkeit des Männerüberschusses, sich zu verehelichen, liegen; oder aber es kann die

Heiratstendenz durch gewisse äußere Umstände zurückgedrängt werden, z. B. durch den Anspruch auf einen höheren standard of life.

Wo das Hagenstolzentum überwiegt, wird der sittliche Gesamttypus der Gesellschaft nicht nur zum Egoismus, ungebundener Geschlechtsverbindung (Prostitution), sondern bei Weibermangel auch zu Verirrungen hingedrängt. Andererseits begünstigt Weiberüberschuß, der gesunden gebärfähigen Weibern die Möglichkeit einer Versorgung durch die Ehe verschließt, die Prostitution und schafft hierdurch notgedrungen neue Quellen sexueller Vergehungen.

Von den einzelnen Reichsteilen macht sich in Dalmatien, in der Bukowina und im Küstenlande mit 968, 986 bzw. 981 weiblichen auf 1000 männlichen Individuen (Reichsdurchschnitt auf 1000 Männer — 1035 Weiber) entschiedener Weibermangel fühlbar.

Wenn trotzdem die Zahl der Sittlichkeitsdelikte in diesen drei Ländern nicht abnormal hoch ist, so erklärt sich dies aus dem Umstande, daß in diesen Gebieten frühzeitige Eheschließungen an der Tagesordnung sind, wodurch der Geschlechtstrieb im aktionsfähigsten Alter in legitime Bahnen gelenkt wird. Von je 100 Personen männlichen Geschlechtes über 24 Jahren sind in der Bukowina nur 15,45, in Dalmatien 18,36, im Küstenlande 23,66 nicht verheiratet. Dazu kommt noch, daß im Küstenlande und Dalmatien ein großer Teil der arbeitsfähigen Männer auswandert, viele stehen in Schiffsdiensten und suchen daher außerhalb der Heimat Befriedigung ihrer geschlechtlichen Bedürfnisse, so daß das Mißverhältnis in der Besetzung beider Geschlechter auf diese Weise einigermaßen ausgeglichen wird.

Die deutschen Alpenländer haben nur geringen Weiberüberschuß, dabei eine durchweg übernormale Besetzung der ledigen männlichen Personen im heiratsfähigen Alter; die Frequenz der Sittlichkeitsdelikte übersteigt in diesen Ländern den Reichsdurchschnitt.

	Auf 1000 Männer kommen weibliche Personen	Von 100 männlichen Personen über 24 Jahre sind unverehelicht	Auf 100000 Einw. kommen Sittlichkeitsverbr. in den Jahren 1895—99
Reichsdurchschnitt	1035	22,03	7
In den Alpenländern:			
Salzburg	1005	40,46	9
Steiermark	1008	35,50	10
Vorarlberg	1016	38,43	15
Tirol	1017	37,97	13
Oberösterreich	1022	30,44	10
Niederösterreich	1034	28,61	8
Kärnten	1034	44,78	9
In den Studetenländern:			
Böhmen	1056	16,82	3
Schlesien	1057	19,01	6
Mähren	1077	17,50	6
In Krain	1102	24,06	6
„ Galizien	1022	18,36	2

Wenn wir von gewissen Volkssitten und Volksgebräuchen absehen, so sind es gewiß auch Eigentümlichkeiten der wirtschaftlichen Organisation, welche die geringen Ehestandsziffern in den deutschen Alpenländern gegenüber den Sudeten- und Karpathenländern bedingen. Die starkentwickelte industrielle Wirtschafts- und Lebensform der Sudetenländer ermöglicht eine leichtere Eheschließung. Aber auch die Agrarverfassung Böhmens und Mährens mit der Wirtschaftsform der Deputatisten erleichtert die Familiengründung. Die Alpenländer kennen diese Wirtschaftsformen nicht; der Kleinbesitz und die Gesindehaltung, welche die Eheschließung so unendlich erschweren, überwiegen, wodurch genügend Gelegenheit zu geschlechtlichen Ausschreitungen geboten ist, die ihren Ausdruck in der hohen Zahl der Sittlichkeitsdelikte, sowie in der hohen Zahl der unehelichen Geburten findet.

Nicht minder schlimm gestalten sich die moralischen Verhältnisse in den großen Städten und Industriezentren Österreichs. Sie kommen jedoch in den Kronlandsziffern nicht zum Ausdrucke, weil die günstige Kriminalitätsziffer des flachen Landes die hohen Stadtziffern paralysiert.

Wo Industrie und Gewerbe Menschenanhäufungen geschaffen haben, ist der entsittlichende Einfluß der Wohnungsverhältnisse auf die arme Bevölkerung nicht zu verkennen. Mann und Weib, Kinder und Erwachsene, Familienmitglieder und Fremde wohnen ohne Unterschied des Geschlechtes in einem kleinen Raum. Notgedrungen wird das Familienleben zerstört, der Sittlichkeitsbegriff untergraben und Gelegenheit zur Unzucht geschaffen. Trifft es sich, daß in solchen Städten noch Weibermangel eintritt, wie z. B. im ostschlesischen Kohlenrevier oder in der Stadt Mähr. Ostrau, wo das Verbot der Frauenarbeit in den Bergwerken einen starken männlichen Bevölkerungsüberschuß in den besten und kräftigsten Jahren konzentriert hat, dann darf es uns nicht wunder nehmen, wenn das Heim des verehelichten Arbeiters der Schauplatz der scheußlichsten Sittlichkeitsdelikte wird. Die Bettgeher verleiten das Weib ihres Quartiergebers zum Ehebruch, sie schänden seine minderjährigen Kinder, sie entehren die herangewachsene Tochter etc. Nur in seltenen Fällen erlangt die Behörde von den schlimmsten Ausschreitungen Kenntnis. Die Furcht, einen guten Bettgeher, der die Lasten des Haushaltes mittragen hilft, zu verlieren, hält meist die unglücklichen Opfer von gerichtlicher Verfolgung ab. Nicht minder ungünstig als die Einrichtung der Bettgeher wirkt das Zusammenschlafen der Blutsverwandten in einer Bettstelle. Auch hier führt

die Furcht vor dem Verluste des Ernährers oder eines anderen arbeitenden Familiengliedes nur selten zur Entdeckung des Verbrechers, und die Rechtswohltat (!?) der Entschlagung von der Zeugenschaft (§ 152 StPO) läßt die unendliche Schande im Kreise der Familie begraben.

b) Die Verbrechensbewegung in Österreich in den letzten 30 Jahren.

Zur Klarstellung des Wechsels der Straffälligkeit in den einzelnen Jahren, sofern dies aus den Verurteilungsziffern hervorgeht, dient zunächst die folgende Tabelle.[1]) Sie enthält auch noch Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen nach der Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853, während die Verurteilungen wegen Übertretung nicht aufgenommen werden konnten, nachdem unter der Herrschaft dieser Strafprozeßordnung nur ein Teil der Übertretungen der gerichtlichen Zuständigkeit überwiesen wurde.

	Zahl der Verurteilten:			
Jahresdurchschnitt	Verbrechen	Vergehen	Übertretungen	Zusammen
1859—63	17090	—	—	—
1864—68	21701	1403	—	—
1869—73	25942	1249	—	—
1874	28155	1188	279262	308605
1875	29165	1475	299300	329946
1876—80	31468	2203	382438	416109
1881—85	31475	9190	487268	527933
1886—90	28833	5133	546101	580067
1891	28433	6127	550271	589831
1892	30867	5624	541742	578233
1893	28498	5562	526433	560493
1894	30133	6985	525782	562900
1895	28709	7596	521756	558061
1896	28899	6647	540136	575681
1897	29652	7395	536550	573597
1898	34449	7086	566089	607624
1899	33663	8238	544932	586833
1900	33547	8231	573042	614620
1902	36305	9018	607081	652404
1903	35495	8612	572754	616861
1903	33940	8565	572689	615194

Für die Beurteilung der Straffälligkeit der Bevölkerung erscheint jedoch weniger das Steigen und Sinken der Verurteilungsziffer als das Verhältnis derselben zur Bevölkerung ausschlaggebend. Es kamen auf 10000 Bewohner im:

1) Statistik der Strafrechtspflege, Bd. 71 u. 73 der österr. Statistik, Wien 1901.

Jahresdurchschnitt	Verbrechen	Vergehen	Übertretungen	Zusammen
1864—68	11,8	—	—	—
1869—73	12,5	—	—	—
1874—75	13,6	0,5	137	151
1876—80	14,5	0,5	175	190
1881—85	14	4,1	217	236
1886—90	12,3	2,2	234,1	248,6
1891	11,8	2,5	228,5	242,8
1892	12,3	2,3	225,0	240,1
1893	11,7	2,3	216,2	230,2
1894	12,3	2,8	214,2	229,3
1895	11,6	3	210,5	225,1
1896	11,5	2,6	215,5	229,6
1897	11,7	2,9	211,7	226,3
1898	13,4	2,7	221,1	237,2
1899	13,0	3,2	210,5	226,7
1900	12,9	3,1	221,0	237,0
1901	13,9	3,4	231,6	248,9
1902	13,4	3,3	216,2	232,9
1903	12,7	3,2	214,1	230,0

Aus dieser Zusammenstellung erhellt, daß die Zahl der Verurteilten im Verhältnis zur Bevölkerung bei den Verbrechen im Jahrfünft 1876/80 den Höchststand erreicht hatte, 1881/85 nur um Weniges zurückstand, 1898 sich neuerdings dem Höchststande genähert hat. Die Vergehensziffern sind vom Stande der Tierseuchen abhängig, daher für die Kriminalität wertlos. Die Gesamtkriminalität zeigt ihre Höhepunkte in den Jahren 1886/90, 1891, 1892, welche bedingt erscheint durch die außerordentliche Vermehrung der Straftaten durch das neue Landstreichergesetz; von da ab sehen wir die Deliktsfrequenz zurückgehen bis zum Jahre 1898, wo sie wieder ihre frühere Höhe erreicht.

Die Hauptveränderungen zeigen zumeist diejenigen Verbrechen, die durch die Häufigkeit ihres Vorkommens das ganze kriminalistische Bild beherrschen.

	Zahl der Verurteilten:		
A. Vermögensdelikte	1870/79	1880/89	1890/99
Diebstahl	164798	164919	143331
Betrug	22096	26723	30069
Veruntreuung	7488	7099	6093
Raub	1783	1525	1067
Münzverfälschung	183	444	327
Verfälschung von Kreditpapieren	497	182	102
B. Delikte gegen die Person			
Mord	1732	1559	1304
Kindesmord	1094	1098	840
Schwere Körperverletzung	41202	45425	47869
Gefährliche Drohung	5868	8667	9075

	Zahl der Verurteilten:		
C. Delikte gegen den Staat	1870/79	1880/89	1890/99
Widersetzlichkeit geg. d. obrigkeitl. Personen	13 360	15 928	22 481
Majestätsbeleidigung	2969	3034	2525
D. Delikte gegen die Sittlichkeit	4 680	7 203	11 100
E. Vergehen der Krida	4 883	6970	8853

Es hat mithin bei folgenden Straftaten trotz Vermehrung der Bevölkerung eine Verminderung der Verurteilungen stattgefunden: Diebstahl — 12,2 Proz., Veruntreuung — 18 Proz., Raub — 40,1 Proz., Verfälschung bzw. Nachahmung von Kreditpapieren — 79,5 Proz., Mord — 24,7 Proz., Kindesmord — 23,2 Proz.

Zugenommen haben: Betrug um 36 Proz., Münzverfälschung um 78,6 Proz., Körperverletzung um 16,1 Proz., gefährliche Drohung um 54,5 Proz., Sittlichkeitsdelikte um 69,5 Proz., Krida um 71,2 Proz.

Noch verläßlicheren Aufschluß über den Wechsel der Straffälligkeit gibt die Berechnung des Verhältnisses der Verurteilungsziffern zur Bevölkerung. Zum Zwecke der Untersuchung sollen jedoch nur solche Delikte gewählt werden, welche rücksichtlich ihres Tatbestandes keine gesetzliche Veränderung erfuhren, und die durch die Häufigkeit ihres Vorkommens als Massendelikte bezeichnet werden können.

Es kamen im Durchschnitte der Jahrzehnte auf 10000 Bewohner Verurteilte wegen

Verbrechen:

	Diebstahl	Betrug	gegen die Person	Körper-verletzung	gegen den Staat	gegen die Sittlichkeit
1862/70	6,8	1,0	1,7	1,3	0,6	0,1
1871/80	8,0	1,4	2,7	1,9	0,8	0,2
1881/90	7,1	1,4	2,8	2,0	0,8	0,3
1891/99	5,9	1,5	2,9	1,9	1,1	0,4
1900/03	5,8	1,5	3,2	2,1	1,2	0,5

Übertretungen:

			leichte Körper-verletzung	Beamten-beleidigung	Sittlichkeits-vergehen
1874/80	44,2	5,2	20,6	6,1	0,6
1881/90	52,3	5,8	26,5	6,4	0,7
1891/99	43,9	6,1	28,2	6,1	0,8
1900/03	44,2	6,4	31,3	6,4	0,9

1) Vgl. Stat. Jahrbuch, Wien 1862—1881: Tafeln zur Statistik der österr. Monarchie 1849—1865. Österr. Statistik: Die Ergebnisse der Strafrechtspflege Bd. XV, XXX, XXXIX, XLI, XLIII, XLV, XLVII, L, LVIII, LXI, XLIX, LXXI u. LXXIV. Bearbeitet vom Bureau der k. k. stat. Zentralkommission, Wien 1884—1903.

Die Straftaten gegen das Vermögen, Verbrechen sowohl wie Übertretungen, zeigen rücksichtlich des Diebstahles eine konstante Abnahme; rücksichtlich des Betruges jedoch eine Zunahme, die im Verhältnis zur starken Abnahme der Diebstahlsverbrechen eine geringe ist. Delikte gegen die Person, unter denen selbstververständlich die schweren Körperbeschädigungen eine führende Rolle spielen, nehmen beständig zu; eine gleiche Bewegung weisen die Delikte gegen den Staat, Beamtenbeleidigung und insbesondere die Sittlichkeitsverbrechen auf.

Die Reichsstatistik stellt bezüglich der schweren Verbrechen gegen die Person, welche wir in der letzten Zusammenstellung wegen der relativen Seltenheit dieses Deliktes im Vergleiche zu den kriminalistischen Massenerscheinungen nicht berührt haben, fest, daß die vorsätzlichen Straftaten gegen das Leben: Mord, Kindesmord, Raub, Totschlag, Erpressung, abnehmen; aber auch jene Delikte, welche sinnlose Wertvernichtungen in größerem Umfange bedeuten, scheinen in Abnahme begriffen z. B.: Brandlegung und die Verbrechen der boshaften Beschädigung fremden Eigentums.

Die Kriminalitätsbewegung läßt den Schluß zu, daß atavistische Überreste verbrecherischer Betätigung aus den Perioden niedriger Zivilisation: wie z. B. das Beutemachen, Raub mit Tötung (Raubmord), mutwillige Wertvernichtung, mit fortschreitender Kultur verschwinden, und daß an Stelle der ungefesselten Naturkräfte rohen Volkslebens, die sich in Zerstörung des Eigentums und in Vernichtung der Person des Gegners als Mittel im Kampfe ums Dasein betätigen, sich die Neigung der Kulturvölker zu raffinierten Verletzungen der Sitte und des Vermögens zeigt.

Trotz der stellenweise stark zurückgebliebenen Kulturentwicklung des in seiner nationalen Zusammensetzung einzig dastehenden Reiches ist doch die Entfaltung verbrecherischen Handelns im großen und ganzen dieselbe, wie in den übrigen zivilisierten Staaten Europas und Amerikas.

Es lassen sich daher auch für die österreichische Kriminalität auf Grund der offiziellen statistischen Erhebungen folgende Leitsätze aufstellen:

1. Die schwersten Verbrechen gegen das Leben und Eigentum nehmen ständig ab, während die leichteren Formen der Delikte (Übertretungen) nicht nur absolut, sondern auch relativ zunehmen: Die Kriminalität verliert ihre Intensität und gewinnt an Extensität.

2. **Im verbrecherischen Handeln selbst beginnt allmählich die List jene Rolle zu übernehmen, die früher die Gewalt spielte** (Betrug nimmt zu, Diebstahl ab).
3. **Im gegenseitigen Verhältnisse der beiden großen Deliktsgruppen der Verbrechen gegen die Person und der Verbrechen gegen das Vermögen ist eine starke Abnahme der Eigentumsdelikte unter gleichzeitig starker Zunahme der Körperverletzungen zu konstatieren.**

Sieht man wirtschaftliche Ereignungen im allgemeinen als dynamische Momente der Kriminalitätsbewegung an, so werden Eigentumsbeeinträchtigungen, insbesonders soweit sie sich als Eingriffe in eine stärkere, zumindest ökonomisch gesichertere Einzelwirtschaft behufs Bedürfnisbefriedigung darstellen, bei vielen Delinquenten auf Schwierigkeiten, den Nahrungsbedarf zu decken (Notlage), schließen lassen.

Nach von Mayr [1]) kann die Nahrungserschwerung eine doppelte sein und zwar 1. eine objektive: wenn die Nahrungsmittel im Preise steigen und auf diese Weise das Einkommen der Einzelwirtschaft verringert wird; 2. eine subjektive, wenn den Beteiligten die Beschaffung der Nahrungsmittel, ohne daß diese teurer werden, durch Minderung des Einkommens (Lohn, Rente, Kapitalgewinn) schwieriger oder völlig unmöglich wird (Arbeitslosigkeit).

In jedem Falle erheischt die Beschaffung des Nahrungsbedarfes zunächst den Verzicht auf anderweitige Bedürfnisbefriedigung. Bei längerer Dauer der Teuerung wird unmittelbar die Existenz bedroht. wenn das Einkommen auch die Beschaffung des absolut notwendigen Quantums von Nahrung nicht mehr gestattet.

Die objektive Nahrungserschwerung wird von den greifbarsten Folgen begleitet sein, weil sie gleichzeitig fühlbar eintritt für die Gesamtheit der Einzelwirtschaften, deren Einkommen den Notbedarf nur mäßig übersteigt. Nun gibt es aber keine allgemein wirkenderen Nahrungserschwerungen als Mißernten und demzufolge Steigen der Lebensmittelpreise. [2])

Die Preise der Verzehrungsgegenstände sind für die reale Größe des Einkommens, d. h. für das Maß der dadurch gewährten Bedürfnisbefriedigung entscheidend. Diejenigen Klassen, deren Einkommen den Grad der Dürftigkeit überschreitet, werden durch die Verteuerung der Lebensmittelpreise schwerlich tangiert werden.

---

1) Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877.

2) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung, Heidelberg 1903.

Zweifellos aber ist es, daß der größte Teil der Bevölkerung, zumal in einem relativ so armen Lande wie Österreich, auch in günstigen Zeiten nur soviel verdient, um sich gegen Hunger und Kälte genügend schützen zu können. Jede Teuerung an sich bedingt eine Erschwerung der Lebensverhältnisse, die um so empfindlicher ist, je mehr sich die Arbeiter und ihre Angehörigen dem Existenzminimum nähern. Schon Engel[1]) hat auf induktivem Wege den Satz aufgestellt: Je ärmer eine Familie ist, ein desto größerer Anteil der Gesamtausgaben muß zur Beschaffung von Nahrung aufgewendet werden. So wird konstatiert, daß bei den ganz kleinen Einkommen von 200—700 Frks. die Ausgabe für Nahrung 70 Proz., bei den Einkommen von 1800—3000 Frks. die Ausgabe für Nahrung 58—56 Proz. betrugen.

Nach Bauer[2]) läßt sich folgendes feststellen:

1. Bei verhältnismäßig steigendem Einkommen sinkt ständig die Ausgabe für die gesamte Nahrung, insbesondere pflanzliche Nahrung.

2. Steigt beständig die Ausgabequote für Ersparnisse.

3. Sinken die Ausgabequoten für Wohnung, Beleuchtung, Heizung.

4. Steigen die Ausgabequoten für tierische Nahrung, Kleidung, Getränke.

Bei den besitzlosen Klassen, bzw. bei den Klassen des sinkenden Einkommens ist daher anzunehmen, daß die Ausgabe für pflanzliche Nahrungsmittet eine sehr hohe Quote des Einkommens absorbiert. Genaue Berechnungen, wie groß diese Quote im allgemeinen ist, bestehen für Österreich nicht; für Deutschland ist einiges Material von May in seinem Werke: „Wie der Arbeiter lebt“ [3]) zusammengestellt worden. Demnach würde der Brot- und Mehlverbrauch in den Kreisen der arbeitenden Bevölkerung in Deutschland ein ziemlich hoher sein. Je nach dem Einkommen schwankt derselbe zwischen 37,3—48,8 Proz. der Gesamtausgaben für Nahrungsmittel.

Nach Untersuchungen des Verfassers über den Brot- und Mehlverbrauch der Arbeiterschaft der Brünner Textilindustrie[4]) wurde erhoben, daß daselbst der Verbrauch an Cerealien im Minimum mit 31,1 Proz. der Gesamtausgaben für Lebensmittel an-

---

1) Die vorherrschenden Gewerbszweige in den Gerichtsämtern mit Beziehung auf die Produktions- und Konsumtionsverhältnisse im Königreiche Sachsen 1887.

2) Konsumtionsbudget der Haushaltungen im Handwörterbuch d. Staatswissensch.

3) Berlin 1897.

4) Die Heimarbeit und der Notstand der Heimarbeiter in den mährischen Textilgeweben, Brünn 1904.

zusetzen ist. Der Kartoffelkonsum stellt sich bei den deutschen von May produzierten Arbeiterbudgets zwischen 4—9 Proz., in der Brünner Textilindustrie auf 3,2—6,1 Proz. Bei den Heimwebern des letzgenannten Industriezweiges sinkt der Brotkonsum auf 25,8 Proz., demgegenüber der Kartoffelkonsum sich bis auf 15,5 Proz. der Gesamtausgaben für Lebensmittel erhöht.

Diese Ergebnisse sind gewiß zu dürftig, um für das Ausgabebudget der großen Masse der kriminalfähigen Bevölkerung entscheidend zu sein, da in den vorliegenden Fällen zumeist die industrielle, nicht auch die land- und forstwirtschaftliche Arbeiterschaft und sonstige der besitzlosen Klasse Angehörige, z. B. Kleinhäusler, Kleinbauern, Kleingewerbetreibende etc. hinsichtlich ihrer Lebensführung in den Kreis der Beobachtungen einbezogen wurden. Immerhin illustrieren sie die Bedeutung der Lebensmittel für die besitzlosen Volksklassen.

Aber auch noch in anderer Richtung sind Mißernten und Teuerungen für Österreich verhängnisvoll. Die Berufsgliederung zeigt,[1]) daß die Majorität der Bevölkerung trotz des verhältnismäßigen Aufschwunges auf allen Gebieten des Handels und der Industrie ihrer Majorität nach noch immer in den agrarischen Berufen tätig ist. Die Kapitalsbildung im Reiche ist noch keineswegs soweit gediehen, um die Reichsratsländer über die unvermeidlichen Schattenseiten des Agrikulturstaates hinwegzuheben. Die Produktionswerte der Industrie und des Handels genügen nicht, um als ausgleichendes Element die Wechselfälle günstiger oder ungünstiger Ernten weniger fühlbar zu machen. Eine Mißernte in Österreich ist gleichbedeutend mit fortdauernder chronischer Erkrankung der gesamten Volkswirtschaft; eine reiche Ernte aber stellt die geschwächten Erwerbsverhältnisse durch Anregung der gesamten Produktion wieder her.

Daß diese Schwankungen nicht augenblicklich die Existenzverhältnisse des Volkes verändern ist klar; ebenso folgt ihnen auch nicht immer die Kriminalität, wie das Quecksilber den Schwankungen der Temperatur. Aber die bereits angedeutete chronische Erkrankung der gesamten Volkswirtschaft bedingt als sekundäre Erscheinung böse Formen der Kriminalität und ein Emporschnellen gewisser Delikte.

Allerdings darf nicht außer acht gelassen werden, daß Mißernten, Preissteigerungen der Lebensmittel sich in jenen Ländern weniger fühlbar machen werden, die über die rein agrikolen Interessen herausgewachsen sind. Wo eine mächtige Industrie

---

1) Rauchberg, Die Bevölkerung Österreichs, a. a. O.

überwiegt, und die Masse der Bevölkerung sich in industriellen Berufen betätigt, kann leicht durch subjektive Nahrungserleichterung (Lohnerhöhung) eine momentane Teuerung überwunden werden.

Neue statistische Forschungen beweisen zur Genüge, daß die früheren Wirkungen der Mißernten, ihre Einflüsse auf Geburten, Ehen, Sterbefälle und Verbrechen nicht mehr so intensive sind wie ehedem. Ein großzügig organisierter Handel mit Brotfrüchten hat zwischen den fruchtbaren Produktionsgebieten im Osten und Norden von Europa, im Westen von Nordamerika, in Ägypten, Ostindien, Australien einerseits und den dicht bevölkerten Industriestaaten unseres Erdteiles andererseits einen so stetigen Kontakt hergestellt, daß die Mißernten, welche einzelne Länder heimsuchen, im ganzen nicht mehr so fühlbar werden. Diese Unabhängigkeit manifestiert sich am unwiderleglichsten dadurch, daß der Ernteausfall einzelner Länder nicht mehr so scharf bei den Getreidepreisen hervortritt. Die nivellierende Macht des internationalen Kornhandels beweist, daß die Preisbildung des Getreides zwar im allgemeinen vom Ernteausfall des Inlandes beeinflußt wird, daß jedoch ein gesetzmäßiges, immer wiederkehrendes Verhältnis zwischen Ernten und Preisen sich nicht mehr beobachten läßt.[1])

Auch in Österreich hat die zunehmende industrielle Entwicklung und der Anschluß des Reiches an den Weltverkehr die Zufälligkeiten elementarer Erscheinungen (ungünstige Witterungsverhältnisse) und die dadurch bedingten Mißernten, Teuerungen und sonstigen Störungen des Wirtschaftslebens immer mehr auszuschalten gesucht.

Bevor auf den Gegenstand der Untersuchung näher eingegangen werden soll, muß die Frage erörtert werden, welchen Begriff wir mit dem Worte Lebensmittel verbinden.

Darunter sollen diejenigen Güter, d. h. Mittel zur Bedürfnisbefriedigung verstanden werden, welche der herrschenden Sitte gemäß den Hauptnahrungsstoff des Volkes bilden, also die Existenz desselben bedingen.

Die wichtigste Rolle unter den Lebensmitteln, welche von den unteren Gesellschaftsschichten, die ja erfahrungsgemäß das stärkste Kontingent zur Verbrecherwelt beistellen, konsumiert werden, spielen Brot und Kartoffeln.

---

1) Matlekovits, Die Zollpolitik der österr. Monarchie und des Deutschen Reiches, Wien 1897. — Über den Einfluss des Ernteausfalles auf die Getreidepreise während der Jahre 1816—1875 von J. Conrad. C. Jahrb. 2. Bd. 2. Heft. — Lippert, Getreidepreise und Zölle in der Zeitschrift f. Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 8. Bd., 1896.

Es sind daher im einzelnen die Preise des Roggens, Weizens und der Kartoffeln zu berücksichtigen. Den Fleischpreisen fällt nur eine untergeordnete Rolle zu, weil der Konsum[1]) dieses Nahrungsmittels bei den besitzlosen Klassen gering ist, so daß derselbe als ein unentbehrliches Mittel zu deren Lebenserhaltung nicht bezeichnet werden darf.

Was das Verhältnis der einzelnen Lebensmittelpreise anbelangt, so ist dieses klar: In Jahren mit hohen Weizenpreisen wird mehr Roggenmehl verbacken; die Nachfrage steigert sich, infolgedessen auch der Preis. Nach allen Lebensmitteln, welche durch Nahrhaftigkeit und Wohlfeilheit als Surrogat des Getreides gelten können, ist natürlich bei teueren Getreidepreisen eine sehr verstärkte Nachfrage, daher werden in Teuerungsjahren Kartoffeln in der Regel ebenso teuer wie Korn.[2]) Aus den Publikationen des k. k. Ackerbauministeriums im Vereine mit Veröffentlichungen zu speziellen Zwecken, sowie aus dem stat. Handbuche, in welchem die Nachweisungen über die Preise der wichtigsten Lebensmittel enthalten sind, wurden die Durchschnittspreise für Weizen, Roggen und Kartoffeln pro Hektoliter und Jahr berechnet.[3])

Im Jahre 1893 ändert das stat. Handbuch seine Nachweisungen bezüglich Roggen und Weizen, indem es an die Stelle der bisherigen kronländerweisen Preisangaben die Marktpreise der Getreidesorten nach den wichtigsten Marktorten angibt. Um jedoch die Einheitlichkeit der Arbeit durch diese Änderungen nicht zu tangieren, wurden die Jahresdurchschnittspreise aus den Publikationen der Wiener Börse für landwirtschaftliche Produkte herbeigezogen.

Schließlich wurde noch, um ein klares Bild über die Lebensmittelpreise zu gewinnen und die Schwankungen innerhalb der einzelnen Kategorien, welche sich durch Preiserhöhung bzw. Erniedrigung einzelner Lebensmittel ergeben, zu beseitigen, als Vergleichsmaßstab der Preis eines Hektoliters angenommen, welcher zu gleichen Teilen aus den drei Hauptnahrungsmitteln des Volkes, Weizen, Roggen und Kartoffeln, zusammengesetzt ist. Hierin soll

---

1) Schmoller, Geschichte der Entwicklung des Fleischkonsums. Tübinger Zeitschrift, Bd. XXVII 1871.

2) Weisz, in den Jahrbüchern für Nat. u. Stat., III. 1881. — Derselbe: Einfluss der Getreidepreise auf den Arbeitslohn. Stat. Monatsschr. Wien, 1880.

3) Vgl. auch Stat. Tabellen zur Währungsfrage. Herausgeg. vom k. k. Finanzministerium, Wien 1903/4 u. 1892. — Stat. Jahrb. d. österr. Monarchie, Wien 1863 u. ff.: Übersichtstafeln zur Statistik der österr. Monarchie für die Jahre 1861 und 1862. — Österr. stat. Handbuch, Wien 1882 u. ff. — Stat. Jahrb. d. k. k. Ackerbauministeriums. Herausgeg. vom k. k. Ackerbauministerium, Wien 1874 u. ff.

ein möglichst einheitlicher und einfacher Ausdruck für die Geldkosten des Lebensunterhaltes gewonnen werden. Der Einfluß der Lebensmittelpreise auf verschiedene Straftaten wird ein verschiedener sein und muß daher einer besonderen Betrachtung unterzogen werden.

Am stärksten äußern die Lebensmittelpreise ihren Einfluß auf die Vermögensdelikte.

Wie bereits erörtert, stehen sie numerisch an der Spitze der gesamten Kriminalität.

Sie variieren in ihren Formen, aber ein gemeinsamer Trieb beherrscht sie: Bedürfnisbefriedigung ohne soziale Arbeit durch gewaltsamen oder listigen Eingriff in die Einzelwirtschaft, bzw. in gesamtwirtschaftliche Gebilde.

Ein großer Teil der Delinquenten wird zum Verbrechen getrieben, weil es ihnen an einer, ihren physischen Fähigkeiten entsprechenden Arbeit mangelt, daher Bedürfnisbefriedigung im sozialen Rahmen ausgeschlossen ist.

Ein starkes Kontingent stellen dann jene Besitzlosen, welchen das Erträgnis ihrer Arbeit nicht soviel einbringt, daß sie das ihren physischen Kräften entsprechende Existenzminimum sich erwerben können.

Auch ist noch bei allen Vermögensdelikten das große Heer aller jener zu berücksichtigen, die überhaupt nicht erwerbsfähig sind und für die mangels zureichender öffentlicher Mittel weder durch Armen-, Alters- oder Invaliditätsversorgung gesorgt wird.

Unter den Vermögensdelikten ist numerisch am stärksten der Diebstahl, bei weitem schwächer sind Betrug und Veruntreuung vertreten. Vergleichen wir nun diese zwei Deliktsgruppen mit dem Gange der Lebensmittelpreise, wobei wir als Vergleichsmaßstab den bereits erwähnten kombinierten Hektoliter nehmen, so ergibt sich nachstehende Zusammenstellung:

Im Durchschnitte des Quinquenniums	Lebensmittelpreis eines komb. hl in Kronen	Auf 100000 Bew.	
		Verbrechen des Diebstahls	Verbrechen des Betrugs und der Veruntreuung
1862—65	10,11	60,0	9,4
1866—70	11,83	74,2	10,7
1871—75	13,75	76,5	12,5
1876—80	13,23	84,1	16,3
1881—85	11,93	79,3	15,2
1886—90	9,81	62,6	13,9
1891—95	10,01	58,8	14,5
1896—99	11,25	57,2	15,3
1900 - 03 [1]	—	58,2	14,9

1) Für diese Jahre fehlen im österr. stat. Handbuch einheitliche Nachweisungen, doch war in diesem Zeitraume die Steigerung der Getreidepreise nur unerheblich.

Die Höhepunkte der Lebensmittelpreisbewegung 1871—75, 1876—80 sind gleichzeitig die Höhepunkte der Diebstahlsfrequenz; die Tiefpunkte der Lebensmittelbewegung 1865, 1886—90, 1891—95 zeigen einen Tiefstaud der Diebstähle.

Das Kurvenbild zeigt im allgemeinen zwei Abschnitte: Von 1862—1880 ist es lebhaft bewegt, schwankt zwischen Höhepunkten und Tiefständen im Lebensmittelpreise wie in den Diebstahlsfakten. Vom Jahre 1881 an ein jähes Sinken der Lebensmittelpreise (unter dem Einflusse günstiger Ernten und der überseeischen Konkurrenz) und ein ebensolches Sinken der Diebstahlsverbrechen, das nur noch in den Jahren 1891 und 1898 durch besondere Teuerungen unterbrochen wird.

Die übrigen Vermögensdelikte — wobei nur die häufiger vorkommenden noch einer eingehenden Würdigung unterzogen werden sollen — schmiegen sich nicht mit jener Präzision dem Gange der Lebensmittelpreise an wie der Diebstahl. Bis zu den Krisenjahren 1873/79 ein Zusammengehen der Getreidepreise und Betrugsfakten; von da ab eine ständige Inkongruenz. Die Täuschungsdelikte bleiben auf einer gewissen Höhe trotz ständig sinkender Lebensmittelpreise, eine auffallende Erscheinung, die sich jedoch nicht bloß in Österreich sondern auch im deutschen Reiche vorfindet. Berg[1]) sieht die Ursache dieser immerhin auffallenden Diskrepanz in dem anderen Charakter des Betruges, zufolgedessen er natürlicherweise dem Einflusse der Getreidepreise nicht in dem Maße untersteht wie der Diebstahl. Betrug ist mit dem rohen Diebstahl verglichen ein raffiniertes Delikt. Zu seinem innersten Wesen gehört die Täuschung und einer solchen Täuschung liegt meist ein durchdachter Plan zugrunde. Solche Täuschungen gelingen am besten im komplizierten Wirtschaftsgetriebe. Daher gedeiht der Betrug am besten im Handelsverkehre, und die Betrugs- und Unterschlagungsfakten werden zumeist von Klassen der Bevölkerung begangen, welche nicht dem Arbeiterstande und nicht dem Stande der völlig Besitzlosen angehören.

Bis zum Jahre 1873 war Österreich vorwiegend Agrarstaat; die industrielle Entwicklung und damit auch der Handel war zurückgeblieben. Mit den Krisenjahren beginnt der Umschwung. Zunächst setzt der Gründungsschwindel ein mit seinen zahllosen Formen; die Sucht, schnell reich zu werden, bemächtigt sich aller Kreise. Der Schwindel wird nicht nur vom einzelnen betrieben,

1) Getreidepreise und Kriminalität in Deutschland, Berlin 1902. Vgl. auch Bonger, Criminalité et conditions économiques, Amsterdam 1905.

sondern auch von organisierten Gruppen, Banken, Aktiengesellschaften etc. Der Zusammenbruch des schlecht fundierten Geschäftslebens, die erhöhte Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung auf die kriminellen Formen der Ausbeutung bedingen die Auflösung der betrügerischen Konsortien, der Aktiengesellschaften und setzen dem Beutezuge eines skrupellosen Geschäftsjobbertums ein Ziel. Die verbrecherischen Gruppen und Organisationen, welche auf die Leichtgläubigkeit der Massen spekulierten, verschwinden vom Schauplatze.

Damit aber verschwinden noch nicht die von ihnen eingeführten Formen des Verbrechens. Öttingen spricht nicht mit Unrecht von einer kriminellen Inertie des Publikums. Leben sich gewisse Formen des Verbrechens ein, dann werden sie durch lange Zeit beibehalten, selbst wenn die wirtschaftlichen und sozialen Momente, welche das Entstehen dieser kriminellen Formen bedingten, verschwunden sind.

Die Krisenjahre waren vorüber; aber für gewisse Formen der Täuschung, des betrügerischen Handelns war Bahn gebrochen worden. Sie wurden beibehalten und lebten sich ein. Es ist natürlich, daß wirtschaftliche Notstände ebenfalls Einfluß auf die Bewegung des Betruges gewinnen können. So haben die Lebensmittelpreiserhöhungen in den Jahren 1891, 1897 und 1898 zweifellos auch auf die Betrugsdelikte zurückgewirkt.

Im allgemeinen aber lehrt die Erfahrung der letzten zwei Dezennien, daß die sinkenden Getreide- und Lebensmittelpreise sich in einer Zunahme der Betrugsfakten äußern und daß nur in einzelnen Fällen besonderer Notlage ein Zuwachs betrügerischer Handlungen wahrzunehmen war. Wir können uns daher auch bezüglich Österreichs auf das beziehen, was die Reichskriminalstatistik bezüglich Deutschlands im Jahre 1898 von der Zunahme der Täuschungsdelikte gesagt hat: „Die Vermehrung der Lebhaftigkeit des Handels und Wandels zieht eine Vermehrung der Betrügereien nach sich, welche mehr auf Gewinnsucht als auf wirtschaftliche Not zurückzuführen ist."

Die Erscheinung, daß innerhalb der stets sich verringernden Zahl der Vermögensdelikte Betrug und Unterschlagung einen immer breiteren Raum einnehmen, hat im Deutschen Reiche sich noch viel deutlicher gezeigt. Die Betrugsziffer hat sich dort selbst in kürzester Frist verdoppelt: von 11969 (1882) auf 24198 (1898), in Verhältniszahlen auf 100000 Bew.: von 38 auf 59 erhöht.[1])

1) Kriminalstatistik f. d. Jahr 1898, bearbeitet im Reichsjustizamt und im kaiserl. stat. Amt, Berlin 1900.

Deutschland steht eben in seinem Wirtschaftsleben nahezu völlig unter dem Richtmaße industrieller Entwicklung. In Österreich zeigt die Betrugsziffer gleichfalls eine Steigerung; allein unter dem Eindruck der verschiedenen spezifisch auf diese Kriminalität wirkenden wirtschaftlichen und sozialen Momente, ist der Verlauf kein so regelmäßig steigender wie im Deutschen Reiche. Im Durchschnitte der Jahre 1862/66 kamen auf 100000 Bew. 9,42, 1866/70 10,7, 1870/75 12,5, 1876/80 16,3, 1881/85 15,2, 1886/90 13,9, 1891/95 14,5 und 1896/99 15,3 Verurteilungen wegen Betruges und Veruntreuungen.

Österreich ist noch nicht völlig vom Agrarstaate emanzipiert; die Zusammenhänge zwischen Landwirtschaft und Industrie sind innigere wie im Deutschen Reiche.

Den agrarischen Produktionsverhältnissen entsprechend entwickelt sich Handel und Verkehr, je nachdem er von ihnen Anregung bekömmt, sprunghaft und unregelmäßig. Diese Tendenz zeigt auch die Ziffer der Täuschungsdelikte. Im allgemeinen ist gegen die siebziger Jahre eine Zunahme zu konstatieren, aber die Zunahme ist keine so gleichmäßige wie in den industriell fortgeschrittenen Nachbarländern. Diebstahl und Betrug beeinflussen in dominierender Weise die Vermögenskriminalität; die anderen Verbrechen sinken ihnen gegenüber auf einen unbedeutenden Prozentanteil herab.

Wenn bisher nur die Verbrechen beobachtet wurden, so sollen im folgenden kurz auch noch die Übertretungen berücksichtigt werden. Der bereits erwähnte Wechsel der strafprozessualen Gesetzgebung gestattet uns nicht, in frühere Dezennien zurückzugreifen.

Unsere Betrachtung kann daher erst mit dem Jahre 1874 beginnen. Es sollen jedoch auch noch die Jahre 1874, 1875 als Einführungsjahre der neuen Prozeßordnung in die Praxis vorsichtshalber nicht mitgezählt werden.

Im Durchschnitte der Quinquennien	Lebensmittelgroßhandelspreise eines kom. hl in Kronen	Auf 100000 Bew. kommen Übertretung des Diebstahls	des Betrugs und Veruntreuung
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
1900/03	—	[illegible]	[illegible]

Diese Zusammenstellungen bestätigen nur die bei den Verbrechensverurteilungen gemachten Erfahrungen. Deutlich drückt

sich dies in den Diebstahlsziffern aus; in den letzten 25 Jahren sind die Übertretungen des Diebstahls um 95 Verurteilungen auf 100000 Bew. gesunken. Weniger deutlich bekräftigen die Betrugsfakten die früher gemachten Erfahrungen: Mit Sicherheit läßt sich nur konstatieren, daß auch sie seit dem Jahre 1876 gestiegen und auf den früheren Tiefpunkt trotz mannigfacher Schwankungen (in den Quinquennien) nicht mehr zurückgefallen sind.

Betrachtet man noch den Wechsel der Straffälligkeit wegen Übertretung des Landstreichergesetzes, insofern diese aus den Verurteilungsziffern hervorgeht, für das Gesamtgebiet der Reichsratsländer, so dient diesem Zwecke die folgende Tabelle:

Im Durchschnitte	Wegen Übertretung des Landstreichergesetztes vom 24. Mai 1885	Nach § 1 d. G. (Vagabundage)	Nach § 2 d. G. (Bettel)
	wurden verurteilt		
1886—1890	102 210	61 289	34 985
1891	90 926	55 548	30 677
1892	98 998	58 396	34 868
1893	86 746	52 495	29 232
1894	80 461	48 356	27 496
1895	80 435	47 981	28 777
1896	76 877	45 700	26 565
1897	75 114	45 854	25 747
1898	81 564	49 134	29 211
1899	77 579	46 736	28 241
1900	73 490	46 175	27 407

In dieser Übersicht sind die Verurteilungsziffern ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl eingestellt, ein Rückschluß aus ihnen auf das Steigen beziehungsweise das Sinken der Straffälligkeit der Bevölkerung ist daher nicht gestattet. Über die Stärke der Belastung der Bevölkerung durch die Straffälligkeit nach dem Vagabundengesetze erhält man einen Überblick, wenn die Zahl der Verurteilungen auf 10000 der Zivilbevölkerung berechnet wird.

Dieser Zusammenstellung ist zu entnehmen, daß die Zahl der Verurteilten im Verhältnis zur Bevölkerung im Jahrfünft 1886—1890 den Höhepunkt erreicht; daß in der Folge erhebliche Besserungen eintreten, die nur durch hohe Verhältniszahlen in den Jahren 1891/92 beziehungsweise 1898 unterbrochen werden, ohne daß jedoch die Verurteilungsziffern annähernd wieder zu jener Höhe emporklimmen, die sie in den ersten Jahren nach Einführung des neuen Gesetzes aufwiesen.

Bezüglich des Verhältnisses beider Delikte wäre zu bemerken, daß die Zahl der Verurteilungen wegen Übertretung der Land-

streicherei von 26,2 auf 10000 Bewohner im Quinquennium 1886/90 auf 17,3, im Quinquennium 1896—90 sohin um 33,9 Proz.; die Delinquenz beim Betteldelikte von 14,9 auf 11,2 pro 10000 Bewohner im gleichen Zeitraume sohin um 24,8 Proz. gesunken ist.

Das starke Herabsinken der Kriminalitätsziffer in den beiden Hauptformen des Landstreicherdeliktes ist zum Teile der Verringerung des Maßes polizeilichen Einschreitens, der Veränderung der Bekämpfungsmethoden, besonders der Einführung der Naturalverpflegsstationen, schließlich der Reform des Heimatsrechtes, der Einführung der Arbeiterkranken- und Unfallversicherung im Beobachtungszeitraume zu danken, Institutionen, deren Wirkung zwar nicht in allen Reichsratsländern sich gleichmäßig äußerte, die jedoch in der Gesamtziffer erhebliche Spuren hinterlassen haben. Fraglich ist, inwiefern noch andere Ursachen, welche insbesondere auf die Delikte gegen die Wirtschaftsordnung (Diebstahl, Betrug usw.) ihre Wirkung äußerten, auch die mit ihnen in gewissen verwandten Beziehungen stehenden Vagabundendelikte beeinflußt haben.

Auf die Zusammenhänge des Diebstahles mit dem Vagabundendelikte hat zunächst Starke[1]) an der Hand der älteren preußischen Statistik hingewiesen.

Es wurden demnach in Preußen

im Jahre	wegen Diebstahles in Untersuchung gezogen	wegen Bettelns, Landstreicherei und Arbeitsscheu verurteilt
1854	56 873	14 619
1855	60 685	16 665
1856	66 444	20 414
1857	42 746	15 801
1858	37 279	15 318
1859	38 809	16 978
1860	41 121	16 320
1861	43 325	14 239
1862	42 411	12 846
1863	38 554	11 840
1864	39 118	12 026
1865	44 162	11 640
1866	43 575	13 664
1867	51 717	15 339
1868	57 589	14 801
1869	47 811	15 091
1870	41 938	13 320

1) Verbrechen und Verbrechertum in Preussen, Berlin 1884.

Die vorstehende Übersicht zeigt in den ersten sechs Jahrgängen bei beiden Deliktsarten gleichmäßige Vorwärts- und Rückwärtsbewegungen; ebenso in den folgenden Jahren ist auf beiden Gebieten ein gleichförmiger Rückgang eingetreten. Starke sowohl als auch Rotering[1]) bringen die Zu- und Abnahme der Vagabundage, gleichwie die Bewegung der übrigen Vermögensdelikte mit dem Sinken und Steigen der Lebensmittelpreise in Zusammenhang. Die unterste Schichte der Bevölkerung, welche an den Landstreicherdelikten, gleichwie an Eigentumsverbrechen am stärksten beteiligt ist, erscheint für nichts so empfindlich wie für die Preise der Lebensmittel.

Vergleichen wir nun den Gang der Lebensmittelpreise seit Bestand des neuen Landstreichergesetzes mit den Verurteilungsziffern nach dem Landstreicherdelikte, wobei wir jedoch, um die einschneidenden, aber durchaus ungleichmäßigen Einwirkungen, welche die Naturalverpflegsstationen auf die Deliktsfrequenz ausgeübt haben, auszuschalten, einerseits jene Ländergruppen in Betracht ziehen können, in welchen die Naturalverpflegsstationen überhaupt nicht bestehen, anderseits aber auch jene Gruppe von Kronländern, in welchen sich dieselben bereits im letzten Dezennium eingebürgert haben.

Im Jahre	Preis eines komb. Hektoliter in Kronen	Auf 10000 Bewohner kamen Verbrechen des Diebstahles	Auf 10000 Bewohner kamen Verurteilungen wegen Übertretung des Landstreichergesetzes	
			a) Länder ohne Naturalverpflegsstationen[2])	b) Länder mit Naturalverpflegsstationen[3])
1886	10,06	6,5	28,8	—
1887	10,04	6,2	30,9	—
1888	9,27	5,9	28,0	—
1889	9,36	6,1	30,3	—
1890	10,33	6,0	27,9	—
1891	11,83	6,0	31,1	30,8
1892	11,20	6,7	32'4	30,1
1893	9,60	5,7	28,4	27,2
1894	8,53	5,8	26,7	25,8
1895	8,89	5,4	22,7	24,3
1896	9,23	5,2	27,3	25,2
1897	11,63	5,3	28,2	27,6
1898	12,97	6,3	29,9	28,4
1899	11,15	5,6	26,4	28,7

1) Landstreicherei und Landfahren, Goltdamer Archiv f. Strafrecht. Bd. XXXIV.

2) Salzburg, Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol, Galizien, Bukowina, Dalmatien.

3) Oberösterreich, Niederösterreich, Mähren, Steiermark, Vorarlberg.

Aus dieser Tabelle läßt sich entnehmen — soweit bei der Kürze der Beobachtungsfrist nicht auch noch Zufallsschwankungen zu berücksichtigen wären —: die Verurteilungen wegen der Delikte nach dem Vagabundengesetze schließen sich in beiden Ländergruppen eng an die Verurteilungen wegen der Diebstahlsverbrechen an, die ihrerseits wiederum dem Laufe der Lebensmittelpreise folgen. Den Höchststand der wegen Verbrechens des Diebstahles und der wegen Übertretung des Landstreichergesetzes Verurteilten repräsentiert das Jahr 1898, offenbar eine Folgeerscheinung der gleichzeitig ungewöhnlich in die Höhe gegangenen Getreidepreise; den Tiefstand der Verurteilungen wie der Lebensmittelpreise zeigt das Jahr 1894/95.

Die österreichische Statistik bestätigt sohin Starkes Beobachtungen, daß hohe Lebensmittelpreise die Kriminalität gegen das Vermögen ungünstig beeinflußt haben, zumal aber die Kriminalität jener Klassen, deren Träger die Besitzlosen sind wie z. B. die Vagabundage, bei der mit geringfügigen Ausnahmen gleichwie beim Betteldelikte nahezu ausschließlich Angehörige der arbeitenden Klassen der verschiedensten Kategorien in Frage kommen.

Aus den bisherigen Beobachtungen läßt sich abstrahieren:[1])

> Die Lebensmittelpreise wirken nicht in gleicher Weise auf die gesamte Vermögenskriminalität zurück. Kriminalitätsformen,[2]) die sich zumeist in roher Ausnützung einer gebotenen Gelegenheit oder in Gewaltakten äußern: Diebstahl, Raub, ebenso auch die mit den Vermögensdelikten niederster Ordnung vielfach verknüpfte Vagabundage stehen in einem engeren Abhängigkeitsverhältnisse von den Lebensmittelpreisen. Die den modernen Verhältnissen besser angepaßten[3]) Delikte, welche in ihrer Absicht ebenso verderbt, aber in den Mitteln zivilisierter sind, die an Stelle der Gewaltmaßregeln Lüge und Fälschung setzen, überwinden dieses primitive Abhängigkeitsverhältnis von den Lebensmittelpreisen und finden in dem komplizierten modernen Wirtschaftsleben vielfache Gelegenheit zur Betätigung.

1) Vgl. Fornasari di Verce, La criminalità e le vicende economiche in Italia, Torino 1895. Fuld, Der Einfluss der Lebensmittelpreise auf die Bewegung der strafbaren Handlungen, Mainz 1882. Weisz, Über einige wirtschaftliche und moralische Wirkungen hoher Getreidepreise. Konrads Jahrbücher NF. II 1881. Bonger, Criminalité et conditions economiques, Amsterdam 1905.

2) Ferrero, Violenti e frodolenti in Romagna in Il mondo criminale italiano 1894.

3) Fuhr, Strafrecht und Sozialpolitik, Berlin 1892.

Deshalb sind Diebstahl und Vagabundage Delikte der geistig und kulturell zurückgebliebeneren Bevölkerungsgruppen: der schlecht Angepaßten,[1]) jener Elemente, welche die Wanderbewegung in die Stadt führt, und die sich den untersten Schichten der Stadtbevölkerung angliedern: Tagelöhner, Dienstboten. Der Betrug ist das Delikt des höheren Kulturniveaus der Selbständigen in Gewerbe, Handel und Industrie. Er verdrängt die ehrliche Arbeit dann, wenn ganze Klassen der Bevölkerung von dem fieberhaften Wahne erfaßt werden, sich durch leichtfertige Spekulation schnell zu bereichern, oder aber wenn bisher günstiger situierte Klassen plötzlich ihres Erwerbes auf sozialer Basis beraubt werden (Handwerk, kleine Zwischenhändler etc.). Hohe Lebensmittelpreise können solche Krisen verschärfen, die Zahl der Verbrechen erhöhen, aber eine führende Rolle spielen sie im allgemeinen nicht.[2])

Die Frage, ob die Schwankungen der Lebensmittelpreise auch auf die Delikte gegen die Person, Staat, Sittlichkeit, auf die sogenannten Leidenschaftsdelikte zurückwirken, ist oft behandelt worden.

von Mayr[3]) versuchte schon zu konstatieren, daß die Linie, welche die Bewegung der Verbrechen gegen die Person darstellt, das entgegengesetzte Verhalten wie jene der Eigentumsdelikte aufweist.

Jedem Sinken des Getreidepreises entspreche eine Zunahme der Angriffe gegen die Person und jeder Preissteigerung eine Abnahme dieser Angriffe.

Öttingen hebt hervor, daß mit zunehmender Prosperität auch eine korrumpierende Wirkung eintrete, daß da, wo der Anlaß zu Verbrechen gegen das Vermögen fortfällt, der verbrecherische Sinn sich mehr zur Befriedigung sinnlicher Gelüste angestachelt fühlt. In günstigen Zeiten der Sorge um die wichtigsten Bedürfnisse enthoben, sieht sich der kriminelle Hang nach anderen Objekten um. Es kommt aber häufig vor, daß mit steigendem Wohlstand Übermut im Volke sich breit macht (Valentinis Frivolitätstheorie), der sich in wüsten Schlägereien, Orgien etc. äußerlich dokumentiert. Diese Erwägungen sind psychologisch begründet.

Immerhin aber wird die Konstruktion eines Zusammenhanges zwischen der Bewegung dieser Verbrechen und den Lebensmittelpreisen weit schwieriger.

1) Matzal, Philosophie der Anpassung, Jena 1903.

2) Földes, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1881.

3) Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben a. a. O.

In den Quinquennien:	Lebensmittelpreis eines komb. hl	Auf 100000 Bewohner kommen Verbrechen gegen die Person	Verbrechen der schweren Körperverletzung	Verbrechen gegen den Staat
1862–65	10,11	14,6	9,7	5,3
1866–70	11,83	22,4	15,9	6,7
1871–75	13,75	26,5	18,3	8,3
1876–80	13,23	28,2	19,7	8,3
1881–85	11,93	28,2	19,8	8,9
1886–90	9,81	29,1	20,3	8,7
1891–95	10,01	27,0	18,5	9,7
1896–99	11,25	29,1	20,0	11,9
1900–03	–,–	29,3	21,0	11,8

In den neuesten Arbeiten insbes. von Berg[1]) wird an der Hand der Ergebnisse der deutschen Reichsstatistik im Gegensatze zu sämtlichen bisherigen Schriftstellern der Zusammenhang zwischen Lebensmittelpreisen und Verbrechen gegen die Person geleugnet. Berg versucht darzutun, daß die Bewegung der Verbrechen gegen die Person und Staat derjenigen der Getreidepreise weder konform noch ausgesprochen konträr ist; vielmehr gehen diese Delikte einen Weg, dessen Richtung oder dessen einzelne Krümmungen auf ein bestimmtes Verhältnis zur Route, welche die Getreidepreise nehmen, nicht hindeute.

Nach seiner Anschauung dürfte der Schluß begründet sein, daß die materielle Lage, wenn sie auch Verbrechen der bezeichneten Art im einzelnen erzeugt, doch nicht geeignet ist, der Bewegung der totalen Nichtvermögenskriminalität ihre Direktive zu geben.

Gerade das ständige Steigen der Verbrechen gegen die Person und Staat, während die Bewegung der Getreidepreise in den Beobachtungsperioden sich in einzelne größere, durch steigende oder sinkende Tendenz gekennzeichnete Abschnitte auflösen läßt, scheint Berg auch noch auf andere Ursachen als auf den Zusammenhang mit den Lebensmittelpreisen hinzudeuten.

„Der gesteigerte Verkehr und die Zunahme und Verdichtung der Bevölkerung sind die Hauptfaktoren, welche richtunggebend auf die Bewegung der gegen die Person, sowie gegen den Staat gerichteten Delikte einwirken."

Die Darlegungen Bergs müssen im allgemeinen als richtig bezeichnet werden; denn es ist nicht zu leugnen, daß dem gesteigerten Verkehre und den dadurch gebotenen Vermehrungen der Reibungen zwischen den einzelnen Personen eine gewisse Bedeutung zukommt.

---

1) Getreidepreise und Kriminalität in Deutschland a. a. O.

Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß es bei den Delikten gegen die Person und den Staat nicht um so einfache Kausalverhältnisse sich handelt, wie bei wirtschaftlichen Delikten, deren Entstehung unmittelbar aus der Gunst oder Ungunst wirtschaftlicher Verhältnisse erklärt werden kann. Der Mensch, der im sozialen Leben seine Bedürfnisse nicht mehr befriedigen kann, wird auf antisoziale Bahnen mit Notwendigkeit getrieben; nirgends bestehen so unbedingte und zwingende Nötigungenzu Verletzungen der fremden Person oder zur Bedrohung staatlicher Organe. Es wirken daher beim Zustandekommen dieser Verbrechen individuelle, physische Faktoren in erhöhtem Maße mit. Die periodischen Schwankungen der Verbrechen sind unbedingt auf gewisse periodische Veränderungen der physischen Faktoren zurückzuführen, die ihrerseits wieder als Rückwirkungen wirtschaftlicher Veränderungen anzusehen sind.

Die wirtschaftlichen Faktoren beeinflussen daher die Deliktsbewegung gegen die Person indirekt; im Gegensatze zu den wirtschaftlichen Delikten, welche direkt beeinflußt werden. Man kann daher mit Sicherheit annehmen, daß die gewaltige Umgestaltung wirtschaftlichen Lebens in Österreich und der dadurch gesteigerte Verkehr in der ersten von uns beobachteten Epoche (1862—1878) in der Bewegung der Kriminalität gegen die Person die Bedeutung niedriger oder höherer Getreidepreise verdrängt und die Kriminalität ausschließlich beherrscht hat.

Als mit dem Ende der sechziger Jahre die Wirkungen der mühsam erkämpften Gewerbefreiheit (1859) in Österreich sich zeigten, empfing das gesamte wirtschaftliche Leben frische Impulse. Neue Formen der Kapitalsbildung sollten Österreich über die unvermeidlichen Schattenseiten des Agrikulturstaates hinweg helfen. Ein Wanderzug in die Städte und Industriezentren begann. Die Arbeitskräfte, welche der bäuerliche Hof über den Arbeitsbedarf der hergebrachten Wirtschaftsweise erzeugte, wurden abgestoßen. Sie wenden sich dorthin, wo ihnen der hohe Geldlohn winkt, zur Industrie, deren Aufnahmsfähigkeit und Entwicklung im Anfange unbeschränkt erschien. Die industrielle Arbeitsgelegenheit wird die einzige und wirkliche Anziehungskraft der Massen. Die in die Städte zugezogenen Elemente gliedern sich zunächst den niedrigsten Schichten der Bevölkerung ein: als Tagelöhner oder Dienstboten, um sodann langsam die aufsteigende Klassenbewegung mitzumachen.

In der Kriminalistik drückt sich diese Wanderbewegung in einem rapiden Heraufgehen der Verletzungsdelikte aus. 1862 kamen

auf 100000 Bew. 12,4 Verurteilte wegen Verbrechens gegen die Person, 8,4 Verbrechen wegen schwerer Körperbeschädigung, 1870 bereits 29,4 bzw. 21,2, 1876 30,21 bzw. 22,1; von diesem Höhepunkte sinken zwar später die Verbrechensziffern bis auf 26,2 bzw. 18,1 im Jahre 1894, kommen aber niemals wieder auf den Tiefstand der sechziger Jahre zurück.

Die in der Zwischenzeit erfolgte große Entwicklung der Industrie, die Konzentration der verschiedenen Menschenmassen verschiedener Nationalität und Kulturniveaus in den Städten und Industriezentren; die Anhäufung kräftiger Männer in engen Räumen mußte naturgemäß die Gelegenheit zur Beleidigung, Körperverletzung, Mißhandlung vergrößern, der Gesamtkriminalität gegen die Person eine andere Richtung und eine erhöhte Extensität geben. An die Stelle der früher nur meist in Dorfschenken innerhalb größerer Zeiträume gebotenen Gelegenheit zu Raufexzessen ist eine nahezu ständige Möglichkeit von Reibungen getreten durch die Entwicklung des öffentlichen und sozialen Lebens, welches einerseits den Besuch öffentlicher Lokale fördert, zur Notwendigkeit machte, andererseits die Streitsucht und kriminelle Reizbarkeit der angehäuften Masse erhöhte.

Dazu kamen noch die aufgeregten Zeiten plötzlichen Aufschwunges und Niederganges, Produktions- und Arbeitskrisen, die an sich die Neigung zu Exzessen und leidenschaftlichen Ausbrüchen der Volkswut begünstigten.

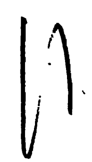
Nach den Kinderkrankheiten beginnt mit den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts der industrielle Aufschwung in ruhige Bahnen einzulenken. Die Folgen der Krisen sind beseitigt; die Arbeitsnachfrage verbleibt innerhalb normaler Grenzen, die Wanderbewegung mobilisiert nicht mehr jene Massen, kurz: die früher außergewöhnlichen Zustände beginnen sich einzuleben. Für die Beobachtung der Zusammenhänge wirtschaftlicher Faktoren mit krimineller Betätigung ergibt sich eigentlich erst jetzt die Möglichkeit, da die vielen Imponderabilien des fieberhaft fortschreitenden Industrialismus zum Teile überwunden erscheinen.

Seit den achtziger Jahren beginnen unter dem Drucke der ausländischen (indisch-russisch-amerikan.) Konkurrenz die Lebensmittelpreise zu sinken. Die niedrigen Lebensmittelpreise bedingen auch in der Konsumtion Veränderungen, die für die Wirtschaft von symptomatischer Bedeutung sind. Bergs Behauptung, daß in den letzten Dezennien z. B. der Verbrauch alkoholischer Getränke nicht als ein Symptom einer günstigeren wirtschaftlichen Position der

Arbeiter anzusehen sei, ist entschieden nicht richtig. Der Altmeister deutscher Statistik Engel hat den Satz aufgestellt: „Je ärmer der Mensch ist, einen desto größeren Teil seines Einkommens muß er schlechterdings für den unentbehrlichen Bedarf ausgeben."

Dieser Satz gilt nicht allein für einzelne Privatwirtschaften, sondern auch für ganze Bevölkerungsklassen und Völker.

Die Erfahrung lehrt, daß eine allgemeine Erhöhung des Volkswohlstandes eine Vermehrung und Verbesserung der Konsumtion hervorruft wie andererseits eine Verringerung das Gegenteil erzielt. Billige Lebensmittel lassen einen größeren Teil des Einkommens frei und bedingen, daß die unteren Klassen über den notwendigen Lebensbedarf hinaus einen gewissen Teil für bessere Lebensmittel oder leider auch für alkoholische Getränke verwenden können. Gerade die neuesten Untersuchungen[1]) haben zu dem traurigen Resultate geführt, daß der Erhöhung des Einkommens der Arbeiter überall eine noch stärkere Erhöhung der Ausgaben für den Alkohol gefolgt ist.



Die Zusammenhänge zwischen Alkoholismus und Verbrechen sind oft dargetan worden.[2]) Die Wirkungen des akuten Alkoholismus, die Trunkenheit zur Zeit der Begehung der Verbrechen, ist neuerdings von Löffler[3]) auf Grund eines sorgfältigen Aktenstudiums in eingehendster Weise untersucht und behandelt worden. Die hauptsächlichsten Delikte der Trunkenen sind schwere Körperverletzungen und Beschimpfungen, sodann Verbrechen gegen den Staat.

Es vergingen sich im Sprengel des Landgerichtes Wien im Jahre 1897:

Wegen Verbrechens der	Nüchterne	Trunkene	Prozent der Trinker
Majestätsbeleidigung	18	22	55
Gotteslästerung	4	4	50
Gewaltätigkeit gegen Beamte	60	199	77
schweren Körperbeschädigung	107	126	54
Durchschnitt:			59

1) Die Belastung des Arbeiterbudgets durch den Alkoholgenuss von Dr. Blocher und Dr. Landtmann, Basel 1903. Vgl. auch R. Wlassak, Der Alkohol im Arbeiterhaushalt. Abstinent. 4. Jahrgang Nr. 6.

2) Vgl. Aschaffenburg in Bd. XX der Z. f. d. g. Strafrechtswissenschaft.

3) Bericht über den VIII. internat. Kongress gegen den Alkoholismus, Leipzig und Wien 1902.

Nach dieser Zusammenstellung würden ca. 60 Proz. aller schweren Verbrechen gegen Person und Staat im Rausche begangen. Zu ähnlichen Resultaten wie Löffler in Wien ist der Verfasser bei Prüfung des Aktenmaterials des Brünner Landesgerichtes gekommen.

Von 136 wegen Verbrechens gegen den Staat und Religion im Jahre 1898 Verurteilten waren: nüchtern 63, trunken 75, somit 56 Proz. Von 88 wegen Verbrechens der Drohung und schwerer Körperverletzung Verurteilten waren: nüchtern 51, trunken 37, somit 42 Proz.

Die Verhältnisse in Brünn sind um einen erheblichen Prozentsatz günstiger. Die Erklärung liegt in lokalen Verhältnissen. Ein großer Teil der Brünner Arbeiter wohnt auf dem Lande und hat abends nach der Arbeit einen weiten Heimweg vor, weshalb sie nicht so leicht in Versuchung kommen können, in der Stadt ihren Verdienst zu vertrinken. Wenn man die Wochentagsfrequenz der Roheitsdelikte beobachtet, findet man ein Überwiegen des Sonntags über den Montag; auch von Montag auf Dienstag findet ein beträchtliches Absinken statt. Sonntags wird in Wien[1] am meisten getrunken, und auch die Sitte, den Montag blau zu machen, drückt sich in der Frequenz dieses Tages aus.

Die Wochentagsfrequenz für Wien zeigt folgende Tabelle:

	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittw.	Donnerst.	Freitag	Samstag
Roheitsdelikte Gesamtzahlen	289	130	128	100	86	110	128
schw. Körperbesch.	68	49	37	19	19	18	28
für Brünn (1898):							
Roheitsdelikte	42	20	11	9	18	14	20
schw. Körperbesch.	26	17	2	5	10	12	24

Diese Ziffern liefern nur ein schwaches Ergebnis, nachdem man unbedingt zur Vervollständigung des Bildes noch die Ehrverletzungen und Körperbeschädigungen leichten Grades herbeiziehen mußte. Die Zahl dieser kleinen Roheitsdelikte an Auszahlungs- und Feiertagen ist ungewöhnlich groß.

Übereinstimmend mit den österreichischen Ergebnissen sind die in Deutschland vorgenommenen Zählungen.[2]

Die Erklärung für diese Erscheinung liegt klar zutage.

Am Sonnabende, dem Lohntage, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeiters relativ am günstigsten. Es wird daher stets

1) Löffler a. a. O.

2) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung a. a. O.

ein Teil des in der Woche mühsam erworbenen Lohnes vertrunken. Sonntags bleibt dem Arbeiter, dessen Heim nur selten genügend Anziehungskraft besitzt, kein anderer Zufluchtsort, zumal bei schlechtem Wetter und Kälte, als das Wirtshaus, und Montag wird vielfach unter der körperlichen und physischen Nachwirkung der Exzesse, blau gemacht. Obige Zahlen werfen ein trübes Licht auf die sozialpolitische Forderung nach Sonntagsruhe. Solange es den Arbeitern — oder allgemein — allen Angehörigen der besitzlosen Volksklassen nicht möglich ist, ihren Sonntag zweckmäßiger zu verwenden, so lange das Wirtshauswesen und der Schenkenunfug immer größere Dimensionen annimmt, ist eine Besserung der Verhältnisse kaum zu erwarten. Die Produktionsstatistik alkoholischer Getränke in den österreichischen Kronländern zeigt seit nahezu zwei Dezennien eine alljährlich sich steigernde Zunahme, die mit dem Zuwachse der Bevölkerung in keinem Verhältniss steht; somit auf einen erhöhten Verbrauch dieser Getränke schließen läßt.[1])

Das gefährlichste, jedoch für die besitzlosen Volksklassen nahezu ausschließlich in Betracht kommende Getränk ist der Branntwein. Wenn Export und Import nicht in Betracht gezogen werden, wodurch ein Fehler von mindestens 10 Proz. pro Kopf anzunehmen ist, so entfielen in den einzelnen Jahren Hektolitergrade auf den Kopf der Bevölkerung (1 Hektolitergrad = 1 Liter):[2])

1876	3,27	1884	3,30	1892	5,10
1877	3,10	1885	3,77	1893	5,27
1878	2,87	1886	3,72	1894	5,10
1879	3,53	1887	3,63	1895	5,58
1880	3,06	1888	3,72	1896	5,63
1881	3,15	1889	4,44	1897	5,44
1882	3,37	1890	4,37	1898	5,36
1883	3,27	1891	5,17	1899	5,96

Seit 1876 ist die Branntweinerzeugung in Fabriken von 3,27 l pro Kopf 1899 auf 5,63 bzw. 5,44 l pro Kopf gestiegen.

Man kann annehmen, wenn man Transport und Export noch in Rechnung ziehen würde, daß der Kopfanteil 1876 2,8 l, 1899 ca. 5 l beträgt. Da die Erzeugung in Hektolitergraden ausgewiesen ist und angenommen werden kann, daß der käufliche Branntwein zum Genusse nur 40—50 Proz. reinen Alkohol enthält, so stellt sich die durchschnittliche Menge des genossenen Branntweins pro

1) Herz, Die Kriminalität und die arbeitenden Klassen in Österreich, Conrads Jahrbücher III. Folge Bd. 28. 1904.

2) Österr. stat. Handbuch, Wien 1881 u. ff.

Kopf auf das Doppelte der oben angesetzten Anteile, auf ca. 10 l. Eine reelle Würdigung der Schwere des Alkoholismus, welcher im Branntweingenusse besteht, läßt sich jedoch erst finden, wenn man Spezialuntersuchungen in jenen Klassen vornimmt, in denen der Branntwein das ausschließliche geistige Getränk bildet.

Im Steinkohlengebiet von Mähr.-Ostrau z. B. stellt Wlassak[1]) eine Konsumziffer von 8600 hl und auf den Kopf der Bevölkerung 28 l fest. Daß diese Ziffer nicht überall erreicht wird, ist klar.

Als weiteren Maßstab für die Beurteilung des Branntweinkonsums lassen fast alle Autoren die Zahl der Schankstellen gelten; denn es ist eine Gelegenheit, dem Laster des Trunkes zu frönen. Die Zahl der Schankstätten in Österreich hat seit zwei Dezennien erheblich zugenommen. 1882 entfiel ein Ausschank auf 216 Bewohner, 1899 jedoch bereits ein Ausschank auf 200 Bewohner.[2])

Eine Zusammenstellung der Lebensmittelpreise und des Konsums der zwei wichtigsten Alkoholica ergibt:

Im Durchschnitte der Quinquennien	Lebensmittelpreise pro Kopf f. komb. hl in Kronen	Bierproduktion in l pro Kopf	Branntweinprodukt. in Hektolitergraden = 1 l pro Kopf
1876—80	13,22	51,0	3,16
1881—85	11,93	53,6	3,37
1886—90	9,82	54,0	3,98
1891—95	10,01	65,0	5,24
1896—99	11,25	74,0	5,6

Diese Zusammenstellung der Lebensmittelpreise und der Produktion alkoholischer Getränke zeigt, daß die letztere durch das Sinken der Lebensmittelpreise eine mächtige Anregung empfangen hat. Zweifellos wurden frei werdende Einkommensbestandteile der günstiger wie auch der ungünstiger situierten Klassen dem Verbrauche von alkoholischen Getränken zugewendet und zwar bei den ersteren dem Bier-, bei den letzteren dem Branntweingenusse.[3])

Wenn die vorübergehende Teuerung (1897/98) nicht mehr ein Sinken der Alkoholkonsumziffer herbeiführt, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die einmal eingebürgerten Trinkunsitten nur schwer wieder auszurotten sind. Der Konsum bleibt auch bei sich verschlechternden wirtschaftlichen Verhältnissen stationär und verdrängt im Haushalte andere Budgetposten. Der Gewerbeinspektoren-

1) Der Alkoholismus im Gebiete von Mähr. Ostrau a. a. O.

2) Österr. stat. Handbuch, Wien 1882—1899.

3) Presl, Der produktive Ausschank alkoholhaltiger Getränke, Wien, stat. Monatsschrift Bd. TXII.

bericht [1]) teilt von den Heimarbeitern mit: die Mehrzahl der Heimarbeiter frönt dem Branntweingenusse. Trotz der stetig sich verschlechternden Situation nimmt der Branntweingenuß nicht ab, sondern zu; ja der zur Gewohnheit gewordene Branntweingenuß verdrängt bei dem größten Teile dieser Arbeiterschaft die Brot- und Kartoffelnahrung und wird schließlich der wichtigste Posten im Haushaltungsbudget dieser Ärmsten der Armen.

Ähnliche Erfahrungen zeigen sich bei den günstiger bezahlten Arbeiterkategorien: Metallarbeiter, Glasarbeiter etc., welche vorzugsweise Bierkonsumenten sind.

Selbst ungünstige wirtschaftliche Situationen haben bei dieser Arbeiterschaft nicht mehr ein Herabgehen der Konsumziffern zur Folge gehabt. Der Alkohol erscheint als der böse Dämon, der, wenn er einmal den Menschen erfaßt, ihn nicht mehr losläßt. Die Zeit aber, wo die besitzlosen Klassen nicht mehr der gewaltsamen Aufheiterung in Kneipe und Branntweinschänke bedürfen werden, ist noch ferne.

Fragen wir uns nunmehr, in welcher Weise die zunehmende Alkoholproduktion auf die Deliktsfrequenz zurückgewirkt hat, so zeigt sich im Durchschnitte der Jahrfünfte:

	Lebensmittelpreise eines komb. hl in Kronen	Bierprodukt. in l pro Kopf	Branntweinprod. in l pro Kopf	Verbrech. der schw. Körperverl. u. geg. die Staatsgewalt auf 10000 Bew.
1876—80	13,23	51	3,16	27,9
1881—85	11,93	53	3,37	28,8
1886—90	9,81	54	3,98	29,0
1891—95	10,01	65	5,24	28,8
1896—1900	11,25	74	5,6	32,0
1901—03	—,—	—	—	32,8

Aus dieser Tabelle ist zu entnehmen:

Die Quinquennien 1876/80, 1881/85 zeigen hohe Lebensmittelpreise, geringe Alkoholproduktion und relativ die geringste Zahl der Körperverletzungen und Delikte gegen den Staat.

Im Quinquennium 1886/90 sinken die Lebensmittelpreise auf das Minimum; die Alkoholproduktion steigt und mit ihr auch die Roheitsdelikte.

Im letzten Dezennium steigen die Lebensmittelpreise, vorübergehend sinkt auch die Kriminalität (1891/95), während die Alkoholproduktion stetig zunimmt.

1) Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich, Wien 1901.

1896/1900 zeigt, daß der eingelebte Alkoholkonsum sogar die Steigerung der Lebensmittelpreise zu überwinden in der Lage ist: der Alkoholismus nimmt zu auf Kosten des übrigen Lebensmittelkonsums, die Verbrechen steigen.

Zu erwähnen wäre auch, daß die Verschiedenheit der Berufe auf den Alkoholismus und somit auf Verletzungsdelikte in verschiedener Weise reagiert.

Bei den landwirtschaftlichen Arbeitern haben sich die Zahl der Verletzungsdelikte im letzten Quinquennium um 8 Proz., bei den industriellen um 21,3 Proz. vermehrt. Auch diese Erscheinung findet in ökonomischen Verhältnissen ihre Erklärung. Die landwirtschaftliche Arbeiterschaft hat meist Natural- und geringen Geldlohn; sie disponieren daher nur über einen geringfügigen Barbetrag. Viele Dörfer besitzen nur einen Schank; manche gar keinen. Auf dem Lande knüpfen die Alkoholgelage sich an bestimmte Festlichkeiten, bei denen dann allerdings die ganze Bevölkerung trinkt und nur wenige ohne Verletzung wegkommen. Anders in den Städten und Industriezentren. Die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft ist günstiger, freier, insofern als denselben der ganze Geldlohn zur Verfügung steht. Die Schankstätten und Wirtshäuser sind zahlreich; in den Proletariervierteln Haus an Haus; [1] die Gelegenheit zum Trinken bindet sich nicht an gewisse Feste, sondern ist täglich gegeben, solange der Schankwirt Kredit gewährt.

Dagegen zeigt sich unter den Selbständigen der Landwirtschaft und der Gewerbe eine starke Abnahme der Verurteilungen wegen Körperverletzung. So waren 1881/85 von 1000 Verurteilten noch 237 Selbständige der Landwirtschaft und 42,6 Selbständige in Gewerbe und Handel. 1896/99 sank die Zahl der Selbständigen in der Landwirtschaft auf 199, in den Gewerben auf 37,5 herab. [2] Diese Abnahme der Verurteilungen findet eine Erklärung zum Teile in der Umschichtung der einzelnen Berufsgruppen, in der Abnahme der Selbständigen in Landwirtschaft und Gewerbe, zum Teile jedoch

---

1) Auf Ortschaften entfallen Schankstätten.

Auf Ortschaften	entfallen Schankstätten	
bis 500 Bew.	0,9	Österr. stat. Handbuch, Wien 1902.
500— 2000	4	
2000— 5000	6	
5000—10000	16	
10000—20000	72	
über 20000	412	

2) Rauchberg, Die Bevölkerung Österreichs a. a. O.

auch in den schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen des Mittelstandes, die zur Einschränkung zwingen und auf diese Weise den Alkoholkonsum in den Reihen des Mittelstandes vermindern.

Was bezüglich der schweren Deliktsformen ausgeführt wurde, gilt auch bezüglich der leichteren: der Übertretungen gegen die körperliche Integrität, wie dies die folgende Tabelle zeigt:

In den Quinquennien:	Lebensmittelpreise eines komb. hl in Kronen	Auf 100000 Bew. kommen Übertret. der leichten Körperverl. (§ 411 ö. StG.)
1876—80	13,23	216,6
1881—85	11,93	258,9
1886—90	9,81	271,7
1891—95	10,01	270,8
1896—99	11,25	297,6
1900—03	—,—	312,9

Die gleiche Bewegung wie die Delikte gegen die Person zeigen auch Verbrechen und Übertretungen gegen die Staatsgewalt.

Als ein Zeichen illoyaler und antidynastischer Gesinnung kann die ziffermäßige Zunahme dieser Deliktsgruppe ebensowenig gelten, als aus ihrer Zunahme auf Strömungen der Schluß gezogen werden könnte, die sich gegen die gesamte soziale und wirtschaftliche Organisation des Staates richten.

Soweit es sich um Delikte wie Majestätsbeleidigung, Gotteslästerung etc. handelt, erscheint die Ansicht Seufferts zutreffend, das Schwanken derselben mit dem Auf- und Niedergehen der Schmähsucht in Verbindung zu bringen, welches Schwanken seinerseits in einer erhöhten kriminellen Reizbarkeit des Publikums seinen Grund findet: Die größte Frequenz in dieser Verbrechensgruppe weisen die Gewalttätigkeiten gegen die Behörden auf. Sie sind in ständiger Zunahme begriffen.

Bezüglich der dynamischen Momente, welche auf diese Verbrechensgruppe zurückwirken, sei auf das verwiesen, was bezüglich der Delikte gegen die Person gesagt wurde.

Im Quinquennien	Lebensmittelpreise	Auf 1000000 Bewohner Verbrechen gegen die Staatsgewalt	Auf 1000000 Bewohner Übertretungen des Widerstandes gegen die Behörden
1862—65	10,11	5,31	—
1866—70	11,82	6,74	—
1871—75	13,75	8,33	—
1876—80	13,23	8,40	62,6
1881—85	11,93	8,96	65,7
1886—90	9,81	8,75	75,1
1891—95	10,01	10,2	87,2
1896—99	11,25	13,4	75,6
1900—03	—,—	13,2	63,6

Von einigen Schriftstellern werden auch die Lebensmittelpreise mit den Sittlichkeitsdelikten in Zusammenhang gebracht und behauptet, daß die steigenden Lebensmittelpreise eine sinkende Kriminalität zur Folge haben und umgekehrt:

Im Durchschnitte der Quinquennien	Preis eines komb. hl in Kronen	Sittlichkeitsdelikte auf 100000 Bew.
1862—65	10,11	1,3
1866—70	11,82	1,2
1871—75	13,75	1,6
1876—80	13,23	2,5
1881—85	11,93	2,8
1886—90	9,81	3,7
1891—95	10,01	4,2
1896—99	11,25	4,9
1900—03	—	5,4

Die österreichische Statistik zeigt gleich der deutschen Reichskriminalstatistik seit den achtziger Jahren ein konstantes Steigen der Sittlichkeitsverbrechen unbekümmert um den Wandel der Lebensmittelpreise.

An anderer Stelle wurde bereits darauf hingewiesen, daß von einem gewissen Einflusse auf die Sittlichkeitsverbrechen die Sexualverhältnisse sind.

Zumeist in der Natur des Menschen begründet, unterliegen sie auch sozialen und wirtschaftlichen Einflüssen; sie stehen im Flusse der historischen Entwicklung und sind der Differenzierung durch örtliche Besonderheiten unterworfen, wie denn auch andrerseits diese natürlichen Momente in ihrer zeitlich und örtlich wechselnden Gestaltung von großem Einflusse auf den allgemeinen gesellschaftlichen Habitus sind.

Unter der ortsanwesenden Bevölkerung kommen auf 1000 männliche Personen:

	1880	1890	1900
	1047	1044	1035
Sexualdelikte	1,6	4,2	4,3

Nach diesem dürftigen Ziffermateriale gewänne es den Anschein, daß das Geringerwerden des Weiberüberschusses die Sexualdelikte zumal im letzten Dezennium ungünstig beeinflussen würde.

Zweifellos beeinflußte die Wanderbewegung die Sittlichkeitsverbrechen. In den Wegzugsgebieten schuf sie Raum für neue Eheschließungen und verminderte die Zahl der unverheirateten Personen, da diese am Wegzug hauptsächlich beteiligt sind. In den Zuzugsgebieten befriedigte sie den Arbeitsbedarf hauptsächlich

durch ledige Personen, welche, da sie erst mit ihrem Eintritte in das produktive Alter zugewachsen sind, weder dortselbst aus Ehen hervorgegangen sind, noch auch ihrerseits, solange sie nicht festen Fuß gefaßt haben, Veranlassung zur Eheschließung finden.

Auf 1000 männliche Einwohner kommen Ledige:

	1881	1891	1901
	515,13	628,11	622,65 [1]
Sexualdelikte auf 100000 Bew.	2,1	4,2	4,9

Das starke Emporschnellen der Sittlichkeitsdelikte im Zeitraume 1880/90 zeigt, daß die wirtschaftliche Struktur der Gegenwart mit der Erhöhung der Ledigkeitsziffer und ihrer Bedingtheit durch die inneren Wanderungen nicht zum geringsten Teile die Ursache der schlechten moralischen Verhältnisse geworden ist. Begleitet werden diese Erscheinungen noch weiter von einem Herabgehen der Eheschließungsziffern von 1871/75 9,12, 1896/99 7,98 auf 1000 Bewohner im Jahresdurchschnitt und von einem Heraufgehen der unehelichen Geburten; von 1000 Geburten waren unehelich 1871/75 120,3, 1896/99 144,3.

Da die Wanderbewegung selbst eine unzweifelhaft wirtschaftliche Erscheinung ist: der Zug zur Nahrungserleichterung, der Zug nach dem besseren Brote, wäre dargetan, daß wirtschaftliche Motive, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt auch die Sittlichkeitsverbrechen beeinflußen.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Verbrechen gegen den Staat, die Person und die Sittlichkeit sogenannte Affektverbrechen sind, Verbrechen, bei denen biologische Faktoren eine große, ja fast überwiegende Rolle spielen. [2]) Die Fälle, in denen Geistesstörungen bei Verbrechern vorgefunden wurden, haben der Erkenntnis Bahn gebrochen, daß man im Einzelfalle vorsichtig prüfen müsse, ob die zur Wahrnehmung der Strafbarkeit einzelner Handlungen erforderliche Einsicht, ob ein gewisser Grad des Unterscheidungsvermögens zwischen Gut und Böse, Recht und Unrecht vorhanden ist, so daß das Individuum imstande ist, nicht bloß die Bedeutung und Tragweite der Handlung zu erkennen, sondern auch ihre rechtswidrige Seite. [3]) Eine scharfe Trennung der geistig

1) Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung. Bd. LXIII der österr. Statistik.

2) Meynert, Die phsych. Diagnose und der Richterstuhl. Neurol. Zentralblatt 19. 1891.

3) Gross, Handbuch für den Untersuchungsrichter, Graz 1897; Hofmann, Lehrbuch der gerichtl. Medizin, Wien u. Berlin 1903.

Normalen und der psychisch kranken Verbrecher ist durch das Vorhandensein gewisser Grenzzustände mit erhöhter krimineller Reizbarkeit der damit behafteten Individuen schwierig. [1])

Das ganze Heer der Schwachsinnigen, Hysterischen, Epileptiker, chronischen Alkoholiker, schweren Neurastheniker steht meist jenseits der Grenzen krimineller Zurechnungsfähigkeit.

Verbrechertum und geistige Störung sind zwei Pflanzen, die aus demselben Boden ihre Nahrung saugen, aus dem Boden körperlicher und geistiger Degeneration. Verbrechertum und Wahnsinn wurzeln in gemeinsamer Anlage. Meist muß zu der angeborenen individuellen Disposition zum Ausbruche von Psychose im engeren Sinn oder Verbrechertum noch ein zweites hinzutreten, und das sind die sozialen Verhältnisse, die als entscheidende Ursachen gelten müssen. Bleiben diese aus, so kann der Mensch sein Leben äußerlich ohne abnorme Symptome verbringen. Er stellt den latenten Verbrecher Lombrosos dar. [2])

Die große Bedeutung wirtschaftlicher Faktoren wird von Irrenärzten und Kriminalisten bereits gewürdigt. [3]) Zweifellos ist es, daß in unseren Zeiten der depravierende Keim in die untersten Volksschichten, die den härtesten Kampf ums Dasein unter den denkbar ungünstigsten Bedingungen auszukämpfen haben, am leichtesten hineingetragen wird, und daß Verbrechen gleichwie Irrsinn in diesen Schichten die üppigsten Blüten zeitigen.

Vergleichen wir nach den Daten der österreichischen Statistik Irrsinnige und Verbrecher nach Beruf und Beschäftigung. [4])

		Von 100 Verbrechern im Jahre 1888	Von 100 in eine öffentl. oder private Irrenanstalt aufgenommenen Kranken
waren	Grundbesitzer	11,8	13,0
"	landw. Arbeiter und Taglöhner	27,2	22,1
"	Selbständige im Gewerbe	5,1	10,3
"	Gehilfen und Lohnarbeiter	29,4	13,9
"	Dienstleute	4,8	6,7

Der Vergleich der Irrsinnigen und Verbrecher nach der Beschäftigung zeigt ein Überwiegen der besitzlosen Volksklassen in

---

1) Kraft-Ebing, Lehrbuch der gerichtl. Psychopathologie 1875.

2) Lombroso, Der Verbrecher, Hamburg 1887.

3) Näcke, Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe, Wien u. Leipzig 1894; Mendel, Moral insanity in Eulenburg, Realencyclopädie. Féré, Dégénéréscénce et criminalité, Paris 1888.

4) Statistik des Sanitätswesens, Bd. LVIII d. österr. Statistik.

beiden Gruppen. Trunksucht, Elend und Heirat geistig Defekter führen nicht zum geringen Teil diesen traurigen Parallelismus herbei.

Irrsinn und Verbrechen schießen empor, je geringer die Zahl der hemmenden, je größer die Zahl der fördernden Momente ist. Letztere sind: fehlerhafte Erziehung, schlechtes Vorbild im Elternhause, schlechter Umgang, die tausenden Verführungen des Lebens, der immer schwieriger sich gestaltende Existenzkampf, die ungenügende Ernährung, Krankheiten aller Art.[1]) Die Zunahme der geschilderten ungünstigen sozialen Verhältnisse steigert auch die Zahl der Irrsinnigen.

Nach der Statistik des Sanitätswesens der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ist die Zahl der in öffentlichen und privaten Irrenanstalten in Behandlung aufgenommenen Kranken in den letzten 2 Dezennien auf das Doppelte gestiegen.

Es kamen auf 100000 Bew. Kranke:[2])

1881	43,5	1895	78,1
1885	53,0	1899	83,5
1890	63,9		

Schreiben wir auch einen Teil der Mehrbehandelten auf die Errichtung neuer Anstalten, Erweiterung des Kreises der als Geistesstörung anzusehenden Defekte, so ist doch wohl kaum zu bezweifeln, daß die psychopathischon Degenerationserscheinungen [3]) zunehmen.

Die bereits konstatierte auffallende Zunahme der Verbrechen gegen die Person, Sittlichkeit und Staat läßt im Zusammenhange mit zunehmenden minderwertigen Anlagen, schweren Störungen des Nervengleichgewichtes, darauf schließen, daß die kriminelle Reizbarkeit, wie Seiffert[4]) sich ausdrückt, in bezug auf die erwähnten Delikte, bei denen die große Bedeutung des biologischen Momentes konstatiert wurde, zugenommen hat.

Von den Faktoren, welche auf die wirtschaftliche, also auch auf die verbrecherische Betätigung Einfluß nehmen, wären noch die tellurischen Faktoren zu nennen.[5]) Der Einfluß der Jahreszeiten wird neuerdings auch durch die deutsche Reichsstatistik dargetan.

---

1) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung a. a. O.

2) Österr. stat. Handbuch, Wien 1882—1903.

3) Olrik, Die Einteilung der Verbrecher, Bd. XIV Z. f. d. g. Strafrechtswissensch.

4) Die Bewegung im Strafrechte in den letzten 30 Jahren in den Schriften der Gehestiftung, Dresden 1902.

5) Ferri, Die Verbrechen in ihrer Abhängigkeit von dem jährlichen Temperatur wechsel, Z. f. d. g. St. Bd. 2; Böhmert, Zeitschr. d. kgl. sächs. stat. Bureaus XXXV. Jahrg. 1889 S. 133.

Für Österreich fehlen derartige einheitliche Nachweisungen. Nach eigenen Erhebungen des Verfassers aus den Akten des Landesgerichtes in Brünn zeigten sich im Durchschnitte des Quinquenniums 1898/1902 in den einzelnen Monaten in den Anzeigen folgende Schwankungen:

	Verbrechen gegen das Vermögen (Diebstahl, Veruntreuung, Betrug)	Verbrechen gegen den Staat	Verbrechen gegen die Person	Sittlichkeitsdelikte
Januar	126	14,1	45,4	7,0
Februar	110	8,6	47,5	6,6
März	105	8,4	46,8	6,6
April	102	10,1	46,6	7,6
Mai	94	13,1	55,6	7,8
Juni	99	19,4	49,0	8,8
Juli	99	16,2	55,0	8,8
August	108	17,1	62,6	11,2
September	105	15,0	56,0	10,8
Oktober	111	26,0	57,6	6,8
November	116	15,7	44,8	6,8
Dezember	117	14,0	46,8	7,0

Diese Zusammenstellung ergibt, daß die Zahl der Vermögensverbrechen in den Herbst- und Wintermonaten am stärksten, in den Sommermonaten am schwächsten ist und sodann langsam wieder zunimmt.

Die Verbrechen gegen die Person und Sittlichkeit zeigen die entgegengesetzten Tendenzen; sie kulminieren im Monate August. Die Verbrechen gegen den Staat weisen nicht so regelmäßige Steigerungen in den Sommermonaten auf wie die Delikte gegen die Person oder Sittlichkeit. Sie erreichen merkwürdigerweise ihren Höhepunkt im Monat Oktober, wo viele Majestätsbeleidigungen, Behördenbeleidigungen etc. begangen werden, da die Delinquenten meist für die arbeitslose Zeit Versorgung in den Gefängnissen anstreben.

Die Tatsache, daß insbesondere in den Wintermonaten eine Häufung der Verbrechen gegen das Eigentum vorzufinden ist, hängt in erster Linie von der Nahrungserschwerung ab, welche der Eintritt der rauhen Jahreszeit mit sich bringt. Der Winter bedeutet eine Erhöhung der Bedürfnisse, die zunächst auch bedingt ist durch das physiologische Bedürfnis nach einem größeren Stoffverbrauch zur Wärmeproduktion und zur Ernährung des Organismus; dazu kommt noch der Verbrauch von wärmeren Kleidungsstücken, Beheizung und Beleuchtung. Demgegenüber steht in vielen Erwerbszweigen,

z. B. im Baugewerbe, Eisenbahn- und Straßenbau, Land- und Forstwirtschaft, nahezu vollständige Verdienst- und Arbeitslosigkeit.

Im Winter verringert sich die Rate der Beschäftigungslosen in den Großstädten, steigt aber gleichzeitig in den kleinen Gemeinden, wo ohnedies viele landwirtschaftliche Arbeiter in Frage kommen, die im Winter nunmehr die Zahl der Arbeitslosen vermehren. Viele Arbeitskräfte der Großstädte sehen sich nach Schluß der Saisonarbeit (Oktober) und der damit verbundenen Beschäftigungslosigkeit zur Rückkehr in die ländlichen Gemeinden gezwungen, wo sie Unterstützung seitens der dort wohnhaften Angehörigen oder der Heimatgemeinde erhoffen. Nur zu oft werden sie in ihren Erwartungen getäuscht; denn die kleinen Gemeinden sind zu arm, um Arbeitsfähigen Unterstützung zu gewähren.

Dann beginnt ein Vagabundieren von Ort zu Ort; viele begehen Diebstähle, Majestätsbeleidigungen, Gotteslästerungen etc. nur, um über die schlechte arbeitslose Zeit versorgt zu sein.

Die Frequenzzunahme der Gewalttätigkeiten gegen die Person in den wärmeren Jahreszeiten soll nach Ferri und Lombroso[1]) vielfach von der physiologischen Einwirkung der Hitze auf den Organismus abhängen; nämlich davon, daß dabei der Stoffverbrauch zur Produktion der tierischen Wärme abnimmt und deshalb ein zu anderen Zwecken vertretbarer Kräfteüberschuß aufgespeichert wird, dieser aber im Vereine mit der gesteigerten Gemütserregbarkeit leicht zu jener verbrecherischen Tätigkeit ausarten kann, die sich in Gewaltakten gegen die Person äußert. Zu dieser physiologischen Einwirkung der Hitze gesellt sich die leichtere und reichliche Beschaffung der Nahrung für die Mehrzahl der besitzlosen Klassen: die Nahrungserleichterung zumeist besteht in der günstigen Arbeitsgelegenheit und in der Verringerung gewisser Bedürfnisse (Kleidung, Beheizung, Wohnung).[2])

Bisher wurde vorzugsweise die Urproduktion und ihr Einfluß auf die Kriminalität in Betracht gezogen.

Eine ebenso wichtige Grundlage des wirtschaftlichen Zustandes und damit für die Erhöhung des Volkseinkommens und Volksver-

---

1) Pensiero e meteore. Bibliotheca scientifica internationale. Milano 1878.

2) Ein weiterer Versuch, thermometrische Schwankungen mit den Frequenzschwankungen der Verbrechen für den Landesgerichtssprengel Wien in Zusammenhang zn bringen, wie es Ferri (Bd. I der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch.) unternommen hat, führte zu keinem Resultate. Über die Temperatur von Wien findet sich reiches Material bei Hann, Meteorologie von Wien 1851—1900. Denkschr. d. kaiserl. Akademie der Wissenschaften 73. Bd.

mögens liegt in der Ausdehnung, welche die produktive Tätigkeit erfährt.

Das charakteristische Moment industrieller Produktionszweige liegt darin, daß es sich um Erzeugung solcher Güter handelt, welche der Willensherrschaft der Menschen unterliegen, daher nach Absicht der Unternehmer und Spekulanten rasch erweitert oder eingeschränkt werden können, wie dies bei Großindustrien regelmäßig der Fall ist. Große Zunahme montanistischer und industrieller Produktion sind nicht bloß in sich selbst Ursachen, sondern auch die zuverlässigsten Kennzeichen einer günstigen wirtschaftlichen Lage, einer Nahrungserleichterung für die Massen der Bevölkerung, insofern als der großen Zahl der Arbeits- und Besitzlosen Gelegenheit zum Erwerbe geboten wird. Einschränkungen der Betriebe bedeuten Nahrungserschwerungen und lassen symptomatisch auf eine rückläufige Tendenz schließen.

In den Zeiten des Stillstandes industrieller Produktion, in den Zeiten der rückläufigen Bewegung werden tausende und abertausende fleißige Hände brotlos und fallen einer unzureichenden Armenpflege in die Hände. Dauert die Arbeitslosigkeit längere Zeit, so gewöhnen sich viele Arbeitslose an den Müßiggang, werden arbeitsscheu und versinken im Verbrechertum. [1])

Die schwersten Störungen des Wirtschaftslebens stellen die Krisen dar: Störungen des Gleichgewichts zwischen Produktion und kauffähiger Nachfrage. Zutreffend schildert Engels [2]) den Verlauf der Krise: „Der Verkehr stockt, die Märkte sind überfüllt, die Produkte liegen da ebenso massenhaft, wie unabsehbar, das bare Geld wird unsichtbar, die Fabriken stehen still, die arbeitenden Klassen ermangeln der Lebensmittel — Bankrott folgt auf Bankrott, Zwangsverkauf auf Zwangsverkauf; Produktivkräfte wie Produkte werden vergeudet und zerstört, bis die angehäuften Warenmassen unter größerer oder geringerer Entwertung allmählich abfließen und der Austausch wieder in Gang kommt."

In Österreich begann unmittelbar nach der dualistischen Gestaltung der Monarchie (1868) eine Periode des Aufschwunges. [3]) Durch Umgestaltung und Ergänzung des Fisenbahnnetzes wurden für die Getreideproduktion die Märkte der Westländer zum ersten Male im größeren Maßstabe geöffnet. Gleichzeitig setzte die indu-

1) F. Engels Herrn E. Dührings, Umwälzung der Wissenschaft, Zürich 1886; vgl. Herkner im Handwörterb. d. Staatswiss.

2) Wirth, Geschichte der Handelskrisen, Frankfurt 1890.

3) Tesor, Jgg. 1881.

strielle Produktion mit großen disponiblen Mitteln in ungewöhntem Maße ein. Binnen kurzer Frist nahmen die Antriebe zu neuen Unternehmungen in ganz exorbitantem Maße zu. Es betrugen z. B. die Emissionen an Nominalkapital 1871: 1090 Mill. Kronen, 1872: 2216, 1873: 1306, 1874: 810, 1875: 260, 1880: 338 Mill. Kronen; [1]) die Zahl der bestehenden Aktiengesellschaften 1869: 295, 1870: 360, 1871: 482, 1873: 781, 1874: 619, 1875: 571, 1880: 429. Die wenigen Ziffern drücken zugleich deutlich die Wirkungen des furchtbaren Zusammenbruches des Jahres 1873 aus, welcher dem ungewöhnlichen Aufschwunge auf dem Fuße folgte. Im ganzen Lande stellen die Fabriken ihre Arbeiten ganz oder teilweise ein, die Eisenbahnen bleiben unvollendet, die Gewerbe, die nicht ganz zum Stillstande kommen, reduzieren die Arbeitszeit, entlassen den größten Teil der Arbeiter. Nach dem Wiener Tagblatt hatten im Laufe der Monate Dezember und Januar 1873/74 14000 Arbeiter freiwillig Wien verlassen, während 8000 Unterstandslose aus dem Stadtgebiete abgeschafft wurden. Trotzdem gab es anfangs Februar noch 18830 Personen, die ohne Verschulden arbeitslos waren.

Wright[2]) hat trefflich dargetan, daß die industriellen Krisen die Verbrechen vermehren. Auch die österreichische Kriminalität zeigt in diesen Jahren eine bedenkliche Steigerung, zumal der Vermögensdelikte.

	Zahl der Konkurse auf 100000 Bew.	Auf 100000 Bew. kommen Diebstähle (Verbrechen)	Auf 100000 Bew. kommen Verbrechen des Betrugs und der Veruntreuuug
1862—65	—	60,5	9,4
1867—70	—	74,2	10,7
1871	2,7	67,1	11,5
1872	5,2	74,7	11,6
1873	6,5	79,6	12,6
1874	8,3	82,8	12,1
1875	6,4	78,4	15,0
1876	6,1	82,7	16,7
1877	4,4	90,8	17,0
1878	4,7	85,3	16,5
1879	4,6	73,3	15,3
1880	4,6	88,6	16,5
1881—85	4,6	79,3	15,2
1886—90	4,1	62,6	13,9

Die Vermögenskriminalität zeigt, gleichwie die Konkurse, in den Krisenjahren und der unmittelbar darauffolgenden Zeitperiode

1) Art. Aktiengesellschaften im Handwörterb. d. Staatswiss.

2) The relations of economic conditions to the causes of crime. Philadelphia 1891.

unter dem Drucke einer doppelten Nahrungserschwerung: der Arbeitslosigkeit und der hohen Lebensmittelpreise, beständige Steigerung. [1])

Erst 1880 schlägt die wirtschaftliche Entwicklung der Monarchie ein ruhigeres Tempo ein; es beginnt eine neue bedeutungsvolle Phase sicheren Aufschwunges auf dem Gebiete der Industrie und des Verkehres.

Die offizielle Statistik des Reiches ist auf dem Gebiete der industriellen Produktion sehr dürftig. Es fehlen nahezu sämtliche Daten, welche eine Vergleichung der Zunahme der Produktion und der Rückwirkung derselben auf die Kriminalität ermöglichen würden. Nur vereinzelte statistische Nachweisungen bezüglich der zwei wichtigsten Industriezweige Eisen- und Textilgewerbe bestehen, die gleichzeitig auch die größte Zahl von Arbeitern beschäftigen. Die statistischen Angaben erläutern, in welchem Maße die Kapitalbildung in diesen Produktionszweigen in den letzten Jahren sich gesteigert hat. Wir wählen hierzu die Statistik des Verbrauches von Baumwolle und Roheisen. [2]) Einen weiteren Maßstab liefert die Ausdehnung des Verkehres, vor allem: die Statistik der Eisenbahnen.

	Roheisenverbrauch in kg auf den Kopf der Bevölk.	Baumwolleinfuhr in kg auf den Kopf der Bevölkerung	Eisenbahnen in km anf 100000 Bew.	Verbrechen des Diebstahls auf 100000	Verbrechen des Betrugs u. der Veruntreuung Bewohner
1871–75	15,4	2,4	39,06	76,5	12,5
1876–80	11,9	2,9	50,38	84,1	16,3
1881–85	21,1	3,9	55,17	79,3	15,2
1886–90	24,3	4,7	62,47	62,6	13,9
1891–95	27,2	4,9	65,22	68,8	14,5
1896–1900	33,7	7,7	69,23	57,2	15,3

Sowohl die Baumwollindustrie als auch die Roheisenproduktion, die beide zu den erbgesessenen Produktionszweigen in Österreich gehören, zeigen nahezu dreifache Erweiterungen ihres Produktionsgebietes, und auch das Eisenbahnnetz hat sich verdoppelt. Auf die Kriminalität, insbesondere die Vermögensverbrechen wie Diebstahl, wirkte der Umschwung der achtziger Jahre günstig ein, während der Betrug — wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde — als Handels- und Verkehrsdelikt ständig eine gewisse Höhe zu behaupten sucht.

---

1) Vgl. Müller, Untersuchungen über die Bewegung der Kriminalität im Zusammenhange mit wirtschaftlichen Verhältnissen, Halle 1899.

2) Vgl. auch Philippovich, Grundriss der polit. Ökonomie, Freiburg 1899.

Wie die Steigerung industrieller und gewerblicher Arbeitsgelegenheit sich als Nahrungserleichterung in der Kriminalität deutlich erkennen läßt, so ist die gleiche Wirkung sicherlich auch bemerkbar, wenn eine subjektive Nahrungserleichterung eintritt. Die wichtigste subjektive Nahrungserleichterung ist die Steigerung des Arbeitslohnes, ihre Rückwirkung auf die Kriminalität ist am leichtesten nachweisbar; denn nahezu 70 Proz. sämtlicher Delikte werden von Personen begangen, die vom Arbeitslohne leben.

Das Problem der Lohnstatistik ist noch nicht gelöst; die ältere Verwaltungsstatistik hat es kaum gestreift. Gleichwohl finden sich in ihren Tabellen [1]) Angaben über den Geldlohn gemeiner Arbeit mit und ohne Kost, welche für unsere Zwecke in beschränktem Maße sich verwenden lassen. Demnach ist in den letzten 4 Dezennien der Geldpreis der gemeinen (Tagelöhner) Arbeit um mehr als 200 Proz. gestiegen. 1862 betrug der Tagelohn im Reichsdurchschnitte 66 h., 1870: 1 Kr. 50 h., 1880: 1 Kr. 70 h., 1890: 1 Kr. 84 h., 1899: 1 Kr. 98 h.

Statt des Geldlohnes eignet sich infolge der Schwankungen des Zirkulationsmittels der Reallohn besser für die folgenden Untersuchungen, der in jenem Quantum von Gütern besteht, welches der Arbeiter für den Geldlohn zu erwerben in der Lage ist.

Je niedriger das Lohnniveau und Einkommen im ganzen, ein desto größerer Teil muß für Deckung der elementarsten Bedürfnisse, in erster Linie des Nahrungsbedürfnisses verwendet werden. Von diesem Standpunkte ausgehend kann ein konkreter Ausdruck für den Reallohn dadurch gefunden werden, daß man den Arbeitsaufwand berechnet und in Stunden ausdrückt, welcher zur Beschaffung einer gewissen Menge von Nahrungsmitteln notwendig ist. Als derartiges Maß wurde ein Hektoliter angenommen, der zu gleichen Teilen aus den hauptsächlichsten Nahrungsmitteln der Bevölkerung Österreichs aus Weizen, Roggen und Kartoffel gemischt ist. Vergleicht man Reallohn und Kriminalität gegen das Vermögen:

	Um 1 hl der 3 wicht. Lebensm. zu erwerb., benöt. man Arbeitsst.	Auf 100000 Bew. kommen Diebstahlsverbrechen	Verbr. der schw. Körperverletzung
1862—65	16,0	60,0	9,7
1866—70	8,5	74,2	15,9
1871—75	7,3	76,5	18,3
1876—80	7,2	84,1	19,7
1881—85	6,6	79,3	19,8
1886—90	5,3	62,5	20,3
1891—95	5,3	58,8	18,5
1896—99	5,4	57,3	20,0

1) Stat. Tabellen zur Währungsfrage, Wien 1892, 1903/4; vgl. österr. stat. Handbuch 1892—1902.

Eine ähnliche Bewegung wie die Löhne der unqualifizierten niedrigen Arbeiterkategorien zeigen auch die Löhne der industriellen Arbeiter. Nach den Statistiken der Arbeiterunfallversicherung läßt sich ermitteln, daß der Reallohn bei sämtlichen unfallversicherungspflichtigen Arbeitern von 5,7 Arbeitstagen im Jahre 1891 auf 3,6 Arbeitstage im Jahre 1899 gesunken ist (bei den Tagelöhnern von 6,7 auf 5,7 Tage); somit wäre der faktische Lohn um 33 bezw. 25 Proz. gestiegen.

Nach den Erhebungen der Versicherungsanstalten ist der tägliche Arbeitsverdienst (Geldlohn) der Textilarbeiter von 1 K. 68 (1891) auf 1 K. 92 (1899), in der Papierindustrie von 1 K. 96 auf 2 K. 38, in der Maschinenindustrie von 3 K. 38 auf 3 K. 71, in den Hüttenwerken von 3 K. 19 auf 3 K. 48 im gleichen Zeitraume gestiegen; die Lebensmittelpreise in den beobachteten Dezennien sind ständig gesunken. (Ausnahme: 1897/98.)

Man kann soweit daher im allgemeinen sagen, daß mit objektiver Nahrungserleichterung (billigere Nahrungsmittel) nahezu ausnahmslos subjektive Nahrungserleichterung verbunden war, wodurch die Vermögenskriminalität günstig, die Deliktsfrequenz gegen die Person ungünstig beeinflußt wurde.

Eine Gesamtübersicht der von uns erhobenen Daten gibt die folgende Tabelle:

Quinquennien	Lebensmittelpr. eines komb. hl	Roheisenproduktion pro Kopf	Baumwolleinfuhr in kg pro Kopf	Eisenbahnen in km auf 100000 Bewohner	Reallohn in Arbeitstagen	Verurt. auf 100000 Bew. weg. Verbrech.				
						des Diebstahls	gegen die Person	der Körperverletzung	gegen den Staat	Sittlichkeit
1862—65	11,11	—	—	—	16,0	60,0	14,6	9,7	5,31	1,3
1866—70	11,83	—	—	—	8,5	74,2	22,4	15,9	6,74	1,2
1871—75	13,75	15,4	2,4	39,06	7,3	76,5	26,5	18,3	8,33	1,6
1876—80	13,23	11,9	2,9	50,38	7,2	84,1	28,2	19,7	8,40	2,5
1881—85	11,93	21,1	3,9	55,17	6,6	79,3	28,2	19,8	8,96	2,8
1886—90	9,81	24,3	4,7	62,47	5,3	62,6	29,1	20,3	8,75	3,7
1891—95	10,01	27,2	4,9	65,22	5,3	58,5	27,0	18,5	10,20	4,2
1896—99	11,25	33,7	7,7	69,23	5,4	57,2	29,1	20,0	13,40	4,9

Diese Zusammenstellung zeigt uns drei verschiedene Perioden.

I. Periode 1862/70: Österreich steckt noch tief im Agrikulturstaate, die Getreidepreise sind hoch, die Löhne mangels jeglicher Lohnbewegung niedrig, die industrielle Entwicklung und der Verkehr gering. Die Vermögensverbrechen erhalten sich auf mittlerer

Höhe; sie werden jedenfalls durch das außerordentlich geringe Lohnniveau der sechziger Jahre nicht günstig beeinflußt. Die Delikte gegen die Person, Körperverletzungen, Sittlichkeitsverbrechen sind an Zahl gering, wobei noch schwere und rohe Deliktsformen gegen das Leben relativ zahlreich sind. Der niedrige Lohn und die nicht billigen Lebensmittel, die Dezentralisation der Arbeiterschaft, der geringe Alkoholkonsum, das Überwiegen des ländlichen Dienstverhältnisses lassen häufige Reibungen, die sich in lebhafterer Frequenz der Verletzungsdelikte äußern, nicht zum Ausbruche kommen.

II. Periode 1870/80: Sie trägt den Charakter eines Übergangsstadiums. Der Industrialismus hält seinen Einzug. Seine Bedeutung für die Bevölkerung wird überschätzt. Große Bevölkerungsmassen sind mobilisiert, ziehen in die Städte, finden jedoch keine Unterkunft und müssen entweder den Rückzug antreten oder ihre Arbeitskraft um billiges Geld vermieten. Sprunghafte Entfaltung bringt technische und soziale Interessen in heftigen Widerstreit. Gleichzeitige Mißernten führen auch objektive Nahrungserschwerungen herbei. Die Vermögensverbrechen erreichen ihren Höhepunkt; aber auch die Delikte gegen die Person nehmen zu, da fremde Elemente insbesonders in den Städten und Industriezentren aufeinander stoßen, Elemente mit verschiedenem Kultur- und Lohnniveau, welche unter der Ägide der freien Konkurrenz den Kampf ums Dasein beginnen müssen.

III. Periode 1881/99: Die krisenhaften Zustände des Handels und der Industrie sind vorüber. Angebot und Nachfrage kommen langsam wieder ins Gleichgewicht. Österreich beginnt allmählich den Agrikulturstaat, wenn auch nicht vollständig, so doch stellenweise, zu überwinden. Die Ziffern der Industrie- und Verkehrsstatistik, der Berufsstatistik zeigen, daß der Großbetrieb sich auf vielen Gebieten siegreich durchzusetzen anfängt. Die Wanderbewegung nach den großen Städten dauert fort, aber die Zunahme industrieller Entfaltung ist für größere Arbeitsmassen aufnahmsfähig, zumal die geringen Getreidepreise, bewirkt durch den Druck ausländischer Konkurrenz (Rußland, Amerika), die Produktionskosten der Arbeit herabsetzen. Die Löhne sind gestiegen; Schutzinstitutionen für die Arbeiterschaft geschaffen worden, die einen großen Teil derselben vor den schlimmsten Wechselfällen des Lebens schützen. Die Kriminalität gegen das Vermögen steht im Zeichen subjektiver und objektiver Nahrungserleichterung, sie sinkt beständig und erreicht im Quinquennium 1895/99 einen Tiefstand, wie er in den

letzten 4 Dezennien beispiellos dasteht. Die Delikte gegen die Person verlieren den Charakter besonderer Gefährlichkeit: Mord, Kindesmord, Totschlag nehmen ab; dagegen zeigen die Verletzungsdelikte und Sittlichkeitsverbrechen, sowie Widerstandsakte gegen die Behörden eine konstante Zunahme.

Die Kehrseite subjektiver und objektiver Nahrungserleichterung zeigt sich in der Neigung zum Alkoholismus, der insbesondere im Zusammenhange mit der Entfaltung städtischen Lebens und industrieller Konzentration zu einer wahren Kalamität wird. Die Reibungsmöglichkeiten, welche durch solche Menschenansammlungen notwendigerweise an sich vermehrt werden, werden durch den Alkoholgenuß in jeder Beziehung gefördert, wobei auch noch in Betracht gezogen werden muß, daß die schweren Formen des Daseinskampfes, die Nervosität und Hast, die alle Berufsschichten durchdringt und durchsetzt, jene gewisse kriminelle Reizbarkeit erhöht.

Die latenten wirtschaftlichen Kräfte Österreichs sind erwacht. Die neue Gruppierung der produktiven Kräfte hat die Produktivität gesteigert, das Kulturniveau gehoben; sie hat auch das Kriminalitätsbild dementsprechend verändert.

ZWEITES KAPITEL.

Individuell wirtschaftliche Ursachen der Verbrechen.

Die grundstürzenden Wirkungen der Naturwissenschaften auf die Technik und die dadurch bedingte Umwandlung des Produktionsprozesses, der bisher ein Ausfluß lebendig wirkender Kräfte war, in einen sich selbsttätig abspielenden Bewegungsprozeß toter Körper (Maschinen) hat selbstverständlich die Stellung des Individuums im Produktionsprozesse verschoben.

Eine Anzahl von Arbeitskräften, die ihrer physischen Schwäche wegen früher an das Haus gebunden, konnten nunmehr als vollgiltige Arbeiter zur Verwendung gelangen: Weiber und Kinder. Aber noch eine andere Erscheinung ist für das Aufkommen der neuen unpersönlichen Technik bedeutsam: Der Umstand, daß im arbeitsteiligen, automatischen Betriebe das einzelne Individuum oft zu einem wesenlosen Teilfunktionär herabsinkt, läßt jene starre Berufsgliederung mit dem stark entwickelten Berufszusammengehörigkeitsbewußtsein der einzelnen Produktionsgruppe verschwinden.

Der gewollte Berufswechsel in den arbeitenden Klassen ist, seit die Beziehung des Arbeiters zum innern Wesen des gesamten Produktionsprozesses eine losere geworden, ein ungemein starker, von der jeweiligen Konjunktur beeinflußt und abhängig.

Diese Mobilisierung der Bevölkerungsgruppen durch wirtschaftliche Konjunkturen, durch die jeweilige Marktlage vollzieht sich nicht nur innerhalb der städtischen Gewerbe und Industrien, sondern er erfaßt auch die ehedem seßhaften Teile der Landbevölkerung und treibt sie in die Städte und Industriebezirke, wo ihnen günstige Arbeitsgelegenheit winkt.

Selbstverständlich wirken diese Verschiebungen in den Altersklassen, im Geschlechte und im Berufe in Österreich, wo der Industrialismus in vielen Gebietsteilen doch erst im Entstehen begriffen ist, auf die Kriminalität zurück. In welcher Art diese

Änderungen der Stellung des Wirtschaftssubjektes mit der Kriminalität im Zusammenhange stehen, soll im Folgenden geschildert werden.

a) Geschlecht.[1])

Die Differenz in der männlichen und weiblichen Kriminalität ist vorwiegend sozialen Umständen zuzuschreiben. Die eigenartige Stellung des Weibes in Gesellschaft und Wirtschaft hat auf die Gestaltung der Kriminalität tiefreichenden Einfluß genommen. Wie die Jugend und das Alter von einzelnen Gütern zwar ein geringes Maß verbrauchen, jedoch nach mancher Richtung erhöhte Ansprüche auf besondere Fürsorge stellen, ohne daß aber von ihrer Seite eine produktive Betätigung möglich wäre, so beeinflußt, wenn auch in schwächerem Maße, das Verhältnis des Weibes zum Manne die Produktionsfähigkeit im gesellschaftlichen Organismus. Die natürliche Rolle der Frau im Geschlechtsleben bedingt für sie zu allen Zeiten auch eine von derjenigen des Mannes abweichende Stellung in der Wirtschaft der Völker. Nicht nur, daß dem größeren Teile der Frauen für einen Teil ihres Lebens ein spezifischer Pflichtenkreis vor allem: die Pflege und Aufziehung der Kinder, sowie die Besorgung des Hauswesens überhaupt zugewiesen ist, ihre Rolle im Geschlechtsleben und der sich daraus ergebende Pflichtenkreis machen auch sie selbst schwerfälliger, ihre Stellung gebundener, so daß eine Betätigung, welche der des Mannes in allen Stücken gleichwertig wäre, ausgeschlossen erscheint. Es entsteht vielmehr eine auf natürlicher Grundlage basierende Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau, in Ehe und Familie, die privatrechtlich darin zum Ausdrucke kommt, daß dem Ehemann die Erhaltung der Frau und der Familie, die Witwenversorgung etc. in allen Gesetzgebungen aufgebürdet wird, während für die Frau die Verpflichtung, dem Manne den Unterhalt zu gewähren, nur subsidiär besteht.[2]) Im Erwerbsleben ist daher die Tätigkeit der Frau lange Zeit eine beschränkte gewesen und ist auch heute nur als eine subsidiäre anzusehen. Im Mittelstande, wie in der Klasse der Wohlhabenden bezieht die Frau, wenn wir vom häuslichen Tätigkeitskreise absehen, ein arbeitsloses Einkommen.

---

1) Vgl. Herz, Die Kriminalität des Weibes nach den Ergebnissen neueren österr. Statistik. Arch. f. Kriminalanthropologie. XVIII.

2) C. Balling, Die deutsche Frau und das Bürgerliche Gesetzbuch, Berlin 1896. — Jastrow, Das Recht der Frau und das Bürgerliche Gesetzbuch, Berlin 1897. — Lorenz v. Stein, Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie, Stuttgart 1886.

Wenn daher schon Quetelet konstatieren konnte, daß das Verhältnis der verbrecherischen Männer im Durchschnitt 4—5 Mal größer ist, als das der Frauen, so hängt dies zweifellos mit der unselbständigen sozialen Stellung, mit der mehr passiven als aktiven Rolle, die das Weib zufolge individueller und sozialer Momente im gesellschaftlichen Organismus spielt, zusammen.

Colajanni[1]) ist der Überzeugung, daß das Weib, wenn es unter den gleichen sozialen Verhältnissen wie der Mann leben würde, eine gleiche Deliktsfrequenz aufzuweisen hätte.

Gehen wir nun auf die positive Gestaltung der weiblichen Kriminalität in Österreich über, so ergibt sich für die einzelnen Delikte folgendes Bild:[2])

Von 100 Verurteilten im Jahre 1899 waren[3])

	Männer	Weiber
Majestätsbeleidigung	91,6	8,4
Öffentliche Gewalttätigkeit gegen obrigkeitliche Personen	89,5	10,4
Boshafte Beschädigung fremden Eigentums	96,8	3,1
Erpressung	97,4	2,5
Religionsstörung	94,3	5,1
Unzuchtsdelikte	96,7	3,2
Mord	69,6	30,3
Kindesmord	—	100.—
Fruchtabtreibung	10,7	89,2
Kindesweglegung	7,1	92,8
Totschlag	97,3	2,6
Schwere Körperverletzung	95,8	4,1
Brandlegung	85,2	14,7
Diebstahl	80,4	19,5
Veruntreuung	93,4	6,5
Raub	95,1	4,8
Betrug	79,1	20,8
Verleumdung	80,9	19,—
Überhaupt	86,1	13,9

Das Maß der Beteiligung der beiden Geschlechter an den Verurteilungen wegen der besonders zur Kennzeichnung der Straffälligkeitsrichtung dienenden Verbrechen, auf 10,000 der ortsanwesenden strafmündigen Bevölkerung projiziert, veranschaulicht

1) Sociologia criminale, Catania, 1889. II, S. 96.

2) Högel, Die Straffälligkeit des Weibes. Archiv f. Kriminalanthropologie V.

3) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege für das Jahr 1899. Wien 1903.

folgendes Verhältnis der wegen der einzelnen Delikte verurteilten Männer und Weiber.

Es kamen auf 10,000 strafmündige ortsanwesende Bevölkerung im Jahre 1900/01 verurteilte [1])

	Männer	Weiber
Majestätsbeleidigung	0,33	0,03
Öffentliche Gewalttätigkeit	3,36	0,34
Boshafte Beschädigung fremden Eigentums	0,88	0,03
Erpressung	0,48	0,04
Unzuchtsdelikte	1,67	0,03
Mord	0,10	0,02
Kindesmord	—	0,07
Fruchtabtreibung	0,02	0,07
Kindesweglegung	—	0,03
Totschlag	0,28	0,04
Schwere Körperbeschädigung	6,56	0,27
Brandlegung	0,13	0,63
Diebstahl und Teilnehmung	14,67	3,22
Veruntreuung	0,88	0,07
Raub	0,13	—
Betrug	3,57	0,79
Verleumdung	0,20	0,05

Aus dieser Darstellung (gleichwie aus der f. d. J. 1899 allein möglichen auf die Summe der wegen der betreffenden Verbrechen Verurteilten gestellten Berechungsweise) ergibt sich, daß abgesehen vom Kindesmord, dessen Verübung nur durch Personen des weiblichen Geschlechtes erfolgen kann (indem die Mitschuld an demselben nicht als Mitschuld am Kindesmorde, sondern als Mitschuld an gemeinem Morde zu behandeln ist), die stärkste Beteiligung des weiblichen Geschlechtes an den beiden anderen Verbrechen gegen das Kindesleben stattfindet. Als nächstes Verbrechen kommt (im Gegensatze z. J. 1899) das Verbrechen des Diebstahls (weibliche Straffälligkeit $^1/_4$ der männlichen) dann erst jenes des Mordes beiläufig ($^1/_4$), der Verleumdung ($^1/_4$), weiter jenes des Betruges und der Brandlegung ziemlich gleichmäßig in Betracht. Auch der Totschlag ist infolge einer milden Wahrsprechung der Geschworenen, in der Höhe des Durchschnittes der weiblichen Straffälligkeit ($^1/_7$ der männlichen) vertreten, im Gegensatze zur schweren Körperbeschädigung an der das weibliche Geschlecht äußerst schwach beteiligt erscheint (weniger als $^1/_{20}$ der männlichen Beteiligung).

1) Statistik der Strafrechtspflege. Bd. LXXI der österr. Statistik.

Die Seltenheit der Körperverletzungen und der Sachbeschädigung erklärt sich mehr noch als durch die geringen Körperkräfte durch die geringe Beteiligung an Trinkexzessen.[1] In der Gruppe der Vermögensverbrechen, in welcher die Einflüsse auf beide Geschlechter sich immer gleichmäßiger gestalten, bleiben die Frauen stark hinter den Männern zurück. Im allgemeinen fehlt jedoch den Frauen zum Einbrechen die körperliche Gewandtheit und der Mut; wir finden daher, daß sie sich leicht jenen Vermögensdelikten zuwenden, in denen mehr die List eine Rolle spielt: Hehlerei, Betrug, Kuppelei. Auch die Lüge führt das Weib oft auf die Anklagebank: falscher Eid und Verleumdung.

Im ganzen trägt das weibliche Verbrechen, abgesehen von Delikten gegen das Kindesleben, mehr den Charakter der Feigheit und der Unaufrichtigkeit, als den der Brutalität.[2])

Nach dem Orte der Verurteilung ergeben sich für die Geschlechter im Durchschnitte der J. 1900/1901 nachstehende Länderreihen:

	Männer		Weiber
Vorarlberg	60,0	Salzburg	9,0
Dalmatien	58,1	Mähren	7,7
Krain	57,6	Schlesien	7,1
Steiermark	52,1	Galizien	7,1
Schlesien	47,5	Steiermark	7,0
Mähren	45,5	Bukowina	6,8
Kärnten	44,6	Vorarlberg	6,7
Bukowina	44,5	Dalmatien	6,2
Salzburg	40,8	Niederösterreich	5,9
Galizien	37,4	Kärnten	5,8
Küstenland	35,6	Oberösterreich	5,6
Tirol	34,8	Krain	5,1
Oberösterreich	33,4	Tirol	5,1
Niederösterreich	33,1	Küstenland	3,4
Böhmen	23,2	Böhmen	3,4

Nach dem Orte der Verurteilung halten sich die Länderreihen für beide Geschlechter nicht parallel; besonders auffallend sind die großen Differenzen zwischen der männlichen und weiblichen Kriminalität in den südöstlichen Alpenländern, ebenso in Dalmatien Küstenland, wo durch agrarische Verhältnisse die Frau an das Haus gefesselt erscheint und überdies infolge Weibermangels die Verehelichungschancen günstige sind.

Die Verhältnisse gestalten sich ungünstiger in jenen Ländern,

1) Aschaffenburg, Bd. XXI d. Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft.

2) Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung a. a. O.

wo das Weib in die Wanderbewegung getrieben vom häuslichen Herde losgerissen, im Getriebe des Erwerbslebens verlassen und isoliert dasteht.

Während daher z. B. das Verhältnis der verurteilten Weiber zu den Männern in Dalmatien 1 : 10, Küstenland 1 : 10, Krain 1 : 14, ist in den Sudetenländern und Niederösterreich das Verhältnis weiblicher zur männnlicher Kriminalität 1 : 5 · 8—6.

Es sind daher insbesonders in Krain und Dalmatien, dann auch in Vorarlberg nur die Verurteilungen von Personen männlichen Geschlechtes, welche die hohe Verurteilungsziffer der Länder bedingen.

Erfreulicherweise läßt sich, sowohl in Österreich, wie auch im Deutschen Reiche konstatieren, daß die Zahl der weiblichen Verurteilten nicht nur erheblich geringer ist, als die der Männer, sondern auch ständig abnimmt.

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren:

in den Jahren	Männer	Frauen
1852—1870	84,8	15,2
1871—1880	85,4	14,6
1881—1885	85,1	14,8
1886—1890	85,4	14,6
1891—1895	85,2	14,7
1896	85,9	14,1
1897	85,6	14,4
1898	86,5	13,5
1899	86,1	13,9

Aus der vorangehenden Tafel ist sohin zu entnehmen, daß sich das männliche Geschlecht in den letzten 4 Dezennien mit 84,8—86,1 Proz., das weibliche mit 15,2—13,9 Proz. an den Verbrechensverurteilungen beteiligte, woraus sohin 1,3 Proz. zu Gunsten des weiblichen Geschlechtes resultieren.

Über das Geschlechtsverhältnis der wegen Übertretungen verurteilten Personen liegen keine besonderen statistischen Erhebungen vor. Aus den Verpflegs- und Belegsausweisen des oberlandesgerichtlichen Rechnungsdepartements, welche im IV. Hefte der österreichischen Justizstatistik veröffentlicht werden, ist zu entnehmen, daß auch bezüglich der Übertretungen der Anteil des weiblichen Geschlechtes ein weitaus geringerer ist. Aus diesen Ausweisen geht hervor, daß der Anteil des weiblichen Geschlechtes an den mit Arrest bestraften Übertretungen im Durchschnitt der letzten 10 Jahre 20,1 Proz. war, in den einzelnen Jahren dieses Zeitraumes

zwischen 19,2 und 20,6 schwankte. Der Anteil der Frauen an der petite criminalité ist also ungefähr um 6—7 Proz. höher, als an den Verbrechen. Unter den Übertretungen selbst ist wiederum die abnorm hohe Zahl der Bestrafungen wegen Ehrverletzung auffallend. Die Ursache liegt in der größeren Empfindlichkeit der Frau, die allzu leicht in einem unfreundlichen Worte eine tiefe Kränkung ihrer Ehre empfindet und darauf mit einer Schmähung reagiert; zum Teil tragen die ständigen Reibereien mit den Hausgenossen in den Mietskasernen, schließlich sexuelle Momente (Eifersucht) die Schuld.

Von sämtlichen Übertretungen beanspruchen die Verurteilungen wegen Übertretung des Landstreichergesetzes schon vermöge ihrer großen Zahl und ihres innigeren Zusammenhanges mit wirtschaftlichen Verhältnissen das größte Interesse.

Von 100 Verurteilten (beim Straflandesgerichte Brünn) wegen Übertretung der

	Landstreicherei und Betteln im Sinne d. G. 24./5. 1885	wegen Landstreicherei (§ 1 d. G.)	wegen Betteln (§ 2 dess. G.)
waren			
Männer	76,0	77,2	75,0
Weiber	23,9	22,8	25,0

Die Beteiligung der Frauen an den Übertretungen des Landstreicherdeliktes ist ungewöhnlich hoch. Die weibliche Straffälligkeit erreicht nahezu ein Drittel der männlichen.

Zur vergleichsweisen Herbeiziehung, wichtig für die Erkenntnis der Vagabundage ist auch noch die Schubstatistik, nachdem der Abschaffung sämtliche nicht zuständige Landstreicher unterliegen können. Der Ausdruck Landstreicher ist insofern ungenau, als darunter nicht nur die eigentlichen Landstreicher (Arbeitsscheuen und Bettler) inbegriffen sind, sondern auch die Ausweis- und Erwerbslosen, die ohne Bestrafung von den Sicherheitsbehörden als Vaganten behandelt werden. Auch unter den Schüblingen überwiegen diejenigen des männlichen Geschlechtes bedeutend.[1])

In Oberösterreich stellt sich das Verhältnis der männlichen Zu- uud Abgeschobenen zu den weiblichen wie 84 : 16; in Galizien war das Verhältnis des männlichen Geschlechtes zum weiblichen bei den Abgeschobenen im Durchschnitte der Jahre 1895/97 wie 73 : 27, das der Zugeschobenen wie 79 : 21.

1) Morgenstern: Schubwesen in Österreich. Statistische Monatsschrift. Bd. XXVII.

Augenfällig sind die Differenzen in der Beteiligung beider Geschlechter an den Delikten der Vagabundage und des Bettels. Die geringere Beteiligung der Weiber an dem Landstreicherdelikte ist eine naturgemäße Erscheinung. In den bedenklichen Kreisen der Bevölkerung gibt es kaum eine Rücksichtnahme auf das Weib. Ohne jeden Halt muß es auf der Landstraße zumal in den Herbergen bald zugrunde gehen. Die einzig typische Erscheinung des fahrenden Weibes ist Zuhälterin des fahrenden Gauners. [1]) Nach den Tabellen von Öttingen [2]) verhalten sich die Zahlen der Geschlechter für Bayern diesseits des Rheins wie 3 : 6 und 33 : 60, für die Rheinpfalz 3 : 8 und 21 : 60. In diesen Ziffern ist die wandernde Mendizität im Nativitätsbezirke inbegriffen, die sich noch nicht als Landstreicherei im Sinne unseres Gesetzes präsentiert.

Zweifellos ist, daß die Weiber als der physisch schwächere Teil des Menschengeschlechtes sich zum Bettelgange am meisten eignen.

Im allgemeinen sind die Ursachen der geringeren Beteiligung des Weibes an der Vagabundage dieselben, welche auch seine geringere Beteiligung an der Gesamtkriminalität bedingen.

Nach Quetelet würde die Frau etwas später in den Bannkreis des Verbrechens eintreten und denselben etwas früher verlassen.

Diese Annahme wird weder durch die österreichische, noch auch durch die deutsche Statistik bestätigt.

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren:

Jahr	männlich	weiblich [4])
14—16	2,0	2,7
16—20	17,6	17,9
20—25	22,5	18,5
25—30	16,8	13,7
30—40	21,2	20,8
40—50	11,0	14,0
50—60	5,3	7,9
über 60	2,4	3,2
über 70	0,8	0,9

Die weibliche Kriminalität verläuft nach diesen Daten mit der männlichen ziemlich gleichmäßig. Sie steigt in der Jugend rascher an, erklimmt etwas langsamer zwischen 30 und 40 eine Höhe, die

1) Rotering, Landstreicherei und Landfahren, Goltdamer Archiv, Bd. XXXIV.
2) Moralstatistik a. a. O.
3) Zur Statistik des Lanstreicherunwesens im Königreich Bayern. Möchen, 1886.
4) Ergebnisse der Strafrechtspflege für das Jahr 1899 a. a. O.

nicht nur unbedingt, sondern auch verhältnismäßig niedriger ist, als die höchste Höhe der männlichen Kriminalität, und sinkt dann langsamer und gleichmäßiger auf den Tiefpunkt (über 60) herab. Erklärlich ist diese Erscheinung aus physischen Momenten. Bei dem Weibe tritt die Reife früher ein und ermöglicht ihm deshalb frühzeitig den Erwerb und die Berührung mit dem Leben (Dienstboten — Gesinde). Aber ebenso, wie das Weib früher heranreift, altert es verhältnismäßig schneller. Das frühere Schwinden physischer Kräfte beim Weibe bedingt frühere Erwerbsunfähigkeit, und da es im hohen Alter weit verlassener ist, als der Mann, wird es gleichfalls in dieser Altersklasse die Not mit widerrechtlichen Mitteln zu bekämpfen suchen. Im Alter zwischen 40—60 Jahren ist daher die Zahl der weiblichen Verurteilten prozentuell höher, als die der männlichen.

Im Alter zwischen 20—30 gestaltet sich das Verhältnis der weiblichen Kriminalität erheblich günstiger, als das der Männer. In jenen Jahren gelingt es meist den Frauen, in der Ehe ihr Lebensziel zu erreichen, und ein noch nicht allzugroßer Kindersegen gestaltet den Kampf ums Dasein nicht allzuschwer. Für den Mann bedeuten diese Jahre gerade ein kritisches Stadium, ein Ringen um Besitz und Erwerb.

Die Straffälligkeit der einzelnen Altersklassen im Verhältnisse zur ortsanwesenden Bevölkerung veranschaulicht die nachstehende Tabelle:

Auf 10 000 Seelen der ortsanwesenden Bevölkerung in den folgenden Altersklassen waren wegen Verbrechens verurteilte

	Männer	Weiber	Verhältnis der männlichen Kriminalität zur weiblichen
14—16	16,6	3,5	4,7 : 1
16—20	45,5	7,2	6,3 : 1
20—25	69,8	7,5	9,3 : 1
25—30	54,1	6,8	7,9 : 1
30—40	37,6	5,8	6,4 : 1
40—50	23,9	4,6	5,1 : 1
50—60	15,1	3,0	5,0 : 1
über 60	7,5	1,3	5,7 : 1

Diese Ziffern bestätigen die früheren Ausführungen; sie erweisen, daß die Spannweite zwischen der Kriminalität der beiden Geschlechter in jenen Jahren am größten ist, in denen die wirtschaftliche Situation des Weibes durch Verehelichung vor den mannigfaltigen Wechselfällen der Existenzkämpfe gesichert erscheint.

Der Unterschied des Alters steht daher, soweit die weibliche Sträffälligkeit in Frage kommt mit dem Familienstande im innigsten Zusammenhange.

Aus der Statistik ist zu entnehmen, daß die Verehelichten den geringsten Prozentsatz der Verbrecher aller liefern.

Von 100 wegen Verbrechens [1]) Verurteilten waren:

Jahr	Frauen	ledig	verehelicht	verwitwet od. geschied.
1881—1885	14,8	7,7	5,8	1,7
1886—1890	14,6	8,1	5,3	1,2
1891 - 1895	14,7	8,2	5,4	1,1
1896	14,1	7,8	5,1	1,2
1897	14,4	8,5	4,9	1,0
1898	13,5	7,4	5,0	1,1
1899	13,9	7,3	5,4	1,1

Sohin sind durchschnittlich 52 Proz. der weiblichen Verurteilten ledig, 10 Proz. verwitwet und nur 38 Proz. verheiratet. Diese Ziffer gibt uns keine Statistik der Verlassenen überhaupt. Es gibt unzählige verlassene Ehefrauen, die weder verwitwet, noch auch geschieden sind, deren Ehemänner, sei es mit anderen Weibern leben oder aber die Haushaltung aus anderen Gründen aufgelöst haben (geringer Verdienst!). Die Kriminalstatistik erhebt diese Ziffer nicht. Aus diesen Gründen können Ziffern nur mit einer gewissen Reserve als richtig angenommen werden.

Allgemein läßt sich daraus schließen, daß die Isoliertheit der Frau, sei es daß dieselbe gezwungen ist frühzeitig das Elternhaus zu verlassen oder daß ihr ehelos die Lasten der Daseinserhaltung aufgebürdet werden, auf die Kriminalität derselben nicht günstig zurückwirkt.

In jenen Klassen der Bevölkerung, deren wirtschaftliche Verhältnisse einen gewissen Grad der Fürsorge für die weibliche Jugend ermöglichen: Erziehung im Elternhause, Verehelichung und Ausstattung erscheint das Weib kaum jemals als Verbrecherin. In den unteren Klassen, in denen das Weib am wirtschaftlichen Leben aktiv partizipiert, wo also Lebensweise des Mannes und der Frau große Ähnlichkeiten aufweisen, gestaltet sich auch die Kriminalität des Weibes ungünstiger. [2])

Von 100000 erwerbstätigen Frauen in Österreich

1) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege a. a. O.

2) Vgl. Böhmert, Die sächs. Kriminalität in der Zeitschrift des Königl. sächs. statist. Bureau. 1889. Heft 3 u. 4.

sind 55,5 wegen Verbrechens verurteilt, von 100000 nicht erwerbstätigen wurden nur 12,5 also etwa 1/5 verurteilt. Es verhält sich sohin die Kriminalität der erwerbstätigen Frauen zu der der nicht erwerbenden Frau, wie die Kriminalität des Mannes zu der der Frau im allgemeinen.

Der Anteil des weiblichen Geschlechtes an der Erwerbstätigkeit der letzten Dezennien ist jenem der männlichen gegenüber auch absolut gestiegen.

Es waren:

	männlich	weiblich[1])
1869 mit bestimmtem Erwerb	561	439
ohne " "	388	612
1880 mit " "	593	407
ohne " "	376	624
1890 mit " "	555	445
ohne " "	396	604

Nach den gleichen absoluten Zahlen kann noch eine andere Frage beantwortet werden; nämlich in welchem Maße die Angehörigen eines jeden Geschlechtes an der Erwerbstätigkeit beteiligt sind: also wieviel von je 1000 Männern bezw. Weibern einen bestimmten Erwerb haben und wieviel nicht.

Im Jahr	unter 1000 Personen	mit Erwerb	ohne Erwerb
1869	männl. Geschlecht	674	326
	weibl. "	506	494
1880	männl. "	631	369
	weibl. "	414?!	586
1890	männl. "	666	334
	weibl. "	512	488

Beide Berechnungen zeigen uns die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung. 1869 waren erst 43,9 Proz. der Erwerbstätigen weiblichen Geschlechtes, 1890 bereits 44,5; 1869 hatten 50,6, 1890 aber 51,2 Prozent, sohin bereits die größere Hälfte aller Personen weiblichen Geschlechtes einen bestimmten Erwerb. Von den durch die Berufszählung (1900) ermittelten 5850503 Berufstätigen weiblichen Geschlechtes fallen 3020227, sohin 54,7 Proz. auf mithelfende Familienmitglieder, d. h. auf solche weibliche Personen, die in der Wohnung des Familienhauptes als Hilfspersonen diesem in seiner Berufstätigkeit regelmäßig beistehen.

1) Rauchberg, Die Bevölkerung Österreichs a. a. O.

Stellen wir nun die zunehmende Erwerbstätigkeit und die Kriminalität der Frau gegenüber, so zeigt sich:

Jahr	Auf 1000 Frauen kamen erwerbstätige	Auf 100000 Frauen kamen wegen Verbrechens verurteilte
1869	506	36,0
1880	414 [1])	42,6
1890	512	34,3
1900	547	34,4

Die angeführten Zahlen dürften den Beweis liefern, daß die Zunahme der Erwerbstätigkeit der Frau die Kriminalität nicht erhöht hat. Im Gegenteil die österreichische, wie auch die deutsche Reichsstatistik müssen konstatieren, daß die Kriminalität des Weibes in den letzten Dezennien keine bedeutenden Schwankungen aufzuweisen hat, ja sogar daß dieselbe im Abnehmen begriffen ist.[2])

Das Ergebnis unserer statistischen Betrachtung ist sohin ein doppeltes: einerseits muß konstatiert werden, daß an der Kriminalität die erwerbstätigen Frauen stärker beteiligt sind, als die nicht erwerbstätigen; andererseits ist aber sichergestellt, daß trotz zunehmender Erwerbstätigkeit der Frau die weibliche Verurteilten-Ziffer nicht zunimmt. Die Frage, ob in den beobachteten Dezennien die Kriminalität der erwerbstätigen Frauen selbst zu- oder abgenommen hat, kann bei der Mangelhaftigkeit der statistischen Daten für 1869/1880 nicht behandelt werden.

Dem Anscheine nach, sowie aus den Erfahrungen der Praxis muß gesagt werden, daß die Zunahme der Berufstätigkeit der Frau

---

1) Die Ziffern für das Jahr 1880 fügen sich in diesen Entwicklungsgang nicht ein. Demnach wäre das weibliche Geschlecht in der Erwerbstätigkeit im Jahre 1880 schwächer beteiligt gewesen als in den Jahren 1869 und 1890. Es liegt nahe genug, diese auffallende Abweichung auf zählungstechnische Momente zurückzuführen und zwar auf die Behandlung, welche die im Berufe des Familienoberhauptes bzw. Dienstgebers mitwirkenden Angehörigen und Dienenden in der Berufsstellung bei der Ausarbeitung der Daten für 1880 erfahren haben. Dieselben sind in viel zu geringem Masse zu den Berufstätigen gerechnet worden. Da nun eine derartige Mitwirkung beim weiblichen Geschlecht häufig vorzukommen pflegt, so scheint dasselbe im Jahre 1880 im allgemeinen an der Erwerbstätigkeit zu wenig beteiligt. Dieser Umstand ist selbstverständlich der Vergleichung der Ergebnisse hinsichtlich des Geschlechtsverhältnisses mit denen der letzten Aufnahme auch in allen Details hinderlich im Wege.

2) Aschaffenburg a. a. O.

zumal in den Industriezentren nicht ungünstig wirkt. Die Tendenz des kapitalistischen Wirtschaftssystems, die Hauswirtschaft aller produktiven Elemente zu entkleiden und dieselbe zu einer bloßen Konsumtionsgemeinschaft zu machen, hat für die Familienerhaltung günstigere Einflüsse gezeitigt, weil durch die Mitarbeit der Frau eine Ergänzung des Arbeitsverdienstes bewirkt wird. Bei den ledigen Arbeiterinnen ergibt das geringere Bedürfnis, die schwächere Genußsucht, die Möglichkeit, trotz des geringeren Lohnsatzes ein auskömmliches Dasein zu führen (kein Alkoholismus und Wirtshausbesuch!). In der Landwirtschaft bedingt die größere Stabilität des Weibes, insbesondere ihre Gebundenheit als Mutter im Verein mit den niedrigeren Bedürfnissen ihre Bevorzugung als Arbeitskraft.

Wenn auch die Anschauung vieler Kriminalisten, daß der erhöhte Kampf ums Dasein die Kriminalität des Weibes steigern mußte, durch statistische Daten nicht zu belegen ist, so ist immerhin mit Sicherheit anzunehmen, daß die erhöhte Berufstätigkeit viele moralische Mißstände anderer Natur zeigt. Wird das Weib als Mutter ihren Familienpflichten entzogen, dann fehlt zweifellos die Fürsorge für die heranwachsende Jugend, denn die Familie ist die beste Schutzinstitution für das Kind. Die Auflösung der Familie durch das moderne Industriesystem hat weniger auf dem Gebiete der weiblichen Kriminalität unerfreuliche Folgen gezeitigt, als auf dem Gebiete des jugendlichen Verbrechertums. Die der Elternaufsicht entzogenen Kinder fallen der Verwahrlosung anheim und endigen schließlich im Verbrechertum; worüber an anderer Stelle noch eingehend gehandelt werden wird.

Die offizielle Statistik zeigt seit Jahren eine bedenkliche Zunahme jugendlicher Verbrecher.[1]

Inwieweit Verschiebungen innerhalb der einzelnen Berufsgruppen auf die Kriminalität der Frau zurückwirken, läßt sich nicht feststellen.

Die männliche Arbeit ist die beweglichere, und die Loslösung der einzelnen Berufe von der Landwirtschaft, der Übergang von landwirtschaftlicher zu industrieller Arbeit vollzieht sich bei den Männern entschieden rascher als bei den Weibern. Der Wegzug der Männer aus landwirtschaftlichen Betrieben läßt die entstandenen Lücken durch weibliche Arbeitskräfte ausfüllen. Ebenso absorbieren die Industrien mit leichten technischen Verrichtungen: Textil- und Bekleidungsgewerbe, fortwährend größere Massen weiblicher Arbeitskräfte. Die österr. Kriminalstatistik hat erst in neuerer Zeit (1896)

---

1) Darüber Näheres im folgenden Abschnitte.

bei den Erhebungen des Berufes die männliche und weibliche Kriminalität getrennt behandelt. Die Wirkung der Verschiebungen innerhalb der einzelnen Bernfsgruppen, insbesondere die Wirkung der Ablösung männlicher durch weibliche Arbeit auf die Kriminalität zu konstatieren, ist daher vorläufig noch nicht möglich.

In den einzelnen Berufsgruppen stellt sich das Verhältnis der Männer zu den Frauen nach den statistischen Erhebungen d. J. 1899 wie folgt:

Von 10000 Berufszugehörige waren wegen Verbrechens verurteilte

	Männer	Weiber
Grundbes. und Pächter	11,2	1,4
Landw. Arbeiter (ohne Taglöhner)	58,5	8,6
Selbständige der Industrie Handel und Gewerbe	19,3	6,0
Industrielle Arbeiter	56,0	9,1
Dienstleute	78,1	21,0
Taglöhner	115,8	21,9

Auf 10000 Berufszugehörige waren Verurt. weg. Diebstahls (§ 171 u. ff. St.G.)

	Männer	Weiber
Grundbes. und Pächter	2,67	0,33
Landw. Arbeiter	20,69	6,12
Selbständige der Industrie, Handel und Gewerbe	4,05	1,35
Industrielle Arbeiter	25,16	6,04
Dienstleute	49,92	17,37
Taglöhner	59,00	14,03

	unter je 1000 1890 waren		Von je 10000 in den Berufen Beschäftigte waren Verurteilte	
	männlich	weiblich	Männer	Frauen
Landwirtschaft	492	508	38,0	30,9
Industrie u. Gewerbe	748	252	71,9	16,9

Die größten Differenzen zwischen weiblicher und männlicher Kriminalität sind in der Landwirtschaft (speziell unter den Selbständigen) zu finden; Berufsgruppen, in denen die Frau subsidiär tätig erscheint, niemals aber ihrer häuslichen Wirkungssphäre entzogen wird.

Ungünstiger für das Weib gestaltet sich das Verhältnis in den Gruppen Industrie und Gewerbe, der Dienstboten und Taglöhner. Doch erfolgt die Mitwirkung der Frau in solchen Berufszweigen, welche, wie die Textil- und Bekleidungsindustrie, Wirtsgewerbe,

1) Statistik der Strafrechtspflege, Bd. LXXI der österr. Statistik.

häusliche Dienste mit der gewohnten häuslichen Tätigkeit in einem gewissen Zusammenhange stehen; daher zumeist leichterer Natur sind. Allerdings zeigt sich in neuerer Zeit die Tendenz, die weibliche Arbeitskraft an Stelle der männlichen in jenen Betrieben zu setzen, in welchen die weibliche Arbeit die eigentlichen Obliegenheiten des Weibes beeinträchtigt und seine Gesundheit, sowie die der künftigen Generation gefährdet.

Die Erklärung der geringeren Betätigung des weiblichen Geschlechtes auf kriminellem Gebiete ist wohl bei jenen Delikten, bei denen ein besonderer Aufwand von Kraft und Energie notwendig ist, auf die physische Schwäche des Weibes zurückzuführen. Die Tabelle bezüglich der Diebstahlsbeteiligung der Geschlechter, zumal der besitzlosen Volksklassen zeigt uns, daß in Fällen, in denen die Not gleichmäßig beide Geschlechter berührt, das weibliche Geschlecht auch nur ein Fünftel der Deliktsfrequenz des männlichen aufweist. Dieses Zurückbleiben des weiblichen Verbrechertums wird erklärt, daß das Weib entsprechend der meist geringeren Leistungsfähigkeit auch geringere Bedürfnisse hat und selbst bei weit geringerem Einkommen ihre Bedürfnisse denselben anzupassen versteht.

Die Kriminalisten der neueren Schule haben die geringe Verbrechensziffer des Weibes speziell bei den wirtschaftlichen Delikten insbesondere auch der Vagabundage mit dem Umstande in Verbindung gebracht, daß das Weib in der Prostitution eine Befriedigung seines kriminellen Hanges findet, ohne die gesellschaftlichen (besser rechtlichen) Konsequenzen des Kriminellseins tragen zu müssen.

„Der arbeitsscheue Jüngling, dem das Verbrechen im Blute steckt, wird zum Dieb und Betrüger, das Mädchen hat die Verletzung der Strafgesetze nicht nötig; es flüchtet sich in den billigen Schatten der Schutzvorschriften über Kuppelei; es findet in sich selbst das Mittel zu leben.“ [1])

Lombroso[2]) bezeichnet die Prostitution direkt als die weibliche Erscheinungsform der Kriminalität; Riccardi[3]) rechnet sie gleichfalls bis zu einem gewissen Grade dazu, weil sie eine antisoziale Handlung ist; Féré[4]) ist für kriminelle Behandlung und bezeichnet

1) Feriani, I minorenni delenquenti. Como 1895.

2) Lombroso e Ferrero, La donna delinquente, la prostituta è normale. Roma e Torino 1893.

3) Notizen und Beobachtungen über Prostituierte. L' anormalo 1892.

4) L'anthropologie criminelle et ses nouvelles théories du crime. Paris 1891.

sie als une forme de criminalité, Laurent sieht sie als préservatif ou mieux un dérivatif du crime an.

In der deutschen Kriminalistik sind diese Anschauungen vielfach auf Widerspruch gestoßen. Immerhin sind dieselben nicht ganz von der Hand zu weisen.

Die Prostitution, unter welcher man natürlich nicht alle Formen des außerehelichen Geschlechtsverkehrs einbeziehen darf [1]) — sondern die Prostitution als gewerbsmäßig betriebene Handlung wird zweifellos als antisoziales Phänomen [2]) angesehen, einesteils wegen der durch sie eminent gesteigerten Verbreitung venerischer Erkrankungen, die schweren Körperschädigungen [3]) gleichzuachten sind, andersteils auch wegen der schweren moralischen Schäden, die als Begleiterscheinungen auftreten.

Vom subjektiven Standpunkte stellt sich die Prostitution als eine der gefährlichsten Formen der Arbeitsscheu [4]) dar, welche alle charakteristischen Merkmale des Deliktes trägt: Bedürfsbefriedigung durch arbeitsloses Ausbeuten fremder wirtschaftlicher Verhältnisse bei vorhandener Arbeitsfähigkeit.

Nach Schranks [5]) Erhebungen waren in Wien die unter Polizeikontrolle stehenden Prostituierten

Im Alter von	15—20	Jahren	415	27 Proz.
	20—25	„	612	40 „
	25—30	„	308	20 „
	30—40	„	178	11 „
	41—50	„	27	2 „
über	50	„	6	

Die Prostitution weist also im arbeitskräftigen Alter die höchsten Prozentsätze auf; allerdings auch in jenen Jahren, in denen die Arbeitslosigkeit am stärksten ist.

---

1) Ausgeschlossen sind Liebesverhältnisse, Concubinate, Nymphomanie bei krankhafter Veranlagung.

2) Stammler, Wirtschaft und Recht. a. a. O.

3) Mitteilungen der deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Leipzig 1902. Blaschko, Die Hygiene der Prostitution, Berlin 1902. Nach der Statistik des Sanitätswesens Bd. LXVIII, österreich. Statistik. Wien 1903, ist nächst der Tuberkulose die Syphilis die verbreitetste Krankheit. Von 100 in die öffentlichen Krankenhäuser aufgenommenen Kranken sind ca. 8 Proz. Syphilitiker, in Galizien 12, in der Bukowina sogar 18!

4) Herz, Arbeitsscheu und Recht und Arbeit. Leipzig u. Wien 1902.

5) Die Prostitution in Wien. Wien 1886.

Nach den Erhebungen waren von 100 Arbeitslosen in Wien weiblichen Geschlechtes [1])

im Alter von 15—20	Jahren	19,2
20—25	"	21,4
25—30	"	20,3
30—40	"	17,6

Man daher kaum zweifeln, daß so manche Arbeitslose in den kritischen Altersgruppen zwischen 20—30 Jahren den Versuchungen, welche ihnen das Großstadtlaster bietet, erliegt. Günstiger liegen die Verhältnisse im übrigen Österreich, wo stellenweise Weibermangel ist und weibliche Arbeit sehr gesucht und gut bezahlt wird, ganz abgesehen davon, daß die Verehelichungschancen günstigere sind (Alpenländer).

Auf Grund amtlicher Auskünfte konnte über die Berufe, aus denen sich die Prostitution rekrutiert, nur folgende dürftige Zu-Zusammenstellung gewonnen werden.

Von 841 in verschiedenen österreichischen Städten mit Gesundheitsbuch versehenen Frauenspersonen waren früher:

Dienstmädchen	383	45,6 Proz.
ohne früheren Beruf	209	24,8 "
Kellnerinnen	72	8,5 "
Fabrikarbeiterinnen	61	7,2 "
Hand- und Heimarbeiterinnen	52	6,1 "
Kassiererinnen und Handelsangestellte	47	4,4 "
den gebildeten Ständen angehörig (Lehrerinnen)	10	1,1 "
Schauspielerinnen und Choristinnen	7	0,8 "

Die Ursachen der für die Dienstboten so ungünstigen statistischen Ergebnisse liegen teils in Gründen, welche der unmittelbaren Berufstätigkeit entspringen, oder in ethischen Ursachen, die in ihnen selbst liegen.

Das Dienstmädchen verliert in frühen Jahren seine Familie und wird auch der Einflußsphäre derselben entrückt. Die meisten entstammen aus dem ländlichen Taglöhnerstande und aus bäuerlichen Kreisen, in welchen der voreheliche Geschlechtsverkehr entweder direkt Sitte oder wenigstens sittlich nicht anstößig ist.

Die Übertragung dieser Verhältnisse in die Sphäre städtischen Lebens führt sie oft der Prostitution niederster Kategorie in die Arme.

---

1) Bd. LXVI der österreichischen Statistik. Ergebnisse der Arbeitslosenzählung in den Orten mit erweiterter Wohnungsaufnahme. Wien 1903.

In jeder Hinsicht günstiger stehen die bezüglichen Verhältnisse bei Fabrikarbeiterinnen. Dem städtischen Milieu entwachsen, wird sie trotz früher wirtschaftlicher Selbständigkeit der Familie nicht entfremdet. Bei manchen Berufsklassen: Kellnerinnen, Choristinnen, Konfektionsarbeiterinnen usw. soll die schlechte Entlohnung manches Mädchen zwingen, sich einen Nebenerwerb in der Prostitution zu suchen. Doch kann man nicht bedingungslos der Ansicht Bebels oder Blaschkos beipflichten, welche auf dem Standpunkte stehen, daß ausschließlich soziale Not zur Prostitution treibe. Ströhmberg fand unter 462 Dirnen nur eine, die Not als Ursache der Gewerbeunzucht angab, und auch in diesem Falle konnte er feststellen, daß die Angabe erlogen war. Bei unseren Untersuchungen in den österreichischen Städten ließ sich sicherstellen, daß 209 sohin 24,8 Proz., sich gar keiner Berufswahl unterzogen haben, sondern vom Elternhause weg die Prostitution ausübten. In 382 Fällen, bezüglich deren genauere Erhebungen gepflogen wurden, wurde konstatiert, daß 24 = 6,3 Proz. für uneheliche Kinder und 30 = 7,8 Proz. für Eltern und Geschwister zu sorgen hatten. Die große Masse läßt sich aus Eitelkeit, Putzsucht, Arbeitsscheu und Neigung zum Geschlechtsverkehr dieser Berufsart ergeben.

Im Gegensatze zu den hohen Verurteilungsziffern der Dienstboten wegen Landstreicherei steht eine geringe Zahl der Verurteilungen wegen des Betteldeliktes.

Eine vollständige Übersicht über die Verbreitung der Prostitution und die persönlichen Verhältnisse der Prostituierten in Österreich zu gewinnen, ist mangels jeglicher amtlichen Statistik nahezu unmöglich.

Schon Hügel[1]) bemerkt zur Pflege der Prostitutionsstatistik, daß es zur Stunde keinen so vernachlässigten Zweig der Statistik gäbe, wie gerade diesen.

Das gesamte bisherige Material über die Zahl der Prostituierten ist nur wenig verwendbar; denn die meisten Ziffern beruhen auf willkürlichen Ansätzen und Wahrscheinlichkeitsberechnungen. Um wenigstens einige Ziffern über die Größe und Verbreitung dieses Übels angeben zu können, hat der Verfasser Umfragen an die Polizeileitungen der Großstädte und Städte mit eigenem Statut gerichtet, welche ein ziemlich zuverlässiges Material über die Zahl der Kontrolldirnen ergaben. Auf dem flachen Lande fehlt jede Kontrolle,

1) Zur Geschichte, Statistik und Regelung der Prostitution in Wien, 1865.

aber zweifellos steht fest, daß die Prostitution auch dort ihre Anhängerinnen hat.

Nach amtlichen Mitteilungen ergibt sich für den Durchschnitt der letzten 5 Jahre (1899—1903) folgendes Bild:

a) Großstädte.

Es bleiben unter dem Durchschnitte (auf 1000 Bewohner) Prag, Wien, Lemberg; den Durchschnitt um ein geringes übersteigen Brünn, Graz; die ungünstigsten Ziffern weisen Krakau (Militär!) und Triest auf.

	Zahl der mit Gesundheitsbuch versehenen Prostituierten pro Jahr	Auf 1000 Bewohner kommen Prostituierte	Von 100 in Spitäler aufgenommenen Kranken waren syphilitisch[1])
Wien	2484	1,4	4,7
Prag	260	1,3	15,7
Triest	463	2,5	5,3
Lemberg	212	1,3	11,8
Graz	246	1,8	8,3
Brünn	195	1,8	7,3
Krakau	107	2,1	13,1
	Durchschnitt	1,7	9,4

Vergleicht man mit diesen Zahlen die Ziffern der mit Syphilis in den Spitälern Behandelten, so weisen die höchste Zahl der Erkrankungen Prag, Krakau, Lemberg auf, woraus man auf starke Ausbreitung der geheimen Prostitution schließen kann. Die Polizeidirektoren der letztgenannten Städte schätzen die Zahl der Prostituierten in Lemberg auf das Vierfache, in Prag und Krakau mehr als das Doppelte der Kontrolldirnen. Auffallend gering ist die Zahl der syphilitischen Erkrankungen in Triest. Es hängt dies mit den eigentümlichen Verhältnissen der Hafenstadt zusammen. Ein großer Teil der Infizierten erkrankt erst an Bord.[2])

In den oben angeführten Großstädten Österreichs kamen im Durchschnitte der Jahre 1899—1903 in Evidenz geführte Prostituierte

---

1) Statistik des Sanitätswesens a. a. O.

2) Ähnliche Ziffern wie in den österreichischen Grossstädten zeigen auch die Städte des Auslands. Nach Schrank kommen auf 1000 Bewohner in Budapest 1,4, Berlin 2,8, Paris 1,4, Marseille 1,8, Brüssel 0,8 unter Polizeikontrolle stehende Dirnen.

	auf 1000 Männer	auf 1000 Weiber überhaupt	auf 1000 gebärfähige Weiber	auf 1000 ledige Männer	auf 1000 ledige Weiber
Wien	3	2,8	5,0	7,3	6,3
Prag	2,7	2,5	4,1	5,2	4,1
Triest	5,3	5	9,4	14	11,8
Lemberg	2,6	2,6	4,6	6,2	6,2
Graz	3,6	3,4	6,4	7,6	6,6
Brünn	3,6	3,4	6,5	8,8	7,2
Krakau	4,3	4,2	7,2	9,3	8,5
Durchschn.	3,6	3,4	6,2	8,3	7,2

Diese Ziffern sprechen gegen die vielen Überschätzungen und Übertreibungen, in denen sich Soziologen wie Kriminalisten gefallen, wenn sie die Verbreitung der Prostitution schildern. Die Aufdringlichkeit, mit der das Großstadtlaster oft massenweise an den Verkehrspunkten der Großstädte auftritt, in einzelnen Lokalen oder Vergnügungsorten sich zeigt, verleitet weniger eingehende Beobachter, von sich „prostituierenden Massen“ zu sprechen.

Nach den Schätzungen der mit den Ortsverhältnissen genau vertrauten Polizeibehörden wäre anzunehmen, daß die Zahl der geheimen Prostituierten noch einmal so groß ist, als der mit Gesundheitsbuch versehenen.

Es kommen dann im Durchschnitte in den größeren österreichischen Städten 7,2 Prostituierte auf 1000 Männer und 6,8 auf 1000 Weiber überhaupt. 16,6 auf die ledigen Männer und 14,4 auf 1000 ledige Weiber. Sohin wären kaum 1½% der ledigen Frauenspersonen in den österreichischen Großstädten prostituiert; — Ziffern, die z. B. mit den Erhebungen Parent Duchatelet vollständig übereinstimmen. Etwas günstiger gestalten sich die Verhältnisse in den kleinen und mittleren Städten.

b) Mittel- und Kleinstädte.

	Zahl der mit Gesundheitsbuch versehenen Mädchen im Durchschnitte 1898-1903	auf 1000 Bewohner kommen Prostituierte	Von 100 im Spital Aufgenommenen waren mit Syphilis behaftet
Linz	45	0,8	8,5
Salzburg	47	1,4	13,8
Cilli	20	2,8	7,4
Marburg	25	1,0	7,1
Pettau	15	1,6	7,2
Laibach	35	0,9	4,3
Görz	40	1,6	1,4
Innsbruck	20	0,7	1,2
Iglau	62	1,6	1,5
Olmütz	43	2,0	16,7
Bielitz	17	1,0	5,0
Friedeck	21	2,0	3,5
Czernowitz	138	2,2	13,4
Klagenfurt	46	1,9	18,1
	Durchschnitt	1,5	8,4

Entsprechend der weit geringeren Zahl der Prostituierten in den kleineren Städten zeigt sich auch eine geringere Verbreitung der Geschlechtskrankheiten.

Den Durchschnitt überschreiten stark die Städte Czernowitz, Olmütz, Klagenfurt, sowohl bezüglich der Zahl der Prostituierten als auch hinsichtlich der Zahl der in den Spitälern mit Syphilis Behandelten.

Im übrigen gestalten sich die Verhältniszahlen in den obigen Städten:

	Auf 1000 Männer	auf 1000 Weiber	auf 1000 Gebärfähige	auf 1000 ledige Männer	auf 1000 ledige Weiber
	kommen Prostituierte				
Linz	1,5	1,5	2,8	3,5	3,2
Steyer	1,2	1,2	2,6	3,7	3,4
Salzburg	1,9	2,7	5,1	6,0	5,4
Cilli	5,7	6,2	11,7	10	11,7
Marburg	1,9	2,0	4,0	4,1	5
Pettau	6,5	7,8	15	12,5	15
Laibach	1,9	1,8	3,5	3,8	3,6
Klagenfurt	3,5	3,8	7,5	5,6	6,4
Görz	3,3	3,0	5,7	7,1	6,3
Innsbruck	1,4	1,5	2,7	2,5	2,6
Iglau	5,1	4,7	9,8	12,9	11,2
Olmütz	3,7	4,3	7,5	9,5	7,6
Bielitz	2,1	1,9	3,4	5,4	4,1
Friedeck	2,4	2,0	3,8	8,3	4,7
Czernowitz	4,0	4,1	7,6	9,8	10,6
Durchschnitt	3,1	3,2	6,1	7,1	6,7

Die ermittelten Ziffern würden sich niedriger gestalten, wenn in den einzelnen Orten die größtenteils ledigen Militärpersonen einbezogen würden.

Dagegen muß hervorgehoben werden, daß bei der genauen Kontrolle in den kleinen Städten eine geheime Prostitution ausgeschlossen erscheint.

Nach dem Gutachten ärztlicher Sachverständiger liegt aber die weit größere Gefahr in den Prostituierten, die ihr Gewerbe ohne Kontrolle ausüben.

Wenn wir die beiden Tabellen bezüglich der Prostitution in den Großstädten mit den übrigen von uns herbeigezogenen Städten gemeinsam betrachten, so ergibt sich für die beobachteten österreichischen Städte:

Es kommen durchschnittlich auf 1000 Männer 3,3,

auf 1000 Weiber 3,2, auf 1000 ledige Männer 7,7 und auf 1000 ledige Frauenspersonen 7 Kontrolldirnen.

Rechnen wir jedoch die geheime Prostitution als mindest ebenso stark wie die öffentliche, dann würden bei einer Annahme von 6 Prostituierten auf 1000 Frauen im ganzen Reiche ungefähr 80000 weibliche Individuen das Unzuchtsgewerbe ausüben.

Es ist selbstverständlich, daß diese Ziffer nur eine rohe ist, die keineswegs Anspruch auf Genauigkeit machen kann; aber sie gibt uns ein beiläufiges Bild für die Schätzung der gewerbsmäßigen Unzucht.

Immerhin scheint sohin der Faktor, daß die Frau vorwiegend im Hause beschäftigt, mit der Außenwelt viel weniger in Berührung kommt, durch die Schranken der Sitte und körperliche Schwäche von einer Reihe von Vergnügungen ausgeschlossen ist, ebenso wichtig als die Prostitution für die Erklärung, daß das Verbrechen in allen seinen Formen bei der Frau seltener auftritt als beim Manne.

Die abweichende Stellung der Frau bei dem aller Kultur fremden im Lande ruhelos herumstreichenden Zigeunervolke, bei dem wie bei allen Naturvölkern nicht die natürliche Veranlagung für die Arbeitsverteilung unter den Geschlechtern maßgebend erscheint, läßt nicht erkennen, daß dem schwächeren Geschlechte überall die leichtere Arbeit zufällt. Abgesehen von den häuslichen Verrichtungen, beteiligen sich die Weiber nahezu an allen Verbrechensverübungen, wenn auch selten unmittelbar, so doch als Kundschafterinnen und Hehlerinnen; ja selbst während der Schwangerschaft hören sie nicht auf, an mühevollen verbrecherischen Expeditionen teilzunehmen. Nach beendetem Kindbett geht die Mutter umher, verlegt sich auf Bettel und Diebereien, wobei sie rechnet, mit dem Säugling im Arm mehr Mitleid zu finden.

Die gleichen Verhältnisse, unter denen daher bei diesem Barbarenvolke das Weib lebt, die gleiche Anteilnahme am wirtschaftlichen Leben ergibt, daß die Kriminalität der beiden Geschlechter nur unbedeutend differiert. Nach Untersuchungen des Verfassers beim Straflandesgerichte Brünn stellte sich das Verhältnis der männlichen zur weiblichen Kriminalität bei den Zigeunern 51,6 : 48,3 auf 100 Verurteilte.

Bei der jüdischen Bevölkerung verhalten sich diese Ziffern wie folgt:

Bei 100 wegen Verbrechens verurteilten Juden schwankte in den Jahren 1897—1901 die Zahl der verurteilten Männer zwischen 86,6, bezw. 89,2, die der Weiber zwischen 13,4—11,8; im Durchschnitte dieses Jahrfünftes war das Verhältnis:

87,1 : 12,8.

Es ist sohin der Anteil des jüdischen Weibes an Verbrechensverübungen geringer und zwar erheblich geringer als der Reichsanteil der Weiber an der Kriminalität.

Auch im Verhältnisse zum Manne gestaltet sich die Kriminalität des Weibes günstiger, da sie im beobachteten Zeitraume zeitweise auf das Verhältnis 1 : 8 herabsank.

Bei den einzelnen Verbrechen zeigten sich im Beobachtungszeitraume folgende Verschiedenheiten:

Von 100 wegen nachstehender Verbrechen Verurteilten waren:

	Männer	Weiber
Diebstahl	80,4	19,5
Betrug	79,1	20,8
Körperverletzung	95,8	4,1
Öffentliche Gewalttätigkeit gegen Beamte	89,5	10,4

Von 100 wegen nachstehender Verbrechen verurteilten Juden waren:

	Männer	Weiber
Diebstahl	89,7	10,3
Betrug	80,5	19,5
Körperverletzung	97,4	2,6
Gewalttätigkeit gegen Beamte	85,4	14,6

In der Gruppe der Vermögensverbrechen macht sich bei den Juden ein auffallendes Zurücktreten des weiblichen Elementes gegenüber den Männern, insbesondere beim Diebstahl bemerkbar. Während in der letzteren Gruppe im Reichsverbrechertume den Weibern nahezu ein Viertel der Gesamtdelinquenz in diesem Delikte zufällt, sind die jüdischen Weiber nur mit einem Zehntel beteiligt.

Ebenso ist der Anteil der Jüdinnen an den Körperverletzungs-Delikten ein verschwindend geringer.

Ungewöhnlich hoch hingegen erscheint der Prozentsatz des weiblichen Geschlechtes bei Gewalttätigkeitsdelikten gegen Beamte. Zurückzuführen dürfte diese ermittelte Ziffer wohl größtenteils auf Zufallsschwankungen in den einzelnen Jahren sein, z. B. kamen im

Jahre 1897 auf 100 wegen Gewalttätigkeit gegen Beamte Verurteilte jüdischer Abstammung. Weiber: 8,5,
1898: 8,9,
1901: 8,9,
dagegen 1899: 27,0,
1900: 20,0

Anderseits muß auch in Erwägung gezogen werden, daß das lebhaftere Temperament der Jüdinnen bei gewissen Amtshandlungen: wie Exekutionen, Verhaftungen, sie leicht zu Drohungen, bösen Worten, Handanlegungen gegen Beamte verleitet; das die in Frage stehenden Delikte nach der derzeit in Österreich gehandhabten Praxis bei einem oft minimalen Widerstand gegen Anordnungen ganz untergeordneter Amtsorgane begangen werden.

Unter den Verbrecherinnen selbst ist der Prozentsatz der Jüdinnen nicht hoch: er betrug 3.6 Proz.

Von 100 wegen nachstehender Verbrechen verurteilten Weibern waren im Durchschnitte des Jahres 1897—1901 Jüdinnen:

Diebstahl	1,6
Betrug	12,1
Öffentliche Gewalttätigkeit	3,3
Körperverletzung	1,2
Allgemein	3,6

	Auf 10000 Weiber überhaupt kamen im Reiche wegen nachstehender Verbrechen Verurteilte	Auf 10000 jüdische Weiber kamen
Schwere Körperverletzung	0,2	0,08
Diebstahl	3,1	0,7
Betrug	0,8	1,2
Öffentliche Gewalttätigkeit gegen Beamte	6,4	0,2
Allgemein	5,1	2,6

Die Kriminalität des jüdischen Weibes nimmt sohin einen der des Mannes ähnlichen Verlauf. Sie bleibt bei den wichtigsten Massendelikten gegenüber der der Gesamtbevölkerung zurück; nur beim Betruge zeigt auch sie eine erhöhte Frequenz.

Die Ursachen der geringeren Deliktsfrequenz bei den Jüdinnen sind im allgemeinen darin zu suchen, daß das jüdische Volk zufolge seiner geringeren Wertschätzung in der Außenwelt, des jahrhundertelangen Angewiesenseins auf sich selbst, gerade so wie der unter ähnlichen Verhältnissen lebende Zigeuner einen starken Familiensinn

entwickeln mußte, denn die Familie war die einzige Körperschaft, in der er seine Individualität zur Geltung bringen konnte. Im modernen Wirtschaftsleben äußert sich dieser Familiensinn derart, daß der Jude lieber selbst den schärfsten Konkurrenzkampf aufnimmt, als daß er es dulden würde, daß weibliche Angehörige außerhalb des Hauses Dienste oder Arbeiten nehmen.

Von 100 Berufstätigen im Reiche sind: 58,5 männliche, 41,5 weibliche Personen; unter 100 Juden sind jedoch **74,4** männliche und **25,6** weibliche Personen.[1])

Wenn wir nun an der Hand der allgemeinen statistischen Beobachtungen konstatieren konnte, daß die erwerbstätigen Frauen an der Kriminalität erheblich stärker beteiligt sind, als die nicht erwerbstätigen,[2]) so gilt dieser Satz in erhöhtem Maße für die weiblichen Zugehörigen des jüdischen Volkes.

Die Berufstätigkeit der Jüdinnen ist um 38,3 Proz. geringer als die der übrigen Bevölkerung, die Kriminalität ist sogar um 50 Proz. schwächer. Diese erhebliche Differenz zwischen Berufsbetätigung und Kriminalität hängt wohl auch noch damit zusammen, daß auch die Berufstätigkeit des jüdischen Weibes sich nicht wie bei der übrigen Bevölkerung in den arbeitenden Klassen vollzieht, sondern vielmehr in der Gruppe der Selbständigen bezw. der Angestellten.

	Von 100 Katholikinnen sind	Von 100 Jüdinnen
Selbständige	19,6	45,0
Angestellte	1,1	3,0
Arbeiter	27,5	20,0
Mithelfende Familienglieder	51,8	32,0

Während daher unter den Katholikinnen und ähnlich auch unter allen berufstätigen Frauen im Reiche das Verhältnis der Selbständigen (Unternehmer) zu den Arbeitenden beim weiblichen Geschlechte 1/4 beträgt, macht es bei den Jüdinnen nahezu die Hälfte aller Berufstätigen aus.

Diese eigenartige Berufsgliederung des Weibes im Zusammenhange mit dem Bestreben, das Weib als Mutter ihren Familienpflichten nicht zu entziehen, bewirkte, daß die Familie bei den Juden das bleiben konnte, was ihrem idealen Zwecke entspricht: eine Schutzinstitution für das heranwachsende Kind.

1) Berufsstatistik nach der Volkszählung v. 31./12. 1900. — Bd. LXVI der österr. Statistik. — Wien 1904.

2) Die Kriminalität des Weibes. — Arch. f. Kriminalanthropologie und Kriminalstatistik. — Leipzig 1904.

Für die Frage der kriminellen Behandlung weiblicher Verbrecher wird das gesammelte Beobachtungsmaterial wohl kaum von Wichtigkeit sein; denn die Anschauung einer besonderen Bevormundung der Frau wegen angeblich natürlichen Schwachsinns (Möbius) dürfte als überwunden gelten. Nur bezüglich der Einreihung der Prostitution unter die kriminellen Handlungen obwalten Zweifel.

Sicher ist, daß die gewerbsmäßige Unzucht in subjektiver und objektiver Hinsicht zu den gemeingefährlichen Handlungen zählt und daß die gegenwärtige Behandlung unzureichend erscheint. Die Einreihung von Frauenzimmern in die Kategorie der Prostituierten auf Grund der Meldung von Polizeiagenten wird vielfach als ein Akt der Willkür angesehen, der mit den modernen Rechtsbegriffen in Widerspruch steht. Die Anerkennung eines Weibes als Prostituierte ist eine Verurteilung in moralischer Hinsicht, die vielleicht schlimmer erscheint, wie wenn man Jemanden zum Dieb und Vaganten erklärt. Wer sich jedoch das Privilegium eines arbeitslosen und arbeitsscheuen Lebenswandels auf Grund seines Körpers bei voller Gesundheit und Arbeitsfähigkeit vindiziert, darf nicht verlangen, daß er günstiger behandelt wird, wie der müde kranke Bettler oder die Invaliden der Arbeit.

Daß weibliche Individuen unter dem unwiderstehlichen Zwange einer unmittelbaren Not zur Prostitution greifen, ist viel seltener anzunehmen, als daß z. B. männliche Arbeiter durch Krisen oder Notlage gezwungen werden, zu betteln und vagieren. Zwar ist die Arbeitslosigkeit in den kritischen Jahren 18—30 groß, aber anderseits herrscht auch große Nachfrage nach jungen kräftigen Weibern, zumal in den Großstädten und in der Landwirtschaft, wo auf allen Gebieten weibliche Arbeitskraft gesucht wird. (Dienstbotennot!)

Wie die Gerichtsbehörden zu gestalten wären — ob die Erklärung einer Frauensperson durch den Friedensrichter (England) oder Korrektionstribunal (Frankreich) oder durch Kommissionen von Ärzten und Richter vorzunehmen wäre, erscheint nicht wesentlich. Schon heute wäre zu fordern, daß die Obervormundschaften, die kraft neuer Verordnungen verpflichtet sind, bei kleinen Übertretungen der Minderjährigen einzuschreiten, auch in der Zuwendung einer Minderjährigen zum Unzuchtsgewerbe eine Verwahrlosung erblicken sollten, selbst dann, wenn die Eltern der Frauensperson hierzu ihre Zustimmung gegeben haben.

Wichtigere Aufgaben als der kriminellen Repression erwachsen der Sozialpolitik angesichts der Tatsache des Eindringens des

weiblichen Elementes in alle Berufszweige. Ein derartiger Wettbewerb des weiblichen Geschlechtes mit dem männlichen hemmt die Lohnentfaltung. Die Möglichkeit, durch eine Steigerung des Lohnniveaus der männlichen Arbeit die Arbeit der Frau auf die Häuslichkeit zu beschränken, wird eben dadureh unterbunden.

Nichts aber ist imstande, das Weib mehr auf kriminelle Bahnen zu lenken, als Isoliertheit und Verlassenheit, wie sie Berufsbetätigung meist mit sich bringt. [1])

Wenn die Steigerung weiblicher Berufstätigkeit in Österreich noch nicht auch eine Steigerung der Kriminalität zur Folge hatte, so muß nochmals hervorgehoben werden, daß vielfach die weibliche Arbeit noch den familienhaften Charakter sich bewahrt hat.

Aber die noch viel größere Gefahr liegt darin, daß durch die Beschäftigung der Frau von Häuslichkeit und Familienleben nichts mehr übrig bleibt, wodurch die heranwachsende Jugend ihren natürlichen Schutz verwirkt und leicht ins Verbrechertum herabsinkt. Hierfür sprechen bereits die stat. Daten. [2])

Eine wesentliche Voraussetzung aufsteigender Kulturentfaltung wäre es, den Ertrag männlicher Arbeit so zu steigern, daß die Frau ihrem natürlichen Berufe ins Haus und Familie wiedergegeben wird.

b) Alter und Familienstand.

Nicht alle Lebensalter betätigen sich gleichmäßig auf wirtschaftlichem wie kriminellem Gebiete. Im allgemeinen läßt sich der Satz aufstellen: Die erwerbsfähige Bevölkerung d. h. jener Teil der Gesamtbevölkerung der sich in den produktiven Jahren befindet, ist auch derjenige, welcher am stärksten zum Verbrechen neigt.

Dieser Umstand ist nicht nur für die Bevölkerungsstatistik, sondern auch für die Moralstatistik erheblich.

Während nämlich die menschliche Gesellschaft in ihrer Gesamtheit ohne Rücksicht des Alters durch Verbrechen bedroht oder belästigt wird, erscheinen jene Klassen, aus welchen Verbrecher hervorgehen können, nur als ein Bruchteil der Gesamtbevölkerung. Für die Abgrenzung dieser Gruppe der kriminalfähigen Bevölkerung ist aber vorzugsweise das Alter entscheidend, was auch seinen Ausdruck in speziellen Bestimmungen der Strafgesetze findet.

---

1) Die meisten Kindesmörderinnen begehen die Verbrechen, weil sie von ihren Liebhabern, Ehemännern verlassen wurden — ein Grund, der zumeist unsere Geschworenen zum Freispruche bewegt. Vgl. Gleispach: Über den Kindesmord. Arch. f. Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Leipzig 1907.

2) Vgl. Högel in der Allgem. Gerichtszeitung, Nr. 36, 37 u. 38. 55. Jahrg.

Allein auch abgesehen von der kriminalfähigen und -unfähigen Bevölkerung ist noch weiterhin der Altersaufbau der Bevölkerung für die auf die Strafstatistik zu gründenden Schlußfolgerungen von höchster Wichtigkeit, weil der Hang zum Verbrechen innig mit den Altersverhältnissen zusammenhängt. Wo jene Altersklassen der Bevölkerung überwiegen, welche vorzugsweise zum Verbrechen neigen, werden bei im übrigen gleicher Moralität der Bevölkerung auch mehr Verbrechen vorkommen müssen.

In dieser Lage befinden sich die Städte, welche in Gefahr sind, zu ungünstig gegenüber dem Lande beurteilt zu werden, während jedoch die geringe Verbrechenszahl auf dem Lande meist mit dem verhältnismäßigen Mangel an Personen zusammenhängt, die ihrem Alter nach zum Verbrechen neigen.

Die auffallende Tatsache, daß gerade die erwerbsfähigsten Klassen der Bevölkerung die meisten Verbrecher stellen, ist in dem Umstande zu suchen, als gerade in diesen Lebensaltern die verschiedenen Lebensbedürfnisse ihren Höhepunkt erreichen, indes die Mittel zur Befriedigung nicht immer vorhanden sind. Das Mißverhältnis zwischen Einkommen (wohl zumeist Arbeitseinkommen) und Verbrauch ist eine der wichtigsten Quellen des Verbrechens. Die jugendlichen wie die höheren Altersstufen, die Klassen, die noch nicht und solche die nicht mehr produktiv sind bedürfen teilweise der Fürsorge der Erwerbsfähigen; sie stellen sich, da sie lediglich eine Vermehrung der Konsumtion bedeuten, als eine Belastung der Volkswirtschaft dar. Für die Kriminalität sind sie weniger ihrer Zahl nach von Bedeutung. Da sie am Kampfe ums Dasein nicht aktiv, sondern lediglich passiv sich beteiligen, ist es klar, daß sie günstigere Ziffern aufweisen müssen, als die produktiven Lebensalter.

Nach den letzten Volkszählungsergebnissen [1]) zeigt die Altersgliederung der österreichischen Bevölkerung folgendes Bild:

im Alter von	Von 100 Personen waren männlichen	weiblichen Geschlechts
0—10	26,7	25,8
11—20	19,5	19,6
21—30	16,1	15,9
31—40	12,7	12,7
41—50	10,3	10,3
51—60	7,7	8,1
61—70	4,7	5,1
71—80	1,8	2,1
81—90	0,3	0,4
und darüber	0,01	0,02

1) Die sumar. Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1900. Wien 1903. Bd. LXV der österr. Statistik.

Die Basis der Alterspyramide verbreitert infolge des Überschusses der Lebendgeborenen über die Gestorbenen, die Zahlenreihen verlaufen für beide Geschlechter ziemlich gleichmäßig. Dieser Altersgliederung folgt mit einigen Abweichungen in großen Zügen die Altersgliederung des Verbrechertums, wie auch der Anteil am Verbrechen, der auf die einzelnen Altersstufen der Bevölkerung entfällt.

Von 100 wegen Verbrechens

waren im Alter von	verurteilten Männern	verurteilten Weibern
14—20	19,6	20,6[1]
20—30	39,3	32,2
30—40	21,2	20,8
40—50	11,0	14,0
40—60	5,3	7,9
über 60	2,4	3,2

Wird die Straffälligkeit auf je 10 000 in der Altersstufe befindliche Personen berechnet, so ergibt sich die nachstehende Zusammenstellung:

Von je 10 000 in nebenstehender Altersklasse Befindlichen wurden wegen Verbrechens verurteilt im Durchschnitte

i. d. J. 1896—1900	Männer	Weiber	beiderlei Geschlechtes
14—60	39,0	6,1	22,5
20—30	52,5	6,8	30,1
30—40	35,6	5,3	20,5
40—50	22,2	4,4	13,3
50—60	15,5	3,0	9,0
über 60	7,4	1,2	4,3

Die stärkste kriminelle Betätigung und die meisten Verbrecher sind in den Lebensaltern zwischen 14—30 zu finden; mehr als die Hälfte des Verbrechertums befindet sich in diesen kritischen Jahren, den Jahren des rastlosen Strebens nach Besitz und Erwerb. Stellt man diesem Altersaufbau die Altersgliederung der Berufstätigen gegenüber, wie er sich aus der Berufsstatistik[2]) ergibt, so zeigt sich:

Es stehen von je 100 berufstätigen Personen

---

1) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege 1898 im Bd. LXI und 1899 in Bd. LXIX der österr. Statistik, herausgegeben von der k. k. Stat. Zentralkommission. Wien 1903

2) Die Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1900, Bd. LXII der österr. Statistik. Wien 1904.

im Alter von Jahren	Männer	Weiber	beiderlei Geschlecht
bis 20	19,3	23,0	20,9
21—30	23,6	21,1	22,6
31—40	19,3	16,9	18,6
41—50	15,8	14,9	15,4
51—60	11,9	12,3	12,0
über 60	10,1	11,8	10,8

Die Alterklasse von 21—30 Jahren weist die Höchstbesetzung auf, während von da ab allmähliche Depressionen eintreten genau so wie bei der Verbrechenskurve.

Die erwerbsfähigen Altersstufen sind es auch, in denen sich die aufsteigende Klassenbewegung vollzieht, daher das Bestreben die Arbeit ständig zu wechseln, um bessere Arbeit zu finden. Nicht mit Unrecht wird daher auch die Arbeitslosenstatistik als der Maßstab für die Produktivität einzelner Altersklassen herbeigezogen.

Von 100 Arbeitslosen in Wien[1]) waren im Alter von		Von 100 Verbrechern waren im Alter von
14—20	18,4	19,6
20—30	39,0	39,3
30—40	17,6	21,2
40—50	12,2	11,0
50—60	8,9	5,3
über 60	3,9	2,4

Eine Zusammenfassung der Ergebnisse sämtlicher produzierten Tabellen erweist, daß Erwerbsfähigkeit einerseits, anderseits Verbrechensfrequenz und Arbeitslosigkeit im Bezug auf den Altersaufbau merkwürdige Übereinstimmungen aufweisen; welche den eingangs aufgestellten Satz rechtfertigen, daß die Zahl der Verbrecher mit der Produktivität der betreffenden Altersstufe wächst.

In der jüngsten Altersklasse zeigt der Altersaufbau nicht jene Breite wie die allgemeine Altersgliederung, auch die Berufstätigkeit ist meist noch nicht zur vollen Entfaltung gebracht. Die Ursache dieser Erscheinung ist klar: Die Sorge für die Befriedigung einer großen Zahl von Bedürfnissen wird der Jugend durch die Eltern oder sonstigen Angehörigen abgenommen, womit ihr aber auch ein Teil des Kampfes ums Dasein wenigstens in seinen rauhesten Formen erspart bleibt.

Die Altersgliederung der beiden Geschlechter ist dadurch charakterisiert, daß die jüngeren Altersklassen bei dem männlichen, die höheren beim weiblichen stärker besetzt sind. Diesem Zuge folgen auch die Berufstätigen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Höchstbesetzung dieser Schichte bei den Männern in die Alters-

1) Die Zählung der Arbeitslosen in den Gemeinden der erweiterten Wohnungsaufnahmen. Bd. LXV der österr. Statistik. 4. Heft. Wien 1904.

klasse 21—30, bei den Weibern 11—20 fällt. Diese Anomalie ist daraus zu erklären, weil die Frauen durch die Verehelichung in der Altersstufe 21—30 wieder aus der Schichte der Berufstätigen ausscheiden und in die Schichte der Angehörigen zurückfallen, worüber bereits an anderer Stelle gesprochen wurde.[1])

Die Gesetzgebungen aller Länder haben für kein Lebensalter Ausnahmsbestimmungen geschaffen; nur für die Jugendlichen bestehen hinsichtlich der Deliktsfähigkeit und Bestrafung besondere Bestimmungen. Es werden nach österreichischem Strafgesetze zwei Altersstufen derselben unterschieden[2]).

a) Die von Unmündigen (vom angehenden 11. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre) begangenen strafbaren Handlungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären, werden nur als Übertretungen mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte bestraft (§§ 2 lit. d St.G. 237, 269a u. 270 St.PO.).

b) Die von jugendlichen Personen (im Alter von mehr als 14, aber noch unter 20 Jahren) begangenen Verbrechen werden als solche bestraft; doch kommt bei Bemessung der Strafe das Alter unter 20 Jahre und § 46 lit. a St.G. als Milderungsgrund in Betracht und ist anstatt der Todesstrafe oder lebenslanger Kerkerstrafe nur auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen (§ 52 St.G.). Außerdem kommt die Altersstufe bis zum vollendeten 18. Lebensjahre insofern in Betracht, als bei dieser die Abgabe in eine Besserungsanstalt erfolgen kann. Statistisch werden die Altersstufen vom 10. bis zum vollendeten 14. Jahre, vom 14. bis 16. und vom vollendeten 16. bis 20. Jahre unterschieden.

Die Justizstatistik konstatiert, daß die Zahl der jugendlichen Verbrecher in Österreich wie in den Nachbarländern gestiegen ist.[3])

Im Durchschnitte der Jahre	waren verurteilte Jugendliche	kamen auf 100 Verbrecher Jugendliche
1862—65	3037,5	16,3
66—70	3489,6	14,4
71—75	4410,4	16,1
76—80	5357,6	16,9
81—85	5872,2	18,6
86—90	5500,8	19,9
91—95	6008,6	20,7
96—99	6663,3	21,1

1) Herz, Die Kriminalität des Weibes. Archiv f. Kriminalanthropologie. Leipzig 1905.

2) Lenz, Jugendstrafrecht in Österreich. Gutachten zu den Verhandlungsgegenständen des I. österr. Kindesschutzkongresses. Wien 1907.

3) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern in den Jahren 1900 und 1901. Bd. LXXI der österr. Statistik. Wien 1904.

Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß es irrig wäre, aus dem Aufsteigen der absoluten Ziffern und dem Verhältnisse zur Gesamtstraffälligkeit den Schluß zu ziehen, als wäre die Straffälligkeit der Jugendlichen im selben Verhältnisse gewachsen.

Will man daher die Bewegungen des jugendlichen Verbrechertums genauer fixieren, so bedarf es eine Berechnung des Anteiles der jugendlichen Verbrecher im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung. Die nachstehende Tabelle zeigt unter Zugrundelegung der drei letzten Volkszählungen, in welchem Umfange sich die Verbrechensstraffälligkeit der Jugendlichen einschließlich der Straffälligkeit der 10—14 jährigen (§ 269 St.G.) im letzten abgelaufenen Vierteljahrhundert verändert hat.

		männl.	weibl.	Auf 10000 ortsanwesende Bew. entfielen durchschnittlich wegen Verbrechens Verurteilte
10—14	1876—85	—	—	2,6
	1886—95	—	—	3,5
	1895—1900	—	—	4,4
14—16	1876—85	12,2	2,7	7,2
	1886—95	12,9	2,0	7,5
	1895—1900	12,7	2,6	7,6
16—20	1876—85	47,9	8,6	28,2
	1886—85	49,8	8,7	29,7
	1895—1900	52,8	8,0	30,4

In allen 3 Altersgruppen, besonders aber in der Altersstufe von 18—20 Jahre zeigen sich erhebliche Steigerungen in der Anteilnahme Jugendlicher am Verbrechen.

Die Ursache dieser unerfreulichen Erscheinung — bemerkt der offizielle statistische Bericht — welcher übrigens auch außerhalb der Grenzen Österreichs sich zeigt, liegt wohl meist darin, daß der Kampf ums Dasein mit Zunahme der Bevölkerung härter geworden ist und vielfach dazu geführt hat, daß die häusliche Erziehung der Jugend gänzlich verwahrlost. Der industrielle Fortschritt der 70 er Jahre hat durch das Hereinziehen jugendlicher Personen in das Wirtschaftsgetriebe, durch die starke Beteiligung der Kinder an der produktiven Arbeit die natürliche Schutzinstitution das Kindes, die Familie, zur Auflösung gebracht. Je mehr sich die Technik vervollkommnete und die Möglichkeit der Verwendung und Verwertung ungelernter und unqualifizierter Arbeitskräfte bot, desto mehr hat sie das produktive Alter hinuntergeschraubt und die Wirtschaftstätigkeit zumal jener Personen, die infolge geringerer

Bedürfnisse auch geringeren Lohnes bedürfen, in eine frühere Altersgrenze versetzt, als es ehedem der Fall war.

Die erst zur Entwicklung bestimmte Generation tritt noch im Stadium psychischer und physischer Unreife in den Wettbewerb der Wirtschaftssubjekte. Die Folgen dieser Erscheinung sind: Baldige Lockerung der Familienzusammenhänge, Entwicklung antisozialer Instinkte. Neuerdings hat v. Liszt [1]) darauf hingewiesen, daß die Lage der jugendlichen Fabriksarbeiter durch den Arbeiterschutz gesicherter wurde; daher die Verwahrlosungsgefahren in diesen Erwerbszweigen sich vermindert hatten. Diese Anschauung ist zweifellos auch für Österreich richtig. Allein die Fabriksarbeit bildet nur einen geringen Bruchteil der Beschäftigung Jugendlicher. Eine genaue Statistik hierüber wird in Österreich nicht geführt, doch ist aus den Berichten der k. k. Gewerbeinspektoren für die Jahre 1883—1902 zu entnehmen, daß von je 1000 Arbeitern in den inspizierten Betrieben 1884 5,7 Proz., 1902 jedoch nur 0,8 Proz. Kinder waren.[2])

Auch aus den Erhebungen der k. k. statistischen Zentralkommission über die Beschäftigung der Schulkinder geht hervor, daß die Jugend in Österreich nicht in jenem Maße industriell sich betätigt, wie in Deutschland.[3]) Demgemäß muß sich auch die kriminelle Jugend mehr aus der Gruppe der Landwirtschaft, Dienstboten, Taglöhner; in den Städten aus Lehrlingen oder zu gänzlich niedrigen Verrichtungen verwendeten Kindern und jugendlichen Hilfsarbeitern rekrutieren.

Die Wanderbewegung zeigt das Charakteristische, daß die Männer dem höheren Lohne nachziehen in die Städte und Industriebezirke; die zurückbleibenden Lücken und Mängel an Arbeitskraft werden durch Weiber und Kinder ausgefüllt, die zunächst in solchen Berufszweigen sich betätigen, die mit der gewohnten häuslichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen.[4]) Am häufigsten erscheinen Kinder nach den Erhebungen der stat. Zentralkommission im Gast- und Schankgewerbe, bei Reinigung der Wirtschaftsräume und der Wirtschaftsgeräte, Austragen von Bäckerei, Milch, Kohle, Zeitungen, Bücher, Wäsche, Sammeln von Beeren, Schwämmen, Kräutern, dann

1) Die Kriminalität der Jugendlichen. Vortrag in der rheinisch-westphäl. Gefängnisgesellschaft. 1900.

2) Berichte der k. k. Gewerbeinspektoren 1884—1902. Der Verf. Der gegenwärtige Stand und die Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Österreich. Leipzig und Wien 1898.

3) Die Beschäftigung der Schulkinder mit gewerbl., landw. und sonstigen Arbeiten. Wr. Statistische Monatsschrift 1903.

4) Rauchberg, Die Bevölkerung Österreichs a. a. O.

in der Hausindustrie: Näherei, Weberei, Spitzenklöppelei, Flechterei, Spielwarenerzeugung, schließlich in der Industrie der Steine und Erden wie z. B.: Steinklopferei, Steinbrecherei, Steinmetzerei, Beschäftigung in Ziegeleien, bei Brunnenarbeiten, Torfstechen; schließlich im Kleingewerbe, wo Kinder meist in den Werkstätten der Eltern oder Verwandten beschäftigt sind.

Die Zahl der landwirtschaftlich oder anderweitig verwendeten schulpflichtigen Kinder ist — nach den allerdings nicht ganz vollständigen Erhebungen der k. k. stat. Zentralkommission — nahezu doppelt so groß, als die der gewerblich Tätigen. Man zählte in Österreich 103,010 in der Landwirtschaft beschäftigte Kinder, gegen 51,781 im Gewerbe und in der Industrie Tätigen [1]).

Der Grund dieser Überlastung der Kinder ist der bedenkliche Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern, der sich überall fühlbar macht und die Löhne der zu Gebote stehenden Leute so stark in die Höhe treibt, daß bei der traurigen Lage der bäuerlichen Bevölkerung es nur sehr naheliegend erscheinen muß, wenn die billigen und fügsamen Arbeitskräfte ungebührlich ausgenützt werden. Diese in Verwendung stehenden Schulkinder werden Kleinknechte und Kleinmägde genannt und sind ständig im Dienst, während andere nur aushilfsweise verwendet werden.

Diese Erscheinung des Eintrittes minderwertiger Arbeitskraft in gewissen Berufskategorien zeigt am deutlichsten ein Vergleich der beiden letzten Betriebszählungsjahre (1890—1900). Im Jahre 1900 zeigt die Altersstufe 11—20 in den Berufsklassen der Industrie und Handel eine relative Abnahme, während in der Landwirtschaft die Besetzung der Altersstufe 21—30 Jahre schwächer geworden ist. In den Berufsklassen der Industrie und Handel zeigen jedoch diese Altersgenossen eine verhältnismäßige Zunahme. Diese Abnahmen setzen sich bei der Landwirtschaft bis zum zurückgelegten 50. Altersjahre fort, um von da ab Zunahmen zu weichen. Da in den bezeichneten Berufsklassen auch die untersten zwei Altersstufen Zunahmen aufweisen, so ergibt sich hieraus, daß unter den Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft die jüngsten (bis 20 Jahre) und die höhsten Altersjahre, also der Hauptsache nach die noch nicht erwerbstätigen und die nicht mehr erwerbstätigen Altersgenossen eine relative Vermehrung, die voll produktiven eine Verminderung erfahren haben.

Die kritischeste Altersperiode für den Beginn verbrecherischer

1) Kraus, Kinderarbeit und gewerblicher Kinderschutz. Wien 1904.

Laufbahn sind die Jahre 16—20. Der Übergang zur Industrie erfolgt meist in diesen Jahren, in denen die Landwirtschaft das große Reservoir, aus dem alle Berufe gespeist werden, ihre überzähligen Elemente von der Heimatsscholle vertreibt, und sie nötigt in der Fremde Arbeit suchen. Diese Wanderperiode, eine Zeit arbeits- und mittellosen Herumziehens, kann die schutzlose Jugend leicht zu Falle bringen.

In den folgenden Altersstufen zeigen sich nachstehende Verurteilungsziffern.

Von 10000 Einwohnern entfallen wegen Verbrechens Verurteilte

auf die Altersstufe	im Jahresdurchschnitte	Männer	Weiber	beiderlei Geschlecht
20—30	1876—85	62,1	8,9	35,5
	1886—95	54,8	7,6	31,2
	1896—1900	52,5	6,9	29,7
30—60	1876—85	32,5	5,6	19,0
	1886—95	25,2	4,5	14,9
	1896—1900	25,8	4,5	15,1
über 60	1870—1885	9,0	1,5	5,2
	1886—1895	7,3	1,3	4,3
	1896—1900	9,3	1,6	5,4

Die produktiven Lebensalter haben in den letzten 3 Dezennien bei beiden Geschlechtern eine erhebliche Abnahme der Verbrechensverurteilungen zu verzeichnen. Gleichzeitig sehen wir, wie die Bevölkerungsüberschüsse der produktiven Jahre von der Landwirtschaft ab- und der Industrie zuströmen:

Es standen von 100 in den Hauptberufsklassen beiderlei Geschlechtes

1890	Land- und Forstwirtschaft	Industrie	Handel und Verkehr
im Alter v. 21—30	22,1	25,4	21,3
1900			
im Alter v. 21—30	20,7	27,6	23,0

Dieser Übergang der produktiven Altersangehörigen zur Industrie hat auf die Kriminalität im allgemeinen nicht nur nicht ungünstig, sondern sogar günstig gewirkt. Der Nahrungsstand der industriell sich betätigenden Bevölkerung ist günstiger geworden, weil gerade im letzten Dezennium zumeist steigender Geldpreis der Arbeit (subjektive Nahrungserleichterung) mit sinkendem Getreidepreise (objektive Nahrungserleichterung) zusammentraf. [1])

---

1) Die Kriminalität in Österreich in den letzten 30 Jahren in ihrem Zusammenhange mit wirtschaftlichen Verhältnissen in der Zeitschrift f. Kriminalanthropologie und Strafrechtsreform. Bd. II, 1905.

Eine neue wirtschaftliche Ordnung und damit ein neues Milieu ist erwachsen, das wohl in seiner Gesamtheit einer großen Zahl von Individuen reichere Bedürfnisbefriedigung gewährt, gleichzeitig aber an die durchschnittliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen erhöhte Ansprüche stellt und jene Bevölkerungsschichten zum Tode verurteilt, die sich der letzteren nicht anzubequemen vermögen.

Regelmäßig werden es diejenigen sein, die einer früheren Form des Wirtschaftslebens außerordentlich angepaßt waren. Ein großer Teil des Handwerkerstandes, aber auch der kleine Grundbesitz, der unter dem Drucke überseeischer Konkurrenz, jedoch auch unter der Schwierigkeit der rationelleren Bewirtschaftung leidet, ist in dieser traurigen Situation.

Nur dadurch, daß diese Betriebsformen ihren Arbeitern ungünstige Arbeitsbedingungen setzen, zu minderwertigen Arbeitskräften übergehen, vermögen sie sich über Wasser zu halten.

Für die Kriminalität der verschiedenen Altersklassen haben diese veränderten wirtschaftlichen Bedingungen weittragende Bedeutung.

Im allgemeinen bleibt unser anfangs ausgesprochener Leitsatz bestehen: Die Kriminalität folgt den produktiven Altersklassen.

Allein die Produktivität der verschiedenen Altersklassen erleidet unter dem Drucke wirtschaftlicher Verhältnisse Verschiebungen.

In der Landwirtschaft und im Handwerke wird das erwerbsfähige Alter herabgesetzt, ein frühzeitiges Wandern zwingt die Landbewohner zum Zuge nach den Industriezentren, die zurückbleibenden Lücken werden von bisher nicht produktiven Elementen ausgefüllt.

Die Folgen dieser Erscheinung äußern sich bei diesen jugendlichen Arbeitern: in einer Nichterreichung des Lehrzieles, sittlicher Verwahrlosung, übermäßige Kräfteanstrengung durch Ausbeutung und ständig sich erhöhende Kriminalität. Dagegen hat die fortschreitende Industrialisierung: der Eintritt einer großen Zahl von landwirtschaftlichen Elementen in die produktiven Altersklassen der Großindustrie die produktiven Elemente in der letzteren gestärkt, ohne von einer Steigerung der Kriminalität begleitet zu sein. Daraus ist zu entnehmen, daß die Verstärkung produktiver Altersstufen, wenn sie unter günstigen sozialen Bedingungen erfolgt, in der Lage ist, antisoziale Erscheinungen wie Verbrechen und Verwahrlosung mit Erfolg zu bekämpfen.

1) Waentig, Gewerbliche Mittelstandspolitik. Leipzig 1898.

So insbesonders bei den Kategorien jugendlicher Arbeiter und Kinder in den großindustriellen Betrieben.

Während den Mißbräuchen jugendlicher Personen in den Fabriken gesteuert wurde, entbehren dermalen in Österreich die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, ferner die nicht fabriksmäßigen Gewerbe auch dieser Fürsorge, so daß noch immerhin ganze Unsummen von Kindern mißbraucht werden können.

Trostlos klingen die Berichte der Gewerbeinspektoren über die Mißbräuche im Lehrlingswesen, aber alle Schilderungen werden noch übertroffen durch das Kinderelend und die Kinderausbeutung in der Heimarbeit.[1]) Die Kriminalität dieser Personen wird sich kaum früher bessern, bevor auch ihnen der Schutz der Gesetze zuteil werden wird.

Wurde bisher die gesamte Verbrechensstraffälligkeit der einzelnen Altersstufen betrachtet, so gibt die folgende Tabelle eine Übersicht über die Beteiligung der einzelnen Altersklassen an den wichtigsten Verbrechen (Massendelikten).

Auf 10000 ortsanwesende Bewohner der Zivilbevölkerung entfielen Verurteilte der gleichen Altersstufen[2])

Jahr	Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit	schw. Körperbeschädigung	Sittlichkeitsdelikte	Diebstahl	Betrug
a) Männer:					
14—20	1,8	5,1	2,9	21,9	2,0
20—30	5,1	11,7	1,4	21,2	3,8
30—40	3,5	6,5	1,1	13,5	3,9
40—50	2,1	3,3	1,4	7,7	3,3
50—60	1,3	1,8	1,0	4,6	2,5
über 60	0,7	0,8	1,1	1,0	1,5
b) Weiber:					
14—20	0,1	0,6	0,07	4,9	0,4
20—30	0,3	0,1	0,04	4,5	0,8
30—40	0,4	0,3	0,03	3,0	0,9
40—50	0,3	0,3	0,02	2,2	0,8
50—60	0,7	0,2	0,02	1,4	0,9
über 60	0,1	0,05	0,01	0,5	0,3
c) beiderlei Geschlechts:					
14—20	0,9	2,6	1,45	13,4	1,2
20—30	2,7	5,9	0,72	12,8	2,3
30—40	1,9	3,4	0,56	8,2	2,4
40—50	1,2	1,6	0,71	4,8	2,0
50—60	1,0	1,0	0,51	3	1,7
über 60	0,4	0,5	0,50	1,2	0,9

1) Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Österreich, Wien 1901.

2) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege in dem im Reichsrate vertretenen Königreiche und Ländern 1896—1900 a. a. O.

Dem jugendlichen Alter fallen vorzugsweise Diebstähle zur Last; aber auch die Unzuchtsverbrechen erreichen beim männlichen Geschlechte in dem Alter der Pubertätsentwicklung den Höhepunkt.

In der zweiten Altersstufe dominieren unter dem Einflusse des Alkoholismus die auf Gewalttätigkeit beruhenden Verbrechen, aber auch die Eigentumsdelikte stehen der Höchstziffer sehr nahe. Dagegen sinkt im heiratsfähigen Alter zwischen 20—40 die Quote der Sittlichkeitsdelikte, um nach dem vierzigsten Lebensjahre wieder zu steigen. Der Umstand, daß in diesen Jahren viele verwitwet sind oder als vom Geschlechtsgenusse übersättigt, Neigung zur widernatürlichen Unzucht verspüren, vermag dieses Steigen zu erklären.

Auffallend ist auch noch die hohe Beteiligung des Greisenalters an den letzterwähnten Delikten. Man wird nicht fehlgehen anzunehmen, daß es sich in diesen Fällen mit seltenen Ausnahmen um krankhafte senile Erscheinungen handelt. Das Betrugsdelikt hält sich in allen produktiven Altersstufen auf gleicher oder nahezu gleicher Höhe; ein Beweis dafür, daß dieses Delikt sich aus der Betätigung im Berufe ergibt und zumeist bereits eine selbständige wirtschaftliche Existenz voraussetzt.

Rücksichtlich der einzelnen Altersstufen an der petite criminalité: an den Übertretungen bestehen keine offizielle Erhebungen über die Altersgliederung. Erfahrungsgemäß weist sie jedoch denselben Verlauf auf wie die der sonstigen Verbrecher.

Ein eigenes Gepräge trägt in dieser Richtung nur die Landstreicherkriminalität.

Da die offizielle Statistik die bezüglichen Daten nicht erhebt, hat der Verfasser aus den Strafakten des Jahres 1898, welche die Verurteilungen nach dem Vagabundengesetze vom 24. Mai 1885 St.G.B. 89 enthielten, folgende Daten gesammelt:

im Alter von	Von 100 wegen Übertretung der Vagabundage Verurteilten (§ 1 d. G. v. 24./5. 85) waren demnach	des Bettenls (§ 2) waren demnach	Von 100 wegen Verbrechens Verurteilte waren
14—20	19,0	6,5	19,6
20—30	28,0	7,3	35,8
30—40	18,7	18,0	21,0
40—50	16,9	24,1	12,5
50—60	11,2	20,3	6,6
über 60	5,7	23,4	2,8

Schon eine oberflächliche Beobachtung dieser Zahlenreihen genügt zur Erkenntnis, daß hinsichtlich der Altersgruppierung

zwischen den Verurteilungen wegen Übertretungen nach dem Vagabundengesetze und den Verbrechensverurteilungen größere Differenzen betstehen.

In der untersten Altersstufe, in welcher die Vermögensverbrechen ihren höchsten Stand erreichen, entwickeln sich Kriminalität und Landstreicherei (§ 1 d. G.) parallel. In den nächst höheren Altersstufen 20—30 und 30—40 bleibt die Vagabundage hinter der allgemeinen Verbrechensfrequenz zurück und zwar aus dem einfachen Grunde, weil nur ein Teil der in den produktiven Lebensaltern befindlichen Bevölkerung an der Wanderbewegung teilnimmt, welcher Bruchteil vorzugsweise den Verurteilungen wegen Landstreicherei (Wanderbettel) anheimfällt.

Dagegen beteiligen sich die seßhaft gewordenen Elemente der jüngeren Altersklassen stark an den Affekt- und Alkoholdelikten. Von da ab sehen wir ein allmähliches Abschwellen, welches bei den Verbrechern schneller und unvermittelter als bei den Vaganten erfolgt, wohl im Hinblicke darauf, als unter den letzteren in höheren Altersklassen nahezu ausschließlich Gewohnheitsdelinquenten zu finden sind, während bei der allgemeinen Verbrechensgruppe, wenn wir von den Vermögensdelikten absehen, diese Kategorie von Verbrechern fast fehlt und die Leidenschaftsdelikte mit zunehmendem Alter rapid abnehmen.

Vollständig entgegengesetzt dem Altersaufbau der Vaganten und Verbrecher ist der wegen Übertretung der Bettelei Verurteilten. Die Lebensalter der steigenden Produktivität kommen für dieses Delikt kaum in Betracht; von da ab steigt die Alterskurve mit Ausnahme in der Altersstufe zwischen 50—60 (Zufallsschwankung?!).

Die erwerbsfähigsten Lebensalter, in denen die Lebensbedürfnisse und Arbeitskraft einerseits, andrerseits aber auch verschuldete und unverschuldete Arbeitslosigkeit den Höhepunkt erreichen, stellen das Hauptkontingent für Verurteilungen wegen Landstreicherei. Den Verurteilungen wegen Bettelns hingegen ist vorwiegend das hilflose Alter ausgesetzt, dessen durch allerlei Lebensnot geschwächte Kräfte nicht einmal für eine reduzierte Bedürfnisbefriedigung hinreichen.

Auch fehlt der Landstreicherei mit zunehmendem Alter und bei abnehmenden Kräften die physische Voraussetzung für das Umherschweifen für weitere Wanderungen. Die wandernde Subsistenz- und Mittellosigkeit verwandelt sich in den höheren Altersklassen, zumal bei dem physisch schwächer verlassenen weiblichen Ge-

schlechte in den stabileren ortsansässigen Bettel, der sich auf ein Umherziehen von Haus zu Haus beschränkt.

Die Altersgliederung der wegen Übertretung des Landstreichergesetzes Verurteilten nach Geschlechtern geschieden beobachtet zeigt manche interessante Züge.

Von 100 wegen Übertretung nach § 1 d. G. v. 24. Mai 1885 beim Strafbezirksgerichte Brünn Verurteilten (Landstreicherei)

waren im Alter von	Männern	Weibern
14—20	20,1	17,9
20—30	21,8	34,2
30—40	19,6	17,9
40—50	21,3	12,5
50—60	11,3	11,1
über 60	5,5	5,9

Von 100 wegen Übertretung nach § 2 d. G. v. 24. Mai 1885 beim Strafbezirksgerichte Brünn Verurteilten (Bettel)

waren im Alter von	Männern	Weibern
14—20	5,1	8,6
20—30	9,2	5,5
30—40	16,2	19,8
40—50	23,3	24,8
50—60	25,0	15,5
über 60	20,8	26,0

Die 2 wichtigsten Landstreicherdelikte in den einzelnen Altersstufen nach Geschlechtern geschieden zeigen erhebliche Unterschiede.

In der ersten Altersstufe 14—20 überwiegt die Zahl der männlichen Vaganten; in der folgenden Altersstufe ist die Zahl der weiblichen Landstreicher erheblich höher, von da ab bleibt die Zahl der gleichaltrigen weiblichen Landstreicherinnen beständig hinter der der Männer zurück, erst in den höchsten Altersstufen finden sich gewisse Parallelismen wieder.

Beim Betteldelikte sind die hohen und höchsten Altersstufen beim Weibe durchwegs höher besetzt als beim Manne.

Diese Differenzen ergeben sich zum Teil aus der Verschiedenheit der Beteiligung beider Geschlechter am Erwerbsleben.

Die Höchstbesetzung der Berufstätigen ist bei den Männern in dieser Schichte in der Altersklasse 21—30, bei den Weibern 11—20 zu suchen. Die weiblichen Kräfte treten frühzeitiger ins Erwerbsleben. Wenn jedoch die Zahl der Vagantinnen in dieser Schichte geringer ist als bei den Männern, so ist dies darauf

zurückzuführen, daß viele der weiblichen Berufstätigen als Mithelfende im Hause bleiben und nicht auf der Suche nach Erwerb in die Wanderbewegung eintreten müssen. In der folgenden Altersstufe scheiden die Frauen aus den Berufstätigen aus und werden Familienangehörige. Nichtsdestoweniger sehen wir die auffallende Erscheinung, daß die Vagabundinnnen in diesen Jahren die Höchstziffern erreichen.

Die Massen weiblicher Personen, denen es gelingt, ihr Lebensziel durch Verehelichung zu erreichen, retten sich im sicheren Hafen ehelichen Lebens vor schweren Formen der Kriminalität und Verwahrlosung. [1]) Jene aber, die nach Verlust der häuslichen Schutzgewalt isoliert und verlassen im Kampfe ums Dasein stehen bleiben, bieten bei der meist den niedrigen Ständen eigenen geringen moralischen Widerstandskraft, bei ihrer physischen und psychischen Schwäche, ein Element, das auf der Landstraße oder im Zuchthause verkommt. Der Beweis für diese Behauptung ergibt sich auch aus der Prostitutionsstatistik; denn es ist charakteristisch, daß in den Jahren, in denen Verbrechen und Vagabundage kulminieren auch die gewerbsmäßige Unzucht ihre meisten Anhängerinnen findet — ein Beweis mehr, wie innerlich verwandt diese Formen antisozialen Handelns sind; [2]) aber auch ein Beweis dafür, daß in den Jahren des reifen Sexualismus für das Weib nichts gefährlicher ist als die Isoliertheit.

im Alter [3]) von	Von 100 Prostituierten in Wien standen nach den Erhebungen der k. k. Polizeidirektion Wien (1904)	Von 100 Prostituierten in den Provinzstädten standen nach den Erhebungen der Polizeiverwaltungen [4])
14—20	12,7	32,9
20—30	60,4	59,9
30—40	22,2	5,8
40—50	4,6	1,4

Der Altersaufbau der Prostituierten in Wien und in den Provinzstädten zeigt größere Verschiedenheiten.

Die Mehrzahl der Prostituierten rekrutiert sich aus dem Gesindeproletariat, welches in der Regel seine schlechtesten Elemente meist

1) Földes, Eiuige Ergebnisse der neuen Kriminalstatistik in der Zeitschr. f. d. g. Strafrechtsw. a. a. O.

2) Herz, Die Kriminalität des Weibes nach den Ergebnissen der neueren Statistik a. a. O.

3) Vgl. auch die Polizeiverwaltung Wiens herausgegeben vom Präsidium der k. k. Polizeidirektion in Wien. Wien 1893.

4) Über Ersuchen des Verfassers wurden diesbezügliche Erhebungen gepflogen.

nur auf kurze Wanderungen ausschickt. Das nächste Wanderziel ist die kleine nahegelegene Provinzstadt, erst von da aus befördert der in einzelnen Ländern Österreichs (Galizien und Bukowina)[1] schwungvoll betriebene Mädchenhandel die ihm geeignet erscheinenden Individuen in die Residenz. Dazu kommt noch: Der erhebliche Weiberüberschuß in Wien, die geringen Verehelichungschancen, die teuren Lebensverhältnisse und die erhöhte Arbeitslosigkeit — von 100 weiblichen Arbeitslosen standen im Alter von 20—30 Jahren in Wien 41,6, in Triest nur 23,7, Graz 27, Brünn 29,7, Lemberg 32,8, Linz 35,1, Prag 34,8. Das schlimmste der Großstadtprostituierten liegt in dem langen Verharren bei ihrem Metier, was aus der verhältnismäßig großen Zahl der Prostituierten in höheren Altersstufen zu entnehmen ist.

In den Städten finden wir unter den Prostituierten eine verhältnismäßig große Anzahl von in höheren Lebensaltern stehenden Personen, die jahrzehntelang ihre Gewerbe ausüben. Die Möglichkeit eines ständigen Kundenwechsels durch Verziehen in die entfernteren Bezirke ist eben nur in großen Städten gegeben. Dort sammeln sich in der Prostitution auch viele entlassene Zuchthäuslerinnen an, die durch Annahme eines Gesundheitsbuches dem Schube entgehen.

Die hohe Kriminalität wegen Bettelei beim Weibe wurde früher bereits auf das frühzeitige Schwinden der Kräfte zurückgeführt, welches es ihm nicht mehr ermöglich, sich allein fortzubringen.

Aus der Altersgliederung der Berufstätigen ergibt sich die wichtige Erkenntnis, daß bei der Frau eine erhöhte Berufstätigkeit mit dem zurückgelegten 50. Lebensjahre — also meist mit Eintritt der Witwenschaft beginnt. Dieser Wiedereintritt ins Berufsleben bedeutet keine aufsteigende Klassenbewegung, sondern eher eine Deklassierung; in der Regel ein Absteigen von höheren Lohnformen (Monats-Wochenlohn) zu niederen (Taglohn), von besser zu schlechter entlohnten Arbeits- und Dienstposten.

Im Alter von 40—60 Jahren ist daher die Zahl der weiblichen Verurteilten nicht nur beim Bettel, sondern auch in der gesamten Vermögenskriminalität perzentuell höher wie beim Manne; denn von 100 wegen Vermögensverbrechen verurteilten Männern waren in den Altersklassen 40—50 11, 50—60, 5,3 über 60 2,4; von

1) Die Arbeitsvermittlung in Österreich, herausgegeben vom k. k. Handelsministerium, Wien 1897.

2) Die Ergebnisse der Arbeitslosenzählung in den Städten der erweiterten Wohnungsaufnehmer a. a. O.

100 wegen Vermögensverbrechen verurteilten Weibern 40—50 14,0, 50—60 7,3 und 3,2 über 60. [1])

Nur die Vagabundage im engeren Sinne macht hiervon eine Ausnahe, da bei herannahendem Alter die schwindenden Kräfte des Weibes das Umherziehen durch größere Ländergebiete nicht mehr gestatten.

Es wurde dargetan, daß für die allgemeine Kriminalität der Satz gilt, daß die erwerbsfähigen Elemente in dem aktiven Lebensalter vom 14. bis etwa zum 50. oder 35. Lebensjahre das größte Kontingent zu den wegen Verbrechens Verurteilten stellen.

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten überhaupt waren in den Altersklassen [2])		Von 100 in den letzten 30 Jahren beim Strafgerichte Brünn verurteilten Zigeunern
14—20	19,6 Prozent	29,3 Prozent
20—30	38,5 „	32,2 „
30—40	21,0 „	20,5 „
40—50	12,5 „	8,7 „
über 50	8,8 „	8,9 „

Wenn wir von den Differenzen zwischen beiden Geschlechtern vorläufig absehen, so ergibt sich, daß der Altersaufbau des einheimischen Verbrechertums gleichwie bei den Zigeunern die Tendenz verfolgt, in den höheren Lebensaltern stärker zu sinken, nur zeigt bei der ersteren Gruppe die Alterskurve keine so erheblichen Schwankungen zwischen den einzelnen Altersstufen, wie dies bei den Zigeunern der Fall ist. Ungewöhnlich groß ist bei den Zigeunern die Zahl der dem Kindesalter kaum entwachsenen Verbrecher, nahezu ein Drittel der Gesamtkriminalität fällt Kindern zur Last. Der Grund dieser Erscheinung ist zum Teil in der außerordentlich frühen Reife dieses Volkes zu suchen, zum Teil bedingt die familienhafte Organisation und das familienhafte Wandern, daß die Kinder, selbst wenn sie nicht unmittelbar Täter der Verbrechen sind, durch Verhehlung oder durch den Genuß der gestohlenen Sachen des Verbrechens mitschuldig werden.

Viel häufiger aber ist zu beobachten, daß die Zigeunerkinder nicht nur die verläßlichsten Diebsgenossen sind, sondern daß sie zu gewissen diebischen Verrichtungen, wie zu Auskundschaften der diebischen Gelegenheit (Ausbaldowern) oder zum Durchzwängen durch für Erwachsene unzugängliche Gitteröffnungen usw. direkt erzogen und eingeübt werden.

1) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege für das Jahr 1899.

2) Ergebnisse der Strafrechtspflege in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern Bd. LXXI der österr. Statistik, Wien 1904.

Zum Betteln werden sie von ihren Müttern fast unbekleidet zu jeder Jahreszeit ausgeschickt; ihre Schnellfüßigkeit, mit der sie selbst in raschem Tempo fahrende Wagen überholen, ihre ununterbrochenen weinerlichen Lamentationen und Klagen sind hierbei staunenswert; ihre Zudringlichkeit und Frechheit übersteigen alle Begriffe.

In der nächsten Altersgruppe steigt die Zigeunerkriminalität nur unmerklich, denn während unter der bodenständigen Bevölkerung das Verbrechertum in der Altersklasse von 20—30 Jahren sich nahezu verdoppelt, steigt unter den beobachteten Zigeunern die Kriminalität nur um 2,9 Prozent.

Der Beginn des Erwerbslebens, damit auch verbunden der Beginn des Wanderlebens der bisher unter häuslichem Schutz gestandenen Elemente, der verzweifelte Kampf um die Existenz wirkt auf die bodenständigen Elemente verheerend. Das Zigeunertum entbehrt der aufsteigenden Klassenbewegung, die Familiengemeinschaft wird nicht aufgehoben, daher entfallen unter den kriminellen Elementen dieses Volkes alle jene Schwankungen der Kriminalität, welche durch die gesellschaftliche und wirtschaftliche Organisation der Kulturvölker bedingt sind.

In den höchsten Altersstufen bleiben die Zigeuner gegen die einheimische Bevölkerung zurück.

Die alten Zigeuner und Zigeunerinnen werden zu gefährlichen Unternehmungen nur selten mitgenommen, auch zeigt sich oft das Bestreben, daß in Fällen der Verhaftung älterer Personen jüngere Familienmitglieder die ganze Schuld auf sich nehmen, um so die Freilassung älterer Familienmitglieder zu erzielen.

Betrachtet man die Altersgliederung beider Geschlechter getrennt, so waren von 100 verurteilten Zigeunern:

in der Altersstufe	Männer	Weiber
14—20 Jahre	27,4 Prozent	31,2 Prozent
20—30 „	32,4 „	32,0 „
30—40 „	24,1 „	16,9 „
40—50 „	9,0 „	8,4 „
über 50 „	6,8 „	11.1 „

In der ersten Altersstufe überwiegt die Zahl der weiblichen Verurteilten, während in allen anderen das weibliche Geschlecht zurückbleibt. Diese Differenzen ergeben sich zum Teil aus physischen Verschiedenheiten. Zigeunerinnen sind frühreif, treten daher frühzeitig ins Verbrecherleben ein; das frühere Verschwinden der physischen Kräfte durch vielfaches Gebären — die Zigeuner sind eins

der fruchtbarsten Völker — bedingt ein gewisses Zurücktreten des weiblichen Verbrechertums in späten Jahren.

Wie das weibliche Geschlecht sich bei den Zigeunern schnell entwickelt, ebenso schnell altert es auch und zeigt nach kurzer Blüte abschreckende Häßlichkeit.

Nach dem gebärfähigen Alter sind Zigeunerinnen berüchtigt durch ihre Bettelwanderungen, daher die zahlreichen Abstrafungen in dieser Altersstufe.

Die einzelnen Länder und Ländergruppen des Reiches weisen verschiedene natürliche und gesellschaftliche Produktionsfaktoren auf. Dementsprechend ist auch je nach der wirtschaftlichen Struktur des Landes die Beteiligung der einzelnen Altersstufen am Verbrechen eine verschiedene.

Sicher ist, daß die Kriminalität der einzelnen Altersstufen einer größeren, ja selbst mittleren Provinz wieder große Verschiedenheiten zeigen würde, so daß eine bezirksweise Betrachtung vielleicht genauere Resultate ergebe.

Von diesen Feinheiten abgesehen, kann man immerhin annehmen, daß jedes Kronland des Reiches seine bestimmte kriminelle Physiognomie trägt.

Zum Zwecke dieser Beobachtung soll die Bevölkerung in 3 Altersstufen geteilt werden. 14—20 Jahre: die Jugendlichen, das Alter der Berufsvorbereitung und beginnenden Berufstätigkeit.

Auf 10000 in der Altersstufe 14—20 befindliche Personen kamen im Quinqeminium 1895—1900 Verbrecher gleichen Alters		Von 1000 Personen waren in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt nach den Ergebnissen der Berufsstatistik des Jahres 1900	
Böhmen	27,8	Niederösterreich	20,5
Galizien	28,9	Böhmen	34,2
Bukowina	36,0	Vorarlberg	34,2
Dalmatien	36,7	Schlesien	35,1
Tirol	43,9	Salzburg	45,1
Mähren	46,2	Mähren	46,2
Niederösterreich	46,4	Oberösterreich	49,4
Reichsmittel	47,4	Reichsmittel	52,4
Oberösterreich	48,8	Küstenland	55,9
Vorarlberg	49,1	Steiermark	58,3
Küstenland	50,2	Kärnten	58,3
Salzburg	50,2	Tirol	68,5
Kärnten	51,3	Krain	69,8
Schlesien	51,7	Galizien	76,8
Steiermark	67,0	Bukowina	72,6
Krain	78,6	Dalmatien	83,8

20—60 Jahre: die produktiven Altersklassen und über 60 die nur teilweise oder nicht mehr Erwerbsfähigen. Besondere Aufmerksamkeit erheischt nur die Kriminalität der Jugendlichen und die der höchsten Altersklassen, da frühzeitiges Eintreten in Beruf und Erwerb und spätes Ausscheiden aus demselben als ein Zeichen höchst ungesunder sozialer Verhältnisse angesehen werden kann. Untersuchen wir den Zusammenhang und zwar zu Kriminalität der jugendlichen Altersklassen mit der Besetzung der Hauptberufsgruppen, so erhalten wir vorstehende Übersicht auf Seite 121.

Auf 10000 in der Altersstufe 14—20 befindliche Personen kamen im Quinqeminium 96—1900 [1]		Von 100 Personen waren in der Industrie beschäftigt		Von 100 berufstätigen Personen waren mithelfende Familienmitglieder [2]	
Böhmen	27,8	Dalmatien	5,2	Böhmen	16,2
Galizien	23,9	Galizien	9,0	Schlesien	17,3
Bukowina	36,0	Bukowina	11,2	Salzburg	19,8
Dalmatien	36,7	Krain	16,2	Niederösterr.	20,6
Tirol	43,9	Tirol	19,2	Oberösterr.	21,9
Mähren	46,2	Kärnten	21,5	Mähren	26,7
Niederösterr.	46,4	Steiermark	22,0	Kärnten	29,0
Reichsmittel	47,4	Küstenland	22,6	Tirol und Vorarlberg	38,7
Oberösterr.	48,8	Salzburg	25,0	Reichsmittel	39,7
Vorarlberg	49,1	Reichsmittel	26,7	Steiermark	42,7
Küstenland	50,2	Oberösterr.	28,5	Küstenland	48,1
Salzburg	50,2	Mähren	34,0	Bukowina	54,1
Kärnten	51,3	Böhmen	41,9	Krain	58,0
Schlesien	51,7	Niederöstesr.	42,7	Galizien	68,0
Steiermark	67,0	Schlesien	44,0	Dalmatien	81,5
Krain	78,6	Vorarlberg	46,0		

Von einheitlichem agrikolen Charakter sind nur Galizien, Bukowina, Dalmatien; in Kärnten, Krain, Tirol und Steiermark überwiegen die rein agrikolen Gebiete. In den Sudetenländern Böhmen, Mähren und Schlesien überragen die Industriebezirke die Landwirtschaft, so daß bereits weniger als die Hälfte der Berufstätigen der Landwirtschaft angehört; desgleichen in Vorarlberg und Niederösterreich.

Vergleichen wir nun mit diesen Ergebnissen der Berufsgliederung die Verbrechensfrequenz der untersten Altersklassen, so ergibt sich, daß die Karpathenländer und Dalmatien die günstigsten Ziffern ausweisen, Gebiete, die sich besonders durch frühzeitiges Heiratsalter der Männer wie Frauen auszeichnen und gleichzeitig die

1) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege 96—400 a. a. O.

2) Die Berufsstatistik a. a. O.

größte Zahl mithelfende Familienmitglieder unter den Berufstätigen zeigen.

Der jugendlich verheiratete, mit seinem Vater auf dem Hofe wirtschaftende Bauernsohn ist der ständige Typus in diesen Ländern, in denen sich das Familiengefüge seit Jahrhunderten mit ungebrochener Kraft erhalten hat.

Eine völlig entgegengesetzte Entwicklung haben die Verhältnisse in Niederösterreich, Vorarlberg und in den Sudetenländern genommen.

Nichtsdestoweniger ist die Kriminalitätsziffer der Jugendlichen gleichfalls eine günstige.

In der Landwirtschaft sind in den Sudetenlädern vielfach mithelfende Familienmitglieder beschäftigt, doch kommen insbesondere in Mähren zahlreiche Tagelöhner bereits hinzu. Ein großer Teil der am Lande überschüssig gewordenen Hilfskräfte drängt sich in die Städte und Industriezentren zwecks Erzielung eines höheren und selbständigen Erwerbes.

Der fabriksmäßige Großbetrieb bringt es mit sich, daß die Arbeiter frühzeitig in bedeutendem Ausmaße zur Gründung selbstständiger Haushalte schreiten, wobei der niedrige Lebensfuß der aus agrarischen Bezirken losgelösten, meist slavischen Bewohner unterstützend mitwirkt. Dem Mißbrauche jugendlicher Arbeitskräfte im Großbetriebe stehen zahlreiche Schutzgesetze und eine strenge Beaufsichtigung der Unternehmungen durch die Gewerbeinspektion entgegen, so daß in einem gewissen, wenn auch nicht allzuhohen Maße das Fehlen häuslicher Fürsorge durch öffentliche Beaufsichtigung ersetzt wird.

Die ungünstigsten Kriminalitätsziffern weisen die Alpenländer auf, wo der handwerksmäßige Betrieb vorherrscht und die Produktion vorzugsweise durch unverheiratetes jugendliches Gesinde besorgt wird. Die kleinen Betriebe bedürfen nur geringer Arbeitskräfte; sie bieten oft kaum dem Familienhaupte und seiner Ehegattin eine ausreichende Berufstätigkeit. Der Umstand, daß nahezu die gesamte Produktionstätigkeit in den Händen des Gesindes liegt, ist stellenweise von schweren Übelständen begleitet. Diese schlecht besoldete, mangelhaft beaufsichtigte, gesetzlich nicht geschützte Arbeiterschaft, der jede Aussicht auf materielle Selbständigkeit und Familiengründung fehlt, neigt schon in Anbetracht des starken Druckes, der auf ihnen lastet, zum frühzeitigen Verbrechertum, z. B. zu Rohheit und Sittlichkeitsdelikten hin.

Von 10000 in der Altersstufe 14—20 befindlichen Personen kamen Verbrecher gleichen Alters		Auf 10000 Bewohner kommen Eigentumsverbrechen[1]		Auf 10000 Bewohner Verbrechen u. Übertretung der Körperverletzung	
Böhmen	27,8	Vorarlberg	26,5	Böhmen	11
Galizien	28,9	Tirol	28,7	Tirol	16
Bukowina	36,0	Oberösterreich	36,5	Mähren	16,4
Dalmatien	36,7	Niederösterreich	36,5	Niederösterreich	16,2
Tirol	43,9	Steiermark	37,4	Vorarlberg	18,6
Mähren	46,2	Krain	39 1	Oberösterreich	21,6
Niederösterreich	46,4	Salzburg	41,2	Salzburg	24,9
Reichsmittel	47,4	Kärnten	41,8	Reichsmittel	25,0
Oberösterreich	48,8	Böhmen	42,4	Küstenland	25,5
Vorarlberg	49,1	Reichsmittel	47,5	Schlesien	27,7
Küstenland	50,2	Küstenland	49,5	Steiermark	30,3
Salzburg	50,2	Dalmatien	52,2	Dalmatien	30,5
Kärnten	51,3	Galizien	61,6	Kärnten	30,7
Schlesien	50,7	Mähren	70,8	Bukowina	39,0
Steiermark	67,0	Schlesien	71,7	Krain	48,7
Krain	78,6	Bukowina	84,6	Galizien	55,9

Die größte Zahl jugendlicher Verbrecher zeigen jene Länder, in denen die Vermögensverbrechen gegenüber den Leidenschaftsdelikten zurücktreten: z. B. Küstenland, Kärnten, Schlesien, Steiermark, Krain. Bei den Delikten gegen die Person und den mit ihnen nahe verwandten Verbrechen gegen die staatliche Ordnung sind Gewohnheitsverbrechen selten. Die Delinquenten sind meist Personen mit tadellosem Vorleben, von sanguinischem Temperament, die in aufflammender Leidenschaft, aus gekränkter Liebe und Ehre zur Waffe greifen. Indirekt werden auch die Delikte gegen die Person von wirtschaftlichen Verhältnissen beeinflußt, da zumeist Armut Rohheit und Unbildung im Gefolge hat. Eine verwahrloste Erziehung löst frühzeitig die durch keinerlei Selbstbeherrschung zurückgedrängten schlechten Instinkte aus.

In jenen Kronländern, in denen die Vermögenskriminalität eine dominierende Rolle spielt, wie in Böhmen, Mähren, Niederösterreich, Tirol, sind die Jugendlichen weniger zahlreich, sie stehen in bezug auf die Kriminalität der ersten Altersstufe unter dem Reichsmittel.

In Dalmatien, Bukowina und Galizien sind die Jugendlichen am wenigsten zahlreich im Verbrechertum, dagegen sind die übrigen

1) Die Kriminalität in den einzelnen österr. Kronländern im Zusammenhange mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen in der Zeitschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform a. a. O.

Altersklassen stärker belastet. Die Erklärung findet sich in den patriarchalischen Zuständen des flachen Landes, in der geringen Wanderbewegung und ständigen Beschäftigung im Elternhause.

Bisher wurde nur die Kriminalität der Jugendlichen, die sich zum Teile noch in Berufsvorbereitung befinden oder im Beginne ihrer Berufstätigkeit stehen, beobachtet. Von nicht geringerer Bedeutung erscheint auch die Verbrechensfrequenz der nicht mehr erwerbsfähigen Bevölkerung in den einzelnen Gebietsabschnitten, wobei wir in Übereinstimmung mit der österreichischen Berufsstatistik das 60. Lebensjahr als Zeitpunkt der eintretenden geminderten bzw. vollständigen Arbeitsunfähigkeit ansehen.

Auf 10000 in der Altersgruppe über 60 befindlichen Personen kamen Verbrecher des gleichen Alters		Von 100 Berufstätigen gehören der arbeitenden Klasse an (Arbeiter, Taglöhner, Mithelfende)	
Niederösterreich	2,6	Bukowina	68,6
Böhmen	2,7	Galizien	69,6
Küstenland	3,4	Küstenland	70,4
Oberösterreich	3,5	Tirol	70,4
Voralberg	4,2	Vorarlberg	71,2
Reichsmittel	4,3	Niederösterreich	71,3
Schlesien	4,4	Dulmatien	73,1
Tirol	4,5	Reichsmittel	73;1
Mähren	4,6	Kärnten	75,2
Steiermark	5,0	Oberösterreich	74,8
Salzburg	5,2	Krain	74,8
Karnten	5,4	Salzburg	75,5
Galizien	6,2	Steiermark	75,6
Krain	6,4	Mähren	76,0
Bukowina	6,8	Böhmen	76,2
Dalmatien	7,1	Schlesien	79,0

Zunächst zeigt sich in der Kriminalitätstabelle der höchsten Altersstufe, daß die Länder mit vorwiegend landwirtschaftlichem Charakter: die Karpathen und Karstländer, die bezüglich der Verbrechensfrequenz der jugendlichen Altersklassen günstig standen, in der letzen Altersklasse die meisten Verbrecher aufweisen.

Aus der nebenstehenden Kolonne geht gleichzeitig hervor, daß in diesen Ländern der Arbeiterstand gering, die Zahl der Selbständigen groß ist (29,8—34,6 sämtlicher Berufstätigen, Reichsmittel 25,2). Allein die große Zahl der Selbständigen kann vom wirtschaftlichen Standpunkt speziell in diesen Ländern nicht als besonders vorteilhaft angesehen werden; denn gerade diese Länder sind das eigentliche Gebiet der Zwergwirtschaft und des Zwergbesitzes, der kaum soviel abwirft, um die Familie des Grundbesitzers

zu ernähren, geschweige denn die Möglichkeit bietet, den nicht mehr Erwerbsfähigen einen entsprechenden Altenteil zu sichern.

In den Alpenländern sinkt die Zahl der Unselbständigen meist unter das Reichsmittel; dementsprechend verhält sich auch die Kriminalität insbesondere in Steiermark, Kärnten, Salzburg. Die ungewöhnlich hohen Ziffern sind darauf zurückzuführen, daß alle jene Schichten der Bevölkerung, welche auf ihre Handarbeit angewiesen sind, für diejenige Zeit, in welcher ihre einzige Erwerbsquelle, die Arbeitskraft, wegen körperlicher Mängel versagt, jeder Fürsorge entbehren. Sie sind daher im Falle der Erwerbsunfähigkeit gezwungen, den Weg der öffentlichen Mildtätigkeit oder den des Verbrechens zu betreten, zumal auch in diesen Ländern die Armenversorgung nur eine mangelhafte ist.

Am meisten sind jene Klassen der arbeitenden Bevölkerung bei eintretender Arbeitsunfähigkeit dem Verderben preisgegeben, die jeglicher Schutzgesetzgebung und Wohlfahrtseinrichtung entbehren: die Taglöhner und Dienstboten, wobei die letzteren insofern noch günstiger gestellt sind, als ihnen bisweilen während der Zeit ihrer Arbeitsfähigkeit die Möglichkeit zu Ersparnissen geboten ist.

Besonders zahlreich erscheinen die Taglöhner in Kärnten, 11,8 Proz. der Berufstätigen, in Mähren mit 14,6, Schlesien 12,6, Bukowina 19,2, Galizien 9,2 (Reichsmittel 8,5) vertreten in Ländern, in denen auch die Kriminalität der höchsten Altersklasse das Reichsmittel übersteigt.

Dagegen erscheinen Niederösterreich und Böhmen mit 7,3 bzw. 7,0 Proz. der Taglöhner unter den Berufstätigen für die Kriminalität am günstigsten. Selbst dort, wo in der Großindustrie der Taglohn vorherrscht, ist er von der sonstigen Arbeit minder scharf geschieden.

Der gesetzliche Schutz der breiten Schichten durch die verschiedenen Formen der Versicherung, die zweckmäßigere Bekämpfung der Armut und Verarmung ermöglicht selbst den niedrigern Arbeiterkategorien im höheren Alter einige Möglichkeiten der Unterstützung. Eine Gegenüberstellung der höchsten und der niedrigsten Altersstufe zeigt uns nebenstehendes Bild.

Die ungünstigsten Verhältnisse in bezug auf die Kriminalität des Alters und der Jugend weisen die Länder Steiermark, Salzburg, Kärnten, Krain auf; dementsprechend ist also anzunehmen, daß in diesen Ländern die Situation für die produktiven Altersklassen kriminell die günstigste ist. Dagegen weisen die Länder mit vorwiegender Entwicklung des Großbetriebes und der industriellen

Konzentration, Niederösterreich, Böhmen, Voralberg, teilweise auch Mähren und Tirol, die in bezug auf die Kriminalität der höchsten Altersklasse wohl unter dem Reichsmittel (jedoch nur um einige Bruchteile!) stehen, aber sich in beiden Altersgruppen in seiner unmittelbarsten Nähe bewegen, weit günstigere Verhältnisse aus, wie die Länder des vorherrschenden Klein- und Mittelbetriebes in Landwirtschaft und Gewerbe. Natürlich erhöht sich die Quote der produktiven Elemente im Verbrechertum, bedingt durch die zahlreichen Wechselfälle des wirtschaftlichen Lebens in diesen Ländern. Die ständig gewollten Berufswechsel, die Übergänge von Landwirtschaft zur Industrie, die größere Arbeitslosigkeit und die vielfache durch die Konjunctur bedingte Unsicherheit bei wirtschaftlichen Delikten, der erhöhte Alkoholismus bei Delikten gegen die Person lassen diese Verhältnisse erklären.

Auf 10000 in der Altersgruppe über 60 bzw. 14—20 Jahren befindlichen Personen kommen im Durchschnitte d. J. 1895—99 Verbrecher gleichen Alters

Niederösterreich	2,6	Böhmen	27,8
Böhmen	2,7	Galizien	28,9
Küstenland	3,4	Bukowina	36,0
Oberösterreich	3,5	Dalmatien	36,7
Vorarlberg	4,2	Tirol	43,9
Reichsmittel	4,3	Mähren	46,2
Schlesien	4,4	Niederösterreich	46,4
Tirol	4,5	Reichsmittel	47,4
Mähren	4,6	Oberösterreich	48,8
Steiermark	5,0	Vorarlberg	49,1
Salzburg	5,2	Küstenland	50,2
Kärnten	5,4	Salzburg	50,2
Galizien	6,2	Kärnten	51,3
Krain	6,4	Schlesien	51,7
Bukowina	6,1	Steiermark	67,0
Dalmatien	7,1	Krain	78,6

Die neueste österreichische Statistik der Strafrechtspflege bringt auch Berechnungen der Verbrechensverurteilungen nach Alter und Familienstand. [1])

Sie zeigt, daß die hohe Straffälligkeit der jüngeren männlichen Altersklassen in engem Zusammenhange mit der hohen Straffälligkeit der Ledigen steht. Würden die Ledigen bloß in den untersten Altersstufen belastet sein, so hätte dies wenig zu sagen, da sich

1) Högel, Einfluss des Familienstandes auf die Straffälligkeit. Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalstatistik, Leipzig 1906.

eben in diesen Altersstufen das Ledigsein und die höhere Straffälligkeit von selbst ergibt. Tatsächlich tritt die schwere Belastung auch in den höheren Altersklassen zutage. Zum Teil ist diese Erscheinung darauf zurückzuführen, daß der eigentliche Verbrecher naturgemäß ledig bleibt, daher den Anteil der Ledigen an den Verurteilten ständig belasten. Zum Teil ergibt sich aus der Lebensweise der Ledigen bei bestimmten Straftaten ein größerer Anreiz zum Verbrechen.

Bei den Verurteilten weiblichen Geschlechts liegen die Verhältnisse vielfach anders.

Auf 10000 Ortsanwesende der nachstehenden Altersklassen und des nebenstehenden Familienstandes entfielen wegen Verbrechens Verurteilte (1903)[1])

a) Männer

Alter	ledig	verheiratet	verwitwet, geschieden
14—16	17,8	—	—
16—18	37,3	—	—
18—20	56,8	—	—
20—25	71,6	40,7	10,0
25—30	68,4	36,2	92,0
30—40	58,6	26,9	72,5
40—50	43,5	20,3	46,7
50—60	24,3	12,7	22,1
über 60	6,8	6,8	6,4
	51,2	20,9	18,8

b) Weiber

Alter	ledig	verheiratet	verwitwet, geschieden
14—16	3,9	—	—
16—18	6,6	—	—
18—20	8,4	8,4	—
20—25	9,2	3,6	—
24—30	10,2	4,6	15,7
30—40	8,6	4,6	12,3
40—50	5,8	4,4	7,8
50—60	3,1	3,1	4,2
über 60	0,9	1,5	1,3
	7,2	5,1	4,0

Was zunächst die Verurteilung beim männlichen Geschlechte anbelangt, so ist die Belastung der Ledigen im Allgemeinen mehr als doppelt so groß wie jene der Verheirateten. Sieht man von den ersten drei Altersklassen ab, in denen sich nur ausnahmsweise Verheiratete vorfinden, so zeigt sich in den zwei Altersstufen von

1) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege f. d. J. 1902/03 österr. Statistik, Bd. 74, Wien 1906.

20—25 und 25—30 J. noch unverkennbar das Überwiegen des Alterseinflusses (leichteres Unterliegen gegenüber äußeren Einflüssen, größere Neigung zu Ausschreitungen und unsichere Lebensstellung), indem nämlich zwischen den Ledigen und Verheirateten der Unterschied zwar an sich groß, aber nicht so bedeutend ist wie in den späteren Altersklassen.

Den Höhepunkt erreicht dieser Unterschied in der Altersstufe zwischen 40—50 Jahren. Auffallend ist die bedeutende Höhe des Anteils der Verwitweten und Geschiedenen in den Altersstufen 25—30, 30—40 und 40—50 Jahren.

Hier ist offenbar häufig die Auflösung der Ehe mit einer Störung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gleichgewichtes verbunden.

Bei dem an sich schwächer belasteten weiblichen Geschlechte zeigt sich, daß von den allein in Betracht kommenden Altersstufen im Gegensatze zum männlichen Geschlechte gerade die Altersklassen von 20—25 und 25—30 Jahren eine doppelt so große Belastung der Ledigen aufweisen. Bei zunehmendem Alter schließlich zeigen die Verheirateteu eine stärkere Belastung; offenbar ist dies auf den Umstand zurückzuführen, daß ein großer Teil der verheirateten Weiber, insbesondere in den proletarischen Kreisen, wenn ihnen die Wirtschaftsgemeinschaft keinen Vorteil mehr bringt, von den Männern verlassen werden.

Naturgemäß überwiegen auch im Verbrechertume selbst die ledigen Elemente.

Von 100 Verurteilten beiderlei Geschlechtes waren

	1881—85	86—90	91—95	96	97	98	99
ledige Männer	49,1	51,8	52,5	54,4	54,4	54,3	54,0
„ Weiber	7,7	8,1	8,2	7,8	8,5	7,4	7,3
verheiratete Männer	34,1	31,6	30,8	29,6	29,2	30,3	30,0
„ Weiber	5,8	5,3	5,4	5,1	4,9	5,0	5,4
verheiratet gewesene Männer	1,9	1,9	1,8	1,9	2,0	1,9	2,1
„ „ Weiber	1,2	1,2	1,1	1,2	1,0	1,1	1,1

Im Vergleiche mit dem übrigen Verbrechertum erscheint die Zahl der verheirateten Vaganten geringer. Die Beobachtungen ergeben, daß das Familienleben die Unzufriedenheit des Mannes, seinen Wandertrieb besänftigt. Der Gewohnheitsvagant verspürt keine Neigung, dauernde Verbindung mit einem weiblichen Wesen zu schließen, außer er findet im Weibe eine Genossin für verbrecherische Zwecke. [1])

1) Colajanni, Criminalogia I. a. a. O. — Földes, Einige Ergebnisse der neuen Kriminalstatistik a. a. O.

Bei allzufrühzeitig geschlossenen Ehen, bei leichtsinnigen Familien von Arbeitern und Taglöhnern, überhaupt bei Verehelichungen von Personen mit unsicherem Verdienst läßt sich eine günstige Wirkung der Ehe auf die Kriminalität nicht konstatieren. [1]) Bei Verheirateten jüngeren Alters stellen sich häufiger als dies bei gleichaltrigen Ledigen der Fall ist, Notstände ein: geringer Verdienst, Teuerung, zu großer Kindersegen, denen sich weniger charakterstarke Männer häufig durch plötzliches Verlassen der Familien, durch zweckloses Vagieren zu entziehen suchen. Die Mehrzahl der verheirateten Landstreicher sind Gelegenheitsvaganten, welche dem Drucke unleidlicher Notstände, oft durch frühzeitiges Ermatten der Kräfte herbeigeführt, entfliehen wollen.

Über den Familienstand der Vagabunden können wir aus den Strafakten folgendes entnehmen:

	Von 100 wegen Übertretung der Landstreicherei Verurteilten (§ 1) waren		des Bettelns Verurteilten (§ 2) waren		Von 100 wegen Verbrechens überhaupt im Durchschnitte des Jahres 1895—99 waren	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
ledig	67,0	72,3	39,2	44,1	61,3	53,0
verheiratet	24,9	16,8	43,5	27,9	35,4	31,6
verheiratet gewesen (verwitwet, gesch.)	8.1	11,1	17,1	27,9	3,3	15,3

Der allgemeine Durchschnitt für die Bevölkerung ergab folgendes Verhältnis rücksichtlich des Familienstandes (Volkszählung 1900):

	Von 100 Männern waren	Von 100 Frauen waren
ledig	62,2	58,1
verheiratet	34,8	33,8
verheiratet gewesen	2,9	8,1

Während die Prozentsätze bei beiden Geschlechtern sich so ziemlich die Wagschale halten, ist die Kategorie der Ledigen beim weiblichen Geschlechte etwas schwächer, hingegen jene der verheiratet Gewesenen stärker besetzt als beim männlichen Geschlechte.

Dieser Gliederung folgt in großen Zügen auch die allgemeine Kriminalität sowie die Verurteilungsziffer nach den Landstreicherdelikten. Weit stärker als an den Verurteilungen wegen Verbrechens beteiligen sich die Ledigen an den Verurteilungen nach § 1 des Vagabundengesetzes.

---

1) Prinzig, Über frühzeitige Heiraten, deren Vorzüge und Nachteile. Konrads Jahrb., III. Folge, Bd. XIV.

Zwischen dem Familienstand und der Altersgliederung innerhalb der Bevölkerung besteht ein inniger Zusammenhang. Die niederen Altersstufen sind unter den Ledigen am stärksten, die höheren ständig schwächer besetzt; so ergibt sich für das Landstreicherdelikt, daß unter der männlichen Bevölkerung vorzugsweise die jüngeren Ledigen ihr anheimfallen, Wanderelemente, die sich den untersten Schichten der Städte und Industriezentren angliedern, deren wirtschaftliche Lage zur Familiengründung wenig oder gar nicht geeignet ist. Viele dieser Zuzügler besitzen kaum die Mittel, sich eine Schlafstätte zu verschaffen; sie sind unterstands- und obdachlos. Die Obdachlosigkeit ist gewissermaßen die Ouvertüre des Vagantendramas; sie befällt diejenigen, die von Ort zu Ort wandern, deren geringe Reisemittel aber schon aufgezehrt sind, ehe sie das Wanderziel erreichen. [1])

Dem Familienstande weisen die Obdachlosen dieselbe Gliederung auf wie die Vaganten.

	Von 100 wegen Vagabundage (§ 1) Verurteilten beiderlei Geschlechtes waren	Von 100 von der Wiener Polizei aufgegriffenen Obdachlosen waren [2])
ledig	68,1	67,2
verheiratet	20,7	26,2
verheiratet gewesen	9,7	6,5

Auch unter den Schüblingen überwiegen die Ledigen.

	Von 100 aus Wien 1897 Abgeschobenen waren		Von 100 aus Wien 1897 Zugeschobenen waren	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber
ledig	62	15	84	5
verheiratet	14	3	6	1
verheiratet gewesen	4	2	3	1

Nur den Ledigen und allenfalls den Verwitweten ist ein solches Wander- und Vagabundenleben möglich, welches die Anwendung des Schubpolizeimittels voraussetzt. Den höchsten Prozentsatz der Ledigen weisen die Gewohnheitsvaganten auf, welche in den Zwangsarbeitsanstalten interniert werden. [3])

---

1) Untersuchungen des Deutschen Vereines für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft XVI, 1892, Heft XXII, 1895, Heft XXXIV, 1898.

2) Die Polizeiverwaltung Wiens im Jahre 1892. Wien 1893.

3) „Österreichisches statistisches Handbuch." Die persönlichen Verhältnisse der Korrigenden im Jahre 1900. Wien 1901.

So waren von 100 in sämtlichen österreichischen Arbeitshäusern internierten Korrigenden 84,2 Proz. ledig, 10,9 Proz. verheiratet und 4,8 Proz. verheiratet gewesen.

Die Beteiligung der ledigen Frauenspersonen an den Verurteilungen wegen Landstreicherei ist erheblich größer als der Anteil der weiblichen Personen an der Schubbewegung. Die Ursachen der letzteren Erscheinung, daß die Arbeitslosigkeit der ledigen Frauenspersonen in den untersten Altersstufen eine relativ geringere ist wie die der Männer, ist darin zu suchen, daß sie leicht in den Zuwanderungsorten als Dienstboten unterkommen, um sodann einer fremden häuslichen Schutzgewalt zu unterstehen, oder mit Zugewanderten Konkubinatsverhältnisse eingehen, schließlich sich den Schutzvorschriften des polizeilich geregelten Unzuchtsgewerbes unterstellen, wodurch sie der Strenge der Schubvorschriften über Ausweis- und Erwerbslose entgehen, die den subsistenzlosen Mann in ungleich schärferem Maße treffen. Nur jene Frauenspersonen, welche ihr Wanderziel, sei es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen, nicht erreichen, die auch für die Prostitution sich nicht geeignet erweisen oder aber infolge arbeitsscheuen Wandertriebes ständig Dienst und Domizil wechseln, schließlich geheime Dirnen niederster Kategorie trifft die volle Schwere des Gesetzes.

Wie die überwiegende Mehrzahl der Landstreicherinnen, ist auch weitaus der größte Teil der Prostituierten ledig.

	Von 100 Prostituierten Wiens waren			Von 100 Prostituierten in den Provinzstädten waren
	1891	1892	1904	1094
ledig	89,3	89,2	92,7	97,4
verheiratet	8,3	8,7	5,6	1,2
verheiratet gewesen	3,4	2,4	2,1	1,4

Die Mendizität zeigt auch im Familienstande einige vom Verbrecher- und Landstreichertume abweichende Züge, welche mehr auf eine Verwandtschaft mit unverschuldeter Armut als mit dem Verbrechertume hindeuten.

	Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren		Von 100 wegen Übertretung der Bettelei Verurteilten waren		Von 100 Wiener Armen waren	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
ledig	61,3	53,0	39,2	44,1	3,8	10,7
verheiratet	35,4	31,6	43,5	27,9	91,6	18,4
verheiratet gewesen	3,3	15,3	17,1	27,9	4,6	70,9

In den hohen Prozentanteilen der verheirateten Männer an Bettel und Armenunterstützung kommt die erhöhte Sorge des ehelichen Lebens und der Familienversorgung; in dem starken Anteile der verwitweten und geschiedenen Frauen das weibliche Armenelend ganz besonders zum Ausdruck.

Unter den ledigen bettelnden Frauenspersonen sind vielfach auch die höheren Altersklassen vertreten, denen nach Auflösung des Konkubinates nur zu oft auch noch die Sorge für die uneheliche Familie zurückbleibt. Im Gegensatze zu den ledigen fechtenden Frauen sind die männlichen Bettler — wofern es nicht physisch Kranke sind — meist Alkoholiker. Ihre Einnahme übersteigt in der Regel den Notbedarf nicht; aber der Überschuß wandert unfehlbar oft noch vor den Augen des Gebers in die Tasche des nächsten Schankwirtes. Unzählig sind die jugendlichen Arbeiterexistenzen, die der Alkoholgenuß auf den Bettelstab bringt. Damit aber ist die verbrecherische Karriere eingeleitet. Junge Bettler — alte Diebe sagt ein gutes Sprichwort.

Die Alters- und Familienstandsbetrachtung gewährt für die kriminelle Repression keine besonderen Gesichtspunkte. Nur rücksichtlich der Behandlung der jugendlichen Lebensalter [1]) muß diesbezüglich eine Ausnahme gemacht werden. Der sittlichen, geistigen und körperlichen Verwahrlosung der heranwachsenden Jugend wird durch unser Gefängniswesen nicht Einhalt geboten; es mehren sich aus den Kreisen der Kriminalisten die Klagen, daß unser Strafsystem selbst Verbrecher erzeuge, daher eher schädlich als nützlich sei [2]).

Weniger für legislative Änderungen erheben sich die Stimmen bezüglich der anderen Altersklassen.

Hier bleibt es dem praktischen Kriminalisten, vor allem dem Strafrichter überlassen, physische oder soziale Ursachen als mildernde Umstände oder Strafausschließungsgründe gelten zu lassen. Jeder Fall zumal bei den Delikten der höchsten Altersklassen verlangt seine individuelle Behandlung [3]).

Man denke z. B. an die Sexualdelikte seniler Individuen.

Mit 60 Jahren pflegt in unserem Klima die sexuelle Erregung bereits zu verlöschen; ihr Vorhandensein über diese Zeit hinaus ist eine große Seltenheit. Der vorsichtige Kriminalist wird in diesen zweifelhaften Fällen gut tun, solche Sittlichkeitsverbrecher einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen, zumal dann, wenn

1) Der Verfasser, Arbeitscheu und Recht auf Arbeit a. a. O.

2) Högel, Die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen a. a. O.

3) Gross, Handbuch für den Untersuchungsrichter a. a. O.

das Vorleben der Angeschuldigten ein tadelloses war. Bei Arbeitsscheuen, die das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, wird man gut tun, zunächst die Frage der Arbeitsfähigkeit überhaupt zu untersuchen, ehe man zu Verurteilungen schreitet etc. etc.

Weitgehende soziale Maßregeln werden für die Jugendlichen gefordert; nicht wenige Theoretiker begehren die vollständige Einstellung bezw. Einschränkung der kriminellen Mittel[1]).

Gesetze und Verordnungen aller Art suchen zu verhindern, daß eine allzu starke Anspannung der Kräfte Jugendlicher sie frühzeitig der Arbeitsfähigkeit beraubt und mit Beginn der produktiven Jahre bereits auf die Bahn des Verbrechens weist. Andererseits versucht man die jugendliche Verwahrlosung durch Einrichtungen zu bekämpfen, welche die Familienschutzorganisation für die Jugendlichen ersetzen[2]).

Allerdings muß man mit Vorurteilen brechen, welche den „Eingriff" des Staates in die geheiligten Rechte der Familie überall dort sehen, wo immer von Zwangserziehung die Rede ist. Es geht nicht an, die besten sozialpolitischen Gedanken zu verkennen oder zu beeinträchtigen durch privatrechtliche Anschauungen, welche längst vergangenen Zeitepochen angehören. Was die Zwangserziehung und materielle Fürsorge für die Jugend bedeutet die obligatorische Alters- und Invaliditätsversorgung für das nicht mehr arbeitsfähige Alter.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß diese beiden Institutionen, wenn sie miteinander Hand in Hand gehen, zwei unerfreuliche Erscheinungen aus unseren Gerichtssälen und Gefängnissen allmählich verbannen werden: die unreife Jugend und das hilflose Alter, Kinder und Greise, die jetzt bisweilen besonders bei einzelnen Delikten (Bettel!) das Hauptkontingent der Verurteilten stellen.

c) Der Beruf.

Die äußere Änderung der Produktionsverhältnisse noch längerem sozialen Stillstande hatte selbstverständlich Änderungen der Berufsgliederung, sowie Verschiebungen des Wohlstandes innerhalb der einzelnen Berufsklassen zur Folge. Diese materiellen Differenzen bedingen wiederum Verschiedenheiten des Lebensfußes, der Bildung, der Anschauungen und sie bedingen schließlich auch Verschieden-

---

1) Zucker; Über die Behandlung der verbrecherischen uud arg verwahrlosten Jugend. Wien 1894.

2) Lenz. Die Zwangserziehung in England. Stuttgart 1894.

heiten in der Beteiligung am Verbrechen. Inwiefern diese Verschiebungen der Berufsgruppen auf die Kriminalität zurückgewirkt haben, läßt sich nicht leicht ermitteln. Die Angaben der Kriminalstatistik sind sehr spärlich und unverläßlich, zumal auch bei den verschiedenen Zählungen versäumt wurde, sich in Bezug auf die aufgestellten Hauptberufsgruppen mit der Einteilung der allgemeinen Berufszählung in vollen Einklang zu setzen.

Erst der allerneueste Zeitraum — seit dem Jahre 1896 — der auch eine Änderung der Hauptberufsgruppen auf dem Gebiete der Kriminalstatistik brachte, zeigt verläßlicheres Material.

Die Volkszählungsstatistik unterscheidet vier große Berufsschemen:

1. Land- und Forstwirtschaft,
2. Industrie und Gewerbe,
3. Handel und Verkehr,
4. öffentliche Dienste.

Diese in großen Zügen vorgeführte Gliederung der Bevölkerung nach Hauptberufsklassen kann zu Vergleichszwecken nicht beibehalten werden, da die Kriminalstatistik bei Behandlung der persönlichen Verhältnisse der Verurteilten Handel und Verkehr mit Industrie und Gewerbe zusammenfaßt. Was schließlich die letzte Gruppe „öffentlicher Dienst" anbelangt, so kann dieselbe für kriminalistische Zwecke vernachlässigt werden, denn die Kriminalität dieser Berufskategorie ist geringfügig und eignet sich lediglich für Spezialstudien. Die letzte Volkszählung behandelt gleich wie die Statistik des Jahres 1880 die Taglöhner mit wechselnder Beschäftigung separat[1]).

Untersuchen wir die Verteilung der Berufstätigen und rechnen wir die Personen ohne eigenen Hauptberuf, also die Angehörigen und Dienenden zur Hauptberufsklasse ihrer Erhalter, so entfallen:

Von je 1000 ortsanwesenden Personen	1880	1890	1900
Land- und Forstwirtschaft	550,9	595,3 ?	524,2
Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr	27,8	28,8	367,3

Noch immer gehört sohin die größere Hälfte der Bevölkerung Österreichs der Land- und Forstwirtschaft an; allein es obwaltet kein Zweifel darüber, daß der Anteil derselben in stetem Rück-

1) Nach Rauchberg, Die Bevölkerung Österreichs a. a. O. entfallen rund drei Viertel aller Taglöhner auf die Hauptberufsklasse Land- und Forstwirtschaft. Wir lassen dieses Verhältnis für 1880 und 1890 gelten und weisen drei Viertel der Taglöhner der Land- und Forstwirtschaft, ein Viertel dem Handel und der Industrie zu.

gange begriffen ist. Vergleichen wir mit diesen Ziffern die Erhebungen über den Beruf der Verurteilten; so waren von 100 Verurteilten im Durchschnitte der Jahre:

	1881/85	1886/90	1891/95	1890/99
Angehörige der Land- und Forstwirtschaft	44,8	43,7	41,7	38,7 [1]
Handel- und Gewerbe, Industrie	27,8	28,8	31'1	36,2

Die Veränderungen, welche die Berufsgliederung aufweist, die geringe Konstanz der Ziffern spricht sich auch in der Kriminalität aus. Das Überwiegen der landwirtschaftlichen Berufe zeigt ein Überwiegen des Verbrechertums, welches sich aus den landwirtschaftlichen Berufen rekrutiert. Der Zug der ganzen modernen Entwickelung aber geht dahin, dem freien Willen bei Wahl und Wechsel des Berufes, Verwendung des Arbeitslohnes zu erweitern und den Zwang abzuschütteln, den Stabilität des Besitzes und Tradition in den landwirtschaftlichen Berufen bedingen.

Trotz vielfacher Ungenauigkeit der statistischen Daten läßt sich sicherstellen, daß auch die Kriminalität den Verschiebungen der Berufsgliederung folgt. Das massenhafte Zuströmen landwirtschaftlicher Elemente in die industriellen Gebiete verschiebt die wegen Verbrechens Verurteilten zu Ungunsten der Industrie und Gewerbegruppe, wobei jedoch als wesentlich hervorzuheben ist, daß die Abnahme der Verurteilten prozentual stärker ist als die Abnahme der Berufszugehörigen.

In der Landwirtschaft haben die Berufszugehörigen seit 1880 um 26,7 pro tausend Bewohner und die Verbrecher um 61 pro tausend Verurteilte abgenommen; in der Industrie die Berufszugehörigen um 74,7 pro tausend Bewohner, die Verbrecher um 84 pro tausend Verurteilte zugenommen.

Mit erstaunlicher Geschwindigkeit beginnt Österreich aus einem Agrikulturstaat in einen Industriestaat sich zu verwandeln, aber in demselben Tempo verändert auch die Kriminalität ihre bisherigen Herrschaftsgebiete. Sie zieht vom Lande in die Städte, wo ein starker Zuzug ungesunde Verhältnisse begünstigt [2], die ländlichen Zusammenhänge des Familienlebens löst und übergroße Selbständigkeit in der Lohnverwendung und im Berufswechsel zeitigt.

Die besondere Disposition einzelner Berufsarten zum Verbrechertum ist daher nicht wegzuleugnen.

---

1) Einschliesslich der Tagelöhner.

2) Platter, Das Lebensdefizit unserer Städte. Wiener stat. Monatsschrift, 1881.

Nach den letzten drei Volkszählungen waren in absoluten Ziffern[1]:

	1880	1890	1900
Berufstätige der Landwirtschaft	6823196[1]	8469222	8205331[2]
Berufstätige im Gewerbe, Industrie nnd Handel	2830712	3725970	5177471

Wegen Verbrechens verurteilt wurden (absolute Ziffern):

	1880	1890	1900
in der Landwirtschaft	14476	11960	12263
in Handel, Gewerbe, Industrie	8915	8933	12704

Von 10000 Erwerbstätigen der bezüglichen Hauptberufsgruppen waren wegen Verbrechens verurteilt:

	1880	1890	1899/1900
a) in der Landwirtschaft	21,2	14,1	14,9
b) in Gewerbe, Handel, Industrie	31,4	24	24,5

Sohin weist unter 10000 Berufstätigen die Industrie und Gewerbe um 10 Verbrecher mehr auf als die Landwirtschaft. Es bestätigt sich sohin die alte Regel, daß die industrielle Konzentration in Österreich gleichwie in den übrigen Staaten eine größere, ja die größte Zahl von Verbrechern produziert.

Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen spielt eine große, ja entscheidende Rolle, ob die Berufszugehörigen ein Unternehmer- oder ein Arbeitseinkommen beziehen. Dem Unternehmer fließt der größte Teil des Produktionsergebnisses zu; das Arbeitseinkommen beschränkt sich auf die für die Verwertung der Arbeitskraft gezahlte Entlohnung, die meist nur hinreicht, um die letztere zu erhalten.

Für die Kriminalität ist diese Unterscheidung von weitgehendster Bedeutung; denn bereits an anderer Stelle wurde erwähnt, daß das Verbrechertum zumeist jene Klassen der Bevölkerung heimsucht, die ihre Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigen können.

Die Darstellungen der österreichischen Statistik gruppieren die Bevölkerung nach der Art des Einkommens und dementsprechend nach dem Arbeitsrange in vier Schichten: Selbständige (Unternehmer), Angestellte, Arbeiter und Tagelöhner.

Aber auch hier läßt sich die Vergleichung mit den Ergebnissen der Kriminalstatistik nicht einheitlich und auch nicht für längere Perioden durchführen, denn ein mannigfaltiger Systemwechsel seit 1869 hindert eine einheitliche Betrachtung.

---

1) Inklusive Tagelöhner.

2) Vgl. Rauchberg a. a. O.

Die ältere Kriminalstatistik bis 1873 führt die Gruppe der Fabriksarbeiter, landwirtschaftliche Tagelöhner, Dienstboten einheitlich zusammen.

Die Volkszählungen 1880 und 1900 scheiden aus der Gruppe der Arbeiter in den einzelnen Hauptberufen die Tagelöhner aus. Bei den Zählungen 1880 und 1890 sind die sozialen Schichten der Arbeiter zu schwach besetzt, weil die Mit- und Aushelfenden nicht berücksichtigt wurden. Es ergibt sich daher bloß die Möglichkeit, die letzten zwei Dezennien statistisch zu erfassen, obzwar gerade die 70er Jahre vorigen Jahrhunderts als die Periode des kräftig einsetzenden industriellen Fortschrittes für uns von größtem Interesse wären. Es waren von je 1000 Berufstätigen in den Hauptberufsgruppen:

		1880	1890	1900
Land- und Forstwirtschaft	Selbständige	344	240?!	266
	Arbeiter und Tagelöhner	656	760	734
Industrie, Gewerbe, Handel	Selbständige	492	359	231
	Arbeiter und Tagelöhner	508	641	769

Aus diesen Ziffern — so viele Einwendungen man von zähltechnischen Gesichtspunkten gegen sie zu machen hätte, geht ein Zug unseres gesamten Wirtschaftslebens mit Deutlichkeit hervor:

Die Stärkung des arbeitenden Elements unter gleichzeitiger Schwächung der Selbständigen, kurz die Verstärkung der wirtschaftlichen Abhängigkeit in Grundbesitz, Industrie, Handel und Verkehr.

Im Zeichen des Großbetriebes werden zufolge erhöhter Tüchtigkeit, größerer Intelligenz, besserer Wirtschaftsmittel, fortschrittlicherer Technik, all die kleinen selbständigen Existenzen vernichtet, expropriert und in die Arme des Großkapitals getrieben, sei es als Arbeiter oder als Hausindustrielle in abhängiger Stellung.

Die Verbrechensverurteilungen in den obigen Zählungsperioden ergaben:

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren im Durchschnitte der Jahre

	Landwirtschaft	1881/85	1886/90	1891/95	1899
I.	Grundbesitzer und Pächter	11,06	10,11	10,4	4,8
	Landwirtsch. Arbeiter, Tagelöhner und Gesinde	32,9	32,5	31,1	
	Landwirtsch. Arbeiter				12
	Gewerbe u. Handel				
II.	Selbständige Unternehmer	5,5	4,7	4,9	5,1
	Arbeiter, Tagelöhner	21,9	23,6	31,3	
	Arbeiter				29,4
	Tagelöhner				25,2
	Dienstboten				4,8

Von 10000 Berufstätigen beiderlei Geschlechts wurden verurteilt wegen Verbrechens:

		1880	1890	1899/1900
I.	Land- und Forstwirtschaft. Selbständige	11,9	15,7	18,5
	Landwirtsch. Arbeiter, Tagelöhner und Gesinde	23,4?	13,6	
	Landwirtschaftl. Arbeiter			7,8
II.	Gewerbe, Industrie, Handel, Selbständige	16,2	14,3	17,8
	Lohnarbeiter u. Tagelöhner	35,5	27	
	Lohnarbeiter			35,4
	Dienstboten			33,9
	Tagelöhner			77,8

Die neueste österreichische Kriminalstatistik [1]) hat im Zusammenhange mit der letzten Berufszählung Erhebungen über die Kriminalität in den einzelnen Berufskategorien durchgeführt.

Für das Jahr 1901 weist sie folgende von der vom Verfasser für die Jahre 1899/1900 festgestellten in einzelnen Punkten etwas abweichende Tabelle auf.

Von 10000 Berufstätigen beiderlei Geschlechts wurden verurteilt wegen Verbrechens [2])

Grundbesitzer und Pächter	6,8
Bedienstete und Arbeiter?	33,5
Selbständige der Industrie, Handel u. Gewerbe	12,6
Gehilfen und Lohnarbeiter	32,5
Dienstleute	49,5
Taglöhner	68,8

Die Selbständigen der Industrie zeigen meist eine stärkere Kriminalität als die kleinen Landwirte. Beide jedoch zeigen eine Zunahme, die man nicht mit Unrecht auf die Proletarisierung „des kleinen Mannes“ in Handwerk und Landwirtschaft zurückführen wird. Die höchsten Ziffern der Kriminalität unter der arbeitenden Klasse weisen die Tagelöhner aus, deren Existenz nahezu täglichen Wechselfällen ausgesetzt ist. Ihnen folgen die industriellen Arbeiter. Höherer Lohn und bessere Lebenshaltung kämpfen in dieser Gruppe mit einer meist von Konjunkturen beeinflußten geringen Arbeitssicherheit. Dem landwirtschaftlichen Arbeiter haftet eine gewisse Stetigkeit der Existenz an. Dieses Moment und der Umstand, daß gerade die in den produktivsten Jahren befindlichen Elemente und gleichzeitig auch kriminalfähigsten durch Zuwanderung in die In-

1) Herz, La crimalité et les classes populaires des travailleurs. Turin 1907. Actes d VI. Congrès international d' Anthropologie crimelle. Turin 1906.

2) Ergebnisse d. Strafrechtspflege f. 1900/01 u. 1902/03 Bd. LXXIV d. öst. Statistik.

dustriestädte abströmen, kann als die Ursache des Rückganges der kriminellen Betätigung und der an sich geringen Verurteilungsziffer der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft angesehen werden.

Wird die allgemeine Kriminalitätsziffer in die einzelnen Verbrechen zerlegt, so ergeben sich bezüglich der einzelnen Arbeiterkategorien folgends Lahlen:

Es waren im Jahre 1899 unter 100 Verurteilungen wegen

	Diebstahl	schwere Körperverletzung	Widerstand gegen die Staatsgewalt	Sittlichkeitsverbrechen
Landwirtschaftliche Arbeiter	10,7	18,9	5,9	19,5
Gewerbl. u. industrielle Arbeiter	30,1	21,4	36,0	36,5
Bergarbeiter	0,6	2,5	3,4	0,5
Dienstboten	8,4	1,3	1,2	2,7
Tagelöhner	30,6	21,7	25,4	21,4
	80,4	65,8	71,9	80,4

Die Arbeiterklasse partizipiert sohin bei Diebstahl und Sittlichkeitsverbrechen mit 80,41 Proz., bei Widerstand gegen die behördlichen Organe mit 71,9 Proz., bei schwerer Körperverletzung mit 65,8 Proz. sämtlicher Verurteilungen. Stellen wir noch die zwei Schichten der Selbständigen und Unselbständigen aller Berufskategorien einander gegenüber, vergleichen wir Unternehmertum und jene Personengruppen, die vom Arbeitslohn leben, hinsichtlich ihrer Kriminalität, soweit uns aus der österreichischen Statistik die bezüglichen Daten zur Verfügung stehen, so erhalten wir folgendes Bild:

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren in den Quinquennien

	A. Selbständige der Landwirtschaft Indusrie, Handel u. Gewerbe	B. Unselbständige, Dienstboten und Tagelöhner aller Kategorien
1862/65	23,1	60,0
1866/70	25,1	63,8
1871/75	23,1	63,1
1876/80	20,6	62,6
1881/85	17,3	64,6
1886/90	16,8	67,1
1891/95	15,2	69,8
1896/99	15,7	75,2

Die Kriminalität der arbeitenden Volksklassen hat zugenommen, je mehr die Vergesellschaftung des Produktionsprozesses unter ständiger Zuhilfenahme der Arbeitsteilung sich fortentwickelt hat. Das heutige kriminalistische Bild ist ein wesentlich verändertes als Anno dazumal. Die Landwirtschaft und der Kleinbetrieb sind in

den letzten zwei Dezennien rapid zurückgegangen, in demselben Maße sind die anderen Berufe gestiegen. Die Volksabgaben der Landwirtschaft verstärken aber nicht die besitzenden Klassen der Städte; es sind meist Elemente, die am Lande weder Besitz noch Erwerb zu erwarten haben und die der Wanderzug in die Städte treibt; Volksmassen mit niedrigerem Lohnniveau und tieferem Kulturniveau [1]).

Die einzelnen Verbrechen auf je 10000 Berufstätige der wichtigsten Berufe berechnet, ergeben folgende Zusammenstellung:

Auf 10000 berufstätige Männer der nachfolgenden Berufskategorien kamen

	Grundbesitzer und Pächter	Andere landw. Bedienstete u. Lohnarb.	Selbständige der Industrie, Handel u. Gewerbe	Gehülfen u. Lohnarb.	Dienstleute	Taglöhner
Gewalttätigkeitsverbrechen	1,22	3,28	1,82	6,12	3,55	10,32
Sittlichkeitsdelikte	0,22	3.51	1,04	3,06	2,80	4,02
Schwere Körperverletzung	3,64	17,26	2,27	6,59	3,55	18,88
Diebstahl	2,67	20,69	4,65	5,16	49,92	59,0
Betrug	1,70	3,68	6,21	5,35	6,17	5,91

Auch hier zeigt sich das Überwiegen der Vermögensdelikte rohester Art bei den Tagelöhnern und Dienstboten. Auffallend sind auch die hohen Betrugsziffern bei diesen letzten beiden Gruppen, die wohl darauf zurückzuführen sind, daß nach dem zum Teil in Österreich geltenden Strafgesetze zahlreiche Fälschungen der Dienst- oder Arbeitsbücher als Urkundenfälschung unter den Begriff des Betruges subsumiert werden.

Aus dieser eigenartigen Bewegung ist auch die Berufsgliederung des Vagantentums zu erklären.

Für die Vagabundenfrage sind hauptsächlich von Bedeutung jene sozialen Schichten, welche, getrieben von dem Bestreben nach höherem Lohne, in die Wanderbewegung eintreten, sowie jene, welche im Kampfe ums Dasein gestrandet sind, die nicht für fähig befunden wurden, in sozial höhere Schichten aufzusteigen, weil sie den erhöhten Anforderungen modernen Wirtschaftslebens nicht gewachsen waren, daher aus ihren Zentren sich flüchteten an die Peripherie der Städte, aufs flache Land als verarmte und deklassierte Existenzen.

1) Bücher, Die inneren Wanderungen und das Städtewesen in ihrer entwickelungsgeschichtlichen Bedeutung. Tübingen 1893.

Die Gruppen der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Selbstständigen kommen für die Delikte des Landstreichergesetzes nur in Ausnahmsfällen in Betracht.

	Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten des Jahres 1899 waren	Von 100 wegen Landstreicherei im Jahre 1898 beim Strafbezirksgerichte Brünn Verurteilten waren
Selbständige und Angestellte der Landwirtschaft	4,8	0,3
Selbständige und Angestellte im Handel und Gewerbe	5,1	1,1
den gebildeten Ständen angehörig (Lehrer, Beamte usw.)	—	1,0

Die bodenständige Landwirtschaft neigt nicht zur Vagabundage; dagegen bedingt der Notstand in den Handwerken, die chronische Arbeitslosigkeit in den einzelnen Zweigen der Gewerbe, daß man vielfach bettelnde und vazierende Gewerbsmeister bereits antrifft. Daneben gibt es noch Gewerbe, zu deren Metier das Herumziehen an sich gehört, wie das Hausiergewerbe, Kolportage. Die letztgenannten Betriebszweige im Vereine mit einer Kategorie von herumziehenden Leuten, wie Schaubudenbesitzer, gewerbsmäßige Wahrsager, „Agenten“ neigen außerordentlich leicht zu Vagabundendelikten; ja man geht nicht fehl, wenn man annimmt, daß bei einer recht erheblichen Zahl von Individuen diese Gewerbe oft nur der Deckmantel arbeitsscheuen Lebenswandels sind.

Wie den Selbständigen haftet auch den Arbeitern in der Gruppe der Landwirtschaft — insofern sie nicht saisonweise beschäftigte Taglöhner sind — eine gewisse Seßhaftigkeit an. Dieses Moment und der Umstand, daß gerade die in den produktivsten Jahren befindliche, daher auch kriminalfähigste Bevölkerung durch Zuwanderung in die Industriebezirke abströmt, äußert in der geringeren kriminellen Betätigung, zumal auch in der geringeren Verurteilungsziffer der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft wegen Landstreicherdelikten seine Wirkung (0,1 von 100 Vagabunden).

Die Abnahme der Kriminalität unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung wird reichlich aufgewogen durch die Zunahme der verbrecherischen Betätigung der anderen Arbeiterkategorien, insbesondere bei Vermögensdelikten.

Die nachstehenden Ziffern beweisen, daß die größte Neigung zu den Übertretungen des Vagabundengesetzes und der Vermögensdelikte in jener sozialen Schichte steckt, die sich aus den Volks-

	Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren 1899 [1])	Von 100 wegen Übertretung nach § 1 und 2 Vagabundengesetz in Brünn Verurteilten waren
Gewerblicher Lohnarbeiter	29,4	19,1
Taglöhner	25,2	69,0
Dienstboten	4,8	8,4

	Von 100 wegen Übertretung nach § 1 Vagabundengesetz Verurteilten waren nach Lage der Brünner Strafakten im Jahre 1898		Von 100 wegen Übertretung nach § 2 Vagabundengesetz Verurteilten waren nach Lage der Brünner Strafakten im Jahre 1898	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Gewerbliche Lohnarbeiter	31,4	5,9	27,6	1,8
Taglöhner	62,8	54,7	67,7	69,5
Dienstleute	2,0	27,7	2,6	1,2
Zigeuner	1,2	8,3	0,8	17,3
ohne Beruf	—	1,7	0,8	2,4

abgaben der Landwirtschaft ergänzt; Volksmassen mit niedrigem Lohn und tiefem Kulturniveau: den Taglöhnern. Ihr Erwerb ist namentlich dann, wenn die ökonomischen Voraussetzungen aufgehört haben, welche die Massen in Bewegung setzten, schwebend, infolge Konkurrenz geringfügig, durch Krisen unsicher. So bleibt eine Unzahl von Existenzen in suspenso; deklassiert ohne sichere Aussicht für die Zukunft: „Die gefährlichen Existenzen". Heimat- und obdachlos suchen sie, vornehmlich dann, wenn die ersten Anzeichen des Winters kommen, die ihnen behaglichen Bezirksgerichtsarreste auf, wo sie ein arbeitsloses Dasein führen können; denn der Arbeitszwang erweist sich in den kleinen Gefängnissen als undurchführbar. Sowohl bei den Bettel- als auch bei den Landstreicherverurteilungen stehen die Taglöhner an erster Stelle. Diesen Umstand führt Starke [2]) nicht mit Unrecht darauf zurück, daß die Differenzen zwischen männlicher und weiblicher Kriminalität um so geringer sind, je roher die Kultur und je mehr das Weib genötigt wird, den Kampf ums Dasein unter den gleichen Bedingungen wie der Mann aufzunehmen.

Den Taglöhnern zunächst stehen die gewerblichen Arbeiter, und zwar vorzugsweise die Männer. Bei weitem die größte Zahl

1) Der Verfasser: Die Kriminalität und die arbeitenden Volksklassen in Österreich. Conrad: Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, III. Heft, Bd. 28. 1904.

2) Verbrechen und Verbrechertum in Preussen.

der bettelnden und vagabundierenden Personen in dieser Berufsgruppe ergänzt sich aus dem Handwerkerstand; nur ein geringfügiger Prozentsatz, etwa 6—8 Proz. bei den Maurern, gehört dem industriellen Arbeiterstande an.

In allen Branchen, wo es qualifizierter Arbeitskräfte bedarf, entreißt der Großbetrieb dem Handwerk seine besten Kräfte, die im allgemeinen diesem Rufe um so bereitwilliger folgen, als die größindustrielle Produktion sich im ganzeu genommen größerer Stetigkeit erfreut und von den gefürchteten Saisonschwankungen in geringem Maße heimgesucht wird. Kaum in irgend einem Berufszweige äußert die Arbeitslosigkeit so tief einschneidende Folgen und nachteilige Wirkungen wie im Handwerke.

Ledige gewerbliche Hilfsarbeiter wandern wochen- und monatelang von einer Verpflegsstation zur andern, machen unliebsame Bekanntschaft mit dem Schubwagen und fallen schließlich dem Lumpenproletariate anheim. Die absteigende Linie, auf der sich die kleingewerbliche Produktion bewegt, läßt sich durch eine Fülle statistischer Daten belegen, welche die Deklassierung der Meister zum Proletariate, der Gehilfen zu Vagabunden illustriert. Von den 203358 Besuchern der Naturalverpflegstationen in Mähren [1]) waren 129206 (63,4 Proz.) Handwerker, Professionisten und gewerbliche Hilfsarbeiter, 67865 (32,3 Proz.) Taglöhner, 3699 (1,8 Proz.) Dienstboten, 2598 (1,2 Proz.) landwirtschaftliche Arbeiter; auch unter den Schüblingen waren in Mähren 32,7 Proz. Handwerker, 9,3 Proz. Fabrikarbeiter, 6,8 Proz. landwirtschaftliche Arbeiter, 6,2 Proz. Dienstboten. 44 Proz. waren Taglöhner und Personen ohne bestimmten Beruf. Desgleichen figurieren die früheren Gewerbetreibenden und Gehilfen unter den Obdachlosen Wiens an zweiter Stelle mit 17,6 Proz., 69,3 Proz. sind Taglöhner, 12,6 Proz. Dienstboten. Die rapid vorwärtsschreitende Deklassierung der Selbstständigen im Gewerbe spricht sich auch in ihrer starken Beteiligung am Betteldelikte aus. Die Erhebungen aus den Brünner Strafakten ergaben unter 100 Berufstätigen 19,7 gewerbliche Lohnarbeiter, welche wegen verschiedentlicher Betteldelikte verurteilt wurden, nach gleichartigen Erhebungen der k. k. Polizeidirektion [2]) waren im Jahre 1892 von den wegen Bettelns beanständeten Personen 36,1 Proz. Berufszugehörige der Handwerke. Der Verein gegen Verarmung und Bettelei zählte unter seinen Unterstützten 55 Proz.

1) Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung. Wien 1901.

2) Inama-Sternegg: Die persönlichen Verhältnisse der Wiener Armen a. a. O.

Handwerker und Gehilfen (14 Proz. Selbständige, 41 Proz. Gehilfen).[1] Fabrikarbeiter hingegen nehmen die Hilfe des Vereins nur in ganz vereinzelten Fällen in Anspruch, da dieselben entweder von humanen Fabrikherren oder durch genossenschaftliche Selbsthilfe über Wasser gehalten wurden.

Nicht nur die Vagantenstatistik, sondern auch die allgemeine Kriminalstatistik ist in der Lage zu erweisen, daß die Fabrikarbeiter in viel geringerem Maße an den antisozialen Erscheinungen partizipieren, als ihrer Gesamtvertretung unter der Bevölkerung entspricht. Die industrielle Produktion mit ihrem ständig wachsenden Verbrauch von Arbeitskräften birgt für die arbeitenden Klassen nur ein gefährliches Stadium in sich; jenes Stadium der Unsicherheit, welches sich unmittelbar an das Aufgeben des alten Berufes anschließt, jene Zeit des Suchens nach Arbeitsgelegenheit. Gelingt es dem Arbeiter, in einem bestimmten Zweige der Industrie festen Fuß zu fassen, dann steht er nur unter der Herrschaft jenes gewissen Konjunkturrisikos, welches mit der kapitalistischen Wirtschaftsverfassung unzertrennlich verbunden erscheint. Unter dem Einflusse der Arbeiterversicherung wächst ein ganz anderes widerstandsfähigeres Arbeitergeschlecht heran. Die Möglichkeit, welche der arbeitenden Klasse durch Versicherungsgesetze geboten wird, auch bei geringeren Gesundheitsstörungen ärztliche Hilfe und Pflege in Anspruch zu nehmen, verringert den Prozentsatz jener, welche frühzeitigem Siechtum und Invalidität, damit aber auch dem Bettel und der Vagabundage in die Hände fallen.

Dagegen ist der Erwerb der Taglöhner namentlich dann, wenn die ökonomischen Voraussetzungen aufgehört haben, welche die Massen in Bewegung setzten, schwebend, infolge der Konkurrenz geringfügig, durch Krisen unsicher. So bleibt eine Unzahl von Individuen stetig „in suspenso“, deklassiert, ohne sichere Aussicht für die Zukunft: „die gefährlichen Existenzen“, jene Klasse, bei der schließlich das Verbrechen selbst zum Gewerbe wird.

Die Statistik bestätigt nur das Lisztsche Wort: „Eines scheint mir sicher: der innige, alle Faktoren überragende Zusammenhang zwischen Kriminalität und Massenarmut.“[2]

Allerdings differiert die Zahl der in der Statistik als besitzlos bezeichneten Verurteilten noch immer mit den Verurteilten der arbeitenden Klassen.

---

1) Die Polizeiverwaltung Wiens, 1876—1892. Wien a. a. O.

2) Die Reichskriminalstatistik in Bd. 6 d. Zeitschr. f. d. g. Strafrechtswissenschaft.

Nach den statistischen Ausweisen waren von 1000 Verurteilten

im Durchschnitt der Jahre	ohne Vermögen	gehören der Arbeiterklasse an	Differenz
1862—70	790	619,2	170,8
1871—80	884,3	618,5	255,8
1881—90	896,2	658,1	238,1
1891—99	882	724,9	157,1

Die Differenzen zwischen den verurteilten Arbeitern und Vermögenslosen insbesondere in den Jahren 1870/90 beweisen, daß auch unter den Selbständigen im Handwerke und in der Landwirtschaft sich viele völlig Besitzlose befinden: Halbblutproletarier, wie sie Sombart zutreffend bezeichnet hat, die, trotzdem sie ein Unternehmereinkommen beziehen, doch in die große Masse des Proletariates einzubeziehen sind.

Im letzten Dezennium hat die Differenz zwischen besitzlosen Verbrechern und Verbrechern der arbeitenden Klassen ihren Tiefstand erreicht.

Daraus ist zu entnehmen: Die Zahl der Verurteilten, die ein Unternehmereinkommen beziehen, ist geringer geworden, die Zahl der Verurteilten, die ein Arbeitseinkommen haben, ist gestiegen. Der Halbblutproletarier als Unternehmer beginnt zu verschwinden, und die Kriminalität, in der sich die wirtschaftlichen Strömungen des Zeitalters widerspiegeln, konstatiert diese Erscheinung.

Man wird auch nicht fehlgehen, wenn man die einseitige Gestaltung des jüdischen Verbrechens auf die eigenartige wirtschaftliche Stellung dieses Volkes zurückführt, welche sich äußerlich in der Berufszugehörigkeit ausdrückt, d. h. jener Betätigung, aus welcher eine Person im Wirtschaftsorganismus den regelmäßigen Lebensunterhalt gewinnt.

Daß hierbei eine gewisse natürliche Veranlagung mitspielt, welche die Juden zu ganz bestimmten Berufskategorien stärker zuströmen läßt, wie zu andern, ist nicht außer acht zu lassen.

Wie z. B. die Zigeuner nur jene Berufskategorien ergreifen, welche ihnen die Möglichkeit eines herumziehenden arbeitsscheuen Lebenswandels ermöglichen: Pferdehandel, Wahrsager, Kaltschmiede, suchen die Juden womöglich jener wirtschaftlichen Sphäre sich zuzuwenden, welche ihrer abstrakten Veranlagung am meisten zusagt.

Daher sind die Juden in jenen Zweigen der wirtschaftlichen Tätigkeit am meisten zu finden, in denen das reine, qualitätslose Geldverhältnis am ausschließlichsten herrscht. Das sind Geld- und

Warenhandel, in diesen wieder Zwischen- und Detailhandel.[1]) Der Jude liebt den immobilen Besitz nicht, die Landwirtschaft mit ihrer Beständigkeit und ruhigen Sicherheit ist ihm fremd; wenn er immobile Werte erwirbt, so bleiben sie mehr oder minder Spekulationsobjekt oder es zeigt sich das Bestreben, sie zu mobilisieren. (Hypothekierung.)

Die jahrhundertelange Bedrohung an Leib und Leben, Vermögen und Ehre haben die Juden flüchtig und unsicher gemacht, ihnen den Sinn für eine ruhige allmähliche Entwicklung auch im Berufsleben benommen. Zweifellos wirkt neueren Forschungen zufolge die Berufsbetätigung in verschiedener Weise auf das Verbrechen zurück,[2]) indem der Beruf teils objektiv gewisse Gelegenheit zum Verbrechen gibt, teils können die durch denselben erworbenen Kenntnisse und Praktiken in sozial-gefährlicher Weise benutzt werden, teils werden die sittlichen Anschauungen der Berufsgenossen in ungünstiger Weise beeinflußt.

Diese ungünstigen Einflüsse müssen besonders gefährlich auf einem Boden werden, dessen natürliche Widerstandskraft durch natürliche und historische Veranlagung, durch überkommene und erworbene Eigenschaften zu gewissen Formen der Kriminalität prädisponiert erscheint.

In Österreich leben die Juden meist zerstreut, bilden jedoch im Gegensatze zu den westeuropäischen Ländern einen erheblichen Prozentsatz der Bevölkerung. Die in den Jahren 1869—1880 eingetretene rasche Vermehrung hat sich während der letzten Dezennien wesentlich verlangsamt: Von je 1000 ortsanwesenden Personen im Reich waren Juden:[3])

1869	1880	1890	1900
40,57	45,40	47,85	46,83.

Daher ist die Vermehrung von 22,3 Proz. auf 13,7 Proz. zurückgegangen, und zwar tritt die Abnahme der Zuwachsprozente in jenen Ländern am schroffsten zutage, wo früher die Zunahme am raschesten stattgefunden hat. In jenen Ländern, in welchen die Juden einen halbwegs ansehnlichen Bruchteil der Bevölkerung bilden, hat die Zunahme in der letzten Zählperiode mit der einheimischen Bevölkerung ziemlich gleichen Schritt zu halten versucht.

1) Lindenau, Beruf und Verbrechen. Zeitschr. f. d. g. Strafrechtsw. Bd. XXIV.

2) Lindenau, Beruf und Verbrechen a. a. O. — Herz, Die Kriminalität und die arbeitenden Klassen in Österreich a. a. O.

3) Rauchberg, Die Bevölkerung Österreichs a. a. O.

Es hat daher den Anschein, als ob in demographischer Hinsicht eine gewisse Assimilation stattgefunden hätte, vermöge welcher wenigstens das Tempo der Vermehrung der Juden jenem ihrer Umgebung sich in hohem Grade annähert.

Weniger scheint diese Assimilation die Berufsgliederung zu ergreifen, obzwar in Österreich im Hinblicke auf die vielfachen Möglichkeiten freier Berufswahl — Staatsdienst, Offiziersstand — günstigere Verhältnisse herrschen, wie im Deutschen Reiche.

Von je 1000 Juden[1]) gehören an:

der Land- und Forstwirtschaft	114
der Industrie	287
dem Handel und Verkehr	437
dem öffentlichen Dienste	162

Von je 1000 Katholiken gehören an:

der Land- und Forstwirtschaft	539
der Industrie	271
dem Handel und Verkehr	84
dem öffentlichen Dienste usw.	106

Von 1000 Berufszugehörigen der nachfolgenden Gruppen sind:

	Juden	Christen
Land- und Forstwirtschaft	10	935
Industrie usw.	56	921
Handel und Verkehr	205	769
Öffentliche Dienste	70	892

Bei den Juden in Österreich bewegt sich die Berufszugehörigkeit in Extremen, während die Landwirtschaft z. B. 10 Berufszugehörige aufweisen kann, sind in den Verkehrsgewerben: 424, in der Industrie der Getränke und Genußmittel: 164, in der Nahrungsmittel-Industrie: 101, Bekleidungs-Industrie: 81, Textilindustrie: 47 auf 1000 Berufszugehörige.

Nach der sozialen Berufsstellung sind von je 1000 Juden:

		Übrige Bevölkerung
Selbständige	193	165
Angestellte	35	17
Arbeiter	67	160
Taglöhner	26	42
Mithelfende Familienangehörige	44	156
Angehörige	622	442
Hausdiener	13	18

Die soziale Gliederung der Juden ist daher wesentlich verschieden von der übrigen Bevölkerung. Schon die hohe Quote

1) Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1900, Bd. XVI der österr. Statistik, Wien 1904.

der Angehörigen: 622, und die niedrige der entfallenden mithelfenden Familienglieder weist ihnen eine besondere Stellung an. Die Quote der Angestellten ist mehr als doppelt so hoch und jene der Arbeiter um 100 geringer; sie erreichen unter den Selbständigen und Angestellten die höchsten, unter den Arbeitern und Tagelöhnern die niedrigsten Quoten.

Vergleichen wir nun die jüdische Kriminalität in den Hauptverbrechensgruppen mit den Verbrechensverübungen der Berufszugehörigen im Handel und Gewerbe, so ergibt sich:

Auf 10000 im Handel und Gewerbe tätige Personen kamen Verurteilte:

wegen Verbrechens des Diebstahls	7,00
„ „ der Veruntreuung	1,33
„ „ des Betruges	7,14
„ Vergehens der Crida	6,54

	Auf 10000 Selbständige der Industrie, Handel u. Gewerbe kamen Verurteilte	Auf 10000 Angestellte im Handel u. Gewerbe
wegen Verbrechens des Diebstahls	2,20	2,72
„ „ der Veruntreuung	0,63	1,83
„ Betrug	4,40	2,99
Crida	8,59	1,25

Auf 10000 Juden kamen Verurteilte:

wegen Verbrechens des Diebstahls	3,52
„ „ der Veruntreuung	0,60
„ „ des Betruges	4,27
„ Vergehens der Crida	2,91

Die Kriminalität der Juden, die ja mit nahezu 72—80 Proz. in die Berufszugehörigen des Handels, Gewerbe und Industrie sich eingliedern, zeigt beim Verbrechen des Betruges und der Veruntreuung, genau die gleichen Stärkeverhältnisse wie die Kriminalität dieser Berufsgenossen. Dagegen ist sie erheblich günstiger beim Vergehen der Crida, was damit zu erklären ist, daß die Juden vielfach Großbetriebe und Großhandlungen in Händen haben, während die Einheimischen einen erheblichen Prozentsatz zu den im Absterben befindlichen Handwerken, Krämereien und Kleinbetrieben stellen.

Ungünstiger stellt sich die Kriminalität der Juden beim Verbrechen des Diebstahls bezw. der Diebstahlsteilnehmung, was wiederum auf Rechnung der proletarischen Juden in der Bukowina und Galizien zu setzen ist, deren Vermögenskriminalität, wie noch später eingehender auseinandergesetzt werden soll, sich mehr den Formen der Unternehmer-Kriminalität annähert.

Die länderweisen Verschiedenheiten der Kriminalitätsbeteiligung des Unternehmertums, sowie auch der arbeitenden Klassen lassen sich auf Grund der neuesten Ergebnisse der österr. Kriminalstatistik [1]) feststellen:

Es kamen auf 10000 Berufszugehörige:

a) des Unternehmertums (Selbständige der Landwirtschaft, Handel u. Gewerbe) Berufszugehörige Verbrecher

Land	
Küstenland	2,2
Vorarlberg	2,7
Böhmen	3,6
Kärnten	3,9
Oberösterreich	4,0
Schlesien	5,3
Salzburg	6,2
Reichsmittel	**7,0**
Mähren	7,5
Niederösterreich	7,6
Tirol	7,9
Steiermark	8,3
Galizien	10,1
Bukowina	10,1
Dalmatien	12,4
Krain	12,7

b) der arbeitenden Klassen (Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe, Dienstleute und Taglöhner)

Land	
Böhmen	29,9
Oberösterreich	30,5
Niederösterreich	33,7
Kärnten	37,2
Schlesien	40,5
Salzburg	43,1
Tirol	46,9
Küstenland	48,9
Mähren	49,4
Reichsmittel	**50,7**
Steiermark	53,6
Bukowina	54,9
Vorarlberg	60,1
Galizien	68,8
Krain	69,7
Dalmatien	94,3

Demnach zeigt die Unternehmerkriminalität mit wenigen Ausnahmen in den einzelnen Gebietsteilen den gleichen Verlauf wie die Kriminalität der arbeitenden Klassen. In den Ländern der größeren industriellen Konzentration, die auch im Wohlstande den übrigen Gebietsteilen vorgehen, erweist sie sich günstiger, ungünstiger in jenen Reichsteilen, in denen das kleine Unternehmertum proletarischen Charakter trägt, in den südlichen Alpenländern, Galizien und Bukowina.

Die Kriminalitätsziffern der arbeitenden Klassen lassen das Vorherrschen der industriellen günstiger situierten Arbeiterschaft deutlich durchblicken. So weisen: Böhmen, Mähren, Schlesien und Niederösterreich, Länder mit vorzugsweise stabilen industriellen Arbeitsverhältnissen eine weit geringere Kriminalität unter den Unselbständigen aller Kategorien auf als jene Ländergruppen, in denen die Gesindehaltung und die transitorischen Arbeitsverhältnisse des Tagelohnes vorherrschen.

1) Statistik der Strafrechtspflege österr. Statistik, Bd. LXXI. Wien 1904.

Dagegen sind im wechselseitigen Verhältnisse der Kriminalität die Spannungen zwischen der Verbrechensbewegung beider Gruppen größer in jenen Ländern, wo der Mittelstand allmählich absorbiert wird; so ist z. B. das Verhältnis der Kriminalität des Unternehmens zu den arbeitenden Klassen in Schlesien 1 : 7,6, in Böhmen 1 : 8,3, Vorarlberg 1 : 22,2 gegen Krain 1 : 5,4, Tirol 1 : 5,9, Steiermark 1 : 6,9, Niederösterreich 1 : 4,7 etc. In jenen Ländern, in denen sich zwischen Großunternehmer und proletarische Klassen ein kleinbäuerliches oder kleinbürgerliches Mittelglied einschaltet, sind die Differenzen zwischen der Unternehmer- und der Arbeiterkriminalität geringer, die Übergänge weniger schroffe.

DRITTES KAPITEL.

Die Kriminalität der Zigeuner und Juden.[1]

Von den Völkergruppen, welche seit Jahrhunderten mit der einheimischen Bevölkerung in Wirtschaftsgemeinschaft (Symbiose)[2] leben, sind besonders hervorzuheben die Zigeuner und die Juden. Beide Menschenrassen können sich rühmen, jenes lebhafte ethnische Gepräge, das sie deutlich von anderen Stämmen Europas unterscheidet, im Laufe der Jahrhunderte wahrscheinlich rein bewahrt zu haben, nämlich die fast gänzliche Erhaltung eines anthropologischen und physiologischen Typus in der Bewahrung einer Summe von Gebräuchen und Überlieferungen eines Geistes gegenseitiger Brüderlichkeit, in der Bewahrung sprachlicher Eigenheiten in seltsamen Kontraste zu den physischen und sozialen Umgestaltungen so vieler anderer Völker der Erde, die in der sie umgebenden Kultur völlig auf- und untergegangen sind.

Beide Völker stellen die Inkarnation eines rassenstolzen Individualismus dar.

Diese Eigenart kommt auch in der sozialen Stellung im Wirtschaftsleben, wie auch in der Kriminalität beider Raçen zum Ausdrucke.

a) Die Zigeuner.

Mehr als andere Länder Europas wird Österreich von alters her durch Zigeunerbanden heimgesucht.

Das Ende des XVII. bis tief in das XVIII. Jahrhundert bringt in den böhmischen Erbländern jene berüchtigten Zigeuner-Treibjagden auf Anordnung der Obrigkeit, wobei man unter Zigeuner nicht ausschließlich Vertreter eines Stammes verstand, sondern den Begriff allgemeiner auf alle verbrecherischen Banden, in Wäldern

---

1) Herz, Zigeunerunwesen und Zigeunerkriminalität in Mähren. Archiv für Strafrecht und Strafprozess. Heft 6, 1906.

2) Schurtz, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. I.

lebenden Gewohnheitslandstreicher ausdehnte, die sich in ihrem Wesen äußerlich der Zigeunerassoziation angepaßt hatten [1]).

Die extraordinäre Bestrafung dieses Verbrechertums ließ an Raschheit und Willkürlichkeit nichts zu wünschen übrig. Wo immer es zum Kampfe mit Zigeunern kam, wurden sie in mehr oder minder formloser Weise für „vogelfrei" erklärt (Codex Austriacus III. 996), gefangen und aufgehängt [2]).

Trotz der ungewöhnlichen Strenge dieser Maßnahmen vermindern sich die Zigeuner in den Sudetenländern nur unmerklich. Ungarn, seit jeher das ungeheure Zigeunerresorvoir, schickte stets neue Zigeunermassen ins Land, die trotz des von der Willkür diktierten Blutvergießens förmliche Banden bildeten, die der außergewöhnlichen Gewalt Gewalt entgegensetzten und die schließlich an der Bevölkerung sich soweit vergriffen, daß sie mit bewaffneter Hand raubten und plünderten.

Die theresianische Epoche brachte in den gegen die Zigeuner angewandten Maßnahmen einen Umschwung; wenn auch keinen völligen Bruch mit der Vergangenheit, so immerhin ein Kompromiß [3]).

Die theresianische Gesetzgebung übernahm teilweise die Härten und abstoßenden Grausamkeiten der Vergangenheit, enthielt aber bereits eine Durchbildung des gesamten Rechtsgebietes. Sie differenzierte einerseits schärfer zwischen dem Zigeunertum und den übrigen Vagabunden (Theresiana Artikel 73, § 15), sie wandte sich aber auch gegen die bisher undifferenzierte Anwendung der schwersten aller Strafen gegen die Zigeuner, indem sie nach Maßgabe des Verschuldens Abstufungen zu finden suchte.

So verordnet das Patent vom 1. Dezember 1749, dass die das Land zum ersten Mal betretenden Zigeuner das erste Mal fortgeschafft, im zweiten Betretungfall sowohl Weiber als Mannespersonen und zwar ziemlich erwachsene Buben nebst dem Staupenschlag durch den Scharfrichter und Brandmarkung auch Abschwörung „der Urphed" landesverwiesen; im dritten Betretungsfall hingegen die Mannespersonen und stark erwachsenen Buben aufgehängt, die Weibspersonen mit dem Schwerte gerichtet werden sollen.

Dieses Dekret wurde nachträglich dahin verschärft, dass die betretenen Zigeuner an den Pranger gestellt und durch den Henker ausgepeitscht und sofort zurückgeschoben werden sollen.

---

1) In Böhmen geschieht dies zufolge Reskripts Leopold I. vom 11. Juli 1697; Codex Weingarten, S. 595.

2) In Bd. XII der Schriften der historisch-statistischen Sektion der mährischen Gesellschaft des Ackerbaues: D'Elvert, Zur Geschichte der Zigeuner in Mähren und Schlesien.

3) Högel, Geschichte des österr. Strafrechts, Wien 1964, I. Heft.

Trotz mannigfacher Verschärfungen, die noch im Wege der Gubernialdekrete zu diesen Patenten hinzukamen, schien die Bekämpfung der Zigeuner keine entsprechenden Erfolge aufzuweisen; im Gegenteil, die Ausschreitungen und Verbrechenserscheinungen wurden immer zahlreicher und schwerer.

Die Nutzlosigkeit der bisherigen Bekämpfungsmethode des landstreichenden Zigeunertums befestigte die Einsicht von der Notwendigkeit anderer Kampfesmittel. Die Aufklärung des josefinischen Zeitalters beseitigte bei den speziellen Strafgesetzen die barbarischen Zutaten. Neben der Betonung eines humanitären Strafzweckes machte sich das Bestreben geltend, die gesetzlichen Strafbestimmungen den besonderen Verhältnissen des Volkes anzupassen. Der aufgeklärte Absolutismus perhorreszierte daher eine kriminelle Sonderstellung des Zigeunervolkes im Prinzip, beschränkte die kriminalpolitische Bekämpfung auf ein Minimum und konzentrierte sein ganzes Interesse auf eine Reihe sozialpolitischer Grundsätze im Geiste der merkantilistischen Lehren mit ihren Tendenzen: die Einwohnerzahl zu vergrößern und weite Gruppen der Bevölkernng der Produktion zuzuführen [1]. Die Auswanderung wird verboten; innere Kolonisation und Einwanderung gefördert; Bevölkerungsgruppen, die bisher ehr-, recht- und heimatlos herumzogen, wurde durch Toleranzpatente (13. Oktober 1781) die Möglichkeit der Seßhaftwerdung geboten [2].

Die josefinischen Zigeunergesetze verordnen für Mähren, dass alle jene Familien, welche seit 1784 ins Land gekommen und nicht volle 10 Jahre im Lande sich aufhalten, in ihre Heimat zurückgewiesen, die im Lande tolerierten (25 Familien) auf den Staatsgütern jedoch wegen Mangels an Anlagen und Fähigkeiten zum Ackerbau, „zu welchem sie so wenig als die Juden zu vermögen sein würden", nur als Häusler und Innleute, und zwar in jedem Orte nur eine Familie und soviel wie möglich nur dort, wo der Pfarrer und das Amt etabliert sind, angesiedelt, das Wohnen unter freiem Himmel oder in Zelten nicht geduldet, insbesondere durch genaue Handhabung der Passvorschriften hintangehalten, das Heiraten nur mit obrigkeitlicher Bewilligung und gegen Ausweis gestattet werden soll.

Die Kinder männlichen Geschlechts sollten in den betreffenden Werbebezirk eingeteilt werden, um zu den Rekruten gestellt zu werden; die Kinder weiblichen Geschlechts sollten in Handarbeit unterrichtet und fleissig in die Normalschule geschickt werden (Hofdekrete vom 6. Februar 1792, 15. März 1796, 6. Februar 1797, 12. Februar 1798).

Ergänzt wurden diese Verordnungen durch nachstehende Bestimmungen für jugendliche Zigeuner [3]:

---

1) Stein, Verwaltungslehre, II. Bd., Stuttgart 1886.

2) Högel, Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu in Österreich, Bd. XXV und XXVI der Grünhutschen Zeitschrift.

3) D'Elvert, Zur Geschichte der Zigeuner in Mähren und Schlesien, Bd. XII der Schriften a. a. O.

1. Es sollen Vorkehrungen getroffen werden, dass Zigeunerburschen einheimische Mädchen heiraten,

2. ihre Kinder männlichen Geschlechts zu Handwerken angehalten werden,

3. die Unterbringung der Zigeunerkinder an Landeseinwohner verfügt werden, wofür denselben ex aerario ein Beitrag von 18 Gulden jährlich zu leisten wäre,

4. zur Bildung von Zigeunerkindern sollen die Ortsseelsorger Wiederholungsstunden geben.

Bezüglich des Wanderns der Zigeuner wurde verfügt[1]:

Die Wirtschaftsämter sollen beaufsichtigen, dass kein Zigeuner ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit sich entfernt; Zuwiderhandelnde sind mit Schlägen zu bestrafen.

Ferner wird die Ziellosigkeit der Wanderungen auch beschränkt werden, wenn unter keinerlei Vorwand gestattet ist, auf freiem Felde Zelte aufzuschlagen.

Seit dem Erlasse des allgemeinen Strafgesetzes von 1803[2], welches auch einen vollständigen Umschwung in der Vagabundengesetzgebung brachte, wurden besondere kriminelle Repressivmaßregeln gegen die Zigeuner nicht mehr erlassen. Hatte man früher die Vagabunden den Zigeunern vielfach gleich gestellt, die Angehörigen des letzteren Volkes nur wegen der Zugehörigkeit zu diesem Stamme als Vagabunden oder Verbrecher behandelt, ohne Unterschied, ob sie alt oder jung, Männer oder Weiber waren, so kommt ihnen jetzt die Bestimmung nulla poena sine lege, gleichwie die im Gesetze rücksichtlich des Alters, Geschlechts usw. bereits gemachten Differenzierungen zugute. Sie werden nurmehr dann als Landstreicher bestraft, wenn der im Gesetze festgesetzte Tatbestand bei ihnen zutrifft und nur vereinzelte Bestimmungen polizeilicher Natur, wie z. B. die Abschaffung wurden gegen sie schärfer gehandhabt, als dies bei den einheimischen Vaganten der Fall war.

In dem der Epoche des aufgeklärten Absolutismus folgenden Polizeistaaten wurde gleichfalls dem Zigeunerproblem seine vollste Aufmerksamkeit geschenkt. Unzählige Vorschriften gegen das Zigeunerwesen wurden erlassen, ohne wesentliches und einheitliches System, stets nur von dem Bestreben geleitet, einem momentanen Übel zu steuern.

Die josefinischen Ansiedlungsgesetze gerieten völlig in Vergessenheit, die Behörden ignorierten sie, nur vereinzelt gaben sich Grundherren die Mühe, die in ihren Gutsgebieten herumstreichenden Zigeuner seßhaft zu machen.

1) Archiv des k. k. Ministeriums des Innern IV M 5, Zigeuner.

2) Högel, Geschichte des österr. Strafrechts, I. Heft, Wien 1904. Die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu in Österreich, Bd. XXV u. XXVI der Grünhutschen Zeitschrift. — Herz, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit a. a. O.

Inzwischen hatte die Anerkennung der Freizügigkeit zu Massenwanderungen der ländlichen Bevölkerung in Städte und Industriezentren geführt.

Die Landstraßen waren erfüllt von Menschenmassen, welche die Not in der Heimat zum Wandern zwang. In diesen Zeiten der allgemeinen Mobilisierung verschwand das Zigeunertum in der weit größeren Zahl der wandernden Einheimischen. Die Gesetzgebungen selbst nahmen kaum energische Stellung dagegen, da die Theorie, von individualistischen Prinzipien geleitet, sich dagegen wehrte [1]:

„Die freie Bewegung ohne Verletzung der Rechte Dritter ist eine Konsequenz der Rechte auf den Genuß der Selbständigkeit, folglich unantastbar, und man wollte sie demnach für strafbar erklären?"

Im Einklange mit diesen Anschauungen stand es, wenn man von strengeren Maßnahmen gegen die Zigeuner absah, trotzdem die a. h. Hofstellen klagten, daß sie noch immer als Nomaden leben, als Wegelagerer den Landmann und Reisenden belästigen und der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind [2]).

In der Blütezeit des wirtschaftlichen Liberalismus blieben wohl die Vagabundengesetze in Kraft, allein man scheute sich vor ihrer allzu strengen Anwendung. Daher überließ man es den Sicherheitsbehörden und Gemeinden, mit dem Zigeunergesindel und Vagabunden sich abzufinden. Die Reaktion, die nach der unglücklichen Krise des Jahres 1873 aus agrarischen und kleingewerblichen Kreisen kam, zielte vielleicht auf Beschränkung der Freizügigkeit ab, die durch Abzugsbeschränkungen bezw. Erschwerungen die Zuwendung billiger Arbeitskräfte zu besser gezahlten Berufen verhindern wollten.

Die Gesetze vom Jahre 1873 und vom 24. Mai 1885 RGB. 89 richten sich gegen alle mittellosen Wanderer, da man zwischen Wandern mit bestimmten wirtschaftlichen Endzielen und solchen, bei denen es nicht ersichtlich und auch nicht gewünscht war, nicht differenziert. Daher trafen sie auch das Wandervolk der Zigeuner, dessen Heimat seit seinem Auftreten in Europa die Landstraße war; nur mit dem Unterschiede gegenüber den Verfolgungen der Vergangenheit, daß die die Gesellschaft in polizeilicher Weise sichernden Institutionen durch die Art des Vollzuges für die be-

1) Vogt, Das Armenwesen und die diesfälligen Staatsanstalten. Bern 1854.
2) D'Elvert, Zur Geschichte der Zigeuner in Mähren und Schlesien a. a. O.

troffenen Persönlichkeiten schonender geworden waren; fraglich ist nur, ob sie der verbrecherischen Persönlichkeit immer angepaßt waren!

Die Zigeuner repräsentieren wohl nur eine kleine Gruppe von Individuen im österr. Kaiserstaate, immerhin, wie in der folgenden Untersuchung dargetan werden soll, ein gefährliches und eigenartiges Verbrechertum, für welches wohl keine Sondergesetze nach früherem Muster erlassen werden sollen, gegen das jedoch im Rahmen der geltenden Gesetzgebung Mittel geschaffen werden müssen, welche den von der Zigeunerplage getroffenen Bevölkerungskreisen ausreichenderen Schutz gewähren.

Über die zeitgenössische Zigeunerkriminalität existieren bisher nur wenige Untersuchungen [1]). Versuche an der Hand des in Österreich, insbes. in den Sudetenländern so zahlreichen Aktenmaterials, das zigeunerische Verbrechertum in soziologischer und statistischer Hinsicht zu untersuchen, sind bisher überhaupt nicht gemacht worden. [2]) Der Verfasser versucht es im folgenden, die Verbrechen des Zigeunervolkes in der angedeuteten Richtung zu untersuchen. Zu diesem Zwecke wurde das Aktenmaterial des Straflandesgerichts in Brünn der letzten 30 Jahre verwendet, ergänzt durch persönliche Erhebungen und Erfahrungen, die der Verfasser als mehrjähriger Untersuchungsrichter in der von der Zigeunerplage seit Jahren wiederholt heimgesuchten Umgebung Brünns zu machen Gelegenheit hatte.

Seit Jahrhunderten führen die Zigeuner gleichgültig, ob unterdrückt oder frei, ob als Sklaven oder Herren, ihr eigenes Leben. Sie nähern sich anderen Völkern, ohne gänzlich mit ihnen zu verschmelzen, würdigten vielleicht den Wert eines gesitteten Lebens, ohne es anzustreben, meistens umherschweifend — beständig im Elend — wenn auch nicht glücklich, so doch immer frei, unerschrocken und trotzig gegenüber den Widerwärtigkeiten, niemals fröhlich im Glücke, gesellig nur im Kreise ihrer Familie.

Mit Recht sagt Wratislav Graf Mitrovic [3]), einer der besten Kenner unseres heimischen Zigeunertums:

„Je trostloser die Lage der Zigeuner ist, um desto mehr wächst ihre Selbständigkeit. Es ist der verkannte Menschenwert, der, da er nirgends Geltung finden konnte, sich wenigstens in der eigenen

---

1) Gross, Handbuch für den Untersuchungsrichter. Graz 1897,

2) v. Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben, Zeitschr. f. d. Strafrechtsw. Bd. IX.

3) Versuch einer Darstellung der Lebensweise, Herkunft und Sprache der Zigeuner. Prag 1886.

Familie zur Geltung bringt, der auch den Stolz des Zigeuners in der Richtung steigert, sich von jenen loszusagen, die ihnen den allgemeinen Wert der Menschheit absprechen."

Die individuelle biologische Eigenart des Zigeunervolkes bedingt auch ihre eigentümliche wirtschaftliche Stellung unter den seßhaften, auf ganz anderer Kulturstufe stehenden Völkern. Zutreffend hat Schurtz auf dieses eigenartige Verhältnis des wandernden Zigeunerstammes inmitten einer völlig okkupierten, in geordneten Besitzesverhältnissen lebenden Welt das Wort „Symbiose" geprägt[1]).

Die unstäten Wanderer entnehmen ihren Unterhalt dem Wirtschaftsbetriebe der Ansäßigen, ohne sich ihm unterzuordnen; dafür verrichten sie bisweilen leichtere oder verachtete Arbeiten, teils Vergnügen (Wahrsagen, Tanzen, Spielen, Singen), wenn sie nicht, dem Parasitismus sich noch beträchtlicher nähernd, hauptsächlich durch Betteln oder Stehlen ihren Unterhalt gewinnen. In einzelnen Ländern hat eine bessere wirtschaftliche Anpassung zwischen Zigeunern und ihrem Wirtsvolke stattgefunden, insbesondere dort, wo der Volkscharakter der Einheimischen sich dem zigeunerischen erheblich nähert, wie z. B. in Ungarn und Spanien (Leichtsinn und Arbeitsscheu).

In den westösterr. Ländern, zumal aber in Böhmen und Mähren[2]) ist es, trotz jahrhundertelanger Verfolgung weder gelungen, die Zigeuner hinauszudrängen, noch auch sie seßhaft zu machen und die Lebensgemeinschaft in eine Wirtschaftsgemeinschaft zu verwandeln. Nichtdestoweniger konnte die zunehmende Kultur und der Aufschwung des gesamten Wirtschaftslebens in diesen Ländern nicht spurlos an den Zigeunern vorübergehen.

Im Innern Asiens — berichtet Colocci[3]) — sind die Zigeuner ein harmloses Nomadenvölkchen, das sich von den Früchten des Feldes und den Tieren des Waldes nährt. Die europäische Kultur erschwert Sammeln und Jagen und macht auch das Stehlen gefährlich. Der Zigeuner versucht sich ihr durch eine scheinbare Berufswahl anzupassen, die einerseits ihm möglichst wenig Beschäftigung gewährt, anderseits seine Bewegungsfreiheit nur wenig hemmt. Zum großen Teil werden sämtliche von den Zigeunern betriebene Beschäftigungen mit Ausnahme der Metallbearbeitung einfach als Ankunftsmittel ergriffen, um Lebensunterhalt zu ge-

1) Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. I.

2) Svátek, Kulturhist. Bilder aus Böhmen. Wien 1879.

3) Gli Zingari a. a. O.

winnen, ohne von der Polizei belästigt zu werden. Vor allem beschäftigen sie sich gern mit dem Pferdehandel, der schon seit jeher ihnen eigentümlich gewesen zu sein scheint.

Im allgemeinen handeln sie nicht mit wertvollen, sondern vielmehr mit wenig brauchbaren Tieren, aber sie sind unübertroffene Meister in der Anwendung aller erdenkbaren Listen, um ihre Fehler zu verbergen und sie zu hohen Preisen loszuschlagen.

Der Gedanke, daß fremde Rassen im Besitze besonderer Heilmittel seien, welche noch des Zigeuners eherne und unverwüstliche Gesundheit erheblich fördert, verleitet die Einheimischen zu allerhand abergläubischen Verbindungen mit Zigeunern (Quacksalberei, Ankauf von Kräutern, wertlosen Fetten, Wahrsagerei).

Nichtsdestoweniger konnten nur sehr wenige Zigeuner bei ihren behördlichen Betretungen bestimmte Beschäftigungen angeben.

Von 277 im Laufe der letzten 30 Jahre beim Straflandesgericht wegen verschiedener Verbrechen verurteilten männlichen Zigeunern gaben an als Beruf

Tagelöhner	9,3	Prozent,
Pferdemakler	8,0	„
Schmiede	7,9	„
Hausiergewerbe	1,1	„
Lohnarbeiter	1,0	„

Hingegen hatten 72,7 Prozent keinen bestimmten Erwerb. Noch unerheblicher ist die Berufstätigkeit bei den Frauen. Von 259 wegen Verbrechen Verurteilten wiesen nur 2,8 Prozent eine Berufstätigkeit (Arbeiterinnen oder Tagelöhnerinnen) auf, während die übrigen Frauen sich meist um ihre Familie bekümmerten. Abgesehen von diesen häuslichen Verrichtungen erzielen die mährischen Zigeunerinnen häufig kleine Einnahmen durch Hausier- und Trödelhandel mit meist völlig minderwertigen alten Bekleidungsobjekten, Betten, Federn, die sie gern zu billigen Preisen ankaufen.

Wie wenig innerhalb des Zigeunervolkes seit einem Jahrhundert, ja, man könnte fast sagen, seit Jahrhunderten Berufsverschiebungen und Berufsänderungen erfolgten, zeigt ein Vergleich der gegenwärtig ermittelten Berufstätigkeit mit jenen Berufen, welche durch die josefinische Konskription im Jahre 1798 erhoben wurden [1]).

1) Hauptausweis über die im Markgraftum Mähren und k. k. Anteil Schlesien befindlichen Zigeunerfamilien, Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, IV. M. 5 Zigeuner.

Von 153 konskribierten männlichen Zigeunern betrieben

Pferdehandel	5,2	Prozent,
Schmiedearbeit . . .	5,2	"
Hausierhandel	1,2	"
Abdeckerei	2,1	"
ohne bestimmten Erwerb	86,3	"

Daraus ergibt sich, daß bei den Zigeunern die Arbeit immer nur ein Notbehelf bleibt als eine zur augenblicklichen Stillung der Bedürfnisse geübte Tätigkeit. Ein wirkliches Gewerbs- und Industrievolk kann aus Wanderern, die niemals eine Tendenz zur Seßhaftigkeit oder zur Verdinglichung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen haben, nicht entstehen.

Der intermittierende Charakter ihrer Beschäftigung (Gelegenheitsarbeiter) läßt den Schluß zu, daß die dauernde Bezugsquelle des Einkommens der Zigeuner durch verbrecherische Eingriffe in fremde wirschaftliche Verhältnisse bestritten wird (Gewohnheitsverbrecher), wie ehedem die gewaltsamen Formen des organisierten Verbrechens als Berufsübung und Erwerb angesehen wurden.

So kommt es denn auch, daß die Zigeuner sich niemals einer gewerblichen Tätigkeit ausschließlich widmen, sondern über eine ganze Reihe kleiner Künste verfügen, die sie nach Bedarf hervorsuchen, daß sie sich aber auch nicht scheuen, durch Betteln, Diebstahl, Betrug und Raub ihren Anteil an der Produktion des Wirtsvolkes zu sichern.

Man kann daher den in Mähren umherziehenden Zigeunerbanden mit Recht vorwerfen, daß sie Verbrecherbanden sind, rein parasitäre Existenzen, die der Bevölkerung nur Schaden, aber keinerlei Vorteil bringen.

Während die Geschichte des gewerbsmäßigen Verbrechertums unserer Tage sich durch gesellschaftliche, insbesonders durch völlige Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt gezeigt hat, zeigen die Zigeunerverbrecher vielfach den Typus jenes Gaunertums, wie er durch die Räuberbanden des XVII. und XVIII. Jahrhunderts festgesetzt erscheint[1]): die auf Blutsverwandtschaft beruhenden Banden, das Umherziehen von Ort zu Ort, die enge Verbindung mit dem professionsmäßigen Landstreichertum, das Überwiegen der Vermögensdelikte und der ununterbrochene Kampf und Kriegszustand gegen die staatlichen Behörden; schließlich die eigene Sprache.

---

1) v. Liszt, Das gewerbsmässige Verbrechen in der Zeitschrift für die ges. Strafrechtsw., Bd. XXI.

Das zeitgenössische Verbrechertum ist über diese Formen hinausgewachsen; die erwähnten charakteristischen Merkmale: ständige Ortsveränderung und Blutsverwandtschaft sind in Wegfall gekommen — ganz abgesehen von der technisch vollkommeneren Durchführung aller Verbrechen, von den mannigfaltigen Formen neuentstandener Delikte.

Die gesamte Kriminalität unserer Zeit wird im wesentlichen beeinflußt durch die starke Wanderbewegung [1]. Das Streben nach dem besseren Brote reißt das ländliche Proletariat von der Scholle los; teils verunglücken diese entwurzelten Existenzen bereits auf ihrem Wanderzuge, teils gliedern sie sich dem Auswurfe der Gewerbe in den Städten ein, in welchen massenhafte Anhäufung des heimatlosen Gesindels begünstigt wird.

Diese Klassen der Bevölkerung neigen, wie schon erörtert wurde, zu den niedrigsten und rohesten Formen der Verbrechen. Verschieden von der Wanderbewegung des Proletariats sind die Wanderungen der Zigeuner in ihren Ursachen und in ihrem Wesen. Nichtsdestoweniger weist die Kriminalität des Zigeunertums durch ihre Primivität, durch den Mangel an Entwicklung und Differenzierung gewisse ähnliche Züge mit den Verbrechensverübungen der niedrigsten Schichten des Lumpenproletariats auf.

Die Wanderbewegung der Zigeuner hat entschieden antisozialen Charakter, ihr letztes Ziel ist nicht die Seßhaftwerdung der in Bewegung befindlichen Volksteile; sondern ein ständiges Weiterziehen von Verbrechen zu Verbrechen, ein ununterbrochenes Ausspähen verbrecherischer Gelegenheit. Sie überwinden hierbei die Anziehungskraft der kleineren und größeren Wanderzentren, die sich ihnen auf dem Verbrechenszuge entgegenstellen und die sonstiges umherziehendes Verbrechervolk so gerne aufsucht. Nach altem Gebrauche verüben sie ihre Delikte auf dem flachen Lande.

Von den untersuchten Zigeunerverbrechen waren 90% in Gehöften und Dörfern, 6,6% in Ortschaften über 2000 und nur 3,3% in der Großstadt verübt. Im großstädtischen Milieu arbeitet das Zigeunerverbrechertum unsicher; die Fortschritte der Technik bei Schlössern und Verschlüssen sind ihnen fremd; mit dem stadtischen Überwachungssysteme sind sie unvertraut. Werden dennoch von ihnen im Stadtgebiete Verbrechen begangen, so ge-

---

1) Herz, Die Vagabundage in Österreich in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft und zum Verbrechertum in der Zeitschrift für Verwaltung, Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Wien 1905.

schieht dies an der äußersten Peripherie, wo bereits die städtischen Verhältnisse den ihnen vertrauten ländlichen stark ähneln und allmählich in die ersteren übergehen.

Gleich dem sonstigen Tun und Lassen der Zigeuner ist auch ihre Kriminalität stationär geblieben.

Selbst die Kriminalität der niedrigsten Bevölkerungsklassen beginnt sich in dem Momente zu wandeln und zu differenzieren, zu höheren Formen aufzusteigen, die Technik zu verbessern, wo der Prozeß der Seßhaftwerdung seinen Anfang nimmt. Mangels jeder aufsteigenden kulturellen Bewegung kennt das Zigeunertum keinen Fortschritt, weder in der Form des Deliktes noch in der Art der Verübung, ja selbst die Schichte der Geschädigten bleibt ununterbrochen dieselbe, da sich der Zigeuner niemals in besser situierte Kreise der Bevölkerung herauswagt.

Gross [1]) konstatiert bei den Zigeunern unüberwindliche Trägheit, hochentwickelte Rachsucht und unbegrenzte Feigheit. Diese Eigenschaften, die möglicherweise auch durch jahrhundertelange Verfolgung erworben sein können, spiegeln sich in ihren Verbrechen wieder. Wird die Verbrechensstraffälligkeit der Zigeuner der der einheimischen Bevölkerung gegenübergestellt, so zeigen sich auffallende Differenzen:

war die strafbare Handlung, wegen der die Verurteilung erfolgte	Von 100 wegen Verbrechen beim Landgerichte Brünn verurteilten Zigeunern	Von 100 in den Reichsratsländern wegen Verbrechen Verurteilten
Diebstahl (171 u. ff. ö. Str.-Ges. 1)	82,8	43,2
Öffentliche Gewalttätigkeit an Beamten usw. (§ 81 Str.-Ges.)	6,7	8,6
Schwere Körperbeschädigung (§ 152)	3,3	18,1
Raub und Totschlag	2,7	—
Betrug (§ 197)	2,0	10,2
Gefährliche Drohung (§ 99)	1,3	3,1
Vergehen gegen das Tierseuchengesetz	1,3	—

Die Zigeunerkriminalität übertrifft daher, soweit es sich um Diebstahlsdelikte handelt, das Reichsverbrechertum nahezu um das doppelte, steht jedoch bei Rohheitsdelikten, vorsätzlichen Körperverletzungen und öffentlichen Gewalttätigkeiten gegen Beamte stark zurück, wobei hinsichtlich der letzten Gruppe nicht unberücksichtigt zu lassen wäre, daß die Zigeuner, die im Gegensatze zur übrigen Bevölkerung in nahezu ununterbrochenen Konflikten und Berührung

1) Handbuch für den Untersuchungsrichter a. a. O.

mit den Sicherheitsbehörden stehen, sich relativ selten an den letzteren vergreifen.

Trotzdem Wistocki[1]) behauptet, daß das ganze Unwesen der Zigeuner darauf berechnet ist, andere durch List und Betrug zu übervorteilen, drückt sich diese Eigenschaft in der Kriminalitätsbewegung nicht so deutlich aus, vielleicht weil die Mehrzahl der von den Zigeunern ausgeübten Betrügereien, z. B. Traumdeuterei, Quacksalberei usw. nicht unter die strafgesetzlich qualifizierten Tatbestände fällt, oder weil die Höhe der Schadenssumme keine derartige ist, welche den Betrug nach österr. Gesetze zum Verbrechen erheben würde. Meist sind es auch nur Bettelbetrügereien, Vorspiegelung erdichteter Körpergebrechen usw.

Nach der statistischen Zusammenstellung ist die eigentliche Domäne des verbrecherischen Zigeunertums der Diebstahl[2]), vorzugsweise der Einbruchsdiebstahl.

Zigeuner brechen weit häufiger ein als die einheimischen Diebe; dagegen findet man unter ihnen nicht jenes Raffinement, Werkzeug und Intelligenz, wie sie bei den ganz „schweren Jungen" (Kasseneinbrechern usw.) üblich sind.

Dem einheimischen Durchschnittsverbrecher hingegen ist der Zigeuner durch eine gewise Geschicklichkeit überlegen, mit welcher er speziell bei größeren Diebstählen zu Werke geht. „Ist schon", sagt Gross[3]), „die Geschicklichkeit bemerkenswert, mit welcher der Zigeuner in das Innere des Hauses eingedrungen ist, so ist es noch merkwürdiger, wie klug er sich den Rückzug vorbereitet und sich gegen Überfall gesichert hat. An die Flucht hat er stets wie jeder andere geriebene Dieb gedacht; nur braucht er bei seiner großen Behendigkeit und Geschwindigkeit die Rückzugslinie nicht so bequem und weit wie ein anderer Dieb: ein zur Seite gebogener Stab im Fenstergitter, eine kleine Öffnung in der Mauer, eine nur wenig offene Spalte in der Tür genügt dem Zigeuner, um im Notfalle mit der Geschwindigkeit eines Wiesels zu verschwinden, sodaß der Beschädigte, der noch zur rechten Zeit am Tatorte erschienen ist, stets glaubt, der Dieb sei schon lange fort, während er ihm in Wirklichkeit unter den Händen entwischte".

Bei Einbruchsdiebstählen bevorzugen die Zigeuner einsam stehende Gehöfte und meist außerhalb des Dorfes stehende Häuschen, die ein leichtes Verstecken und Verschwinden in das nächste Gehölz gestatten.

1) Vom wandernden Zigeunervolke, Leipzig 1888.

2 u. 3) Vgl. auch Gross. Handbuch für Untersuchungsrichter a. a. O.

Sie erbrechen die versperrten Türen; noch häufiger aber ließ sich die Wahrnehmung machen, daß sie die Fenster mit Kot beschmieren, sie geräuschlos eindrücken, ins Wohnzimmer eindrangen, dortselbst den Diebstahl verüben und die gestohlenen Sachen den draußen stehenden Diebsgenossen, meist Weibern und Kindern, zuwerfen.

Die im Wohnzimmer befindlichen Personen werden fast nie im Schlafe gestört, die ruhige Arbeit ist vielleicht das sicherste Zeichen der Zigeunerdiebstähle.

Die Ausrüstung des modernen Einbrechers, dessen Werkzeuge sich genau den Fortschritten der Technik anpassen, ist ihm fremd. Der Zigeuner verwendet nur selten brauchbares Einbruchswerkzeug, wie es sonst Diebe mit sich führen. Wie Gross [1]) zutreffend behauptet, ist er zu faul und zu indolent, sich solches zu verschaffen. Es liegt auch gar nicht in seinem Wesen, mit Nachschlüssel oder künstlichem Werkzeug zu arbeiten; ins Haus kommt er durchs Fenster oder sonst wie auf bequeme Art, da er die Schwäche des Verschlusses schon im voraus genau erfahren hat, und den Kasten öffnet er mit unbegreiflicher Geschicklichkeit mit einem Messer, einem krummen Nagel oder sonstwie primitiv, aber zuverlässig.

Die Wahrnehmung Groß's, daß Zigeuner, um von den Hausleuten nicht während der Arbeit gestört zu werden, die Türen verspreitzen oder verbinden, je nachdem sie nach innen oder nach außen aufgehen, wurde hier zu Lande nur äußerst selten gemacht.

Eigenartig wirkt auch der Wechsel der Jahreszeiten auf die Frequenz der Zigeunerdiebstähle zurück.

Die Tatsache, die aus der allgemeinen Statistik hervorgeht, daß insbesondere in den Wintermonaten eine Häufung der Verbrechen gegen das Eigentum eintritt, welche offenbar mit Nahrungserschwerungen in diesen Monaten zusammenhängt, läßt sich auch für Zigeunerdiebstähle sicherstellen.

Von je 100 durch Zigeuner in den letzten 30 Jahren im Sprengel des Landgerichtes Brünn verübten Diebstählen fielen der Zeit der Verübung nach:

in die Wintermonate Januar, Februar, März . . .	32,1	Prozent
in die Frühjahrsmonate April, Mai, Juni	18,2	„
in die Sommermonate Juli, August, September . .	23,0	„
in die Herbstmonate Oktober, November, Dezember	25,5	„

1) Handbuch für Untersuchungsrichter a. a. O.

Wie das freilebende Tier beschränkt auch der Zigeuner im Winter seine Wanderungen; seine verbrecherische Tätigkeit geht über die nächste Umgebung des Zigeunerlagers kaum hinaus.

In den langen Winternächten werden dann zumeist in den Dörfern der allernächsten Umgebung auf einem Zuge fünf bis sechs schwere Einbruchsdiebstähle verübt. Mit der Zunahme des Tages hört die Schwere der Verbrechen auf. Im Frühjahre, der Zeit der großen Zigeunerwanderungen, begnügen sich die Zigeuner vielfach mit Bettelgängen und kleinen Felddiebstählen.

In den beobachteten Fällen war häufig festzustellen, daß der Zigeuner Kleider, Betten, Wäschestücke wegträgt, indes er den Wert dieser Gegenstände weit übersteigende Pretiosen unberührt liegen läßt.

Jenem lichtschenen Gewohnheitsverbrechertume, das sich in die Schlupfwinkel der Großstädte zurückgezogen hat, um von da aus seine wohldurchdachten Einbrüche und Diebszüge mit reicher Beute zu unternehmen und nach Verübung der Tat im Getriebe der Menschen zu verschwinden, ist der Zigeuner an Gefährlichkeit nicht gleichzuhalten.

Er zieht auf offener Landstraße nach nicht ergründlichen Wanderzielen, mit primitiven Bedürfnissen. Selbst dem weniger geübten Sicherheitsorgane fällt er leicht durch seinen Typus auf und fällt ihm auch leicht in die Hände, da er lediglich die von der Natur selbst gebotenen Verstecke (Hohlwege, Höhlen, Wälder usw.) aufsucht. Sein gesellschaftsfeindliches Handeln hat er weder den modernen Formen der Wirtschaft noch des Verkehres angepaßt.

Neben Eigentumsdelikten spielen auch die Roheitsverbrechen bei den Zigeunern eine gewisse Rolle. Groß [1]) schreibt den Zigeunern Gewalttätigkeit und Brutalität zu. Nicht mit Unrecht meint Liebich: [2]) „Man muß sich billig wundern, daß die Zigeuner bei so hartherziger und grausamer Behandlung nicht noch weit bösartiger gesinnt gegen Menschen anderer Art sind, als sie jetzt wirklich erscheinen. Überhaupt hat die christliche Zivilisation im Grunde noch sehr wenig, oder was dasselbe ist, noch nicht das Rechte getan und tut auch heutigen Tages noch sehr wenig, um das arme Volk der Zigeuner zu sich zu erheben."

Vornehmlich sind es die Landespolizeibehörden, die Landbürgermeister und ihre untergeordneten Polizeiorgane, welche durch ihre

1) Handbuch für Untersuchungsrichter a. a. O.

2) Die Zigeuner in ihrem Wesen und Sprache, Leipzig 1863.

unsachgemäße grobe Behandlung selbst die an Grausamkeiten gewöhnten Zigeuner oft zum Äußersten reizen.

Um die lästigen Einwanderer los zu werden, wird weder das Alter, noch die unmündige Jugend, weder das schwangere Zigeunerweib, noch die kranken Kinder geschont; man treibt und stößt sie fortwährend weiter, pfändet ihnen ihre geringe Habe, nimmt ihnen bei geringfügigen Holzdiebstählen die Axt weg oder verbrennt ihnen den dürftigen Hausrat.

Daher darf es nicht wundernehmen, daß die Zigeuner, insbesondere aber die Zigeunerinnen, wenn man sie unbarmherzig von ihren kleinen hilflosen Kindern losreißt, gegen ländliche Polizeiorgane, Feldhüter, Forsthofspersonal gewalttätig vorgehen. Viel seltener vergreift sich der Zigeuner an Gendarmen. Man braucht dies nicht vielleicht der Feigheit dieses Volkes zuzuschreiben — ihre Geschichte beweist vielfach das Gegenteil[1] —, sondern vielmehr der humaneren Behandlung, der strengen Einhaltung der Instruktionen, welche die Gendarmerie vor allen anderen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auszeichnet.

Die geringfügigen Berührungen, die der Zigeunerstamm mit der einheimischen Bevölkerung sucht, bedingt, daß das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung an Angehörigen eines anderen Volksstammes nicht oder nur als Notwehrakt begangen wird. Dagegen sind Verletzungen an eigenen Volksgenossen häufig.

Da die Zigeuner stets in mehr oder minder zahlreichen Banden reisen. welche Verwandtschaft und Neigung oder gleiches Ziel zusammentreibt, entstehen häufig Reibungen zwischen einzelnen Bandenmitgliedern und -Führern, die zu entsetzlichen Verletzungen, ja bis zum Totschlag führen. Gewöhnlich kommen die Behörden nicht zur Kenntnis derartiger Verbrechen, nur wenn die Rachsucht durch die schwere Verletzung des Opfers noch nicht gestillt erscheint, der Haß zwischen zwei Familien keine Grenzen mehr kennt, wird der Zigeuner zum Denunzianten seiner eigenen Stammesgenossen.

Raub wurde bei den mährischen Zigeunern nicht oft beobachtet; der Zigeuner ist kein Freund von zwecklosen Gewalttaten; nur in einsamen Bergwildnissen, die fern von jeder Ansiedelung liegen, schreitet der Zigeuner, wenn er seinen Unterhalt nicht mehr durch einfachere Eigentumsdelikte erwerben kann, zu diesen Verbrechen.

---

1) Sallilas, Hampa, Madrid 1893.

Der Zigeunerstamm ist in der Familienhaftigkeit zurückgeblieben, er hat es zu höheren Organisationen nicht gebracht; daher sind ihm auch die den Kulturvölkern geläufigen Begriffe vom Vaterlande und Staate fremd. Dieser Umstand bringt es mit sich, daß Delikte gegen den Staat und seine Organisation von Zigeunern nie begangen werden können.

Nicht nachweisbar sind bei Zigeunern trotz ihrer geradezu tierischen Sinnlichkeit Sittlichkeitsverbrechen. Die josefinischen Verordnungen machen ihnen allerdings Blutschande zum Vorwurf. Die Zigeuner schließen frühzeitig Ehen: die Männer meist mit 18 bis 20 Jahren, die Weiber schon mit 13—14 Jahren. Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei mangelndem Zuzuge von außen die nächsten Familienmitglieder die Braut liefern müssen.

Alkoholismus ist den Zigeunern fremd; Sie genießen zwar zeitweise Alkohol in ungewöhnlich großen Quantitäten; niemals aber werden sie durch den Alkohol zum Verbrechen getrieben, noch auch wird ihnen der Genuß berauschender Getränke zum dauernden Bedürfnis.

Alle in der Kulturgemeinschaft stehenden Individuen gehören einer ganzen Anzahl gesellschaftlicher Gruppen an. Sie sind Mitglieder einer Familie, Ortsgemeinde, einer bürgerlichen Genossenschaft. Der Zigeuner erkennt nur einen Gesellschaftsverband an, nämlich den, der auf geschlechtlicher Fortpflanzung beruht, die Blutsverwandtschaft. Diese natürliche Gesellschaftsgruppe erscheint auch als die einzige Assoziation, in der er den Kampf ums Dasein aufnimmt. Wie Thiele [1]) von den jüdischen Gaunern in Deutschland berichtet, daß sie in viel engerer Verbindung miteinander stehen, daß jeder einzelne als „Chawer" angesehen wird, und daß sie untereinander sämtlich bekannt sind, so gilt dies in unvergleichlich höherem Maße von den Zigeunern.

b) Die Juden. [2])

Gleich dem seit dem XV. Jahrhunderte in den Erbländern umherstreifenden Zigeunervolke hatten die Juden, deren Ansiedlungen vermutlich bis in das XI. Jahrhundert zurückreichen, vielfache Verfolgungen und Austreibungen zu erdulden. [3])

1) Die jüdischen Gauner in Deutschland, Berlin 1840.

2) Herz, Die Kriminalität der Juden in Österreich. Archiv f. Strafrechtsw., Heft III, 1907.

3) Barth v. Barthenheim, Politische Verfassung der Israeliten im Lande unter der Enns, insb. Wien 1813. — C. Wolf, Geschichte der Juden in Wien 1156—1876. Wien 1876.

Ein Umschwung in der staatlichen Judenpolitik vollzog sich gegen Ende des XVII. Jahrhunderts mit dem Aufkommen des Merkantilismus.

Immer häufiger wird das Prinzip durchbrochen, welches Juden in österreichischen Erblanden den Aufenthalt untersagt.

Ein Edikt vom Jahre 1673 erlaubt den nicht abgeschafften Juden die Jahrmärkte zu besuchen und Handel zu treiben; die Judenordnungen v. J. 1718, 1721, 1723, 1731, 1753 und 1764 führen zu einer immer fortschreitenden Emanzipation. Besonders war es Josef II., der jenen Bevölkerungsgruppen, welche bisher ehr- und rechtlos im Lande herumzogen, durch Toleranzpatente (13. Oktober 1781) die Möglichkeit der Seßhaftwerdung bieten und sie zur Teilnahme an der Produktion und am wirtschaftlichen Leben der Einheimischen stärker wie bisher herbeiziehen wollte, wozu es allerdings vorläufig noch nicht kam.

Wie verschieden sich auch die Lage der Juden in den einzelnen österreichischen Kronländern gestaltete, überall zeigte sich das einheitliche Bestreben der wurzelhaften und seßhaften Völkerstämme, sich gegen das Eindringen „des flüchtigen und unstäten Judentums" in die erbgesessenen Berufe zu wehren, überall machte sich eine Strömung geltend, sie vom bürgerlichen Handwerke und der Landwirtschaft ferne zu halten und den unwillkommenen Gästen Arbeiten aufzubürden, die dem Charakter der Einheimischen nicht zusagten, oder die kultivierte Leute nur mit Widerstreben auf sich nahmen.

Die Wirtschaft der Einheimischen zeichnete sich durch ihren vorwiegend agrarischen Charakter aus, mit ihrer Zuverlässigkeit und der nur wenig variablen Zahl der Mitglieder, mit dem Betonen der Konsumtion gegenüber der Produktion.

Sie fürchten das Labile, Variable, alle Geschäfte, die unsicher, und deren Erfolg nicht berechenbar. Dem Grundfeudalismus entsprach vielfach der Feudalismus der handwerksmäßigen Produktion, auf die man zur materiellen Sicherung der Berufsgenossen die starren Prinzipien agrarischer Produktion zu übertragen versucht hatte.[1])

Zersprengte Leute, die in fremde Kulturkreise, in ein mehr oder minder geschlossenes Wirtschaftsleben eindringen, haben von vornherein einen zu schweren Stand. Nur mühsam gelingt es ihnen, Wurzel zu fassen; eine freie Stelle in der Produktion zu finden.

---

1) Simmel, Philosophie des Geldes. Leipzig 1900.

Sie sind deshalb zunächst auf den Zwischenhandel angewiesen, der viel elastischer ist als die Urproduktion, dessen Spielraum durch unzählige Kombinationen sich fast unbegrenzbar erweitern läßt und der daher am ehesten nicht von der Wurzel her in die Gruppe hineingewachsene Elemente aufnehmen kann. — Oder aber es steht ihnen der Zutritt frei zu Produktionszweigen, die Einheimische nicht betreiben, weil sie eine Spezialität des Wandervolkes sind — (Schmiedearbeit der Zigeuner in Ober-Ungarn), — beziehungsweise zu Produktionszweigen, die neu sind, erst eingeführt werden müssen, daher ihre Rentabilität noch unsicher ist. — Da nun der Jude, der fremd war, ohne organische Verbindung mit seiner Wirtschaftsgruppe, so wies ihn alles anf den Handel hin und seine Sublimierung im reinen Geldgeschäfte.

Begünstigt wurde diese aufgezwungene einseitige Berufswahl allerdings durch eine eigenartige geistige Veranlagung des Judentums, die Sombart[1]) folgendermaßen charakterisiert: ein durch nichts von seinem Ziele abzubringender Wille, eine unzweifelhaft starke Neigung zum Eigennutze und schließlich eine abstrakte Veranlagung.

„Diese abstrakte Denkart, die gleichbedeutend ist mit Indifferenz gegenüber Qualitätswerten, mit der Unfähigkeit, das Konkrete, Individuelle, persönlich Lebendige zu würdigen, mußte in ihrer Anwendung auf die Welt der materiellen Kultur, wie von selbst ihr Symbol in dem Gelde finden. — Im Gelde sind alle Qualitäten der Gebrauchsgüter ausgelöscht, in ihm erscheinen sie nur noch in quantitativer Bestimmtheit." —

Diese jüdische Eigenart ist den Machthabern aller Zeiten nicht entgangen. Nicht ohne Nebenabsichten ließ man zeitweise jüdische Geldgier frei und unumschränkt walten. Da der Reichtum der Juden ausschließlich in Geld bestand, wurden sie selbst ein besonders gesuchtes und fruchtbares Ausbeutungsobjekt; denn kcin anderer Besitz ließ sich so schnell, einfach und verlustlos mit Beschlag belegen.

So hat unkluge und verkehrte Politik die Judenschaft in eine ganz einseitige Tätigkeit hineingedrängt, die zwar volkswirtschaftlich notwendig, aber der Gefahr, in Parasitismus auszuarten, mehr als jede andere ausgesetzt war.

Je nach ihrer wirtschaftlichen Position bildeten sich aus dem Judentume zwei Schichten; die eine Gruppe, der unter dem Schutze ihrer fürstlichen Gönner, deren zerrüttete Finanzverhältnisse sie

1) Sombart, Deutsche Wirtschaftsgeschichte im XIX. Jahrhundert, Berlin 1903.

sanieren mußten, die vollständige Wucherfreiheit und damit auch relative Sicherheit der Existenz gewährt wurde; die andere Gruppe, und zwar die große Masse, die ausgeschlossen von den bürgerlichen Erwerbsarten im materiellen und sittlichen Elend des Ghetto verschlossen blieb, mit beständig unsicherer Existenz, erfüllt von Haß und Feindseligkeit gegen ihre Unterdrücker, die sie jahrhundertelang des Genusses der Freiheit und der Möglichkeit jeglicher Emanzipation beraubten.

In dieser Gruppe des zur wirtschaftlichen Verkümmerung gezwungenen Judentums entwickelten sich jene parasitären und verbrecherischen Erwerbsarten, wie wir sie bei allen jenen Bevölkerungsteilen finden, welche die starren Prinzipien eines veralteten Wirtschaftssystems ehr- und schutzlos der Landstraße preisgaben.

Nicht mit Unrecht bemerkt Thiele: [1])

„Richtig hat man überall den sogenannten Nothandel der gemeinen Juden als das wesentliche Hindernis, als den vorzüglichsten Grund zu ihrer moralischen Verderbnis betrachtet. Jene Scharen von Juden, die mit einem Bündel auf dem Rücken, Deutschland in allen Richtungen durchziehen, die vier Fünfteile ihrer Lebenszeit auf der Landstraße und in Herbergen zubringen; sie alle stehen mehr oder minder mit dem Gaunertume in der engsten Verbindung. Nehmen sie auch nicht immer unmittelbaren Teil an ihren Verbrechen, so begünstigen und befördern sie solche doch."

Im allgemeinen verlieh das jüdische Gaunertum, das in füheren Zeiten nur selten selbständig auftrat, gleich den unter ähnlichem Drucke lebenden Zigeunern dem fahrenden Verbrechertum einen eigenartigen exotischen Charakter. Niemals traten jedoch die Juden als selbständige Masse „als Verbrechervolk" — wie die Zigeuner — auf; zumeist gliederten sie sich dem einheimischen Verbrechertum ein, beteiligten sich an seinen Assoziationen und haben schließlich Sprache und Sitte des Gaunertums weit mehr beinflußt als die Zigeuner. [2])

Vereinzelt sehen wir auch Gaunerbanden emporwachsen, welche der Zahl nach überwiegend aus Juden zusammengesetzt waren, und die um so leichter und eher sich bildeten, je gedrängter und zahlreicher die Juden in einzelnen Orten zusammenlebten.

In den Verhältnissen des Judentums schuf die 2. Hälfte des

---

1) Thiele, Die jüdischen Gauner in Deutschland a. a. O.

2) Avé Lallement, Das deutsche Gaunertum. Leipzig 1858.

XIX. Jahrhundert in den deutschen und österreichischen Ländern gründlichen Wandel.

Kein Ereignis hat auf die wirtschaftliche Stellung so stark zurückgewirkt wie das Eindringen der gewerblichen Freiheit, damit verbunden die Freizügigkeit und die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden. Unzählige neue Erwerbsmöglichkeiten mobilisierten die auf dem Lande zerstreuten Volksteile und ließen sie in die Städte ziehen, zumal dorthin, wo bereits seit früheren Zeiten Glaubensgenossen angesiedelt waren, und wo man von diesen Förderung und Unterstützung zu erwarten hatte. Die aufsteigende Klassenbewegung, die schließliche Seßhaftwerdung, die ehedem nur wenigen privilegierten Judenfamilien vorbehalten war, schien nunmehr der Masse der Ghettojuden offen zu stehen. Die Wirtschaft der Einheimischen, welche in früherer Zeit nur temporär etwa in Zeiten der Geld- und Finanznot mit der jüdischen in Berührung kam, begann in ein dauerndes Wechselverhältnis zu treten.

Nicht zumindest beförderte und beschleunigte die jüdische Eigenart die Umbildung der früheren Produktionsweise in die kapitalistische Organisation, welche heute ökonomisch schlechthin als die vollkommenste gilt. Zutreffend meint Sombart:[1]) „Diese Mission des Judentums kam besonders dort zum Ausdruck, wo es galt „die heute noch konservierten Reste der vorkapitalistischen Organisation rasch und skrupellos aus der Welt zu schaffen; in der Zersetzung der letzten Handwerke und Kleinkrämerei."

Wenn der Jude dies skrupellos und rücksichtsloser tat, als die einheimischen Kapitalisten, so darf nicht außer acht gelassen werden, daß der Jude aus der Wirtschaft der Einheimischen organisch nicht emporgewachsen ist, mit ihr niemals dauernd in sozialer Verbindung stand, sondern gleich dem unstäten Vagantentum oder den Zigeunern durch antisoziales Handeln seine Bedürfnisbefriedigung suchen mußte.

Die plötzliche Emanzipation, der unerwartete Übergang von einem Zustande zum entgegengesetzten vollziehen sich weder bei dem einzelnen Menschen noch bei dem Volke ohne gewisse abnormale Erscheinungen. Nunmehr von den Fesseln und Schranken befreit, welche die große Gruppe seit Jahrhunderten eingeengt und sie auf Formen des teils organisierten, teils unorganisierten verbrecherischen Erwerbes naturgemäß hingewiesen hatte, drängten sich die Juden zum Sonnenlichte eines ihnen wirtschaftliche und soziale Emanzipation verheißenden sozialen Erwerbes.

1) Deutsche Volkswirtschaft im XIX. Jahrhundert a. a. O.

Gründungen und Börsenschwindeleien nahmen in Österreich einen ungewöhnlichen Aufschwung, indem sie gleichzeitig eine verderbliche Anziehungskraft auf die sittlich tiefstehenden polnisch-jüdischen Schichten ausübten, die „wie Fliegen um den Siruptopf in dichten Schwärmen am Wiener Glückshafen sich niederließen“.[1])

Seit jeher waren in den polnischen Teilen der Monarchie, wo es keinen Bürgerstand gibt, die Bauern arm und so unwissend sind, daß sie ohne jüdische Vermittlung kein Geschäft abschließen können, den Juden der Beruf des Händlers, Vermittlers und Geldverleihers zugeteilt.

All diese Erwerbszweige mußten notgedrungen in Parasitismus ausarten, weil das Risiko der Geschäfte mit solchen Leuten die Erstrebung eines wucherisch hohen Zinssatzes und deren Dummheit und Unerfahrenheit die Übervorteilung leicht machte, anderseits weil die unverhältnismäßig hohe Zahl der Juden und die fast ausschließliche Beschränkung auf diesen Erwerbszweig volkswirtschaftlich ungünstige Konsequenzen hervorbringen mußte.

Es darf daher nicht Wunder nehmen, daß diese Elemente im Wirtschaftsleben, das die volle Vertragsfreiheit sanktionierte, alsbald in schonungsloser Ausbeutung der wirtschaftlich Schwächeren sich gefielen; denn Mißbrauch der eben gewonnenen wirtschaftlichen Übermacht ist der charakteristische Zug aller wirtschaftlichen Emporkömmlinge. Die durch das moderne Wirtschaftsleben zersetzten und zersplitterten alten Wirtschaftsorganisationen machten es dem starken Individuum leichter, wirtschaftliche Macht zu gewinnen.

Charakteristisch für das Judentum in Österreich blieb auch das Festhalten des wirtschaftlichen Radikalismus selbst in der Zeit nach dem großen Aufschwunge, in den Zeiten der abschwellenden wirtschaftlichen Konjunkturen. Die ständig aus dem Osten des Reiches nachwandernden Schichten, die große Masse der jüdischen Wanderelemente, die ständig der wirtschaftlichen Emanzipation nachdrängt, entfesselte einen mörderischen Konkurrenzkampf unter den Juden selbst, welcher selbst die Seßhaftgewordenen nicht zur Ruhe kommen ließ und läßt, das jüdische Wirtschaftsleben fortwährend bewegt gestaltet.

Ähnliche Verhältnisse finden sich in Österreich auch bei jenen slavischen Nationen (Czechen), die eine ungewöhnlich starke Wander-

---

1) Die Korruption in Österreich, Leipzig 1872. — Waentig, Gewerbl. Mittelstandspolitik. Leipzig 1898.

bewegung aufweisen. Die Seßhaften und Konservativen werden durch die Macht und Masse der nachdrängenden Konnationalen niedrigeren Kulturniveaus zum wirtschaftlichen gleichwie politischen Radikalismus gezwungen, wodurch das nationale Leben vor konservativer Erstarrung bewahrt wird.

Die Struktur des modernen Wirtschaftslebens und die dadurch bedingten eben geschilderten Veränderungen in der Position des Judentums sind auf die Kriminalität nicht ohne Einfluß geblieben.

Auch in der antisozialen Welt des Verbrechertums äußert sich der jüdische Kapitalismus und seine Erwerbsmoral darin, daß neue Deliktsformen emporwuchsen, welche an die Stelle der physischen Gewalt der Vorzeit die List bei der Verbrechensbegehung in den Vordergrund drängten: Delikte der Ausbeutung des Unerfahrenen und Geschäftsunkundigen, welche der gesetzlichen Fassung und Verfolgung unüberwindliche Schwierigkeiten boten, solange man von den Prinzipien der absoluten wirtschaftlichen Freiheit nichts preisgeben wollte.

In jenen Deliktsformen, welche man im Gegensatze zu den Eigentumsdelikten als Verbrechen gegen die Bedingungen des Erwerbes bezeichnete, spielte das in der Vorhut des Kapitalismus stehende auf die durch denselben frei erschlossenen Formen des Erwerbes angewiesene Judentum alsbald eine hervorragende Rolle. Wenn Avé Lallement[1]) aus der Geschichte des früheren Gaunertums nachzuweisen vermochte, daß die mit den Juden in verbrecherischen Gruppen verbundenen Claissen oder Zigeuner sich in Sitte, Sprache und Eigenart stark den jüdischen Gaunern assimilierten, so gilt dasselbe auch bei einer Reihe von Verbrechertypen, die das moderne Verkehrsleben geschaffen, in denen unverkennbar ein gewisser jüdischer Einfluß sich ausprägt. — Man denke nur an den Gründungs- und Börsenschwindel, Versicherungs-, Los-, Ratenbetrug, Mädchenhandel etc., in denen nicht nur das Judentum selbst eine große Anzahl verbrecherischer Elemente beistellt, sondern auch die einheimischen Delinquenten in ihrem ganzen Tun und Lassen, in ihren Gewohnheiten und Sprache das jüdische Gaunertum kopieren.

Typisch für den modernen Verbrecherbetrieb ist auch das Verschwinden der Organisation, des kollektiv verübten Deliktes zu gunsten des Einzelverbrechens, welches nicht mehr das Aufgehen der Gesamtpersönlichkeit im verbrecherischen Milieu erfordert.

---

1) Das deutsche Gaunertum a. a. O.

Der starke jüdische Individualismus, die geringe Neigung dieses Volkes zur Assoziation kam auch in dieser Richtung dem modernen Verbrechertypus entgegen, der frei sein will von jener ihn einengenden Genossenmasse, die seine Energie lähmt, seine Chancen verringert und seiner Persönlichkeit Schranken setzt.

Daß die jüdische Verbrecherwelt diese Züge oft schärfer ausprägt als das einheimische erbgesessene Gaunertum, ist leicht erklärlich, wenn man zur Beleuchtung dieser Tatsache das herbeizieht, was früher über die wirtschaftliche Stellung der Juden im gesellschaftlichen Organismus bereits ausgeführt wurde. [1])

Während die Kriminalität der Kulturvölker sich organisch entwickelte im gleichen Tempo mit dem von Produktionsform zu Produktionsform fortschreitenden Wirtschaftsleben, — fehlte dem Judentume gleichwie im Wirtschaftsleben so auch in der Kriminalität ein organischer und historischer Entwicklungsgang. Von den Völkern, mit denen die Juden in wirtschaftlicher Symbiose zu leben genötigt waren, bald vertrieben und verfolgt, bald befreit und toleriert, konnte ihr Wirtschaftsleben sich weder selbständig entwickeln, noch mit den Völkern, in deren Lebensgemeinschaft sie sich befanden, verschmelzen.

Es zeigt das soziale wie das antisoziale Leben der Juden pathologische Züge einer sprunghaften Entwicklung.

Der langsam sich durchsetzende Differenzierungs- und Verteilungsprozeß von landwirtschaftlichen Berufen zum städtischen Handwerke und der Industrie fehlt, die Berufsbetätigung fast ausschließlich auf Handel und Verkehr beschränkt; innerhalb der Berufe mangelt die aufsteigende Klassenbewegung; die Übergänge von der Unselbständigkeit zur selbständigen Berufsbetätigung sind unvermittelt. Die Kriminalität ist nur das Widerspiel unerfreulicher sozialen Verhältnisse. Ihr fehlt der allmähliche Übergang von Verbrechensform zu Verbrechensform — Raub — Diebstahl — Betrug —, wie er für das bodenständige Delinquententum charakteristisch ist; sondern es zeigt sich bei dem Eintritte der Juden in die westeuropäische Kulturwelt und in ihr Wirtschaftsleben eine einseitige Hypertrophie gewisser Deliktsformen, insbesondere der Delikte gegen die Bedingungen des Erwerbes, die um so mannigfaltiger und stärker werden, je schärfer sich der Konkurrenzkampf der Juden untereinander durch die von Osten nachdrängenden wirtschaftlichen

1) Schurtz, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. I. — Jentsch, Grundbegriffe der Volkswirtschaft. Leipzig 1895.

und sozial noch nicht emanzipierten Scharen der jüdischen Bevölkerung gestaltet.[1])

Für die Übergänge zu neuen Verbrechensformen selbst und für den Differenzierungsprozeß kommen die Juden gleichwie im Wirtschaftsleben als ein die Umbildung förderndes und beschleunigendes Element in Betracht.

Zur Klarstellung des Wechsels der Straffälligkeit der Juden,[2]) sofern dies aus den Verurteilungsziffern hervorgeht, dient zunächst die folgende Tabelle:

---

1) Sombart, Die Bedeutung des Einschlages jüdischer Elemente für Deutschlands Wirtschaftsleben. — Ost und West. — IV. Jahrgang, 1. u. 2. Heft.

2) Über die Kriminalität der Juden ist viel geschrieben worden; vorwiegend Streitigkeiten, die bald religiöse, bald Rassenprobleme aufrollen, daher eine meist einseitige Färbung des Materiales enthalten.

Von diesen Schriften machten eine rühmliche Ausnahme neuere Arbeiten.

R. Wassermann, Beruf, Konfession und Verbrechen usw. — Abhandlungen des stat. Seminars, München 1907.

Aschaffenburg, Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 2. Auflage. Heidelberg 1901.

Fr. v. Liszt, Die Kriminalität der Juden in Deutschland in den Mitteilungen des Vereins zur Abwehr des Antisemitismus, Berlin 1906.

Statistische Angaben enthalten auch:

Bruno Blau, Die Kriminalität der Juden in Deutschland. Berlin 1906.

Fuld, Das jüdische Verbrechertum. Leipzig 1885.

Jacobowski, Der Juden Anteil am Verbrechen. 1892.

Lux, Die Juden als Verbrecher. Leipzig 1894.

Ruppin, Die Juden der Gegenwart. 1904. — Die Kriminalität der Juden in Deutschland. Herausgegeben von den Komitees zur Abwehr antisemitischer Angriffe. Berlin 1896.

Seuffert, Die Bewegung im deutschen Strafrecht in den letzten 30 Jahren. In den Schriften der Geh.-Stiftung. Dresden 1901.

Weinsberg, Psych. Degeneration, Kriminalität und Rasse. Aschaffenburgs Monatsschrift für Kriminalpsych., II. Jahrg.

Schliesslich zahlreiche Aufsätze in der Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden. Berlin-Halensee, I. u. II. Jahrgang.

Anonym, Der Juden Anteil am Verbrechen. Berlin 1881.

Giese, Die Juden und die Kriminalstatistik. Leipzig 1893.

Löwenfeld, Die Wahrheit über der Juden Anteil am Verbrechen. Berlin 1881.

Stuhr, Einzelne Zahlen aus der deutschen Kriminal-Statistik. (In Th. Fritsch, Antisemitenkatechismus.)

Högel, Statistik der Strafrechtspflege für die Jahre 1900 u. 1901 in Österreich, Zeitschr. f. ges. Strafrechtsw., Bd. 25.

Es betrug die Zahl der wegen Verbrechens in Österreich verurteilten

	Personen überhaupt	Juden
1871—73	25942	865
1874	28155	914
1875	29165	925
1876—80	31468	785
1881—85	31475	973
1886—90	28133	1116
1891	28433	1149
1892	30867	1157
1893	28498	1165
1894	30133	1173
1895	28709	1181
1896	28899	1189
1897	29652	1197
1898	34449	1205
1899	33663	1213
1900	33547	1221

Für die Beurteilung der Straffälligkeit der Juden scheint weniger das Steigen oder Sinken der Verurteilungsziffer, als vielmehr das Verhältnis derselben zur gesamten jüdischen Bevölkerung in Frage zu kommen.

	Es kamen auf 10000 Bewohner wegen Verbrechens Verurteilte	auf 10000 Juden wegen Verbrechens Verurteilte	Differenz zugunsten der Juden
1871—73	12,5	10,8	1,7
1874—75	13,6	12,5	1,1
1876—80	14,5	12,7	1,8
1881 - 85	14,0	12,1	1,9
1886—90	12,3	10,0	2,3
1891	11,8	8,8	3,0
1892	12,3	10,0	2,3
1893	11,7	8,6	3,1
1894	12,3	8,8	3,5
1895	11,6	9,6	2,0
1896	11,5	8,8	2,7
1897	11,7	9,1	2,6
1898	13,4	9,5	3,9
1899	13,0	11,8	1,2
1900	12,9	10,7	2,2
1891—95	12,4	9,1	3,3
1896—1900	12,4	9,9	2,5

Nach dieser Zusammenstellung erreicht die Zahl der Verurteilten im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung sowohl im allgemeinen als auch bei den Juden im Jahrfünft 1876—1880 den Höchststand,

um von da ab, von unbedeutenden Schwankungen abgesehen, ständig zu sinken. — Auch im Deutschen Reiche zeigt die Kriminalität der Juden die gleiche Bewegungstendenz, wie das allgemeine Verbrechertum; nur mit dem Unterschiede, daß in Deutschland sowohl die allgemeine als auch die jüdische Kriminalität gestiegen ist; daher die Kriminalitätsbewegung in beiden Gruppen sich in entgegengesetzter Richtung vollzog.

	Auf 10000 strafmündige Personen kamen im Deutschen Reiche Verurteilte [1])	Auf 10000 Juden kamen im Deutschen Reiche Verurteilte	Differenz zugunsten der Juden
1882—85	100,3	77,3	23,0
1886—90	102,9	79,6	23,3
1891—95	105,4	95,3	10,1
1896—1900	119,7	104,1	15,6

Während in Österreich seit dem Jahre 1880 die Verbrechens-Kriminalität von 14,5 auf 10 000 Bewohner auf 12,4, sohin um 2,1 auf 10 000 Bewohner, — bei den Juden von 12,7 sogar auf 9,9 bezw. um 2,8 auf 10 000 der jüdischen Bevölkerung gefallen ist —, ist im Deutschen Reiche die Zahl der Verurteilten auf 10 000 strafmündige Personen um 19,4 — bei den Juden sogar um 27,8 — gestiegen.

Prozentuell hat sich die Kriminalität bei der Gesamtbevölkerung in Österreich in den letzten 2 Dezennien um 16,9 Proz., — bei den Juden um 22 Proz. — vermindert; im Deutschen Reiche bei der Gesamtbevölkerung um 19,6 Proz., — bei den Juden um 34,6 Proz. — vermehrt.

Die Verhältniszahlen für die Kriminalität der Bewohner bezw. der strafmündigen Bevölkerung sind in beiden Reichen ungünstiger als die der Juden. In Österreich ist die Spannung zwischen der allgemeinen und der jüdischen Kriminalität in den letzten zwei Dezennien von 1,9 auf 3,3, bezw. 2,5, sohin um 1,4 und 0,6 auf 10 000 Bewohner zugunsten der Juden gestiegen, d. i. 75 bezw. 32 Proz.; im Deutschen Reiche verringert sich diese Spannung beständig, so daß bezüglich der allgemeinen Verurteilungsziffern die Juden der übrigen Bevölkerung sich ständig nähern.

Die größere Straffälligkeit der Juden im Deutschen Reiche läßt sich gleichwie die erhöhte Straffälligkeit der übrigen Bevölkerung mit dem rapiden Anwachsen der Großindustrie, des Handels und des Verkehrs in Zusammenhang bringen, wodurch nicht nur die

1) v. Liszt, Die Kriminalität der Juden in Deutschland a. a. O.

Reibungsflächen unter der Bevölkerung selbst vermehrt, sondern auch die Zahl der gesetzlich fixierten Strafbarkeiten erhöht wurden.

In Österreich ist die Industrialisierung nicht in gleichem Maße vorgeschritten; noch immer gehört die Majorität der Bevölkerung landwirtschaftlichen Berufen an, wodurch auch die Kriminalitätsziffern einerseits eine stärkere Tenazität und geringere Schwankungen zeigen wie im Deutschen Reiche. Dazu kommt noch, daß die sogenannten Verkehrsdelikte, welche die deutsche Kriminalität überwuchern, teilweise noch nicht einmal in gesetzliche Fassung gebracht wurden.

Nach Feststellung der Zahl der wegen Verbrechens überhaupt Verurteilten ist es zur Beurteilung der Kriminalität von großer Bedeutung, in welchen Verbrechensgruppen sich die Delinquenz der jüdischen Bevölkerung vollzieht und in welchen Deliktsgruppen eine Zu- oder Abnahme sich konstatieren läßt.

Auf 10000 Bewohner kamen im Durchschnitte der Jahre 1885—1900		Auf 10000 Juden
Verbrechen der schweren Körperbeschädigung	2,1	0,4
Tödtungsdelikte (Mord, Kindesmord, Todtschlag)	0,19	0,07
Delikte gegen öffentliche Beamte (§ 81 StG)	0,9	0,6
Verbrechen des Diebstahls	6,1	4,1
„ „ Betrugs	1,1	3,8
Vergehen der Crida	0,2	2,5
„ des Wuchers	0,006	0,47

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten, Angehörigen des jüdischen Volksstammes waren im Durchschnitte des Jahres 1902/03 abgestraft worden:

wegen Verbrechens des Betruges	40,2
„ „ „ Diebstahls	31,0
„ „ der Veruntreuung	5,1
„ „ „ öffentl. Gewalttätigkeit gegen Beamte	6,6
„ „ „ schweren Körperverletzung	4,6
„ „ „ Verleumdung	1,3
„ „ des Mädchenhandels	1,1

Von 100 wegen Vergehens verurteilten Juden wurden 1902/03 abgestraft:

wegen Vergehen des Tierseuchengesetzes	46,2
„ „ der Crida	36,9
„ „ des Wuchers	8,0
„ Lebensmittelverfälschung	1,6
„ Vergehen gegen das Wehrgesetz	3,6
„ „ „ „ Marken- und Musterschutzgesetz	2,1

Werden zu diesen Ziffern noch in Beziehung gebracht die Verteilung gewisser Massendelikte im Verbrechertum des Reiches sowie die des zigeunerischen Verbrechertums, welches den Juden gleich seit Jahrhunderten mit den Einheimischen in Wirtschaftsgemeinheit lebt, ohne in derselben aufzugehen, so erhalten wir die nachfolgenden Tabellen:

	Von 100 Verbrechern war die strafbare Handlung, wegen der die Verurteilung erfolgte	Zigeunern [1])
Diebstahl	44,5	82,8
Betrug	10,7	2,0
Veruntreuung	2,4	—
Vermögensdelikte	57,6	84,8
Schwere Körperbeschädigung	18,1	3,3
Öffentliche Gewalttätigkeit gegen Beamte (§ 81 StG.)	8,6	6,7
Rohheitsdelikte	26,7	9,0

Sohin waren von 100 einheimischen Verbrechern:

	Eigentumsverbrecher	57,6
	Rohheitsverbrecher	26,7
Von 100 Juden:	Vermögensverbrecher	76,3
	Rohheitsverbrecher	11,2
Von 100 Zigeunern:	Vermögensverbrecher	84,8
	Rohheitsverbrecher	9,0

Aus dieser Zusammenstellung erhellt, daß die in den jahrhundertelangen wirtschaftlichen Organisationen nicht aufgenommenen Volksstämme, deren Entfaltung in wirtschaftlicher, rechtlicher und sozialer Beziehung durch die Härte und den Aberglauben der Zeiten unterbunden wurde, eine stärkere Kriminalität auf dem Gebiete der Vermögens- und Verkehrsdelikte entwickeln, als die Einheimischen.

Die Unvollständigkeit und Unmöglichkeit der wirtschaftlichen Emanzipation, das Bestreben der ortsansässigen und wurzelhaften Bevölkerung, das Eindringen der Fremdlinge in diese Schichten zu verhindern, die geringe Möglichkeit der Seßhaftwerdung, treiben diese Völkerschaften auf antisoziale Bahnen wirtschaftlichen Erwerbes, die um so gefährlicher werden, wenn eine eigenartige Veranlagung dem sozialen Notstande noch hilfreich zur Seite steht: bei den Juden ihr abstrakter Sinn, ihr rücksichtsloses Streben nach dem Geldgewinn; bei den Zigeunern ihre Landflucht und beispiellose

---

1) Herz, Zigeunerunwesen und Zigeunerkriminalität in Mähren, im Archiv für Strafrecht. 1907.

Scheu vor produktiver, geregelter Arbeit. — Auffallend ist auch in der kriminellen Betätigung bei beiden Bevölkerungsgruppen die geringe Neigung zu Gewalttätigkeitsverbrechen, welche wohl nicht so sehr auf die Feigheit dieser Völker zurückzuführen sind, — beweisen doch sicherlich die auf den Barrikaden gegen die weitaus überlegene Militärmacht kämpfenden russischen Juden das Gegenteil —, als vielmehr auf eine natürliche historisch überkommene und entwickelte Scheu vor einem Vergreifen an der einheimischen Bevölkerung. Immer auf eine verschwindend geringe Minorität angewiesen, denen die geschlossene Gruppe der staatlich organisierten Einheimischen gegenüberstand, mußten sie in Zeiten, wo ihnen Recht- und Ehrlosigkeit proklamiert war, in Fällen der Verletzung der Eingeborenen fürchterlicher Bestrafungen seitens derselben gewärtig sein. Bestrafungen die sich nicht nur gegen den Einzelnen, der die Tathandlung gesetzt hatte, sondern auch gegen seine Familie und Kinder, ja gegen den ganzen Stamm richteten.

Genügte doch oft nur eine ganz vage Verbrechensbeschuldigung dieser Art, um die grausamen Zigeuneraustreibungen oder Judenverfolgungen herbeizuführen.

Andererseits bedingte das stramme Zusammenhalten der Minoritäten gegenüber einer ihnen feindlich gesinnten Außenwelt eine besonders starke Wertschätzung des einzelnen Volksgenossen, seines Lebens wie seiner körperlichen Integrität.

Aschaffenburg [1]) und Wassermann [2]) führen weiter auch noch den Umstand, daß die Juden gerne den Raufhändeln ausweichen, nicht auf den Mangel an physischer Kraft, sondern auf den Mangel an Rauflust alkoholischen Ursprungs zurück.

Die Erscheinung, daß die Juden in Österreich — wenn man von Galizien absieht, wo klimatische Verhältnisse und Hunger viele zum Genusse alkoholischer Getränke zwingen — nahezu abstinent sind, wirkt unbedingt günstig auf die Frequenz der Roheitsdelikte, zumal wenn man bedenkt, daß unter einheimischer Bevölkerung in ungefähr 30—40 Proz. der meist gutmütig veranlagten Volksstämme der Alkohol zum Verbrechensverführer wurde. [3])

Wo sich jedoch Gewalttätigkeitsdelikte als Ausfluß der Rachsucht zeigen, suchen Zigeuner wie Juden mehr durch List als durch die Gewalt zu wirken — ein Charakteristikum aller Unfreien

---

1) Das Verbrechen und seine Bekämpfung a. a. O.

2) Beruf, Kriminalität und Konfession a. a. O.

3) Löffler, Bericht über den VIII. internat. Kongress gegen den Alkoholismus. Leipzig und Wien 1902.

und Schwachen; man denke nur an die Kriminalität des Weibes,[1]) die so manchen ähnlichen Zug aufzuweisen vermag.

Interessant zu betrachten ist es, wie die Kriminalität des Zigeunervolkes auf der tiefsten Stufe zurückgeblieben, wie sie aus dem Stadium der Primitivität und Unrentabilität, welche man sonst nur noch bei Naturvölkern findet, seit Jahrhunderten nicht herausgewachsen ist. Vielfach beschränkt sie sich auf eine einzige Deliktsgruppe: den Einbruchsdiebstahl, dessen Verübung auf flachem Lande in einsamen Gehöften ohne Werkzeug erfolgt und in den Objekten zumeist auf Gegenstände zum unmittelbaren Gebrauch gerichtet ist.

Gegenüber dieser primitiven Formen des Zigeunerverbrechens stellt die jüdische Kriminalität die Kehrseite der Entwicklung dar.

Den modernen Formen der Wirtschaft und des Verkehrs angepaßt, stellt sie die Inkarnation des ökonomischen Prinzipes dar: das Streben nach dem höchsten wirtschaftlichen Erfolge mit dem denkbar geringsten Aufwande von Mitteln.

Hauptdomäne des jüdischen Verbrechertums ist daher der Betrug, ferner alle jene Deliktsformen, die in ihrem Wesen auf Täuschung bezw. Ausbeutung des wirtschaftlich Schwächeren und Geschäftsunkundigeren abzielen, wie sie die freiwirtschaftliche Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte durch eine gewisse Scheu vor Aufstellung das Wirtschaftsleben reinigender Strafbestimmungen nur allzu stark begünstigte.

Für alle diese Delikte charakteristisch ist das Berechnete und Ausgeklügelte des Verbrechens, so daß man vom Gelegenheits- oder Augenblicksdelikt oder, wie die österr. Terminologie lautet, von aufstoßender Gelegenheit nicht sprechen kann; der größere Vorteil und der nahezu immer in Bargeld, also einem abstrakten Gegenstande mit weiten Verwendungsmöglichkeiten ausgestattete Verbrechensgewinn.

Eine einheitliche Behandlung großer Länderkomplexe hinsichtlich der Judenkriminalität scheint nicht recht tunlich, um so weniger, als die einzelnen Kronländer bezüglich der jüdischen Bevölkerungszahl und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Juden große Verschiedenheiten aufweisen.

Von der Gesamtzahl der österr. Juden treffen 67,5 Proz. auf Galizien, 11,3 Proz. auf Niederösterreich, 7,2 Proz. auf die Bukowina, während die Juden aller übrigen Kronländer zusammen kaum 1 Proz.

1) Herz, Die Kriminalität des Weibes nach den Ergebnissen der neueren österr. Statistik a. a. O.

aller in Österreich wohnenden Angehörigen dieses Volksstammes ausmachen.

Wird der gegenwärtige Stand der Kriminalität der Juden in den einzelnen Kronländern beobachtet, so ergibt sich folgende Tabelle:

	Auf 1000 Bewoher kamen Juden (Volkszählung 1900)	Auf 10000 Juden kamen wegen Verbrechen Verurteilte (1900—1904)
Niederösterreich	50,73	15,16
Küstenland	27,74	3,3
Böhmen	14,68	4,57
Mähren und Schlesien	17,81	11,83
Galizien	110,90	11,24
Bukowina	131,68	9,26
Staatsgebiete	—	9,86

Im Zusammenhange mit dem Gesamtverbrechertum und den Eigentumsdelikten erhält man folgende Übersichten:

	Auf 10000 Bew. kommen Verurteilte überhaupt	Auf 10000 Juden Verurteilte	Auf 10000 Bew. kommen Diebstähle	Betrugsdelikte
Niederösterreich	12,3	15,16	30,7	5,8
Küstenland	13,7	3,3	46,4	5,1
Böhmen	8,4	4,57	35,8	3,6
Mähren	15,1	11,83	65,9	4,5
Schlesien	14,9	—	67,5	4,2
Galizien	11,7	11,24	57,5	3,6
Bukowina	14,6	9,26	78,8	5,7

	Auf 10000 Bew. kommen wegen Verbrechens verurteilte Katholiken	Auf 10000 Bew. entfallen Berufstätige der Industrie	Handel u. Verkehr
Niederösterreich	13,7	3967	1601
Küstenland	13,6	2696	1348
Böhmen	8,74	4257	639
Mähren	—	2825	668
Schlesien	17,28	3940	625
Galizien	12,74	588	455
Bukowina	16,47	785	558
Reich	13,37	2225	734

Diesen Tabellen ist zu entnehmen, daß vom Küstenlande abgesehen, die Verbrechensfrequenz unter den Juden der der Gesamtbevölkerung folgt, daß sie überall die gleiche Bewegungsrichtung zeigt. In allen Kronländern bleibt die jüdische Bevölkerung in der Verbrechenskriminalität hinter den Einheimischen zurück, — abgesehen von Nieder-Österreich, wo die jüdische Kriminalität die der Eingeborenen um ca. 10 Proz. übertrifft.

Am günstigsten gestalten sich die Verhältnisse in Triest und Böhmen, wo die jüdische Kriminalität um 75 Proz., 50 Proz., in Mähren und Schlesien, wo sie um ca. 40 Proz. gegenüber der sonstigen Bevölkerung zurückbleibt. Weit geringer sind die Differenzen in den Karpathenländern; doch stehen auch hier die Juden um 12—20 Proz. besser als die christlichen Bewohner.

Wesentlich ungünstiger gestalten sich die Ziffern bei den Vergehen:

	Auf 100000 Bew. christl. Konfession kamen wegen nachstehender Vergehen Verurteilte	Auf 10000 Juden kamen wegen Vergehen Verurteilte
Niederösterreich	3,12	9,5
Böhmen	1,4	5
Mähren	1,6	11,8
Galizien	4,2	9,7
Bukowina	9,4	17,6

Diese Delikte, unter denen die Vergehen des Tierseuchengesetzes, der Crida und Exekutionsvereitelung die hervorragendste Rolle spielen, können für die Kriminalität der Juden kaum als entscheidend angesehen werden, um so mehr, als sich diese Delikte vornehmlich auf einzelne Berufsklassen (Viehhändler) verteilen. Es wären demnach, um ein klares Bild zu erhalten, die Angehörigen dieser Berufe bei den Juden mit den christlichen Berufsgenossen in Vergleich zu setzen, was nach dem derzeitigen Stande der Statistik nicht möglich erscheint.

Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß wie im Deutschen Reiche auch in Österreich die Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre in jenen Ländern besonders stark sind, in denen zahlreiche Juden wohnen.

	Auf 10000 Bewohner kommen Juden	Auf 10000 Bewohner kommen Übertretungen der Ehrenbeleidigung
Niederösterreich	50,73	18,1
Küstenland	27,74	36,5
Böhmen	14,68	17,0
Mähren	17,81	21,1
Schlesien	—	19,4
Galizien	110,90	41,0
Bukowina	131,68	71,9

Ziffermäßig läßt sich der Anteil der Juden an diesem Verbrechen nicht feststellen, nachdem die österr. Kriminalstatistik die persönlichen Verhältnisse der wegen Übertretung Verurteilten nicht erhebt.

Die Verschiedenheiten der Kriminalität in den einzelnen Gebietsteilen sind als Resultate der Wirkungen verschiedener Einflüsse der Kultur, der ökonomischen wie sozialen Verhältnisse, unter denen die Juden leben, anzusehen.

Statistische Erhebungen über die Berufszugehörigkeit der Juden in den einzelnen Gebietsteilen des Reiches fehlen; auch existieren keine ziffermäßigen Feststellungen über die von den Juden in den einzelnen Gebietsteilen bevorzugten Verbrechensformen, so daß wir nur aus mannigfachen Begleiterscheinungen und persönlichen Erfahrungen die Differenzen im jüdischen Verbrechertume in den einzelnen Kronländern beurteilen können, um so mehr, als aus gewissen Übereinstimmungen der Kriminalitätsfrequenz und -bewegung der Einheimischen und der der Juden zu entnehmen ist, daß die jüdische Kriminalität von dem Gesamtcharakter des Verbrechertums eines Landes nicht unversehrt bleibt, wie andererseits in den Ländern mit hypertropischer Judenbevölkerung die Kriminalität der Einheimischen unwillkürlich durch das jüdische Verbrechertum influenziert wird.

Am traurigsten liegen die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Juden in den Karpathenländern, wo sie ungefähr 10—12 Proz. der Bevölkerung ausmachen, infolgedessen naturgemäß in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung aufgehalten werden mußten.

Während die Quote der Tagelöhner unter den Juden in allen Berufsklassen unter normal besetzt erscheint, wurden in Galizien bei der Berufszählung 21 838 Tagelöhner israelitischer Konfession gezählt, wovon 20 508 auf die Gruppe Handel und Gewerbe sich verteilen. 19 233 dieser Tagelöhner, sohin 88,1 Proz. entfallen auf Galizien, was als ein zahlenmäßiger Ausdruck des jüdischen Massenelends angesehen werden kann.

Dazu kommt noch, daß in den galizischen Städten 33—35 Proz. (Reichsdurchschnitt: 9,9 Proz.) der Bevölkerung nahezu ausschließlich Juden, sich in der Berufsklasse Handel und Verkehr betätigen, darunter ungefähr 9,2—10,1 Proz. mit dem Hausierhandel von Zündhölzern, Schriften, Kurzwaren, der vielfach lediglich als ein behördlich bewilligter und durch Scheingewerbe verkleideter Bettel angesehen werden kann.

Über die wirtschaftliche Lage der Juden in Galizien macht Wassermann [1]) noch nachstehende Mitteilungen:

---

1) Beruf, Konfession und Verbrechen, — ferner M. Zetterbaum, Klassengegensätze unter den Juden. Neue Zeit. Jahrg. II.

„Der völlige Mangel an Großindustrie und Großhandel hat es ihnen unmöglich gemacht, von ihren Fähigkeiten rechten Gebrauch zu machen; so fristen sie im Kleinhandel und Kleinhandwerk ein kümmerliches Dasein, indem sie sich durch ihre eigene große Anzahl, welche die in jenen Ländern wirtschaftlich nötige und wünschenswerte Zahl von Kaufleuten weit übersteigt, eine mörderische Konkurrenz bereiten. In den kleinen Städten Galiziens spotten die wirtschaftlichen Verhältnisse der Juden oft jeder Beschreibung. Nur ein Bruchteil hat eine halbwegs gefestigte Existenz, die übrigen leben von der Hand in den Mund, wissen am Morgen noch nicht, wo sie Mittag eine Mahlzeit für sich und ihre Familie hernehmen werden".

Diesen trostlosen Verhältnissen der Juden stehen die beinahe noch trostloseren Verhältnisse der einheimischen Bevölkerung gegenüber, die zu 84,8 Proz. der wenig ertragsfähigen Landwirtschaft angehört und daher selbstverständlich — wenn man vom Alkoholkonsum absieht — kaum nennenswerten Konsum schafft; keineswegs aber jene 450000 Juden (80 Proz.) ernähren kann, welche in die Gruppe Handel und Verkehr in diesem Kronlande als Berufszugehörige sich eingliedern.

Während beispielsweise in den Sudetenländern der Mittelstand durch die Entfaltung des Großkapitals langsam aufgesogen wird, so ist in den Karpathenländern überhaupt noch kein Mittelstand vorhanden. Die Übergänge von den höchsten Einkommenstufen zum Bettlertum sind unvermittelt, die industrielle Entfaltung und Arbeitsgelegenheit im größeren Maße fehlt vollständig.

In diesem Milieu des unkultivierten Ostens erwächst ein jüdisches Delinquententum, dessen kriminelle Betätigung von jener der Juden des Westens vielfach differiert. Die Kriminalität der galizischen Juden trägt im Gegensatze zu dem jüdischen Verbrechertum des Westens den Stempel tiefster Primitivität und Rückschrittlichkeit. Diebstahlsverbrechen dominieren, aber auch Gewalttätigkeiten sind unter der ganz ungebildeten, im tiefsten Aberglauben lebenden jüdischen Bevölkerung nicht selten. Betrugs-Verbrechen sind seltener als im Westen, zumal diese in den Agrikultur-Bezirken bei den geringen Vermögensbeständen der galizischen Bauern kaum möglich erscheinen; dagegen sind kleinere plumpe Schwindeleien, Bauernfängerei der ärgsten Sorte an der Tagesordnung, welche durch die unglaubliche Unwissenheit und Unbildung, zumal des ruthenischen Landvolkes, wesentlich unterstützt werden.

Von den 10—12000 Übertretungen des Betruges, welche in den Karpathenländern alljährlich begangen werden, fallen zumindest 60—70 Proz. der jüdischen Bevölkerung zur Last. Doch muß auch rücksichtlich der Kriminalität der Juden in Galizien anerkannt werden, daß sie nicht jenes Beharrungsvermögen bei ganz bestimmten Delikten, wie dies bei der einheimischen Landbevölkerung der Fall ist, aufweist; sie entwickelt und differenziert sich schneller und schreitet schon bei einem geringfügigen Bestande von Vermögens- oder geistiger Überlegenheit zu komplizierteren Formen vor.

In den Sudetenländern, besonders in Böhmen, ebenso im Küstenlande (Triest) ist nicht zu leugnen, daß die ökonomische Veranlagung des Judentums den wirtschaftlichen Aufschwung dieser Kronländer erheblich gefördert hat, daß gerade diese Länder ihre hervorragende wirtschaftliche Position teilweise dem „jüdischen Sauerteige" verdanken.

Wenn Sombart[1]) vom Deutschen Reiche behauptet, daß es mit je 11 Juden auf 10000 Bewohner im richtigen Verhältnis von Juden durchsetzt ist, und daß ein solches Verhältnis dem wirtschaftlichen Aufschwung am förderlichsten sei, so kann man die gleiche Behauptung auch für die Sudetenländer aufstellen. Die Juden dieser Gebiete selbst weisen höheren Wohlstand und große Seßhaftigkeit auf; sie befinden sich zumeist in Unternehmerstellung und versuchen mehr als die Juden in anderen Gebietsteilen einer einseitigen Berufswahl auszuweichen.

Auch in ihren äußeren Gewohnheiten: Heiraten, Vermehrung, Sprache und Kleidung haben sie sich völlig den Einheimischen anzupassen versucht.

Gerade diese Gebiete zeichnen sich durch eine verhältnismäßig geringe Beteiligung der Juden an Vermögensverbrechen aus.

Die Kriminalität der Juden in diesen Landesteilen trägt die Merkmale jenes Verbrechertums, welches wir bei jenen Klassen finden, die die wirtschaftliche Macht innehaben: Diebstähle kommen nicht vor, ebensowenig Roheitsdelikte, dagegen sind Verbrechen gegen die Bedingungen wirtschaftlichen Erwerbes häufig (Unternehmer-Kriminalität).

Am eigenartigsten hat sich die Kriminalität der Juden in Nieder-Österreich und speziell in Wien gestaltet, wo nach den früheren Zusammenstellungen der Prozentsatz des jüdischen Verbrechertums die Verhältniszahl der Einheimischen weit übertrifft.

---

1) Deutsche Volkswirtschaft im XIX. Jahrh. a. a. O.

Seit Gestattung der Freizügigkeit ist Wien ein jüdisches Zuwanderungs-Zentrum ersten Ranges geworden. (In Europa wird es nur noch von Budapest und London übertroffen.)

In den letzten zwei Dezennien hat sich die jüdische Volkszahl um zirka 57 Proz. vermehrt, indes die Einheimischen nur einen 30 prozentigen Zuwachs aufzuweisen hatten. Diese ungewöhnliche Vermehrung drückt sich auch im Verbrechertume aus; denn während im J. 1876—80 unter 1000 Juden: 41,8 Verbrecher waren, hat sich diese Ziffer in den Jahren 1896—1900 auf: 52,6, d. i. um 28 Proz. erhöht.

Die außergewöhnlich starke Zuwanderung im Vereine mit einer ungewöhnlich starken natürlichen Vermehrung machen diese Ziffern erklärlich.

Als wichtigstes Zuzugsgebiet kommt Galizen in Betracht, aus welchem im abgelaufenen Dezennium mehr als 100000 Juden ausgewandert sind, die allerdings in weit größerer Anzahl London oder New-York als Wanderzentrum wählten.

Vornehmlich ist es die städtische Bevölkerung [1]) von Krakau und Lemberg, ferner die durch lebhaften Handelsbetrieb ausgezeichneten Bezirke: Biala, Tarnow und Brody, welche über ein Prozent ihrer Gebietsbevölkerung nach Wien entsenden.

Diese Judenwanderungen stechen durch 2 Momente gegenüber den Wanderungen der Slaven in die Reichshauptstadt hervor: Sie vollziehen sich nicht staffelförmig, indem zunächst auf dem Wege zum Wanderzentrum die Knotenpunkte besetzt und wirtschaftliche Tätigkeit gesucht wird, sondern sie gehen direkt auf das Wanderziel Wien los. Ferner sind es nicht Wanderungen von Einzelpersonen im arbeitsfähigen Alter, sondern gleichen, da sie in ganzen Familien vollzogen werden, vielfach den Wanderungen des Zigeunervolkes, das seine Standquartiere meist mit Kind und Kegel verläßt.

Daß Wanderungen die Kriminalität ungünstig beeinflußen, steht außer Zweifel. [2]) Ein großer Teil der von der heimatlichen Scholle Losgerissenen bleibt ohne Subsistenzmittel und ohne Aussicht auf Verbesserung seiner wirtschaftlichen Position, zumal dann, wenn die den Zuzug begründenden wirtschaftlichen Momente (Arbeitsbedarf) zu wirken aufgehört haben.

---

1) Rauchberg, Die Bevölkerung Österreichs a. a. O.

2) Herz, Die Vagabundage in Österreich in ihren Beziehungen zur Volkswirtschaft und zum Verbrechertum, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. XIV.

Ist dies schon für Bevölkerungsmassen von gleicher Nationalität und gleichem kulturellen Unterbaue der Fall, um so viel ungünstiger gestalten sich diese Verhältnisse, wenn noch tief greifende nationale und ethnographische Gegensätze zu überwinden sind.

Je gleichmäßiger sich die Zugezogenen auf ein Territorium verteilen, je enger sie sich an die bereits bestehenden Wirtschaftsorganisationen anschließen, je weniger sie in kompakten Massen auftreten, desto eher können sie assimiliert werden.

Dieser Erfahrungssatz gilt nicht nur für die Phänomene des sozialen Lebens, er gilt auch für die Erscheinungen des antisozialen Lebens.

Seit der Gründer-Epoche bildet Wien ein Attraktionszentrum für die moralisch und materiell tiefstehenden polnischen Schichten; der Zuzug dauert fort, trotzdem die ehedem so glänzenden Chancen des freiwirtschaftlichen Systems: „den Prozeß der Kapitalbildung des einen für den arbeitslosen Gewinn des anderen auszubeuten“ — erheblich gesunken sind und die Einheimischen ständig stärkere Organisationen schaffen, um das Eindringen der ungebetenen Gäste zu verhindern.

Die Folgen dieser Wanderungen, des Eindringens einer Menschenklasse, denen westeuropäische Kulturbegriffe völlig fremd sind, äußern sich in der Züchtung galizischer Verhältnisse auf fremdem Boden und zwar nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in krimineller Beziehung.

Die Zuzüglinge suchen und finden ständig an den ihnen verwandten, bereits ansässig gewordenen Volksteilen Anschluß und Unterstützung, welche Tatsache sich auch durch die Verteilung des Zuzuges ausdrückt, der in Wien nur ganz bestimmte Bezirke ergreift. (II. u. III. Bezirk.)

Gegenüber der slavischen Zuwanderung, die, nebenbei bemerkt, unvergleichlich stärker vor sich geht, zeigt die jüdische Einwanderung außer den bereits früher angeführten Eigentümlichkeiten auch noch folgende Erscheinung, die besondere Hervorhebung verdient.

Die Juden galizischer Abstammung perhorreszieren es, die aufsteigende Klassenbewegung mitzumachen, wie das etwa die slavischen Bevölkerungsteile seit Jahren durchführen, indem sie sich den niedersten Schichten der arbeitenden Klassen (Taglöhner) eingliedern und von da allmählich zu besseren ökonomischen Positionen fortschreiten.

Nach wie vor macht sich ein einseitiger Zudrang zu einer Berufskategorie geltend, deren materiell gesicherte Postitionen meist

schon von den ortsansässigen einheimischen Juden in Beschlag genommen sind. Nunmehr beginnt ein verhängnisvoller Konkurrenzkampf, welcher die bereits Seßhaftgewordenen zwingt, zu Mitteln zu greifen, deren sie bereits entraten zu können glaubten. Kaum emporgestiegen wird das städtisch ansässig gewordene handeltreibende Judentum durch die Konkurrenz seiner eigenen Volksgenossen zurückgedrängt, deklassiert, zu Formen des unlauteren Wettbewerbes und zur Verbindung mit verbrecherischen Elementen getrieben. Wie auf wirtschaftlichem Gebiete, so erweist sich auch im sozialen Leben die völlige Emanzipation der Juden bezw. ihre Eingliederung in die bestehenden Organisationen und Gesellschaftsschichten als nahezu unmöglich.

Aber noch immer bleibt eine große Masse jüdischer Proleten übrig, für die die Berufsgruppe: „Handel und Verkehr“ bereits sich nicht mehr als aufnahmefähig erweist.

Sie leben teils von den Unterstützungen der reichen Glaubensgenossen, von einer gefährlichen, bei den Juden stark ausgebildeten Wohltätigkeit.

Soweit Nachweisungen über konfessionelle Kriminalität in der österr. Kriminalstatistik für die einzelnen Kronländer existieren, zeigt das jüdische Verbrechertum im Laufe der Jahrzehnte folgende Schwankungen:

Auf 10000 Ortsanwesende der jüdischen Bevölkerung kamen Verurteilte:

im Durchschnitte der Jahre	Niederösterreich	Küstenland	Böhmen
1871—75	19,3	4,2	7,1
1876—80	18,7	6,0	7,1
1891—95	13,6	4,6	5,2
1896—1900	12,6	3,6	5,7
1902—1903	14,7	2,7	3,9
	Mähren	Galizien	Bukowina
1871—75	9,9	16,6	10,6
1876—80	9,8	12,6	9,6
1891—95	13,0	10,4	11,7
1896—1900	10,4	11,7	8,3
1902—1903	12,1	12,2	8,0

Das jüdische Verbrechertum hat sohin im Verhältnisse zur jüdischen Volkszahl in allen Kronländern, abgesehen von Mähren, abgenommen; am stärksten im Küstenlande und Böhmen um 80 bezw. 44 Proz.; in Niederösterreich, welches dnrch die Krisenjahre (1873—1880) besonders hohe Ziffern aufwies, da ja Wien von der

Krise am meisten in Mitleidenschaft gezogen wurde, ist die Kriminalität um 23 Proz. gefallen; doch weist Niederösterreich relativ noch immer die höchste jüdische Kriminalitätsziffer auf.

In Galizien und der Bukowina zeigt sich das jüdische Verbrechertum ziemlich stationär, die Schwankungen sind geringer als in anderen Kronländern; doch scheint auch hier in den letzten Jahren eine entschiedene Wendung zum Besseren eingetreten zu sein.

Die starke Zunahme der jüdischen Kriminalität in Mähren ist teils darauf zurückzuführen, daß die galizischen Wanderungen, die ehedem Mähren übersprangen, in einzelnen ostmährischen Bezirken neue Wanderziele gefunden haben (Kohlen-Distrikt-Mähr. Ostrau); teils hat die starke nationale Bewegung unter den Slaven Mährens („Svuj k svému") [1]) die ökonomische Stellung der Juden, welche sich als eine Stütze des Deutschtums in diesem Kronlande erwiesen hatten, durch wirtschaftlichen Boykott untergraben.

Im allgemeinen scheinen jene Länder, in welchen sich stärkere jüdische Wanderungen zeigen, in der jüdischen Kriminalität ungünstig beeinflußt.

Bekanntermaßen sind es nicht nur bei den Juden, sondern bei allen Völkern nicht immer die besten Elemente, die in die Wanderbewegung eintreten. — Die geringste jüdische Zuwanderung weisen Böhmen und Triest auf, wo auch die natürliche Vermehrung der Juden sich am meisten der der einheimischen Schichten der Bevölkerung assimiliert hat; der Umstand ferner, daß die Juden in relativ günstigen wirtschaftlichen Positionen sich befinden, wirkt, wie aus den ständig sich bessernden, ohnehin nicht hohen Verbrechensfrequenzziffern hervorgeht, auf die Kriminalität günstig zurück.

Wenn wir noch abschließend den Anteil der Juden am Verbrechertum in den einzelnen Kronländern feststellen wollen, so zeigen sich diesbezüglich folgende Bewegungen:

Auf 1000 wegen Verbrechens Verurteilte kamen Juden im Durchschnitte der Jahre in:

	Niederösterreich	Küstenlande	Böhmen	Mähren
1871—75	32,7	4,6	13,3	13,5
1876—80	41,8	5,6	11,9	11,0
1891—95	49,8	5,5	9,6	14,7
1896—1900	52,6	4,2	10,2	12,0

1) Jeder soll nur bei Angehörigen seiner Nationalität seine wirtschaftlichen Bedürfnisse befriedigen.

Auf 1000 wegen Verbrechens Verurteilte kamen Juden:

	Schlesien	Galizien	Bukowina
1871—75	12,2	100,8	84,5
1876—80	10,2	109,0	98,7
1891—95	7,5	96,0	110,9
1896—1900	10,1	95,4	105,9

Die jüdischen Zuwanderungsländer: Niederösterreich, Mähren und die Bukowina (für Ostgalizien) zeigen eine perzentuelle Steigerung der Juden im Verbrechertum; die jüdischen Abwanderungsländer, vor allem Galizien, zum Teile auch Böhmen (Südböhmen), — eine Abnahme. Mit der Zunahme des jüdischen Verbrechertums in einzelnen Landesteilen, wie Niederösterreich, Mähren, Bukowina, korrespondiert selbstverständlich eine Abnahme des Verbrechertums der Einheimischen und umgekehrt.

Da aber bereits aus den früheren Darlegungen hervorgeht, daß die jüdische Kriminalität gleich wie die der erbgesessenen Bevölkerung in einem gewissen Zusammenhange steht mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes, so wäre in jenen Gebietsteilen, in welchen die Kriminalität der Juden in den letzten Jahren sich zugunsten der einheimischen Bevölkerung verschlechtert hat, der Schluß nicht unzulässig, daß sich in den Ländern des steigernden jüdischen Verbrechertums die ökonomische Lage der Juden im Gegensatze zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Einheimischen erheblich verschlechtert hat.

Demgegenüber wäre in Böhmen, Schlesien und im Küstenlande eine erhebliche, in Galizien eine allerdings kaum nennenswerte Besserung der kriminellen, gleichwie wirtschaftlichen Lage der Juden eingetreten.

In den verschiedenen Teilen des großen Reiches hat die jüdische Kriminalität sich verschieden entwickelt; sie hat im allgemeinen die Tendenz gezeigt, sich den speziellen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen anzupassen.

Der große Kulturunterschied, der in Österreich zwischen den Völkern des Ostens und denen des Westens obwaltet, übte nicht nur auf das Verbrechertum unter den Erbgesessenen, sondern auch auf das der Juden einen großen Einfluß. Seit jeher gelten wirtschaftliche Macht und wirtschaftliche Not als die Triebfedern des Verbrechens, die erstere verleitet zu Übergriffen, zur Ausbeutung wirtschaftlich schwächerer Elemente, die letztere zwingt zu Einbrüchen in den Wirtschaftsbetrieb des ökonomisch Stärkeren zum Zwecke der Ermöglichung eigener Bedürfnisbefriedigung.

Wirtschaftliche Macht und wirtschaftliche Not sind auch die Leitmotive der jüdischen Kriminalität in den verschiedenen Reichsteilen.

Die westliche Reichshälfte — Alpen, Sudeten, Karstländer —, jene Länder, in welchen, soweit sie überhaupt von Juden besiedelt sind, das jüdische Volk sich eine günstige wirtschaftliche Position errang, zeigt in der jüdischen Delinquenz die typischen Formen der Unternehmerkriminalität: Vorherrschen von Deliktsformen, welche auf größeren wirtschaftlichen Gewinn berechnet sind, Mangel aller gewalttätigen Formen bei der Deliktsverübung, das Fehlen des Rückfalles, die verschwindende Anzahl jugendlicher oder weiblicher Delinquenten; demgegenüber trägt der Osten mit seinen primitiveren Verbrechensformen entschieden den Stempel des extensiven proletarischen Verbrechertums unter den Juden.

VIERTES KAPITEL.

Das verbrecherische Handeln.

Verbrecherische Arbeitsteilung — das Auseinandertreten der verschiedenen Aufgaben verbrecherischen Erwerbes und die möglichste Beschränkung der Tätigkeit des Einzelnen auf einen speziellen Zweck ist häufig. Der Verbrecher ist sich dessen bewußt, daß die künstliche Verteilung der einzelnen Arbeitszweige, je nach Fertigkeit und Naturgabe, die Aussicht auf sicheren Gewinn verdoppelt und so arbeitet der Kundschafter dem Diebe, der Hehler dem Stehler selbständig in die Hände, ja mannigfache Aufgaben des Raubens und Stehlens sind in eine Unzahl besondere Gruppen zerfällt, deren jede ihren eigenen Mann fordert und ihren eigenen Meister bildet (Spezialisierung).[1]) Das Korrelat der Arbeitsteilung bildet die Arbeitsvereinigung: die Vereinigung gleichartiger verbrecherischer Kräfte zu gemeinsamem Wirken zwecks Hervorbringung größerer Leistungen. Sowohl neuere als ältere Strafgesetze sehen in der unmittelbaren Anteilnahme einer Mehrheit von Personen am Verbrechen eine Erhöhung der Gefahren für die Gesellschaft; denn die Beteiligung mehrerer Personen an einem oder mehreren Verbrechen (Assoziierung) setzt nicht nur meist größere Verbrechensaufgaben, sondern auch einen größeren wirtschaftlichen Erfolg voraus.

Die gleiche Erhöhung der Gefahr verbrecherischen Handelns kann auch in der wiederholten Begehung ein und desselben Verbrechens gelegen sein: denn die häufige und fortgesetzte Deliktsverübung (Rückfall) zeitigt einerseits eine Mechanisierung der zur Verbrechensverübung notwendigen Handgriffe und Fertigkeiten, andererseits einen erheblich geringeren Widerstand gegen verbrecherische Impulse.[2])

1) Gross, Handbuch f. Untersuchungrichter a. a. O.

2) Wahlberg, Kleinere Schriften Bd. I a. a. O.

a) Die Technik des verbrecherischen Handelns.[1]

Auch das verbrecherische Handeln erfordert eine gewisse Kraftäußerung, die auf äußeren Erfolg gerichtet ist (Arbeit); aber dieses Arbeiten unterscheidet sich vom sozialen Handeln dadurch, daß es nicht geeignet ist, durch das eigene Handeln die Zwecke anderer zu fördern. Riehl[2]) bezeichnet daher die Arbeit des Verbrechertums als negative Arbeit und charakterisiert sie folgendermaßen:

„Wie uns die gute Volkssitte reichen Stoff bietet, den Begriff der Arbeit lebensfrisch in voller Farbe und Farbenplastik zu zeichnen, so weist uns die Gaunersitte die auf den Kopf gestellte Arbeit, die Arbeit, welche sich in sich selbst vernichtet, und gibt uns in ihrer verneinenden und auflösenden Natur die Gegenprobe, daran wir die Kennzeichen und Gesetze der positiven Arbeit prüfen können.

Verbrecherische Arbeit ist nicht produktiv, die gewonnenen Werte stehen in keinem Verhältnis zu dem stattgehabten Aufwande von Mühen und Gefahren.

Gaunerarbeit geht auf gewaltsam weggenommenen Vorteil aus, nicht auf Gewinn, den die ehrlichen Gesetze des Marktes bestimmen.

Die Dürftigkeit wirtschaftlicher Hilfsmittel und Werkzeuge, die unregelmäßige stoßweise Betätigung, die Abneigung gegen geistige Anstrengung, mangelnde Arbeitsvereinigung bei stark zersplitterter Arbeitsteilung, geringer wirtschaftlicher Erfolg kennzeichnen die Tätigkeit des Verbrechertums, die in ihrer mangelhaften Organisation manche Ähnlichkeit mit der Arbeit der Naturvölker aufweist.[3])

Dem Naturmenschen gleich verabscheut auch der Verbrecher geistige Tätigkeit; denn komplizierte Leistungen können aus einer wenig entwickelten oder gar defekten Gehirnorganisation nicht hervorgehen. Der Gaunerkniff, ein gewisses Verbrecherraffinement, Judenschläue täuschen und verleiten bisweilen zur Ansicht der Intelligenz des Verbrechertums.[4]) Dem geringen Intelligenzgrade entsprechend — rekrutiert sich doch die überwiegende Mehrheit des Verbrechertums aus den niedrigsten Schichten des Volkes mit geringstem Bildungsniveau! — sind die Werkzeuge des Verbrechertums wenig differenziert, die Vorteile der modernen Technik sind ihm unbekannt, ihre Anwendung bleibt ihm fremd. Nur ein ganz geringer Prozentsatz, meist deklassierte Angehörige der höheren Stände, steht auf der Höhe der Zeit.

---

1) Villiod, Coment nous tue coment nous vole. Paris 1905.
2) H. W. Riehl, Die deutsche Arbeit. Stuttgart 1861.
3) Bücher, Die Wirtschaft der Naturvölker. Dresden 1898.
4) Meynert, Gehirn und Gesittung a. a. O.

Die italienische Kriminalstatistik hat bei Verbrechen gegen die Person und das menschliche Leben eine statistische Zusammenstellung der Werkzeuge versucht, deren sich das Verbrechertum bei Ausübung seiner strafbaren Handlungen bediente.

Von 100 Verbrechen in den betreffenden Jahren wurden begangen [1]):

	1880	1885	1886	1887	1888	1889
durch Gift	0,64	0,23	0,71	0,87	0,21	0,70
„ Strangulieren	1,66	2,36	2,03	2,20	2,30	1,90
„ Feuerwaffen	27,62	28,91	31,57	32,11	28,06	30,08
„ Hieb- und Stichwaffen	29,03	41,07	34,83	38,92	38,62	42,27
„ Ackergeräte und Werkzeuge	9,29	8,33	10,57	6,38	6,90	7,20
„ Stöcke und Pflöcke	13,81	15,63	15,10	13,75	15,17	15,11

Dieser Statistik ist lediglich eine geringe Zunahme der Feuerwaffen (3 Proz.) und ebenso der Hieb- und Stichwaffen zu entnehmen; im großen und ganzen zeigt sich eine gewisse Stetigkeit in der Anwendung der Mordwaffen, die befremdend wirken muß, wenn man bedenkt, welch große Fortschritte die Waffenindustrie, die Chemie (Gifte!) gerade in diesem Dezennium gemacht hat.

Auch aus der österreichischen Statistik lassen sich bei jenen Delikten, bei denen ein Todesurteil gefällt wurde (Mord, räuberischer Totschlag und Kindesmord), die Verübungsarten durch eine längere Reihe von Jahren verfolgen.

Von je 100 deliktischen Tötungen d. J. 1886—1903 [2]) erfolgten

durch Erschlagen	31,6	durch Erschiessen	11,2
„ Erstechen	15,9	„ Vergiften	4,5
„ Ertrinken	12,6	„ Erdrosseln	3,1
„ Erwürgen	12,4	„ versch. Arten	6,0

Demnach werden wirkliche Waffen: Feuer- und Schußwaffen einerseits, andrerseits Hieb- und Stichwaffen in Österreich relativ selten kaum in einem Viertteil der Fälle verwendet, wobei sich auch noch feststellen ließ, daß vor allemStichwaffen zumeist im Süden des Reiches, Küstenland und Dalmatien oder in der Bukowina zur Verwendung gelangten. Die am häufigsten vorkommende Tötungsart „das Erschlagen“ erfolgt nur in den seltensten Fällen ohne „Waffe“; allerdings muß der Ausdruck Waffe im weitesten Sinne gefaßt werden, indem wir darunter alles verstehen müssen, was auch nur augenblicklich zum eigenen Schutze oder zum Angriffe

1) Statistica giudiziaria penale 1880/89. Roma.

2) Österr. Statistik, Statistik der Strafrechtspflege a. a. O.

gegen Andere verwendet wird, obwohl seine eigentliche Bestimmung eine ganz andere ist. [1])

So z. B. sind Hammer, Hacke, Schaufel, eiserne Stangen, ja selbst Stöcke (Totschläger), ein Bohrer, Krug etc. und viele andere eigentlich harmlose Werkzeuge, die in dem Momente zur furchtbaren Waffe werden, in welchem Jemand damit angegriffen wird.

Diese „Gelegenheitswaffen" kommen daher vielfach nur dort zur Anwendung, wo es sich um Tötungen in einem plötzlichen Affekte handelt. Erwürgen und Ertränken sind Tötungsarten, die nahezu ausschließlich bei Kindesmorden in Frage kommen, während Vergiftungen schon der Natur der Sache nach vorzugsweise nur gegen Familienangehörige und Hausgenossen unternommen werden können, da in diesen Fällen die Möglichkeit gegeben erscheint, die Giftstoffe unbemerkt in Nahrungs- oder Genußmittel gelangen zu lassen.

In den einzelnen Quinquennien zeigte sich folgende Bewegung der Verübungsarten:

Tödtungen durch	1886—90	91—95	96—1900	1901—03
Erschlagen	31,2	36,6	30,0	28,2
Erstechen	12,7	16,9	17,8	16,8
Ertränken	19,1	12,3	8,4	10,7
Erwürgen	10,6	13,1	12,0	14,1
Erschiessen	10,6	8,9	13,1	12,5
Vergiften	5,4	6,2	4,3	2,2
Erdrosseln	4,0	3,3	3,0	2,3
versch. Arten	5,4	2,3	5,8	5,8

Dieser Tabelle wäre zu entnehmen, daß in Österreich die gewaltsamen Tötungen durch Waffen (Hieb-, Stich- und Schußwaffen) in den letzten 20 Jahren zugenommen haben, ebenso die Tötungen durch Erwürgen; dagegen haben die Tötungsarten des Erschlagens, Ertränkens, Erdrosselns und Giftmorde konstant abgenommen. Im Zusammenhange mit der allgemeinen Statistik, welche ein ständiges Abnehmen der Tötungsdelikte in Österreich zu konstatieren vermag, ließ sich somit schließen, daß die Tötungsdelikte trotz sinkender Frequenzziffer nach Art der Verübung durch Ausnützung von Waffen im engeren Sinne gefährlicher geworden sind. Hinsichtlich der Abnahme der Giftmorde muß gesagt werden, daß die strenge polizeiliche Überwachung der Giftverschleißstellen, das Verbot des Gifthandels etc. auf das Vorkommen dieser Art der Tötungsdelikte günstig zurückgewirkt hat.

1) Gross, Handbuch f. d. Untersuchungsrichter a. a. O.

Die gleiche Wahrnehmung von der Primitivität des Werkzeuges läßt sich auch bei der Ausführung der einfachen Diebstähle machen.[1]) Dietriche, Brecheisen und Feilen bilden heute noch wie vor Jahrhunderten das gewöhnliche Diebshandwerkzeug; nur bei gewissen großen und schwierigen Unternehmungen (Kasseeinbrüche) findet man kompliziertere Werkzeuge. Allein diese Fälle sind so vereinzelt, daß sie in der großen Masse der Verbrechensverübungen kaum mitzählen.

Die technische Durchführung der Verbrechen weist eine geringe Originalität und eine gewisse Gleichmäßigkeit auf; die feinen Unterschiede entgehen dem Laienauge völlig, und nur der kriminalistische Fachmann vermag nach der Art der Ausübung gewisse Differenzen zu entdecken. Bisweilen färbt der soziale Beruf des Diebes bei der Verbrechensverübung ab, so kann man die gewissen charakteristischen Handgriffe des Zimmermanns, Schlossers, Schreiners etc. bei Einbrüchen genau nachweisen. Statistische Daten über Diebs- und Einbruchswerkzeuge fehlen völlig.

Die größte Zahl der Spezialitäten weist der Diebstahl auf. Daß dies so kommt, hat seinen Grund in verschiedenen, auf allgemeinen Gesetzen beruhenden Ursachen. Vor allem bringt Natur .und Kultur des einzelnen Verbrechers ihn auf bestimmte Bahnen. Der schneidige Dieb wird Einbrecher, der minder geschickte Taschendieb der unverfrorene, kecke Einschleicher. Weitere Spezialitäten bilden sich nach den Tatorten, die von Dieben bevorzugt werden: Boden-, Markt-, Eisenbahndiebe oder nach Gegenständen, die von ihnen entwendet werden: Fahrrad-, Juwelendiebe etc.[2])

Von 100 Diebstählen, welche im Jahre 1898 im Sprengel des Landgerichtes Brünn verübt wurden, waren dem Orte der Verübung nach

	a) bei bekannten	b) bei unbekannten Tätern
Wohnungsdiebstähle	44,1	52,4
Diebstähle in Nebenräumlichkeiten zu Wohnungen (Dach, Boden, Keller, Schupfen, Vorhaus)	18,0	16,5
Diebstähle in Geschäftslokalen und Magazinen	21,4	15,7
Diebstähle in öffentl. Gebäuden	7,8	7,9
Feld-, Wald-, Wiesen-, Wild- und Strassendiebstähle	7,2	6,3
Marktdiebstähle	1,5	1,5

1) Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter, S. 616 a a. O.

2) Vgl. Zimmermann, Die Diebe in Berlin. 1847. Wie man tödtet und Wie man stiehlt. Leipzig 1905. Valentini, Verbrechertum in dem preuss. Staate. 1869. Klaussmann und Weien, Verbrechen und Verbrecher. Berlin 1892.

Es ist auffallend, welch' geringer Prozentsatz von Diebstählen relativ in nicht verschließbaren Räumlichkeiten verübt werden, wogegen Wohnungen und ihre Nebenräume die günstigsten Angriffspunkte für Diebe sind, einesteils weil daselbst infolge der Verschließbarkeit des Raumes Wertobjekte verwahrt werden, andernteils weil ständig eine größere Gruppe von Personen zu diesen Gegenständen Zutritt hat (Hausgenossen, Dienstboten), schließlich aber auch weil in diesen Räumlichkeiten leicht verwertbare Dinge von allgemeinem Gebrauchswerte verwahrt werden. So standen von 100 Dieben im Jahre 1898 zum Bestohlenen:

im Arbeitsverhältnis	10,2
„ Dienst „	18,5
„ Miets „	7,3
„ Verwandtschaftsverhältnis	2,7
zusammen	38,7

Es hatten somit bei bekannten Tätern 38,7 Proz. freien Zutritt zu allen in den Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten vorfindlichen Wertobjekten.

Unter den Diebstählen selbst ist der Technik der Verübung nach der Einbruchsdiebstahl bei weitem der häufigste.

Ein eigentlicher Einbruch in bewohnte Räume, mit offener Gewalt und ohne Rücksicht auf Lärm und persönlichen Widerstand, wird heute nicht leicht vorkommen; die Zeiten, in welchen die Räuberbanden irgend ein Gehöft mit Sturm nahmen, die Türen mit Baumstämmen einrannten, mit den Bewohnern Schüsse wechselten, mit den Nachbarn förmliche Schlachten lieferten, sind vorüber; in so unmoderner Weise wird heutzutage kein Einbruch mehr verübt. Umso häufiger kommt der Einbruch in unbewohnte oder nur von Schlafenden oder sonst ungefährlichen Leuten bewohnte Räume vor: Einbruch von außen oder aber das Erbrechen eines geschlossenen Behältnisses im Gebäude, in welches der Dieb eingestiegen, eingeschlichen oder sonstwie eingedrungen ist.

Von 100 Diebstählen, welche dem Landesgerichte Brünn im Jahre 1898 angezeigt wurden, waren bei bekannten Tätern 31,2, bei unbekannten Tätern 37,1 Diebstähle an versperrten Sachen, sei es, daß der Raum, in welchem der Diebstahl verübt wurde, selbst versperrt war, oder daß der Raum freizugänglich, jedoch die Sachen, welche entwendet wurden, in versperrten Behältnissen verwahrt waren, oder daß schließlich ein versperrter Raum und ein versperrtes Behältnis vorlagen.

Die Ziffern beweisen, daß bei unbekannten Tätern die Einbrüche häufiger sind, als bei bekannten, welcher Umstand damit zu erklären ist, daß eben die geschickten Einbrecher weit seltener entdeckt werden.

Nach dem Orte der Verübung der Tat waren von 100 Einbrüchen

	bei bekannten Tätern	bei unbekannten Tätern
Einbrüche in Wohnungen	48,9	60,7
„ „ Nebenräumlichkeiten zu Wohnungen	23,4	22,3
„ „ Geschäftslokale	22,3	16,9

Der Umstand, daß bei Wohnungseinbrüchen (von außen sowohl als von innen) die Täter sehr oft unbekannt bleiben, ist in dem Umstande zu suchen, daß die zahlreichen kleinen Einbrüche in den großen städtischen Mietskasernen, um z. B. eine Uhr oder Geld zu entwenden, ohne wesentliche Anstrengung als auch ohne wesentliche Vorbereitungen erfolgen. Dieselben werden durch die geringe Möglichkeit einer Überwachung erheblich gefördert. Schwieriger sind die Einbrüche im Geschäftslokale, sie erfordern vielfach genaue Lokalkenntnisse und werden daher selten von ganz unbekannten Personen verübt. An solchen Unternehmungen beteiligen sich vielfach die Angestellten oder Bediensteten nach Geschäfts-Ladenschluß, weshalb man auch bei größeren in Läden oder Warenhäusern verübten Diebstählen noch immer mit Erfolg Hausdurchsuchungen bei Bediensteten vorgenommen hat.

Die häufigste Form des Diebstahles ist jedoch das Einschleichen in Wohnungen, Hotels, Läden etc.; sie bringt vor allen Diebstahlsarten nächst dem Gelegenheitsdiebstahl im Dienst- oder Arbeitsverhältnis das meiste Gut in unberechtigte Hände.

Diese Art der Verübung erfordert, wie Groß[1]), gute Vorbereitung, Entschlossenheit, den richtigen Augenblick auszunutzen, und Geistesgegenwart, um im Falle der Betretung rasch und unbefangen mit einer guten Ausrede zur Hand zu sein. Unter den Einschleichern findet man häufig Spezialisten, welche aus Gewohnheit oder aus Neigung, weil ihnen der erste derartige Diebstahl wohl gelungen ist, nie anders stehlen als in einer ganz bestimmten Art und Weise.“

So z. B. gibt es Wohnungs-, Boden- und Kellereinschleicher.

Während diese Gattung von Dieben keinerlei technischer Hilfsmittel bedarf, sondern lediglich mit einer gewissen äußeren Ruhe

1) Handbuch für Untersuchungsrichter a. a. O.

und eventuellen Fertigkeit operiert, muß der Einbruchsdiebstahl meist mit Werkzeugen verübt werden. die umso komplizierter und technisch vollkommener sind, je größer das zu gewinnende Vermögensobjekt und je sicherer die Verschließung desselben erscheint.

So erfordern gewisse Verbrechensaufgaben, wie das Eindringen durch Fenstergitter, Beseitigung von Fensterscheiben, Aufbrechen von Türen, Ausschneiden derselben, Beseitigung der Fensterriegel und Öffnen verschiedenartiger Schlösser bestimmte der Aufgabe entsprechende Werkzeuge.

In manchen Fällen aber, in denen es sich um Gelegenheitsdiebstähle handelt, läßt sich konstatieren, daß der Dieb irgend ein in jedem Haushalte vorfindliches Küchengerät oder Handwerkzeug z. B. Hammer, Hacke, Küchenmesser zum Aufsprengen des geschlossenen Behältnisses benützte. In anderen Fällen werden Handwerkzeuge des sozialen Berufes zu Verbrechen benützt z. B. bei Schlossern die Sperrhaken.

So ließ sich auf Grund der polizeilichen Anzeigen d. J. 1898 in Brünn bei bekannten Tätern der Gebrauch von Einbruchswerkzeugen in 45,5, bei unbekannten Tätern in 50,8 Proz. sämtlicher Fälle nachweisen. Es hatten

	a) bekannte	b) unbekannte Täter
Technisch vollkommene Einbruchswerkzeuge	3,5	10,2 Proz.
Stemmeisen oder Feilen, Bohrer	5,3	2,2 "
Hausgeräte: Messer, Gabel, Hacken	10,6	1,5 "
Hammer, Haue, Wagenwinde	3,1	1,5 "
Sperrhaken und Nachschlüssel	11,7	23,6 "
Ausreissen od. Abdrehen des Schlosses mit verschiedenen nicht nachzuweisenden kleineren Werkzg.	5,3	11,4 "

Aus der Tabelle erhellt, daß vor allem die unbekannt gebliebenen Täter mit Einbruchswerkzeugen aller Art operieren. Am gefährlichsten für die Bevölkerung und am günstigsten für die Einbrecher erscheinen Sperrhaken, Dietriche und Nachschlüssel; sie ermöglichen, wie aus der Zusammenstellung hervorgeht, einer großen Zahl von Tätern ein unentdecktes Verüben verbrecherischer Diebstähle. Dagegen zeigt sich bei unbekannt gebliebenen Tätern selten die Verwendung von Hausgeräten, Hacke oder Messer etc.; dieselben kommen fast ausschließlich nur bei gelegentlichen Einbrüchen von Hausgenossen, Dienstboten oder Arbeitern zur Verwendung, wenn dieselben Koffer, Kästen, Schubladen etc. gewaltsam zu öffnen haben.

Im großen und ganzen läßt sich jedoch feststellen, daß bei der großen Zahl von bekannten oder unbekannten Einbrechern nur

der relativ geringe Prozentsatz von 12—14 Proz. mit technisch vollkommenen Einbruchswerkzeugen ausgerüstet ist und daß im übrigen die überwiegende Mehrheit der Diebe sich auf die rohe Ausnützung eines zufällig aufstoßenden Gelegenheitsverhältnisses sich verläßt.

Weit schwieriger wäre die statistische Feststellung der Verübungsarten und der dabei zur Verwendung gelangenden Technik, Hilfsmittel etc. beim Betruge.

Die Formen des Betruges sind so mannigfaltig, daß nur an der Hand eines das ganze Reich umfassenden Materiales die Möglichkeit geboten werden könnte, eingehende Studien zu machen.

Allein auch hier findet man neben den relativ selten vorkommenden raffinierten Waren-, Pferde-, Spiel-, Raritätenbetrug die einfachen und plumpen Formen der Urkundenfälschung überwiegen.[1])

So ist ein nicht unerheblicher Teil der in Österreich unter Betrug bestraften Delikte auf Fälschungen öffentlicher Urkunden: Viehpässe, Arbeits-, Dienstbotenbücher zurückzuführen, die meist so roh, ohne jede Spur, sich der Schrift des Zeugnisausstellers anzupassen, ausgeführt werden, daß sie sofort zur Entdeckung des Täters führen müssen.[2])

Wird die Technik des Verbrechertums, wie sie insbesondere aus der Begehung der Massendelikte uns entgegentritt, kritischer Beleuchtung unterzogen, so läßt sich feststellen, daß dieselbe im Gegensatze steht zu aller modernen, im sozialen Leben angewandten Technik. Das Hauptprinzip der letzteren beruht in der Anwendung der Naturwissenschaften auf die Technik und die dadurch bewirkte Umwandlung des empirischen in das wissenschaftliche oder rationelle Verfahren.

Demgegenüber ist alles verbrecherische Handeln empirisch, Es beruht auf einer Reihe von Handgriffen, die anzuwenden sind, um einen bestimmten technischen Zweck zu erreichen; der Erfolg dieses Handelns ist und bleibt vom Zufalle bezw. von der Geschicklichkeit des Individuums abhängig, welche sie verwendet.

Die grundstürzenden Wirkungen der modernen Technik sind bisher — vereinzelte Fälle ausgenommen — noch nicht in das Verbrechertum eingedrungen; denn unser dürftiges Material zeigt

---

1) Vgl. Gross, Handbuch für Untersuchungsrichter a. a. O. Weingart, Kriminalstatistik, 1906.

2) Weingart, Über Entdeckung von Urkundenfälschungen, Gerichtssaal 1891. Archiv f. Kriminalantp. und Statistik. 1898. I. Heft. Lenz, Die Urkundenfälschung. Stuttgart 1897.

uns, daß es selbst bei den Delikten, deren Endzweck der Erwerb materiellen Besitzes ist, durch Verwendung mechanischer Kräfte (Werkzeuge) die Produktivität zu erhöhen kaum versucht.

b) Assoziationen des Verbrechertums. [1])

Eine Assoziation entsteht, wenn zwei oder mehrere Individuen sich verbinden, um ein gemeinschaftliches Ziel zu erreichen.

Der allgemeine Zweck jeder Assoziation (Vergesellschaftung), in welcher Form sie auch immer auftritt, ist im weitesten Sinne die Erleichterung im Kampfe ums Dasein.

Assoziationen umfassen sohin alle Sozialgebilde von der alltäglichen Arbeitsvereinigung bis zum komplizierten Organismus des Staates. Will man die Grenze ziehen, wo ein vorübergehendes Sozialgebilde und ein genossenschaftliches Wesen entsteht, dann muß man festhalten, daß dort, wo die Wechselwirkung der Individuen nicht bloß auf einem vorübergehenden Handeln beruht, sondern Vereinigungen geschaffen hat, deren Formen beharren, wenngleich auch die einzelnen Mitglieder ausscheiden und neue eintreten, die bloße Zweck- oder Arbeitsvereinigung aufhört und die genossenschaftliche Verbindung beginnt. Dazu kommen noch andere Momente: Gemeinschaftlicher Besitz und Erwerb; bezw. die Verteilung des Erwerbes, gemeinsame Bewältigung von Arbeitsaufgaben; daraus resultieren wiederum Gemeinsamkeit in den Lebensanschauungen, Sitten, Sprache und Gebräuchen.

Assoziative Bildungen lösen sich kraft ihrer Sonderinteressen vom Einzelindividuum ab, entfalten eigenen Willen und streben nach Zielen, die dem einzelnen nicht erreichbar sind.

Nicht nur auf dem sozialen Gebiete, in dem sich die Bedürfnisbefriedigung unter der regelnden Norm des Rechtes vollzieht, sind genossenschaftlich organisierte Gruppen häufig anzutreffen; auch die antisozialen Triebe und Instinkte der Menschen drängen zur Vereinigung gleichgesinnter und gleichartiger verbrecherischer Kräfte, zu gemeinsamem Wirken zwecks Hervorbringung größerer Leistungen. [2])

---

1) Vgl. Herz, Assoziationen im Verbrechertume in der Monatsschrift für Kriminalpsych., Bd. IV.

2) Stammler, Wirtschaft und Recht, 1899. R. Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege. Leipzig 1895.

Geschichtliche Rückblicke zeigen uns deutlich, wie es innerhalb der staatlichen Organisationen früherer Zeit zu derartig gemeingefährlichen Organisationen kommen konnte.

Der absterbende Feudalstaat hatte das gesamte wirtschaftliche Leben den Genossenschaften überlassen. Seit dem Beginne der Reformation zeigt sich in diesen Organisationen ein Sinken des Gemeingeistes; das Gemeinleben erstarrt zu leerem Formalismus, der durch wirtschaftliche Exklusivität und Monopolsucht lebendig erhalten wird. Das Individuum, das nicht in eine Genossenschaft eingegliedert wurde, sah sich ausgestoßen, in unverschuldete Not und Elend gestürzt.

Diese naturgemäße Vermehrung des Proletariates zeitigt ihre Wirkungen in der rapiden Vermehrung des Gauner- und Vagabundengesindels. Die Ausgestoßenen begannen sich zu organisieren, schufen eigenartige patriarchalische Gemeinwesen nach dem Muster der nomadisierenden Zigeuner, eines Stammes, der für Listen, Kniffe, für Schwindel und Diebstahl erschaffen schien, das gefährliche Vorbild für den Zusammenschluß des unstet umherschweifenden Verbrechervolkes. Ein äußeres Kennzeichen bildet das Siegel unter dieser Verbrüderung; die Gaunersprache, die schon im 15. Jahrhundert so ausgebildet war, daß sie literarisch verwertet werden konnte. Eine nebenhergehende Gliederung und Absonderung in Zünfte und Rangklassen machte den inneren Zusammenhang des Verbrechertums nur noch widerstandsfähiger und gab dem einzelnen die Möglichkeit, seine gaunerischen Fähigkeiten individueller und gemeingefährlicher auszubilden.

Bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts erhielten sich jene festen Organisationen des gewerbsmäßigen Verbrechertums, Organisationen, welche die Gesamtpersönlichkeit des einzelnen absorbieren, die eine Unterordnung in bezug auf alle Lebensbeziehungen voraussetzen und ein Milieu schufen, in das man entweder hineingeboren wird oder hineinheiratet.

Die Art und Weise, wie das professionsmäßige Verbrechertum heute betrieben wird, ist wesentlich verschieden von dem der vergangenen Jahrhunderte. [1])

Es fehlen jene durch Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft zusammengehaltenen Banden, es fehlt auch das unstete Umherschweifen von Ort zu Ort. [2])

---

1) Schmidt, Die Angaben der Strafrechtspflege a. a. O.

2) v. Liszt, Das gewerbsmässige Verbrechertum in der Zeitschr. f. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. XX.

Die erstarkende Staatsgewalt hat mit bewaffneter Macht Ordnung geschaffen und durch die systematische Organisation der Polizei die Ruhe und Sicherheit im Lande wieder hergestellt. —

Soziale und antisoziale Organisationen stehen im innigen Zusammenhange. [1])

Je beschränkter die Interessenkreise waren, die durch den höchsten Verband den Staat oder durch sozial ausgebildete Zwischenglieder zwischen Individuen und Gemeinschaft vertreten wurden, desto größer mußte die Zahl der aus den sozialen Verbänden Ausgeschlossenen werden, desto leichter bot sich die Möglichkeit einer Vereinigung der letzteren. Je allgemeinere Interessen Staat und soziale Verbände vertreten, je weniger individuelle Machtinteressen einzelner Gruppen oder Personen hervortreten, desto mehr Individuen fügen sich den sozialen Gruppen ein, gehen in ihnen als Ganzes auf und verhindern durch Stärkung des Kollektivempfindens und -interesses antisoziale Gruppenbildungen. Wo die Staatsgewalt der Stärke entbehrte, die verbrecherischen Gruppen gewaltsam zu unterdrücken, wo die wirtschaftliche Politik des Staates es nicht verstand, die Ausgeschlossenen, die Enterbten in den wirtschaftlichen Organismus einzugliedern wie z. B. in einzelnen Provinzen Italiens (Sizilien), ist stellenweise das Verbrechertum aus der wohlorganisierten, aber wenig gegliederten Bande zu Assoziationen emporgestiegen, die einer gewissen Kompliziertheit nicht entbehren. (Mafia, Camorra. [2])

Kein Ereignis hat in dem gesamtstaatlichen Organismus der Gegenwart so tiefe Spuren zurückgelassen wie das Eindringen der gewerblichen Freiheit. Unzählige neue Erwerbsmöglichkeiten mobilisierten die seßhaften Elemente des Landes und förderten den Zuzug in die Städte, wo jene Elemente, welche die aufsteigende Klassenbewegung nicht mitmachen wollten, lichtscheu zurückgedrängt in den Schlupfwinkeln der Großstädte wühlende Arbeit verrichten oder vereinzelt durch das Getriebe der Menschen schleichen.

---

1) Vgl. z. B. Thiele, Die jüdischen Gauner in Deutschland. Berlin 1840; Grollmann, Aktenmässige Geschichte der Vogelsberger und Wetterauer Räuberbanden. Giessen 1813; Aktenmässige Nachrichten von Gauner- und Vagabundengesindel von einem kurhessischen Beamten. Kassel 1822; Günther, Das Rotwelsch der deutschen Gauner. Leipzig 1905; Derselbe, Die Geographie in der deutschen Kundensprache. Beilage zur Münchner Allg. Ztg. Nr. 257, 1905.

2) Alonghi, La Commorra. Torino 1890; Herz, Kriminalität der Mafia; in Monatschrift f. Kriminalpsych. Bd. I, 1904; Colajanni, Nel regno della mafia. Roma 1900; Cutrera, La mafia mafiosi. Villari, Lettere meridionale. Torino 1881.

Wie der Zugang zum Erwerbe befreit ist von der Einengung des mitelalterlichen Korporationswesens, so ist das Verbrechen frei und zugänglich für jedermann, der sich in den sozialen Organismus nicht eingliedern will.

Der individualistische Zug, der am Beginne der neuen Zeit stand, ergriff auch das Verbrechertum.

Der wirkliche Verbrecher sucht aus der ihn beengenden Gruppe in ökonomischer wie in geistiger Beziehung hinauszuwachsen. [1])

Während ursprünglich in der Verbrecherverbindung gleich genossenschaftlichen Organisationen der sozialen Wirtschaft (den Zünften) strenge Gleichheit herrscht, will auch das verbrecherische Individuum nicht mehr an die Schranke gebunden sein, die ihm ein veraltetes System zu setzen bestrebte. Der moderne Verbrecher will frei sein, befreit von jener homogenen Genossenmasse, die ihn einschränkt, seine persönliche Freiheit behindert, seine Energie einengt, seine Chancen verringert, aber er will auch frei sein, um nach Belieben in der undifferenzierten Masse der Arbeitenden, des Proletariates verschwinden und wieder eine sozial aufsteigende Bewegung mitmachen zu können, wenn die Konjunktur ihm günstig wird, oder leicht zu verändernde Ortsverhältnisse dies gestatten. Daher verschwindet der größere kollektivisch organisierte Verbrechensbetrieb immer mehr und mehr, wir sehen eine Reihe kaum differenzierter, schwer im Wesen unterscheidbarer Massendelinquenten, die ihre Tätigkeit im Großstadtgetriebe zersplittern. Dem gegenüber stehen die allerdings nicht allzu häufigen, gleichfalls allein arbeitenden großen Verbrecherindividualitäten. Für die verbrecherische Assoziation hat sich das Tätigkeitsfeld eingeengt. Sie umfaßt, insofern sie nicht durch einige modern wirtschaftliche Institutionen bedingt erscheint, durchaus nicht mehr wie ehedem das schwere und schwerste Verbrechertum in sich, trägt nicht mehr den Stempel einer durch Korporationsgeist getragenen Genossenschaft gleichberechtigter Unternehmer; sie zeigt vielmehr stark die Züge des Einzelunternehmens, in das sich durch fallweise Assoziation teils neue teils alte Verbrechensgenossen einfügen.

Nicht alle verbrecherischen Handlungen eignen sich im gleichen Maße zur gemeinsamen Verübung. Gewisse Delikte scheinen dem Assoziationsprinzipe kaum zu unterliegen, insbesondere jene, welche höchstpersönliche Bedürfnisse befriedigen (Geschlechtstrieb) und jene, die nach Geschlecht und Alter vielfach differieren.

1) v. Liszt, Das gewerbsmässige Verbrechertum a. a. O.; vgl. auch Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege a. a. O.

Verbrechensgruppen aber, welche möglichst allgemeinen und weiten Interessen entspringen, die im Falle ihres Gelingens eine größere Zahl von Bedürfnissen befriedigen, haben als Zwecke verbrecherischer Vereinigungen von alters her stets einen gewissen Boden gefunden, daher sind die Delikte gegen das Vermögen oder solche, die sich gegen den Staat als Schützer der wirtschaftlichen Ordnung richteten, fast immer die beliebtesten Ziele verbrecherischer Assoziation gewesen.

Doch lassen sich in der historischen Betrachtung beide Hauptgruppen der verbrecherischen Assoziationen nicht immer scharf voneinander scheiden.

Es hat beispielsweise Räuberbanden gegeben, die der gesamtstaatlichen Tätigkeit gefährlich wurden, und umgekehrt sind aus Verbrechervereinigungen zu rein politischen Zwecken schließlich Gruppen geworden, welche die Sicherheit des Eigentums erheblich bedrohten. [1])

Mit dem Beginn der neueren liberalen Wirtschaftsära bildeten sich unter der staatlich sanktionierten vollen Vertragsfreiheit verbrecherische Assoziationen gegen die Bedingungen wirtschaftlichen Erwerbes.

An die Stelle der physischen Übermacht war in diesem assoziierten Verbrechertume die List getreten; an die Stelle der primitiven Deliktsformen von ehedem komplizierte antisoziale Handlungen, die sich die Lücken noch nicht völlig eingelebter Gesetzeszustände zunutze machten, welche für den Unerfahrenen nicht durchsichtig, für den Geschäftsunkundigen eine Falle bedeuteten. Neben den unzähligen Organisationen der Gründerepoche (Bau-, Gründungs-, Emissionsbanken) finden sich heute noch der wohlorganisierte Mädchenhandel, Auswanderungs-, Raten-, Versicherungsschwindel etc. Gruppen, die der Gesetzgebung durch die Mannigfaltigkeit ihrer Verbrechensverübungen, der Polizei durch ihre internationale Organisation, der weiten Verzweigung ihres Betriebes, der großen Zahl der Beteiligten unüberwindliche Schwierigkeiten bieten.

Von diesen vereinzelt auftretenden verbrecherischen Organisationen abgesehen, kennt das Verbrecherleben des Alltags in Österreich zahlreiche nurmehr kleinere Verbindungen, die zumeist gewöhnlichere Eigentumsdelikte zum Gegenstande ihrer verbrecherischen Tätigkeit erwählen. Sie rekrutieren sich teils aus rück-

---

1) Salillas, Spanisches Verbrechertum in der Zeitschr. f. Kriminalanthropologie, Bd. 1, 1891; Derselbe, El delincuente español. Madrid 1896.

fälligen und professionsmäßigen Verbrechern, teils organisiert sie die Gunst des Augenblicks, die zufällig sich ergebende verbrecherische Gelegenheit.

Jene alten Genossenschaften, die das Aufgehen der Gesamtpersönlichkeit im Verbrechertum verlangten, sind kaum mehr anzutreffen — es sei denn, daß man die in den östlichen Provinzen des Reiches vielfach umherziehenden Zigeunerbanden mit ihrem erwerbsmäßigen Verbrecherleben einbeziehen wollte.

So wichtig eine genaue statistische Erforschung als Anhalt für ein Urteil in der Richtung, bei welchen Delikten und in welchen Bezirken das Zusammenwirken mehrerer Personen zur Begehung einer Straftat eine besondere Bedeutung hat, wäre, finden sich dennoch in den einzelnen offiziellen statistischen Werken nur vereinzelte Angaben.

Die deutsche und die italienische Kriminalstatistik ermitteln, und zwar die erstere für die Jahre 1884 bis 1889, die letztere für die Jahre 1885 bis 1893 das Verhältnis der Gesamtzahl strafbarer Handlungen, wegen deren die Verurteilung erfolgte, zu der Zahl derjenigen dieser Handlungen, welche von mehreren gleichzeitig Verurteilten begangen wurde.

Ob die Beteiligung der mehreren Verurteilten als Mittäter stattgefunden hat, oder ob der eine zu dem anderen im Verhältnis des Anstifters oder Gehilfen gestanden hat, ist hierbei nicht unterschieden.

Es wurde nach Maßgabe des Urmateriales nur Gewicht auf den Umstand gelegt, ob wegen einer Handlung mehrere Personen verurteilt wurden.

Wenn eine Person zwar in Gemeinschaft mit anderen eine Straftat begangen hatte, diese letzteren aber nicht ermittelt oder nicht in demselben Urteil abgeurteilt, oder aus ihrer Person begründenden Umständen nicht verurteilt wurden, so ist die Handlung als nur von einem Verurteilten begangen gezählt.

Daher erscheinen in den Zusammenstellungen die Prozentzahlen niedriger, als wenn man wirklich alle gemeinschaftlich von mehreren verübten Staftaten hätte ermitteln können.

Von 100 im Deutschen Reiche in den folgenden Jahren verübten verbrecherischen Handlungen waren verübt von mehreren Personen: [1])

---

1) Kriminalstatistik für das Deutsche Reich, bearbeitet im Reichsjustizamt Berlin 1882 bis 1892.

A. Delikte gegen die Personen:

	Gefährliche Körperverletzung	Schwere Körperverletzung
1884	22,9	13,1
1885	21,4	13,6
1886	23,7	13,2
1887	23,7	12,6
1888	23,7	18,1
1889	26,2	11,8

B. Delikte gegen das Eigentum:

	Schwerer Diebstahl	Einfacher Diebstahl	Betrug und Untreue
1884	19,8	8,1	4,1
1885	18,0	7,1	4,0
1886	17,1	6,7	3,4
1887	19,3	6,6	3,8
1888	20,7	6,9	3,9
1889	19,1	7,1	3,5

C. Verbrechen überhaupt:

1884	9,3	1887	7,7
1885	8,1	1888	7,6
1886	7,6	1889	7,6

Von den Massenverbrechen zeigen die höchsten Prozentsätze der gemeinsamen Deliktsverübung gefährliche Körperverletzung 22,9—26,2; sodann die schweren Diebstähle 19,8—19,2; dagegen erscheinen Veruntreuung und Betrug als Delikte, bei denen die gemeinschaftliche Begehung selten ist. Im allgemeinen zeigt sich in der kurzen Beobachtungsfrist die Abnahme gemeinschaftlich von mehreren verübter Straftaten; insbesonders bei den Delikten, die gegen das Eigentum gerichtet sind. Nicht in allen Reichsteilen erscheint die Neigung zur gemeinsamen Begehung von Verbrechen eine gleiche zu sein; so wurden im Nordosten des Reiches, in den stark mit slavischen Elementen untermischten Provinzen im beobachteten Zeitraume die schweren Diebstähle in einem weit höheren Prozentsatze von assoziierten Verbrechern begangen; z. B. betrug in Königsberg der Prozentsatz der von mehreren verübten schweren Diebstähle 31,1, Marienwerder 30,3, Stettin 30,2, Posen 26,3.

Nach der Statistica giudiziaria wurden im Königreiche Italien begangen von mehreren Personen:

In den Jahren	a) Verbrechen gegen die Personen	b) Verbrechen gegen das Eigentum
1882	19,1	38,9
1883	22,3	39,8
1884	19,6	39,8
1885	25,4	44,7
1886	23,3	45,7
1887	16,9	35,1
1888	19,7	40,9

Diese Nachweisungen ergeben insofern keine vollständige Übersicht, als sie sich lediglich auf die vor den Schwurgerichten verhandelten Fälle beziehen. Es läßt sich aus denselben nur soviel entnehmen, daß im Königreiche Italien die schweren Deliktsformen gegen die Person wie gegen das Eigentum stärker dem Assoziationsprinzipe unterliegen.

Bezüglich Österreichs mangelt es an ähnlichen Erhebungen. Der Verfasser hat es versucht, nach den Strafakten des Landgerichtes Brünn das diesbezügliche Beobachtungsmaterial zu sammeln.

Diese Zusammenstellungen ergaben innerhalb der letzten 3 Dezennien folgendes Bild. [1])

Von 100 im Sprengel des Landesgerichtes Brünn verübten Verbrechen überhaupt waren begangen:

I. Im Stadtbezirke:

Im Durchschnitte der Jahre	Von einer Person	Von mehreren Personen
1875	75,9	24,1
1876—1880	77,3	22,7
1881—1885	79,7	21,3
1886—1890	83,2	16,8
1891—1895	80,8	20,1
1896—1900	83,4	16,6
1901—1903	83,5	16,5

Unter den von mehreren Personen begangenen Verbrechen waren verübt:

Im Durchschnitte der Jahre	Von 2 Personen	Von 2—5 Personen	Von über 5 Personen
1875	14,6	8,8	0,7
1876—1880	13,7	8,5	0,9
1881—1885	13,6	6,5	0,9
1886—1890	9,8	6,2	0,8
1891—1895	12,9	6,0	0,3
1896—1900	11,4	4,6	0,6
1901—1903	10,7	5,3	0,5

1) Diese Zusammenstellungen wurden nicht auf Grund der Akten direkt bearbeitet, sondern nach den Strafregistern, aus denen die Verurteilungen deutlich hervorgehen.

Von 100 Verbrechen waren verübt:

II. Im Landgemeindenbezirke Brünn:

Im Durchschnitte der Jahre	Von einer Person	Von mehreren Personen
1875	69,1	30,9
1876–1880	71,0	26,9
1881—1885	73,6	26,4
1886—1890	76,8	23,2
1891—1895	77,6	22,4
1896—1900	80,0	20,0
1901—1903	80,2	19,8

Unter den von mehreren Personen verübten Verbrechen waren begangen:

Im Durchschnitte der Jahre	Von 2 Personen	Von 2—5 Personen	Von über 5 Personen
1875	17,3	11,4	2,2
1876—1880	16,6	10,4	1,9
1881—1885	16,1	8,9	1,4
1886—1890	14,1	8,4	0,7
1891—1895	13,4	8,1	0,9
1896—1900	12,7	6,3	0,9
1901—1903	13,0	6,4	4,0

Vergleicht man die Tabellen I. und II. miteinander, so ist beiden gemeinsam, daß die Zahl der Verbrechensverübungen im umgekehrten Verhältnisse zur verbrecherischen Gruppenbildung steht; d. h. daß die Verbrechen, an denen sich eine Mehrheit von Personen beteiligen, um so stärker sinken, je größer die Zahl der sich beteiligenden Personen wird.

Verschiedenheiten zwischen beiden Zusammenstellungen ergeben sich insofern, als im allgemeinen in den Landbezirken, die gewissermaßen in ihrer Entwickelung noch ein niedrigeres Kulturniveau repräsentieren, der Zug zum Einzelverbrechen weniger stark hervortritt, wie im Stadtgebiete.

Im zeitlichen Rahmen betrachtet zeigen die beiden Tabellen dieselbe Tendenz, die auch schon bei den Ergebnissen der deutschen Reichsstatistik hinsichtlich der Mehrheitsverbrechen beobachtet wurde: eine von Jahr zu Jahr stärkere Abnahme der von mehreren Personen begangenen Verbrechen.

In den letzten 3 Dezennien sind im Stadtbezirke Brünn die von einer Mehrheit von Personen verübten Verbrechen von 24,1 auf 16,5, im Landbezirke von 30,9 auf 19,8 gesunken. Es betrug sohin die Abnahme im Stadtgebiete 30,9, im Landbezirke sogar

36,2 Proz., während die durch einzelne Personen begangenen Delikte im gleichen Maße gestiegen sind. Was die Zahl der Personen anbelangt, welche sich an Mehrheitsverbrechen beteiligten, so sind im Stadtgebiet die Verbrechensgruppen von 2 Personen von 14,6 auf 10,7 bezw. um 3,9 Proz., die Gruppen von 2—5 Personen von 8,8 auf 5,3, sohin um 3,5 Proz., und in der Gruppe über 5 Personen von 0,7 auf 0,5, sohin um 0,2 Proz. bei 100 verübten Verbrechen überhaupt gefallen; im Landbezirke von 17,3 auf 13,0, in der zweiten Gruppe von 11,4 auf 5,4 und in der letzten Gruppe von 2,2 auf 0,4.

Auf dem Lande ist in der letzten Zeit die Entwicklung zum Einzelverbrechen stärker wahrzunehmen als in der Stadt, wobei jedoch bereits konstatiert wurde, daß im allgemeinen in den Landbezirken assoziiertes Verbrechertum derzeit noch immer häufiger zutage tritt, als im Bereiche städtischer Entwicklung.

Man hat in den letzten Dezennien über die größere Extensität der Kriminalität geklagt. Tatsächlich zeigt die österreichische gleich der Reichskriminalstatistik ein ungewöhnliches Emporwachsen der petite criminalité unter allmählicher Zurückdrängung der schweren Verbrechen gegen Leib, Leben und Eigentum — Delikte, die sich als atavistische Überreste verbrecherischer Betätigung aus niedrigen Epochen der Zivilisation in unsere Zeit hinübergerettet haben — sie zeigt jedoch auch, daß das Verbrechertum selbst vielfach die gefährlichen Formen der Begehung abgestreift hat, in welchen die Feinde der Gesellschaftsordnung früher das Wirtschafts- und Verkehrsleben bekämpften.

Die österreichische Rückfallstatistik [1]) der letzten Dezennien stellt fest, daß die Bewegungstendenz, welche aus den Zahlen der Rückfälligen sich ergibt, dahin geht, daß im Verbrechertume selbst die Zahl der wiederholt Rückfälligen, der sog. Gewohnheits- oder gewerbsmäßigen Verbrecher, erheblich kleiner geworden ist. Mit dieser Abschwächung der gewerbsmäßigen Verbrechensverübung Hand in Hand geht der aus den statistischen Zusammenstellungen sich ergebende Rückgang verbrecherischer Gruppenbildung. Nicht zu leugnen ist immerhin, wie Sacker [2]) zutreffend bemerkt, auch heute ein gewisser Solidaritätsgeist im Verbrechertum. Es ist leicht erklärlich, daß gemeinschaftliche Notlage, gemeinschaftliche Feinde der Gesellschaft leicht zusammenfügt. Aber dieses Solidaritäts-

1) Högel, Geschichte des österr. Strafrechtes. Wien 1905.

2) Der Rückfall. Berlin 1892.

gefühl gewinnt nur selten mehr die Kraft, sich äußerlich in festen Organisationen zu sammeln.

Die auffallende Abnahme der verbrecherischen Gruppen auf dem Lande liegt — abgesehen von den im Laufe der letzten Jahre sich ständig bessernden sicherheitspolizeilichen Vorkehrungen — nicht zuletzt in dem Zuge unserer wirtschaftlichen Entwicklung; in der Abkehr weiter Kreise von den landwirtschaftlichen Berufen und in der dadurch bedingten Abnahme der kriminalfähigen Bevölkerung auf dem Lande.

Die Verbrechensverübung der Zigeuner erfolgt im Gegensatze zu der des übrigen Verbrechertums stets durch eine Mehrheit von Personen, welche zu einer kompakten Familiengruppe zusammengeschlossen, die Wanderzüge unternimmt.

Von den beobachteten Zigeunerverbrechen waren verübt durch:

		Einheimische 1895—1900
1 Person	**20,4**	**84,3**
mehrere Personen	**79,6**	**15,7**
und zwar durch 2 Personen	31,8	10,6
3—5 "	35,7	4,7
5—10 "	9,1	0,2
über 10 "	3,0	0,0

Während sohin das Mehrheitsdelikt im gewöhnlichen Verbrechertum die Ausnahme bildet, zeigt es sich im zigeunerischen als Regel. Mit den Räuberbanden der Vergangenheit teilt das zigeunerische Verbrechergesindel nicht nur das ruhelose Umherziehen, sondern auch die starke Beteiligung der Familienglieder; es unterscheidet sich jedoch von ihm wesentlich in der Art der begangenen Verbrechen und in ihrer Ausübung. Die Räuberbanden zeichneten sich durch außergewöhnliche Gewalttaten aus; sie durchzogen raubend, mordend, sengend und schändend die Gaue, überfielen Städte und Ortschaften, so daß die aufgebotene Polizei nicht mehr genügte, sondern die bewaffnete Macht wahre Schlachten liefern mußte, um ihrer teilweise Herr zu werden.

Die Zigeuner freveln in kleinen Gruppen, begehen vorwiegend gut gekundschaftete Einbruchsdiebstähle an unmittelbar zum Gebrauch dienenden Sachgütern.

Selten beteiligen sich an der unmittelbaren Tathandlung mehr als 4 Personen. Dagegen sichern sie sich ausnahmslos durch eine große Zahl von Wachposten, die mit ungewöhnlich scharfen Sinnen begabt, selbst im tiefsten Dunkel der Nacht jedes Geräusch, jedes Nahen wahrnehmen können. Die Zigeunerbanden nehmen bei

Verbrechensverübungen nur selten fremde, nicht dem Zigeunerstamme angehörige Personen mit.

In den 196 beobachteten Fällen, in denen 536 Zigeuner verurteilt wurden, waren nur 13 Einheimische (darunter 3 Juden als Hehler) mit verurteilt worden.

Der Umstand, daß sich ihnen bei ihren großen Wanderungen nicht sonstiges landflüchtiges Gesindel angliedert, findet darin seine Erklärung, daß selbst ein verworfenes Individuum sich ihnen nicht anschließen kann. Zum Teil stellt ihre Lebensweise derartige Anforderungen, daß es nur ein Zigeuner aushält, zum Teil haben dieselben wieder derart abstoßende Gewohnheiten, wie Schmutz, Grausamkeit gegen Tiere, ekelhafte Nahrung, daß auch diese den Nichtzigeunern mit der Zeit unerträglich werden.

Andererseits sind die Zigeuner gegen jeden Fremden mißtrauisch und fürchten Verrat. Wenn es doch vorkam, daß sie fremde Personen ins Einverständnis ziehen mußten, so geschah dies deshalb, weil sie unmittelbar bei Verübung des Deliktes von Verbrechern gestört wurden und sich nicht anders helfen konnten, als durch Teilung des Gewinnes.

Jene Individuen aber, welche mit Zigeunern in Verbindung standen, sind der Auswurf des Verbrechertums, selbst die professionellen Gauner und Landstreicher meiden sie und trachten sie abzustoßen.

Die Gruppenbildung selbst zeigt bei den einzelnen Massendelikten größere Verschiedenheiten, die sich in den statistischen Zusammenstellungen unseres Beobachtungsgebietes deutlich ausdrücken.

Von 100 Verbrechen der schweren Kärperbeschädigung im Sprengel des Landesgerichtes Brünn wurden begangen:

Im Durchschnitte der Jahre	Von einer Person	Von mehreren Personen
1875	87,2	12,8
1876—1880	82,6	17,3
1881—1885	86,6	13,4
1886—1890	82,7	17,3
1891—1895	86,5	13,4
1896—1900	86,7	13,3
1901—1903	89,7	10,3

Unter den von mehreren Personen verübten Körperverletzungen waren begangen:

Im Durchschnitte der Jahre	Von 2 Personen	Von 2—5 Personen
1875	5,3	7,4
1876—1880	12,5	4,6
1881—1885	8,7	3,9
1886—1890	12,8	3,3
1891—1895	9,2	4,0
1896—1900	10,4	2,6
1901—1903	5,3	2,9

Von 100 verbrecherischen Diebstählen waren verübt:

Im Durchschnitte der Jahre	Von einer Person	Von mehreren Personen
1875	**63,6**	**36,4**
1876—1880	64,7	35,3
1881—1885	65,1	35,9
1886—1890	71,7	28,3
1891—1895	73,4	26,6
1896—1900	74,0	26,0
1901—1903	**76,8**	**23,2**

Von den von mehreren Personen verübten verbrecherischen Diebstählen wurden begangen:

Im Durchschnitte der Jahre	Von 2 Personen	Von 2—5 Personen	Von 5—10 Personen
1875	**20,2**	**14,5**	**1,2**
1876—1880	18,4	12,7	2,0
1881—1885	19,3	11,6	1,5
1886—1890	15,8	11,3	0,8
1891—1895	15,8	9,8	0,6
1896—1000	15,5	9,1	0,8
1901—1903	**13,7**	**8,9**	**0,8**

Die Verletzungsdelikte, deren Steigen die allgemeine Statistik in den letzten drei Dezennien aufwies, zeigen rücksichtlich der Gruppenbildung eine ziemlich lebhafte Bewegung mit einem unregelmäßigen Kurvenverlauf, wobei jedoch die sinkende Tendenz unverkennbar hervortritt. Die Ursache der Abnahme bei den von einer Mehrheit von Personen verübten Verletzungsdelikten ist nicht zum geringsten Teile darauf zurückzuführen, daß die großen Raufexzesse [1]), wie sie bei ländlichen Festlichkeiten in den größten Dimensionen aufzutreten pflegten, in den letzten Jahren im Schwinden begriffen sind.

Die feindlichen Gruppen, die sich bei derartigen Alkoholgelagen bildeten, umfaßten nahezu die ganze kriminalfähige Bevöl-

1) Aschaffenburg in Bd. XX der Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw.

kerung des Ortes, so daß bei solchen Anlässen nur wenige ohne Verletzung wegkamen.

Der Mangel an den jugendlichen Elementen vom Lande, auf den bereits verwiesen wurde, welcher sich in den industriereichen Sudetenländern, insbesondere aber in Brünn, das als Industriezentrum die arbeitsfähigen Elemente des flachen Landes attrahiert, stark fühlbar macht, bedingt, daß derartige Massenangriffe wesentlich nachlassen. Allerdings ergeben sich auch in den Städten durch Zusammenpferchung junger vollkräftiger Personen in engen Arbeitsräumlichkeiten vielfache Angriffspunkte zu Reibungen, Parteiungen etc. Doch verhindern strenge Arbeitsordnungen, die schon bei geringfügigen Vergehungen (Beleidigungen) Entlassung nach sich ziehen, und die Selbstzucht der organisierten Arbeiterschaft größere Raufhändel.

Daher erscheinen insbesonders im Stadtbezirke Verletzungsdelikte als Mehrheitsverbrechen selten; sie sind meist Einzeldelikte, die sich als Racheakte höchstpersönlicher Natur gegen Arbeitsgenossen, Familienmitglieder etc. richten.

Hingegen erweist sich der Diebstahl seit jeher für organisiertes Verbrechertum besonders geeignet. Die Diebswelt ist die eigentliche Verbrecherwelt, um die sich alles andere gruppiert und aus der alles, was mit Verbrechen und Verbrechertum zusammenhängt, Leben empfängt.

Sie ist die erste gewerbsmäßige Sekte im Verbrechertum und alle Eigenheiten, Absonderlichkeiten, alle Organisation und Disziplin sind heute in den Diebsgruppen am meisten zu finden.[1]) Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ökonomische Bedingungen, welche im sozialen Leben die Grundlagen und die Ursachen des Aneinanderschlusses und der Verbindung von Menschen sind, auch auf antisozialem Gebiete das verbrecherische Element sammeln und aneinanderketten.

Die Untersuchungen des Verfassers versuchten darzulegen, in welcher Art subjektive und objektive Nahrungserschwerungen bezw. -erleichterungen auf die Kriminalität bei Eigentumsdelikten zurückgewirkt haben.[2])

Demnach ließ sich in Österreich feststellen, daß von einer kurzen Krisenperiode in den Jahren 1873—1878/79 abgesehen, in

---

1) Die Verbrecherwelt Berlins. *ΩΣ.* Berlin und Leipzig 1886; Pollak im Arch. f. Kriminalanthropologie, Bd. XV.

2) Die Verbrechensbewegung in Österreich in den letzten 30 Jahren. Monatsschrift f. K. a. a. O.

den letzten drei Jahrzehnten die Monarchie unaufhaltsam auf den Bahnen wirtschaftlichen Fortschrittes wandelt.

Besonders deutlich zeigen sich die Rückwirkungen dieser günstigeren materiellen Verhältnisse auf die Vermögensverbrechen, welche von mehreren Personen begangen werden bezw. auf die Assoziationsbildungen bei Diebstählen im Sprengel des Landgerichtes Brünn.

Den Gang der Assoziationsbildungen beim Diebstahlsverbrechen im vorerwähnten Beobachtungsgebiete mit den Lebensmittelpreisen in dem bezüglichen Gebiete in Beziehung zu setzen, ist schon aus dem Grunde schwer durchführbar, weil rücksichtlich der Lebensmittelpreisschwankungen im Beobachtungsgebiete ausreichende Feststellungen fehlen.

Im Quiquenaldurchschnitte waren von 100 Verbrechen des Diebstahls beim Landgerichte in Brünn verübt durch mehrere Personen

1875	36,4	1886—1890	28,3
1876—1880	35,3	1891—1895	26,6
1881—1885	35,9	1806—1900	26,0

Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt wurde, ist seit dem Jahre 1886 eine entschiedene Abwärtsbewegung der Lebensmittelpreise in ganz Österreich wahrzunehmen, die selbstverständlich auch ihre Wirkungen auf das Gebiet des Brünner Gerichtshofsprengels ausdehnte. Das Herabsinken der Lebensmittelpreise, dem im Reiche wie im Beobachtungsgebiete auch eine bedeutende Verminderung der Diebstahlsfaken folgte, entsprach auch ein ständiges Sinken der assoziativen Bildungen bei diesem Verbrechen. Weit unregelmäßiger und ohne jeden konkreten Zusammenhang mit Lebensmittelpreisen erscheint die Assoziation beim Betrugsverbrechen.

Von 100 Betrugsdelikten in Brünn waren von mehreren verübt

1875	20,9	1886—1890	19,5
1876—1880	18,8	1891—1895	28,2
1881—1885	24,1	1896—1900	22,0

Mit Zuhilfenahme der Ergebnisse der deutschen Reichsstatistik läßt sich im allgemeinen konstatieren, daß Betrüger meistens ihre verbrecherische Tätigkeit allein vollführen.

Die relativ höhere Prozentziffer der von mehreren verübten Betrugsdelikte im österreichischen Beobachtungsgebiete ist darauf zurückzuführen, daß nach der österreichischen Gesetzgebung der Betrug ein Sammelbegriff ist, unter dem sich eine Reihe von in anderen Strafgesetzgebungen getrennt behandelten Verbrechen:

Fundverheimlichung, Urkundenfälschung etc. verbirgt. Die Betrugsziffer bietet daher für statistische Forschungen kein zuverlässig zu verwertendes Material.

Vollständig jeder statistischen Erfassung widerstreben die Organisationen der politischen Verbrecher. Ihr Auftreten ist nicht eine im Ablaufe der Zeit mit einer gewissen Regelmäßigkeit sich vollziehende Verbrechenserscheinung, sondern vielmehr Manifestationen, die mit der jeweiligen politischen Lage der großen Masse im innigen Zusammenhange stehen.

Im allgemeinen haben sich die Elendserscheinungen unter dem Einflusse des zur vollen Entfaltung drängenden Kapitalismus im österreichischen Proletariate weniger stark fühlbar gemacht als beispielsweise in Frankreich, England oder Deutschland.

Frühzeitig zeigte das bewußte Bestreben, den vernichtenden Wirkungen des Kapitalismus zu entfliehen, in Österreich die moderne Arbeiterbewegung und Arbeiterorganisationen. Vereinzelt verließen diese in den 70er und 80er Jahren den Boden der revolutionistischen Lehren, stellten sich auf revolutionäre Basis und erklärten als das einzige Mittel zur Erreichung der neuen Gesellschaftsform den gewaltsamen Umsturz (Anarchismus). Die anfängliche Unterdrückung des Organisationswesens bei den arbeitenden Klassen in Österreich durch die staatliche Polizei begünstigte die Bildung geheimer kleinerer anarchistischer Konventikel, welche sich auch zu besonders gemeingefährlichen Verbrechen hinreißen ließen (Kammerer—Stellmacher.)

Unter der Herrschaft milder Koalitionsgesetze verliert die anarchistische Propaganda ihre Organisationen. Die Sozialdemokratie ist zu einem depurierenden Akte übergegangen, als sie aus ihrem Programme das Gewaltmoment, die Gutheißung des Verbrechens, seine gruppenweise Verübung namentlich als Mittel zur Realisierung des Parteiprogrammes ausschied. Neben verbrechrerischen Assoziationen der Arbeiterschaft sind in Österreich auch größere nationale Organisationen mit gewaltsamen Umsturzideen oder hochverräterischen Tendenzen hervorgetreten. (Omladina, Irredenta.)

Die eigenartige nationale Zusammensetzung des Reiches mit ständigem Fluktuieren der durch die Wanderbewegung vom Lande losgerissenen Volksbestandteile, das Eindringen dieser in die Städte und Industrieorte, das etappenweise Vordringen, zumal des slavischen Elements gegen die älteren deutschen und italienischen Kulturzentren und Städte erzeugt ein buntes Gemisch verschiedenster Volksstämme in den einzelnen Reichsteilen, die mit Rücksicht auf

die großen nationalen Verschiedenheiten zwischen Wandernden und Seßhaften nicht so schnell zu einer Nivellierung der ehemals vorhandenen kulturellen Eigenarten führen, wie dies in national einheitlichen Ländern der Fall ist.

Gegen den Wanderstrom des fremden Elementes suchen sich die Seßhaften durch starke nationale Organisationen zu schützen, und umgekehrt organisieren sich die Wandernden, um durch Vereinigung der Kräfte verstärkt den Kampf gegen die wurzelhaften Ortsangesessenen besser aufnehmen zu können. Dieser Kampf der Wandernden und Seßhaften in Organisationen und organisierten Gruppen gestaltet das politische Leben Österreichs wesentlich bewegter als in den national einheitlichen Staaten des zivilisierten Kontinents; bedingt aber auch wiederholt heftige Reibungen, Zusammenstöße, Ruhestörungen, ja sogar verbrecherische Manifestationen aller Art.

Eine Gefahr für den Bestand der staatlichen Ordnung oder der Gesamtstaatsidee bedeuten diese Gruppenbildungen nicht; die Erfahrung lehrt, daß die von den Gruppen vertretenen Anschauungen doch nur nach einer Realisierung innerhalb des Staatsgebildes streben, wenn auch bisweilen auf Kosten der einen oder der anderen Nationalität.

Im zeitgenössischen Verbrechertum findet man den Typus der disziplinierten Assoziation nicht mehr. Allein je nach Verschiedenheit der sie zusammensetzenden Individuen finden sich Gruppenbildungen, welche in verschiedenem Maße dem gesellschaftlichen Organismus gefährlich werden können.

Die wichtigste Unterscheidung bei verbrecherischen Assoziationen nach der Beschaffenheit der sie bildenden Individuen läßt sich aus der Einteilung des Verbrechertums in Gelegenheits- und Gewohnheits- (besser rückfälliges) Verbrechertum deduzieren. Es wird daher im einzelnen Falle stets zu untersuchen sein, ob es sich um Delinquenten handelt, welche ein geschäftliches Interesse zur Assoziierung treibt, oder um solche, welche sich unter der Gunst des Augenblicks bei zufällig sich darbietender Gelegenheit zu einem vereinzelten Verbrechen vereinigen. Die Art und Weise, in der jede dieser Assoziationen Verbrechen zu verüben pflegt, ist grundverschieden.

Der Verfasser hat beide Assoziationstypen mit Zuhilfenahme der Strafakten des Landesgerichtes Brünn nach den 35 größten in Strafuntersuchung genommenen Verbrecher(Diebs)vereinigungen der letzten drei Dezennien (301 Individuen) und 120 Zigeunerbanden

(538 Individuen) sowohl rücksichtlich der persönlichen Verhältnisse der sie zusammensetzenden Personen als auch rücksichtlich der Art und Weise der Verbrechensverübung einer genauen Beobachtung unterzogen, deren Resultate im folgenden kurz wiedergegeben werden sollen.

Ältere Bandenbildungen beruhen, wie bereits angedeutet wurde, nahezu ausschließlich auf Blutsverwandtschalt und Schwägerschaft.

Die verbrecherische Gruppe bildet eine geschlossene Zunft, in die man hineinheiratet oder hineingeboren wird. Nur wenige Persönlichkeiten, die außerhalb dieses Verhältnisses stehen, gewinnen Eingang in diese Gruppe verschiedenartiger Individualitäten, die auf Verbindung im engsten Maße angewiesen erscheinen (Deserteure, Abenteurer etc.).

In dieser Familienhaftigkeit bei Zusammensetzung der verbrecherischen Gruppen ist heute nur das abseits jeder Kultur lebende zigeunerische Verbrechertum zurückgeblieben, das sich unter gar keinen Umständen fremden Gruppen eingliedert, selbst aber nur schwer und selten fremdartige Individuen in sich aufnimmt.

Wer jedoch mitten in der Kultur steht, gehört einer ganzen Anzahl gesellschaftlicher Gruppen an; je verschiedenartiger diese Kreise und je zahlreicher sie sind, um so höher der Kulturgrad, den das Individuum erreicht.

So ist der einzelne z. B. Mitglied der Familie, die wieder mit anderen Familien verknüpft ist, oder er ist Mitglied eines bestimmten Berufes, er kann vorübergehend oder dauernd dem Militär angehören, Insasse einer Strafanstalt sein, oder sich zu geselligen Vereinigungen zusammenschließen.

Die Entwicklungstendenz unseres modernen Wirtschaftslebens kombiniert im Gegensatze zu den starren Formen des ständischen mittelalterlichen Lebens beständig diese Kreise. Zutreffend meint Sombart: [1])

„Die alten Gemeinschaften, wie sie Blutsverwandtschaft oder Ortsangesessenheit erzeugten, sind aufgelöst, die Bevölkerung ist wie ein Haufen Sandkörner in den neueren großen Gemeinwesen zusammengeschüttet worden, wo kein Band einen mehr an den anderen bindet."

Nichtsdestoweniger wirken im sozialen wie im antisozialen Leben die ursprünglichen Kreise und Zusammenhänge in der Gruppenbildung nach.

---

1) Deutsche Volkswirtschaft im XIX. Jahrhundert a. a. O.

In Verbrecherassoziationen professioneller Natur findet man besonders stark die Anteilnahme der Familienmitglieder an den verbrecherischen Handlungen. Mehr als ein Drittel der in jeder Assoziation eingegliederten Verbrecher war miteinander durch Schwägerschaft, Ehe verbunden; insbesondere besorgen Weib und Kinder in den einzelnen Gruppen nahezu ausschließlich die leichteren Verbrechensaufgaben; z. B. Wachpostenstehen oder die Hehlerei. [1])

Ebenso wirkt die Ortszugehörigkeit als ein Verbrecher assoziierendes Moment, in einer Zeit, wo das Wanderleben der Verbrecher einer größeren Seßhaftigkeit Platz gemacht hat. Das heutige Gaunertum zieht nicht mehr auf der Landstraße herum, abgesehen von einigen internationalen Gaunern, Einbrechern und Hochstaplern, Recht charakteristisch ist, was Pollak [2]) diesbezüglich von den sog. Schränkern — den Wiener Berufseinbrechern — berichtet: „Die meisten Angehörigen dieser Gilde sind in Wien geboren oder doch aufgewachsen und haben die Stadt nur verlassen, wenn sie die Strafanstalt bezogen, oder auf den Schub kamen, von wo sie schon nach einigen Tagen, ja Stunden nach Wien zurückkehren."

Aber nicht nur zwischen den bodenständigen Verbrechern, die auf demselben Grund aufgewachsen sind, schaffen sich leicht Beziehungen, die zur Assoziation führen können, sondern auch unter den zuwandernden und zugereisten lassen sich die Wirkungen der Landsmannschaft nicht verkennen.

Gemeinsame Lebensgewohnheiten, Sprache und Kulturgemeinschaft, Gleichheit der wirtschaftlichen Position treiben die vom Lande durch die Wanderbewegung zuströmenden Elemente zum Anschluß an ihre ehemaligen Heimatsgenossen, die durch längeren Aufenthalt in der Fremde sich bereits mit den Verhältnissen vertraut gemacht haben. Wehe den unschuldigen Zuwandernden, zumal weiblichen Geschlechtes, wenn ihre Landsleute, bei denen sie Quartier, Verpflegung und Arbeit nehmen, selbst deklassiert oder moralisch depraviert sind. Notgedrungen wird der arme Zuzügling Teilnehmer ihrer Laster, Vertrauter und Genosse ihrer Verbrechen.

Ebensostark wie die Ortszugehörigkeit bedingt gemeinschaftliche Berufsausübung mit ihrer Assoziationen bildenden Kraft Verbindungen verbrecherischer Elemente unter den Berufsgenossen. [3])

1) Salillas, Spanisches Verbrechertum. Zeitschr. f. Kriminalwissensch. a. a. O.

2) Bd. XV des Arch. f. Kriminalanthr. und Statistik.

3) Lindemann, Beruf und Verbrechen in der Zeitschr. f. ges. Strafrechtsw., Bd. XXIV.

Gemeinsames Dienst- oder Arbeitsverhältnis führt zu einverständlichen Eigentumsdelikten an den Dienstgebern; gewisse Berufsarbeiten lassen sozialgefährliche Ausübungen zu und verleiten nur zu leicht die Berufsgenossen zu gemeinschaftlichen Verbrechensausübungen, z. B. das Schlosser- und Dachdeckergewerbe, oder aber es sind gewisse Berufe, die eine ständige Assoziierung mit dem Verbrechertum bedingen wie z. B. der Trödelhandel. Bei den sich stets verbilligenden Preisen der neuen Massenkonsumartikel kann der Händler mit alten Sachen nur mehr bestehen, wenn er die in verbrecherischer Weise erworbenen Sachen zu Spottpreisen und mit geringem Nutzen veräußert.

Schließlich sind es die geselligen Veranstaltungen des Gesindels in den Winkeln der Großstadt, in Schenken und Tanzlokalen, wo sich das Verbrechertum sammelt, von denen aus sich Verbrecher [1]) zur gemeinschaftlichen Tätigkeit vereinen; nicht zu vergessen der Strafanstalten, die nicht mit Unrecht als die Brutstätten des gewerbsmäßigen und assoziierten Verbrechens angesehen werden. [2])

Bei jenen Gruppenbildungen des Verbrechertums, in denen rückfällige oder Gewohnheitsdelinquenten überwiegen, konnte bei der Untersuchung der Strafakten die Wahrnehmung gemacht werden, daß stets eine starke Vermischung der oberwähnten verschiedenartigen Personenkreise stattfindet. Verwandtschaft und Ortsgemeinschaft, Verwandtschaft und Berufsgenossenschaft, bezw. alle drei treten kombiniert häufig in derselben Assoziation auf; abgesehen von der großen Zahl der außerhalb jedes Zusammenhanges stehenden zahlreichen Outsider.

Immer zeigt sich das Bestreben, die Assoziation nur aus solchen Elementen zusammenzusetzen, die auf irgend eine Weise das Ihrige dazu beitragen können (besondere Fertigkeit, Verhehlung, Wachpostenstehen), um gemeinschaftliche Zwecke zu erreichen.

Viel homogener erscheint assoziiertes Gelegenheitsverbrechertum. In nahezu drei Viertel der beobachteten Vereinigungen zeigte es sich, daß die Mitglieder meist derselben Ortschaft angehören, z. B. Bauern, die einen Walddiebstahl begehen, oder derselben Berufsschichte entstammen; Dienstleute, die ihren Grundherren, Arbeiter, die ihren Unternehmer bestehlen, aber es fehlt die zweckbewußte Vereinigung verschiedenen Kreisen angehöriger Personengruppen,

---

1) Σ. Ω., Berliner Verbrecher a. a. O.; Bader, Wiener Verbrecher in den Grossstadtdokumenten, XVIII.

2) Stefan Grossmann, Österr. Strafanstalten. Wien 1905; v. Liszt, Gewerbsmässiges Verbrechertum in der Zeitschr. f. ges. Strafrechtsw., Bd. XXI.

wie denn auch die Mehrzahl der sich am Verbrechen Beteiligenden blutwenig technisch zur Verübung der Tat beiträgt; von vielen gilt das Sprichwort: „Mitgefangen — Mitgehangen."

Von alters her hat das Weib in den Verbrecherbanden eine große Rolle gespielt als Konkubine des fahrenden Gauners, als Genossin seiner Verbrechen, insbesonders bei jenen Delikten, bei deren Verübung die List mehr als die Körperkraft in Frage kam, ferner auch als Hehlerin.[1])

Sie beteiligen sich auch in ähnlicher Weise bei den loseren Assoziationen der Diebe.

Nach der allgemeinen Kriminalstatistik der letzten 30 Jahre hat sich in Österreich das männliche Geschlecht mit 84,8—86,1 Proz., das weibliche mit 15,2—13,9 Proz. an den Verbrechensverurteilungen beteiligt. In den Assoziationen der erst aufgestellten Type, in jenen Verbindungen, in denen das rückfällige Verbrechertum sich findet und überwiegt, Assoziationen der Gewohnheitsverbrecher, wie wir sie, vielleicht nicht ganz zutreffend, jedoch der Kürze halber bezeichnen möchten, stellt sich das Verhältnis des männlichen zum weiblichen Verbrechertume 60,7 : 39,3. Noch höhere Ziffern weisen die Zigeuner aus. Von 100 verurteilten Zigeunern waren 51,6 Männer und 48,4 Weiber.

Beim Zigeunervolke scheint bei der Verteilung der Verbrechensarbeit keineswegs die natürliche Veranlagung maßgebend zu sein, vielmehr wird das Weib, soweit dies nötig, genau so wie der Mann zu jeder Verbrechensverübung ausgenützt.

Dagegen findet man im assoziierten Gewohnheitsverbrechertum die Weiber nur selten bei unmittelbarer Aktion, immer aber als Hehlerinnen, Unterstandgeberinnen, Zuhälterinnen.

Völlig zu den Seltenheiten gehören größere Verbindungen von Weibern ohne männliche Beihilfe. Es wurden wiederholt nur kleinere Verbindungen von Markt- und Ladendiebinnen beobachtet, die sich ausschließlich auf diese Spezialität beschränkten. Der Umstand, daß die Frau in dieser Kategorie vertreten ist, läßt sich darauf zurückführen, daß ihre Kleidung danach angetan ist, die gestohlenen Sachen zu verbergen. Das Operationsfeld sind zumeist stark besuchte Läden oder Jahrmärkte. Wenn recht viel Sorten vorgelegt sind, dann machen sie sich die geringste Unachtsamkeit des Verkäufers zunutze und beginnen ihr Handwerk. Nicht selten

---

1) Schwenken, Aktienmässige Nachrichten von dem Gauner- und Vagabunden-gesindel. Kassel 1822.

sind sie von Kindern begleitet, die bei derartigen Manövern Hilfe leisten.

Relativ seltener beteiligen sich die Weiber an Gelegenheitsassoziationen.

Von 100 Verurteilten in den in Beobachtung gezogenen Gruppen waren 78,0 männlichen und 21,9 weiblichen Geschlechtes.

Im Vergleiche zu dem übrigen Verbrechertume erscheint die Zahl der verheirateten Verbrecher im assoziierten Verbrechertume gering.

Nach den Erhebungen aus den untersuchten Strafakten ergeben sich folgende Zusammenstellungen:

Von 100 wegen Verbrechens

	verurteilten assoziierten Gewohnheitsdieben	Gelegenheitsdieben waren	Verurteilten überhaupt waren
ledig	64,6	60,4	61,3
verheiratet	30,6	35,7	33,5
verwitwet	5,3	3,9	5,2

Die Ziffern in der ersten Gruppe zeigen, daß die Gewohnheitsverbrecher im allgemeinen die geringste Neigung zeigen für dauernde eheliche Verbindungen; demnach nur solche eingehen, wenn sie im Weibe eine Genossin ihrer verbrecherischen Zwecke finden. Tatsächlich zeigt sich auch in allen beobachteten Verbindungen, daß die Frauen in irgend einer Beziehung an den Verbrechen der Männer mitbeteiligt erschienen.

Auch im wandernden Zigeunertume findet man viele verheiratete Verbrecher; allerdings verheiratet nicht im Sinne der staatlichen Gesetzgebung, sondern dauernde Konkubinate.

Die Altersgliederung weist insbesondere beim assoziierten Gewohnheitsverbrechertume wesentliche Verschiedenheiten von den übrigen Delinquenten auf.

Von 100 wegen Verbrechens

im Alter von Jahren	I. Verurteilten in Österreich von 1895—1899 [1]) waren	II. des Diebstahls verurteilten assoziierten Gelegenheitsverbrechern waren
14—20	20,1	21,2
20—30	35,1	37,1
30—40	21,0	20,3
40—50	12,5	9,7
über 50	10,9	10,6

1) Österr. Statistik Bd. LXXI. Statistik der Strafrechtspflege.

Von 100 wegen Verbrechens

im Alter von Jahren	III. verurteilten Zigeunern waren	IV. des Diebstahls verurteilten assoziierten Gewohnheitsverbrechern waren
14—20	29,3	22,8
20—30	32,2	26,0
30—40	20,5	20,2
40—50	8,7	20,2
über 50	8,9	10,6

Während zwischen der Kolonne I und II im Kurvenverlaufe kaum wesentliche Verschiedenheiten bestehen, indem der Altersaufbau im Verbrechertume im höheren Alter mit sinkender Erwerbsfähigkeit abnimmt, zeigt die Altersgliederung der Kolonne IV einen merkwürdig gleichmäßigen Verlauf ohne erhebliche Schwankungen.

Man wird nicht mit Unrecht zu dem Schlusse geführt, daß es sich hier um eine Gruppe von Verbrechern handelt, bei denen die soziale Erwerbstätigkeit keine Rolle spielt, sondern vielmehr um Individuen, die Zeit ihres Lebens dem Verbrechertume angehören, die von frühester Jugend zum Verbrecher erzogen sind und auch als Verbrecher sterben.

Die Mehrzahl der assoziierten Verbrecher, zumal jener, die wir bisher als Gewohnheitsdelinquenten bezeichneten, haben auch keinen Beruf.

In den Akten bezeichneten sie sich schlechthin als Taglöhner oder Arbeiter, treten zum Scheine auf einige wenige Tage in Arbeit, nur um von Verurteilungen wegen Vagabundage und vor der Zwangsarbeitsanstalt gesichert zu sein oder um ein Alibi nachweisen zu können, indes sie den größten Teil des Tages mit dem Ausspähen verbrecherischer Gelegenheit, die Nacht mit dem Verbrechen selbst verbringen.

	Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten in Österreich sind	Von 100 wegen Diebstahls verurteilten assoziierten Gewohnheitsverbrechern sind
Gewerbliche Lohnarbeiter	29,4	19,2
Taglöhner	25,2	**61,6**
Dienstboten	4,8	6,0

Auffallend ist beim Zigeunertume die große Zahl der jugendlichen Verbrecher; sie hängt mit der ganzen Lebensweise dieses ausschließlich auf verbrecherischen Erwerb angewiesenen Volkes zusammen.

Aber auch in den Assoziationen der Verbrecher beginnt die Jugend eine immer größere Rolle zu spielen, wofern sie sich nicht

selbst und ohne Beihilfe der erwachsenen Verbrecher zum Verbrechen verbindet. Als eine Spezialität der großen Städte können die Mengen jugendlicher Verbrecher angesehen werden, die im zartesten Alter schon ihre Missetaten begehen. Anzeigen über gemeingefährliche Delikte, welche von 8—11 jährigen Knaben ausgeführt wurden, gehören z. B. in Wien nicht zu den Seltenheiten.

Bei weitem erheblicher ist selbstredend die Zahl derer, die eben das strafmündige Alter erreicht haben, mit dem Strafgesetze in Kollision geraten und nur zu häufig mit kurzfristigen Arreststrafen wegkommen.

Die Fälle, in denen solche Kinder einen Gelegenheitsdiebstahl einzeln begehen, sind nicht zahlreich. Wohl aber häufen sich die Fälle, in denen sich eine ganze Schar jugendlicher Übeltäter zusammentut, in denen sie nach sorgfältig ausgearbeiteten Plänen gemeinschaftlich und bandenmäßig vorgehen.

Gerade die Jugendlichen mit ihren schwächer ausgesprochenen Individualitäten gruppieren sich gerne um stärkere Individualitäten, denen sie dann bedingungslos gehorchen und deren Verführung sie unterliegen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart haben eine so traurige Gestaltung angenommen, daß vielfach der erziehliche Einfluß der Eltern auf die Kinder völlig entfällt.

Frühzeitig in das Straßenleben gewöhnt, scharen sie sich zu Gesellschaften zusammen, rauchen Zigaretten, belästigen Passanten, leisten ihnen kleine Dienste, vertrinken und verspielen dieses so erworbene Geld in Kaffeeschänken niederster Ordnung. Aus den Vereinigungen solcher verwahrloster Burschen bilden sich „Platten", wohl zu unterscheiden von den Organisationen Erwachsener gleichen Namens in Wien, die ursprünglich den Zweck eines gemeinschaftlichen Spieles im Auge haben.

Nachgerade verlieren diese Spiele schulschwänzender arbeitsscheuer Burschen ihren harmlosen Charakter und beginnen in verbrecherische Bahnen einzulenken. Ihre Spiele bestehen im Steinewerfen, Fenster mit Schleudern einschlagen, Stehlen, Taschelziehen, Einbrechen, Leute überfallen und auch mit Messern stechen.

Über die Organisation und die Art und Weise der Verbrechensverübung in den äußeren Bezirken Wiens gibt ein Bericht des Ortsschulrates eines derartigen Bezirkes an die k. k. Polizeidirektion in Wien Aufschluß. [1])

1) Dieser Bericht wurde dem Verfasser aus den Akten der k. k. Polizeidirektion in Wien zur Verfügung gestellt.

Nach Gassen, Plätzen oder Gastwirten, wo sich die Plattenmitglieder zumeist aufhalten, werden die einzelnen Platten benannt.

In einzelnen Bezirken sind mehr als 10 Platten bekannt.

Jede einzelne Platte hatte einen Anführer, den sog. „Plattenführer“.

Derselbe ist gewöhnlich noch schulpflichtig, damit ihn die Polizei oder das Bezirksgericht nicht bestrafen kann.

Er kennt die Wege und die anderen Platten sehr genau; auch muß er schnell und flink sein.

Die kleinen Plattler, meist Schulkinder, gehen spionieren, um zu erfahren, wo es etwas zu stehlen gibt, oder fangen mit Leuten Händel an.

Hält sich ein Vorübergehender auf, so macht der kleine „Plattler“ einen Pfiff, jede Platte hat einen bestimmten, und von allen Ecken und Enden kommen Kameraden heran, um ihrem gefährdeten kleinen Genossen zu helfen. Es entsteht der gewünschte Auflauf oder die Rauferei, welche die Aufmerksamkeit der Passanten und Geschäftsleute auf sich zieht, und welche den Plattenmitgliedern Gelegenheit gibt zu Taschendiebstählen oder Diebstählen von Waren, welche vor den Geschäften ausgelegt sind.

An den Ecken der Gassen stehen bisweilen Plattenmitglieder, um Vorübergehende, insbesondere Frauen und Mädchen, zu belästigen, ihnen Gegenstände aus dem Einkaufskorbe zu ziehen. Schulkinder werden mit Messern bedroht, ihre Taschen durchsucht, und irgend nur wertvolle Gegenstände, besonders aber Geld abgenommen. Am meisten aber haben die Geschäftsleute unter den Plattenmitgliedern zu leiden.

Ausgelegte Waren werden gestohlen, Fässer umgeworfen, Streifwagen beraubt, Auslagen erbrochen, Metallbestandteile von den Häusern abgerissen, Denkmale beschmutzt, Gasrohre abgeschlagen; kurz, es wäre unmöglich, alles aufzuzählen, was das jugendliche Verbrechertum in seinen Organisationen zu vollführen imstande ist.

Die Beute muß dem Plattenführer abgeliefert werden, der sie entweder selbst oder durch Mittelspersonen beim Plattentrödler veräußert. Bisweilen ziehen auch verkommene Eltern aus den Taten der Kinder Nutzen. Am Abende versammeln sich regelmäßig die Angehörigen der größeren Platten in bestimmten Gast- und Kaffeehäusern, oder wohl auch in Privatwohnungen, wo der Erlös in Gesellschaft von Mädchen verjubelt wird.

Nur selten gelingt es der Sicherheitsbehörde, einer solchen Bande habhaft zu werden, weil sie ihre Spitzel nach allen Seiten

ausschickt, und weil der betr. Gast- oder Kaffeewirt im Einverständnis mit diesen „Gästen“ ist.

Das Wort „Sepperl“, mit welchem die Polizei gemeint wird, läßt die Plattler durch die Hintertür der Verbrecherklappe verschwinden. Die Beratungen der Platte werden gewöhnlich im Freien, wohl aber auch in den Stammlokalen abgehalten, wo sie ihre Raubzüge und sonstige Untaten beschließen.

Dem Anwachsen der Platten steht die Polizeibehörde machtlos gegenüber, weil meist die Zahl der Wachleute, zumal in den ausgedehnten Peripheriebezirken viel zu gering ist. Aber nicht nur in Wien, sondern auch in der Provinz zeigen sich gefährliche Organisationen jugendlicher Verbrecher.

So trieb in den äußeren Bezirken Brünns durch mehr als ein Jahr eine 10—12 Mitglieder umfassende Diebsbande ihr Unwesen, deren ältester Teilnehmer 17, während die jüngsten, aber auch gefährlichsten 9—13 Jahre alt waren.

Sie verübten Einbrüche in Gartenhäuschen, in Obst- und Weingärten, raubten Taubenschläge, Kaninchenställe, Bienenkörbe etc. mit unglaublicher Geschicklichkeit aus. Keinerlei Schreckmittel, — weder Schreckschüsse noch meterhohe Drahtzäune, noch Hunde, aufgestreute Glassplitter — waren imstande, die jugendlichen Langfinger von ihrem nächtlichen Treiben abzuhalten; alle Hindernisse wurden durch ein allmähliches, bewundernswürdiges Training genommen.

Weitaus die größte Gefahr droht seitens der Gruppen jugendlicher Verbrecher und Platten bei öffentlichen Ruhestörungen, Exzessen oder Demonstrationen. Militärisch organisiert marschieren sie unter dem Kommando verschiedener Bandenführer in kleinen Gruppen und vollführen pünktlich die ihnen von den Arrangeuren der Unruhen oder Exzesse angegebenen Aufgaben. Mit einem nur dem jugendlichen Unverstande eigentümlichen Vandalismus zerstören sie alles, was ihnen irgend von Wert erscheint.

Vor den Händen der Polizei rettet sie ihre Schnellfüßigkeit, vor dem Richterstuhl ihre Minderjährigkeit; die häusliche Züchtigung, die das Gesetz in solchen Fällen vorschreibt, unterbleibt meist dann, wenn die Eltern selbst mit den Zielen und Zwecken derartiger politischer Demonstrationen einverstanden sind. Österreich ist überhaupt das Eldorado des kindlichen Verbrechertums. Das goldene Wiener Herz entwickelt insbesondere auf dem Gebiete der Kindererziehung ein geradezu unglaubliches Maß von falscher Sentimentalität.

Der Schutzmann, der auf offener Straße ein Kind arretiert — und hätte es sich auch einer gemeinen Straftat schuldig gemacht — kann sicher sein, daß das Publikum gegen ihn Partei nimmt; aber nicht nur etwa die proletarischen Genossen des verbrecherischen Kindes, sondern vielfach auch die gebildeten Kreise. Selbst der Richterstand, zumal in Wien, erscheint bisweilen angekränkelt von dieser für die Jugend selbst so verhängnisvollen Gefühlsduselei.

Am deutlichsten wird der Unterschied zwischen den beiden Assoziationstypen rücksichtlich der sie bildenden Personen, wenn man die Vorbestrafungen der einzelnen Individuen erhebt.

In jener Organisationsform, in der sich mehr das Verbrechertum des Erwerbes halber zusammenfindet, sieht man Individuen, die Faulheit, Arbeitsscheu, Trunksucht, Neigung zu üppigen Genüssen zum Verbrechertume treiben.

Unter Verbrechern wachsen sie von Kindheit an auf, mit Verbrechern beginnen sie, die Gelegenheiten zum Verbrechen auszuspähen, mit verbrecherischen Elementen verbinden sie sich zu gemeinschaftlichem Übeltun und verleiten schließlich unschuldige Elemente zum Verbrechen.

Wird die Rezidivität im weiteren Sinne des Wortes (Vorbestrafung) — denn nur diese faßt die österreichische Kriminalstatistik ins Auge — verfolgt, so waren unter 100 im Durchschnitte der Jahre 1895/99 wegen Verbrechens des Diebstahls Verurteilten

nicht vorbestraft	43,3
vorbestraft (wegen Verbrechens, Vergehens oder Übertretung)	56,7

Etwas günstiger gestaltete sich diese Ziffer bei den wegen Diebstahls verurteilten Verbrechern des Straflandesgerichtes in Brünn, indem von je 100 wegen dieses Deliktes Verurteilten 49,6 Proz. nicht vorbestraft waren.

Bei den untersuchten Diebesassoziationen ergaben sich folgende Resultate:

	Von 100 assoziierten Gewohnheitsdieben	Von 100 Zigeunern	Von 100 assoziierten Gelegenheitsdieben
keine Vorstrafen	31,2	5,5	65,4
1—5 mal vorgestraft	36,7	50,2	25,6
6—10 „ „	14,3	16,2	5,3
über 10 „ „	12,2	22,6	3,5
nicht eruierbar waren Vorstrafen	5,3	4,5	—

Sohin weisen die gefährlichen Diebsgenossenschaften in ihrer Zusammensetzung 70 Proz. vorbestrafte Verbrecher auf, eine Ziffer, die nur noch von zigeunerischem Delinquententume mit ca. 20 Proz.

übertroffen wird. In den sich gelegentlich bildenden Diebsorganisationen zeigt sich das Gewohnheitsverbrechertum nur vereinzelt beteiligt. Rechnet man hierzu alle jene Verbrecher, die über 6 Vorstrafen aufweisen, so erhält man die verschwindende Ziffer von 8,8 auf 100 Verurteilte gegen 26,5 bei den gefährlicheren Assoziationen und 28,9 bei den Zigeunern.

Der Umstand, daß man in den gefährlichsten Einbrecherbanden auch noch einen erheblichen Prozentsatz nicht vorbestrafter Personen findet, ist aus dem größeren Umfang dieser Assoziationen aufzuklären.

Um 4—5 ausgesprochen rückfällige Verbrecher gruppieren sich eine Anzahl von jugendlichen Personen, Weibern, die je nach Bedarf und Gelegenheit zu einem oder dem anderen Verbrechen benützt oder erst zum Verbrechen abgerichtet werden.

In der technischen Durchführung der Verbrechen unterscheidet sich das assozierte Verbrechertum kaum von der Arbeit der Einzeldelinquenten.

Im allgemeinen zeigt die Verbrechensverübung nur geringe Originalität, vielfach Gleichmäßigkeiten, in der nur das kriminalistisch geschulte Auge gewisse Differenzen wahrzunehmen vermag. [1])

Unter den beobachteten Assoziationen gab es eigene Vereinigungen für Bodendiebstähle, Ladeneinbrüche, Einbruch in einsam stehende Gehöfte, Taschen-, Markt-, Kirchen- und Eisenbahndiebstähle.

Der Verbrecher ist sich dessen bewußt, daß die künstliche Verteilung der Arbeitszweige je nach Fertigkeit und Naturgabe die Aussicht auf Gewinn verdoppelt.

Größere Diebstähle, welcher Kategorie sie auch sein mögen — vorzugsweise Einbruchsdiebstähle — vereinigen zumeist eine größere Zahl Verbrecherkäfte. Sie werden nur in den seltensten Fällen allein verübt. In den beobachteten Fällen erfolgte die unmittelbare Verübung der Tat höchstens durch 4 Personen, 1—2 Personen fungieren als Aufpasser oder wurden zur Verladung und Verfrachtung der gestohlenen Waaren verwendet.

Von je 100 Diebstählen, welche:

verübt wurden, waren	a) durch assoziierte Gewohnheitsverbrecher	b) durch Zigeuner	c) durch assoziierte Gelegenheitsdelinquenten
Einbruchsdiebstähle (174 II d öst. StG.)	77,2	56,5	11,8
Einfache Diebstähle	21,3	27,9	35,3
(darunter Markt- und Taschendiebstähle)	3,4	3,3	—
Wilddiebstähle (174 II g öst. StG.)	0,4	—	2,9
Holz- „ (174 II e „ „	0,4	0,2	8,8
Feld- „ (175 II a* „ „	—	7,6	26,5

1) Gross, Handbuch für den Untersuchungsrichter a. a. O.

Die Verbindungen des rückfälligen Verbrechertums umfassen, wie aus diesen Ziffern deutlich hervorgeht, die Elite der Diebswelt. Viele von ihnen besitzen vollständiges Einbruchswerkzeug, denen selbst Kunstschlösser, Sicherheitsketten, eiserne Jalousien, wachsame Hunde etc. nicht widerstehen. Die Gelegenheitsassoziationen sind unvergleichlich harmloser, wie dies aus der statisttschen Zusammenstellung der Verübungsarten sich erweisen läßt. (Geringe Zahl von Einbrechern.)

Dank der energischen Tätigkeit und der günstigen Verteilung der Sicherheitsorgane war in den beobachteten Fällen, im Gegensatze zu der oft jahrelangen Heimsuchung von Landstrichen durch die ehemaligen Räuberbanden, die verbrecherische Tätigkeit der Banden eine zeitlich außerordentlich beschränkte. Bei 70 Proz. der Assoziationen dauerte die verbrecherische Tätigkeit bis zu 6 Mon. bei ungefähr 27 Proz. bis zu einem Jahre.

Nur in einem einzigen Falle war es eine Gruppe von 21 Eisenbahndieben, welche mit besonderem Geschicke der Wachsamkeit der verschiedenartigsten Behörden durch mehr als 2 Jahre entging[1]).

Die Diebswelt ist die mitgliedreichste und gefährlichste Klasse der Verbrecherwelt, — soweit es sich um Massenverbrechen handelt — sie ist es, die sich am besten und leichtesten organisiert, den festesten Rückhalt hat, in der sich die größten Verschiedenheiten und Gegensätze vereinigen, sie begeht bei weitem die meisten Straftaten und stellt das größte Kontingent für alle Bestrafungen: diese Umstände

1) Die Verübung der Diebstähle bei dieser gefährlichen Assoziation erfolgte meist in der Weise, dass Waren aus plombierten Eisenbahnwagen entwendet wurden, indem die Plombenschnüre durchgeschnitten und dann wieder zusammengeknüpft wurden, wobei die neu entstandenen Knoten zwischen die Ösen oder Verschlusshaken so versteckt wurden, dass man dieselben bei der Plombenrevision, welche auf jeder Station vorgenommen wird, zumal des Nachts nicht bemerkte.

Die Folge davon war, dass die Diebstähle erst viele Stationen später entdeckt wurden. Es war sohin mit den grössten Schwierigkeiten verbunden, zu konstatieren, wo sich der eigentliche Diebstahl ereignet hatte.

Die Diebstähle geschahen stets des Nachts, entweder wenn der Zug stand oder auch derart, dass die Täter in der Station, oder an der Stelle, wo der Zug langsam fuhr, aufsprangen und dann während der Fahrt Ballen herauswarfen.

Die Art und Weise setzte Leute voraus, welche nicht nur grossen persönlichen Mut und Geschicklichkeit besassen, sondern auch mit den auf den Eisenbahnen bestehenden Einrichtungen genau vertraut waren.

Zu diesen Zwecken hatten die zwei Hauptrādelsführer der Bande kurze Zeit vor Beginn ihrer verbrecherischen Tätigkeit als Bahnarbeiter gearbeitet.

Die Waren wurden nicht aufs Geratewohl genommen, sondern die Täter suchten sich nach den ihnen bekannten [illegible] die ihnen passenden Stücke aus-

rechtfertigen die besonders ausführliche Behandlung der Diebsassoziationen im Rahmen dieser Arbeit.

Neben den Diebsorganisationen verschwinden an Zahl die Vereinigungen zur Begehung von Delikten gegen die körperliche Integrität, sie sind weniger erheblich, um so mehr, als es sich meist um Verbrechen handelt, die sich unter dem Einfluß äußerer Umstände aus plötzlichen Impulsen sowie aus unerwarteten Konflikten ergeben (Leidenschaftsdelikte!). Doch wäre an dieser Stelle noch einer Verbrecherorganisation zu gedenken, die im Laufe der letzten Jahre in den großen Städten, zumal in Wien ihr Unwesen treibt und die sich in der Verbrechensverübung durch eine eigenartige Kombination von den Delikten gegen die Integrität der Person und gegen das Eigentum auszeichnet.

Das gewaltig pulsierende Leben der Großstadt hat diese Auswüchse gezeitigt, die gewiß lange nicht so gefährlich sind wie die Vereinigungen schwerer Eigentumsdelinquenten, die aber durch die bereits angeführte Art der Kombination von Motiven: jugendlicher Übermut und Gewinnsucht sich zu einer gewiß nicht zu verachtenden Verbrecherspezialität herausgebildet haben. Es sind dies die „Platten" — Banden von wohlorganisierten arbeitsscheuen jüngeren Leuten, welche zumeist in Gast- und Kaffeehausinhabern ein willkommenes Objekt ihrer Brandschatzungsmethode gefunden haben. Man findet in diesen „Platten" die verschiedensten Elemente, teils zünftige Verbrecher, teils Gewohnheitsvaganten, Zuhälter, Falschspieler, Taschendiebe, Gelegenheitsmacher und last not least die in Wien so beliebte Volksfigur „des Pülchers" (Pilger), der, wenn

---

Nach den Aussagen der Bediensteten, welche die Täter häufig verscheuchten, waren ihrer immer mehrere.

Nach der ganzen Art der Verübung erschien es ausgeschlossen, dass jemals eine Person allein einen solchen Diebstahl verübt hätte (mindestens waren es vier Personen).

Die Diebstähle beschränkten sich zunächst auf in unmittelbarer Nähe von Brünn gelegenen kleine Stationen; in dem Masse jedoch, als die Sicherungsmassregeln in den einzelnen Bahnhöfen zunahmen, sahen sich die Täter veranlasst, das Feld ihrer Tätigkeit in weiter liegende weniger bewachte Stationen zu verlegen. Die Zahl der Beschuldigten betrug 21; kein einziger von ihnen konnte einen bestimmten Erwerb nachweisen, sondern sie waren entweder beschäftigungslos oder Ziegelarbeiter, bei welch letzterem Berufe sie einerseits nach aussen gedeckt waren, andernteils in die Arbeit gehen konnten wenn sie wollten, immer aber in der Lage waren nachzuweisen, dass sie gearbeitet haben.

Unterstützt wurde die Tätigkeit dieser gefährlichen Verbrecherbande durch ein wohlorganisiertes Netz von Hehlern, welche die gestohlenen Sachen im grossen Massstab an sich zu bringen verstanden.

man es genau nimmt, der Organisator jenes spezifisch Wiener Verbrechertumes ist, das mehr durch seine Indolenz, Hang zum flotten Leben, ja sogar durch eine gewisse Gemütlichkeit und Humor für die Stadt typisch geworden ist. [1]) All diese Momente jedoch bedingen keineswegs die Ungefährlichkeit dieses Elementes, das man alltäglich bei der Wacheablösung in der Wiener Hofburg (Burgmusik) beobachten kann, wie es unter den Augen der Polizei und unter bewundernden und aufmunternden Zurufen der Volksmenge seine Heerschau abhält.

Die Stärke der Platten liegt in der Organisation, ihr zielbewußt gehandhabtes Werkzeug ist der Schrecken und Angst, welche sie verbreiten.

Sie dringen in besuchte Lokale ein; stehlen was ihnen in die Hände fällt, bedrohen jeden, der sich ihnen entgegenstellt, mit dem Messer.

Der Zweck dieser wohlorganisierten Überfälle sind Erpressungen teils an den Gastwirten selbst, welche gezwungen werden sollen zur unentgeltlichen Verabreichung von geistigen Getränken, Bargeld etc., teils auch an den im Lokale befindlichen Gästen. Bisweilen verfolgt auch der Überfall den Zweck, sich an mißliebigen Wirten ihr Mütchen zu kühlen.

Die Zugehörigkeit zu einer Platte sichert die verbrecherischen Mitglieder vor Strafe.

Die starke Bereitschaft der nicht verhafteten Genossen, für ein verhaftetes Plattenmitglied einzustehen, ihre unmittelbare Kampfbereitschaft mit dem offenen Messer verbreiten derartigen Schrecken, daß jedermann von einer Anzeige abgehalten wird; denn sollte selbst das eine oder andere Plattenmitglied auf Grund einer Strafanzeige verhaftet werden, so fürchtet man immerhin die große Zahl seiner noch in Freiheit befindlichen Komplizen.

In einer Eingabe an das k. k. Polizeipräsidium in Wien schildert die Genossenschaft der Gast- und Kaffeehausinhaber in Wien [2]) die Art und Weise des verbrecherischen Treibens dieser Plattenpülcher in folgender Weise:

„Die einzelnen Plattenmitglieder erscheinen zu einer Zeit im Lokale, da dasselbe besucht ist. Jeder Gastwirt, jeder Kellner weiss, dass dieser Besuch nichts Gutes zu bedeuten hat, weiss aber auch, dass mit Gewalt gegen die Erpresser nichts auszurichten ist, da sonst ein Skandal unvermeidlich wird. Ein solcher hätte

---

1) Bader, Wiener Verbrecher. Grossstadtdokumente Bd. XVIII.

2) Aus den zur Verfügung gestellten Akten der k. k. Polizeidirektion in Wien a. a. O.

nur zur Folge, dass die anständigen Gäste das Lokal sofort verlassen und nicht wiederkehren würden; der Wirt hätte damit sein Stammpublikum verloren und wäre ruiniert. Er ist daher gezwungen, sich mit den Strolchen abzufinden, damit sie sein Lokal ruhig verlassen, sei es, dass er ihnen ein Geldgeschenk macht oder ihnen unentgeltlich Speisen und Getränke vorsetzen lässt. Denn auch ein eventuelles Avisieren der Polizei, die übrigens auch einen zweiten vielleicht aber auch folgenschweren Besuch der Platte nicht verhindern könnte, hätte nicht den angestrebten Erfolg, da das Einschreiten derselben Widerstand finden würde und der Skandal noch grössere Dimensionen annehmen könnte.

Weigert sich jedoch der Gastwirt, sich Geld erpressen zu lassen oder den „Pülchern" etwas zu verabreichen, dann wird seitens derselben ein sogenannter „Wirbel" inszeniert, wohl das gefürchtetste Gewaltmittel, dessen sich diese Leute bedienen.

Die Mitglieder der Platte beginnen zum Schein einen Streit untereinander, werfen mit Gläsern, Flaschen und Tassen umher, schlagen mit Stöcken auf das Personal und die übrigen Gäste ein, demolieren die Einrichtung und verschwinden in der Regel, bevor die Wache durch den Lärm herbeigelockt wird. Dann hat der Wirt den Schaden für die zertrümmerte Einrichtung zu tragen, und überdies bleiben ihm die Gäste aus. Er muss froh sein, wenn er selbst ohne ernstliche Verletzung davon kommt. Oft auch erscheinen die Platten in Gasthäusern nur um Zechprellereien zu verüben oder ihrer Zerstörungssucht zu frönen. Sie machen Zechen und weigern sich dann, die Zeche zu bezahlen, trotzdem sie Geld haben, der Skandal an sich bereitet ihnen Vergnügen. Nicht immer aber sind sie Zechpreller.

Es kommt auch vor, dass sie im voraus zahlen, wenn ihnen die Verabreichung von Getränken verweigert wird.

Dann aber werfen sie mit Gläsern und Flaschen herum, bedrohen andere Gäste, nur um einen Exzess zu provozieren. Diese Zustände bringen es mit sich, dass zahlreiche Gastwirte und Kaffesieder insbesondere an der Peripherie der Stadt, nur um solchen Gewalttaten zu entgehen, zur Leistung eines förmlichen Lösegeldes an die gefährlichsten Platten sich verpflichten.

So z. B. hat der Besitzer eines der besuchtesten Lokale auf der Praterstrasse sich von den Besuchern einer Platte nur dadurch schützen können, dass er deren Mitgliedern, so oft sie in sein Lokal kommen wollten, 4, 6 und auch 10 Kr. gab und sie dadurch zum ruhigen Verlassen des Kaffeehauses bewog. Die Strolche machen von dieser Angst, die sie einflössen, Gebrauch und holten sich öfters zweimal in der Nacht das Lösegeld.

Die Tätigkeit der Platten beschränkt sich nicht nur auf Gast- und Kaffeehäuser. Aus den Wiener Polizeiberichten geht auch hervor, dass derartig organisierte Rowdies im Tanzlokal Einlass begehren, daselbst das Tanzvergnügen stören, mit den Frauenspersonen sich rohe Scherze erlauben; sie dringen in Variétés und ähnliche Vergnügunglokale, unterbrechen die Vorstellungen, sie erscheinen in Massen in den Bordellen der Vorstädte und zwingen die Freudenmädchen unter Gewaltanwendung zur unentgeltlichen Gewährung des Geschlechtsverkehrs.

Auch Raubanfälle an minder belebten Verkehrspunkten des Stadtgebietes zählen nicht zu den Seltenheiten.

Noch einer originellen Platte soll Erwähnung getan werden, die sich zwar selbst nicht diesen Namen beisetzte, in ihrem Wesen und Charakter jedoch alle Züge einer derartigen Verbrecherorganisation zeigt und vor kurzem der Brünner Polizeibehörde in die Hände fiel.

Eine Gruppe arbeitsscheuer, liederlicher, meist den besseren Gesellschaftsschichten (Kommis, Reisende etc.) angehöriger Burschen im Alter von 19 – 26 Jahren trieb in den öffentlichen Anlagen der Stadt mit Einbruch der Dunkelheit ihr Unwesen.

Die Bandenmitglieder hielten Liebespaare oder einzeln stehende Frauen an, beschuldigten sie, dass sie in öffentlichen Anlagen den Beischlaf ausgeübt hätten, drohten, indem sie sich selbst für Geheimpolizisten ausgaben, diesen Frauenspersonen mit Verhaftung, ärztlicher Untersuchung, Mitteilung an den Ehegatten etc. und erpressten auf diese Weise von ihren zu Tode erschrockenen Opfern in einer grossen Anzahl von Fällen Geld.

Aber auch in anderen Formen betätigen sie ihre Erpressungen: 12—13 jährige Schulkinder wurden ausgeschickt, ältere bessere situierte Herren anzusprecchen. Antwortete der also Angesprochene freundlich, liess sich mit dem Kinde in ein Gespräch ein, oder verabreichte ihm ein kleines Geldgeschenk, so waren im Nu die angeblichen Geheimpolizisiten anwesend und beganneu unter Androhung der Strafanzeige wegen eines angeblich begangenen oder versuchten Sittlichkeitsverbrechens Geld zu erpressen.

Am übelsten spielte diese Bande jenen armen Geschöpfen mit, die ohne behördliche Bewilligung (Gesundheitsbuch) die Prostitution ausübten.

Auf belebten Stellen der Stadt, auf den Promenadenwegen, vor den Hotel garnis, die Zimmer zur zeitweisen Benutzung vermieteten, lauerten ihnen diese Burschen auf, und erpressten von den Unglücklichen unter Androhung der polizeilichen Anzeige den ganzen Schandlohn und überdies auch noch die Ausübung des Beischlafes.

Im allgemeinen ist jedoch ein derartig feindseliges Verhalten des Verbrechertums gegen die Prostitution selten zu finden; insbesondere in den Kategorien jener Delinquenten, die sich in sogenannten Platten vereinigt. Man findet sie im Gegenteile mit den übelbeleumundetsten Dirnen eng liiert; diese sind es, welche durch Gewährung von Unterstand den Verbrecher den Augen der Behörde entziehen, durch unrichtige Angaben die Polizei auf falsche Spuren lenken, durch Geldunterstützung die Flucht ermöglichen, kurz, in jeder Art die Organisation ihrer verbrecherischen männlichen Beschützer unterstützen.

Die wenigen angeführten Beispiele erschöpfen natürlich nicht sämtliche Formen der verbrecherischen Assoziationen; sie sollen auch nur einen Einblick gewähren in vereinzelte wichtigere im modernen Leben sich bildende Vereinigungen verbrecherischer Existenzen.

Fassen wir das über die Verbrechensassoziationen in Österreich und ihren Zusammenhang mit der Kriminalität Gesagte kurz zusammen, so läßt sich folgendes sicherstellen:

Die Bewegung der Kriminalität zeigt mit fortschreitender Kultur mit ihrem sich vielfach verschlingenden und komplizierenden wirtschaftlichen Leben ein allmähliches Verschwinden jener Deliktsformen, die mit der physischen Überlegenheit rechnen, und wandelt sich vielfach in Formen, bei denen geistige Überlegenheit notwendig erscheint. Verbrechen gegen das Eigentum (Diebstahl) werden Delikte gegen die Bedingungen des Erwerbes (Wucher etc.), Delikte gegen die körperliche Integrität zu Beleidigung und Verleumdung.

Dabei erzeugen die unzähligen Berührungspunkte des Wirtschaftslebens ungezählte kleine Strafbarkeiten die petite criminalité, die täglich an Ausdehnung gewinnen.

Dieser Differenzierungsprozeß der Deliktsarten bedingt an sich gewisse Verschiedenheiten der Deliktsverübung. Wie die kapitalistische Unternehmung [1]) im Produktionsleben revolutionierend wirkte, indem sie auf der einen Seite das mächtigste Unternehmrtum, das je bestanden, auf der andern Seite die große Gruppe individuell wenig differenzierter proletarischer Arbeit schuf, so zeigt die antisoziale Welt des Verbrechertums in vielfacher Beziehung ein getreues Widerspiel.

Auf der einen Seite einzelne geniale Verbrecher, die an Leistungsfähigkeit, erfinderischer Phantasie, technischen Hilfsmitteln alles bisher Dagewesene übertreffen, auf der andern Seite eine auf die Bahn des Unrechts getriebene proletarische Masse, die jeder verbrecherischer Eigenart entbehrt.

Selbst die ehemals lokalen Differenzen des Verbrechertums beginnen zu schwinden im Wander- und Großstadtgetriebe, das ein buntes Gemisch aller Volksbestandteile enthält. Es bildet der Durchschnittsmensch ein Durchschnittsverbrechertum, das bei dem mangelnden Vorbilde der ehedem starren Organisationen des Wirtschaftslebens auch jenen zunftmäßigen Zusammenschluß mit intensiver Verbrechensverübung nicht mehr kennt.

Was übrig blieb sind lokale, kleine Verbrechervereinigungen, deren Entstehung mit wirtschaftlichen Verhältnissen innig verknüpft erscheint zu niedrigsten Formen des Verbrechens (Diebstahl — Raufhändel.)

Aus den statischen Daten für Österreich ist weiter zu entnehmen, daß, soweit das verbrecherische Individuum in Frage kommt, die Rückfälligkeit in bezug auf schwere Straftaten abgenommen hat.

Auf 10000 ortsanwesende strafmündige Zivilbevölkerung entfielen wegen Verbrechens Verurteilte: [2])

Im Jahresdurchschnitte	Wegen Verbrechens noch nicht Vorgestrafte	Wegen Verbrechens wiederholt Vorgestrafte
1876—1885	16,23	5,33
1885—1895	14,22	4,39
1896—1900	14,11	4,43

1) Sombart, Deutsche Volkswirtschaft im XIX. Jahrh. a. a. O.

2) Bd. LXXI d. österr. Statistik. Statistik der Strafrechtspflege Wien 1903. Vgl. auch den nächsten Abschnitt: Der Rückfall.

Es zeigt sich im Verhältnis zur strafmündigen Bevölkerung eine ständige erhebliche Abnahme der wiederholt wegen Verbrechens Vorgestraften.

Daraus wäre weiters der Schluß zulässig, daß bei der verhältnismäßigen Abnahme der Rizidivisten auch das Gewohnheitsverbrechertum, wie wir es mangels eines diesen Begriff besser bezeichnenden Ausdruckes nennen müssen — in gleichen Verhältnissen zugunsten der Gelegenheitsdelinquenten abgenommen hat.

Da nach den früheren Darlegungen die Gefährlichkeit der Assoziation bedingt erscheint durch die Gefährlichkeit der in sie eingegliederten bezw. sie führenden Persönlichkeiten, so ergibt sich als selbstverständliche Konsequenz, daß die verbrecherischen Assoziationen bei dem Mangel solcher sie organisierender Rezidivisten sich in ihrer Verbrechenstätigkeit abschwächen.

Dieses Fehlen der schweren Verbrechernaturen kann man auch bei jenen Gruppen oder Massendelikten wahrnehmen, die aus politischen Motiven entspringen (Verbrechen gegen den Staat und öffentliche Ordnung). Wo der Abschaum des Volkes, der bei jeder Unruhe aus seinen Schlupfwinkeln, Kneipen und Bordellen der Vorstädte sich auf die Straße wälzt, teilnimmt, gibt es jene vandalischen Zerstörungen, Mordtaten, Brandstiftungen.

Vergleicht man mit diesen Exzessen die Strikeunruhen der organisierten Arbeiterschaft, zumal in den letzten Jahren, so sehen wir, daß diese aus meist guten Menschen zusammengesetzten Massen sich nur selten zu schweren Verirrungen hinreißen ließen.[1])

Übereinstimmend ergaben die gerichtlichen Erhebungen, daß weit über 90 Proz. der bei derartigen Anlässen verhafteten Personen unbescholten waren.

Die organisierte Arbeiterschaft übt unter sich selbst strenge Auslese und stößt verbrecherische Elemente leicht ab.[2])

Die verbrecherische Assoziation erscheint daher trotz stellenweiser in lokalen Verhältnissen begründeter Ausschreitungen mehr als ein polizeiliches denn als strafrechtliches Problem. Die alte, teilweise auch noch in das österreichische Strafgesetz überkommene Vorstellung einer kollektiven Verantwortlichkeit (z. B. bei politischen Delikten) ist verschwunden, die Weiterentwickelung der Strafrechte anerkennt nur das Verschulden des Individuums an der strafbaren Handlung, deren Gefährlichkeit als Maßstab für die Reaktion dient.

1) Sighele, Psychologie des Auflaufs und der Massenverbrechen. Dresden und Leipzig 1897. Derselbe, La delinquenza settaria.

2) Tarde Les lois de l'imitation. Paris 1890.

Demnach müßte sich die Stärke der Reaktion nach der Natur des einzelnen Verbrechers richten, wofür sich jedoch im Wege der Abstraktion keine absoluten Normen aufstellen lassen.

Versucht die Gesetzgebung doch, die verbrecherische Gruppe oder Gesellschaft zu treffen, so liegt die Gefahr einer einheitlichen Gesetzesanwendung auf verschieden gefährliche und verschieden beteiligte Verbrecherkategorien nahe. [1])

Die österreichische Strafgesetzgebung qualifiziert z. B. den in Gesellschaft begangenen Diebstahl als Verbrechen, wenn der Schaden 5 Gulden (10 Kronen) übersteigt. (§ 174 IIb StG).

Gerade unsere Untersuchungen versuchen darzutun, daß diese strenge Auffassung nur dort am Platze ist, wo es sich um Gesellschaften handelt, die von rückfälligen Verbrechern zusammengesetzt sind; sie erscheint ungerechtfertigt und hart in jenen Fällen der Gelegenheitsassoziation, wo der Gesellschaftsdieb häufig nur unter dem Eindrucke einer stärkeren verbrecherischen Persönlichkeit zum Verbrechen verführt wird.

Dagegen wird vielfach über nicht genügenden Gesetzesschutz geklagt, bei verbrecherischen Unternehmungen wie es z. B. „die Platten“ sind, bei denen sich gemeingefährliche Individuuen zu kollektivem gewalttätigem Handeln verbinden. [2])

Nur bei politischen Delikten werden die Mehrheitsverbrechen strenger bestraft; der Grund liegt in der durch wechselseitige psychische Einwirkung gegebenen größeren Gefährlichkeit.

Schwieriger als das strafgesetzliche Problem ist für die heutige Praxis das polizeiliche; denn die massenhaften parasitären Existenzen der Großstadt stehen in unzähligen Wechselbeziehungen zum Großstadtelend, so daß die für die Überwachung und Distributierung verbrecherischer Elemente notwendigen Schutzmaßregeln viele Arbeitskräfte und großen Scharfsinn erfordern.

---

1) Pugliese, Il delitto collettivo Torino 1887.

2) Nach Anschauung des Verfassers mit Unrecht: Vor allem müsste der strafrechtliche Schutz des Hausfriedens strenger gehandhabt werden. Der vierte Fall des § 83 StG. der das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch bewaffnetes Eindringen mit gesammelten Leuten behandelt und die im § 84 d. G. nomierten Strafsätze bieten ausreichende Handhabe zu einer strengen Bestrafung der Plattenmitglieder, zumal der oberste Gerichtshof entgegen irriger Auffassungen der Praxis wiederholt entschieden hat, dass Geschäftsräume dadurch, dass sie allgemein zugänglich sind ein gesetzlich geschütztes Hausrecht nicht ausschliessen (E. 27./6. 1887, Z. 6687, 30./12. 1880, 11,083) und dass als Waffe auch ein Stock gilt 7./10. 1899, Z. 8072, 29./4. 1882, Z. 919 usw.

c) Der Rückfall.[1])

Im allgemeinen versteht man unter Rückfall die Begehung eines Verbrechens von seiten einer Person, die wegen eines Verbrechens bereits eine Strafe erlitten hatte oder der dieselbe teilweise nachgesehen wurde. Rückfall im engeren Sinne ist die Wiederholung eines gleichartigen oder gleichen Verbrechens unter den erwähnten Umständen[2]).

Der Rückfall wird in den Gesetzgebungen häufig als Strafverschärfungsgrund behandelt und die Rechtfertigung darin gefunden, daß einen besonders intensiven normwidrigen Willen an den Tag legt, wer trotz früher erlittener Strafe neuerlich delinquiert, andererseits zeige das neue Verbrechen, daß die frühe Strafe unzulänglich war.

Das österreichische Strafrecht behandelt Rückfall als erschwerenden Umstand, wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens bezw. Vergehens oder Übertretung gestraft ist (§§ 44c, 263b St. G.). Als Qualifikationsmoment ist im österreichischen Strafgesetz der zweite Rückfall beim Diebstahl erwähnt. Der Diebstahl wird bei einem Betrage von mehr als fünf Gulden zu einem Verbrechen, wenn der Täter schon zweimal wegen eines Verbrechens oder einer Übertretung gestraft worden ist (§ 176 II a St. G.). Überdies spielt die Wiederholung einer strafbaren Handlung im zweiten Teile des Strafgesetzbuches (Übertretungen) als Qualifikationsmoment eine größere Rolle; zumeist erscheint mit der Wiederholung eine strengere Strafe verknüpft.

Schließlich ist die Widerholung der Straftat auch noch für den Strafvollzug von einer gewissen Bedeutung. In den Männerstrafanstalten wird die Strafe in drei Klassen vollzogen, die sich inhaltlich dadurch von einander unterscheiden, daß den Stäflingen der höheren Klassen mit Bezug auf Arbeitsentlohnung, Zuwendung von Nebengenüssen, Besuch, Empfang und Absendung von Briefen gewisse Begünstigungen gegenüber den Sträflingen der niedrigeren Klasse zustehen. Die Rückfälligen haben nach den Hausordnungen eine längere Zeit in diesen Disziplinarklassen zu verbleiben. Diese

---

1) Vgl. Herz, Rückfälliges Verbrechertum in Österreich. Archiv f. Kriminalanthropologie und Kriminalstatistik. Leipzig 1907.

2) v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes. Berlin 1905. — Finger, Strafrecht, Berlin 1902.

gesetzlichen Bestimmungen erweisen, daß die Frage der Rezidivität den Gesetgebern der klassischen Epoche nicht fremd gewesen ist. Um so mehr mußte in der neuesten Phase strafrechtlicher Entwicklung das Problem die Aufmerksamkeit der Kriminalisten nach sich ziehen.

Nicht unzutreffend charakterisierte die Bedeutung des Problems v. Liszt[1]) bereits auf dem Gefängniskongresse in St. Petersburg im Jahre 1899 mit den Worten: „La politique criminelle de nos jours peut être resumée en deux problèmes dont la solution ne peut plus être ajournée: combatter les récidivistes, sauver les criminels d'occasion."

Der Rückfall als individuelle Erscheinung erfordert zu seiner Erkenntnis das Wissen von der Umgebung und den Bedingungen, unter welchen er vorkommt, wie auch die genaue Kenntnis der Persönlichkeit. Zeigen uns die Massenbeobachtungen die allgemeinen Ursachen der Wiederholung der Verbrechen, sowie die Elemente oder Kombinationen, welche diese Erscheinungen hervorrufen, so sollen die individuellen Beobachtungen jene Ursachen der Rezidivität ergründen, welche sich aus den persönlichen Bedingungen des Rückfälligen ergeben. Die Grundbedingung, um die Verhältnisse der Rezidivität eingehend zu studieren, ist daher vor allem eine genaue und detaillierte Statistik.[2])

Die österreichische Statistik zählte bis 1895 nur die Rückfälligen im weiteren Sinne des Wortes und gab nur bezüglich der Gesamtsumme eine Berechnung des Verhältnisses zur Zahl der Verurteilten ohne Unterschied des Geschlechtes. Seither sind in der Rückfallserhebung wesentliche Verbesserungen eingetreten: durch Berücksichtigung lokaler Verschiedenheiten, insbesondere auch individueller Momente.[3])

Die Rückfalltabelle für die Jahre 1861—1903 zeigt in absoluten Zahlen folgende Bewegung:

---

1) Rapport sur la IVe question du prog. de la Ière Section, Bulletin de la commis. pénitent., St. Petersbourg 1889. — v. Liszt, Kriminalpolitische Aufgaben in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw. IX. — Sacker, Rückfall. Berlin 1894.

2) Köbner, Methode einer wissenschaftlichen Rückfallsstatistik in Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtsw., Bd. XIII. — Zucker, Jur. Blätter 1897, Nr. 40. — Högel, Nr. 43. — Anonymus. Nr. 45. — Gross, Ger.-Zeitung 1896.

3) Mischler, Kriminalstatistik als Erkenntnisquelle H. G. W. I. — Högel, Geschichte des österr. Strafrechtes, Wien 1904.

Im Jahrfünft	Zahl der wegen Verbrechens Verurteilten	davon vorbestraft wegen Verbrechens	wegen Vergehens oder Übertretung	nicht vorbestraft [1])
1866—7870	120 935	33 129	21 126	66 680
1871—1875	136 579	35 195	24 554	76 770
1876—1880	157 140	40 041	35 003	82 096
1881—1885	157 377	39 094	39 709	78 574
1886—1890	144 119	34 314	40 226	69 629
1891—1895	146 640	34 620	42 404	69 616
1896—1900	160 209	36 378	48 089	75 472
1901	36 305	8 174	10 941	17 190
1902	35 495	8 127	10 630	16 738
1903	35 940	8 183	10 437	15 320

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren

im Jahrfünft	vorbestraft wegen Verbrechens	wegen Vergehens oder Übertretung	vorbestraft überhaupt	nicht vorbestraft
1866—1870	27,4	17,5	44,9	55,1
1871—1875	25,8	17,9	43,7	56,3
1876—1880	25,5	2,22	47,7	52,3
1881—1885	24,8	25,2	50,0	50,0
1886—1890	23,8	27,9	51,7	48,3
1891—1895	23,6	28,9	52,5	47,5
1896—1900	22,7	30,0	52,7	47,3
1901	22,5	30,1	52,6	47,4
1902	22,9	29,9	52,8	47,2
1903	24 1	30,8	54,9	45,1

Diese Ziffern ergeben im allgemeinen, daß die Rezidivität bezw. die Zahl der Vorbestraften zugenommen hat. Dagegen läßt sich im Verbrechertume selbst ein allmähliches Sinken der wegen Verbrechens bereits Vorbestraften wahrnehmen, was um so bemerkenswerter erscheint, als die offizielle Statistik weiters zeigt, daß auch das Verhältnis der einmal wegen Verbrechens Vorbestraften zu jener der wiederholt wegen Verbrechens Vorbestraften zugunsten der ersteren sich verschoben hat. Daraus ließe sich deduzieren, daß im Verbrechertume selbst die Gelegenheitsdelinquenten (Augenblicks-, Zufallsverbrecher) auf Kosten der Gewohnheitsverbrecher (Zustandsverbrecher) [2]) zugenommen haben.

In der neueren Zeit hat sich die Theorie gegen den Begriff des Gewohnheitsverbrechers gewendet. Högel [3]) meint: „Der Verbrecher

1) Bd. LXXIV der österr. Statistik, Statistik der Strafrechtspflege Wien 1895 und Bd. LXXI der österr. Statistik, Wien 1903.

2) v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Berlin 1905.

3) Gutachten an den XXVIII. deutschen Juristentag.

stiehlt nicht aus Gewohnheit, sondern aus Genußsucht, Arbeitsscheu, welche den Gegenstand der Gewohnheit bilden können, aber nicht das Stehlen.“ Dennoch wäre es schwer zu leugnen, daß bei einer ganzen Gruppe von Verbrechern die häufige und fortgesetzte Deliktsverübung eine gewisse Mechanisierung der zur Verbrechensverübung notwendigen Handgriffe, gleichwie einen erheblich geringeren Widerstand gegen verbrecherische Impulse zeitigt. [1]) Diese Gruppe von Delinquenten ist gemeint, wenn wir im folgenden von einem Gewohnheitsverbrechertum sprechen, zumal für diesen Begriff die Wissenschaft bisher noch keinen zutreffenderen und allgemein im Gebrauche befindlichen Ausdruck geprägt hat.

Aus der österreichischen Rückfallstatistik ergibt sich weiter, daß die Zahl und der Anteil der wegen Vergehens oder Übertretung Vorbestraften gestiegen ist und daß dadurch gleichzeitig eine Verminderung der bisher nicht Vorbestraften herbeigeführt wurde. Diese Verschlechterung der Verhältnisse ist teilweise auf die außerordentliche Vermehrung der gerichtlichen Vergehens- und Übertretungstatbestände zurückzuführen, welche Vermehrung zur natürlichen Folge hatte, daß sich die Anteile der wegen Vergehens oder Übertretung Vorbestraften in der Bevölkerung, also die Rezidivität im weiteren Sinne des Wortes erheblich vermehrt hat.

Der Umfang und daher der Einfluß dieser Vermehrung der Verbrechens-Tatbestände geht aus folgenden Ziffern hervor:

Es sind bis Ende 1899 verurteilt worden

a) nach dem Landstreichergesetze vom 10. Mai 1873 R.G.Bl. 108: 644558,
b) nach dem Landstreichergesetze vom 24. Mai 1895 R.G.Bl. 89: 1295361,
c) nach dem Trunkenheitsgesetze für Galizien und Bukowina, Gesetz vom 19. Juli 1877. R.G.Bl. 67: 465259,
d) Tierseuchen- und Rinderpestgesetz vom 29. Februar 1880, R.G.Bl. 51: 588895,
e) Gesetz vom 25. März 1883, R.G.Bl. 78 betreffend die Vereitelung von Zwangsvollstreckungen: 57278.

Die übrigen erlassenen neuen Gesetze beeinflußten die Kriminalitätsziffer nur unbedeutend.

Diese neugeschaffenen Deliktstatbestände bedingten seit dem Jahre 1885 einen ungefähr 15 prozent. Zuwachs der Verurteilungen wegen Vergehen und Übertretungen. Tatsächlich ist jedoch die Zahl der Rückfälligen seit diesem Zeitpunkte um 21,6 % gestiegen, so daß eine weit stärkere Vermehrung der Rückfälligen erfolgte, als dies der Vermehrung deliktischer Tatbestände entsprechen würde.

1) Wahlberg, Kleinere Schriften, Bd. I.

Letztere Erscheinung kann wohl auf soziale Ursachen zurückgeführt werden: z. B. auf die mittlerweile stark herangewachsene Bevölkerung in den Städten und Industriezentren, wo sich die Gelegenheit zur häufigeren Wiederholung krimineller Tatbestände von selbst ergab.

Die jährlichen Schwankungnn in der Zahl der Rückfälligen, und zwar wegen des schon vorhin erwähnten Anwachsens der Vergehens- und Übertretungstatbestände nur der schon wegen Verbrechens Vorbestraften sind in der folgenden Übersicht für die Zeit seit dem Jahre 1876 zusammengestellt. Als Rechnungsgrundlage wurden die Strafmündigen nach den Volkszählungen von 1880 (für die Jahre 1876 bis 1885), 1890 (für die Jahre 1886 bis 1895) und 1900 für die letzten Jahre gewählt.

Auf 10000 ortsanwesende strafmündige Zivilbevölkerung entfielen wegen Verbrechens Verurteilte [1])

Jahre bezw. Durchschnitte	noch wegen Verbrechens noch nicht Vorbestrafte	wegen Verbrechens vorbestraft einmal	öfter	zusammen
		a) Männer		
1876—1885	27,92	4,24	5,52	9,73
1886—1895	24,44	3,71	4,20	7,91
1896—1900	25,14	7,28	3,47	7,75
1901	28,62	4,84	3,92	8,76
1902	27,07	4,69	3,77	8,45
1903	25,13	4,40	4,07	8,48
		b) Weiber		
1876—1885	4,31	0,50	0,77	1,27
1876—1895	4,01	0,43	0,57	1,00
1896—1900	4,07	0,45	0,41	0,86
1901	4,55	0,52	0,39	0,91
1902	4,51	0,54	0,41	0,96
1903	4,52	0,49	0,42	0,91

Im ganzen zeigt auch das Verhältnis zur strafmündigen Bevölkerung bei beiden Geschlechtern, daß das jedenfalls anderwärts beobachtete auffällige Anwachsen der Rückfälligen, darunter insbesondere der oftmals wegen Verbrechens Rückfälligen sich für Österreich nicht feststellen läßt. Im Gegenteile gerade bei den am schwersten Belasteten, bei den mehrmals wegen Verbrechens Vorbestraften hat sich bei beiden Geschlechtern nach dieser Berechnung eine allmähliche, jedoch ständig anhaltende Besserung ergeben.

Das Bild, welches die Reichskriminalstatistik von dem Wechsel der Straffälligkeit entwirft, zeigt überdies in den letzten Jahren deutlich eine starke Abnahme der schwersten Verbrechen gegen Leib und Leben, desgleichen haben auch die Verurteilungen wegen

1) Statistik der Strafrechtspflege, Bd. LXXIV der öster. Statistik, Wien 1906.

verbrecherischen Diebstahls stark abgenommen. Dagegen macht sich bei den leichteren Formen in allen Deliktsgruppen eine erhebliche Zunahme wahrnehmbar; am meisten bei den Übertretungen der leichten Körperbeschädigung, des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung und der Vagabundage.

In Kombination dieser Tatsachen mit den Ergebnissen der österreichischen Rückfallstatistik wäre der Schluß nicht unzulässig, daß im österreichischen Verbrechertume die Gruppe der gefährlichen Delinquenten im Laufe der letzten drei Dezennien stark abgenommen hat.

Zieht man sohin bei der Wertung der Kriminalitätsbewegung alle diese Momente in Rechnung, so ergibt sich, daß die Mehrung der Gesamtkriminalität in Österreich nicht als ein für die sozialen Verhältnisse bedenkliches Symptom angesehen werden kann, daß sowohl die Kriminalität in objektiver wie in subjektiver Hinsicht eine günstige Wendung genommen hat, indem sowohl geringere Gefährlichkeit der Straftaten, als auch eine geringere Gefährlichkeit der sie verübenden Personen zu verzeichnen ist. Ob zu dieser Abnahme der Rückfälligkeit alle Teile des Reiches beigetragen haben oder ob man in dieser Abnahme nur die Resultierende eines für die kulturell so verschieden entwickelten Länder auch verschieden gestalteten Entwicklungsganges zu erblicken habe, könnte nur die länderweise abgesonderte Betrachtung lehren, wofür jedoch der dermalige Stand der statistischen Erhebungen nicht zureicht.

Dagegen lassen sich in großen Zügen die örtlichen Verschiedenheiten in dem gegenwärtigen Stande der Rückfälligen bereits konstatieren:

Von je 100 in nachstehenden Kronländern wegen Verbrechens verurteilten Personen beiden Geschlechtes waren

überhaupt noch (1902/1903) nicht vorbestraft		wegen Verbrechens vorbestraft	
Reichsmittel	50,7	Reichsmittel	19,4
Bukowina	58,7	Dalmatien	12,4
Galizien	57,3	Küstenlaud	15,2
Küstenland	57,3	Oberösterreich	15,8
Dalmatien	53,1	Bukowina	15,9
Tirol	51,2	Galizien	16,7
Niederösterreich	50,8	Krain	20,1
Oberösterreich	50,3	Schlesien	20,5
Steiermark	50,1	Steiermark	20,9
Kärnten	50,1	Kärnten	21,0
Schlesien	49,6	Niederösterreich	22,4
Krain	49,3	Vorarlberg	22,6
Vorarlberg	48,8	Tirol	23,9
Mähren	47,9	Böhmen	24,1
Böhmen	46,7	Mähren	24,5
Salzburg	41,1	Salzburg	30,6

	Auf je 10000 Bewohner kommen Eigentumsdelikte	Auf 100 wegen Verbrechens Verurteilte noch nicht Vorbestrafte	Auf 100 wegen Verbrechens Verurteilte Vorbestrafte wegen Verbrechens
Reichsmittel	47,0	50,7	19,4
Alpenländer	34,5	49,0	22,4
Karstländer	49,9	53,3	15,9
Sudetenländer	61,6	47,8	23,1
Karpathenländer	72,8	57,2	16,3

	Auf 100000 Bewohner kommen wegen Übertretung des Vagabundengesetzes Verurteilte	Auf 100 wegen Verbrechens Verurteilte kommen nocht nicht Vorbestrafte
Reichsmittel	33,3	50,7
Sudetenländer	47,6	47,8
Alpenländer	35,3	49,0
Karpathenländer	35,3	57,2
Karstländer	14,9	53,3

In den Alpenländern mit ihrer größeren wirtschaftlichen Stabilität fällt dort, wo ein starkes rückfälliges Verbrechertum sich bemerkbar macht, es vielfach landfremden Elementen zur Last. Die vorhin ermittelten Ziffern ergaben, daß diese Ländergruppe sowohl rücksichtlich der Verbrechensrezidiven als auch rücksichtlich der wegen Verbrechens noch nicht Vorbestraften eine Mittelstufe einnimmt.

Böhmen, Mähren und Schlesien, die Länder mit stark entwickelter Vermögenskriminalität, weisen unter den wegen Verbrechens rückfälligen Verurteilten die höchsten Ziffern auf, während sie andererseits unter den Verurteilten die geringste Zahl von Nichtvorbestraften zeigen.

Dagegen haben die Karpathenländer, Galizien, Bukowina, ferner Dalmatien die größte Zahl der Nichtvorbestraften, gleichzeitig aber auch die geringsten Ziffern der wegen Verbrechens rückfälligen Verurteilten, trotzdem in diesen Ländern die Vermögenskriminalität alle übrigen Kronländer an Extensität übertrifft. Die Erklärung dieser Erscheinung ist darin zu finden, daß die Karpathenländer sich als die Länder der größten Seßhaftigkeit darstellen, in denen trotz äußerster Lebensnot nur ein geringer Prozentsatz der Bevölkerung in die Wanderbewegung eintritt. Die große Mehrzahl des Volkes zieht es vor, im Heimatlande in Not und Elend zu verkommen. Man findet daher im Lande nahezu keine Vagabunden und wenige Gewohnheitsverbrecher, die Mehrzahl der

Delinquenten ist einheimisches Gelegenheitsverbrechertum, welches bei der im Lande herschenden äußersten Armut und der dadurch bedingten nur geringen Verbrechensgelegenheit selten zu Delikten in größerem Umfange schreiten kann.

Wesentlich anders liegen die Verhältnisse in den benachbarten gleichfalls vorwiegend slavischen Sudetenländern. Die ständigen Verschiebungen des Proletariates wirken auf die Kriminalität zurück, bedingen eine größere Unsicherheit der Existenz. Eine große Schichte der Bevölkerung, „die Taglöhner" sind ständig in suspenso, vagierende Elemente, die bei jedem Orts- und Arbeitswechsel den Gerichten als „vermögenslose Wanderer" in die Hände fallen (§ 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 R.G.Bl. 89). Daß aber eine solche kriminelle Schichte den besten Nährboden für das Entstehen des rückfälligen und des Gewohnheitsverbrechertums abgibt, beweist gleichfalls die Rückfallstatistik, indem in den Sudetenländern unter den Verurteilten 17 % zweimal wegen Verbrechens bereits vorbestraft waren, während die Alpenländer nur 5.2 bezw. höchstens 6.7 % ausweisen.

Auf je 10000 Strafmündige der anwesenden Bevölkerung reduziert, ergibt sich für die einzelnen Länder nachstehende Rückfälligkeitstabelle, wobei jedoch für die beiden Beobachtungsjahre 1900 bis 1901 nur die bereits wegen Verbrechens Vorbestraften herausgehoben wurden.

Auf je 10000 Strafmündige der Ortsanwesenden der Zivilbevölkerung entfielen im Durchschnitte der Jahre 1900—1901 wegen Verbrechens Verurteilte

a) Männer

	wegen Verbrechens noch nicht vorbestraft	einmal vorbestraft	öfter vorbestraft	zusammen
Niederösterreich	24,41	5,06	4,01	9,07
Oberösterreich	25,52	4,10	3,85	7,95
Salzburg	29,69	5,79	5 49	11,28
Steiermark	40,00	7,87	4,70	12,57
Kärnten	23,09	6,40	5,20	11,60
Krain	43,47	9,18	5,70	14,68
Tirol	26,59	4,43	3,78	8,21
Vorarlberg	43,08	3,86	8,08	16,94
Küstenland	27,08	4,60	3,91	8,51
Böhmen	17,07	3,19	3,02	6,11
Mähren	31,92	6,48	6,62	13,60
Schlesien	36,40	6,12	4,95	11,07
Westgalizien	36,36	3,12	1,34	5,56
Ostgalizien	26,36	3,38	2,75	6,13
Bukowina	38,36	5,77	2,36	8,13
Dalmatien	48,15	7,04	2,90	9,94
Staatsgebiet	27,63	4,60	3,70	8,30

b) Weiber

	wegen Verbrechens noch nicht vorbestraft	einmal vorbestraft	öfter vorbestraft	zusammen
Niederösterreich	4,92	0,68	0,40	1,08
Oberösterreich	4,41	0,38	0,36	4,74
Salzburg	6,18	1,22	0,93	2,15
Steiermark	5,98	0,63	0,38	1,01
Kärnten	4,93	0,45	0,49	0,94
Krain	4,47	0,41	0,22	0,63
Tirol	3,87	0,61	0,61	1,22
Vorarlberg	5,64	0,32	0,74	1,06
Küstenland	2,94	0,35	0,12	0,47
Böhmen	2,76	0,31	0,32	0,63
Mähren	6,01	0,87	0,91	1,78
Schlesien	5,58	0,58	0,48	1,56
Westgalizien	6,32	0,43	0,36	0,79
Ostgalizien	6,07	0,36	0,22	0,58
Bukowina	6,36	0,45	0,07	0,52
Dalmatien	5,94	0,26	0,45	0,31
Staatsgebiet	4,40	0,48	0,40	0,88

Aus beiden Zusammenstellungen erhellt, daß außer dem Grenzlande Vorarlberg Niederösterreich und die Sudetenländer am meisten Rückfällige bedenklicher Art aufweisen; es sind dies jene Länder, in denen auch die Eigentumsverbrechen gleichzeitig mit der Vagabundage vorherrschen.

Gehen wir nun auf die näheren Details der Rezidivität über, so ist es zunächst das Auftreten derselben nach den verschiedenen Deliktsarten, welches unser Interesse beansprucht.

Nach der österreichischen Statistik entfielen in den Jahren 1902 und 1903 von 100 Verurteilten die höchsten Anteile:

a) der Nichtvorbestraften

Unzuchtsverbrechen	61,7	58,7
Veruntreuung	59,6	56,0
Erpressung	56,6	49,5
Schwere Körperbeschädigung	49,3	48,8

b) der Vorbestraften überhaupt

Raub	82,3	76,5
Mord	69,5	72,6
Verleumdung	72,2	66,4
Majestätsbeleidigung	66,3	70,1
Brandlegung	63,7	68,6
Religionsstörung	61,6	63,6
öffentliche Gewalttätigkeit	60,0	68,8

c) der wegen Verbrechens Vorbestraften

Majestätsbeleidigung	36,9	42,5
Raub	43,3	34,5
Verleumdung	34,7	36,1
Diebstahl	30,1	32,5
Mord	32,5	35,6
Religionsstörung	30,8	29,3
Brandlegung	28,3	31,3

d) der mehr als zweimal wegen Verbrechens Vorbestraften

Majestätsbeleidigung	11,5	14,6
Religionsstörung	11,5	11,4
Diebstahl	10,6	11,0
Raub	10,6	7,4

Es zeigt sich wie auch in der deutschen Kriminalstatistik, die Erscheinung, daß die Rückfälligkeit sehr häufig bei Raub, Diebstahl, Majestätsbeleidigung und Religionsverbrechen zutage tritt.

Die letzteren Deliktsarten geben kaum zur Besorgnis Anlaß; sie sind auch kein Maßstab für etwaige staatsfeindliche Gesinnung in einem Teile des Verbrechertums. Es handelt sich vielfach um eine Gruppe unverbesserlicher Vaganten, die zu Beginn des Winters derartige Delikte begehen, da ihnen die kurzfristige Vagabundenstrafe meist keine vollständige Winterversorgung bieten kann und überdies noch die Zwangsarbeitsanstalt in Aussicht stellt. Diese Habitués der Strafanstalten meiden daher gerne die Bezirksgerichtsarreste oder Gerichtshofgefängnisse und fühlen sich in dem ihnen bereits gutbekannten Milieu der Strafanstalten wohl.

Von den statistisch gleichgiltigen Delikten Verleumdung, Münzverfälschung und Mord, die als Massenerscheinung nicht in Betracht kommen, abgesehen, ziehen Diebstahl, Betrug, Körperverletzung und öffentliche Gewalttätigkeit die besondere Aufmerksamkeit auf sich. Während die Statistik der Strafrechtspflege bei diesen Delikten lediglich die Vorbestraften erhebt, nicht aber den Rückfall im engeren Sinne, d. h. jene Rezidivisten, welche wegen eines gleichen oder ähnlichen Deliktes bereits abgestraft waren, lassen die Erhebungen in den österreichischen Strafanstalten[1]) rücksichtlich der sogenannten Massendelikte einige Schlüsse in dieser Richtung zu.

1) Bd. LXXIV der österr. Statistik, Wien 1903.

	Es befanden sich in sämtlichen Strafanstalten wegen Verbrechens	Die letzte und vorletzte Anstrafung erfolgten wegen desselben Verbrechens	in Prozenten
gegen den Staat	240	124	51,5
„ Leib und Leben	460	198	48,6
„ das Eigentum	2352	2067	87,1
„ die Sittlichkeit	170	79	46,4
Insgesamt:	3230		

Nach einigen Erhebungen des Verfassers aus den Akten des Straflandesgerichtes Brünn für das Jahr 1902 ergab sich:

Von je 100 Verurteilten wegen Verbrechens des Diebstahls waren wegen Diebstahls

nicht vorbestraft	1—5 mal vorbestraft	über 5 mal vorbestraft	vorbestraft überhaupt
49,6	37,8	12,6	50,4

Von je 100 wegen Roheitsverbrechens, gef. Drohung, Erpressung, Körperverletzung, öffentl. Gewalttätigkeit Verurteilten waren wegen dieser oder ähnlicher Delikte

nicht vorbestraft	1—5 mal vorbestraft	über 5 mal vorbestraft	vorbestraft überhaupt
60,9	25,3	13,8	39,1

Die Brutstätten der Rezidivität sind also im Eigentumsverbrechertume zu suchen.

Insbesondere zählen die Gewohnheitsdiebe der Strafanstalten zu den gefährlichsten Verbrecherkategorien. Als handwerksmäßige Spitzbuben huldigen sie dem Grundsatze, daß man zu einer wirklichen Vollkommenheit es nur dann bringen kann, wenn man nicht auf allen Gebieten unsicher umhertappt, sondern ein bestimmtes Fach sich erwählt. Sie haben meist sämtlich ihre Spezialität, welche sie kultivieren und von der sie ohne ganz besondere Veranlassung nicht abweichen.

Neben den Dieben gibt es noch Spezialisten in Raufhändeln und solche Individuen, die unablässig mit Sicherheitsorganen anbinden. Jeder Sicherheitswachmann ist der Gegenstand ihrer oft mutwillig provozierten Angriffe, insbesondere dann, wenn sie wegen ähnlicher Delikte knapp vorher vorbestraft waren und, kaum aus der Strafanstalt entlassen, ihr Mütchen an den vermeintlichen Urhebern ihres Mißgeschickes kühlen wollen.

Wird die Rezidivität im weiteren Sinne des Wortes — denn nur diese wird durch die österreichische Statistik vorläufig erhoben — im zeitlichen Rahmen verfolgt, so zeigt sich bei einzelnen Delikten folgende Bewegung:

Von 100 wegen Verbrechens des Diebstahls Verurteilten waren im Durschschnitte

der Jahre	nicht vorbestraft	wegen Vergehens oder Übertretung vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
1881—1885	47,7	23,9	31,2
1886—1890	43,0	26,2	30,7
1891—1895	43,6	26,5	29,9
1896—1900	43,3	27,4	29,2
1901—1903	42,9	27,6	29,4

Von 100 wegen Verbrechens des Betruges Verurteilten

der Jahre	nicht vorbestraft	wegen Vergehens oder Übertretung vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
1881—1885	59,3	23,3	17,2
1886—1890	54,0	26,9	18,9
1891 - 1895	54,5	29,6	19 3
1896—1900	52,4	28,7	17,9
1901—1903	52,5	28,7	18,7

Von 100 wegen Verbrechens der schweren Körperverletzung Verurteilten

der Jahre	nicht vorbestraft	wegen Vergehens oder Übertretung vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
1881—1885	60,5	26,9	11,9
1886—1890	56,8	30,9	12,3
1891—1895	54,0	33,1	12,1
1896—1900	51,9	35,5	12,5
1901—1903	50,2	36,3	13,4

Im allgemeinen hat unter den wegen obiger Delikte Verurteilten die Zahl der Nichtvorbestraften abgenommen, zugenommen die Zahl der wegen Vergehens oder Übertretung bereits Verurteilten, zugenommen die Zahl der wegen Verbrechens Verurteilten bei schwerer Körperverletzung und Betrug, dagegen abgenommen beim Verbrechen des Diebstahls.

Sacker[1]) stellt die Behauptung auf, daß das Steigen oder Fallen der wichtigsten Lebensmittel, z. B. des Weizens und Roggens, indem sie eine Änderung der Größe der Delikte gegen das Vermögen hervorrufen, einen entsprechenden Einfluß auf die Zahl der Rückfälligen in denselben Delikten ausübt.

Der deutschen Kriminalstatistik werden für die Periode 1882 bis 1889 folgende Daten entnommen:

---

1) Rückfall a. a. O.

Preis von 100 kg in Mark Weizen	Roggen	Einfacher Diebstahl	Schwerer Diebstahl
		im wiederholten Rückfall auf 100000 Strafmündige	
208	161	38	9,3
185	147	38	8,4
173	147	37	8,3
162	143	35	8,3
157	134	32	7,3
164	125	33	7,1
174	135	31	6,5
183	156	33	7,2

Nach der österreichischen Statistik [1])

	Preis eines komb. hl Lebensmittel (Weizen, Roggen, Kartoffel) in Kronen	Von 100 wegen Verbrechen des Diebstahls Verurteilten waren wegen Verbrechens vorbestraft
1881—1885	11,3	31,2
1886—1890	9,81	30,7
1891—1895	10,01	29,2
1896—1899	11,25	29,2
1900—1903	11,60	29,4

Doch muß hinzugefügt werden, daß die österreichischen Ziffern nur sehr problematischen Wert haben, da sie ja nur die Vorstrafen wegen Verbrechens überhaupt, also Rückfall im weiteren Sinne erheben, während für unsere Untersuchung lediglich der Rückfall im engere Sinne in Betracht käme. Es ist jedoch anzunehmen, daß das ganz ungewöhnliche Sinken der Diebstahlsfrequenz seit den Jahren 1876—1880, und zwar von 84,1 Deliktsverübungen auf 100000 Bewohner auf 57,2, auch durch die geringe Zahl der Rückfälle in diesem Delikte hervorgerufen wurde, während die geringere Rückfallsziffer ihrerseits durch den wirtschaftlichen Aufschwung, durch die geringeren Lebensmittelpreise (objektive Nahrungserleichterung) sowohl als auch durch die günstigen Arbeitsgelegenheiten erklärlich erscheint.

Den aus den Gefängnissen und Strafanstalten austretenden mittellosen Verbrechern bietet sich im Aufschwunge des Wirtschaftslebens vielfache Gelegenheit zur Gründung einer sozialen Existenz, so daß viele derselben (Gelegenheitsverbrecher) die verbrecherische Tätigkeit aufgeben. Bei dauernden Notständen bildet sich jedoch besonders bei Individuen mit schwachem Willen leicht ein Hang zum Verbrechen aus, der um so gefährlicher wird, je geringer sich

1) Herz, Die Kriminalität in Österreich in den letzten 30 Jahren im Zusammenhange mit wirtschaftlichen usw. Verhältnissen. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Kriminalistik, Jahrg. II 1905.

der zu besiegende Widerstand und innere Kampf bei dem einzelnen gestaltet, und je größer die äußere Veranlassung (Not) ist, welche zum Delinquieren treibt.

In einem noch weit innigeren Zusammenhange mit Not und Arbeitslosigkeit steht der Rückfall beim Vagabundendelikte, weshalb derselbe speziell behandelt werden soll. Der größte Teil derjenigen Vaganten, bei denen die Angabe über den Beruf fehlt, die in den Strafprotokollen „ohne Beruf" oder schlechthin als Taglöhner bezeichnet werden, Menschen, denen es meist an Ernst fehlt, ihren Erwerb in redlicher Berufsarbeit zu suchen, sind rückfällige Landstreicher. Faulheit und mangelnder Ordnungssinn lassen sie ein arbeitsscheues Dasein führen, welches gewöhnlich im Zucht- oder Siechenhause endigt.

Die neuere Lehre legt auf die Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Gewohnheitsvaganten bezw. -bettlern besonderes Gewicht. Als äußeres Symptom des Gewohnheitsdeliktes gilt der Rückfall: „die Verübung eines Vagabundendeliktes, welches denselben Motiven entspringt, wie das frühere, und in dem sich stets dieselbe Tendenz gesellschaftlicher Schädigung wiederholt." [1]) Doch wäre es verfehlt, auch beim Vagabundendelikte, welches speziell durch periodisch wiederkehrende Notstände beeinflußt wird, bei mehrfachen Wiederholungen auf Gewohnheitslandstreichertum zu schließen. Die richterliche Forschung beim Landstreicher- und Betteldelikt muß schärfer individualisieren, als dies bei anderen Delikten der Fall ist; sie darf sich auf die rein äußerliche Tatsache des Rückfalles nicht beschränken, sondern es müssen der Erforschung des sozialen Milieus, der sozialen Zusammenhänge, des Werdeganges der Einzelpersönlichkeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden; es sind ferner in den Kreis der Erhebungen einzubeziehen der ganze soziale Habitus, Familie, Erziehung, Ausschweifungen, Arbeitsneigung und Arbeitseignung, Laster und Krankheiten, kurz die Gesamtpersönlichkeit: die Geschichte der sozialen Entartung und Deklassierung. Hierfür kann der Strafausweis bisweilen als wertvoller Behelf dienen, darf aber niemals zur Grundlage des Judikates genommen werden.

Auf den Strafakten des Bezirksgerichtes Brünn für das Jahr 1898 ergeben sich für den Rückfall folgende Daten:

---

1) Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Berlin 1895. — v. Liszt, Die determ. Gegner der Zwecksstrafen in Bd. XIII der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtsw.

Von 100 wegen Übertretung des Landstreichergesetzes (§ 1 u. 2) Verurteilten waren	
überhaupt noch nicht vorbestraft	23,5
nur wegen Landstreicherdelikts vorbestraft	53,9
wegen Verbrechens bezw. Vergehens oder Übertretung vorbestraft	22,5
überhaupt vorbestraft	76,4

Von 100 wegen Verbrechens verurteilten Personen im Durchschnitte der Jahre 1896—1900 waren[1])	
nicht vorbestraft	47,3
überhaupt vorbestraft	52,7

	Nach § 1 des Vagabundengesetzes waren von 100 Verurteilten		Nach § 2	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber
überhaupt noch nicht vorbestraft	9,3	23,1	24,7	29,1
wegen Landstreicherdelikte vorbestraft	67,0	50,4	57,8	50,9
wegen Verbrechens, Vergehens oder Übertretung vorbestraft	23,1	26,0	17,7	19,8
überhaupt vorbestraft	90,1	76,5	75,5	70,7

Im allgemeinen weisen die wegen Landstreicherdelikten Verurteilten ungewöhnlich hohe Prozentsätze von Vorbestraften auf, die weitaus die Quote der Rückfälligen beim Verbrechen übersteigen. Von den Verurteilungen wegen Verbrechens sind mehr als die Hälfte der Delikte Gelegenheitsdelikte, die nur einmal begangen werden in wild aufflammender Leidenschaft, Trunkenheit, wie z. B. die Körperbeschädigungen, die Verbrechen gegen den Staat. Unter den wegen Körperverletzung Verurteilten waren 50 Proz., bei Staats- und Religionsdelikten sogar 70 Prozent noch überhaupt nicht vorbestraft, dagegen betrug die Zahl der Nichtvorbestraften bei Eigentumsdelikten nur 30 bis 38 Prozent.

Weisen sohin die wirtschaftlichen Delikte, bei denen eine aktive Betätigung des verbrecherischen Willens notwendig ist, eine ungewöhnlich hohe Verurteilungsziffer auf, so ist dies um so mehr bei jenen Delikten gegen die Wirtschaftsordnung der Fall, bei welchen ein bloß passives Verhalten, ein Nichtstun den Deliktsbestand in sich faßt.

Die größte Rückfallziffer wegen des Vagabundendeliktes ist bei männlichen Vaganten zu finden; die weiblichen Verurteilten weisen die höchste Zahl von Verurteilungen wegen Verbrechens auf — eine Bestätigung des von Oettingen[2]) aufgestellten Erfahrungsgesetzes, daß das einmal gesunkene Weib auf der schiefen Ebene

1) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Jahre 1900 und 1901 Österr. Statistik a. a. O. — Herz, Die Vagabundage in Österreich in ihrer Beziehung zur Volkswirtschaft und zum Verbrechertume. Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Wien 1905.

2) Moralstatistik, Erlangen 1868.

notgedrungen weiter abwärtsgleiten muß. „Der Mann findet in der Wiederausübung seines Berufes in nützlicher Betätigung leicht das Mittel, sich in den Augen seiner Mitbürger zu rehabilitieren; für das Weib, das einmal gesündigt, ist dies fast unmöglich."

Geringer als die Zahl der wegen Verbrechens bereits vorbestraften Landstreicher ist die Zahl der rückfälligen Verbrecher beim Betteldelikte. Von alters her sagt man den Landstreichern nach, daß sie zu allen Arten von Eigentumsverletzungen und Friedensstörungen neigen. Die Theorien der früheren Zeit gingen von dem Standpunkt aus, daß in der Landstreicherei der Keim zur Begehung künftiger Verbrechen liege, man supponierte dem Landstreicher einen dolus eventualis für jede Art von Verbrechen. In gewissem Sinne haben unsere Untersuchungen[1]) diese Anschauung bestätigt. Die Alters- und Familienstandsgliederung der Vaganten hat gezeigt, daß sich an diesem Delikte die aktionsfähigsten, bedürfnisreichsten Lebensalter beteiligen, in denen jede Art verbrecherischer Betätigung den Höhepunkt erreicht: die Rückfallserhebung lehrt, daß die Zahl der wegen Verbrechens verurteilten und vorbestraften Vaganten außergewöhnlich hoch ist. Die Beziehungen zwischen beiden Gruppen antisozialer Erscheinungen sind offenkundig. Vaganten und Verbrechertum gehen in ihren gefährlichsten Formen offenbar auf gemeinsame Wurzeln zurück, sie lösen einander ab oder gehen oft unmerklich in einander über.[2])

Auch im Bettlertume ist ein gewisser Prozentsatz Verbrecher zu finden; er ist jedoch erheblich geringer und in dem Maße ungefährlicher, als die Bettler aus den Klassen der auf absteigender Lebenslinie sich befindenden Individuen sich zusammensetzen, Individuen mit geringeren Kräften, aber zugleich eingeschränkterer Lebenshaltung und schwächeren Bedürfnissen. Auch die Zahl der wegen Übertretung des Bettelns Vorbestraften ist geringer als bei der Vagabundage. Dies beweist, daß unter der Masse der wegen Bettelns verurteilten Personen eine große Zahl von Unbescholtenen sich befindet, von Individuen, denen nicht der Genuß der Freiheit eines Bettellebens vorschwebt, sondern die gezwungen durch gerechte Notstände die Mildtätigkeit des Publikums als letzten Ausweg zur Lebenserhaltung anrufen.

Aus der Rückfallstatistik der Landstreicherdelikte läßt sich entnehmen: Das Betteldelikt ist im allgemeinen mehr Gewohnheits-

1) Herz, Die Vagabundage in Österreich a. a. O.
2) Hippel, Zur Vagabundenfrage. Berlin 1902.

delikt. Der Bettler bettelt, weil er sich nicht zu helfen weiß. Im Landstreichertume steckt ein starker Zug zum gewohnheitsmäßigen Verbrechertume. Eingewurzelte Neigung zur Ortsänderung, Hang zum Nichtstun, verbrecherische Untaten bei aufstoßender Gelegenheit charakterisieren diese Kategorie von fluktuierenden Bevölkerungselementen.

Für die Beurteilung der Rezidivität und zusammenhängend damit der Wirksamkeit der Strafsysteme sind jene Daten von bebesonderem Interesse, welche sich auf die Fristen beziehen, binnen welchen bereits Bestrafte zur Ausführung einer neuen Straftat schritten.

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten werden rückfällig, d. h. neuerdings wegen Verbrechens bestraft in einem Zeitraume

a) Männer

	1898	1899	1900	1901
bis zu 6 Monaten	18,5	16,7	12,5	11,9
nach über 6 Monaten bis zu 1 Jahre	15,9	14,8	10,6	10,2
nach über 1 Jahre bis zn 2 Jahren	15,7	12,0	12,7	11,6
nach über 2 Jahren bis zu 3 Jahren	10,3	7,7	8,1	7,4
nach über 3 Jahren bis zu 4 Jahren	7,9	5,5	5,3	4,8
nach über 4 Jahren bis zu 5 Jahren	5,7	4,5	3,8	2,8
nach über 5 Jahren	25,6	21,3	18,8	17,2

b) Weiber

	1898	1899	1900	1901
bis zu 6 Monaten	18,4	20,0	16,2	13,3
nach über 6 Monaten bis zu 1 Jahre	16,6	19,0	15,2	11,1
nach über 1 Jahre bis zu 2 Jahren	17,3	10,1	12,7	14,3
nach über 2 Jahren bis zu 3 Jahren	12,4	9,4	8,8	6,7
nach über 3 Jahren bis zu 4 Jahren	7,6	6,2	4,0	5,6
nach über 4 Jahren bis zu 5 Jahren	7,0	4,8	2,9	3,3
nach über 5 Jahren	2r,5	16,3	14,1	11,4

Von je 100 in den österreichischen Strafanstalten Internierten beiderlei Geschlechts begingen die neue Straftat binnen einer Frist

bis zu 6 Monaten	17,9
bis zu 1 Jahre	21,4
bis zu 2 Jahren	17,6
bis zu 3 Jahren	10,4
bis zu 4 Jahren	7,3
bis zu 5 Jahren	6,9
über 5 Jahren	18,5

Die überwiegende Zahl der Verbrecher wird innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren rückfällig. Mehr als ein Drittel der

übrigen wegen Verbrechens Verurteilten wird noch im selben Jahre nach der Verurteilung rezidiv. Besonders stark ist erfahrungsgemäß die Zahl der nach ganz kurzer Frist rückfällig Werdenden bei Eigentumsdelikten, worüber jedoch keine offiziellen statistischen Daten existieren.

Nur einer relativ geringen Anzahl von Verbrechern gelingt der Wiedereintritt ins soziale Leben: die „restitutio in integrum"; die Mehrzahl verkümmert, muß zugrunde gehen, solange die schützende Hand der Behörden nicht auch außerhalb der Strafanstalten zu wirken vermag und die Fürsorge für den entlassenen Verbrecher nicht staatlich organisiert erscheint.

Die zahlenmäßige Feststellung des Rückfalls gewährt noch kein abschließendes Bild, erst aus der Person des Rückfälligen heraus kann manche Erscheinung erklärlich werden. Vom Standpunkte einer gerechten Judikatur, die nicht nur die verbrecherische Handlung vor den Richterstuhl zieht, sondern auch den Verbrecher berücksichtigt, scheint es notwendig, alles zu erheben, was wenigstens in den Hauptzügen über die persönlichen Verhältnisse aller derjenigen Auskunft gibt, welche im rückfälligen Verbrechertume allmählich versinken.

Der relative Umfang, in welchem die beiden Geschlechter sich beim Rückfall beteiligen, die Verteilung der Rückfälligen auf die einzelnen Altersstufen, Vermögensverhältnisse und Berufszugehörigkeit können erst ein Bild davon geben, aus welchem Milieu der rückfällige Verbrecher entstammt, auf welchem Boden er sich fortzeugt und welche Mittel zu seiner Bekämpfung anzuwenden wären.[1])

In der österreichischen Kriminalstatistik werden erst in neuerer Zeit Untersuchungen über die persönlichen Verhältnisse der Rückfälligen angestellt. Wo diese Erhebungen Lücken aufweisen, hat der Verfasser an der Hand eigener Feststellungen aus den Strafakten des k. k. Landesgerichtes Brünn für das Jahr 1902 dieselben auszufüllen versucht.

Nach der Statistik der letzten vier Dezennien hat sich das männliche Geschlecht in Österreich mit 84.8—86.1, das weibliche mit 15.2—13.9 Prozent an den Verbrechensverurteilungen beteiligt. Die weibliche Straffälligkeit schwankt daher zwischen $^1/_5$—$^1/_6$ der männlichen. Nach den zuletzt vorliegenden statistischen Ausweisen

---

1) Prinzig, Die sozialen Faktoren der Kriminalität in der Zeitschrift f. g. Strafrechtsw., Bd. XXII.

ist die weibliche Kriminalität sogar auf 1/7 der männlichen herab gesunken.[1])

Unter den Rückfälligen waren	1884—88	1889—93	1894—98
männliche Personen	88,8	88,0	88,9
weibliche Personen	12,2	12,0	11,1
Unter 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren Rückfälige			
bei männlichen Personen	24,8	24,6	23,7
bei weiblichen Personen	20,1	19,2	18,5

Unter den Rückfälligen ist das weibliche Geschlecht gleichwie bei den Verbrechensverurteilungen nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der Jahre 1884—1898 nur mit 11,8 Prozent, das männliche mit 88,2 Prozent vertreten. Jedoch ist unter dem weiblichen Verbrechertume die Gewohnheitsdelinquenz nicht erheblich geringer als bei den Männern.

Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren vorbestraft in den Jahren 1901—1902

	Männer	Weiber
öfter wegen Verbrechen	5,8	4,0
wegen Vergehens oder Übertretung	31,3	22,3
nicht volbestraft	45,2	61,0

Aus diesen Zusammenstellungen läßt sich entnehmen, daß die Häufigkeit des Rückfalles bei den männlichen und bei den weiblichen Verurteilten verschieden ist; es stehen auch Straffälligkeit und Rückfälligkeit bei beiden Geschlechtern nicht in demselben Verhältnisse.

Die Rückfälligkeit der Weiber ist auch in Österreich gleichwie in anderen Ländern noch immer geringer als jene beim männlichen Geschlechte, jedoch nicht in dem Maße, wie die weibliche Straffälligkeit gegenüber der männlichen. Am auffälligsten tritt diese Erscheinung bei den mehrmals wegen Verbrechens Vorbestraften zutage, wo sich die weibliche Rückfälligkeit der männlichen nähert, ein Zeichen, daß wiederholte Vorstrafen die sonst gegenüber der Begehung strafbarer Handlungen vorhandene Scheu des weiblichen Geschlechtes in Wegfall bringen.

Was die weibliche Rückfälligkeit bei den einzelnen Verbrechen anbelangt, so ergibt sich:

---

1) Statistik der Strafrechtspflege in Bd. LXXI der österr. Statistik a. a. O.

Von den in den Jahren 1900 und 1901 wegen nachbezeichneter Verbrechen Verurteilten kommen auf 100 Verurteilte

a) Männer

	nicht vorbestraft	wegen Vergehens oder Übertretung vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
wegen Körperbeschädigung (§ 152 ff. St.G.)	49,6	36,8	13,6
gewaltsame Handanlegung gegen Beamte (§ 81 St.G.)	16,1	37,3	22,6
Diebstahl (§ 171 ff. St.G.)	41,3	28,6	30,1

b) Weiber

	nicht vorbestraft	wegen Vergehens oder Übertretung vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
wegen Körperbeschädigung (§ 152 St.-G.)	77,1	20,2	2,7
gewaltsame Handanlegung gegen Beamte (§ 81 St.G.)	65,4	27,4	7,2
Diebstahl (§ 171 ff. St.G.)	56,3	22,0	21,6

Beide Geschlechter zeigen bei den Roheitsdelikten eine geringere Anzahl von Vorbestraften als bei den Eigentumsverbrechern. Beim weiblichen Geschlechte ist die Zahl der Unbescholtenen bei der ersten Gruppe bei weitem erheblicher, so daß die Frau bei Gewalttätigkeitsverbrechen nur als Gelegenheitsdelinquentin in Betracht kommen kann. Der Umstand, daß sie vorwiegend im Hause beschäftigt mit der Außenwelt weniger oder gar nicht in Berührung kommt, durch die Schranken der Sitte, sowie der körperlichen Schwäche von einer Reihe von Arbeiten, aber auch Vergnügungen ausgeschlossen ist, macht diese Erscheinung begreiflich.

Bei beiden Geschlechtern nehmen die Eigentumsverbrechen den breitesten Raum an der Verbrechensstraffälligkeit ein. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Versuchungen antisozialer Natur zu diesen Delikten bei beiden Geschlechtern die gleichen sind; daher auch im beiderseitigen Verbrechertume die Rezidivität nicht so bedeutende Differenzen aufweist wie bei der ersteren Gruppe.

Sacker [1]) konstatiert sogar, daß aus den statistischen Daten der weiblichen Rückfälligen der Schluß zulässig ist, daß die Tenazität (die Beständigkeit) der Frauen, wenigstens in der Kriminalität, viel größer ist als diejenige der Männer. „Den einmal gefallenen Weibern fällt es schwer, den Weg des Verbrechens zu verlassen, weil die weibliche Organisation sich schneller entwickelt, aber früher aufhört mit der Entwicklung. Sie unterwerfen sich der Gewohnheit schneller, dem Beispiel — dem guten und schlechten, sie verharren darin länger als die Männer.“

1) Rückfall a. a. O.

Nach verschiedenen Ländergruppen gestaltet sich das Verhältnis der Rückfälligen nach Geschlechtern wie folgt:

Von je 100 in nachstehenden Ländergruppen in den Jahren 1902—1903 wegen Verbrechens Verurteilten des betreffenden Geschlechtes waren Nichtvorbestrafte

	Männer	Weiber	Überschuss zu gunsten des weibl. Geschlechtes
Karpathenländer	48,7	67,3	+ 18,6
Karstländer	44,8	65,2	+ 20,4
Alpenländer	40,9	59,2	+ 18,3
Sudetenländer	39,2	55,3	+ 16,1

Auf 1000 Männer kommen Weiber

in Karpathenländern	1004
in Karstländern	987
in Alpenländern	1019
in Sudetenländern	1063

Die Ländergruppen verlaufen hinsichtlich der Unbescholtenen bei beiden Geschlechtern parallel; größere Verschiedenheiten ergaben sich jedoch in der Differenz zwischen männlichen und weiblichen Verurteilten bei einzelnen Länderreihen.

Die Sudetenländer, gleichzeitig die Länder des größten Weiberüberschusses, weisen die geringste Zahl der unbescholtenen Weiber und auch die geringste Differenz zwischen den Verurteilten bei beiden Geschlechtern auf. Die Ursache dieser Erscheinung liegt in der starken industriellen Entwicklung dieser Gebiete. Die Rückfälligkeit folgt dem Siegeszuge der Großindustrie, die immer mehr die weiblichen billigen Arbeitskräfte zu attrahieren trachtet. Es hat daher das weibliche Element in diesen Gebieten vielfach mit denselben Lebensbedingungen und mit denselben Schwierigkeiten wie das männliche zu kämpfen, wodurch Straffälligkeit und Rückfälligkeit dem männlichen Geschlechte ähnliche Züge gewinnen.

Die dominierende Stellung der Landwirtschaft in den Alpen, also jener Betriebsform, welche es dem weiblichen Geschlechte ermöglicht, im Rahmen des Hauses seinen Arbeitspflichten Genüge zu leisten, tritt in der größeren Ziffer der weiblichen Unbescholtenen sowohl, als auch in der größeren Spannung zwischen den Verurteilten beider Geschlechter hervor. Insbesondere in den Ländern des Hofsystems [1]) fördert die Siedelung mit ihrer Isolierung, der Vermeidung jeglicher Reibungen und die vollständige Beschränkung

1) Rotering, Kriminalität im Hof- und Dorfsystem. Archiv für Kriminalanthropologie Bd. X.

der Frau auf das Haus den sozialen Frieden. Ähnlich wie die Alpen- und Karstländer verhalten sich in bezug auf die weibliche Rückfälligkeit die Karpathenländer trotz des vorherrschenden Dorfsystems. Die vorwiegend agrikole Beschäftigung, die geringe Gewerbedichtigkeit, das Fehlen des Großbetriebes und nicht zuletzt der geringfügige Weiberüberschuß, wodurch die Versorgungsmöglichkeit des weiblichen Geschlechtes durch Ehe in diesen Ländern sich bedeutend günstiger gestaltet als in den übrigen Teilen des Reiches, sind Faktoren, welche das Entstehen eines weiblichen Gewohnheitsverbrechertums verhindern.

Die jährlichen Rückfallsschwankungen in bezug auf beide Geschlechter im Verhältnis zu den anwesenden Strafmündigen zeigen eine ständige Abnahme der Rezidiven bei beiden Geschlechtern rücksichtlich der Verbrechen.

Auf 10000 strafmündige Ortsanwesende entfielen wegen Verbrechens verurteilte

	wegen Verbrechens nicht vorbestraft	wegen Verbrechens vorbestraft
a) Männer		
1876—1885	27,92	9,73
1886—1895	24,44	7,91
1896—1900	25,14	7,75
1901	29,62	8,76
1902	27,07	8,46
1903	25,13	8,48
b) Weiber		
1876—1885	4,31	1,27
1886—1895	4,01	1,00
1896—1900	4,67	0,86
1901	4,55	0,91
1902	4,51	0,96
1903	4,29	0,91

Das Verhältnis der unbescholtenen Weiber zu den Männern ist durchschnittlich in den letzten Jahren 1 : 6 gewesen, das der wegen Verbrechens vorbestraften Weiber zu den vorbestraften Männern betrug 1 : 10, das Verhältnis der Kriminalität im allgemeinen 1 : 7 (auf 10000 Bewohner berechnet).

Im allgemeinen zeigen diese Ziffern nur, daß das weibliche rückfällige Verbrechertum, zumal in den gefährlichen Formen des (verbrecherischen) Rückfalls, in bezug auf die gesamte strafmündige Bevölkerung von geringerer Extensität ist, daß ferner die wegen Verbrechens vorbestraften weiblichen Verurteilten in den letzten

drei Dezennien abgenommen haben, freilich nicht im gleichen Stärkeverhältnis wie die männlichen. Die Gründe dieser letzteren Erscheinung sind vielleicht darin zu suchen, daß der Kampf ums Dasein bei einem großen, ja vielleicht überwiegenden Teile des weiblichen Geschlechtes noch immer nicht jene scharfen Formen wie bei den Männern angenommen hat, daß daher auch jene großen und heftigen Kriminalitätsschwankungen beim weiblichen Geschlechte nicht zu finden sind.

Von großem Einfluß auf die Rückfallsbewegung ist die Altersgliederung der Verurteilten. Bezüglich der Rezidivität läßt sich der Satz aufstellen, der auch für die allgemeine Kriminalität gilt: Vorzugsweise neigen jene Altersklassen zum Rückfalle, die sich am stärksten kriminell betätigen, das sind jene Altersstufen, in denen das Erwerbsleben kulminiert.

	Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren	Von 100 wegen Verbrechens Verurteilten waren vorbestraft
im Alter von	1902	1902
14—20 Jahren	19,6	9,4
20—30 „	38,5	40,1
30—40 „	21,0	27,0
40—50 „	12,5	14,2
über 50 „	9,4	9,2

Von den im Jahre 1902 wegen Verbrechens Verurteilten und wegen Verbrechens Vorbestraften entfielen auf je 10000 Seelen der Zivilbevölkerung der entsprechenden Altersstufe

	Männer	Weiber
14 - 16 Jahre	0,93	0,13
16 - 18 „	4,10	0,18
18 - 20 „	9,45	1,29
20—25 „	15,33	1,52
25—30 „	14,90	1,41
30—40 „	11,51	1,18
40—50 „	7,35	0 98
50—60 „	4,40	0,67
über 60 „	1,49	0,23

Der Anteil der Rückfälligen wächst nicht bis zuletzt mit höherem Alter. Bei abnehmendem Alter wird auch bei bisher nicht Straffälligen der Widerstand gegen gesetzwidrige Impulse geringer, der Anteil der Gelegenheitsverbrecher an der Gesamtstraffälligkeit größer.

Bei den einzelnen Massendelikten zeigt die Altersgliederung im rückfälligen Verbrechertume nachstehende Abweichungen:

Von 100 wegen

	a) Verbrechens der öff. Gewalttätigkeit (§ 81)	b) Verbrechen der schweren Körper-beschädigung	c) Diebstahl	d) Betrug
	Verurteilten und Rückfälligen			
waren im Alter von				
14—40 Jahren	4,0	1,5	12,3	4,0
20—30 „	43,9	48,5	41,6	34,1
30—40 „	22,9	24,8	24,8	31,6
40—50 „	14,2	14,1	13,4	18,5
über 50 „	5,0	5,8	7,7	13,0

Es erweist sich, daß das rückfällige Verbrechertum bei den Delikten, welche körperliche Kraft und Gewandtheit erfordern, die stärkste Frequenz in den mittleren Altersklassen zeigt (20—50), dann aber rapid sinkt.

Die Vermögensdelikte, insbesondere der Betrug, haben einen regelmäßigeren Kurvenverlauf, nur fällt beim Betruge die geringere, beim Diebstahl die höhere Ziffer der jugendlichen Delinquenten auf.

Der gewohnheitsmäßige Dieb beginnt sein Metier früher und verläßt das Verbrechertum erst mit seinem Lebensende, indem er in den höheren Altersklassen von gefährlichen Formen der Verbrechensverübung zu minder gefährlichen herabsteigt (Einbruch — Einschleichen, Mittäter — Hehler).

Von den vorbestraften Jugendlichen kommen im Deutschen Reiche nach Sacker[1]) auf die, welche binnen Jahresfrist ein neues Verbrechen begangen haben, rund zwei Drittel, und auf die, welche länger als ein Jahr zwischen Verbüßung der Vorstrafe und der Begehung der neuen Straftat verstreichen lassen, ein Drittel, während unter den Vorbestraften überhaupt erstere rund ein Drittel, letztere zwei Drittel betragen.

Da Rückfall im engeren Sinne des Wortes in der österreichischen Statistik dermalen noch nicht erhoben wird, hat der Verfasser auf Grund der Strafakten des Brünner Landesgerichtes für das Jahr 1902 einige darauf Bezug habende Daten gesammelt.

Von 100 wegen Verbrechens des Diebstahles Verurteilten der nachstehenden Altersklassen waren

	a) überhaupt noch nicht vorbestraft	b) wegen Diebstahls vorbestraft (Verbrechen und Übertretung) 1—5 mal	5—10 mal
14—20	58,4	28,5	3,7
20—30	43,1	36,3	4,3
30—40	35,7	23,4	19,3
40—50	42,0	30,0	12,0
über 50	36,0	20,0	24,0

1) Sacker, Rückfall a. a. O.

Von 100 wegen Roheitsdelikten (schwere Körperbeschädigung, öff. Gewalttätigkeit §§ 81, 152 ff.) Verurteilten der nachstehenden Altersklasse waren:

	a) überhaupt nicht vorbestraft	b) wegen Gewalttätigkeitsdelikten vorbestraft	
		1—5 mal	5—10 mal
14—20	58,6	41,3	—
20—30	51,7	37,6	1,9
30—40	43,1	39,2	3,9
40—50	25,8	42,8	7,1
über 50	44,4	27,7	11,1

Von 100 wegen Verbrechens des Betruges Verurteilten der nachstehenden Altersklassen waren

	a) überhaupt nicht vorbestraft	b) wegen Betruges vorbestraft	
		1—5 mal	5—10 mal
14—20	90,9	9,0	—
20—39	85,7	11,7	—
39—40	72,0	12,0	—
40—50	46,6	40,0	8,0
über 50	62,5	12,5	6,6

Die höchste Zahl jugendlicher Rückfälliger im engeren Sinne weisen die Roheitsdelikte auf; ihnen zunächst steht der Diebstahl; beim Betruge ist jugendlicher Rückfall selten.

Die große Zahl der Nichtvorbestraften bei diesen Delikten beweist, daß es sich bei den Betrügereien der jugendlichen Personen ausschließlich um Gelegenheitsverbrechen handelt.

Auffallend hoch ist die Zahl der Rückfälligen im engeren Sinne in den höchsten Altersklassen, während offenbar im Zusammenhange mit dem Schwinden der physischen Kräfte das gewalttätige Verbrechertum nach den 40er Jahren sich stark vermindert.

Im allgemeinen beweisen die zusammengestellten Ziffern, daß Roheitsdelinquenten in den jugendlichen Altersklassen leicht zu Gewohnheitsverbrechern werden. Eigentumsverbrecher werden vorwiegend in den reiferen Jahren Gewohnheitsverbrecher. Umgekehrt erscheint das Eigentumsverbrechen in der Jugend, das Roheitsverbrechen im Alter als Gelegenheitsdelikt. Mit zunehmendem Alter nimmt sohin die Gemeingefährlichkeit des rückfälligen Roheitsdelinquenten ab, die der Eigentumsverbrecher zu.

Im Vergleiche zum übrigen Verbrechertume erscheint die Zahl der verheirateten rückfälligen Verbrecher gering.[1]) Schon die häufige Unterbrechung des Ehelebens durch Untersuchungs-, Gefängnis- und Strafanstalt sind dem ehelichen Leben hinderlich; auch zeigt der richtige Gewohnheitsverbrecher keine Neigung, mit weiblichen Wesen dauernde Verbindungen einzugehen, — es sei denn, er findet im Weibe eine Genossin seiner verbrecherischen Zwecke.[2])

Nach der Statistik der österreichischen Strafanstalten waren in den Jahren 1895—1900

	unter 100 rückfälligen Verbrechern[3])	unter 100 Verurteilten vom Jahre 1902/03 überhaupt	unter 100 Vagabunden
ledig	76,4	60,5	69,6
verheiratet	20,0	36,5	20,8
verwitwet	3,6	3,0	10,6

Die rückfälligen Verbrecher stellen daher den höchsten Prozentsatz der ledigen Verbrecher dar, sie übertreffen in dieser Hinsicht sogar noch die Vaganten.[4])

Besonders wichtig für die Verschiebungen der Rückfälligen innerhalb der einzelnen Bevölkerungskategorien ist die Produktionsform. Die Änderung der letzteren durch die revolutionäre Gewalt des Kapitalismus nach langen Zeiten sozialen Beharrens hat selbstverständlich Änderungen der Berufsgliederung, sowie Verschiebungen in den materiellen Verhältnissen innerhalb der Berufsklassen zur Folge gehabt.

Die Landwirtschaft wird geschwächt durch ständig sich vergrößernde Volksabgaben an Handel und Gewerbe, Verkehr und Industrie; demgemäß steigt in der letzten Gruppe die Zahl der Verurteilten, somit auch die der Rückfälligen. Verhältnismäßig läßt sich dies nicht nachweisen, weil die amtliche österreichische Statistik, in der sich die Erhebungen über den Beruf der rückfälligen Verbrecher vorfinden, die wichtige Scheidung in landwirtschaftliche und industrielle Taglöhner unterläßt.

Innerhalb der Berufsgruppen zeigt das Unternehmertum, welches an den Verbrechen sich auch mit einem geringen Prozentsatz be-

---

1) Prinzig, Über frühzeitige Heiraten, deren Vorzüge und Nachteile a. a. O.

2) Österr. Statistik, Bd. LXXI, Statistische Übersicht der Verhältnisse in den österr. Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen, Wien 1904.

3) Högel, Die Familienstandsgliederung der Verbrecher. Archiv f. Kriminalanthropologie, 1906.

4) Herz, Die Vagabundage in Österreich a. a. O.

teiligt (20 : 80), einen verschwindenden Prozentsatz von Rückfälligen (16 : 98.3).

Von 100 wegen Verbrechens

	Rückfälligen in den österr. Strafanstalten waren	Verurteilten überhaupt waren nach der allgemeinen Statistik [1])
Angehörige der höheren Berufe	0,7	—
der Land- und Forstwirtschaft	9,9	—
gewerbliche Lohnarbeiter	34,2	29,4
Taglöhner	**40,7**	**25,2**
ohne Beruf	18,0	—
Dienstboten	6,1	4,8

Die angeführten Ziffern beweisen, daß die größte Neigung zum Rückfall in jener sozialen Schichte steckt, die sich aus den Volksabgaben der Landwirtschaft bildet und ergänzt, in welcher sich auch gewißermaßen der Übergang von der Landwirtschaft zur Industrie vollzieht, das sind die wandernden Volksmassen mit niedrigem Lohn und noch tieferem Kulturniveau. Ihnen zunächst steht die soziale und wirtschaftlich expropriierte Schichte der kleingewerblichen Hilfsarbeiter. Der schlechte Stand der kleingewerblichen Produktion bedingt es, daß ledige gewerbliche Hilfsarbeiter wochen- und monatelang arbeitslos umherwandern, um schließlich im Lumpenproletariate oder Verbrechertume zu verkommen.

Die starke Rezidivität der vorzugsweise dem Wanderleben ausgesetzten Berufsgruppen erweist auch die statistische Erhebung der Rückfälligkeit im engeren Sinne, welche der Verfasser aus den Strafakten des Jahres 1902 beim Landgerichte Brünn ermittelte.

Von je 100 wegen Verbrechens des Diebstahls Verurteilten der nachstehenden Berufskategorien waren wegen Diebstahls

a) Männer	noch nicht vorbestraft	1—5 mal vorbestraft	über 5 mal vorbestraft
Taglöhner	27,9	**42,0**	**20,1**
Fabrikarbeiter	39,0	41,4	12,1
Gehilfen und Lehrlinge	52,9	33,8	5,8
Dienstboten	44,4	33,4	**22,0**
Landwirtschaftliche Arbeiter	46,7	26,1	6,6
b) Frauen			
Taglöhnerinnen	64,4	**23,5**	2,1
Fabrikarbeiterinnen	64,6	15,5	—
Gewerbliche Hilfsarbeiterinnen	100,0	—	—
Dienstboten	70,5	17,6	**9,8**

1) Österr. Statistik, Bd. LXXI. a. a. O.

Von 100 wegen Gewalttätigkeitsdelikten (§§ 81, 98, 99 und 152 österr. St. G.) Verurteilten der nachstehenden Berufsklassen bei beiden Geschlechtern waren wegen desselben oder ähnlichen Deliktes

	noch nicht vorbestraft	1—5 mal vorbestraft	über 5 mal vorbestraft
Taglöhner	41,5	41,5	2,9
Fabrikarbeiter	58,8	35,2	—
Gewerbliche Hilfsarbeiter	41,1	38,2	2,9
Dienstboten	38,4	36,6	1,2
Landwirtschaftliche Arbeiter	50,0	24,1	—

Sohin zeigt auch die Rückfallstatistik in den Berufskategorien der Taglöhner und Dienstboten die größte Zahl der Rückfälligen. Erheblich günstiger stehen die Verhältnisse bei den weiblichen Eigentumsdelinquenten, obzwar auch hier die stärkste Rückfallsbewegung bei den bereits genannten Berufsgruppen wahrnehmbar ist. Bei allen weiblichen Verurteilten ist jedoch zu konstatieren, daß in allen Berufskategorien mehr als die Hälfte bei der Verbrechensverurteilung noch nicht vorbestraft war. Den günstigsten Einfluß auf die weibliche Arbeit scheint die Betätigung im Handelsgewerbe zu nehmen, denn von sämtlichen Verurteilten (13) war nicht eine einzige vorbestraft!

Solange diese Individuen in beständiger Unsicherheit um die tägliche Existenz kämpfen müssen, liegt für die Gesellschaft eine ständige Gefahr von Verbrechenswiederholungen (Rezidiven) und intensiver krimineller Betätigung vor. Ermöglicht vorhandene Arbeitsgelegenheit diesen Elementen die aufsteigende Klassenbewegung, dann verliert sich dieser durch sozialen und wirtschaftlichen Druck erzeugte Hang zur Verbrechenswiederholung, zum Rückfalle im engeren Sinne. Der günstigen nahezu krisenfreien Konjunktur, unter deren Aegide sich im Laufe der letzten Jahre in Österreich der Übergang vom Agrikultur- zum Industriestaate vollzogen hat, ist es zu verdanken, daß die Rückfallsziffern, zumal bei den schweren Eigentumsdelikten, im Rückgange begriffen sind.

Aber noch eines anderen Umstandes ist zu gedenken, welcher die Rückfallsziffern, insbesondere die des Rückfalles im engeren Sinne, in günstiger Weise beeinflussen mußte.

Das Fortschreiten der kulturellen Entwicklung bringt innerhalb der Verbrechen selbstständige Übergänge zur höheren Deliktsformen, die bereits geschilderten Differenzierungen hervor.

Aber auch im Verbrechertume erzeugt die aufsteigende Klassenbewegung, wenn sie gelingt, ähnliche Differenzierungen, die für

geeignete Rückfallsbehandlung große Schwierigkeiten bieten. Der Mensch, der beispielsweise als Kommis gelegentlich stiehlt, macht, zum selbständigen Kaufmanne geworden, betrügerischen Bankerott oder verletzt das Marken- und Patentrecht, den Musterschutz usw. In solchen Fällen wird wohl kaum von Rezidiven im engeren Sinne gesprochen; indes wird man den wiederholt arbeitslos gewordenen, durch Krisen heimgesuchten Arbeiter nur zu leicht als Gewohnheitsvaganten usw. behandeln, weil die nicht gelungene aufsteigende Klassenbewegung bezw. Seßhaftwerdung ihn ständig zu gleichartigen Delikten veranlaßt.

Auch lehrt die Erfahrung, daß bei allen auf große Raubzüge berechneten Vermögensdelikten, ja selbst beim Betruge die Rückfallshäufigkeit im umgekehrten Verhältnisse zur Größe des aus dem Verbrechen gezogenen Gewinnes steht. Große erfolgreich durchgeführte Delikte dieser Kategorien werden selten oder gar nicht wiederholt.

Gerade dieser Entwicklungsgang der Kriminalität: das Bestreben des gemeingefährlichen Verbrechertums unserer Tage, durch ein einziges schwer faßbares Delikt die Gesamtheit schwer zu schädigen, muß den Kriminalpolitiker zur Vorsicht mahnen, jenem allzu ungestümen Drängen nach sehr strenger Bestrafung, eventueller Unschädlichmachung der sogenannten Gewohnheitsverbrecher Raum zu geben.

In der kriminellen Praxis, die an sich schwerer individuellen Differenzierungen zugänglich ist, läge die jedes Rechtsgefühl verletzende Möglichkeit vor, daß der durch wiederholt unselige Verhältnisse rezidiv gewordene Proletarierverbrecher, der Deklassierte im Gesetze schlechter behandelt wird als jener Delinquent, der durch einen einmaligen geschickten verbrecherischen Angriff die Gesellschaft moralisch wie materiell tausendmal mehr geschädigt hat. „Kleine Diebe hängt man — große läßt man laufen."

Im Hinblicke auf die Schwierigkeit dieser Probleme scheint auch die neuere Theorie vielfach von einer besonderen Behandlung des „Gewohnheits"-Verbrechertums abkommen zu wollen.[1] „Kriminalpolitisch soll der Rückfall wie in der bisherigen österreichischen Gesetzgebung nur bei bestimmten Straftaten oder Gruppen von solchen straferhöhend wirken."

---

1) Högel, Am XXVIII. deutschen Juristentag. Österr. Richterzeitung, III. Jg. Nr. 7. — Vgl. noch Hans Gross, Deutsche Juristen-Zeitung, Nr. 15/17 v. 1./906, S. 912.

FÜNFTES KAPITEL.

Wirtschaftliche Wirkungen verbrecherischen Handelns.

Die Wirkungen verbrecherischen Handelns äußern sich in den Schädigungen, die durch das verbrecherische Handeln entstehen; denn Größe und Umfang der durch die Übeltat angerichteten Schädigung und der dabei bekundete verbrecherische Wille begründen die Gefahr, die vom Rückfall des Verbrechers für die Gesellschaft zu besorgen ist, bestimmen sohin die Gefährlichkeit desselben.

Die Zahl der Schädigungen, welche das unendliche Gebiet der immateriellen Güter umfaßt, kann in diesem Rahmen nicht berücksichtigt werden; nur das Gebiet wirtschaftlicher Schädigungen soll zunächst in den Kreis der Betrachtungen gezogen werden.

Im wirtschaftlichen Sinne bedeutet Schaden die Beeinträchtigung eines Vermögens, sei es in Form der Verminderung des Besitzes des bereits Erworbenen, sei es in einer Schmälerung künftigen Erwerbes. Je nach dem Rechtsgute, welches getroffen wird, ist der materielle, der wirtschaftliche Schaden verschieden.

Im allgemeinen unterscheiden wir zwei große Gruppen von schädigenden Handlungen, welche die Gesetzgebung mit Strafe bedroht:

1) Schädigungen, welche sich gegen die Person richten;
2) Schädigungen, welche sich gegen den Güterbesitz und Güterbestand einer Person richten.

Die letzteren Verbrechen lassen sich in zwei Gruppen teilen:

1) Veränderungen an Wertobjekten durch zerstörende Eingriffe: boshafte Beschädigung, Brandlegung;
2) Veränderungen in den Verhältnissen zwischen den Gütern und den wirtschaftlichen Personen, die darin bestehen, daß gewisse Wertobjekte aus der Einzel- oder Gesamt-Wirtschaft durch Gewalt, List, Ausbeutung von Gelegenheits-Verhältnissen entzogen werden.

Die Natur des Schadens und sein Verhältnis zur Volkswirtschaft ist daher nicht einheitlich.

Der Schaden kann ein rein wirtschaftlicher sein, wie z. B. beim Diebstahl, oder er kann sich auch als volkswirtschaftlicher darstellen, wenn es sich nämlich nicht nur um Vermögenswert-Verschiebungen, sondern um direkte Vermögenswert-Vernichtung durch Feuer oder dolose Beschädigungen handelt.

Forschungen in allen Ländern haben ergeben, daß die Verbrechen im ganzen, wie nach den einzelnen Arten von Jahr zu Jahr mit kleinen Schwankungen, bedingt durch wirtschaftliche, physische und psychische Veränderungen innerhalb der Bevölkerung sich wiederholen, mag man die Zahl der Anklagen, der Angeklagten, oder der Verurteilten vergleichen.

Wie nun auf der einen Seite die antisozialen Handlungen eine regelmäßige Wiederkehr zeigen, stellt sich die Begleiterscheinung — die Wirkung antisozialen Handelns —, die gesellschaftliche bezw. wirtschaftliche Schädigung ein.

Während man aber das verbrecherische Handeln eingehenderen Untersuchungen unterwirft dadurch, daß man die beobachteten Fakta auf Zahlenwerte zurückführt, hat man bisher die gleiche Methode noch nicht auf die Wirkungen verbrecherischen Handelns angewendet; insbesondere auch nicht auf jene wirtschaftlichen Wirkungen, die gleich einer großen Zahl anderer wirtschaftlichen Erscheinungen meßbar und in Zahlengrößen ausdrückbar wären.

Die staatliche Rechtsordnung von heute interessiert zunächst das Verbrechen und der Verbrecher; demgegenüber tritt das geschädigte Opfer in den Hintergrund; seine Interessen werden, individualistischen Lehren vergangener Epochen folgend, als Privatangelegenheiten angesehen, an denen die öffentliche Rechtsordnung mittelbar nicht beteiligt erscheint.

Das geringe öffentliche Interesse hat es zum größten Teile mit sich gebracht, daß die wirtschaftlichen Schäden in statistischer Zusammenstellung nicht berücksichtigt erscheinen.

Jene Schule des Strafrechtes, welche bestrebt ist, die Schuld des Individuums auf die Gesellschaft zu wälzen, an die Stelle der Selbstverantwortlichkeit die Kollektivverantwortlichkeit zu setzen, hat logischerweise mit der Frage der Schuld-Überwälzung beim verbrecherischen Handeln auch die Frage der Überwälzung der Wirkungen, der Konsequenzen dieses schädigenden Handelns von einzelnen auf die Gesellschaft, in den Kreis der Diskussion einbeziehen müssen. Daher die Forderung Ferris: Der Staat muß die

durch Verbrechen Geschädigten entschädigen, nachdem er sie nicht hat schützen können.

Die Tatsache allein, daß eine größere Strömung in der neueren Rechtsbewegung den Ersatz für Schädigungen durch einzelne von der Gesamtheit fordert — eine Forderung, die um so mächtiger sich geltend macht, je mehr der Zusammenschluß und die Organisation des sozialen Lebens die Abhängigkeit von Mensch zu Mensch begründet — läßt es des Versuches wert erscheinen, die Höhe des Gesamtschadens zu ermitteln, sie statistisch zu erfassen.

Der Verfasser mußte seine Untersuchungen auf nur kleinere Bezirke mit eingeschränkterem Beobachtungsfelde beschränken, die jedoch die Möglichkeit des Rückschlusses auf das gesamte Staatsgebiet zulassen, wenn man bei den Einzeldelikten den durch sie entstandenen Schaden auf 1000 oder 10000 Bewohner berechnet und sodann auf das Reich oder sonst ein größeres Verwaltungsgebiet zurückschließt.

Bei den am stärksten vertretenen Delikts-Gruppen gegen die Person (Körperverletzung) und das Vermögen (Betrug, Diebstahl, Veruntreuungen) sind derartige Berechnungen an der Hand der Akten nicht allzuschwer durchführbar.

Wenn wir zunächst die Verbrechen gegen die Person ins Auge fassen, so wurden im Jahre 1898 im Sprengel des Landesgerichtes Brünn verübt:

Morde	2
Kindesmorde	2
Totschlag und Tötung bei Schlägereieu	3
Abtreibung der Leibesfrucht	1
Fahrlässige Tötung eines Menschen (Vergehen nach § 335 St.G. u.f g.)	11
Tötungsdelikte	19
Schwere Körperbeschädigung (dolose)	111
Leichtere „ (fahrlässige)	116
Zusammen:	227

Bezüglich der Veranschlagung des Wertes eines Menschenlebens ist aus den Strafakten nichts zu entnehmen. In jenen Fällen, in denen Erwachsene getötet wurden, wurde seitens der Beschädigten da die Verurteilten zumeist der besitzlosen Klasse angehörten, ein Schadenersatzanspruch nicht gestellt. Die Schätzung eines Menschenlebens bezw. den Kapitalswert eines getöteten Menschen zu veranschlagen ist sehr schwierig. Jeder Getötete stellt eine gewisse Arbeitskraft dar, und durch seine Beseitigung wird die Arbeitskraft

einer Nation oder eines Staates vermindert. Engel veranschlagt den Kapitalswert eines der arbeitenden Klasse angehörigen Menschen auf 750 Reichstaler [1]); Herrmann nimmt an, daß der Wert eines Getöteten oder durch Selbstmord Zugrundegegangenen mit 5000 Franken = 5000 Kronen anzusetzen ist. [2]) Aus den amtlichen Nachrichten über die private Unfallversicherung [3]) läßt sich ersehen, daß die das Unfallversicherungsgeschäft betreibenden Gesellschaften für einen Todesfall durchschnittlich 5483 Kr. auszahlen mußten.

Demnach würde bei 19 deliktischen Tötungen, wenn wir die Herrmannsche Berechnung zu Grunde legen, für unser Beobachtungsfeld eine Schädigung von 95 000 Kronen erwachsen.

Ganz besonderen Schwierigkeiten begegnet auch die Schätzung des Schadens durch schwere körperliche Beschädigung bezw. Beeinträchtigung der Arbeitskraft. Die Heilkosten sind verhältnismäßig leicht zu bestimmen, schwieriger schon der Verdienstentgang während des weiteren Lebens.

Das alte Recht hat sich darüber hinweggeholfen dadurch, daß es dem Beschädigten eine ein für allemal festgesetzte Buße zuerkannt. Viel feiner veranlagt ist die Buße für Körperverletzungen nach dem deutschen R.-Str.G. (§ 231); hier kann die Höhe derselben nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles abgestuft werden, ohne daß ins einzelne gehende Nachweisung der Schadensposten nötig ist, die in prozessualer Strenge oft nicht geliefert werden können, weil es sich dabei nur um eine Reihe Wahrscheinlichkeiten handelt. [4])

Den gleichen Prinzipien folgt die österreichische Praxis. Der Schaden, bestehend in Schmerzensgeld, Heilungskosten und Verdienstentgang, wird vom Beschädigten in der Voruntersuchung bezw. in der Hauptverhandlung liquidiert und nach freiem richterlichen Ermessen zugesprochen. Werden diese Schadensliquidationen der Verletzten zur Grundlage genommen, so ergibt die Zusammenzählung der liquidierten Schadenssummen in 227 Fällen doloser und kulposer schwerer Körperbeschädigungen im Beobachtungsjahre = 29 169,5 Kronen, sohin war die Schädigung der Gesundheit und Arbeitskraft für einen Fall durchschnittlich mit 128,5 Kr. zu veranschlagen. [5])

---

1) Philippovich, Auswanderung im Handwörterbuch der Staatswissenschaft.

2) Prinzipien der Wirtschaft a. a. O.

3) Herausgegeben vom k. k. Ministerium des Innern. Wien 1900 bis 1902.

4) Horten, Schadenersatz und Strafe. Wien 1905.

5) Nach den Ausweisen der privaten Unfallversicherung wird für einen Schadenfall durchschnittlich 90 Kronen ausbezahlt.

Diese Aufstellung ist insoferne unvollständig, als in einer großen Anzahl von Fällen überhaupt keine Schadensliquidationen vorlagen, weil die Beschädigten im Hinblicke auf die Vermögenslosigkeit des Verletzers und die mangelnde Aussicht auf Einbringlichkeit des Schadensbetrages die Höhe des Schadens anzugeben unterließen.

Aber auch die Schädigung der künftigen Erwerbsfähigkeit des Beschädigten wird durch die Gerichte nur in den allerseltensten Fällen berücksichtigt.

Im Brünner Sprengel waren ca. 2,2 Proz. der Verletzungen (in 5 Fällen) schweren und schwersten Grades, d. h. in diesen Fällen folgte aus der Verletzung die vollständige oder teilweise Invalidität des Verletzten.

Bei privaten Unfallversicherungen kostete im Durchschnitte ein Fall bleibender Invalidität 2401 Kronen.

Erhöht man daher die Gesamtsumme von 29 169,5 Kronen um 12 005 = 41 174,5 Kronen, welche Summe sich nach Zugrundelegung der Schadenshöhe der privaten Versicherung für bleibende Invalidität in den 5 Fällen des Berichtsjahres ergibt, so erhalten wir ein annähernd richtiges Bild über die Schädigungen durch Verletzungsdelikte.

Aus diesen Zahlen läßt sich entnehmen, daß es vorzugsweise Personen derselben Berufszugehörigkeit sind, welche miteinander in Konflikt geraten und welche sich durch Körperverletzung schädigen.

Die österreichische Statistik läßt bei Verbrechen gegen die Person, bei welchen Todesurteile gefällt wurden (Mord, räuberischer Totschlag, Kindesmord usw.) Erhebungen über die Berufsstellung des Verurteilten sowohl, als auch über die des Verletzten bezw. Getöteten pflegen [1]).

Im Jahre 1900 wurden 69 Personen getötet bezw. zu töten versucht und hiefür 73 Personen zum Tode durch den Strang verurteilt. Es waren

	a) von den Getöteten		b) von den Verurteilten
Selbständige der Landwirtschaft	16	davon 3 grössere Grundbesitzer	17
" " Gewerbe	4		2
Unselbständige der Landwirtschaft (Arbeiter)	6		9
Unselbständige im Gewerbe usw.	14		12
Dienstleute	13		11
Taglöhner	14		22
Verschiedene Berufe, Beamte usw.	2		—
	69		73

1) Die Ergebnisse der Strafrechtspflege Bd. LXXI der österr. Statistik. Wien 1904.

Von den Getöteten gehörten sohin 47, von den Verurteilten 54 der arbeitenden Klasse an; da die Selbständigen der Landwirtschaft meist nur Häusler und Kleinbauern waren, ergibt sich, daß von den Beschädigten ungefähr 87 Proz., von den Verurteilten weit über 90 Proz. den besitzlosen Volksklassen zuzuzählen waren.

Daß die Verletzten bei den Delikten gegen die Person zumeist derselben Berufskategorie angehören, ergibt sich aus der Struktur unseres modernen Lebens. Die industrielle Konzentration bedingt ein enges Zusammenwohnen der gefährlichen Klassen, ein Zusammendrängen arbeitsfähiger und kräftiger Männer in engen Arbeitsräumen, in Schenken und Gastlokalen usw.

Aber nicht nur die gleiche Berufs- und Standeskategorie leidet unter den Roheitsdelikten der besitzlosen Klassen, sondern auch die nächst höhere Schichte, z. B. die kleinen Gewerbetreibenden und Grundwirte sind häufig das Ziel dieser Angriffe.

Die angeführten Ziffern bestätigen die Erfahrungstatsache[1]), daß im Kampfe ums Dasein der Groll des Proletariers sich meistens nicht gegen die höchsten Stände richtet, sondern gegen den Kleinbürger, der für ihn diejenige Staffel der Glücksleiter bezeichnet, die er zunächst zu ersteigen hat. Aber abgesehen von diesem Erhöhungsstreben und den damit verbundenen Neidgefühlen verknüpft den Kleinbürger mit den arbeitenden Klassen vielfach die sachliche Gleichheit der Anlagen, Neigungen und Tätigkeiten, welche im sozialen Zusammenleben dieser Klassen so unendlich viele Berührungspunkte schaffen.

Die oberen Zehntausend, die abseits der Proletarierviertel, abseits von den Schauplätzen der nächtlichen Exzesse und der engen Arbeitswerkstätten wohnen, bleiben von Verletzungsdelikten zumeist verschont. Die meisten Opfer der Verletzungen wird man in Arbeitsräumen und Butiken, in Schlafräumen oder Tanzböden finden, wo Arbeit und Vergnügen, Elend und Laster die Massen der Besitzlosen oder der Minderbesitzenden miteinander in stetige Berührung bringt.

Selbst der Mörder dringt nur selten in die Paläste der Reichen ein. Eine solche Exkursion erfordert Mühe, Kenntnis der Lebensverhältnisse, Studium fremdartiger Neigungen und Individualitäten. Trotz der oft nur geringen Aussichten auf Gewinn verbleibt er in seinen Sphären, deren Lebensgewohnheiten durch ständiges äußerliches Beisammensein ihm vertraut sind[2]).

---

1) Simmel, Über soziale Differenzierung. Leipzig 1890.

2) Die meisten Verbrechen gegen die Person werden in den Proletariervierteln verübt: Sc. Sighele und Niceforo, La mala vita di Roma; Cutrera, La mala vita di Palermo. Palermo 1900.

Dagegen wäre die Anschauung irrig, welche aus den angeführten Tatsachen ableiten wollte, daß in den Schichten der Besitzenden das Delikt gegen die Person weniger häufig zu Tage tritt; demzufolge Schädigungen in dieser Richtung ausgeschlossen sind.

Je höher die Kultur und je differenzierter die Gesellschaftsschichten, die der Kampf ums Dasein in feindselige Berührung bringt, desto mehr wird die Leidenschaftlichkeit äußerlich zurückgedrängt, desto weniger äußert sich der verbrecherische Wille in rohen Angriffen gegen das Leben und die körperliche Integrität. An die Stelle des Messers tritt das gesprochene oder geschriebene Wort: die Schmähung, Beleidigung, öffentliche Herabwürdigung. Wie die Körperverletzung dem Arbeiter sein höchstens materielles Gut: seine Arbeitskraft beeinträchtigt oder vernichtet, ihn am Erwerbe ganz oder teilweise hindert, so kann die Ehrverletzung durch immaterielle Mittel schließlich die materielle Position des Angehörigen der besitzenden Klasse vernichten. (Man denke: kaufmännischen Kredit, Degradierung des Berufsoffiziers usw. usw.). Für diese Art der Schädigung gibt es weder Maß noch Ziel; sie entziehen sich der großen Öffentlichkeit wie der materiellen Abschätzbarkeit. Sie gewinnen aber in dem Maße an Boden, als die gesteigerte öffentliche Ordnung und Sicherheit der offen zu Tage tretenden Gewalttätigkeit wenig Spielraum läßt und Hinterlist und Tücke als Waffen im täglichen Kampfe ständig einen breiteren Raum einzunehmen beginnen.

So wenig die Forderung nach erhöhtem Ehrenschutze[1]) im modernen Strafrechte zunächst von wirtschaftlichen Gesichtspunkten getragen wird, so bedeutende wirtschaftliche Folgen kann eine gute Gesetzgebung in dieser Richtung zeitigen.

Die zweite Gruppe deliktischer Massenerscheinungen bilden die Vermögensdelikte.

Bei der Bemessung des durch den Verlust eines einzelnen Gutes entstandenen Schadens kommt lediglich der Sachwert in Betracht; der konjekturale Schade (lucrum cessans) wird im Strafverfahren nicht erhoben. Die bedeutenden Entwertungen, die ein Vermögensobjekt erleidet, wenn ein bestimmtes anderes entfällt, sind nicht Gegenstand krimineller Schätzungen.

Die Größe und Intensität des konjekturalen Schadens dienen weder als Maßstab bei Bestimmung der Strafe nach Art und

---

1) Vgl. Lammasch, Über den Ehrenschutz, in der 44. Sitzung des österr. Herrenhauses 1904. Österr. Richterzeitung Jahrg. II Heft 3.

Maß, noch wird er als Kriterium für die Intensität der antisozialen Gesinnung angesehen.

In die Gruppe der Delikte gegen das Vermögen reihen sich zunächst die wertvernichtenden Verbrechen ein.

Volkswirtschaftlich wird der Gütervorrat der menschlichen Wirtschaft durch den Verbrauch von Gütern entsprechend den Absichten der Menschen und durch Zerstörung der Güter gemindert.

Gütervernichtung, die nicht durch die natürlichen Kräfte erfolgt, sondern durch menschliche Tätigkeit herbeigeführt wird in der Absicht, Werte für ein bestimmtes Wirtschaftssubjekt zu vernichten bezw. die Brauchbarkeit zu vermindern, so daß dieses Individuum durch das Fehlen des zerstörten Gutes dauernd geschädigt erscheint, begründet die Verbrechen der boshaften Beschädigung fremden Eigentums. Als besonderes Delikt in dieser Deliktsgruppe wird die Brandlegung behandelt. Im übrigen differenziert und qualifiziert sich dieses Delikt nach der Art des geschädigten Gutes: boshafte Beschädigung des privaten Eigentums, boshafte Beschädigung der Staatstelegraphen, Eisenbahnen, Dampfschiffe usw.

Brandlegung bedeutete in früheren Jahren eine der größten Schadensgefahren für Besitz und Leben der Menschen. Diese Umstände lassen die drakonische Strafsanktion der veralteten Strafgesetze begreiflich erscheinen. (Im österreichischen Gesetz sogar Todesstrafe.)

Die technischen Fortschritte in der Dachdeckung, die Ausbildung des Feuerlöschwesens, insbesondere aber Ausbreitung der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisation der Feuerversicherung lassen heute diese Delikte im milderen Lichte erscheinen, zumal ja die Schädigung in der Mehrzahl der Fälle ihre volle Schwere verloren hat.

Nur auf dem flachen Lande, wo die Bevölkerung der bereits erwähnten Sicherungen entbehrt, ist die Brandlegung nach wie vor die größte Schadensgefahr geblieben.

Nach den Erhebungen der Gemeinden [1]) kamen im Jahre 1898 in Österreich 20134 Feuerschäden an Gebäuden und Mobiliar vor, wodurch ein Gesamtschaden von 45660200 Kronen entstanden war. Der durchschnittliche Schaden auf einen Brandfall betrug 2267 Kronen.

Nach den Ausweisen der inländischen Feuerversicherungsanstalten [2]) kamen im Jahre 1898 34 163 Schadensfälle zur Liqui-

---

1) Österr. statistisches Handbuch. Wien 1899.

2) Die private Versicherung a. a. O.

dation, welche einen Aufwand von 36472218 Kronen Entschädigungsleistung zur Folge hatten. Die Höhe des auf einen Schadensfall durchschnittlich entfallenden Aufwandes betrug 1068 Kronen. (1896 946 Kronen, 1897 1107 Kronen, 1898 1068 Kronen, 1899 977 Kronen.)

Die Differenz zwischen den Zahlen der seitens der Gemeinden und der seitens der Versicherungsanstalten erhobenen Feuerschäden wird erklärlich, wenn man bedenkt, daß der Begriff des Brandschadens von den Versicherungen viel weiter gefaßt wird und sich auf unzählige Fälle erstreckt, welche den Gemeindebehörden gar nicht zur Anzeige gebracht werden. Aus den Strafakten ließ sich im Hinblicke auf die geringe Zahl der beobachteten Fälle keine vollwertige Durchschnitssumme für einen Schadensfall finden. Im Beobachtungsjahre erfolgten vor dem Schwurgerichte in Brünn nur 3 Verurteilungen wegen Brandlegung. Die Schadensziffern betrugen 560, 2100 und 1720 Kronen; der Gesamtschade 4380 Kronen (auf einen Fall durchschnittlich 1460 Kronen).

Immerhin läßt sich sicher stellen, daß die Differenzen zwischen der durchschnittlichen Schädigung durch eine verbrecherische Brandlegung im Beobachtungsjahre und der auf einen Brandschadensfall der privaten Versicherung entfallenden Schadenssumme keine bedeutenden sind.

Weit geringer als durch Brandfälle ist die durchschnittliche Schädigungsziffer bei boshaften Sachbeschädigungen. Das österreichische Strafgesetz erfordert zum Verbrechen eine Schadenshöhe von über 50 Kronen, nimmt jedoch auf den Schaden keine Rücksicht, wenn die Schädigung unter besonders gefährlichen Verhältnissen erfolgte (§ 85c St.G.). Bei den im Beobachtungsjahre geprüften 14 Fällen boshafter Sachbeschädigung ergaben sich meist nur geringfügige Schäden: Zerstörung von Wirtshauseinrichtung, Zerschlagen von Fenstern, Gartenzäunen, Beschädigung von Maschinen, Zerschneiden von Telegraphendrähten, Steinwürfe gegen Eisenbahnwaggons usw.

Der Gesamtschaden betrug nur 543 Kronen 15 Heller, sohin für den Schadensfall 36 Kronen 80 Heller [1]).

Der durch wertvernichtende oder -vermindernde Verbrechen im Landesgerichtssprengel angerichtete Schaden betrug im Jahre 1898 4923 Kronen; auf 1000 Bewohner = 8,3 Kronen. Nimmt man die

1) Nicht uninteressant zu konstatieren ist, dass z. B. die private Glasversicherung für einen Schadensfall im Jahre 1898 257 Kronen zu zahlen hatte.

letztgewonnene Ziffer als Reichsmittel an, so betrüge der Gesamtschaden durch Zerstörungsdelikte im Reiche nur 217045 Kronen. Der Schaden durch verbrecherische Brandlegungen würde im Landesgerichtssprengel auf 1000 Bewohner nur 7,3 Kronen betragen, im ganzen Reiche daher 189895 Kronen.

Doch wäre bezüglich der Ermittelung der Schädigungen bei Brandlegungen auch noch eine andere Methode der Berechnung anwendbar. Die Zahl der Verurteilungen im ganzen Reiche betrug im Jahre 1898: 155.

Wird angenommen, daß auf einem solchen Verurteilungsfall ein Schaden in der Höhe des von der privaten Feuerversicherung zu leistenden Aufwandes für einen Schadensfall entstanden ist (1068 Kronen), so ergibt sich eine Gesamtsumme der Schädigungen von 165540 Kronen.

Die wichtigste Gruppe der Vermögensdelikte sind jedoch jene, bei denen es sich um Wertaneignungen seitens der Delinquenten aus Eigennutz zum Zwecke eigener Bedürfnisbefriedigung handelt. In diesen Verbrechen spiegelt sich der Einfluß, den wirtschaftliche Verhältnisse im allgemeinen auf die Kriminalität eines Landes ausüben, am deutlichsten ab, da Bedürfnisbefriedigung auf antisozialer Basis mit zwingender Notwendigkeit zu dem Schlusse führt, daß Befriedigung in sozialen Bahnen unmöglich geworden [1]).

Zu diesen Delikten gehören: Diebstahl, Veruntreuung und Betrug.

	Zahl der im Sprengel des Landesgerichts Brünn beobachteten schädigenden Handlungen im Jahre 1898	Gesamtschaden in Kronen	Schadenshöhe auf einen Fall in Kronen
Verbrechen des Diebstahls	346	29611,72	85,58
„ „ Betrugs	38	15078,40	396,80
„ der Veruntreuung	20	7524,00	376,20
	404	52214,12	Durchschn.: 286,19

Schädigung auf 1000 Bewohner des Brünner Sprengels = **87,9** Kronen.

Der Schaden, der durch verbrecherische Diebstähle, Betrügereien und Veruntreuungen dem Reiche zugefügt wurde, betrüge nach unseren früheren Konklusionen 2298585 Kronen [2]).

---

1) Herz, Die Kriminalität in Österreich in den letzten 30 Jahren im Zusammenhange mit den wirtschaftlichen Verhältnissen, in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform a. a. O.

2) Höher stellt sich dieser Schaden und zwar auf 3920240 Kronen, wenn man ihn nach der Zahl der Verurteilten berechnet und von der Annahme ausgeht, dass bei den einzelnen Verurteilungen die Schädigungen mit den für uns auf den Schadensfall ermittelten Ziffern identisch sind (85,5 Kronen bei Diebstahl usw.).

Die auf die diebische Handlung entfallende Summe von 85 Kronen 58 Heller erscheint gering.

Höher stellt sich die auf ein Vermögensverbrechen entfallende durchschnittliche Schadenssumme in der Reichshauptstadt Wien[1]).

Es betrug im Durchschnitte der Jahre	die Schadenshöhe bei einem verbrecherischen Diebstahl in Kronen
1876—80	122,40
1881—85	148,20
1886—90	177,00
1891—92	211,40
1876—92	175,00

Der auf ein Verbrechen des Diebstahls nach den Polizeierhebungen entfallende Betrag von 175 Kronen stellt sich entschieden zu hoch dar.

Es betrug im Durchschnitt der Jahre	Die Schadenshöhe auf ein Verbrechen der Veruntreuung
1876—80	1680,2
1881—85	697,4
1886—90	1221,4
1891—92	951,4
1876—92	1137,6

Durchschnittliche Ziffer für ein Vermögensdelikt im Polizeirayon Wien in den Jahren 1876—92 771 K. 70 H.

Die Polizeiberichte selbst konstatieren, daß der Gesamtschaden, welcher durch Vermögens v e r b r e c h e n in den Beobachtungsjahren (1876—92) in Wien zugefügt wurde, betrug = 28180704 Kronen, beziehungsweise 182870 Kronen auf 10000 Bewohner des Polizeirayons. Auf ein Beobachtungsjahr reduziert = 10756 Kronen auf je 10000 Bewohner.

Die auf den einzelnen Fall entfallenden Schadensziffern sind ungünstig, ja sie treiben dieselben zu Höhen herauf, die an anderen Orten überhaupt nicht erreicht werden können. So z. B. beim Betruge

Es betrug in Wien im Durchschnitte der Jahre	die Schadenshöhe bei einem Verbrechen des Betruges in Kronen
1876—80	902,7
1881—86	430,2
1886—90	1331,8
1891—92	1015,2
1876—92	902,7

1) Die Polizeiverwaltung Wiens 1876—92.

Die Mehrzahl dieser der Sicherheitsbehörde in der ersten Aufregung gemachten Schätzungen sind viel zu hoch, die daher bei den gerichtlichen Zeugeneinvernahmen wesentlich reduziert werden. Nicht außer Acht zu lassen ist, daß in der Großstadt — und der Polizeirayon Wien, für welchen diese Schätzungen vorgenommen wurden, umfaßt ausschließlich städtisches Gebiet — die verbrecherischen Aktionen stets mit größeren Gewinnen verbunden sind, als in den kleineren Städten oder auf dem flachen Lande.

Ähnlich verhält es sich auch bei den verbrecherischen Veruntreuungen und Betrug. Bei diesen Delikten beeinflussen die in den großen Geld- und Kreditinstituten, bei den öffentlichen Kassen unterlaufenden großen Defraudationen, Fälschungen usw. die Schadenshöhe ungünstig.

Vergleicht man jedoch z. B. die Schadensziffer beim Diebstahle mit den Daten, welche von der Einbruchsversicherung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern rücksichtlich der von den einzelnen Gesellschaften ausgezahlten Schäden erhoben wurden, so zeigt sich, daß die Brünner Ziffer als mittlere Reichsziffer eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich hat. Die Versicherungsgesellschaften weisen aus:

	Zahl der Schäden	ausgezahlte Schadenssumme in Kronen	Auf einen Schaden entfielen Kronen
1899	59	23854	404
1900	224	62882	280
1901	549	132814	242
		Durchschnitt:	308

Diese Schadenshöhe ist im allgemeinen selten bei verbrecherischen Diebstählen. Von 346 beobachteten Fällen waren nur 21 (6,9 Proz.) über 200 Kronen, und ein einziger Fall über 1000 Kr. Die Durchschnittschadensziffer der Einbruchsversicherung kann daher im allgemeinen als hoch bezeichnet werden, was nicht zum geringen Teile seinen Grund darin findet, daß diese Art der Versicherung bisher ihre Klientel nur aus den wohlhabendsten Schichten der Bevölkerung gewinnt.

Auch darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß in einer großen Anzahl der Fälle ein antiquiertes Strafgesetz den Diebstahl über 10 Kronen! teils aus der Beschaffenheit der Tat, teils aus der Beschaffenheit des Täters zum Verbrechen werden läßt.

Der Umstand, daß die Entwendung einer geringen Summe von 10 Kronen in der Mehrzahl der Fälle durch mehr als ein Jahrhundert eine Handlung zur schwersten aller Deliktsformen zum

Verbrechen stempeln konnte, wirft ein düsteres Licht auf die Entwicklung österreichischen Wirtschaftslebens. Dieses ständige Beharren im status, quo ante bei der Bewertung wirtschaftlicher Verluste deutet auf ein verlangsamtes Tempo wirtschaftlicher Entwicklung hin, auf ein geringes Schwanken ökonomischer Werte, auf tiefliegende Armut und niedrige Lebenshaltung der Massen.

Die offizielle Kriminalstatistik des Königreichs Italien [1]) hat durch ein Dezennium (1880—89) die Schadenssumme bei Vermögensdelikten erhoben, welche von den Schwurgerichten abgeurteilt wurden.

	Zahl der Delikte	Gesamtwert der durch Vermögensdelikte entzogenen Sachen	Auf ein Delikt Schaden in Lire	Auf 1000 Bewohner Schädigung
1885	1482	3359988	2297	113,1
1886	1465	1453868	992	48,6
1887	1631	2497304	1531	88,0
1888	1737	3403900 [2])	1951	119,6
1889	1372	2458578	1792	86,4
			Durchschnitt:	114

Die Durchschnittsziffer von 114 Lire ist wesentlich höher als die für Österreich ermittelte von 87.9 Kronen auf 1000 Einwohner. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß die italienischen Erhebungen sich nur auf Schwurgerichtsfälle erstrecken, während in der österreichischen Summe alle Verbrechen inbegriffen erscheinen.

Teilweise kann eine Erklärung für die Differenzen auch in der Erhebung gefunden werden. Die italienische Statistik erhebt die Schädigungen durch alle Vermögensdelikte: Betrug, Raub, Erpressung, Diebstahl, rechtswidrige Zueignungen (appropriazione indebite), Brandlegung, Personspfändungen, Amtsveruntreuungen etc. Auch spielt die große Verschiedenheit der wirtschaftlichen nationalen Entwicklung nicht nur bei der Art, sondern auch beim Maße der Schadenszufügung eine wesentliche Rolle.

Aus den weiteren Erhebungen der italienischen Statistik geht bezüglich der Schadenshöhe noch hervor:

	Schäden bis				
	100	100—500	500—1000	1000—5000	50—10000 Lire
1885	553	471	161	162	30
1886	654	422	157	126	15
1887	629	451	219	180	33
1888	843	450	161	141	32
1889	510	456	172	128	31
Durchschnitt:	638	450	175	147,4	28,2

1) Statistica giudiziaria penale per l'anno 1880—1889. Roma 1901 u. fg.

2) Ein Betrugsprozess beim Tribunal von Genua, der 9000000 Lire Schaden zur Folge hatte, wurde wegen der aussergewöhnlichen Seltenheit nicht berücksichtigt.

Im allgemeinen läßt die letztere Zusammenstellung nur erkennen, daß die großen Schädigungen selten sind, daß sie in mancher Beziehung dem Einkommensaufbau der Bevölkerung gleichen, bei dem auch in den hohen und höchsten Schichten sich nur eine schmale Schichte eingliedert, die umso breiter wird, zu je niedrigeren Stufen des Einkommens wir herabsteigen.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte unterscheidet man Erwerbs- und Verbrauchsgüter: Gütererzeugung und Güterverbrauch, Erwerbs- und Hauswirtschaft. Die Eingriffe des Verbrechertums richten sich gegen beide Güterkategorien; es werden sowohl Produktivgüter als unmittelbare Gebrauchsgüter entwendet.

Im Beobachtungsjahre zeigten sich bei 346 Diebstahlsfällen

Eingriffe in die Erwerbswirtschaft	131	37,8 Proz.
" " " Hauswirtschaft	177	51,4 "

Bei 38, also bei 10,8 Proz. der Fälle, ließ es sich nicht entscheiden, ob es sich um Sachgüter des Erwerbslebens oder der Hauswirtschaft handelt, weil in vielen Fällen beide untrennbar verbunden erscheinen (z. B. Bauern, denen Geflügel gestohlen wird etc.). Auch die Praxis bestätigt die Wahrnehmung, daß die Hauswirtschaft durch diebische Eingriffe weit mehr gefährdet wird als die Gütererzeugung. Die Gründe sind naheliegend. Die Zahl der Hauswirtschaften ist erheblich zahlreicher als die der Gütererzeugungsstätten, sie sind auch leichter zugänglich als die Stätten der Produktion. Geschäftsläden, Fabriken, Bauernhöfe sind entweder durch besondere Schließvorrichtungen oder durch Wächter gesichert, während die Privatwohnungen, insbesondere die Behausungen der armen Bevölkerung, jedes Verschlusses entbehren. In den städtischen Mietskasernen wohnt ein ständig fluktuierendes Volk von Mietern und Aftermietern, welches jeder Kontrolle spottet. Hier bietet sich selbst dem ungeschickten Diebe Gelegenheit, kleine Wertgegenstände ohne Mühe und Gefahr sich anzueignen. Im allgemeinen läßt sich feststellen, daß der Bestand einer großen Zahl von Hauswirtschaften nebeneinander, das enge Zusammendrängen und Zusammenwohnen der Menschen in den Städten und Industriezentren die Diebstahlziffer sowohl qualitativ wie quantitativ ungünstig beeinflußt. In den Städten sind daher die Schädigungen durch dieses Delikt häufiger und intensiver.

Ein Beispiel hierfür gibt uns die Kriminalstatistik des Kronlandes Mähren [1]).

---

1) Ergebnisse der Strafrechtspflege im Jahre 1898, Wien 1902.

Von 100 Einwohnern wohnen in den folgenden Gerichtssprengeln in Ortschaften über 2000 Bewohner (Städten)

Brünn	**37,7**
Neutitschein (mit Industriebezirk Mährisch-Ostrau)	**30,7**
Olmütz	29,8
Ung.-Hradisch	26,6
Iglau	24,4
Znaim	20,2

Auf 10000 Bewohner entfallen Verbrechen des Diebstahles

Brünn	**9,8**
Neutitschein (mit Industriebezirk Mährisch-Ostrau)	**14,4**
Olmütz	7,2
Ung.-Hradisch	7,1
Iglau	5,8
Znaim	6,1

Gestohlen werden bewegliche Sachen der mannigfachsten Art, besonders solche, deren Verwertbarkeit keine großen Schwierigkeiten bereitet.

In den 346 beobachteten Fällen ließen sich diesbezüglich folgende Wahrnehmungen machen.

	Zahl der Fälle	Von 100 entwendeten Sachen waren
Bekleidung und Beschuhung	92	**26,5**
Bargeld	68	**19,5**
Nahrungsmittel (Agrarprodukte) ohne Alkohol	53	**15,2**
Schmucksachen, Juwelen	44	12,6
Rohmaterialien (Garn, Hanf usw.)	19	5,4
Arbeitsgeräte, Werkzeuge	16	4,6
Wohnungseinrichtungsstücke	12	3,4
Wild	7	2,0
Brenn- und Beleuchtungsmaterial	7	2,0
Alkohol	5	1,4

In gleicher Weise erhebt — wenn auch nicht so spezifiziert — die italienische Statistik der Jahre 1880—1889 die einzelnen Arten der entwendeten oder in anderer Form entzogenen wirtschaftlichen Güter bei sämtlichen Vermögensverbrechen, welche vor der Jury abgeurteilt wurden.

	Zahl der Rente	Geld, Bank-billette, Wertpapiere	Gold, Silber, Pretiosen	Waren, Bekleidungs-mittel, Nahrungs-mittel, Hausgeräte	Acker-geräte	Wild- u. Vieh-diebstähle	Versch. Gegen-stände
1885	1690	722	209	282	23	217	183
1886	1689	620	232	502	21	188	126
1887	2023	833	333	605	4	185	10
1888	1759	897	265	513	12	188	16
1889	1384	656	196	389	10	179	25
Dchsch.	1746	755,6	247	458,2	14	202,2	72

Von 100 Schädigungsfällen im Quinquennium 1885/89 waren die Schäden

in Geld bei	41,2	Prozent	der	Fälle
„ Pretiosen, Gold und Silber	14,1	„	„	„
„ Kleidung und Nahrungsmitteln	26,1	„	„	„
„ verschiedenen Gegenständen	18,6	„	„	„

In den beobachteten Brünner Diebstahlsfällen war der Schaden

in Geld bei	19,5	Prozent	der	Fälle
„ Pretiosen	12,6	„	„	„
„ Kleidung und Nahrungsmitteln	41,7	„	„	„
„ verschiedenen Gegenständen	26,2	„	„	„

Diese Zusammenstellungen ergeben, daß die größte Zahl der diebischen Eingriffe — wenn wir von Geldentziehungen absehen, die in der italienischen Statistik durch Einbeziehung sämtlicher Vermögensdelikte eine dominierende Rolle spielen — sich auf Bekleidungs- und Nahrungsmittel richtet. Statistik und richterliche Praxis führen zu dem Schlusse, daß die Vermögensdelikte, insbesondere aber Diebstähle den günstigsten Nährboden in jenen Klassen der Bevölkerung finden, die des Besitzes vollständig entbehren und deren Einkommen so gering ist, daß sie die elementarsten Bedürfnisse: Kleidungs-, Wohnungs-, Nahrungsbedürfnis gar nicht oder nur unvollständig befriedigen können. Es wäre immerhin ein verhängnisvoller Irrtum, annehmen zu wollen, daß in jedem einzelnen Verbrechensfalle die unmittelbare wirtschaftliche Not die Ursache des Diebstahlsdeliktes ist.

Die wirtschaftliche Lage, deren ungünstige Gestaltung für die Entstehung des Verbrechens in Betracht kommt, ist in den seltensten Fällen eine zwingende (§ 2c österr. St.G. unwiderstehlicher Zwang). Allein, wenn auch die Nichtbefriedigung eines Bedürfnisses nicht den unmittelbaren Untergang des Individuums zur Folge hätte, so erzeugt sie in ihm ein schweres Unbehagen und ein starkes Bestreben nach Beseitigung desselben.

Da das geringe Einkommen Befriedigung auf sozialer Basis nicht gestattet, setzt sich der Arme leicht über die schwachen psychischen Hemmungen hinweg und betritt die Bahn des Verbrechens, z. B.: bei Beginn des Winters macht sich ein allgemeines Bedürfnis nach stärkerer Kleidung, Beleuchtung, Beheizung, Nahrung geltend. Die Löhne der besitzlosen Klassen erfahren keine Erhöhung, sondern vielfach bei reduzierten Arbeitszeiten und Arbeitsmöglichkeiten eine Erniedrigung. Daher die starke Kriminalität in den

Wintermonaten (November—Januar); das Emporschnellen der Vermögensdelikte, zumal der Diebstähle an Gegenständen, welche zur unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung dienen, Kleider und Nahrungsmittel. In mehr als 29 Proz. der Diebstähle konnte sichergestellt werden, daß die Verurteilten die entwendeten Sachen sofort zum eigenen Gebrauch verwendeten (besonders beim Holzdiebstahl).

Nicht unerwähnt soll eine feine psychologische Beobachtung Simmels bezüglich des Gelddiebstahls bleiben[1]. „Dienstboten — unseres Erachtens gilt dies jedoch für alle Angehörigen der arbeitenden Klassen, insofern Gelegenheitsdiebstähle in Frage kommen — stehlen viel seltener, d. h. nur bei sehr viel größerer moralischer Verkommenheit, Geld als Eßwaren und sonstige Kleinigkeiten. Die Erfahrungen an manchen zeigen, daß sie davor zurückschrecken, denselben Wert in Geld zu stehlen, den sie sich als eine Flasche Wein oder weiblichen Putzgegenstand mit ziemlich ruhigem Ge wissen aneignen." Eine moderne Strafgesetzgebung behandelt vom entsprechenden Standpunkte die Entwendung von Eß- und Genußwaren zum alsbaldigen Verbrauche nur als ein geringfügiges Delikt oder perhorresziert die Bestrafung solcher Delikte überhaupt, wie z. B. der Erlaß des k. k. Oberstaatsanwalts von Wien vom Juni 1904[2] die untergeordneten Staatsanwälte belehrt: „in geringfügigen Obstdiebstählen nicht den Tatbestand des Diebstahles zu sehen, da dies nicht nur der herrschenden Volksanschauung widerspricht, sondern auch mit vernünftiger Gesetzesauslegung nicht vereinbar ist." Wesentlich verschieden sind die Aneigungsobjekte bei den Zigeunern.

Von 100 durch Zigeuner entwendeten Sachen waren:

Lebendes Vieh	29,1	Bargeld	4,8
Bekleidung und Beschuhung	24,1	Holz	3,5
Bettfedern	10,0	Pretiosen	3,0
Waren	7,8	Feldfrüchte	3,0
Lebensmittel	7,8		

Gleichwie bei den Einheimischen überwiegen auch bei den Diebstahlsverbrechen der Zigeuner die Entwendungen an jenen Gütern, die zur unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung dienen.

Vergleicht man jedoch beide Tabellen, so zeigt sich vor allem bei den Zigeunern eine dominierende Anzahl von Viehdiebstählen, gleichwie auch Feld- und Walddiebstähle nahezu doppelt so häufig

1) Philosophie des Geldes. Leipzig 1900.

2) Vgl. österr. Richterzeitung. I. Jahrg. Nr. 7 u. 8.

wie bei den einheimischen Dieben vorkommen. Ebenso charakteristisch ist der Diebstahl von Bettfedern, die letzteren benutzt der Zigeuner teilweise für seine und seiner Kinder Lagerstätten, teilweise verkauft er sie an die auf dem Lande wohnenden Juden.

Mit Ausnahme des Pferdefleisches verzehrt der Zigeuner jedes Fleisch, er verschmäht auch nicht Fleisch von krankem oder gefallenem Vieh, sogar Aas verzehrt er, nachdem er es sorgfältig ausgegraben hat, ohne Ekel, aber auch ohne gesundheitsschädliche Folgen. Schon Josef II. sah sich zu einem Verbote nach dieser Richtung veranlaßt; allein vergeblich, der größte Teil der Übertretungen des Tierseuchengesetzes beim Zigeunervolke wird durch Ausgraben oder Verzehren verendeten Viehes veranlaßt. Neben dem Viehdiebstahl ist auch noch der Diebstahl von Früchten häufig; rohes Obst wird mit wahrer Leidenschaft verzehrt. Holz für den Hausgebrauch — er kampiert ja zumeist auf freiem Felde — stiehlt der Zigeuner ausschließlich in den benachbarten Waldungen und Gehölzen, wobei jedoch mit frisch aufgeforsteten Anlagen, mit Jungholz vandalisch gewirtschaftet wird, ja sie scheuen sich auch nicht in Ermangelung anderen Holzes Obstkulturen zu vernichten. Viel seltener als beim einheimischen Verbrechertum sind bei den Zigeunern Geld- oder Pretiosendiebstähle. Vornehmlich sind es Zigeunerweiber und -Kinder, die einen unbewachten Moment benutzen, um sich in die Geschäftsläden der kleinen Landkrämer einzuschleichen und aus der offenen Geldlade kleine Beträge zu entwenden.

In jenen Fällen, in denen nicht Gegenstände zur unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung oder Geld entwendet werden, fällt dem Zigeuner die Verwertung schwer. Die bodenständige slavische Bevölkerung Mährens, selbst die der niedrigsten Kulturstufe, hat eine arge Scheu, mit Zigeunern in Geschäftsverbindung zu treten (cikaniti = betrügen). Sie müssen daher bei solchen Händeln sich mit übelbeleumundeten Leuten oder jüdischen Hausierern einlassen, durch deren Vermittlung sie mit ungeheuren Verlusten den Raub wieder in Verkehr setzen.

Wenn wir noch die Höhe der Schädigungen aus den einzelnen Diebstählen nach den Kategorien der entwendeten Gegenstände herausrechnen, so ergibt sich auf den Einzelfall reduziert größere Verschiedenheit.

Der Gesamtwert des gestohlenen Gutes im Beobachtungsjahre betrug 29611 Kronen 72 Heller.

Davon wurden entwendet:

	in Kronen		
an Bargeld und Wertpapieren	8090,86	=	27,3 Prozent obiger Summe
„ Schmuck, Petriosen	7276	=	24,5 „ „ „
„ Kleidung, Beschuhung	5908,16	=	19,9 „ „ „
„ Nahrungsmittel	3008	=	10,1 „ „ „

Auf einen diebischen Angriff entfiel durchschnittlich ein Gewinn:

	in Kronen
bei Schmuck und Pretiosen	165,4
„ Bargeld	119,0
„ Kleidung und Beschuhung	63,9
„ Nahrungsmitteln	56,7

Aus diesen Ziffern in Vergleichung mit dem früher gewonnenen Materiale (S. 281) läßt sich folgern, daß der Pretiosen- und Gelddiebstahl bei relativ geringerer Frequenz im Einzelfalle viel erheblichere Schädigungen — wenn man natürlich von der Person des Wirtschaftssubjektes absieht — hervorbringt, als Kleider- und Lebensmittelentwendungen.

Nicht uninteressant ist es, festzustellen, daß insbesondere bei Versetzung beweglicher Sachen in den öffentlichen Leihhäusern sich ähnliche Beobachtungen machen lassen. Nach der Statistik des kgl. Leihamtes in Berlin bestanden von Pfändern[1]);

	Stückzahl in Prozenten	Durchschnittliches Darlehen in Mark
aus Schmucksachen und Juwelen	2,53	114,61
„ Gold- und Silbersachen	40,90	25,33
„ Uhren	16,75	18,66
„ Kleidungsstücken	39,75	9,41

Es lassen sohin die Gold- und Silbersachen, Pretiosen usw. die günstigste Verwertung beim Versatze wie auch beim Verkaufe zu. Daher kann es nicht wundernehmen, daß diese von Dieben, insbesondere von den gefährlicheren, mit Vorliebe entwendet werden.

Durch Vermögensverbrechen werden nicht alle Berufszweige innerhalb der Gesellschaft gleichmäßig betroffen. Je nach der Verschiedenheit wirtschaftlicher Verrichtungen und je nach Verschiedenheit der Stellung des einzelnen im wirtschaftlichen Leben ist auch die Gelegenheit verschieden, die antisozialer Tätigkeit geboten wird.

1) Patterson, Die gegenwärtige Lage der Leihämter in Deutschland. — Conrad, Jahrbücher, III. Folge, Bd. XV. Jena 1898.

Die letzteren Verschiedenheiten ergeben sich aus der Art der Produktionsvorrichtungen sowohl wie aus der Art der Befriedigung der Bedürfnisse.

In den untersuchten Diebstahlsfällen waren unter den Geschädigten nach Hauptgebieten der Berufstätigkeit [1])

				bei Zigeunern
Angehörige der Land- und Forstwirtschaft	113	32,6	Prozent	65,2 Prozent
„ „ Industrie, Handel und Gewerbe	197	56,7	„	25,3 „
„ „ freien Berufe	14	4,1	„	1,7 „
„ „ Taglöhner	14	4,1	„	7,4 „
Der Staat und öffentl.-rechtliche Korporationen	8	2,3	„	—

Von 100 ortsanwesenden Personen des Brünner Handelskammerbezirkes gehört die Majorität 46,9 der Landwirtschaft und 41,2 dem Gewerbe und Handel an. Dagegen gehören von 100 durch Diebstähle Geschädigten 32,6 der Landwirtschaft und 56,7 dem Handel und Gewerbe an. Werden diese Ziffern noch mit den Erhebungen über den Beruf der Verurteilten verglichen, wonach im Durchschnitte des Jahres 1896/99 von 100 wegen Diebstahlsverbrechen Verurteilten 38,7 der Land- und Forstwirtschaft, 36,2 dem Handel, Gewerbe usw. angehörten [2]), so läßt sich folgendes entnehmen.

Das Überwiegen der landwirtschaftlichen Berufe bedingt naturgemäß ein Überwiegen des sich aus ihnen rekrutierenden Verbrechertums; hingegen läßt sich sicherstellen, daß die Zahl der diebischen Angriffe, welche sich gegen Handel- und Gewerbetreibende richtet, erheblich höher ist, als die Zahl der Diebstähle an Landwirten.

Der kleine Grundwirt des flachen Landes, der Häusler befindet sich in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle selbst in ungünstiger wirtschaftlicher Situation. Produktion wie Konsumwirtschaft weisen einen den Notbedarf kaum übersteigenden Gütervorrat auf; Bargeld ist nur unmittelbar nach der Ernte vorhanden.

Die Erfahrung zeigt, daß selbst in den ländlichen Bezirken die kleinen Gewerbetreibenden und Kaufleute wegen ihrer das ganze Jahr nahezu gleichmäßigen Warenbestände viel häufiger von Dieben heimgesucht werden als die Landwirte. Nur die eigentumsgefährlichen Aktionen der Zigeuner richten sich zum größten Teile gegen die kleinen Landwirte.

---

1) Um Komplikationen zu vermeiden, wurden Verbrechen, bei denen eine Mehrheit von Personen verschiedener Berufszweige geschädigt wurde, in der Untersuchung nicht einbezogen.

2) Vgl. Herz, Die Kriminalität und die arbeitenden Klassen. Conrads Jahrb. a. a. O.

Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen spielt auch bei den Schädigungen durch Verbrechen der Umstand eine große Rolle, ob die Berufszugehörigen ein Unternehmer- oder Arbeitseinkommen beziehen. Dem Unternehmer fließt der größte Teil des Produktionseinkommens zu, wodurch er in die Lage versetzt wird, einen größeren Sachbesitz, sei es an Produktions- oder Konsumtionsgütern, sich zuzueignen. Das Arbeitseinkommen beschränkt sich auf die für die Verwertung der Arbeitskraft gezahlte Entlohnung, die meist in sofortiger Konsumtion restlos aufgeht.

In den 346 beobachteten Fällen waren Beschädigte

	Zahl	Höhe des nebenstehender Berufsgruppe zugefügten Gesamtschadens in Kronen	Auf eine der nebenstehenden Berufsangehörigen entfiel ein Schaden von Kronen
a) Selbständige der Land- und Forstwirtschaft:			
Grossgrundbesitzer	39	1 413,20	36,2
Kleine Landwirte u. Pächter	59	3 203,7	54,4
b) Selbständige in Gewerbe, Handel:			
Grossindustrielle	27	4 490,64	166,3
Kleingewerbtreibende / Kleinhändler	124	11 400,56	91,9
Grosskaufleute	13	2 082,6	160,8
c) Unselbständige in Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Handel:			
Taglöhner, Dienstboten	62	8 329,2	53,7

Die restliche Schadenssumme von 3691 Kronen verteilte sich auf Verbrechen gegen den Staat, öffentlich rechtliche Korporationen und Beamte.

Der absoluten Ziffer nach nehmen unter den Geschädigten die Kleingewerbetreibenden mit 35,4 Proz. die erste Stelle ein, es folgen die kleinen Landwirte mit 17 Proz., die Arbeiter aller Kategorien mit 14,6 Proz., die Großgrundbesitzer mit 11,2 Proz., die Großindustrie mit 7,8 Proz. und schließlich die Kaufleute mit 3,7 Proz. Verhältniszahlen zur Zahl der Berufs-tätigen und -zugehörigen in den einzelnen Berufsgruppen ließen sich nicht ermitteln, nachdem die offizielle Berufserhebung für die einzelnen Handelskammerbezirke und nicht für den Gerichtssprengel durchgeführt wurde [1]). Die früher gekennzeichnete Struktur beruflichen

1) Nach der Berufszählung 1890 zählt der Handelskammersprengel 98872 Selbständige der Gewerbe und Industrie, 38681 Selbständige im Handel, 235055 Selbständige der Land- und Forstwirtschaft, 611622 Arbeiter aller Kategorien (samt Angehörigen).

Lebens im Kammerbezirke ist jedoch mit der des Gerichtssprengels insofern homogen, als auch in letzterem die Zahl der Selbständigen in der Landwirtschaft größer ist als im Handel und in der Industrie.

Demnach ist die Unsicherheit des Eigentums bei den Selbständigen der Industrie und Gewerbe am höchsten, während der bäuerliche Grundbesitzer und die arbeitenden Klassen sich einer weit größeren Sicherheit erfreuen, die freilich nur allzuoft aus dem Mangel entwendbarer Güter zu erklären ist.

Unter den Selbständigen der Industrie und Gewerbe sind es die Kleingewerbetreibenden, die am häufigsten bestohlen werden. Unter den 124 Handwerkern und Kleinhändlern waren 21 Gemischtwarenhändler, 19 Selcher, 17 Gastwirte, 15 Schneider, 14 Schuster, 12 Wäsche- und Kurzwarenerzeuger, 30 Angehörige verschiedener Gewerbe (Spengler, Stellmacher, Schlosser usw.). Wird diese Zusammenstellung mit der allgemeinen Betriebszählung [1]) in Beziehung gebracht, so läßt sich unschwer feststellen, daß jene Gewerbe, welche unter allen gewerblichen Betrieben das Hauptkontingent stellen: wie das Handelsgewerbe mit Viktualien (sogen. gemischter Warenhandel), Gast- und Schankgewerbe, Fleischhauerei, Schuhmacherei, Schneiderei, Handelsgewerbe mit Schnittwaren, auch am häufigsten Opfer diebischer Angriffe sind.

Der Schadenshöhe nach erscheint im Einzelfalle die Großindustrie mit 166,3 Kronen und der Großhandel mit 160,2 Kronen am schwersten geschädigt, den geringsten Schaden erleidet der Großgrundbesitz mit 36,2 Kronen, eine Schadensziffer, welche bei weitem niedriger ist als die durchschnittliche auf einen Angehörigen der arbeitenden Klasse entfallende Schadenssumme.

Erklärlich wird diese Erscheinung durch den weitgehenden, aus atavistischen agrarischen Anschauungen herrührenden Eigentumsschutz des ländlichen Besitzes, zumal des Großbesitzes, den das österreichische Strafgesetz unbeschadet der modernen wirtschaftlichen Entwicklung des Reiches durch ein Jahrhundert mit sich schleppt. Eine kleine Schädigung — über 10 Kronen —, die dem Grundbesitz durch deliktische Tätigkeit zugefügt werden kann, wie Entwendung von Holz in Waldungen, Fischen in Teichen, Früchten am Felde oder auf den Bäumen, Vieh auf der Weide, Ackergeräte am Felde (§ 174 St.G.) involviert schon das Verbrechen des Diebstahls.

1) Die Gewerbezählung von 1897. Herausgegeben vom k. k. Handelsministerium, Wien 1899.

An der Gesamtschädigung partizipieren, wenn man lediglich die Schadenssummen und nicht die geschädigten Personen ins Auge faßt:

die Grossindustrie	mit	15,1	Prozenten
der Grossgrundbesitz	"	5,1	"
" Grosshandel	"	7,1	"
" Staat und Beamte	"	11,3	"
Zusammen:		38,6	Prozent.
Bauern und Kleinhäusler	mit	10,8	Prozenten
Kleingewerbetreibende	"	38,5	"
Arbeiter	"	11,2	"
Zusammen:		60,5	Prozent.

Rechnet man mit Sombart[1]) die Alleinmeister der Gewerbe, die Einzelselbständigen, die kleinen Händler, die kleinen Landwirte und Häusler, die sich allerdings ihrer subjektiven Anschauung nach zu den Besitzenden rechnen, die aber der Siegeszug des Großbetriebes immer mehr und mehr zu abhängigen und proletarischen Existenzen macht, zur besitzlosen Klasse (Halbproletarier), so treffen 60 Proz. der Schädigungen Voll- und Halbproletarier und zirka 40 die besitzenden Klassen. Wenn Anton Menger[2]) ausführt, daß die besitzlosen Klassen seit jeher die Tendenz gehabt haben, die durch das Privateigentum geschaffenen Schranken zu durchbrechen und in den durch das Gesetz den besitzenden Klassen vorbehaltenen Rechtskreis einzudringen, so korrigieren die von uns angeführten Ziffern rücksichtlich des Diebstahles den zweiten Teil des Mengerschen Satzes, indem sie dartun, daß die Habe des kleinen Mannes, des Besitzlosen, weit öfter angegriffen wird, als das Gut des Reichen.

Dabei ist noch ein anderes Moment zu berücksichtigen. Jene 60 Proz. der Schädigungen, welche Arbeiter und den besitzlosen Mittelstand treffen, werden von den einzelnen schwerer empfunden; denn man darf nicht außer acht lassen, daß ein Schaden von 50 bis 90 Kronen in diesen Klassen zirka 10 Proz. des durchschnittlichen Jahreseinkommens ausmacht (500—1000 Kronen). Der Verlust eines Kleidungsstückes, einer Uhr usw. durch verbrecherische Eingriffe ist für die mittleren und ärmeren Schichten des Volkes ein schwerer Unglücksfall; denn er bedeutet eine dauernde Schädigung, da aus dem geringen Einkommensbezuge eine Wiederanschaffung nicht möglich ist.

1) Kapitalismus und Arbeit a. a. O.

2) Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen. Tübingen 1890.

Nach dem durchschnittlichen Betrage der Diebstahlschäden ließe sich einigermaßen auch auf die mehr oder minder große Wohlhabenheit der einzelnen Kronländer schließen. Zweifellos variieren je nach Verschiedenheit der Güterverteilungen in den verschiedenen Reichsteilen die Verurteilungsziffern bei verbrecherischen Diebstählen.

In Österreich weisen die ärmeren südlichen und östlichen Kronländer[1]) eine erhöhte Frequenz auf. (Bukowina auf 10000 Bewohner 92,2, Mähren 76,4, Galizien 60,6, Dalmatien 59,4, Küstenland 45,8 Proz. Verbrechen und Übertretungen des Diebstahls.) Löst man die einzelnen Ziffern in diesen Ländern in Verbrechen und Übertretungen auf, so ergibt sich, daß die Zahl der „kleinen" Diebstähle, die der Übertretungen ungefähr 10 mal so groß ist, als die Zahl der schweren verbrecherischen Diebstähle.

Auf 10000 Bew. kommen im Durchschnitt der Jahre 1896—99:

	Durchschnittseinkommen pro Kopf der Bevölkerung in Kronen	Verbrechen des Diebstahls	Übertretungen des Diebstahls
Bukowina	110	7,20	85,00
Galizien	73	5,22	56,40
Dalmatien	85	4,55	54,80
Mähren	108	7,81	68,55
Dagegen			
Niederösterreich	803	6,78	23,8
Salzburg	393	7,65	28,4
Steiermark	246	7,06	29,2

Die einkommensarmen Länder Österreichs zeigen eine massenhafte Deliktsfrequenz, welche hauptsächlich durch die überwiegende Anzahl der kleinen Diebstähle (Übertretungen) beeinflußt und beherrscht wird, während die größeren Diebstähle verhältnismäßig selten sind und in ihrer Durchschnittsziffer den diesbezüglichen Zahlen der wohlhabenden Länder nachstehen. Die Armut eines Landes hat sohin auf die Diebstahlverbrechen einen doppelten Einfluß; einmal zwingt sie die Massen, die weder Arbeit noch Einkommen haben in höherem Maße, zu deliktischem Handeln, andererseits aber bedingt der geringwertige Güterbestand der Bestohlenen selbst nur die Möglichkeit der Aneignung minderwertiger Objekte. Die objektive Schädigung der ärmeren Länder erscheint sohin geringer als die der wohlhabenden.

[1]) Vgl. Herz, Die Kriminalität in den einzelnen österreichischen Kronländern im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform a. a. O.

Eine Zusammenfassung und Würdigung der Ergebnisse unserer Untersuchungen bezüglich des wichtigsten und häufigsten Vermögensverbrechens des Diebstahls zeigt:

Ein klares und vollständiges Bild über die Bedeutung verbrecherischer Aneignung als Mittel im Kampfe ums Dasein kann nur gewonnen werden, wenn man nicht nur die persönlichen Verhältnisse der Verurteilten, sondern auch die der Geschädigten erhebt. Schon aus dem engen Rahmen dieser Untersuchungen ließ sich erkennen, daß der Kampf, den die Besitzlosen infolge unzureichender Mittel zur Bedürfnisbefriedigung gegen die Eigentumsordnung führen, nicht immer ein Kampf der Schwachen gegen die Starken, des Proletariates gegen das Kapital ist. Der Kampf spielt sich viel häufiger in jenen Grenzgebieten ab, wo völlige Besitzlosigkeit und kaum den Notbedarf übersteigender Güterbesitz miteinander in Berührung treten.

Die verübten Schädigungen sind ökonomisch meist geringe, wenn sie auch im einzelnen Falle den Beschädigten empfindlich treffen. Sie sind desto geringer, je geringer der Güterbestand der für die Schädigung in Betracht kommenden Klassen ist, sie sind aber auch abhängig von der sozialen und wirtschaftlichen Position des Diebes. Das Gros der Diebe rekrutiert sich aus jenen Elementen, welche die Wanderbewegung der Stadt zuführt und die der überwiegenden Mehrzahl nach tief unter dem Kulturniveau der städtischen Bevölkerung stehen. In den äußeren Vierteln der Städte staut sich zunächst der Strom der vom Lande losgerissenen Existenzen[1]); hier treffen sie mit jenen Elementen zusammen[2]), die der moderne Konkurrenzkampf deklassiert, räumlich, indem er sie an der Peripherie der Stadt, sozial, indem er sie in das Proletariat herabdrängt (kleinere Meister, Gastwirte, Händler usw.). In den Vorstädten stoßen diese beiden sozialen Schichten der Bevölkerung aufeinander, und in den rohesten Formen entbrennt ein Kampf um ein geringes Güterquantum, um ärmlichen Besitz.

Diese Tatsache, daß die Vorstädte meist die Sitze eines massenhaft verbreiteten Gelegenheitsverbrechertums sind, zeigt auch die Erfahrung der größten englischen Diebstahlsversicherungsgesellschaft der National Burglary Insurance Comp., nach deren Erhebungen die meisten Diebstähle in Vorstadthäusern begangen wurden, die 100—120 Pfd. Sterl. abwerfen, während bei Häusern von größerer

---

1) Rauchberg, Die Bevölkerung Österreichs. Wien 1895.

2) Hausen, Die drei Bevölkerungsstufen. München 1889.

Rentabilität die Diebe wählerischer sind, hier freilich auch desto fettere Beute erhielten, wenn sie einmal einen Einbruch verüben[1]). Die gefährlichsten Diebe rekrutieren sich auch nicht aus jenen Bevölkerungsklassen, wo ein Minimum von verbrecherischem Erwerb genügt, um das Leben weiter zu fristen. Gefährlich in großem Stile sind nur die deklassierten Elemente der höheren Stände oder jene Elemente der besitzlosen Klassen, denen es gelungen ist, zur höheren Kultur emporzusteigen; es sind dies verbrecherische Existenzen mit gewissen Kulturbedürfnissen, denen der Wert der größeren Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten des Lebens nicht fremd ist.

Nach den Ergebnissen neuer Kriminalstatistiken erscheint der Diebstahl wegen seiner meist geringen Erträglichkeit als das Delikt geistig und kulturell zurückgebliebener Bevölkerungsgruppen. Dagegen ist der Betrug das Delikt des höheren Kulturniveaus jener Verbrecherschichten, welche dem Wechsel wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse sich rascher und besser anzupassen vermögen.

Aus der österreichischen Statistik ist zu entnehmnn, daß von 100 wegen Verbrechens des Betruges Verurteilten 77 vermögenslos waren, 21 besaßen einiges Vermögen und 2 waren wohlhabend[2]). Von den durch Betrug Geschädigten gehörten nach den Erhebungen für den Landesgerichtssprengel Brünn 22 Proz. der Großindustrie, 22 Proz. dem Gewerbestande, 21 Proz. der Kaufmannschaft, 12 Proz. der Arbeiterschaft aller Kategorien an, 10 Proz. waren Beamte, Rentner, liberale Berufe, in 6 Proz. der Fälle war der Staat und in 5 Proz. der Großgrundbesitz geschädigt worden.

Während wir bei den durch Diebstähle Geschädigten das Verhältnis der Besitzenden zu den Besitzlosen mit 38,6 zu 60,5 fixierten, zeigt sich beim Betruge das umgekehrte Verhältnis, nämlich 64 : 34, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß in beiden Fällen die kleinen Gewerbetreibenden nicht mehr zur Klasse der Besitzenden gerechnet wurden.

Für den Betrug ist also charakteristisch:

1. Die stärkere Teilnahme der besitzenden Klassen am Verbrechen selbst.

2. Die meist beträchtliche Schadenshöhe, wenn sie auch im Einzelfall weniger empfunden wird.

3. Die große Zahl der den besitzenden Klassen angehörigen Beschädigten.

---

1) Manes, Die Diebstahlsversicherung. Berlin 1899.

2) Herz, Die Kriminalität in den einzelnen österr. Kronländern a. a. O.

In der geographischen Verteilung des Betruges läßt sich die Wahrnehmung machen, daß der Betrug vornehmlich die wohlhabenden industriell günstig entwickelten Landesteile aufsucht. Seuffert[1]) konstatiert für das Deutsche Reich: „Der Osten fällt durch Diebstahl, der Süden durch Betrug auf." Ähnliche Wahrnehmungen lassen sich auch für Österreich machen. Dem Betruge verwandt, bisweilen untrennbar mit ihm verknüpft (§ 199f. ö. St.G.) ist das Vergehen der Krida. Fragen wir, wie viel Nationalvermögen dem Konkursverfahren anheimfiel, wie viel solches Vermögen hieran aktiv beteiligt war, und wie viel von dem dem Konkurse unterworfenen Vermögen durch den Konkurs vernichtet wurde, so ist eine präzise Antwort aus der Konkursstatistik nicht zu entnehmen.[2]) Vielfach schon deshalb nicht, weil es in einer großen Anzahl von Fällen nicht zur Inventur gekommen ist und die Summe des Aktivvermögens des Gemeinschuldners unbekannt bleibt.

Aus den Strafakten des Jahres 1898 ergab sich, daß bei 49 Verurteilungen die Differenz zwischen den angemeldeten Forderungen und den realisierten Massenwerten 421 400 Kronen betrug, um welchen Betrag sohin die Konkursgläubiger geschädigt erschienen. Es kam sohin in diesem Jahre eine Schädigung von 709 Kronen auf 1000 Bewohner des Sprengels bezw. 18 540 350 Kronen für das gesamte Reich. Daß dieser Ziffer eine gewisse Wahrscheinlichkeit innewohnt, läßt sich durch Heranziehung der offiziellen Konkursstatistik einigermaßen kontrollieren. So z. B. betrug nach den Ausweisen der Konkurskommissäre im Beobachtungsjahre der Gesamtbetrag der inventierten Aktiva 36 750 861 Kronen[3]), der Betrag der liquidierten Forderungen 47 160 647 Kronen, sohin war das unbedeckte Defizit 10 409 786 Kronen, welches sich natürlich noch erheblicher gestaltet, wenn man die Zahl der wegen mangelnden Vermögens aufgehobenen oder nicht eröffneten Konkurse einbeziehen würde, welche nach den geltenden Gesetzesvorschriften sämtlich strafgerichtlicher Beurteilung unterliegen (§ 486 ö. St.G. 63 ff. C.O.).

Von besonders gefährlichen, den öffentlichen Kredit und Verkehr schädigenden Delikten zeigen die Verbrechen der Nachahmung und Abänderung öffentlicher Kreditpapiere, sowie das Verbrechen

1) Die Bewegung im Strafrechte in den letzten 30 Jahren. Dresden 1901.

2) Vgl. die Ergebnisse der Konkursstatistik in der österreichischen statistischen Monatsschrift, 1904, Heft 1.

3) Vgl. die Ergebnisse der Zivilrechtspflege im Jahre 1898 Bd. LXI der österreichischen Statistik. Wien 1902.

der Münzverfälschung eine bemerkenswerte Abnahme. Im Durchschnitte der Jahre 1874—1880 wurden wegen Kreditpapierverfälschung 50,4 Proz., wegen Münzverfälschung 57,1 Proz. verurteilt; 1898 wegen des ersteren Delikts 6, wegen des letzteren 36 Proz. 1901 13 und 24 Proz.[1])

Aber nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ sind die aus diesen Verbrechensgruppen entstandenen wirtschaftlichen Schädigungen unerheblich.

Nach den bestehenden Vorschriften ist zur Begutachtung der unter dem Verdachte der Verfälschung im österreichischen Staatsgebiete aufgegriffenen Münzen das k. k. Hauptmünzamt in Wien berufen, welches hierüber dem Finanzministerium Bericht erstattet.

Diesen Berichten zufolge wurden im Jahre 1898 in Österreich Falsifikate inhibiert[2]):

	Stückzahl	Gesamtwert in Kronen
a) Goldmünzen:		
Inländische	—	—
Ausländische	24	480
b) Silbermünzen:		
Einguldenstücke	3244	6488
Einkronenstücke	671	671
Zwanzigkreuzerstücke	11	4,40
Ausländische Silbermünzen	26	80,30
c) Nickelmünzen:		
Zwanzighellerstücke	1454	344,60
Zehnhellerstücke	132	13,20
d) Kupfer- und Bronzemünzen	—	—
Zusammen:	5562	8081,50

Diese geringe mit kleinen Differenzen alljährlich wiederkehrende Summe spielt gewiß keine Rolle, wenn man erwägt, daß seit dem Jahre 1898 ca. 167 Millionen in Teilmünzen der Kronenwährung emittiert wurden.

Die Schädigungen treffen laut Auskunft des k. k. Hauptmünzamtes[3]) in 99 Proz. der Fälle Privatpersonen, denen die Münzfalse bei öffentlichen Kassen und Ämtern abgenommen werden; nur in einem Prozent der Fälle erscheint das Ärar geschädigt. Noch günstiger gestaltet sich die Schadensziffer bei Banknotenfälschungen.

1) Ergebnisse der Strafrechtspflege in den Jahren 1900 und 1901 Bd. LXXI der österreichischen Statistik. Wien 1904.

2) Tabellen zur Währungsstatistik, Heft 3. Wien 1904. Herausgegeben vom k. k. Finanzministerium.

3) Zuschrift vom 27. Februar 1905 Zl. 1662.

Die Fortschritte in der technischen Herstellung der Banknoten haben dieses Delikt außerordentlich erschwert. Die offizielle Statistik der Straftaten konstatiert trotz Vermehrung der Bevölkerung im letzten Dezennium ein ständiges Sinken der Verurteilungen: 1880—89 182, 1890—99 102, sohin betrug die Abnahme 79,5 Proz. Die österreich-ungarische Bank teilt mit, daß der Bank seit Bestand der Kronenwährung (G. v. 2. August 1892 R.G.R. 62) 4321 Falsifikate von Banknoten dieser Währung eingeliefert worden sind. Diese Ziffer stellt 0,089 per Mille des mit 48640570 Stücken gegenwärtig ausgewiesenen gesamten Umlaufes der Kronennoten (per 1571514180) dar und repräsentiert eine Schädigung von ungefähr 15000 Kronen [1]) Geschädigt wurden meist private Zahlungsempfänger.

Wenden wir uns nunmehr den Übertretungen zu, so sind numerisch die stärksten die Übertretungen gegen die Sicherheit des Eigentums (Diebstahl, Veruntreuung, Betrug) und die Übertretungen des Landstreichergesetzes (Bettel und Vagabundage).

Im Beobachtungsjahre ergab sich bei 578 Übertretungen gegen die Sicherheit des Eigentums ein durchschnittlicher Schaden von 11,6 Kronen auf den Fall. Für den gesamten Sprengel käme eine Schadenssumme von 43917,6 Kronen bei 3786 Übertretungen in Betracht. (Auf 1000 Bewohner 74 Kronen).

Nach den Berichten der k. k. Polizeidirektion in Wien stellt sich die Höhe der materiellen Schädigung auf eine Übertretung des Diebstahles

	in den Jahren	in Kronen
	1876—80	11,2
	1881—85	13,4
	1886—90	13,0
	1891—92	13,6
Durchschnitt	1876—92	12,8

der Veruntreuung

	in den Jahren	in Kronen
	1876—80	22,0
	1881—85	25,8
	1886—90	27,0
	1891—92	24,0
Durchschnitt	1876—92	24,7

des Betruges

	in den Jahren	in Kronen
	1876—80	15,2
	1881—85	11,8
	1886—90	12,2
	1890—92	13,1
Durchschnitt	1876—92	**13,1**

1) Mitteilung der Geschäftsleitung der österreichisch-ungarischen Bank Zl. 663 ex 95.

Durchschnittliche Ziffer auf eine Übertretung gegen die Sicherheit des Eigentums = 16 K. 80, welcher Betrag ungefähr der Höhe der für Brünn ermittelten Schadenssumme gleichkommt; etwas höher, wie dies durch die selbstverständlichen höheren Schätzungsangaben der Parteien bei den Polizeiämtern leicht erklärlich ist.

Besondere Schwierigkeiten macht es, die Schädigungen der Volkswirtschaft durch die gewollte Arbeitslosigkeit bei vorhandener Arbeitsfähigkeit und durch Bettel zu berechnen. In den Bausteinen [1]) vom Jahre 1896 (Nr. 339 und 340) wird der Versuch einer solchen Berechnung gemacht, ohne dass auf eine Berechnungsmethode genauer eingegangen wird [2]).

Aus den Strafakten lässt sich teilweise feststellen:

1. Die Geldsumme, welche bei Bettlern und Vaganten im Momente ihrer Betretung vorgefunden wurde.
2. Die Zeit, wie lange die gewollte Arbeitslosigkeit gedauert hat.

Die in erster Richtung gepflogenen Erhebungen führten zu keinem Resultate. Die Mehrzahl der aufgegriffenen Vaganten und Bettler hat nur kleine Barbeträge bei sich (10—12 Heller).

Was jedoch die zweite Methode anlangt, so liess sich feststellen, dass von 314 Bettlern des Beobachtungsjahrs 117 ungefähr 854 Tage gebettelt haben, sohin dass ein Bettler durchschnittlich 7,3 Tage seine Tätigkeit ausgeübt hätte. Unvergleichlich höher stellen sich diese Ziffern bei der Landstreicherei (§ 1 Vagab.Ges.). Die Gesamtzahl der untersuchten Verurteilungen betrug 210. Bei 98 liess sich die Dauer des Vagabundierens genauer feststellen und führte zu dem Ergebnis, dass dieselben zirka 4183 Tage geschäfts- und arbeitslos herumgezogen waren, sohin ein Vagant durchschnittlich 42 Tage.

Die Zahl der verurteilten Bettler in Österreich (1898) betrug 48759, die der Vaganten 29211; die Bettler waren 355594, die Vaganten 1226862 Arbeitstage geschäfts- und arbeitslos (zus. 1582456 Arbeitstage). Bei der Annahme, dass das Vagantenvolk nur die Hälfte des üblichen Taglohnes zur Befriedigung seiner Bedürfnisse benötigt, gäbe dies schon eine Schadenssumme von 1582456 Kronen für das ganze Reich. Nach der Approximativberechnung der Bausteine brandschatzen die Deutschland durchziehenden Vaganten die Volkswirtschaft um 1700000 Mk. = 1840000 Kronen.

Werden nun die für die wichtigsten Delikte ermittelten Schadensziffern für den Sprengel des Brünner Landgerichts zusammengestellt, so erhält man nachstehende Übersicht auf S. 297:

Auf 1000 Bewohner des Sprengels entfällt sohin ein Schaden durch obige Delikte von 1123,4 Kronen. Für das gesamte Reich ergäbe sich, wenn man letztere Ziffer als mittlere Schadensziffer ansehen würde, eine jährliche Schadenssumme von 26854107 Kronen.

---

1) Leipzig 1896.

2) Verfasser, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit. Wien und Leipzig 1902.

	Zahl der Handlungen	Höhe des gesamten Schadens in Kronen
Dolose und kulpose Tötung	19	95000
" " " schwere Körperbeschädigung	227	41174,5
Leichte vorsätzliche Körperbeschädigung	1120	6966
Brandlegung	3	4380
Boshafte Sachbeschädigung	14	543,15
Verbrechen des Diebstahls	346	29611,72
" " Betruges	38	15078,40
" der Veruntreuung	20	752400
Vergehen der Crida	49	421400,00
" " Exekutionsvereitlung	11	1296,00
Übertretungen gegen die Sicherheit des Eigentums	3786	43919
Zusammen:	5633	666891,77

Diese Berechnung ist insofern unvollständig, als einerseits nur die wichtigsten Verbrechen in Betracht gezogen wurden, andererseits nur Berechnungen bei solchen Delikten aufgestellt wurden, bei denen die Verurteilung des Beschuldigten erfolgte. Ferri[1]) äußert gegen eine Statistik Bedenken, welche lediglich die Zahl der Verurteilten und nicht die Zahl der Deliktsverübungen zählt, wie sie sich etwa aus der Zahl der Strafanzeigen ergeben würde. Für die Gesamtkriminalität entscheidend erscheinen sohin die Strafanzeigen, zumal in Österreich, wo 80—81 Proz. der Verbrechen unbestraft bleiben, sei es, weil der Täter unbekannt oder aber weil er freigesprochen wird. Für die Schadensberechnung muß nun allerdings wieder in Betracht gezogen werden, daß bei Vermögensdelikten der Schaden in 22—25 Proz. der Fälle zumeist durch Auffindung der gestohlenen Sache, zum Teile durch Geldersatz vor oder bei der Hauptverhandlung gut gemacht wurde, um den Milderungsumstand der Schadensgutmachung zu erzielen, daß in vielen Fällen kein Schaden entstanden ist, weil die strafbare Handlung beim Versuch geblieben ist, daß schließlich eine Reihe von Anzeigen ohne diebische Grundlage mutwillig, verleumderisch oder irrtümlich erstattet wurde. In keinem Falle aber kann man fehl gehen, wenn man annimmt, daß die von uns ermittelte Schadensziffer unter Rücksichtnahme auf die Gesamtdelinquenz, wie sie aus den Anzeigen hervorgeht, sich etwa auf das doppelte erhöht = 54 Millionen Kronen.

Wird nach Mayer[2]) das gesamte österreichische Volkseinkommen auf 6330—6400 Millionen Kronen ge-

1) Sociologia criminale a. a. O.

2) Die ersten Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Österreich in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 1899.

schätzt, so würde der durch verbrecherische Tätigkeit der sozialen Wirtschaft entzogene Anteil des gesamten Volkseinkommens 0,84 Proz. desselben betragen.

Nicht uninteressant ist es auch, die ermittelte Schadenssumme mit anderen Schäden, welche die Volkswirtschaft betreffen können, zu vergleichen.

So betrugen in Österreich die Feuerschäden

	Millionen Kronen
an Gebäuden und Mobiliar im Jahre 1898	45660,2
„ Hagelschäden „ „ „	32489,5

Renten der Arbeiterunfallversicherung

an Hinterbliebene und Erwerbsunfähige[1])	11374
„ Strikschäden durch entfallenden Lohn pro 1900[2])	10414

Herrmann konstatiert, daß mit wachsenden Kulturen an die Stelle des Mordes Selbstmord tritt. In Österreich rafft der Selbstmord 7—8 mal mehr Menschen hin als der Mord, durchschnittlich 4200 — gegen 560 gewaltsame Tötungen. Auch bei Unglücksfällen läßt sich dieselbe Erscheinung wahrnehmen. Manche Arten der Unglücksfälle, welche aus dem Mangel an Vorsichtsmaßregeln oder an Aufmerksamkeit entspringen, oder in der Unkenntnis der Naturvorgänge ihren Grund haben, verringern sich. Dagegen steigt die Zahl jener Unglücksfälle, welche aus dem Gebrauche der Maschinen, der explosiven Körper, aus der Arbeit in Bergwerken, auf dem Meere, in Fabriken entspringen, mit großer Raschheit. Im Jahresdurchschnitte 8300. Schlägt man den Kapitalswert eines verunglückten oder durch Selbstmord zu Grunde gegangenen Menschen nur mit 5000 Kronen an, so ergibt sich durch diese eigentümlichen Schadensarten in Österreich allein jährlich ein Kapitalsverlust von 62500000 Kronen.

Die schwersten Schädigungen volkswirtschaftlichen Lebens aber bedingen jene großen Störungen des Gleichgewichtes zwischen Produktion und kauffähiger Nachfrage: die Krisen.

Die Verwüstungen, welche die Krise des Jahres 1873 an Kapital und Arbeitskraft zur Folge hatte, erscheinen unberechenbar; 2430 Millionen Kronen betrugen nach Wirth[3]) nur die Kursverluste bei den verschiedenen Kategorien von Aktien. Im allge-

1) Prinzipien der Wirtschaft. Wien 1873.

2) Ch. Heiss, Arbeitseinstellungen und Ausscheidungen in Österreich 1894-1901. — Brauns Archiv XVIII, Berlin 1903.

3) Geschichte der Handelskrisen. Frankfurt 1890.

meinen zeigt diese vergleichende Zusammenstellung, daß Schädigungen durch zur strafgerichtlichen Verfolgung gelangende Delikte, soweit sich dieselben in Geld ausdrücken lassen, die Höhe der Schäden, welche die regelmäßig wiederkehrenden wertzerstörenden Elementarereignisse zufügen, nicht wesentlich überschreiten.

Dagegen gibt es soziale Phänomene: Revolutionen, Kriege, wirtschaftliche Krisen, welche in ihrer verheerenden Wirkung, sei es hinsichtlich der durch sie vernichteten Kapitalien, sei es durch die Masse des zu Grunde gegangenen Menschenmaterials solche Opfer erfordern, daß die Schädigungen der Kultur durch die alljährlich mit Regelmäßigkeit wiederkehrenden Schadenszufügungen infolge verbrecherischer Tätigkeit geringfügig erscheinen. Nur muß berücksichtigt werden, daß bei allen gewaltigen Umwälzungen auf wirtschaftlichem oder politischem Gebiete nicht zum geringen Teil verbrecherische Elemente als treibende Kräfte wirksam sind. Die Kompliziertheit der Verhältnisse macht es unmöglich, die Grenzscheide zu erkennen, wo im einzelnen Falle die positiven Phänomene gesellschaftlichen Fortschrittes in die negativen der Kultur und Weltvernichtung und umgekehrt übergehen. Daher erweist sich in solchen Zeitläufen die Strafgesetzgebung ohnmächtig (französische Revolution, Krise von 1873 etc.), wofern sie nicht von den Machthabern selbst suspendiert wird.

Von besonderer Wichtigkeit wäre die Erhebung der Schädigungen durch einen längeren Zeitraum. Ohne diese Erhebungen läßt sich ein vollständiges Bild über die Gefahren, welche der menschlichen Wirtschaft durch gemeingefährliches Handeln drohen, überhaupt nicht gewinnen, da der Wechsel der Straffälligkeit naturgemäß auf die wirtschaftlichen Schädigungen nicht ohne Einfluß bleiben konnte.

Die Vermögensdelikte haben im allgemeinen abgenommen, besonders jene, welche mit gewalttätigen, das Leben gefährdenden Manifestationen verbunden waren; andererseits bedingt ein gewisser Bildungsfortschritt die Ausbreitung jener Verbrechen, die wir als Täuschungsdelikte bezeichnen.

Die sogenannten Leidenschaftsdelikte zeigen infolge industrieller Konzentration, Veränderungen des Konsums (Alkoholgenuß), eine ständige Zunahme, wobei jedoch auch hier festzustellen wäre, daß der Wert des Menschenlebens mit steigender Kultur ständig höhere Schätzung erfährt.

Für den Polizeirayon Wien lassen sich in dieser Richtung folgende Wahrnehmungen machen.

Auf 10000 Bewohner kamen Anzeigen wegen

Verbrechen des Diebstahls[1])		Durchschnittliche Schadenshöhe auf ein Diebstahlsverbrechen in Kronen
1876—80	34,5	122,4
1881—85	27,0	148,2
1886—90	23,3	177,6
1891—92	21,0	211,4
Übertretung des Diebstahls		auf eine Übertretung in Kr.
1876—80	54,9	11,2
1881—85	41,7	13,4
1886—90	30,7	13,0
1891—92	29,3	13,6

Es haben sohin in dem Beobachtungsrayone in den Jahren 1876/92 die verbrecherischen Diebstähle im Verhältnisse zur Bevölkerung um 39,1 Proz. ab-, die durchschnittliche Schadenshöhe jedoch um 72,7 Proz. zugenommen; bei den Übertretungen ist gleichfalls eine Abnahme um 46,6 Proz. zu konstatieren, während die Zunahme der durch ein Delikt erfolgten Schädigung nur um 21,4 Proz. gestiegen ist.

Es wurde sohin vom wirtschaftlichen Standpunkt betrachtet das starke Sinken der Diebstahlskriminalität durch die nunmehr unvergleichlich höhere auf ein Verbrechen entfallende Schädigungsziffer reichlich aufgewogen.

Auf 10000 Bewohner des Polizeirayons Wiens kamen Anzeigen wegen

Verbrechen des Betruges		Auf ein Betrugsverbrechen durchschnittliche Schädigung in Kronen
1876—80	5,8	832,8
1881—85	4,2	430,2
1886—90	4,9	1331,8
1891—92	4,3	1015,2
Übertretung des Betruges		auf eine Übertretung in Kr.
1876—80	14,0	15,2
1881—85	10,3	11,8
1886—90	8,3	12,2
1891—92	10,0	13,2

Ähnlich wie beim Verbrechen des Diebstahles sind auch beim Betrugsverbrechen bei sinkender Deliktsfrequenz allerdings gegen die Krisenjahre 1876—80 steigende Schadenssummen wahrnehmbar.

Im allgemeinen sind bei den Betrugsdelikten die Deliktsfrequenzschwankungen geringere als bei den Diebstahlsverbrechen; so daß auch hier im Verbrechertum die Tendenz zum Durchbruch

1) Die Polizeiverwaltung Wiens a. a. O.

gelangt, in wenigen, allein die Gesamtheit schwer schädigenden Verbrechensverübungen seinen Verdienst und Unterhalt zu suchen.

Die wichtigste Veränderung in der wirtschaftlichen Struktur wurde durch die Proletarisierung „des kleinen Mannes“ in Landwirtschaft und Gewerbe herbeigeführt, also jener Berufsstände, die wir a. a. O. als die vorzugsweisen Objekte vermögensschädigender Verbrechenshandlungen bezeichneten. Die ungünstige Situation dieser Berufsklassen, im Vereine mit der Stärkung der wirtschaftlichen Lage großer Gruppen der arbeitenden Volksklassen zeitigte mehrfache Wirkungen. Der arbeitenden Klasse begann der äußere Anreiz: „die Not“ zum Eindringen in fremde Vermögenssphären zu fehlen, andererseits verringerte die Verarmung des Mittelstandes, seine Degradierung zur Besitzlosigkeit die Möglichkeit größerer verbrecherischer Eingriffe. Die Kriminalstatistik konnte daher eine Umschichtung konstatieren. Die ehemaligen Objekte verbrecherischen Handelns werden Subjekte bei Verbrechensverübungen (von 10000 Berufstätigen wurden wegen Verbrechens verurteilt Selbständige der Landwirtschaft 1880 11,9, 1899/1900 18,5 Proz., Selbständige der Gewerbe 1880 16,2, 1899/1900 17,8 Proz.) und umgekehrt zeigen uns Erfahrung und Statistik, daß die industriellen Arbeiter, denen durch die moderne Schutzgesetzgebung Sicherheit und Stabilität der Existenz erhöht wird, nicht mehr so zahlreich als Subjekte verbrecherischen Handelns, sondern vielmehr als Objekte desselben angetroffen werden. Sie treten in den Kreis jener Personen, welche bei einem, wenn auch geringen Sachbesitze Vermögensverbrechen zu fürchten haben. In dem Maße, als diese Emanzipation fortschreitet, macht sich das Bedürfnis nach Schutz des Besitzes geltend, das um so stärker wird, je wichtiger die Stellung des Gutes in der Wirtschaft des Geschädigten ist.

Wir sehen hier eine ähnliche Umwälzung wie auf dem Gebiete politischer Berechtigung. Seitdem ein großer Teil der Arbeiterschaft in den Kulturstaaten Europas zu politischen Rechten und politischer Macht emporgestiegen ist, sind die rein politischen Delikte (Hochverrat, Aufruhr etc.) in Kreisen organisierter Arbeiterschaft selten geworden. Gleichzeitig läßt sich die Wahrnehmung machen, daß die Arbeiterschaft ängstlich bedacht ist, den kürzlich mühsam erworbenen Rechtsitz zu wahren und gegen Angriffe zu verteidigen. Die Demokratisierung strafrechtlicher Interessen, die Erweiterung durch Einbeziehung neuer sozialer Kreise entkleidet das Kriminalrecht seines aristokratischen Charakters. Es verliert sich die Tendenz, die Verbrechen an höher Stehenden schwerer Ahndung

zuzuführen, während dieselben Delikte, wenn sie an geringeren Leuten begangen werden, nicht so hart angesehen werden.

Das Vordringen der besitzlosen Klassen zu wirtschaftlichen und sozialen Machtstellungen verändert nicht nur den Kreis der geschädigten Personen, es verändert auch den Begriff der Gemeinschädigung [1]. Diesen Veränderungen kann der oft schwerfällige Apparat der Gesetzgebung nicht immer nachfolgen, daher umfaßt auch das Kriminalrecht unserer Epoche nicht den ganzen ungeheuren Komplex der kriminell zu reprimierenden wirtschaftlichen Schädigungen. In einer großen Zahl von Lebensbeziehungen bleibt der Geschädigte schlechthin rechtlos, er hat weder die moralische Genugtuung, den Schädiger strafrechtlich verfolgt zu sehen, noch die ökonomische, einen Ersatz für seine Einbuße und Ärgernisse zu erlangen [2].

Von dem durch Vermögensdelikte widerrechtlich entzogenen Gute wurde zustandegebracht im Polizeirayon Wiens im Durchschnitte der Jahre 1876—92

beim Verbrechen des Diebstahls	23,8	Prozent	des	ges. Schadens
„ „ der Veruntreuung	18,4	„	„	„
„ „ des Betrugs	17,7	„	„	„
bei der Übertretung des Diebstahls	16,1	„	„	„
„ „ „ der Veruntreuung	13,0	„	„	„
„ „ „ des Betrugs	11,7	„	„	„

Jene Vermögensdelikte, bei denen das entzogene Objekt vorwiegend in Geld besteht, wie bei Betrug und Veruntreuung, weisen die geringsten Möglichkeiten einer Wiedergewinnung auf, weil die leichte Verwertbarkeit dieses Gutes sofortige Verwendungsmöglichkeiten zuläßt.

Schwieriger erscheint dies beim Diebstahl, wo, wie bereits früher erörtert, Gebrauchsgegenstände teils erst verwertet werden müssen, teils der eigenen Wirtschaft zugewendet werden, wo sie dann leicht gefunden werden können. Daß bei Übertretungen der Prozentsatz des wieder erlangten Eigentums niedriger ist, als beim Verbrechen, erklärt sich aus dem Umstande, als die geringfügigen Werte dieser Deliktsgattungen schon unmittelbar nach der Tat in Verwendung und Verkehr gelangen, ohne daß es hiezu schwierigere oder längere Vorbereitungen bedürfte.

---

1) Makarewicz, Das Wesen des Verbrechens. Wien 1896; Carnevale, Critica penale 1889.

2) Stammler, Die Lehre von dem richtigen Rechte. Berlin 1902.

In den einzelnen Jahren stellt der Prozentsatz des gutgemachten Schadens im Wiener Polizeirayone

	beim Verbrechen des Diebstahls	bei der Übertretung des Diebstahls
1876—80	37,6	22,0
1881—85	20,8	15,1
1886—90	22,2	11,8
1891—92	14,7	15,5

	beim Verbrechen der Veruntreuung	bei der Übertretung der Veruntreuung
1876—80	12,7	20,9
1881—85	22,4	10,3
1886—90	26,4	7,9
1891—92	11,9	13,1

	beim Verbrechen des Betrugs	bei der Übertretung des Betrugs
1876—80	31,1	17,7
1881—85	14,4	8,6
1886—90	18,5	8,2
1891—92	6,6	12,3

Es ist auffallend, daß bei allen Vermögensdelikten die Höhe des durch die Polizeiorgane zustandegebrachten deliktisch entzogenen Gutes prozentuell stark abgenommen hat.

Die große Ausdehnung der Stadt, das Emporwachsen industrieller Vororte mit zahlreichen Verbrecherschlupfwinkeln, die Zuwanderung, geschickter Hehler, die Verbesserung der Verkehrsmittel, die Ausbildung eines im großstädtischen Milieu sicher und raffiniert arbeitenden Gaunertums, demgegenüber die Organisation der Polizei vieles zu wünschen übrig ließ, mochte diese unerfreulichen Verhältnisse großziehen.

SECHSTES KAPITEL.

Wirtschaftliche Erfolge des Verbrechens.

Der Erfolg bezw. der wirtschaftliche Vorteil verbrecherischen Handelns wäre noch einer kurzen Würdigung zu unterziehen.

Die die verbrecherische Tätigkeit im allgemeinen charakterisierenden Momente führen zu dem Schlusse, daß verbrecherische Arbeit unrentabel, daß Güterbeschaffung durch kriminelles Handeln ein auffallendes Mißverhältnis zwischen gewonnenen Werten und dem stattgehabten Aufwande von Mühen und Gefahren aufweist. Der Geistliche G. P. Merich[1]), der in den Gefängnissen Holloway und Newport in London Aufzeichnungen machte, hat nachgewiesen, daß der Durchschnittsgewinn der Delinquenten in 372 schweren Einbruchsfällen, bei denen 488 Mann beschäftigt waren, 12 Pfd. Sterl. 18 Schill. (310 Kronen) betrug, was gewiß kein ökonomisches Geschäft ist. Aus den Akten des Brünner Landesgerichts für das Jahr 1898 ergab sich, daß in 346 Fällen 480 Delinquenten Sachen im Gesamtwerte von 29611 Kronen 72 Heller entwendet hatten, so daß der rechnungsmäßige Durchschnittsgewinn 61,6 Kronen für den Delinquenten betrug. Der tatsächliche Gewinn dürfte sich wesentlich geringer stellen, wenn man in Erwägung zieht, daß die Schätzungen der entwendeten Gegenstände von deren ehemaligen Besitzern vorgenommen wurden und daß die Verwertungsmöglichkeiten der meist entwendeten alten Sachen erheblich geringere sind. Günstiger gestalten sich die Durchschnittsgewinne bei Betrug und Veruntreuung: 396,8 bezw. 376,2 Kronen, zumal bei diesen Delikten die Schädigungen in nahezu 80 Proz. der Fälle Bargeld betrafen, daher Wertverminderungen nicht eintraten.

Nach statistischen Erhebungen[2]) betrug der Minimallohn für gemeine Arbeit (Taglohn) im Jahre 1898 im Reichsdurchschnitte 2 Kronen 14 Heller bezw. pro Jahr (300 Arbeitstage) 642 Kronen.

---

1) Julius Vargha, Die Abschaffung der Strafknechtschaft. Graz 1899.

2) Österreichisches statistisches Handbuch. Wien 1899.

Sieht man diesen Lohn als Existenzminimum an, so bedürfte es etwa einer zehnmaligen Begehung des Verbrechens des Diebstahls, um diesen Betrag ins Verdienen zu bringen. Es erscheint daher fraglich, ob in der gegenwärtigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung verbrecherische Tätigkeit, soweit dieselbe sich auf wirtschaftliche Delikte bezieht, noch geeignet ist, als dauernde Bezugsquelle des Einkommens zu gelten, wie ehedem die gewalttätigen Formen des organisierten Verbrechens als Berufsausübung und Erwerb angesehen werden konnten [1]). Die Gütergewinnung der einzelnen Verbrecherkategorien zeigt keineswegs jene Ergiebigkeit und Ständigkeit, wie wir dies sonst auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Verkehrs wahrnehmen können. Dabei ist nicht außer acht zu lassen, daß der Verkehr mit verbrecherisch erworbenem Gute nicht den regulären Gesetzen des Marktes unterliegt. Der Wiedereintritt gestohlener Güter in den wirtschaftlichen Verkehr (Verkauf, Tausch, Versatz) bedeutet für den Verbrecher eine ganz bedeutende Wertverminderung, da die Absatzgelegenheit für verbrecherisch erworbene Gegenstände gering ist (Winkelversatzämter, Trödler, Hausierer, Juden) und der Käufer in der Erkenntnis der ihm drohenden Gefahren (Konfiskation, Strafe) exorbitante Risikoprämien in Abzug bringt (Spekulation!). Der intermittierende Charakter verbrecherischen Erwerbes im Vereine mit der Unsicherheit des Marktes für verbrecherisch zugeeignete Werte lassen vom ökonomischen Standpunkte bedenklich erscheinen, wenn neuere Kriminalisten vielfach das Verbrechen als Gewerbe bezeichnen, z. B. kennt Liszt gewerbsmäßiges Verbrechertum [2]); Benedikt spricht von professionellen Verbrechern [3]). Aschaffenburg wählt die Bezeichnung „Berufsdiebe“, indem sie aus wiederholten Begehungen derselben Tathandlungen die Gewerbsmäßigkeit ableiten.

Zutreffender erscheint die Bezeichnung des österreichischen Strafgesetzes als Gewohnheits- oder Rückfallsdieb, da man im unorganisierten Verbrechertum kaum noch jene Elemente finden wird, welche sich die Verfolgung verbrecherischer Zwecke zur ausschließlichen Lebensaufgabe gemacht haben.

Die offizielle Rückfallsstatistik gibt eine Übersicht über die Verbreitung des Gewohnheitsverbrechertums, welches vom wirt-

1) Liszt, Das gewerbsmässige Verbrechertum Bd. XXI der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft; Kraus, Psychologie des Verbrechens. Tübingen 1886.

2) Actes de I. congrès d'anthropologie criminelle 1877.

3) Verbrechen und seine Bekämpfung a. a. O.

schaftlichen Standpunkt zweifellos als gemeingefährlicher anzusehen, als das Gelegenheitsverbrechertum.

Die Rückfälligkeit ist besonders stark bei typischen Vermögensverbrechen, bei Diebstahl und Betrug.

Die höchsten Anteile der Nichtvorbestraften weisen Betrug 50,8 Proz. und ebenso die Veruntreuung auf (55,8 Proz.); die größte Zahl der Vorbestraften weisen Diebstahl mit 31,1 Proz. auf. Im allgemeinen zeigt sich bei großen und rentablen Delikten eine geringere Rückfallsneigung als bei primitiven und unrentablen Delikten.

Ins Ökonomische übertragen bestätigt diese Erscheinung die früher bezüglich der petite criminalité gemachten Wahrnehmungen. Der verbrecherische Erwerb durch größere Eingriffe in die Einzelwirtschaft ist seltener geworden, die kleinen Eingriffe haben sich erheblich vermehrt.

Verbrecherischer Erwerb, der früher durch Anreihung einer Zahl von großen Delikten dem Verbrecher soziale Arbeit ersparte, tritt jetzt nur suppletorisch auf, wenn den besitzlosen Klassen soziale Arbeit versagt bleibt, aber er erscheint umso häufiger auf der Bildfläche, je mehr die gesellschaftliche Umschichtung (Übergang der Landwirtschaft zum Gewerbe, Gewerbe zur Großindustrie) durch vorübergehende Beschäftigungslosigkeit Unsicherheit der sozialen Existenz schafft.

Ob durch wenige große oder durch viele kleine Delikte der der Wirtschaft zugefügte Schaden bezw. der Erwerb des Verbrechertums größer oder kleiner geworden ist, oder ob das Schadensbudget erhaben ob dem Wechsel der Kriminalitätsformen konstant geblieben ist, läßt sich bei dem Mangel statistischer Forschungen nicht ermitteln.

Zweifellos aber läßt sich sicherstellen, daß unser Zeitalter mit der tausendfach vermehrten Arbeitsgelegenheit, billigeren Lebensmittelpreisen und erhöhten Löhnen ein Zurückgehen der schwersten Schädigungen durch Eigentumsdelikte, ein Herabsinken der verbrecherischen Assoziationen aufweist, jedoch eine erhöhte Häufigkeit des Rückfalles bei kleinen Delikten zeigt, Delikte, deren Ertrag meist nur so gering ist, um augenblickliche Not zu stillen, aber nicht zu länger dauernder Lebensführung hinreicht.

Die Frage der Ersatzpflicht der durch Rechtsbrüche des Verbrechertums zugefügten Schädigungen ist in verschiedenen Zeitaltern, je nach der sozialen Struktur des Gesellschaftskörpers verschieden aufgefaßt worden.

Rohere Epochen[1]) zeigen durchgängig die Tendenz, die schädigende Tat des einzelnen als strafbares Verschulden eines sozialen Kreises, der ganzen Familie, des Stammes anzusehen. Es gibt angesichts der Gemeinsamkeit der Wirtschaft wohl Strafen, aber keine Ersatzpflicht, die vom einzelnen zum einzelnen geht. Auf dem Standpunkte der höchsten Kultur zeigt sich eine eigenartige Form der Rückkehr zu der früheren Anschauung. Die deterministischen Strafrechtstheorien, die den einzelnen seinen angeborenen Anlagen nach als das Produkt der vergangenen Generationen (Vererbung!), seiner wirtschaftlichen Stellung nach als das Produkt der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ansehen (wirtschaftlicher Materialismus), perhorreszieren es, ihn für Taten verantwortlich zu machen, für die er nichts anderes, als das Werkzeug, das sie ausgeführt hat, beziehungsweise der Durchgangspunkt ist.

Diese Schuldüberwälzung hat konsequenterweise auch eine Haftungsüberwälzung zur Folge, in dem Maße, als der einzelne von der Schadensersatzpflicht entlastet wird, wird die Gesamtheit für den Schaden verantwortlich, der seiner Natur nach den Charakter eines Elementarereignisses erhält.

Leben, Gesundheit, Erwerbsfähigkeit und materieller Besitz der Menschen sind, wie in den früheren Ausführungen gezeigt wurde, verbrecherischen Schädigungen beständig ausgesetzt.

In gewissem Maße begegnet die Gesamtheit solchen sozialen Schädigungen durch eine soziale Reaktion in der Form der Absonderung des Verbrechers, polizeilicher Bewachung: Prävention. Aber alle unter dem Titel der vorbeugenden Versicherung zusammenzufassenden Maßregeln erwiesen sich als unzulänglich, denn trotz derselben kommen fortwährend zahllose Verbrechen vor und verursachen jahraus, jahrein sehr bedeutende Verluste, welche die wirtschaftliche Existenz großer Personenkreise bedrohen.

Ferri verlangt die Haftung des Staates für die verbrecherischen Schädigungen: Nichts entspricht unserem Entwicklungsgange mehr als die Forderung, daß die ursprünglich als eine Privatangelegenheit betrachtete Entschädigung zu einer öffentlichen Funktion wird, zu einer juristischen und sozialen Folge des Verbrechens."

Dieser Entschädigungsgedanke der durch Verbrechen Verletzten durch den Staat hat bisher keinerlei praktische Konsequenzen gehabt. Der gegenwärtige Staat hilft dem einzelnen das auf verbrecherischem Wege abhandene Gut aufzusuchen, er stellt ihm zur

---

1) Simmel, Differenzierung. Leipzig 1890.

Zustandebringung desselben oft außerordentliche Gewaltmittel (Hausdurchsuchung, Beschlagnahme usw.) zur Verfügung.

Darüber hinaus ist der einzelne auf Selbsthilfe angewiesen. In engerem Maßstabe reproduziert die Versicherung den deterministischen Schadensüberwälzungsgedanken, indem die Verluste auf die zu diesem Zwecke gebildeten Gruppen einzelner Wirtschaftssubjekte, welche denselben Schädigungen ausgesetzt sind, verteilt werden.

Engel, der erfolgreichste Systematiker der Statistik, hat in seinem Vorberichte an den V. internationalen statistischen Kongreß auf die Notwendigkeit der Versicherung gegen die Gefahren des Verbrechertums hingewiesen [1]). Aber er befürchtet, daß zu diesem Zwecke die statistischen Grundlagen über die Größe der Verluste, Zahl und wirtschaftliche Macht der durch die schädigenden Ereignisse Bedrohten fehlen. Die amtliche Statistik gibt zwar die Möglichkeit, Zahl und Art der Delikte zu erkennen, nicht aber die Größe der Verluste. Wenn auch, wie bekannt, das Budget der Verbrechen nicht allzu großen Schwankungen ausgesetzt ist, so ist damit noch nicht gesagt, daß auch das Budget der Schäden aus ihnen eine feste Grenze hat.

Andererseits geht aber auch nicht aus den Statistiken der privaten Versicherungen hervor, welches Maß von Schaden durch verbrecherisches Verschulden herbeigeführt wurde.

Die besitzenden Klassen haben vielfach den Nutzen erkannt, welcher in der Versicherung durch Verminderung der Schäden gelegen ist. Versicherungsarten gegen wertzerstörende Delikte: Feuerversicherung, Unfallversicherung, Versicherung gegen mutwillige Sachbeschädigung (Schaufenster-, Glas-, Spiegelversicherung) sind allgemein verbreitet [2]).

Seltener sind jene spezifischen Verbrechensschadensversicherungen, in denen sich der Schaden als ein rein privatwirtschaftlicher, als eine Vermögenswertverschiebung darstellt, wie z. B. bei Diebstahl, Betrug und Veruntreuung.

Engel verspricht sich von dieser Versicherung auch kriminalistisch wertvolle Erfolge:

„Die Versicherungsanstalt ersetzt den Verlust oder kommt innerhalb gewisser Frist dafür auf, natürlich gegen Abtretung aller Ansprüche, welche der Betrogene oder Bestohlene gegen den Dieb, Betrüger etc. hat. Infolgedessen übernimmt sie nun die Verfolgung des Betrügers. Durch die Erfahrung bekannt mit einer Menge

---

1) Der internationale statistische Kongress. Berlin 1863.

2) Brämer, Das Versicherungswesen. Leipzig 1894.

von Praktiken und Verschmitztheiten dieser Leute und ebenso vertraut mit der Polizei, mit den Gerichten und allen zu beobachtenden Förmlichkeiten, führen ihre Nachforschungen fast immer zur Entdeckung des Betrügers oder Diebes und zur Wiedererlangung des angeschwindelten und gestohlenen Gutes. Man behauptet, dass sich ähnliches durchaus nicht von den polizeilichen Verfolgungen sagen lasse. Die Wiedererlangung des gestohlenen Gutes gelingt ihr ungleich seltener; den Grund will man darauf zurückführen, dass bei den polizeilichen Verfolgungen, wie recht und billig, das öffentliche Interesse in den Vordergrund treten, das Privatinteresse des Bestohlenen oder Betrogenen aber erst in zweiter Linie kommen. Dagegen werden die durch die Versicherungsgesellschaften zu bewirkenden Nachforschungen lediglich durch das Privatinteresse bestimmt; Wächter des öffentlichen sind sie nicht. Über die Spur des gestohlenen Gutes verwischt sich oft die des Diebes und wenn man allen beiden zu gleicher Zeit nachjagt, verliert man leicht die eine oder die andere.

Teilung der Arbeit je nach den bestimmenden Interessen leistet also auch auf diesem Gebiete ihre bekannten Wunder. Vorstehende Erfahrungen bestätigen den längst bekannten Satz von neuem, dass der mangelnde Erfolg des Verbrechens dasselbe weit wirksamer verhindert als sonstige Repressivmassregeln. Letztere sind nur auf Beseitigung der Wirkungen gerichtet, jener zerstört die Ursache."

Versicherungen gegen Schäden aus schweren Diebstählen werden nach den dermalen in Geltung befindlichen Statuten der Versicherungsanstalten nur in 3 Fällen dieses Deliktes gewährt:

1. beim Einbruchsdiebstahl;
2. beim Diebstahl mit falschen Schlüsseln;
3. beim nächtlichen Diebstahl (auch ohne Einbruch).

Bisher beschränkt sich die Diebstahlsversicherung: auf private Haushaltungseinrichtung, Warenlager, Juwelierläden, Bankgeschäfte, Fahrradläden, Kirchen und Hotels [1]).

Die Vorteile der Versicherung gegen schweren Diebstahl kommen daher nur den bestituierten Kreisen zu gute, eben durch die Auswahl, die die Gesellschaften treffen können und werden. Die englischen Gesellschaften rühmen z. B. stets, daß sie nur erstklassige Risiken aufnehmen, das sind also solche, bei denen die Gefahr des Diebstahls kaum gegeben ist; unter solchen Umständen, wenn nur Objekte versichert werden, bei denen die Wahrscheinlichkeit eines Schadens minimal ist, ist auch die wirtschaftliche Bedeutung der Diebstahlsversicherung recht minimal.

In Österreich hat die Einbruchsversicherung in den letzten 3 Jahren überraschende Fortschritte gemacht. Der Geschäftsbetrieb, der ursprünglich (1899) nur durch drei Gesellschaften erfolgte, wird

1) Manes, Diebstahlsversicherung. Berlin 1899; ders., Das Versicherungswesen. Leipzig 1905. — A. G. Campbell, Insurance and crime. New-York 1905. — W. Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im XIX. Jahrhundert. Berlin 1903. — L. Fuld, Öffentliche und Privatversicherung in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Berlin 1901.

nunmehr durch 10 Gesellschaften (5 inländische, 1 ungarische und 4 deutsche Aktiengesellschaften betrieben)[1]).

Jahr	Zahl der Policen	Versicherungs-summe in Kronen	Vereinnahmte Prämien in Kronen	Zahl der Schäden	Ausgezahlte Beträge
1899	3446	85273517	151825	59	23854
1900	9281	219819151	303942	224	62882
1901	25363	708322762	688447	549	132814

Die Veruntreuungs- (Unterschlagungs-) versicherung in ihrer einfachsten Form versichert die Behörde oder den Unternehmer gegen Verluste, welche sie durch Veruntreuung oder eine sonstige „untreue" Handlung seitens Angestellter hinsichtlich Geld, Wertpapier oder Waren erleiden, sofern es sich um die Ausübung eines im Versicherungsantrage bezeichneten Dienstgeschäftes handelt[2]).

Dieser Versicherungszweig ist in Österreich noch nicht ausgebildet. Die Frage, ob die Verbrechensversicherung auch auf die minder besitzenden Klassen ausdehnbar, erscheint vom versicherungstechnischen Standpunkte kaum zweifelhaft.

Je mehr Personen in einer Versicherung beteiligt erscheinen, desto minimaler sind ihre Anteile zur Deckung des Gesamtbedarfes; zuweilen sind dies so geringe Posten, daß sie für die Einzelwirtschaft kaum in Betracht kommen. Die verbrecherische Handlung, die den einzelnen oder die kleine Gruppe schwer schädigt, kann diesen Charakter verlieren, wenn sie über eine große Gruppe oder die Gesamtheit wirtschaftender Menschen verteilt wird.

Noch eines zweiten Gedankens nach Gutmachung verbrecherischer Schädigungen, den die zunehmende Sozialisierung gezeitigt hat, wäre Erwähnung zu tun.

Die Betätigung des Verbrechertums mit seiner Grausamkeit, Neigung zur Lüge, Zerstörungstrieb, mit seiner unökonomischen Arbeit, mit jener Roheit und Wildheit im Wesen, das uns an einen Rückfall in frühere Epochen der menschlichen Gesellschaft gemahnt, offenbart uns andererseits eine ungeheure ungefesselte Naturkraft menschlicher Triebe. Die Frage, die nun entsteht, ist die: Ist es möglich, die im Unsittlichen liegenden Kräfte den Zwecken der Kultur dienstbar zu machen; ist es möglich, die unwirtschaftlich unproduktive Betätigung des Verbrechertums in wirt-

1) Die privaten Versicherungsunternehmungen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben vom k. k. Ministerium des Inneren. Wien 1898—1902.

2) Forst, The law of Guaranty insurance 1902; A. C. Campbell a. a. O.

schaftliche Arbeit zu verwandeln, durch welche es ermöglicht wird, den Schaden gut zu machen, den das Verbrechen gestiftet?

Zutreffend meint Riehl[1]): „Vom erzieherischen Standpunkte soll der Verbrecher zur sittlichen Arbeit als einer freien persönlichen Tat erzogen werden durch unfreie Zwangsarbeit, die eben nicht frei, also auch sittlich gleichgültig ist."

Über die strafpolitische Bedeutung der Zwangsarbeit bestehen auch heutzutage in kriminalistischen Kreisen kaum mehr Zweifel[2]). Vom wirtschaftlichen Standpunkte wird verlangt, daß die Gefängnisarbeit wirkliche und hohe Werte schaffe, geeignet, die wirtschaftlichen Schädigungen des Verbrechens entweder vollständig oder teilweise zu paralysieren[3]). Würde man ausschließlich von ökonomischen Prinzipien ausgehen, so müßte man jene Strafhausarbeit für die vollkommenste halten, welche die gesamten Kosten des Strafvollzuges deckt und überdies noch einen Überschuß zur Deckung der Schäden erzielt. Mit Recht wendet sich gegen diese Anschauung die Mehrzahl der Kriminalisten, die das pädagogische Moment des Strafvollzuges dem ökonomischen entgegenstellen.

„Je zweckmäßiger der Strafvollzug organisiert ist, je besser er seine straf- und wirtschaftspolitische Aufgabe, die Gesellschaft gegen die Rechtsbrecher zu schützen, löst, desto höher sind die Kosten, welche er erfordert. Mit der Zweckmäßigkeit der Organisation steigert sich aber keineswegs im gleichen Verhältnis der Ertrag der Arbeit" [4]). Der Ertrag der Gefängnisarbeit — gewiß muß jede tüchtige Gefängnisverwaltung darnach streben, ihn zu erhöhen — spielt überhaupt gegenüber den Kosten, welche die Gesellschaft zum Schutze der Rechtsordnung aufwenden muß, eine so minimale Rolle, daß es finanzpolitisch verkehrt wäre, um eine Steigerung des Ertrages der Gefängnisarbeit willen, die sich auch in einem Großstaate nur auf einige Hunderttausend belaufen kann, den Effekt der Millionen, welche jährlich vom Staate für Rechtsschutz ausgegeben werden, auch nur im geringsten zu gefährden.

Der österreichische Staatsvoranschlag 1905[5]) wirft aus an Ausgaben:

---

1) Die deutsche Arbeit a. a. O.

2) Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, Artikel Gefängnisarbeit im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

3) Ferri, Sociologia criminale a. a. O.

4) Krohne a. a. O.

5) Budget des k. k. Ministeriums des Innern, für Landesverteidigung und Justiz. Wien 1905. In Österreich existierte seit 1899 infolge der parlamentarischen Wirren kein reguläres Budget.

für öffentliche Sicherheit	15 265 523	Kronen
„ Gendarmerie	18 633 440	„
„ Justizverwaltung (einschl. Gefängnisse)	74 909 403	„
Zusammen:	108 808 366	Kronen.

Diesen 108 Millionen Kronen steht gegenüber:

1. Das finanzielle Erträgnis der Sträflingsarbeit[1]) (1900):	
in den Männerstrafanstalten	1 127 908 Kr. 60 Hell.
„ „ Weiberstrafanstalten	32 928 „ 12 „
	1 160 836 Kr. 72 Hell.
2. Das finanzielle Erträgnis in den Gerichtsgefängnissen (Gerichtshöfe und Bezirksgerichte) aus dem Arbeitsbetriebe (1900)	886 372 „ — „
Zusammen:	2 047 208 Kr. 72 Hell.

Nehmen wir nun an, es bestände die Möglichkeit, den Strafvollzug so zu organisieren, daß jede Arbeitskraft ihrer vollen Verwertung zugeführt würde — eine Organisation, von der wir heute noch weit, weit entfernt sind, da vielfach bei dem Mangel an Vorhandensein geeigneter Arbeiten und Arbeitsorganisatoren die Mehrzahl der Gefangenen sich mit Arbeiten beschäftigt, die weder vom erzieherischen, noch auch vom wirtschaftlichen Standpunkt gebilligt werden können (Federnschleißen, Kaffeebohnenklauben, Säckeflicken usw.)[2]) — dann läge nach den Ausweisen des Jahres 1900 die Möglichkeit vor, 6 184 493 Arbeitstage von Inquisiten (Untersuchungshäftlingen) und Strafgefangenen in Anstalten und Gerichtsgefängnissen zu verwerten. Rechnet man den durchschnittlichen Taglohn mit 2 Kronen, so ergäbe sich ein Erträgnis von 12 368 968 Kronen oder ungefähr 11 Proz. des staatlichen Aufwandes für die Rechtspflege oder 25 Proz. der von uns berechneten wirtschaftlichen Schädigungen durch Verbrechen.

Daß diese Ziffer jedoch nur eine Idealsumme vorstellt, die in der Praxis nicht zu erreichen wäre, darf nicht außer acht gelassen werden; denn unter den Gefangenen gibt es eine Überzahl von wirtschaftlich minderwertigen Existenzen[3]), die, verschuldet oder unverschuldet, den Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkte nicht haben aushalten können, daher auch nicht als vollwertige Arbeitskräfte mit vollem Taglohn ausgesetzt werden können; dann aber kommt

1) Max Treu, Der Bankerutt im Strafvollzuge, Stuttgart 1904.

2) Statistische Übersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse für die Jahre 1900 und 1901, Wien 1904.

3) Herz, Arbeitsscheu und Recht auf Arbeit, a. a. O.

noch hinzu, daß die Insassen der Gefängnisse meist kurzfristige Kerker- und Arreststrafen verbüßen, welche zweckmäßigen Arbeitsbetrieb überhaupt nicht zulassen [1].

Die Steigerung des Erträgnisses der Gefängnisarbeit erscheint dermalen sehr beschränkt, ihr Ertrag verschwindet gegenüber den wirtschaftlichen Gütern, welche durch Verbrechen gefährdet oder vernichtet werden.

Möglich, daß eine Verwendung der Strafgefangenen zu großen produktiven Werken (Eisenbahnbau, Bau von Kanälen und Straßen uzw.) den Gedanken der Schadensgutmachung aus den großen Erträgnissen dieser Anlagen uns näher bringen wird. In den Strafvollzugssystemen der Gegenwart wird er wohl kaum jemals praktische Bedeutung gewinnen.

---

1) Tallack, Penological and preventive principles, London 1896. — v. Hippel, Zur Geschichte der Freiheitsstrafe in Bd. XVIII der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

ANHANG.

Leitsätze.

I. Rücksichtlich der wirtschaftlichen Ursachen des Verbrechens ergeben sich nach den für die in den Reichsratsländern durchgeführten Untersuchungen nachstehende Leitsätze.

1) Die ältere merkantilistische Anschauung, derzufolge Gebietsteile mit höherem Durchschnittseinkommen eine günstigere Kriminalitätsentfaltung aufweisen, erscheint nach den Ergebnissen der neuen österreichischen Statistik nicht mehr gerechtfertigt.

Es zeigt sich vielmehr, daß eine Reihe von Kronländern trotz geringer Kopfquoten des Einkommens eine günstige Durchschnittskriminalität aufweisen, während andere Ländergruppen mit hohem Durchschnittseinkommen hohe Verbrechensziffern zeigen, so daß der Schluß unzulässig wäre, daß ärmere Gegenden etwa eine größere Kriminalität hervorbringen, als die reicheren.

Die Divergenzen zwischen Einkommenshöhe bezw. Durchschnittswohlhabenheit lassen sich aufhellen, wenn die diesbezüglichen statistischen Daten noch auch durch sonstige für den Volkswohlstand symptomatische Erscheinungen ergänzt werden. Hierher gehören in erster Linie die Produktionsverhältnisse und durch sie bedingt die Erwerbs- und Konsumtionsverhältnisse.

2) Die Konsumverhältnisse sind bedingt durch die Lebensmittelpreise. Diese wirken nicht in gleicher Weise auf die gesamte Vermögenskriminalität zurück. Rohere Deliktsformen (Diebstahl) stehen auch heute noch in unmittelbarer Abhängigkeit von den Lebensmittelpreisen. Deliktsformen, die dem modernen Wirtschaftsleben besser angepaßt sind, die in ihrem Wesen ebenso verderbt, in ihren Mitteln jedoch zivilisierter erscheinen, indem sie an die Stelle der Gewalt Lüge und Fälschung setzen, überwinden dieses

primitive Abhängigkeitsverhältnis von den Lebensmittelpreisen. Sie suchen und finden die Möglichkeit ihrer Betätigung überall dort, wo die komplizierten Verhältnisse des modernen Wirtschaftslebens unzähligen Formen des Erwerbes Raum geschaffen haben.

Die neuere Tendenz der Kriminalitätsbewegung zeigt, daß die letztere Gruppe der Delikte (Täuschungsdelikte) im Zunehmen begriffen, gleichzeitig aber ist ihr zu entnehmen, daß der Diebstahl zumeist das Delikt der geistig und kulturell zurückgebliebenen Schichten, jener Elemente, welche den untersten Klassen der Bevölkerung entstammen oder sich ihr angliedern (Taglöhner!).

Schwieriger erscheint die Ergründung eines Zusammenhanges zwischen Wirtschaft und der Häufigkeit der Delikte gegen die Person und Staat, deren starke Zunahme konstatiert werden kann. Ökonomische Verhältnisse können diese Delikte nur indirekt beeinflussen. Die wirtschaftliche Konzentration des Industrialismus mußte naturgemäß die Gelegenheit zu Beleidigung, Körperverletzung und Mißhandlung erhöhen, wobei noch die subjektive und objektive Nahrungserleichterung Gelegenheit zu erhöhtem Alkoholismus bot, der in mehr als der Hälfte der Fälle als die eigentliche Triebfeder des gewalttätigen Handelns angesehen werden kann.

3) Wesentlich anders gestaltet sich die Kriminalitätsbewegung jener Völkerschaften, die, ohne in dem wirtschaftlichen und sozialen Organismus der Einheimischen zu verschwinden, in wirtschaftlicher Symbiose mit den letzteren leben: Zigeuner und Juden. Bei beiden nimmt das Vermögensdelikt einen ungewöhnlich breiten Raum in den Verbrechensziffern ein, verursacht durch den jahrhundertelangen Ausschluß dieser Gruppen von der normalen Produktionstätigkeit und durch die Nötigung, den Kampf ums Dasein in antisozialen Erwerbsformen zu führen. Es fehlt daher die normal aufsteigende Klassenbewegung bei beiden Völkern. Während aber die Zigeuner keinen Versuch unternehmen, in das Kultur- und Wirtschaftsleben der Einheimischen einzudringen, sondern familienhaft patriarchalisch organisiert jede Seßhaftigkeit vermeidend verblieben, stellten sich die Juden seit dem Umsichgreifen der völligen Gewerbefreiheit an die Spitze des siegreich vordringenden Kapitalismus, dessen enragierteste Vorkämpfer sie alsbald wurden.

Die Zigeuner blieben zurück in den Formen des Verbrechens, auf jener primitiven mittelalterlichen Stufe, die über den ländlichen Einbruchsdiebstahl nicht hinauskommt; die Juden, durch abstrakte Veranlagung und einseitige Berufswahl (Handel) beeinflußt, suchten ihr kriminelles Arbeitsgebiet in den modernsten ökonomisch ren-

tabelsten Formen der Verbrechen. Jener normale Entwickelungsprozeß des Verbrechertums von der primitiveren zur höheren Form (Raub — Diebstahl — Betrug), die Differenzierung dieser Delikte innerhalb der verschiedenen Klassen fehlt beim Judentume meist völlig; sondern der Klassenbewegung gleich, die reich an sprunghaften plötzlichen Erhöhungen zu wirtschaftlich mächtigen Faktoren ist, ist auch das jüdische Verbrechertum übernormal erfüllt von Delinquenten, die zu den schwersten Täuschungsdelikten ohne Zwischenstufen gelangen.

4) Die äußere Änderung der Produktionsverhältnisse nach längerem sozialen Stillstande, die Umgestaltung der technischen Betriebprozesse in vielfach sich mechanisch vollziehende Kraftäußerungen, hatte selbstverständlich auch Änderungen der Arbeitsbelastung der Geschlechter und Altersklassen zur Folge. Charakteristisch für das Fabriksystem ist es, daß viele Elemente, welche bisher der Produktion ferne standen, in den Bereich produktiver Beteiligung einbezogen wurden, wie Weiber und Kinder.

Die dadurch hervorgerufene Auflösung des Familienlebens berührte ausschließlich die Arbeiterklasse; denn wo immer es die wirtschaftlichen Verhältnisse gestatteten, zeigt sich die Tendenz, die Frau der Familie zu erhalten, sie ihrem natürlichen Berufe ganz und voll zurückzugeben. Nichtsdestoweniger zeigt die Beobachtung der Anteilnahme der Frau am Berufsleben und an der Kriminalität im zeitlichen Rahmen in allen Ländern übereinstimmend, daß trotz ständig steigender und sich erweiternder weiblicher Berufstätigkeit das weibliche Verbrechertum eher ab- als zunimmt.

5) So erfreulich dieses Resultat, welches auf eine erhebliche Besserung der wirtschaftlichen Lage der Frau hindeutet, auch erscheinen mag, hat dennoch die zunehmende Verwendung der Frau als Arbeitskraft auch ihre Schattenseiten. Die Auflösung des Familienlebens, die Abwesenheit des Vaters und der Mutter aus der häuslichen Sphäre lockert den Bestand der Familie als Schutzinstitut des Kindes und führt dieses der Verwahrlosung und dem Verbrechen zu. Ein weiterer Grund dieser unerfreulichen Erscheinung ist darin zu suchen, daß die Existenz der Bevölkerung vielfach härter geworden ist und daß die Jugend miteingreifen muß in den Kampf ums Dasein.

Je frühzeitiger das Erwerbsleben beginnt und je später es aufhört, desto früher beginnt der Hang zum Verbrechen und die Beziehungen zum Verbrechertum; denn es ist eine Tatsache, daß die

Bevölkerungsschichten in dem Maße, als sie an dem Erwerbsleben teilnehmen, sich auch an der Kriminalität beteiligen. Daher hatte der Industrialismus nicht nur ein Anschwellen der Kriminalität unter den arbeitenden Klassen, sondern auch eine Erweiterung der kriminalfähigen Bevölkerung durch massenhafte Beteiligung der Weiber und Kinder am Erwerbsleben zur Folge.

6) Aber nicht nur innerhalb der Geschlechts- und Altersgliederung, sondern vor allem in der Berufsgliederung zeigen sich die Wirkungen des eindringenden Kapitalismus deutlich. Die Umschichtung der Bevölkerung, welche sich darin äußert, daß Industrie und Gewerbe ständig größere Bevölkerungsanteile in sich aufnehmen, welche die Landwirtschaft abgibt, wirkt auf die Kriminalität zu Ungunsten der ersteren und zu Gunsten der letzteren zurück.

Der wirtschaftliche Kampf der Gegenwart teilt die gesamte Bevölkerung in zwei große Gruppen, in eine, deren wirtschaftliche Beziehungen sich bereits verdinglicht und eine gewisse Stabilität gewonnen haben, und in die andere Gruppe, bei der sich der Prozeß des Seßhaftwerdens die Stabilisierung des Erwerbs noch nicht vollzogen hat. In die letztere Gruppe gliedern sich auch jene Elemente ein, welche die wirtschaftliche Entwicklung der Neuzeit aus ihren bisher innegehabten Positionen verdrängt und depossediert hat (Kleingewerbetreibende!).

Die vom Lande losgelösten Elemente im Verein mit den verarmten Meistern bilden unter den besitzlosen Klassen jenes Element, welches zu den niedrigsten Formen der Kriminalität hinneigt — zu jenen Formen, die als atavistische Reste verbrecherischen Handelns (Raub, Diebstahl) aus den rohen Perioden niedriger Zivilisation auf uns überkommen sind. Diese Formen der Kriminalität stehen schon durch die Person der sie Verübenden im engsten und innigsten Zusammenhange mit den Lebensmittelpreisen; in gewissem Sinne auch mit den Lohnverhältnissen, soferne es sich um Tagelohn handelt, der bei mangelnder Organisation ganz unqualifizierter Arbeit selten nur jene Beweglichkeit nach oben aufweist, wie die der industriellen Arbeiter.

Gelingt es jedoch diesen niedern Formen der Arbeiter, in bestimmten Zweigen der Industrie festen Fuß zu fassen, so bedingt die Aufnahme in die gesetzlich geschützten und privilegierten Arbeiterklassen Veränderungen des kriminellen Habitus. Kleine Lohn- und Lebensmittelpreisschwankungen können überwunden werden; die primitiven Zusammenhänge zwischen unmittelbarer Lebensnot und Verbrechen verschwinden.

II. Im verbrecherischen Handeln selbst macht sich das unsre gesamte Ökonomie beherrschende Prinzip des kleinsten Mittels: die Erreichung des höchsten wirtschaftlichen Zieles mit dem denkbar geringsten Aufwande von Arbeitskraft weniger geltend.

Verbrecherische Arbeit ist nicht produktiv, die gewonnenen Werte stehen in keinem Verhältnis zu dem stattgehabten Aufwande von Mühen und Gefahren.

1) Die Technik des Verbrechertums ist primitiv; die Werkzeuge wenig differenziert, die Vorteile der modernen Technik sind entsprechend dem geringen Bildungs- und Intelligenzgrade der Schichten, aus denen sich das Verbrechertum in überwiegender Mehrzahl rekrutiert, unbekannt, ihre Anwendung bleibt ihnen fremd.

Die technische Durchführung der Verbrechen weist meist eine geringe Originalität und eine gewisse Gleichmäßigkeit auf; die feinen Unterschiede entgehen dem Laienauge völlig, und nur der kriminalistische Fachmann vermag nach Art der Ausübung gewisse Differenzen zu entdecken.

In gewissen Deliktsformen zeigt sich eine weitgehende Arbeitsteilung — das Auseinandertreten verschiedener Aufgaben verbrecherischen Erwerbes und die möglichste Beschränkung der Tätigkeit des Einzelnen auf einen speziellen Zweck (Spezialisierung).

2) Das Korrelat der Arbeitsteilung bildet die Arbeitsvereinigung: Assoziation gleichartiger verbrecherischer Kräfte zu gemeinsamem Wirken zwecks Hervorbringung größerer Leistungen.

Die verbrecherische Assoziation zeigt insbesonders seit dem Herabsinken der Lebensmittelpreise bei den wichtigsten Deliktsformen eine starke Abnahme.

Wie die kapitalistische Unternehmung im Produktionsleben revolutionierend wirkte, indem sie auf der einen Seite das mächtigste Unternehmertum, das je bestanden, auf der anderen Seite die große Gruppe individuell wenig differenzierter proletarischer Arbeiter schuf, so zeigt die antisoziale Welt des Verbrechertums in vielfacher Beziehung ein getreues Wiederspiel.

Auf der einen Seite geniale Verbrecher, die an Leistungsfähigkeit, erfinderischer Phantasie, technischen Hilfsmittel alles bisher Dagewesene übertreffen, auf der anderen Seite eine auf die Bahn des Unrechtes getriebene proletarische Masse, die jeder verbrecherischen Eigenart entbehrt.

Selbst die ehemals lokalen Differenzen des Verbrechertums beginnen zu schwinden; es bildet sich ein Durchschnittsverbrecher-

tum, das bei dem mangelnden Vorbilde der ehedem starren Organisationen des Wirtschaftslebens auch jenen zunftmäßigen Zusammenschluß mit intensiver Verbrechensverübung nicht mehr kennt.

Die Zusammensetzung der verbrecherischen Assoziationen zeigt daß sich bei dem Mangel der sie organisierenden Gewohnheitsverbrecher sich die Kraft der verbrecherischen Tätigkeit abschwächt.

3) Das schwere und spezialisierte Verbrechertum (Gewohnheitsverbrecher!), bei dem eine gewisse Mechanisierung der zur Verbrechensverübung notwendigen Handgriffe, gleichwie ein erheblich geringerer Widerstand gegen verbrecherische Impulse am meisten hervortritt, findet sich in der Gruppe der rückfälligen Verbrecher vor.

In Österreich zeigt das rückfällige Verbrechertum eine ständige Abnahme, die wohl nicht zum geringsten Teile auf den wirtschaftlichen Aufschwung des Reiches zurückzuführen ist; denn im allgemeinen zeigt sich die Tendenz des österreichischen Verbrechertums, an Extensität zu gewinnen, an Intensität zu verlieren.

Nur jene Klasse der depossedierten Individuen, die vom Lande losgelöst in beständiger Unsicherheit um ihre tägliche Existenz kämpfen, zeigen die Neigung zu intensiverer krimineller Betätigung. Ermöglicht vorhandene Arbeitsgelegenheit diesen Elementen die aufsteigende Klassenbewegung, dann verliert sich dieser durch sozialen und wirtschaftlichen Druck erzeugte Hang zur Verbrechenswiederholung, zum Rückfalle im engeren Sinne.

III. Wirtschaftliche Wirkungen des Verbrechens.

Die Wirkungen verbrecherischen Handelns äußern sich in Schädigungen, die durch das verbrecherische Handeln entstehen; diese Schädigungen sind meßbar und würden nach Berechnungen des Verfassers jährlich etwa 0,84 Proz. des gesamten Volkseinkommens betragen.

Die Schädigungen durch Verbrechen, soweit sie wirtschafticher Natur sind, richten sich in mehr als 60 Proz. der Fälle gegen die besitzlosen Klassen selbst.

Der Kampf, den die Besitzlosen infolge unzureichender Mittel zur Bedürfnisbefriedigung gegen die Eigentumsordnung führen, ist nicht immer ein Kampf Schwacher gegen die Starken, nicht immer ein Kampf des Proletariates gegen das Kapital.

Der Kampf spielt sich weit häufiger in jenen Grenzgebieten ab, wo völlige Besitzlosigkeit und kaum den Notbedarf übersteigender Güterbesitz miteinander in Berührung kommen.

IV. Wirtschaftlicher Erfolg verbrecherischen Handelns.

Der wirtschaftliche Erfolg verbrecherischen Handelns, verbrecherischer Erwerb, der früher durch Anreihung einer Zahl von großen Delikten dem Verbrecher soziale Arbeit ersparte, tritt jetzt nur suppletorisch auf, wenn den besitzlosen Klassen soziale Arbeit versagt bleibt, aber er erscheint um so häufiger intermittierend auf der Bildfläche, je mehr die gesellschaftliche Umschichtung (Übergang der Landwirtschaft zum Gewerbe, Gewerbe zur Großindustrie) durch vorübergehende Beschäftigungslosigkeit Unsicherheit der sozialen Existenz schafft.

V. Die Frage, ob es möglich, die in dem unsittlichen Walten des Verbrechertums liegenden Kräfte den Zwecken der Kultur dienstbar zu machen, die unwirtschaftlich unproduktive Betätigung des Verbrechertums in wirtschaftliche Arbeit zu verwandeln, durch welche es ermöglicht wird, den Schaden gut zu machen, den das Verbrechen gestiftet, muß vorläufig verneint werden.

Denn nicht einmal jener Teil verbrecherischer Arbeitskraft, welcher in den Gefängnissen festgehalten wird, liefert nennenswerte Erträgnisse, geschweige denn gibt er die Möglichkeit, jene wirtschaftlichen Nachteile zu beseitigen, die verbrecherisches Handeln hervorbrachte.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

